Anleitung

Systematisch geordnete Sammlung

aller durch das

Großh. Bad. Steuerverordnungsblatt

vom 1. Januar 1827 bis zum 31. Dezember 1850

verkündeten, am Schlusse dieses Zeitraums noch gültig gewesenen, und keiner andern Verordnungssammlung einverleibten,

Gesetze und Verordnungen,

welche

die eigentlichen und uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben der Steuerverwaltung, so wie das Kassen-, Münz- und Rechnungswesen zum Gegenstande haben.

Mit systematischem und alphabetischem Inhaltsverzeichniß.

Karlsruhe.
Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung.
1852.

Karlsruhe. — Druck der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchdruckerei.

Vorerinnerung.

Wie der Titel dieser Sammlung anzeigt, so umfaßt dieselbe von den bis zum Schluß des Jahrs 1850 durch das Steuerverordnungsblatt verkündeten noch gültigen Gesetzen und Verordnungen nur diejenigen, welche die eigentlichen und uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben der Steuerverwaltung, so wie das Kassen-, Münz- und Rechnungswesen zum Gegenstand haben, und den Verordnungssammlungen

von 1834 über die Gewerbsteuer,

von 1838 über das Katasterwesen,

von 1839 über die indirekten Steuern

nicht einverleibt worden sind.

Ausgenommen sind nur die Verordnungen über die außerordentliche Vermögenssteuer und die Klassensteuer, über welch' letztere eine besondere Sammlung in Aussicht steht; ferner das Rubrikenschema der Steuerverwaltung und die Steuerexekutionsordnung mit Nachträgen und Erläuterungen; endlich die seit 1834 durch das Steuerverordnungsblatt verkündeten wenigen Verordnungen über Klassifikation von Gewerben, in welchem Betreff seit Jahren keine Verkündung mehr durch das genannte Blatt stattgefunden hat; wogegen eine Anzahl anderer Verordnungen aus den Akten hinzugekommen ist.

Die Sammlung ist mit einem summarischen, einem systematischen und einem alphabetischen Inhaltsverzeichniß versehen, welch' letzteres sich zugleich auf alle von ihr ausgeschlossenen, keiner der oben genannten Sammlungen einverleibten, noch gültigen Verordnungen des Steuerverordnungsblatts erstreckt.

Das summarische Register gewährt einen Ueberblick über die Eintheilung, der hinsichtlich der eigentlichen wie der uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben der Steuerverwaltung das Rubrikenschema vom 4. November 1845 zum Grund liegt.

Transitorische und aufgehobene Bestimmungen wurden aus den Verordnungen überall ausgeschieden, Aenderungen und Zusätze unter Angabe von Nummer und Datum am geeigneten Ort angezeigt oder auch in die Verordnungen selbst in Klammern eingeflochten,

und die Positionen älterer Rubrikenordnungen mit den entsprechenden des jetzigen Systems vertauscht.

Von den zu den Verordnungen gehörigen Formularien wurden diejenigen, welche in dem Verzeichniß der Steuerimpressen (V.-Bl. von 1850, S. 71) nicht aufgeführt sind, ohne Ausnahme, — die übrigen dagegen nur so weit, als es der ihnen beigefügten Gebrauchsanleitungen wegen nöthig schien, der Sammlung einverleibt.

Zur Bezeichnung der Formulare, für welche Steuerimpressen eingeführt sind, wurden die entsprechenden Impressennummern gewählt.

Hinweisungen auf Verordnungen gegenwärtiger Sammlung erfolgen mit Hinzufügung der bezüglichen Ordnungsnummern; Verweisungen auf die Verordnungssammlung über die indirekten Steuern nebstdem unter Angabe der bezüglichen Abschnitte, z. B. [236], [I. 75].

Karlsruhe, den 1. Januar 1851.

Summarisches Inhaltsverzeichniß.

Erste Abtheilung.

	Nro.
Eigentliche Einnahmen und Ausgaben der Steuerverwaltung	**1 — 106**
I. Direkte Steuern	1 — 30
1) Direkte Steuer im Allgemeinen	1 — 14
2) Grundsteuer	15 — 20
3) Häusersteuer	21 — 22
4) Gewerbsteuer	23 — 27
5) Kapitalsteuer	28 — 30
II. Indirekte Steuern	31 — 132
1) Accisgefälle im Allgemeinen	31 — 38
2) Accispflichtige Getränke mehrerer Art	39 — 45
3) Weinsteuer	46 — 78
a. Accis und Ohmgeld	46 — 54
b. Ertheilung der Weinhandlungspatente und Kontrolirung der Patent- und anderer Keller	55 — 66
c. Transportkontrole	67 — 78
4) Biersteuer	79 — 95
a. Besteuerung des inländischen Biers	79 — 87
b. Besteuerung des eingehenden Biers und Kontrolirung der Biertransporte	88 — 95
5) Branntweinaccis	96 — 101
6) Fleischaccis	102 — 110
7) Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsaccis	111 — 132
a. Kaufaccis	111 — 123
b. Schenkungs- und Erbschaftsaccis	124 — 129
c. Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsaccis	130 — 132
III. Justiz- und Polizeigefälle	133 — 159
1) Stempelpapier	133 — 139
2) Taxen, Sporteln, Stempel und Strafen	140 — 148
3) Strafen wegen Desertion, Refraktion und unerlaubter Auswanderung	149 — 152
4) Hundstaxen	153 — 159

	Nro.
IV. Forstgerichtsgefälle	160 — 162
V. Steuerstrafen	163 — 173
VI. Lasten und Verwaltungskosten	174 — 206
1) Besoldungen, Gehalte, Bureauaversen	174 — 182
2) Gebühren	183 — 199
3) Diäten und Zugskosten	200 — 206

Zweite Abtheilung.

Uneigentliche Einnahmen und Ausgaben der Steuerverwaltung	**207—262**
I. Einnahmen und Ausgaben des Titels II.	207 — 234
1) Zuschüsse zwischen den Obereinnehmereien und Centralkassen . . .	207 — 219
A. Baare Zuschüsse	207 — 211
B. Aufrechnungen	212 — 219
a. Allgemeine Bestimmungen	212 — 214
b. Pensionen und Gratialien	215 — 217
c. Verpflegungs- und Transportkosten der Gendarmerie . .	218 — 219
2) Zuschüsse zwischen den Obereinnehmereien und Salinenkassen . . .	220 — 225
3) Zuschüsse zur Generalkriegskasse	226 — 234
A. Baare Zuschüsse	226
B. Aufrechnungen	227 — 234
a. Allgemeine Bestimmungen	227
b. Pensionen, Medaillenzulagen	228 — 229
c. Etappengeld	230 — 234
II. Einnahmen und Ausgaben des Titels III.	235 — 236
III. Einnahmen und Ausgaben des Titels IV.	237
IV. Einnahmen und Ausgaben des Titels V.	238 — 257
1) Von, für und an die Generalwittwen- und Brandkasse	238 — 240
2) Von, für und an die Amortisationskasse	241 — 246
3) Von, für und an die Zehntschuldentilgungskasse	247 — 250
4) Für und an die Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung .	251 — 255
5) Von, für und an sonstige fremde Kassen	256 — 257
V. Einnahmen und Ausgaben des Titels VI.	258 — 262

Dritte Abtheilung.

Kassen-, Münz- und Rechnungswesen	**263—327**
I. Kassewesen	263 — 272
II. Münzwesen	273 — 295
1) Metallgeld	273 — 291
a. Kurs der Münzen	273 — 277

	Nro.
b. Annahme und Einwechslung der Münzen bei den herrschaftlichen Kassen	278 — 283
c. Einlieferung und Entfernung derselben aus dem Verkehr . .	284 — 291
2) Papiergeld	292 — 295
III. Rechnungswesen	296 — 327
1) Journalführung	296 — 298
2) Rechnungsführung und Prüfung	299 — 312
3) Verordnungen über die einzelnen Rechnungsabtheilungen . . .	313 — 318
4) Rubrikenwesen	319 — 320
5) Dekreturen	321 — 324
6) Behandlung der ungewissen Aktiven	325 — 327

Systematisches Inhaltsverzeichniß.

Erste Abtheilung.

Eigentliche Einnahmen und Ausgaben der Steuerverwaltung.

I. Directe Steuern.

1. Directe Steuer im Allgemeinen.

O.-Z.				Seite v. V.-Bl.	Seite v. V.-Slg.
1.	Nro. 1,801 vom	3. Februar 1837,	Bescheinigung der Steuerabgänge . . .	15	1
2.	„ 11,334 „	2. Septbr. 1839,	Aufbewahrung der Steuerregister . . .	41	1
3.	Finanzminist. „	4. April 1842,	Steuer Ab= und Zuschreiben . . .	21	1
	Nro. 14,414 „	13. Oktober 1843,	eingeflochten	37	2
4.	„ 2,512-15 „	18. Februar 1845,	Ausschreiben über Vornahme des Steuer Ab= und Zuschreibens	6	2
5.	„ 6,582 „	4. Mai 1842,	Form der Verzeichnisse über die Steuernachträge	27	4
6.	„ 14,726 „	21. Oktober 1842,	Berechnung der Steuernachträge und Abgänge	63	4
7.	Finanzminist. „	11. April 1846,	Berechnung der aus der Berichtigung des Katasters sich ergebenden Steuernachträge und Abgänge	32	5
8.	Nro. 5,852 „	24. April 1846,	Vollzugsanweisung	33	6
9.	„ 4,757 „	6. April 1844,	Einsendung der Revisionsbemerkungen mit den Ab= und Zuschreibgeschäften . . .	7	7
10.	„ 16,325 „	7. Dezbr. 1847,	Geschäftstermine der Steuerperäquatoren .	26	7
11.	Gesetz „	8. Juli 1848,	Aufstellung der Kataster und Errichtung von Steuerschwurgerichten	77	7
12.	Finanzminist. „	24. Juli 1848,	Bestellung der Schatzungsräthe . . .	85	14
13.	Gesetz „	12. Februar 1849,	über Steuerschwurgerichte	19	19
14.	Finanzminist. „	30. März 1849,	Vollzugsverordnung	20	20
	Nro. 5,256 „	3. April 1849,	Verkündung	22	21

2. Grundsteuer.

O.-Z.				Seite v. V.-Bl.	Seite v. V.-Slg.
15.	Nro. 2,703 vom	16. Februar 1833,	Steuernachlaß wegen Wetterschaden . .	9	21
	„ 5,395 „	12. April 1842,	eingeflochten	26	21
16.	„ 8,214 „	23. Juni 1848,	Steuernachlaß wegen Wetterschaden . .	44	21
17.	„ 32,045 „	30. Dezbr. 1834,	Abschreiben der Zehntgefäll = Steuerkapitalien (V.=Bl. von 1835)	3	22

O.-Z.					Seite d. V.-Bl.	d. V.-Slg.
	Nro. 5,262	vom 9. April	1842,	eingeflochten in Ziff. 5	23	23
18.	„ 14,791	„ 3. Novbr.	1840,	Abschreiben der Zehntgefällsteuerkapitalien .	46	23
19.	„ 5,526	„ 18. April	1845,	Steuerrückvergütung aus den Grundsteuerkapitalien für abgelöste Zehnten . . .	59	23
20.	„ 8,679	„ 23. Juni	1843,	Einschätzung der Staatsdomänen . . .	24	24

3. Häusersteuer.

21.	Nro. 2,336	vom 15. Februar	1842,	Katastrirung der Staatsgebäude . . .	14	24
22.	„ 2,733	„ 23. „	1847,	Ab= und Zuschreiben der Häusersteuer . .	3	24

4. Gewerbsteuer.

23.	Nro. 23,021	vom 30. Oktober	1829,	Bestrafung der Gewerb= und Klassensteuerdefraudationen	125	25
24.	„ 14,810	„ 13. August	1833,	Patente für Reisende ausländischer Handelshäuser, ꝛc.	56	25
25.	„ 17,470	„ 24. Oktober	1837,	Befreiung von Versteuerung des persönlichen Verdienstes ehemaliger Soldaten, welche in Folge früherer Feldzüge zu einer Pension vorgemerkt sind	65	25
26.	„ 10,376	„ 13. August	1839,	Besteuerung derer, welche ohne polizeiliche Erlaubniß ein Gewerbe treiben . . .	38	25
27.	„ 4,915	„ 10. April	1844,	Vollzug des §. 49 der Gewerbsteuerordnung .	7	26

5. Kapitalsteuer.

28.	Gesetz	vom 30. März	1850,	über die Kapitalsteuer	27	27
29.	Finanzminist.	„ 13. Mai	1850,	Vollzugsverordnung	32	32
	Nro. 17,023	„ 27. Novbr.	1849,	Anmerkung zu §. 10		34
30.	„ 8,428	„ 21. Mai	1850,	Instruktion	42	41

II. Indirecte Steuern.

1. Accisgefälle im Allgemeinen.

31.	Nro. 12,295	vom 20. Juli	1827,	Einführung der Acciskontrolzeichen . .	170	48
	„ 14,626	„ 3. August	1830,	Zusatz zu Ziffer 3	31	48
	„ 15,830	„ 22. Septbr.	1837,		63	48
32.	„ 18,207	„ 12. Novbr.	1828,	Führung der Accismanualien . . .	143	48
33.	„ 7,515	„ 11. Mai	1832,	desgleichen, insbesondere Verfahren bei eigener Accispflicht eines Accisors	49	49
34.	„ 18,329	„ 14. Novbr.	1828,	Entzifferung der Accismanualien . . .	124	50
35.	„ 4,495	„ 28. März	1845,	desgleichen	14	51
36.	„ 19,826	„ 9. Dezbr.	1828,	Behandlung der irrigen Accisansätze . .	135	52
	„ 4,135	„ 28. März	1828,	Zusätze zu §. 5.	31	53
37.	„ 11,317	„ 20. August	1844,	Kontrolirung der Accisimpressen . . .	35	55
	„ 14,773	„ 24. Oktober	1845,	Zusatz zu Ziffer 13	30	56
	„ 4,196	„ 20. März	1846,			

O.-Z.				Seite d. R.-Bl.	Seite d. R.-Slg.
38.	Nro. 11,902	vom 26. August 1845,	Kontrolirung der Impressen zu Pfandbuchsauszügen	67	57
	„ 13,168	„ 23. Septbr. 1845,	Zusatz	70	57

2. Accispflichtige Getränke.

39.	Nro. 5,126	vom 19. April 1839,	Hausirhandel mit Wein und Branntwein .	18	57
	„ 12,459	„ 27. Septbr. 1839,	Zusatz	42	58
40.	„ 1,891	„ 11. Februar 1840,	Ausstellung doppelter Ausfuhrscheine für den nach Württemberg ausgehenden Wein und Branntwein	11	58
	„ 5,848	„ 5. Mai 1840,	Zusatz	17	58
41.	„ 11,576	„ 19. August 1846,	Ausstellung doppelter Ausfuhrscheine für den durch Württemberg nach andern Vereinsstaaten ausgehenden Wein und Branntwein . .	42	58
	„ 18,165	„ 31. Dezbr. 1848,	desgleichen (R.-Bl. von 1849) . . .	1	58
42.	Finanzminist.	„ 5. Dezbr. 1840,	Kontrolirung der Ueberfuhr von Wein, Obstwein und Branntwein aus dem Großherzogthum Baden nach dem Großherzogthum Hessen und in umgekehrter Richtung	81	58
43.	Steuerdirect.	„ 30. Dezbr. 1840,	Vollzugsverordnung	82	59
	Nro. 17,630	„ 31. „ 1847,	eingeflochten in lit. a. §. 2 (R.-Bl. von 1848)	3	59
	„ 1,935	„ 12. Februar 1841,	eingeflochten in lit. a. §. 3	3	60
44.	„ 13,315	„ 20. Septbr. 1842,	Versendung steuerpflichtiger Getränke auf Uebergangsscheine	41	60
	„ 13,139	„ 19. Septbr. 1843,	Anmerkung zu lit. a. §. 1	31	60
45.	„ 15,309	„ 10. Novbr. 1848,	Uebergangssteuer von dem nach Hohenzollern-Sigmaringen eingehenden Bier und Branntwein	112	65

3. Weinsteuer.

a. Accis- und Ohmgeld.

46.	Nro. 25,260	vom 14. Oktober 1834,	Ohmgeldrückvergütung an Wirthe . . .	237	66
47.	„ 13,709	„ 28. Septbr. 1838,	Accis- und Ohmgelderhebung von den aus den Vereinsländern eingehenden unter 30 Maas oder 25 Bouteillen betragenden Weintransporten .	171	66
48.	„ 178	„ 7. Januar 1840,	Versteuerung der Weine in Flaschen . .	6	66
49.	„ 15,472	„ 23. Novbr. 1841,	Versteuerung der Weine in halben Flaschen .	36	67
50.	„ 13,052	„ 28. Septbr. 1841,	Versteuerung der Weinproben . . .	23	67
51.	Provis. Gesetz	„ 23. Oktober 1846,	Aufhebung der Weinaccise, welche die Erben von Weinproducenten, die nicht Wirthe sind, bei Uebernahme von Wein aus der Verlassenschaftsmasse derselben zu entrichten hatten . .	49	67
52.	Provis. Gesetz	„ 3. Novbr. 1849,	über die Weinsteuer	121	68

O.-Z.				Seite d. V.-Bl.	Seite d. V.-Slg.
53.	Finanzminist. vom	10. Novbr. 1849,	Vollzugsverordnung	123	69
54.	Steuerdirect. . „	27. Novbr. 1849,	Vollzugsanweisung	127	70
			b. Ertheilung der Weinhandlungspatente und Kontrolirung der Patent- und anderer Keller.		
55.	Nro. 11,377 vom	11. Juli 1837,	Ertheilung der Weinhandlungspatente		71
	„ 20,727 „	20. Dezbr. 1850,	Zusatz	74	71
56.	Finanzminist. „	4. April 1842,	Ertheilung der Weinhandlungspatente	22	71
57.	Nro. 6256/7 „	2. Mai 1845,	Ertheilung der Weinhandlungspatente	60	72
58.	„ 15,071 „	26. Oktober 1838,	Ertheilung der Patente für besondere Weinhandlungskeller der Wirthe	173	72
59.	Finanzminist. „	14. Dezbr. 1839,	Normativ für die Berechnung des Maximums der Schwanung in den abgesonderten Patentkellern der Wirthe (V.-Bl. von 1840)	3	72
60.	Nro. 8,919 „	5. Juli 1844,	Erläuterung	30	74
61.	„ 18,157 „	31. Dezbr. 1846,	Registerführung über die Weineinlagen und Abfassungen aus den von den Wirthschaftskellern getrennten Patentkellern der Wirthe (V.-Bl. von 1847)	1	74
62.	„ 5,265 „	23. April 1839,	Weineinlagen der Producenten in die Keller anderer Weinproducenten	18	76
63.	„ 13,059 „	28. Septbr. 1841,	Obstweineinlagen	23	76
64.	„ 15,459 „	23. Novbr. 1841,	Lagerung von Weinen in Lagerhäusern	36	76
65.	„ 15,423 „	30. Oktober 1849,	Einsendung von Uebersichten über die Kellervisitationen	134	76
66.	„ 239 „	4. Januar 1850.	Registerführung über die Weineinlagen der Wirthe	6	77
			c. Transportkontrole.		
67.	Nro. 5,517 vom	23. April 1838,	(Zolldir.) Kontrolirung der nach Bayern ausgeführt werdenden Weintransporte	45	77
68.	„ 11,344 „	3. Septbr. 1839,	Transport fremder feiner Weine in ungeeichten Fässern	41	77
69.	„ 550 „	14. Januar 1840,	desgleichen	7	78
70.	„ 6,330 „	15. Mai 1840,	desgleichen	29	78
71.	„ 2,245 „	18. Februar 1840,	Angabe von Preis und Quantität in den Weintransporturkunden	11	78
72.	„ 6,331 „	15. Mai 1840,	Preisbestimmung von eingehenden kleinen Weinquantitäten	29	78
73.	Finanzminist. „	5. Dezbr. 1840,	Kontrolirung der zur Ein-, Aus- und Durchfuhr bestimmten Weintransporte	49	79
	Nro. 1,293 „	25. Januar 1842,	Anmerkung zu §. 9 Ziffer 4	3	81
74.	Steuerdirect. „	30. Dezbr. 1840,	Instruktionen I. — IV.	52	81
	Nro. 203 „	4. Januar 1848,	eingeflochten in I. §. 13	5	85
	„ 7,478 „	30. Mai 1845,	Zusatz zu IV. §. 1		88
	„ 11,541 „	27. August 1841,	eingeflochten in IV. §. 3	20	88

O.-Z.					Seite d. V.-Bl.	Seite d. V.-Sgl.
75.	Finanzminist.	vom	3. Juli	1841, Kontrolirung der zur Ein-, Aus- und Durchfuhr bestimmten Weintransporte . . .	16	89
	Nro. 9,992	„	29. Juli	1841, desgleichen	16	89
76.	Nro. 13,060	„	28. Septbr.	1841, Kontrolirung der Weintransporte im Herbst .	24	89
77.	„ 6,693	„	17. Mai	1844, Abgabe der Preisscheine	21	90
78.	„ 17,782	„	28. Dezbr.	1844, Kontrolgebühr für Versiegelung von Weinen .	59	90
				4. Biersteuer.		
				a. Besteuerung des inländischen Biers.		
79.	Nro. 8,926	vom	24. Mai	1833, Nacherhebung der Bieraccise wegen zu niederer Kesseleichung	36	91
80.	„ 8,777	„	6. Juli	1841, Rückvergütung der Accise von ausgehendem Bier	13	91
81.	Gesetz	„	28. Februar	1845, über die Bieraccise	17	91
82.	Finanzminist.	„	30. April	1845, Vollzugsverordnung	21	95
	„	„	22. August	1845, Zusatz zu §. 9	69	97
83.	Nro. 6,616	„	10. Mai	1845, Anleitung für die Eicher der Braugefäße .	31	100
	„ 1,010	„	15. Januar	1850, Zusatz zu §. 1		100
84.	„ 6,616	„	10. Mai	1845, Dienstanweisungen I. — III.	33	102
	Finanzminist.	„	30. Novbr.	1845, eingeflochten in I. §. 14	79	106
84a.	Nro. 6,616	„	10. Mai	1845, Anleitung zur verschließbaren Einrichtung der Ofenthürchen in Brauereien und zur Behandlung der Vorrichtung für die Siegelanlage .	46	113
85.	Prov. Gesetz	„	14. Septbr.	1849, Erhebung der Biersteuer	100	121
	Nro. 12,960	„	18. Septbr.	1849, Verkündung	100	121
86.	Finanzminist.	„	10. Novbr.	1849, Vollzugsverordnung	130	122
87.	Nro. 16,583	„	20. Novbr.	1849, weitere Vollzugsvorschriften	131	122
				b. Besteuerung des eingeführt werdenden Biers und Kontrolirung der Biertransporte.		
88.	Finanzminist.	vom	28. Februar	1842, Ein- und Durchfuhr von Bier aus anderen Vereinsstaaten und Ausfuhr nach Letztern .	103	125
89.	Nro. 13,316	„	20. Septbr.	1842, Instruktionen I. — IV.	51	126
	„ 2,231	„	10. Februar	1843, Zusatz zu I. §. 1	3	126
	„ 9,302	„	12. Juli	1844, eingeflochten in I. §. 4	31	127
	„ 2,998	„	24. Februar	1843, Zusatz zu IV. §. 4	5	130
90.	„ 15,714	„	11. Novemb.	1842, Ausfuhr von Bier auf Uebergangsscheine nach andern Vereinsstaaten	105	130
91.	„ 2,853	„	21. Februar	1843, Kontrolirung des Uebergangs von Bier aus dem Großherzogthum Baden in das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, insbesondere Kontrolgebühr	5	131
92.	„ 8,710	„	23. Juni	1843, Versiegelung der Fässer bei der Bierausfuhr .	24	131
93.	„ 11,622	„	16. August	1843, Belohnung der Untererheber für Kontrolirung der Bierausfuhren	29	131

O.-Z.						Seite d. V.-Bl.	Seite d. V.Slg.
94.	Gesetz	vom	23. Dezbr.	1850,	Besteuerung des in Gebietstheile des Großherzogthums, welche von dem Zollvereine ausgeschlossen sind, eingeführten Biers und Bestrafung der Defraudation dieser Steuer . .	75	131
95.	Nro. 20,972	„	24. Dezbr.	1850,	Vollzugsverordnung	76	132
					5. Branntweinaccis.		
96.	Nro. 16,116	vom	7. Dezbr.	1841,	Aufhebung der Auszüge aus den Kesselgeldregistern	38	132
97.	„ 1,924	„	6. Februar	1845,	Ausstellung der Branntweinbrennscheine .	2	132
98.	Landesh. Ver.	„	9. Septbr.	1848,	Benutzung der Branntweinkessel . . .	99	133
99.	Nro. 3,985	„	20. März	1844,	Versendung von Branntwein auf Uebergangsscheine	7	133
100.	„ 5,252	„	16. April	1844,	Ausfuhr von Branntwein aus dem Großherzogthum Baden, und Durchfuhr durch dasselbe nach dem Königreich Bayern und dem Königreich Württemberg	9	133
101.	„ 14,055	„	17. Oktober	1848,	Einfuhr von Branntwein aus dem Königreich Württemberg	111	135
					6. Fleischaccis.		
102.	Gesetz	vom	28. März	1844,	Unrichtige Deklaration der Metzger beim Schlachten von größerem Rindvieh . .	17	135
103.	Finanzminist.	„	14. Mai	1844,	Vollzugsverordnung	18	136
104.	Nro. 6,964	„	21. Mai	1844,	Instruktion	20	137
105.	„ 2,624	„	17. Februar	1846,	Fertigung der Manualeinträge . . .	20	138
106.	„ 2,076	„	9. Februar	1847,	Abgabe der Fleischtransportscheine . .	2	138
107.	Gesetz	„	30. März	1850,	Wiedereinführung der Fleischaccise für die laufende Budgetperiode	21	139
108.	Finanzminist.	„	13. April	1850,	Vollzugsverordnung	21	139
109.	Nro. 6,787	„	23. April	1850,	Vollzugsanweisung	22	139
110.	„ 7,967	„	14. Mai	1850,	Registerführung über die Schlachtungen der Metzger	23	140
					7. Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsaccis.		
					a. Kaufaccis.		
111.	Nro. 17,192	vom	11. Dezbr.	1838,	Erwerbung von Güterkaufschillingen . .	179	140
	„ 3,910	„	26. März	1839,	Zusatz	17	140
112.	„ 6,001	„	11. Mai	1841,	Kaufaccis von Liegenschaften, welche dritte Personen zur lebenslänglichen Nutznießung besitzen	9	140
113.	„ 6,950	„	13. Mai	1842,	Kaufaccis vom Recht zum Allmendgenuß .	28	141

O.-Z.						Seite d. V.-Bl.	Seite d. V.-Slg.
114.	Nro. 6,951	vom	13. Mai	1842,	Kaufaccis von Liegenschaften einer Handels- oder Gewerbsgesellschaft beim Uebergang von einem Theilhaber an den andern . . .	28	141
	„ 5,349	„	11. April	1843,	Zusatz	21	141
115.	„ 4,783	„	31. März	1843,	Accisansatz von Tauschkontrakten über Liegenschaften	19	141
116.	„ 11,277	„	20. August	1844,	Accispflicht von solchen Liegenschaften, welche ein Miterbe bei einer zum Zwecke der Theilung unter Volljährigen vorgenommenen öffentlichen Versteigerung der Masseliegenschaften an sich gebracht hat	33	142
117.	„ 13,747	„	11. Oktober	1844,	Kaufaccisfreiheit der Pfandgläubiger bei Zwangsversteigerungen	57	142
118.	„ 11,060	„	8. August	1845,	Accisansatz bei Verpfründungsverträgen .	66	143
119.	„ 15,125	„	31. Oktober	1845,	Umstände, unter denen bei erbschaftlichem Uebergang von Liegenschaften Kaufaccis anzusetzen ist	75	143
120.	„ 10,453	„	24. Juli	1846,	Kaufaccis von Liegenschaften, die zu einer Erbschaftsmasse gehören	41	144
121.	„ 11,924	„	3. Septbr.	1847,	Kaufaccis von Liegenschaften, die zu einer Erbschaftsmasse gehören	16	144
122.	„ 6,440	„	27. April	1849,	Accisfreiheit der Eigenthumsveränderungen an Theilhaber gemeinschaftlich besessener Güter .	29	145
123.	Prov. Gesetz	„	16. Novemb.	1849,	fernere Beibehaltung der Kauf- und Tauschbrieftaxe, so wie des dermaligen Tarifs der Kaufaccise	129	145
					b. Schenkungs- und Erbschaftsaccis.		
124.	Nro. 16,086	vom	14. Novemb.	1843,	Erbschaftsaccis von der im Großherzogthum befindlichen Verlassenschaft französischer Staatsangehörigen	43	145
125.	Finanzminist.	„	7. Februar	1845,	Acciserhebung von ererbten Stammgütern .	5	145
126.	Nro. 2,336	„	13. Februar	1846,	Ansatz der Erbschaftsaccise.	19	146
127.	„ 802	„	16. Januar	1849,	Accisfreiheit der ehelichen Nutznießung . .	1	146
128.	„ 11,075	„	14. August	1849,	Verschreibung von Liegenschaften an überlebende Ehegatten	94	147
129.	Gesetz	„	30. März	1850,	Verdoppelung der Erbschafts- und Schenkungsaccise	57	147
					c. Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsaccis.		
130.	Finanzminist.	vom	14. Juni	1842,	Ansatz und Kontrolirung der Immobilienaccise	35	147
	Nro. 1,533	„	28. Januar	1845,	Zusatz	2	148
	„ 9,125	„	28. Juni	1842,	Verkündung	36	148
131.	„ 15,543	„	3. Novemb.	1843,	Führung des Immobilienaccisregisters . .	41	148
132.	„ 4,371	„	27. März	1844,	desgleichen	5	148

D.-Z.

III. Justiz- und Polizeigefälle.

1. Stempelpapier.

						Seite v. V.-Bl.	Seite v. V.-Slg.
133.	Nro.	1,873	vom 28. Januar	1834,	Anwendung von Stempelpapier bei Eingaben an die Obereinnehmereien, so wie an die Steuerdirection	20	149
134.	„	7,596	„ 10. April	1834,	Stempelpapierdebit	77	149
	„	18,932	„ 5. August	1834,	Zusätze zu Ziffer 4	170	150
	„	20,358	„ 28. Oktober	1836,	Zusätze zu Ziffer 4	111	150
135.	„	12,405	„ 5. Juli	1836,	Stempelpapierdebit	90	151
	„	10,433	„ 5. Mai	1835,	Anmerkung	34	151
136.	„	6,720	„ 17. Mai	1844,	Stempelpapierdebit	21	151
137.	„	32,391	„ 31. Dezbr.	1834,	Vergütung für verdorbenes St. (V.-Bl. v. 1835)	4	152
	„	15,462	„ 16. August	1836,	eingeflochten	99	152
138.	„	13,320	„ 11. August	1837,	Verrechnung des Erlöses aus debitirtem Stempelpapier	50	152
139.	„	1,090-91	„ 24. Januar	1840,	Aufbewahrung des Stempelpapiers . .	9	152

2. Taxen, Sporteln, Stempel und Strafen.

140.	Landesh. Ver.		vom 20. März	1834,	Trennung des Ansatzes und der Erhebung .	53	153
	Finanzminist.		„ 30. Mai	1848,	Berichtigung des Art. 4, eingeflochten . .	37	153
	Nro.	4,777	„ 24. März	1849	Anmerkung		153
	„	14,927	„ 23. Oktober	1849,	Anmerkung		153
141.	Finanzminist.		„ 19. Septbr.	1842,	Ansatz, Erhebung und Verrechnung der Sporteln	67	153
	Nro.	12,510	„ 9. Septbr.	1846,	eingeflochten in I. §. 13 Ziffer 1 . . .	46	158
	Finanzminist.		„ 15. Dezbr.	1846,	Zusätze zu I. §. 1 Ziff. 2 u. §. 2 . . .	57	154 u. 155
	Nro.	16,681	„ 14. Dezbr.	1847,	Zusätze zu I. §. 6 Ziff. 2, und III. §. 12 .	26	156 u. 163
142.	„	10,974	„ 4. August	1846,	Behandlung der durch die Forstämter erkannt werdenden Dienstpolizeistrafen . . .	42	168
143.	„	16,548	„ 8. Oktober	1850,	Behandlung der momentan unbeibringlichen Sporteln von 10 fl. und darüber . .	66	168
144.	„	552	„ 11. Januar	1848,	Behandlung der Abschriftsgebühren der Amtsaktuare	1	168
145.	„	17,769	„ 22. Dezbr.	1848,	desgleichen	124	169
146.	„	14,475	„ 25. August	1832,	sportelfreie Verpflichtung der Untererheber .	105	169
147.	„	15,178	„ 12. August	1836,	Sportelansatz bei Urlaubsgesuchen . .	99	169
148.	„	8,027	„ 11. Juni	1845,	Ansatz der Rechtspolizeiverwaltungssporteln .	63	169

3. Desertions- und Refraktionsstrafen.

149.	Nro.	2,067	vom 31. Januar	1834,	Desertions- und Refraktionsstrafen . .	21	170
	„	13,837	„ 29. Oktober	1839,	Zusatz	47	170

O.-Z.							Seite d. B.-Bl.	Seite d. V.-Slg.
150.	Nro.	297	vom	8. Januar	1836,	Eintrag der Desertions- und Refraktionsstrafen in das Unterpfandsbuch . . .	14	170
151.	„	17,220	„	28. Dezbr.	1841,	desgleichen (B.-Bl. von 1842) . . .	2	170
152.	„	1,930	„	11. Februar	1840,	Strafen wegen unerlaubter Auswanderung .	11	171

4. Hundstaxen.

O.-Z.							Seite d. B.-Bl.	Seite d. V.-Slg.
153.	Min. d. In.		vom	13. Juni	1834,	Vornahme der Hundsmusterungen . .	157	171
154.	Gesetz		„	10. Septbr.	1842,	Entrichtung der Hundstaxen (B.-Bl. v. 1843)	11	173
155.	Nro.	4,661	„	29. März	1843,	Vollzugsverordnung	12	174
	„	6,882	„	16. Mai	1845,	Anmerkung zu §. 8		176
156.	Min. d. In.		„	30. April	1844,	Entrichtung der Hundstaxen, insbesondere Erläuterung einer Gesetzesstelle . . .	23	176
157.	Gesetz		„	20. Dezbr.	1848,	Entrichtung der ermäßigten Hundstaxen (B.-Bl. von 1849)	23	177
158.	Nro.	5,006	„	27. März	1849,	Vollzugsverordnung	24	177
159.	„	7,910	„	14. Mai	1850,	Ansatz der ermäßigten Hundstaxen . .	23	178

IV. Forstgerichtsgefälle.

O.-Z.							Seite d. B.-Bl.	Seite d. V.-Slg.
160.	Nro.	1,382	vom	27. Januar	1846,	Konstatirung, Erhebung und Verrechnung der Forstgerichtsgefälle	1	178
161.	„	1,303	„	8. Juli	1835,	(Forstpolizeidr.) Behandlung der von den Forstämtern erkannten dienstpolizeilichen Strafen (B.-Bl. von 1838)	174	181
	„	10,974	„	4. August	1846,	Anmerkung	42	181
162.	„	1,210	„	22. Januar	1847,	Ueberweisung von Forstfrevelstrafantheilen an die Regierungen von Bayern, Württemberg und Hessen	1	181

V. Steuerstrafen.

O.-Z.							Seite d. B.-Bl.	Seite d. V.-Slg.
163.	Nro.	6,931	vom	31. Mai	1839,	Einsendung der Prozeß-, Straf- und Gefängnißstrafregister	26	181
164.	„	13,730	„	25. Oktober	1839,	Beeidigung von Zeugen in Defraudationsfällen	47	182
165.	„	5,971	„	8. Mai	1840,	Aufstellung statistischer Tabellen über die Steuervergehen	18	182
166.	„	11,642	„	25. August	1840,	Kostenzahlung in Steuerdefraudationsfällen .	40	183
167.	Landesh. Ver.		„	30. Juli	1840,	Bestrafung entschuldbarer Steuervergehen .	39	188
168.	Nro.	503	„	10. Januar	1843,	Vollzugsverordnung	1	188
169.	Finanzminist.		„	19. Septbr.	1842,	Bestrafung der mit Strafe nicht bedrohten Steuervergehen	59	189
170.	Gesetz		„	28. März	1844,	Verwandlung unbeibringlicher Steuerstrafen (B.-Bl. von 1847)	11	189
171.	Nro.	11,691	„	21. August	1846,	Einvernahme der Angeschuldigten in Steuerstrafsachen durch die Bürgermeister und Untererheber	43	189

O.-Z.		Seite d. V.-Bl.	Seite d. V.-Slg.
172.	Landesh. Ver. vom 12. März 1847, Aufhebung der Anzeigegebühren bei Steuervergehen	9	190
173.	Nro. 5,329 „ 16. April 1847 Vollzugsverordnung		190

VI. Lasten und Verwaltungskosten.

1. Besoldungen, Gehalte und Bureauaversen.

O.-Z.		Seite d. V.-Bl.	Seite d. V.-Slg.
174.	Nro. 14,742 vom 7. Dezbr. 1819, (Finanzm.) Leistung von Vorschüssen und Abschlagszahlungen auf Besoldungen (V.-Bl. von 1830)	18	192
	„ 2,672 „ 13. Mai 1829, (Finanzm.) Zusatz (V.-Bl. von 1830)	18	192
175.	„ 8,646 „ 11. Mai 1827, Auszahlung des Sterbquartals verstorbener Diener	32	192
176.	„ 13,989 „ 17. August 1832, Anfang des Besoldungstermins	103	192
177.	„ 19,195 „ 11. Oktober 1833, Arrestbelegung von Besoldungen und Pensionen	69	192
178.	Finanzminist. „ 13. Februar 1836, Zahlungstermine der Besoldungen und Pensionen	24	193
179.	„ „ 23. Juni 1836, Bezug der Besoldungen unter 800 fl. und der Gehalte	89	193
180.	„ „ 27. Januar 1840, Bezug der Besoldungen von 800 fl. u. darunter	10	193
181.	Nro. 17,289 „ 9. Dezbr. 1843, Bezugstermine für die Gehalte, welche vorübergehend auf den Besoldungsetat angewiesen sind	43	194
182.	„ 21,787 „ 18. Novbr. 1836, Regulirung der Bureauaversen der Obereinnehmereien, mit zwei Anmerkungen	149	194

2. Gebühren.

O.-Z.		Seite d. V.-Bl.	Seite d. V.-Slg.
183.	Finanzminist. vom 29. Mai 1821, Provisorisches Reglement über die Belohnung des mit der Erhebung und Verrechnung der direkten und indirekten Steuern beauftragten Personals		196
184.	Zusätze zu vorstehendem Gebührenreglement und zwar:		198
	Nro. 632 vom 2. Februar 1826, (Finanzm.) zu §. 1 Abrechnungsgebühr		198
	„ 4,231 „ 5. März 1850, eingeflochten in §. 1.		
	„ 3,334 „ 21. Februar 1829, zu §. 1 und 4 Abrechnungs- u. Ganggebühr	32	198
	„ 4,814 „ 31. März 1843, zu §. 2 Itemgeld von der direkten Steuer	20	198
	„ 8,474 „ 15. Juni 1838, zu §. 2 Itemgeld von der direkten Steuer	124	198
	„ 17,173 „ 7. August 1829, zu §. 3 Hebgebühr von der direkten Steuer	90	198
	„ 17,835 „ 16. Oktober 1832, zu §. 3 Hebgebühr von der direkten Steuer	122	198
	„ 10,170 „ 3. Novbr. 1821, (Finanzm.) zu §. 8 und 16, Gebühr der Obereinnehmer		199
	„ 13,595 „ 16. August 1837, zu §. 11, Abrechnungsgebühr von der indirekten Steuer		199
	„ 25,795 „ 10. Dezbr. 1829, zu §. 12, Itemgeld von der indirekten Steuer		199

O.-Z.						Seite d. V.-Bl.	Seite d. V.-Slg.
	Nro.	11,414	vom	28. Juni	1831, zu §. 13, Hebgebühr von indirekten Steuerrückständen	39	199
185.	Finanzminist.		„	17. Dezbr.	1821, Nachtrag zum provisorischen Gebührenreglement vom 29. Mai 1821		199
186.	Zusätze zu diesem Nachtrag und zwar:				. . . .		200
	Nro.	14,402	vom	25. August	1832, Abrechnungstermine	103	200
	„	9,013	„	18. April	1835, desgleichen	32	200
	„	11,885	„	16. Juli	1850, Abrechnungstage		200
	„	671	„	26. Januar	1822, (Finanzm.) Abrechnung		200
187.	„	12,657	„	6. Septbr.	1834, Vertheilung der Hebgebühr von Gefällen, die die Untererheber Namens der Obereinnehmereien einziehen	109	200
188.	„	9,958	„	21. Juli	1840, Vertheilung der Hebgebühr von Gefällen, welche ein Untererheber für einen andern einzieht .	36	200
189.	„	103	„	3. Januar	1838, Berechnung der Hebgebühren von Beträgen unter 1 Gulden	4	200
190.	„	18,439	„	10. Novbr.	1837, Gebührenbezüge der zugleich einen Steuererhebersdienst bekleidenden Zollverwalter bei Nebenzollämtern an der Gränze	86	201
	„	1,880	„	8. März	1838, (Finanzm.) Zusatz	20	201
191.	„	9,421	„	3. Juli	1838, Gebührenbezüge der zugleich einen Steuererhebersdienst bekleidenden Zollverwalter bei Nebenzollämtern an der Gränze	135	201
192.	„	17,767	„	22. Dezbr.	1848, Bestimmung eines Maximums für die Tantiemenbezüge der Untererheber . . .	123	201
	„	4,835	„	2. Juli	1849, (Finanzm.) Anmerkung	32	202
	„	895	„	18. Januar	1850, (Finanzm.) Anmerkung		202
193.	„	12,659	„	6. Juni	1834, Tantiemen der Obereinnehmer von den Jurisdictionsgefällen	109	202
194.	„	8,073	„	8. Juni	1838, Tantiemenbezug der Obereinnehmer . .	72	202
	„	9,085	„	30. Dezbr.	1835, (Finanzm.) Anmerkung		203
195.	„	17,362	„	14. Dezbr.	1838, Erhebung und Verrechnung der Tantiemen aus den mit den Obereinnehmereien verbundenen Nebenkassen	189	203
196.	„	6,190	„	4. Mai	1847, Berechnung der für die Steuerkasse zu vereinnahmenden Klassensteuerhebgebühren . .		203
197.	„	3,619	„	8. März	1842, Formular zur Tantiemenberechnung der Obereinnehmer	15	204
198.	„	6,723	„	24. Mai	1839, Verrechnung der Kontrolgebühren der Untererheber	27	204
199.	„	6,043	„	17. April	1832, Kellervisitations- und Eichkosten . . .	35	207
	„	2,543	„	18. Februar	1845, Anmerkung	9	207

O.-Z.						Seite d. V.-Bl.	d. V.-Slg.

3. Diäten und Zugskosten.

200.	Nro. 3,172	vom	24. Februar	1837,	Bedingungen für den Bezug der ganzen Diät	17	207
201.	Min. d. Jn.	„	29. Oktober	1846,	desgleichen (V.=Bl. von 1848) . . .	109	208
202.	Nro. 2,187	„	4. Februar	1831,	Diäten der Obereinnehmereiassistenten . .	26	208
203.	„ 8,325	„	6. Mai	1836,	Diäten der Oberbeamten und Assistenten der Hauptsteuerämter	45	208
204.	„ 12,830	„	22. Septbr.	1840,	Diäten der Steuerperäquatoren für Fertigung von Steuerzettelabschriften außer der Ab= und Zuschreibezeit	41	208
205.	„ 17,302	„	9. Dezbr.	1843,	Diäten und Gebühren der Gemeindebeamten bei Geschäften der Steuerverwaltung . .	44	209
206.	Finanzminist.	„	25. Novbr.	1837,	Normativ für Berechnung der Zugskosten der bei der Civilstaatsverwaltung, ausschließlich der Zollverwaltung, nicht mit Staatsdienereigenschaft angestellten Personen	93	209

Zweite Abtheilung.

Uneigentliche Einnahmen und Ausgaben der Steuerverwaltung.

I. Einnahmen und Ausgaben des Titels II.

1. Zuschüsse zwischen den Obereinnehmereien und Zentralkassen.

A. Baare Zuschüsse.

207.	Finanzminist.	vom	5. Juni	1832,	Versendung der von der Münzstätte ausgehenden Münzen zum Zweck ihrer äußern Cirkulation	78	211
208.	Nro. 5,540	„	14. März	1834,	Behandlung der mittelbaren Zuschußablieferungen an die Zentralkassen in den Obereinnehmereirechunngen	45	212
209.	„ 14,925	„	23. Oktober	1838,	Zuschüsse an die Wasser= und Straßenbaukassen	173	213
210.	Finanzminist.	„	24. März	1849,	Zuschußleistungen der Zentralkassen an die Bezirkskassen	25	213
211.	Nro. 14,312	„	10. Dezbr.	1850,	(Finanzm.) Geldverkehr zwischen den Zentral= und Bezirkskassen	74	213

B. Aufrechnungen.

a. Allgemeine Bestimmungen.

212.	Finanzminist.	„	21. Januar	1834,	à Conto Zahlungen der Bezirkskassen für die Zentralkassen	23	213
213.	Nro. 6,071	„	13. März	1835,	Quittungen über à Conto Zahlungen . .	23	214
	„ 2,406	„	9. Februar	1836,	Zusätze	21	214
	Finanzminist.	„	24. März	1849,	(Zusätze)	24	214

O.-Z.					Seite v. V.-Bl.	v. V.-Slg.
214.	Nro. 14,879 vom	4. Novbr.	1840,	à Conto Zahlungen der Bezirkskassen für die Zentralkassen	46	214
	" 6,506 "	11. Mai	1847,	Zusatz		214
				b. Pensionen und Gratialien.		
215.	" 14,841 "	9. August	1836,	Anfang des Pensionstermins . . .	96	216
216.	" 9,780 "	10. Juli	1838,	Bezahlung der Pensionen und Gratialien .	135	216
217.	" 4,083 "	27. März	1840,	Heimfall der Pensionen	13	217
	" 17,581 "	24. Dezbr.	1844,	Zusatz	59	217
				c. Verpflegungs- und Transportkosten der Gendarmerie.		
218.	Finanzminist. "	17. Mai	1833,	Auszahlung der Verpflegungskosten der Gendarmerie für Rechnung der Generalstaatskasse	33	217
219.	Nro. 23,274 "	23. Septbr.	1834,	Kosten wegen des Transports von Gendarmen	184	220

2. Zuschüsse zwischen den Obereinnehmereien und Salinenkassen.

220.	Finanzminist. vom	12. Dezbr.	1842,	Bezahlung der Salzgelder	107	220
221.	Nro. 17,409 "	16. Dezbr.	1842,	Bezahlung und Verrechnung der Salzgelder, Frachtvergütungen und Kontrolgebühren .	111	221
	" 1,351 "	23. Januar	1849,	Zusatz zu Ziffer 1		221
222.	" 14,019 "	19. Oktober	1841,	Kontrolirung der Salzfrachtvergütungen .	27	223
223.	" 3,343 "	3. März	1843,	Kontrolirung der Salzfrachtvergütungen .	10	223
224.	" 11,006 "	4. August	1843,	Bezahlung und Aufrechnung der Salzfrachtvergütungen	27	223
225.	" 8,110 "	10. Juni	1846,	Verletzung der Vorschriften über Kontrolirung der Salzfrachtvergütungen	37	223

3. Zuschüsse zur Generalkriegskasse.

A. Baare Zuschüsse.

226.	Finanzminist. vom	28. April	1849,	Zahlungen der Obereinnehmereien auf die Dotation der Kriegsverwaltung . . .	27	225
	Nro. 6,844 "	4. Mai	1849,	Verkündung	27	225

B. Aufrechnungen.

a. Allgemeine Bestimmungen.

227.	Nro. 15,752 vom	11. Novbr.	1842,	Aufrechnungen für die Generalkriegskasse .	105	225
				b. Pensionen, Medaillenzulagen.		
228.	Nro. 3,341 vom	21. Februar	1829,	Bezahlung der Pensionen, Medaillenzulagen und Wittwenbeneficien	32	226
229.	" 401 "	8. Januar	1838,	Atteſtate bei Todesfällen der Militärpensionärs	9	226
				c. Etappengeld.		
230.	Gesetz "	28. Dezbr.	1831,	Einführung der Etappengelder (V.-Bl. v. 1832)	16	226
231.	Staatsminister. "	6. Sept.	1832,	Bezahlung der Etappengelder . . .	109	227

O.-Z.	Verfügung		Datum	Gegenstand	Seite d. V.-Bl.	Seite d. V.-Slg.
232.	Kriegsminist.	vom	8. Sept. 1832,	Vollzugsverordnung	109	227
	Nro. 1,511	„	25. Januar 1833,	Anmerkung	5	227
233.	„ 17,277	„	13. Septbr. 1836,	Bezahlung der Etappengelder	104	228
234.	Kriegsminist.	„	19. März 1841,	desgleichen	7	228
	Nro. 18,183	„	31. Dezbr. 1846,	Anmerkung		229

II. Einnahmen und Ausgaben des Titels III.

O.-Z.	Verfügung		Datum	Gegenstand	Seite d. V.-Bl.	Seite d. V.-Slg.
235.	Finanzminist.	vom	23. Dezbr. 1837,	Behandlung der Einnahmen und Ausgaben der Hinterlegungskasse	99	229
	Nro. 8,675	„	19. Juni 1838,	Anmerkung	128	231
	„ 20,795	„	29. Dezbr. 1837,	Verkündung	102	232
236.	„ 8,737	„	23. Juni 1843,	Prüfung der Hinterlegungsverfügungen	24	232

III. Einnahmen und Ausgaben des Titels IV.

O.-Z.	Verfügung		Datum	Gegenstand	Seite d. V.-Bl.	Seite d. V.-Slg.
237.	Nro. 9,780	vom	25. Juli 1848,	Auszahlung der Waldhütergehalte durch die Untererheber		235

IV. Einnahmen und Ausgaben des Titels V.

1. Von, für und an die Generalwittwen- und Brandkasse.

O.-Z.	Verfügung		Datum	Gegenstand	Seite d. V.-Bl.	Seite d. V.-Slg.
238.	Landesh. Ver.	vom	13. Dezbr. 1832,	Verantwortlichkeit der Staatsverrechner als Partikularverrechner für die Generalwittwen- und Brandkasse (V.-Bl. von 1833)	2	235
239.	Nro. 6,275	„	14. Mai 1839,	Einzug und Verrechnung der Brandkassen- und Wittwenfiscibeiträge	20	235
	„ 9,554	„	23. Juli 1839,	eingeflochten	34	237
240.	„ 13,274	„	1. Oktober 1844,	Abrechnung mit der Generalwittwen- und Brandkasse	53	237

2. Von, für und an die Amortisationskasse.

O.-Z.	Verfügung		Datum	Gegenstand	Seite d. V.-Bl.	Seite d. V.-Slg.
241.	Nro. 2,847	„	7. August 1826,	Kautionsstellung der Obereinnehmer		238
242.	„ 2,846	„	7. August 1826,	Kautionsstellung der Untererheber (mit zwei Anmerkungen)		238
243.	„ 21,778	„	29. Novemb. 1831,	Kautionsrückzahlung an die Untererheber (V.-Bl. von 1832)	2	239
244.	„ 22,036	„	18. Dezbr. 1832,	Einführung der Kautionsscheine	137	239
	„ 370	„	7. Januar 1843,	eingeflochten	2	240
245.	„ 6,068	„	13. März 1835,	Einsendung der Dienstkautionen	23	240
246.	„ 244	„	8. Januar 1836,	Kautionsleistung der Beamten, welche bei der Steuer- und Zolladministration zugleich funktioniren	14	240
	„ 9,517	„	1. Mai 1834,	Anmerkung	95	241

O.-Z.				Seite d. V.-Bl.	Seite d. V.-Slg.
	3. Von, für und an die Zehntschuldentilgungskasse.				
247.	Finanzminist. vom	2. Septbr. 1837,	Geschäftsverkehr der Zehntschuldentilgungskasse mit andern Staatskassen	59	241
248.	„ „	4. August 1839,	Geschäftsverkehr der Amortisationskasse mit andern Staatskassen hinsichtlich der Staatsbeiträge zur Beförderung der Zehntablösung .	37	243
249.	Nro. 14,459 „	25. Oktober 1848,	Auszahlung der Staatsbeiträge zu Zehntablösungen	111	243
250.	Finanzminist. „	31. Dezbr. 1849,	Geschäftsverkehr der Zehntschuldentilgungskasse mit andern Staatskassen (V.-Bl. von 1850) .	9	244
	4. Für und an die Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung.				
251.	Finanzminist. vom	21. Januar 1842,	Errichtung einer Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung . .	5	246
	Nro. 5,238 „	5. April 1842,	Zusatz zu Ziffer 7	25	247
252.	„ 1,971 „	9. Februar 1842,	Einzug und Verrechnung der Wittwenkassenbeiträge der Angestellten der Civilstaatsverwaltung		248
253.	„ 5,251 „	7. April 1842,	Verrechnung der Wittwenkassenbeiträge der Angestellten der Civilstaatsverwaltung . .		248
254.	„ 17,467 „	12. Dezbr. 1843,	Einzug und Verrechnung der Wittwenkassenbeiträge der Angestellten der Civilstaatsverwaltung		249
255.	„ 11,831 „	3. Septbr. 1844,	Einzug und Verrechnung der Wittwenkassenbeiträge der Angestellten der Civilstaatsverwaltung	52	250
	5. Von, für und an sonstige fremde Kassen.				
256.	Nro. 11,333 vom	24. August 1841,	Rückzahlung abverdienter Einstandskapitalien und Bezahlung der Einstandskapitalzinse an beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten . .	19	250
	„ 10,256 „	23. Juli 1844,	Zusatz	33	250
	„ 7,827 „	4. Juni 1846,	Zusatz	36	250
257.	„ 9,186 „	30. Juni 1846,	Auszahlung der Kleinmonturguthaben beurlaubter Unteroffiziere und Soldaten . .	39	251
	V. Einnahmen und Ausgaben des Titels VI.				
258.	Nro. 14,249 vom	21. August 1827,	Behandlung der Abschlagszahlungen der Untererheber	178	251
259.	„ 18,265 „	9. Novbr. 1827,	Liquidation der Rezesse der Untererheber bei Ganten	201	252

O.-Z.						Seite d. V.-Bl.	Seite d. V.-Slg.
260.	Nro.	9,993	vom	4. Juli	1828, rechnungsmäßige Behandlung der Gefällsteuer	66	252
	„	8,430	„	14. Juni	1842, Anmerkung	34	252
261.	„	16,253	„	20. Novbr.	1838, Vorschüsse aus den ärarischen Kassen . .	177	253
262.	„	1,992	„	6. Februar	1845, Nachführung der Vorschüsse in den Rechnungen	3	253

Dritte Abtheilung.

Kassen-, Münz- und Rechnungswesen.

I. Kassenwesen.

263.	Finanzminist.		vom	30. Januar	1830, Vornahme der monatlichen Kassenstürze .	11	255
264.	Finanzminist.		„	30. April	1835, Vornahme der monatlichen Kassenstürze und Aufhebung der Vorschrift wegen Getrennthaltung der baaren Kassenvorräthe von verschiedenen in einer Hand befindlichen öffentlichen Kassen	34	257
265.	Nro.	9,887	vom	21. Mai	1836, Vornahme des Jahressturzes	50	258
266.	Finanzminist.		„	30. Novbr.	1841, Kassenbevor und Kassenüberschüsse . .	35	259
267.	Nro.	12,055	„	25. August	1843, Vertretung der Kassenbeamten . . .	29	260
268.	„	2,723	„	21. Februar	1845, Nachweisung der Kassenreste am Monatsschluß	9	260
	„	13,333	„	2. Oktober	1840, Anmerkung	45	261
269.	Finanzminist.		„	6. Februar	1849, Vereinfachung des Kassenwesens	5	261
270.	„		„	8. Mai	1837, Verpackung und Versendung der Gelder durch die Staatskassen (Beilage zu Nro. 10 des V.-Bl.)		262
271.	„		„	12. Januar	1838, Verpackung der halben und ganzen Guldenstücke	11	264
	Nro.	664	„	14. Januar	1845, Zusatz	2	264
272.	„	14,977	„	3. Novbr.	1846, Verpackung der Zweiguldenstücke	53	264

II. Münzwesen.

1. Metallgeld.

a. Kurs der Münzen.

273.	Finanzminist.	vom	11. Mai	1830, Kurs der Fünffrankenstücke . . .	25	265
274.	„	„	25. Februar	1837, Kurs der kön. preußischen, kön. sächsischen und kurf. hessischen Münzen bei den Gr. Staatskassen	17	265
275.	Landesh. Ver.	„	6. April	1837, Kurs der Viertelskronenthaler . . .	23	265
276.	„ „	„	29. April	1837, Kurs der halben Kronenthaler . . .	25	265
277.	„ „	„	16. Novbr.	1837, Kurs der Scheidemünzen	87	266
	Finanzminist.	„	25. Novbr.	1837, Vollzugsverordnung	88	267

O.-Z.				Seite v. V.-Bl.	v. V.-Slg
			b. Annahme und Einwechslung der Münzen bei den herrschaftlichen Kassen.		
278.	Nro. 7,079	vom 10. April 1829,	Annahme von Scheidemünzen bei herrschaftlichen Verrechnungen	58	267
279.	„ 4,536	„ 27. März 1838,	Annahme und Ablieferung verschiedener Münzen von Seiten der Gr. Kassen . . .	19	268
280.	„ 14,173	„ 20. Oktober 1840,	Annahme ausländischer Staatspapiere und inländischer Rentenkoupons bei Gr. Staatskassen an Zahlungsstatt	45	268
281.	Finanzminist.	„ 5. März 1842,	Annahme von Goldmünzen bei den Gr. Staatskassen	13	268
282.	Nro. 4,160	„ 18. März 1842,	Annahme von Goldmünzen bei den Gr. Staatskassen	19	269
	Finanzminist.	„ 23. Januar 1851,	Preis der badischen Rheingoldbukaten . .		269
283.	Finanzminist.	„ 25. Novbr. 1837,	Einwechslung von Gr. Sechs- und Dreikreuzerstücken gegen grobe Münze	89	269
			c. Einlieferung und Entfernung der Münzen aus dem Verkehr.		
284.	Nro. 18,191	vom 24. Septbr. 1830,	Einlieferung der französischen Laubthaler .	35	270
285.	Finanzminist.	„ 17. Februar 1838,	Einlieferung durchlöcherter und beschnittener Silbermünzen	15	270
286.	Finanzminist.	„ 16. März 1839,	Annahme und Einlieferung durchlöcherter und beschnittener Silbermünzen . . .	10	270
287.	Nro. 4,128	„ 30. März 1839,	Einlieferung der Gr. 100 kr. Stücke . .	9	271
288.	Finanzminist.	„ 3. August 1841,	Entfernung abgewürdigter, abgenutzter und älterer Scheidemünze aus dem Verkehr . .	28	271
289.	Nro. 15,336	„ 4. Novbr. 1845,	Einzug der gänzlich abgeschliffenen badischen Kupferkreuzer	78	272
	„ 15,570	„ 20. Septbr. 1850,	Zusatz	64	273
290.	Finanzminist.	„ 17. April 1848,	Einlieferung der Fünffrankenstücke . .	7	273
291.	Finanzminist.	„ 20. Juni 1844,	Anbringung der in das Almosen kommenden schlechten Münzen	25	273
	Nro. 9,597	„ 16. Juli 1844,	Vollzugsverordnung	26	276
			2. Papiergeld.		
292.	Gesetz	vom 3. März 1849,	Ausgabe von zwei Millionen Gulden Papiergeld	96	276
293.	Finanzminist.	„ 14. Septbr. 1849,	Form und Kennzeichen des badischen Papiergeldes	97	277
294.	„	„ 14. Septbr. 1849,	Ausgabe von zwei Millionen Gulden Papiergeld	99	279
295.	„	„ 13. Juni 1850,	Umlauf des badischen Papiergeldes . .	56	280

III. Rechnungswesen.

1. Journalführung.

D.-Z.						Seite d. V.-Bl.	Seite d. V.-Slg.
296.	Nro.	1,250	vom	28. Januar	1840, Führung der Geldjournale	9	281
297.	„	3,462	„	8. März	1844, Journalführung der Obereinnehmereigehülfen .	5	281
298.	Finanzminist.		„	27. Novbr.	1848, Uebertrag der Journalseinträge der Gehülfen in die Hauptjournale	115	282

2. Rechnungsführung und Prüfung.

299.	Nro.	11,416	vom	28. Juni	1831, Behandlung der direkten und indirekten Steuerrückstände	40	284
300.	„	8,703	„	21. Mai	1833, Verrechnung der Bruchkreuzer . . .	32	284
301.	„	13,648	„	17. Juni	1835, Führung und Ablage der Obereinnehmereirechnungen	101	285
	„	925	„	19. Januar	1838, Aufhebung des §. 2 Ziff. 3 u. §. 6 Ziff. 2 .	9	
	„	5,162	„	11. April	1838, Anmerkung zu §. 9	35	288
	„	2,762	„	28. Februar	1840, Zusatz zu §. 8 Ziff. 1	13	288
	„	514	„	16. März	1843, (Oberrechnungskammer) eingeflochten in §. 10 Ziffer 1	19	288
302.	„	8,225	„	11. Juni	1838, Obereinnehmereirechnungswesen . . .	85	290
303.	„	9,824	„	15. Juli	1845, Ausstellung der Gegenscheine für die von den Untererhebern an die Obereinnehmereien abgelieferten Gelder	65	294
304.	Finanzminist.		„	6. Dezember	1849, Belegung der Rechnungen mit Hauptrekognitionen über die von einer Staatskasse an eine andere gemachten Zahlungen . . .	137	294
305.	Nro.	282	„	8. Januar	1839, Einsendung der Rechnungen und Rechnungsbestandtheile	2	297
306.	„	2,278	„	10. Februar	1843, Einsendung der Steuerrechnungen . .	2	297
307.	„	16,196-97	„	26. Novbr.	1844, Abschluß u. Einsendung der Jahresrechnungen		298
308.	„	863	„	16. Januar	1846, Aufstellung der Quartals- und Jahreshauptetats		300
309.	„	15,053	„	13. Septbr.	1850, Begründungsurkunden der Quartalsrechnungen		300
310.	„	9,647	„	27. Mai	1836, Beantwortung der Revisionserinnerungen .	49	301
311.	„	7,122	„	24. Mai	1844, Behandlung der bei der Revision der Rechnungen sich ergebenden unbedeutenden Ersatzposten	22	301
312.	„	13,418	„	4. Oktober	1844, Behandlung der Rechnungsbescheide . .	54	302

3. Verordnungen über die einzelnen Rechnungsabtheilungen.

313.	Nro.	20,855	vom	5. Novbr.	1833, Führung der Etatsrechnung früherer Jahre .	73	303

			Seite d. V.-Bl.	Seite d. V.-Slg.
314.	Nro. 4,238 vom 16. Juni 1837,	(Finanzm.) Formelle Verbesserung der Rechnungsabtheilungen I. und IV.		303
	„ 7,918 „ 26. Oktober 1838,	(Finanzm.) Anmerkung	175	306
315.	„ 7,514 „ 11. Juni 1841,	Rechnungseinträge unter Abtheilung IV. Titel IV. — VI.	11	308
316.	Finanzminist. „ 23. Dezbr. 1841,	Rechnungseinträge unter Abtheilung IV. Titel IV. und V.	43	308
317.	Nro. 14,885 „ 9. Novbr. 1841,	Rechnungseinträge unter Abtheilung I. 2. und Abtheilung II. 1. und 2.	33	309
318.	„ 889 „ 26. Januar 1842,	(Finanzm.) Ausschluß der außerordentlichen Ausgaben von der Rechnungsabtheilung II. .	1	309

4. Rubrikenwesen.

319.	Steuerdirect. vom 4. Novbr. 1845,	Rubrikenschema der Steuerverwaltung . .	73	309
320.	Zusätze zum Rubrikenschema und dessen Erläuterungen			312

5. Dekreturen.

321.	Nro. 18,203 vom 7. Novbr. 1837,	Unterzeichnung der Dekreturen . . .	76	313
322.	„ 1,173 „ 23. Januar 1838,	desgleichen	12	313
323.	„ 14,596 „ 12. Novbr. 1839,	desgleichen	57	313
324.	„ 4,595 „ 12. März 1850,	desgleichen	16	314

6. Behandlung der ungewissen Aktiven.

325.	Min. d. Jn. vom 18. Mai 1832,	Behandlung der ungewissen Aktivreste der Jurisdiktionsgefäll- und Amtskassen (V.-Bl. von 1836)	142	314
326.	Nro. 15,170 „ 16. August 1833,	Behandlung der ungewissen Aktivreste der Obereinnehmereien	57	316
327.	„ 6,074 „ 13. März 1835,	desgleichen	23	316

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

A.

Ab- und Zuschreiben im Allgemeinen, Nro. 3 und 4.
Ab- und Zuschreibgeschäfte, Nro. 9.
Abgaben, öffentliche, Verjährung, Gesetz vom 21. Juli 1839, V.-Bl. 1846, S. 31.
Abrechnung am Jahresschluß, Nro. 186, Ziffer 5.
Abrechnungsgebühr, siehe Gebühren.
Abrechnungstage, Nro. 186, Ziffer 3.
Abrechnungstermin, Nro. 186, Ziffer 1 und 2.
Abschlagszahlungen der Untererheber, Nro. 258.
Abschriftsgebühren der Amtsaktuare, Nro. 144, 145.
Accisansätze, irrige, Nro. 36.
Accisentrichtung der Accisoren, Nro. 33.
Accisgefälle im Allgemeinen, Nro. 31—38.
Accisgefälle, Darstellung, Nro. 34, 35.
Acciskontrolzeichen, Nro. 31.
Accismanual, Abschluß, Nro. 186, Ziffer 4.
" Entzifferung, Nro. 34, 35.
" Führung, Nro. 32.
Accisnachträge, Nro. 36.
Accispflichtige Getränke mehrerer Art, Nro. 39—45.
à Conto Zahlungen, siehe Aufrechnungen.
Aktiven, ungewisse, Betreibung, Min. des Innern vom 2. Oktober 1840, V.-Bl. 1841, S. 1.
" " desgleichen, Nro. 462 vom 12. Januar 1841 V.-Bl. S. 1.
" " desgleichen, Nro. 13,596 vom 8. Oktober 1844 V.-Bl. S. 55.
" " rechnungsmäßige Behandlung, Nro. 325—327.
Aktenpakete, Bestellung durch Amtsboten, Nro. 269 vom 8. Januar 1830, V.-Bl. S. 2.
" Verpackung, Nro. 26,554 vom 22. Dezember 1829, V.-Bl. 1830 S. 1.
Aktuariatsaversen der Aemter, Nro. 15,362 vom 16. November 1847, V.-Bl. S. 20.
Almosen, Verwendung der dahin gelangenden schlechten Münzen, Nro. 291.
Amtsboten, Briefbestellung, Nro. 269 vom 8. Januar 1830, V.-Bl. S. 2.
Amtskassen, Verrichtungen für dieselben, siehe Verrichtungen.
Amtstracht der Obereinnehmer, Nro. 14,758 vom 5. November 1841, V.-Bl. S. 32.
Anzeigsgebühren von Steuerstrafen, Aufhebung, Nro. 172, 173.
Attestatenausstellung der Untererheber, Nro. 15,948 vom 21. September 1827, V.-Bl. S. 185.

Aufrechnungen für die Centralkassen, Nro. 212—219.
" " " Generalkriegskasse, Nro. 227—234.
" " " Salinenkassen, Nro. 220—225.
Aufsichtspersonal, Armirung, Nro. 23,454 vom 24. September 1834, V.=Bl. S. 185.
" Armatur= und Monturbücher, Nro. 20,271 vom 20. August 1834, V.=Bl. S. 179.
" Conduitenbericht, Nro. 3,946 vom 24. März 1828, V.=Bl. S. 29.
" Dienstordnung, Nro. 1,166 vom 22. Januar 1847, V.=Bl. S. 2.
" Montirung, Nro. 4,132 vom 20. März 1838, V.=Bl. S. 19.
" desgleichen, Nro. 12,945 vom 13. September 1842, V.=Bl. S. 61.
" Verpflichtung, Nro. 15,101 vom 16. November 1841, V.=Bl. S. 33.
" Versetzung, Nro. 1,458 vom 25. Januar 1833, V.=Bl. S. 7.
Auswanderung ohne Staatserlaubniß, Nro. 152.

B.

Beamten und Behörden, Bezeichnung im Geschäftsverkehr, St. Min. vom 7. November 1848, V.=Bl. S. 119.
" " Geschäftsstyl, Nro. 1,918 vom 31. Januar 1849, V.=Bl. S. 2.
Besoldungen, Gehalte und Bureauaversen, Nro. 174—182.
Bestellgebühren von Dienstbriefen und Paketen, Nro. 14,008 vom 19. Oktober 1841, V.=Bl. S. 27.
Betreibung der Steuergefälle und zwar:
der Grund=, Häuser= und Gewerbsteuer, siehe Steuerexekutionsordnung.
der Kapitalsteuer (29 §. 9);
der Klassensteuer, Finanzm. vom 2. Juni 1838, §. 40, V.=Bl. S. 153.
der nicht sogleich bei dem Ansatz zahlbaren indirekten Steuern, Landesh. Verordn. vom 15. November 1832, Beilage zu Nro. 13 des St.=V.=Bl. von 1834 S. XXII.
der Jurisdiktionsgefälle, (140 Art. 4).
der Forstgerichtsgefälle (160 Ziff. 6.)
der Steuerstrafen, (VII. 43, §. 4.)
" der ungewissen Aktiven, siehe Aktiven.
Bier und Branntwein, Uebergangssteuer in Sigmaringen, Nro. 45.
Biersteuer, Nro. 79—95.
Binnenkontrole, siehe Zollwesen.
Brandkassebeiträge, Einzug und Verrechnung, Nro. 238—240.
Branntwein und Bier, Uebergangssteuer in Sigmaringen, Nro. 45.
Branntwein und Wein, Hausirhandel, Nro. 39.
" " Aus= und Durchfuhr nach und durch Württemberg, 40, 41.
Branntwein, Wein und Obstwein, Ueberfuhr aus Baden nach Hessen und umgekehrt, Nro. 42—43.
Branntweinaccis, Nro. 96—101.
Branntweinbrenner, Anlage, Nro. 22,797 vom 31. Dezember 1832, V.=Bl. 1833, S. 2.
Bruchkreuzer, Nro. 300.
Bureauaversen der Obereinnehmereien, Nro. 182.

C.

Cameralpraktikanten, Beaufsichtigung, Nro. 8,309 vom 12. Juni 1838, V.=Bl. S. 124.
Cautionen, Nro. 241—246.
Centralkassen, unstatthafte Kassemanipulationen, Nro. 9,046 vom 18. Mai 1827, V.=Bl. S. 35.

Centralkassen, Geldverkehr mit den Bezirkskassen, Nro. 211.
Civildienste, niedere, Normativ über Besetzung, vom 10. Oktober 1845, V.=Bl. 1846, S. 21.
" " Nachtrag, Nro. 12,777 vom 15. September 1846, V.=Bl. S. 46.
Controlgebühren, Verrechnung, Nro. 198.
Controlzeichen, Nro. 31.
Credite, Behandlung in Rechnung, Nro. 208.
Curs der Münzen, Nro. 273—277.

D.

Dekreturen, Unterzeichnung, Nro. 321—324.
Defraudationen, siehe Steuerstrafen.
Desertions= und Refraktionsstrafen, Nro. 149—151.
Diäten und Zugskosten, Nro. 200—206.
Diener, Beeidigung, Nro. 1,917 vom 31. Januar 1849 u. Nro. 9,813 vom 23. Juli 1849, V.=Bl. S. 2 u. 32.
" niedere, Heirathserlaubniß, Finanzm. Nro. 9,848 vom 29. Dezember 1843, V.=Bl. 1844, S. 13.
Dienstbriefe und Pakete, Bestellgebühr, Nro. 14,008 vom 19. Oktober 1841, V.=Bl. S. 27.
" Bestellung durch Amtsboten, Nro. 269 vom 8. Januar 1830, V.=Bl. S. 2.
" Versendung zwischen landesherrlichen Verrechnungen und Bürgermeistern, Nro. 17,557 vom 18. Dezember 1838, V.=Bl. S. 180.
Dienste, niedere, siehe Civildienste.
Dienstgelder, Einzug durch Verrechnungsgehülfen, Nro. 297, 298.
" Versendung an die Amtsrevisorate, Nro. 18,924 vom 18. Oktober 1831, V.=Bl. S. 67.
" Versendung an die Steuerperäquatoren, Nro. 8,240 vom 14. Mai 1833, V.=Bl. S. 28.
Dienstkautionen, Nro. 241—246.
Dienstordnung der Steueraufseher, siehe Aufsichtspersonal.
Dienstreisen auf der Eisenbahn, Nro. 4,395 vom 26. März 1845, V.=Bl. S. 13.
" der Obereinnehmer, Nro. 13,516 vom 29. August 1828, V.=Bl. S. 82.
Dienstsiegel, Bestellung, Nro. 8,265 vom 17. Juni 1845, V.=Bl. S. 64.
Dienstübergabe bei Staatsverrechnungen, Nro. 12,114 vom 7. September 1847, V.=Bl. S. 17.
Dienstwohnungen, Miethzins der Staatsdienerrelikten, Nro. 13,072 vom 11. Oktober 1839, V.=Bl. S. 42.
Direkte Steuer im Allgemeinen, Nro. 1—14.
Domänenverwaltungen, Verrichtungen für dieselben, siehe Verrichtungen.
Dotation der Kriegsverwaltung, Nro. 226.
Dotationsreste, Behandlung in Rechnung, Nro. 314. Anmerkung auf Seite 306.

E.

Eich= und Kellervisitationskosten, Nro. 199.
Einstandskapitale und Zinsen, Nro. 256.
Eisenbahn, Benutzung zu Dienstreisen, Nro. 4,395 vom 26. März 1845, V.=Bl. S. 13.
Erbschafts= und Schenkungsaccis, Nro. 124—129.
Erhebungspersonal, Diensteinweisung, Nro. 11,629 vom 27. August 1847, V.=Bl. S. 15.
" Dienstführung und Lebenswandel, Nro. 4,503 vom 8. April 1828, V.=Bl. S. 32.
" desgleichen, Nro. 4,194 vom 12. März 1830, V.=Bl. S. 14.
" desgleichen, Nro. 16,405 vom 3. September 1833, V.=Bl. S. 60.
" Urlaub, Nro. 20,272 vom 20. August 1834, V.=Bl. S. 177.

Erhebungspersonal, Verpflichtung provisorischer Erheber, Nro. 8,647 vom 17. Juni 1842 V.=Bl. S. 34.
Ersatzposten, kleine, Behandlung bei der Rechnungsabhör, Nro. 311.
Etappengeld, Nro. 230 — 234.
Exekutionsordnung, s. Steuerexekutionsordnung.

F.

Fiskalische Processe, s. Processe.
Fleischaccis, Nro. 102 — 110.
Forstgerichtsgefälle, Nro. 160 — 162.
Forstkassen, Auszahlung der Waldhütergehalte durch die Untererheber, Nro. 237.
" Einzug ihrer Gefällrückstände durch die Untererheber, Finanzministerium vom 20. Oktober 1849 S. 115 und Nro. 15,387 vom 30. Oktober 1849 V.=Bl. S. 118.

G.

Ganggebühren, s. Gebühren.
Gantliquidationen, s. Steuergefälle, Liquidationen in Ganten.
Gässelirwirthschaften, Aufhebung, Nro. 15,931 vom 9. November 1849 V.=Bl. S. 134.
Gebühren, Nro. 183 — 199.
Gebührenmaximum der Untererheber, Nro. 192.
Gebührenreglement, mit Zusätzen, Nro. 183, 184.
Gebührenreglementsnachtrag, mit Zusätzen, Nro. 185, 186.
Gefällbetreibung, s. Betreibung der Steuergefälle.
Gefälleinzug, Ueberwachung, Nro. 18,061 vom 2. November 1850, V.=Bl. S. 67.
" " " 11,700 " 14. August 1838, V.=Bl. S. 165.
Gefällrückstände der Domänenverwaltungen und Forstkassen, s. Verrichtungen.
Gefällsteuer, rechnungsmäßige Behandlung, Nro. 260.
Gegenscheine der Untererheber, Nro. 303.
Gehalte, s. Besoldungen.
Geld, Verpackung, Nro. 270 — 272.
Geldverkehr, zwischen den Bezirks= und Centralkassen, Nro. 211.
Gemeindebeamten, Gebühren für Steuergeschäfte, Nro. 205.
Gendarmen, Zahlung der Verpflegs= und Transportkosten, Nro. 218, 219.
Generalkriegskasse, Zuschüsse, Nro. 226.
Generalwittwen= und Brandkasse, Nro. 238 — 240.
Gerichtskosten, Einzug durch die Untererheber, Ministerium des Innern vom 18. Mai 1835 V.=Bl. S. 53.
Geschäftsgebühren der Steuerperäquatoren, Versendung, Nro. 8,240 vom 14. Mai 1833 V.=Bl. S. 28.
Geschäftsstyl der Behörden, Nro. 1,918 vom 31. Januar 1849 V.=Bl. S. 2.
Geschäftstermine der Steuerperäquatoren, Nro. 10.
Getränke, steuerpflichtige, Nro. 39 — 45.
Gewerbe, Klassifikation, Nro. 30,651 vom 12. Dezember 1834, V.=Bl. S. 243.
" " " 16,107 " 7. " 1841, " " 37.
" " " 22,982 " 4. " 1835, " " 229.
" " " 11,539 " 19. August 1845, " " 66.
Gewerbsteuer, Nro. 23 — 27.
Gratialien, Bezahlung und Aufrechnung, Nro. 216.

Grenzaufseher, Mitwirkung zur Steueraufsicht, Nro. 725 vom 16. Januar 1838 V.=Bl. S. 9.
" Verpflichtung beim Uebergang zur Steueraufsicht, Nro. 15,101 v. 16. Nov. 1841 V.=Bl. S. 33.
Grundbücher, Prüfung, Justizm. vom 3. Febr. 1845 und Nro. 4,388 vom 26. März 1845, V.=Bl. S. 15.
Grundsteuer, Nro. 15 — 20.
Grundstockvermögen, Ab= und Zunahme, Nro. 24,901 vom 10. Oktober 1834 V.=B. S. 187 und Nro. 10,940 vom 4. Juli 1837 V.=Bl. S. 42.
" Verwaltung, Finanzministerium Nro. 2,062 vom 27. März 1832 V.=Bl. S. 27.

H.

Hagelschlag, Steuernachlaß, Nro. 15 — 16.
Hauptrekognitionen über die zwischen Staatskassen gemachten Zahlungen, Nro. 304.
Hausirhandel mit Wein und Branntwein, Nro. 39.
Häusersteuer, Nro. 21, 22.
Hebgebühr, s. Gebühren.
Heirathserlaubniß für Subalterndiener, Finanzministerium Nro. 9,848 vom 29. Dezember 1843, V.=Bl. von 1844 S. 13.
Hinterlegungskasse, Nro. 235 — 236.
Hochbauwesen, Nro. 5,764 v. 26. April 1844 V.=Bl. S. 15 u. Nro. 7,516 v. 22. Mai 1849 V.=Bl. S. 29.
Hoheitsabgaben, Fälligwerden, Nro. 17,142 vom 13. September 1833, V.=Bl. S. 67.
" Liquidation in Ganten, s. Steuergefälle, Liquidation in Ganten.
Hundstaxen, Nro. 153 — 159.

J.

Jahressturz, Nro. 265.
Immobilienaccis, Nro. 111 — 132.
Impressenkontrole, Nro. 37 — 38.
Impressenverzeichniß, s. Steuerimpressen.
Indirekte Steuern, Nro. 31 — 132.
Journalführung, Nro. 296 — 298.
Itemgeld, s. Gebühren.
Justiz= und Polizeigefälle, Nro. 133 — 159.

K.

Kameralpraktikanten, Beaufsichtigung, Nro. 8309 vom 12. Juni 1838 V.=Bl. S. 124.
Kanzleigehülfen, praktische Ausbildung, Nro. 436 vom 10. Januar 1845 V.=Bl. S. 1.
Kapitalsteuer, Nro. 28 — 30.
Kassenkommission, Aufhebung, Landesherrliche Verordnung vom 11. Oktober 1832 und Finanzministerium vom 13. Oktober 1832 V.=Bl. S. 124.
Kassenstürze bei den Untersteuerämtern, Nro. 6,838 vom 15. April 1836 V.=Bl. S. 41.
Kassenwesen, Nro. 263 — 272.
Kataster, Aufstellung, Nro. 11.
Kaufaccis, Nro. 111 — 123.
Kauf=, Schenkungs= und Erbschaftsaccis, Nro. 130 — 132.
Kautionen, Nro. 241 — 246.

Klassensteuer, und zwar:

Gesetz	vom	31. Oktober	1820,	R.=Bl.	S. 127,	
"	"	10. Juli	1837,	V.=Bl.	" 43,	
Finanzminist.	"	2. Juni	1838,	"	" 145,	Vollzugsverordnung, modificirt hinsichtlich der Termine durch Finanzm. vom 26. Februar 1842 V.=Bl. S. 11.
Nro. 3,082	"	3. März	1848,	"	" 7,	Zusatz zu §. 2 Ziff. 4 Klassensteuerfreiheit.
" 13,554	"	25. Septbr.	1838,	"	" 170,	" " " 2 Ziff. 5 "
" 14,252	"	16. Oktober	1846,	"	" 51,	" " " 3 Fatirung des unständigen Einkommens.
" 6,546	"	9. Mai	1845,	"	" 61,	" " " 30 Fassionen der Steuerperäquatoren.
" 2,773	"	1. März	1839,	"	" 7,	" " " 35 und 37, Berechnung der Nachträge und Abgänge.
Finanzminist.	"	18. Mai	1839,	"	" 25,	" " " 38 Erhebungsstellen der Klassensteuer.
"	"	22. Oktober	1846,	"	" 50,	" " " 39 Klassensteuererhebung von Remunerationen.
Nro. 5,840	"	27. April	1847,	"	" 10,	" " " 41 Gebühren für Aufstellung der Nachtragsregister.
" 10,958	"	31. Juli	1838,	"	" 156,	Instruktion für die Elementarerheber, modificirt hinsichtlich der Termine durch Nro. 3,580 vom 8. März 1842 V.=Bl. S. 12.
" 11,191	"	30. August	1839,	"	" 40,	Zusatz zu §. 4, Eröffnung des Klassensteuerabgangs.
" 17,534	"	18. Dezember	1846,	"	" 58,	Zusatz zu §. 7, Formular zu Lieferscheinen.
" 10,959	"	31. Juli	1838,	"	" 162,	Instruktion für die Obereinnehmereien.
Finanzminist.	"	23. Mai	1840,	"	" 25,	Verrechnung.
Nro. 11,106	"	14. August	1849,	"	" 94,	Zusatz zu §. 2, Formular zu Klassensteuerregistern.
" 13,121	"	22. Septbr.	1846,	"	" 47,	Behandlung des Rests per Jahr bei den Abgängen.
Finanzminist.	"	16. August	1849,	"	" 91,	Modifikation der Vollzugsverordnung vom 2. Juni 1838 (V.=Bl. S. 145).
Gesetz	"	14. Mai	1828,	"	" 40,	Besteuerung der Pfarr= und Schuldienste.
Finanzminist.	"	16. Mai	1828,	"	" 41,	Vollzugsverordnung.
Nro. 11,331	"	10. Juli	1832,	"	" 81,	Zusatz zu §. 4 der Vollzugsverordnung vom 16. Mai 1828.
" 6,696	"	20. Mai	1828,	"	" 42,	weitere Vollzugsvorschriften.

Klassensteuerdefraudationen, Bestrafung, Nro. 23.
Klassifikation der Gewerbe, s. Gewerbe.
Kleinmonturgeld, Nro. 257.
Kochherde und Kochöfen, Nro. 874 vom 18. Januar 1850 V.=Bl. S. 13.
Kontrolgebühren, Verrechnung, Nro. 198.
Kontrolzeichen, Nro. 31.

Kredite, Behandlung in Rechnung, Nro. 208.
Kriegsverwaltung, Zahlungen auf Dotation derselben, Nro. 226.
Kurs der Münzen, Nro. 273 — 277.
Küfer, verpflichtete, Anstellung und Gebühren, Nro. 199.

L.

Lagerbücher, Prüfung, s. Grundbücher.
Lasten und Verwaltungskosten, Nro. 174 — 206.
Lieferungsrekognitionen der Untererheber, Nro. 303.
Liquidation der Rezesse der Untererheber in Ganten, Nro. 259.
" " Steuern und Hoheitsabgaben in Ganten, s. Steuergefälle, Liquidation.

M.

Maasordnung, landesherrliche Verordnung vom 21. August 1828 V.-Bl. von 1829 S. 15.
" Ministerium des Innern vom 2. Januar 1829 V.-Bl. von 1829 S. 17.
" Nachtrag zur Instruktion für die Sinnanstalten, Minist. des Innern v. 2. Sept. 1831 S. 24.
" Eiche der Glasgefäße, Nro. 510 vom 11. Januar 1842 V.-Bl. S. 3.
" desgleichen, Ministerium des Innern vom 20. Januar 1842 V.-Bl. S. 7.
Metallgeld, Nro. 273 — 291.
Militärpensionen und Medaillenzulagen, Nro. 228 — 229.
Münzkasse, Versendung neuer Gelder, Nro. 207.
Münzwesen, Nro. 273 — 295.

O.

Obereinnehmereien, Ueberficht, Nro. 238 vom 4. Januar 1850 V.-Bl. S. 1 und 14 (Berichtigung).
" " Aenderung derselben, Finanzministerium vom 21. August 1850 V.-Bl. S. 65.
Obereinnehmereiregistraturen, Einrichtung Nro. 21,079 vom 8. November 1836, Beilage zum V.-Bl. Nro. 26 S. 112.
Obstwein, Wein und Branntwein, Ueberfuhr aus Baden nach Hessen und umgekehrt, Nro. 42 — 43.
Oktroigefälle, Einzug durch Untererheber, Nro. 1,664 vom 19. Januar 1827 V.-Bl. S. 18.

P.

Papierformate der öffentlichen Stellen, Nro. 5,443 vom 6. April 1832 V.-Bl. S. 33.
Papiergeld, Nro. 292 — 295.
Pensionen und Gratialien, Nro. 215 — 217.
Pfandbücher, Prüfung, s. Grundbücher.
Pfandbuchsauszüge, Kontrolirung, Nro. 38.
Pfandeinträge, Ausstreichung, landesherrliche Verordnung vom 12. September 1833 V.-Bl. S. 78.
Pfarr- und Schuldienste, Besteuerung, s. Klassensteuer.
Porto, Unterschlagung, Nro. 9,948 vom 9. Juni 1830 V.-Bl. S. 25.
Processe, fiskalische, Instruktion zur Führung, Finanzm. Nro. 1,038 vom 9. Februar 1833, V.-Bl. S. 11.
" " Zusätze zu dieser Instruktion, und zwar
zu §. 2. Nro. 872 vom 14. Januar 1834 V.-Bl. S. 10,
" " 12. " 25,294 " 14. Oktober 1834 " " 239,
" " 15. " 7,634 " 9. Juni 1840 " " 30,

Processe, fiskalische, Führung, landesh. Verordnung vom 12. September 1833 V.=Bl. S. 77.
" " desgleichen, Nro. 19,526 vom 12. August 1834 V.=Bl. S. 175.
" " " , insbesondere Bezahlung der Zustellungsgebühren, Nro. 12,151 vom 2. September 1845 V.=Bl. S. 69.
Proceßordnung, Anschaffung, Nro. 21,602 vom 11. November 1832 V.=Bl. S. 133.

R.

Rechnungswesen, Nro. 296 — 327.
Rechtsstreite, fiskalische, s. Processe.
Refraktions= und Desertionsstrafen, Nro. 149 — 151.
Regierungsblatt, Anschaffung, Nro. 2,534 vom 18. Februar 1845 V.=Bl. S. 9.
Registraturen der Obereinnehmereien, Nro. 21,079 vom 8. November 1836, Beilage zum V.=Bl. Nro. 26 S. 112.
Rentenkoupons, standesherrliche, Annahme bei den herrschaftlichen Kassen, Nro. 280.
Requisitionen auswärtiger Behörden wegen Uebertretung der Finanzgesetze, Justizministerium Nro. 4,635 vom 7. Oktober 1828 V.=Bl. S. 140 und Justizministerium Nro. 2,474 vom 8. Juni 1830 V.=Bl. S. 30.
Rezesse der Untererheber, Nro. 259.
Rubrikenordnung, Nro. 319 — 320.

S.

Salzgeld, Frachtvergütungen und Kontrolgebühren, Nro. 220 — 225.
Salztransit auf dem Neckar, Nro. 5,307 vom 14. April 1846 V.=Bl. S. 34.
" durch das Großherzogthum, Nro. 12,868 vom 22. September 1840 V.=Bl. S. 42.
" durch Württemberg, Nro. 3,755 vom 13. März 1847 V.=Bl. S. 5.
Schatzungsräthe, Nro. 11, 12.
Schenkungs= und Erbschaftsaccis, Nro. 124 — 129.
Schlachtviehaccis, Nro. 102 — 110.
Schuldienste, Besteuerung, s. Klassensteuer.
Sonntagsfeier, Nro. 5,813 vom 5. Mai 1840 V.=Bl. S. 17.
Sporteln, Nro. 140 — 148.
Staatsdiener, Beschäftigung mit Nebendiensten, Nro. 2,641 vom 16. Februar 1839 V.=Bl. S. 6.
Staatsgebäude, Erlös, Nro. 6,098 vom 8. Mai 1828 S. 43.
" Unterhaltung, s. Hochbauwesen.
Staatspapiere, ausländische, Annahme, Nro. 280.
Staatssteuerkataster, Benutzung zu Fertigung von Gemeindeumlageregistern, Ministerium des Innern vom 12. Dezember 1843, V.=Bl. von 1844 S. 1.
Staatsverrechnungen, Dienstübergabe, Nro. 12,114 vom 7. September 1847 V.=Bl. S. 17.
Stempelpapier, Nro. 133 — 139.
Sterbquartal, Auszahlung, 175.
Steuerabgang, Berechnung, Nro. 6 — 8.
" Bescheinigung, Nro. 1.
Steuerab= und Zuschreiben, Nro. 3 und 4.
Steueraufseher, s. Aufsichtspersonal.
Steuerdirection, Strafbefugniß gegen Aemter, Finanzministerium Nro. 6,149 vom 4. November 1828 V.=Bl. von 1836 S. 96.

Steuereinzug, Ueberwachung, s. Gefälleeinzug.
Steuereinzugstermine, Aenderung, s. Steuerexekutionsordnung.
Steuererheber, s. Erhebungspersonal.
Steuererhebersdienste, s. Untererhebersdienste.
Steuerexekutionsordnung, Gesetz vom 8. Juli 1817, Beilage zu Nro. 13 des St.-V.-Bl. von 1834 S. I.
Aenderungen und Zusätze und zwar in Betreff
1) der Mahn- und Exekutionsgebühren, Finanzministerium Nro. 9,869 vom 30. Juni 1818, obige Beilage S. XX.
2) der Steuer der Standes- und Grundherren 2c., Finanzministerium vom 12. Dezember 1818, obige Beilage S. XXI.
3) der Pfändungsbefugniß der Obereinnehmereien, landesh. Verordnung vom 13. Dezember 1827, obige Beilage S. XXI.
4) der Einzugstermine, landesh. Verordnung vom 16. Juni 1842 V.-Bl. S. 31.
5) der Marschgebühren, Nro. 14,936 vom 17. August 1831 V.-Bl. S. 54.
6) der Steuerforderungszettel, Nro. 21,693 vom 9. Oktober 1829 V.-Bl. S. 126,
" 4,360 " 11. März 1831 " " 29,
" 2,175 " 4. " " " " 25.
7) der Steuerquittungen und Mahnschreiben, Nro. 16,484 vom 14. Dezember 1841 V.-Bl. S. 40.
Steuergefälle, Betreibung, s. Betreibung der Steuergefälle.
" Liquidation Nro. 18,481 vom 28. September 1835 V.-Bl. S. 213,
" 19,729 " 18. Oktober 1836 " " 141,
" 17,236 " 24. Dezember 1840 " " 1 von 1841.
" vorschießliche Zahlung durch Untererheber, s. Vorschüsse.
Steuerimpressen, Absatz, Nro. 3,478—83 vom 7. März 1845 V.-Bl. S. 11.
" desgleichen, Nro. 14,272 vom 16. Oktober 1846 V.-Bl. S. 53.
" Aufgeld bei Verwendung von Schreibpapier, Nro. 11,958 vom 30. Mai 1834 S. 153.
" Verzeichniß, Nro. 19,875 vom 6. Dezember 1850 V.-Bl. S. 71.
" Kontrolirung, Nro. 37—38.
Steuerkataster, s. Staatssteuerkataster.
Steuernachlaß wegen Wetterschaden, Nro. 15 — 16.
Steuernachträge, Verzeichnung, Nro. 5.
Steuernachtrag und Abgang, Berechnung, Nro. 6 — 8.
Steuerperäquatoren, Beaufsichtigung, Nro. 13,548 vom 29. August 1828 V.-Bl. S. 82 und Nro. 3,806 vom 9. März 1832 V.-Bl. S. 23.
" Geschäftstermine, Nro. 10.
Steuerquittung, Versendung, Nro. 16,484 vom 14. Dezember 1841 V.-Bl. S. 40.
Steuerregister, Aufbewahrung, Nro. 2.
Steuerrückstände, Trennung nach Jahren, Nro. 299.
Steuerschwurgerichte, Nro. 11 — 13.
Steuerstrafen, Nro. 163 — 173.
Steuerverordnungsblatt, Einband, Nro. 7,914 vom 6. Juni 1828 V.-Bl. S. 58.
Steuervorschüsse der Untererheber, s. Vorschüsse.
Straffachen, gerichtliche, landesh. Verordnung vom 18. Februar 1836 V.-Bl. S. 59 und Nro. 8,357 vom 6. Mai 1836 V.-Bl. S. 45.

Straßenverzeichniß, Finanzm. vom 20. September 1828, V.-Bl. S. 101.
" Berichtigung, Nro. 28 vom 5. Januar 1829, V.-Bl. S. 11.
Subalterndiener, Heirathserlaubniß, Finanzm. Nro. 9,848 vom 29. Dezember 1843, V.-Bl. 1844, S. 13.

T.

Tantiemen der Obereinnehmer, Nro. 193—197.
Tantiemenmaximum der Untererheber und Zollverwalter, Nro. 192.
Taubenhalten in herrschaftlichen Gebäuden, Nro. 9,296 vom 1. Juni 1830, V.-Bl. S. 22.
Taxen und Sporteln, Nro. 140—148.

U.

Uebereinkunft mit Württemberg wegen gegenseitiger Gebietsdurchschreitung durch das Aufsichtspersonal, Nro. 10,305 vom 10. Juni 1831, V.-Bl. S. 39.
Uebergangsscheine, Versendung steuerpflichtiger Gegenstände auf solche, Nro. 44.
Uebergangssteuer von Bier und Branntwein in Sigmaringen, Nro. 45.
Uneigentliche Einnahmen und Ausgaben. Nro. 207—262.
Ungewisse Aktiven, siehe Aktiven.
Uniform der Obereinnehmer, Nro. 13,163 vom 1. Oktober 1841, V.-Bl. S. 25.
Untererheber, siehe Erhebungspersonal.
Untererhebersdienste, Besetzung, Nro. 18,702 vom 4. Oktober 1836, V.-Bl. S. 106 und Nro. 10,302 vom 20. Juli 1838, V.-Bl. S. 137.
Untersteuerämter, Kassenstürze, Nro. 6,838 vom 15. April 1836, V.-Bl. S. 41.
" Verwendung derselben zu Zahlungen der am Sitz befindlichen Obereinnehmereien, Nro. 16,707 vom 17. Dezember 1841, V.-Bl. S. 42.
Untersuchungskosten, Einzug durch die Untererheber, Min. des In. vom 18. Mai 1835, V.-Bl. S. 53.

V.

Verjährung öffentlicher Abgaben, Gesetz vom 21. Juli 1839, V.-Bl. 1846, S. 31.
Vermögenssteuer, außerordentliche, Gesetz vom 10. Mai 1849, V.-Bl. S. 65.
" Vollzugsverordnung, Finanzminst. vom 23. Juli 1849, V.-Bl. S. 72.
" Sammlung der auf die Vermögens- und Kapitalsteuer bezüglichen Gesetze und Verordnungen, Nro. 10,888 vom 10. August 1849, V.-Bl. S. 89.
Vermögensstrafen, 3prozentige, wegen unerlaubter Auswanderung, Nro. 152.
Verordnungsblatt, Einband, Nro. 7,914 vom 6. Juni 1828, V.-Bl. S. 58.
Verrichtungen für die Amtskassen und zwar:
Auszahlung der Aktuariatsaversen, Nro. 15,362 vom 16. November 1847, V.-Bl. S. 20.
Auszahlung der Gebühren für Zeugen in Untersuchungssachen, Min. des In. vom 7. Dezember 1842, S. 115 und Nro. 17,560 vom 20. Dezember 1842, S. 117.
Auszahlung der Gebühren für Zeugen, Urkundspersonen und Sachverständige in Untersuchungssachen, Min. des In. Nro. 13,776 vom 19. Oktober 1849, V.-Bl. 1850, S. 18 und Nro. 5,524 vom 30. März 1850, V.-Bl. S. 19.
Auszahlung der Tagsgebühren des Waldhutpersonals bei der Frevelthätigung rc., Nro. 9,825 vom 14. Juni 1850, V.-Bl. S. 53.
Einzug der Gerichtskosten, Min. des In. vom 18. Mai 1835, V.-Bl. S. 53.

Verrichtungen für die Domänen- und Forstkassen und zwar:
Einzug der Gefällrückstände beider, Finanzm. vom 20. Oktober 1849, V.-Bl. S. 115 und Nro. 15,387 vom 30. Oktober 1849, V.-Bl. S. 118.
Mittheilungen über Weinverkäufe im Herbst an die Domänenverwaltungen, Nro. 5,111 vom 18. April 1840, V.-Bl. S. 15 und Nro. 16,890 vom 6. Dezember 1842, V.-Bl. S. 109.
Vorschüsse auf Besoldungen, Nro. 174.
" der Untererheber für Steuerpflichtige, Nro. 9,923 vom 27. Juli 1841, V.-Bl. S. 15.
" Nachführung in Rechnung, Nro. 261, 262.

W.

Waldhütergehalte, Auszahlung durch die Untererheber, Nro. 237.
Wein, Obstwein und Branntwein, siehe Branntwein, Wein und Obstwein.
Wein und Branntwein, siehe Branntwein und Wein.
Weinaccis von ererbtem Wein, Kontrolirung, Justizm. Nro. 1,714 vom 12. April 1839, V.-Bl. S. 19, Nro. 5,736 vom 3. Mai 1839, V.-Bl. S. 19 und Nro. 10,710 vom 20. August 1839, V.-Bl. S. 39.
Weinsteuer, Nro. 46—78.
Wetterschaden, Steuernachlaß, Nro. 15—16.
Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung, Nro. 251—255.

Z.

Zehntlasten, Anschlag, Nro. 9,977 vom 5. Juni 1827, V.-Bl. S. 36, Nro. 21,208 vom 30. Dezember 1828, V.-Bl. 145 und Nro. 6,799 vom 23. April 1830, V.-Bl. S. 20.
Zehntschuldentilgungskasse, Nro. 247—250.
Zeugen, Beeidigung in Defraudationsfällen, Nro. 164.
Zeugengebühren, Auszahlung, siehe Verrichtungen für die Amtskassen.
Zollschutzwache, Mitwirkung zur Steueraufsicht, Nro. 725 vom 16. Januar 1838, V.-Bl. S. 9.
Zollwesen und zwar:

Finanzminist.	vom	24. August	1835,	V.-Bl.	S.	179,	Verordnung über den Vollzug der Kontrolmaßregeln, welche die Vereinszollordnung für den Grenzbezirk und das Binnenland hinsichtlich des Transports zollbarer Gegenstände vorschreibt.
Nro. 2,240	"	10. Septbr.	1835,	"	"	180,	(Zolldir.) weitere Vollzugsvorschriften.
" 10,373	"	27. Dezember	1835,	"	"	1,	(Zolldir.) Bestimmung des Grenz- und des Gewerbskontrolbezirks (V.-Bl. von 1836).
Zolldir.	"	28. November	1835,	"	"	113,	Binnenkontrole (V.-Bl. von 1836).
"	"	10. Oktober	1836,	"	"	128,	Verkündung der Zolldirection.
Nro. 20,697	"	2. November	1836,	"	"	128,	Verkündung der Steuerdirection.
Finanzminist.	"	28. Septbr.	1836,	"	"	129,	Anweisung für die Hauptzollämter, wegen des Verfahrens bei der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirk.
Nro. 11,841	"	29. Juli	1836,	"	"	137,	(Zolldir.) Ausdehnung der Legitimationsscheinkontrol im Grenzbezirk.
" 14,981	"	10. Oktober	1836,	"	"	139,	(Zolldir.) Verkündung beider Verordnungen.

Nro.	9,240	„	20. Juli	1838,	„ „	11, (Zolldir.) Nachtrag zu Zolldir. Nro. 11,841 vom 29. Juli 1836, (V.=Bl. von 1839.)
„	15,243	„	12. Septbr.	1837,	„ „	58, Visitation der Binnenkontrolstellen.
„	737	„	19. Januar	1838,	„ „	17, (Zolldir.) Transport der Marktwaaren im Grenzbezirk außer den gesetzlichen Tagesstunden.
„	5,690	vom	24. April	1838,	V.=Bl. S.	46, (Zolldir.) Verfahren bei der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirk.
„	4,813	„	6. April	1838,	„ „	37, (Zolldir.) Binnenkontrole.
„	5,944	„	27. April	1838,	„ „	42, Verkündung.
„	1,730	„	5. Februar	1839,	„ „	5, (Zolldir.) Konstatirung der Gebühren der Accisoren für die nach §. 92 der Zollordnung zu vollziehenden Kontrole.
„	3,820	„	20. März	1839,	„ „	9, (Zolldir.) Binnenkontrole.
„	4,113	„	30. März	1839,	„ „	9, Verkündung.
„	13,706	„	24. November	1840,	„ „	47, (Zolldir.) Ausschluß eines Theiles des Jestetter Amtsbezirks aus dem Zollverband.
„	6,925	„	23. Juni	1843,	„ „	25, (Zolldir.) Interpretation des §. 93 der Zollordnung.

Zugskosten der niederen Diener, Nro. 206.

Zuschüsse, Nro. 207—234.

Zustellungsgebühren, Bezahlung in Fiskalsachen, Nro. 12,151 vom 2. September 1845, V.=Bl. S. 69.

Erste Abtheilung.

Eigentliche Einnahmen und Ausgaben der Steuerverwaltung.

I. Directe Steuern.

1. Directe Steuer im Allgemeinen.

Steuerdirection Nro. 1801 vom 3. Februar 1837.

(1.) Bescheinigung der Steuerabgänge.

Da die Verrechnung der als unbeibringlich in Abgang decretirten Steuern nicht selten dadurch verzögert wird, daß den Untererhebern nicht bekannt ist, wer den Abgang für verstorbene, ausgewanderte, oder des Schreibens unkundige Personen zu bestätigen hat, so werden die Untererheber, so wie die Obereinnehmereien auf die Finanzministerialverfügung vom 28. April 1818, Nro. 6405, in diesem Betreff aufmerksam gemacht, wornach in diesen und allen ähnlichen Fällen, wo eine eigenhändige Bescheinigung des Abgangs nicht von den Steuerpflichtigen erhoben werden kann, die betreffenden Steuerposten in ein besonderes Verzeichniß zu bringen sind, welches der Ortsbürgermeister hinsichtlich der Richtigkeit der angegebenen Verhinderungsgründe zu attestiren hat, auf welche Bescheinigung hin sodann die Abgangsverrechnung erfolgen kann.

Steuerdirection Nro. 11,334 vom 2. September 1839.

(2.) Aufbewahrung der Steuerregister.

Sämmtliche Untererheber werden angewiesen, die Hebregister über die directe Steuer wenigstens drei Jahre lang bei ihren Dienstpapieren sorgfältig aufzubewahren.

Daß dieß geschehe, davon haben sich die Verrechnungen bei den jeweiligen Dienstvisitationen zu überzeugen.

Finanzministerium vom 4. April 1842.

(3.) Steuer Ab= und Zuschreiben.

Nachdem durch das Gesetz vom 5. August 1841, R.Bl. S. 192, der Rechnungstermin auf den 1. Januar verlegt worden, wird in Beziehung auf das jährliche Steuer Ab= und Zuschreiben verordnet, wie folgt:

§. 2.

Das Ab= und Zuschreiben der Grund=, Gefäll=, Häuser= und Gewerbsteuer beginnt künftig jährlich mit dem 1. Mai, und zwar für das Etatsjahr 1843 erstmals mit dem 1. Mai 1842.

§. 3.

Die durch die diesseitige Bekanntmachung vom 1. November 1825, R.Bl. S. 187, verkündeten Vorschriften über das Ab- und Zuschreiben erleiden hierdurch nachfolgende Abänderungen:

Zu I. Vom Ab- und Zuschreiben in der Grund- und Häusersteuer:

Ziffer 1. „Durch das Ab- und Zuschreiben werden die Grund-, Gefäll- und Häusersteuer-kapitalien auf den 1. Mai jeden Jahrs berichtiget."

Zu II. Vom Ab- und Zuschreiben der Gewerbsteuer:

Ziffer. 1. „Personen, welche [vor dem 1. Januar des zunächst auf das Ab- und Zuschreiben folgenden Kalenderjahrs (Nro. 14,414 vom 13. October 1843)], ihr 65. Lebensjahr vollenden und nach §. 9 Satz 1 der Gewerbsteuerordnung vom 6. April 1815, vom Anfang des nächsten Etatsjahrs an von Versteuerung ihres persönlichen Verdienstkapitals befreit werden wollen, haben sich vor dem 1. Mai bei dem Pfarramte ihres Wohnortes und zwar so fern sie nicht in dessen Bezirk geboren sind, unter Vorlage ihres Taufscheins anzumelden."

Steuerdirection Nro. 2512 – 15 vom 18. Februar 1845.

(4.) Ausschreiben über Vornahme des Steuer Ab- und Zuschreibens.

An sämmtliche Steuerperäquatoren: Die Ausschreiben an die Ortsvorstände wegen Vornahme des Ab- und Zuschreibens der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer sind bisher so verschieden und theilweise so unvollständig erlassen worden, daß man sich veranlaßt sieht, das untenstehende Formular hierzu vorzuschreiben.

Wegen des Drucks dieses Formulars wird das Erforderliche von hier aus angeordnet werden.

Nach vollendetem Ab- und Zuschreiben hat der Bürgermeister das am Ende projectirte Zeugniß auszustellen, und mit seiner Hand die Tage einzutragen, welche mit demselben zugebracht wurden.

In Orten, in denen die Zeit des Ab- und Zuschreibens durch die Schelle bekannt gemacht wird, muß die wirkliche Bekanntmachung auch durch Jenen bestätigt werden, der dieses Geschäft zu besorgen hat.

Wenn die neu zugehenden Gewerbsleute in der Tabelle auch ihr Betriebskapital anzugeben haben, so versteht es sich, daß sie nach §. 33 der Gewerbsteuerordnung hierüber noch mündlich zu vernehmen sind, weil ihre Angabe auf einem Irrthum beruhen kann und nöthigenfalls durch die Gewerbsteuerdeputationen *) zu berichtigen ist.

Die Bürgermeister haben dieses Verzeichniß zugleich mit dem Bürgerbuch zu vergleichen und Diejenigen nachzutragen, welche in Letzterem enthalten oder sonst als steuerpflichtig ihnen bekannt sind.

*) jetzt Schatzungsrath.

Der Steuerperäquator
an das
Löbliche Bürgermeisteramt in . . . . . .

Das Ab- und Zuschreiben der Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuer wird zu . . . . an nachbenannten Tagen vorgenommen werden, als:

Das Löbliche Bürgermeisteramt wird ersucht, die Ortseinwohner und Ausmärker hiervon in Kenntniß zu setzen und denselben in ortsüblicher Weise bekannt zu machen:

Zu dem Ab- und Zuschreiben wegen Besitzveränderungen ist erforderlich, daß die Betheiligten erscheinen und die Urkunden vorlegen, wodurch der Eigenthumsübergang nachgewiesen ist.

Wer abgeschrieben haben will, muß in Person oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen und darum nachsuchen.

Die Anzeige zum Abschreiben des Personalkapitals wegen zurückgelegtem 65. Jahr hat beim Pfarramt, in allen andern Fällen aber und insbesondere in jenen Fällen bei der Ab- und Zuschreibecommission zu geschehen, wo die mit Ende des Jahrs erlöschende Minderung wegen Kränklichkeit und Arbeitsmangel neu nachgesucht werden will.

Wem zuzuschreiben ist,

1) weil ein steuerbarer Gegenstand bisher ganz oder theilweise vergessen war,

2) wegen Culturveränderung der Grundstücke,

3) wegen Erbauung neuer Haupt- und Nebengebäude oder wegen ihrer Vergrößerung,

4) wegen Veränderung in Art und Zahl der Gewerbe, und in der Größe des Betriebskapitals

hat der Ab- und Zuschreibecommission davon zu der bestimmten Zeit die Anzeige zu machen. —

Im letzten Fall bei Vermeidung der im §. 31 und 33 der Gewerbsteuerordnung festgesetzten Strafe, welche in dem fünf- beziehungsweise zehnfachen Betrag der Steuer bestehet, welcher man sich durch die falsche Angabe entziehen wollte.

Ferner wolle Löbliches Bürgermeisteramt mindestens acht Tage vor dem Beginn des Ab- und Zuschreibens, also längstens am . . ten . . . . verkünden lassen,

> daß diejenigen Gewerbsteuerpflichtigen, welche in der Gewerbsteuer neu zugehen, sich von da an binnen acht Tagen bei dem Ortsvorstand oder dessen Stellvertreter zur Aufnahme ihres Gewerbs in das Kataster bei Strafe des fünffachen Jahrsteuerbetrags zu melden haben,

und die sich Meldenden in der Anlage verzeichnen und die Liste beurkunden.

Endlich wolle veranlaßt werden, daß zur Zeit des Ab- und Zuschreibens:

a) die pfarramtlichen Verzeichnisse über die Gestorbenen, Getrauten und jene Personen, welche im abgewichenen Jahr das 65. Jahr erreicht haben, und das Verzeichniß der Gewerbsgehülfen, wozu Impressen anliegen;

b) die Declarationen der patentisirten Weinhändler;

c) das Feuerversicherungsbuch nebst dem Nachtrag für das betreffende Jahr;

d) das Contractenprotocoll und

e) die verpflichteten Bauschätzer, im Falle sie nöthig, vorhanden sind.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Steuerperäquator

Daß gegenwärtiges Ausschreiben am . . ten . . . . . . 18 . . angelangt, der Beginn des Ab- und Zuschreibens am . . ten . . . . 18 . . bekannt gemacht worden ist und Steuerperäquator . . . . mit dem Ab- und Zuschreibgeschäft . . . Tage hier im Ort zugebracht hat, bezeugt

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Bürgermeisteramt.

Liste

über die verheiratheten und ledigen Landwirthe, Taglöhner, Handwerker, Handelsleute ꝛc., welche in der Gewerbsteuer neu zugehen und sich zur Aufnahme in solche gemeldet haben, während der achttägigen Frist

vom . . ten . . . . . . 18 . .
bis mit
dem . . ten . . . . . . 18 . .

O.-Z.	Namen der Steuerpflichtigen.	Angabe des Steuerpflichtigen.				Unterschrift des Steuerpflichtigen.
		Art des Gewerbes.	Zahl der Gehülfen.	Betriebs-Kapital.	Tag, Monat und Jahr des Gewerbsanfangs.	

Steuerdirection Nro. 6582 vom 4. Mai 1842.

(5.) Form der Verzeichnisse über die Steuernachträge.

Mit Genehmigung Gr. Finanzministeriums vom 26. v. M. Nro. 3650 wird verfügt, daß die Verzeichnisse über die Steuernachträge I. a. E. 5. statt nach dem in der Beilage Nro. 4 zur Instruktion über das Ausschreiben der direkten Steuern vom 18. Oktober 1825 Nro. 6062 gegebenen Formular, künftig mit folgenden Rubriken:

1. Ordnungszahl,
2. Namen der Steuerpflichtigen,
3. Betrag des Steuernachtrags,
4. Monat und Tag der Zahlung,
5. Bezahlter Betrag,
6. Restschuldigkeit,

aufzustellen sind.

Steuerdirection Nro. 14,726 vom 21. October 1842.

(6.) Berechnung der Steuernachträge und Abgänge.

Das Steuerjahr ist dasjenige Jahr, für welches die Steuern bewilligt und erhoben werden.

Es ist daher mit dem Finanzjahr, Etatsjahr, beziehungsweise Rechnungsjahr, identisch und umfaßt seit der Verlegung des Rechnungstermins auf den 1. Januar die Periode vom 1. Januar bis letzten Dezember. Daß mit dem Einzug der direkten Steuer schon vor dem Beginn des Steuerjahrs angefangen wird, ändert an obiger Bestimmung des Steuerjahres ebenso wenig als der Umstand, daß der Einzug nicht bis zum Schluß des Steuerjahres fortdauert, sondern in der Regel schon früher sein Ende erreicht.

Es ergibt sich hieraus als Regel, daß die Zahl der Monate, für welche der Nachtrag oder Abgang zu berechnen ist, vom letzten Dezember an rückwärts bis zu dem Zeitpunkt, mit welchem für den betreffenden Steuerpflichtigen die Steuerpflicht eingetreten ist, resp. aufgehört hat, ermittelt und hiernach der Nachtrag beziehungsweise Abgang berechnet wird.

Nun bestand früher insofern ein abweichendes Verfahren, als die Zahl der Monate, für welche der Nachtrag oder Abgang zu berechnen war, vom letzten April an rückwärts abgezählt wurde, obgleich das Finanzjahr erst mit dem 1. Juni und seit 1837 erst mit dem 1. Juli begann. Es bestand daher

ein vom Finanzjahr verschiedenes ideales Steuerjahr, welches bis zum 1. Juni 1836 um einen und seit 1. Juli 1837 um zwei Monate früher anfing und endete, als das Finanzjahr.

Es war jene Einrichtung weder für die Steuerkasse noch für die Steuerpflichtigen mit einem Vortheil oder Nachtheil verknüpft, da in beiden Fällen die Steuererhebung doch immer erst mit dem 1. Juli begann.

Nachdem aber durch die Verlegung des Rechnungstermins ohnehin eine Veränderung des Ab- und Zuschreibtermins, der Steuereinzugstermine u. s. w. nothwendig geworden, so wird in Gemäßheit Erlasses Gr. Finanzministeriums vom 15. Oktober l. J. Nro. 8171 die früher bestandene Abweichung bei diesem Anlasse beseitigt, und das Steuerjahr mit dem Finanzjahr in Conformität gesetzt.

Bei der Grund-, Häuser- und Gefällsteuer beginnt die Steuerpflichtigkeit immer mit dem Anfang des Steuerjahrs und sie hört ebenso im Fall einer Veränderung mit dem Ende des Steuerjahrs auf, eine Berechnung von Monatsraten findet daher nicht statt. Nachdem überdieß die Einschaltung eines halbjährigen Katasters, beziehungsweise Steuerregisters bereits stattgefunden hat, so ist hinsichtlich dieser Steuergattungen eine besondere Anordnung nicht erforderlich.

Nur bei der Gewerbsteuer kann die Steuerpflichtigkeit auch während des Steuerjahrs beginnen oder aufhören, und es kommt daher nur bei dieser die Berechnung von Monatsraten vor.

Was nun insbesondere die Gewerbsteuerzugänge betrifft, so hat der Uebergang zu dem nunmehrigen Steuerjahr keinerlei Schwierigkeit, daher der oben ausgesprochenen Regel gemäß die Nachträge bis letzten Dezember constatirt werden können.

Der Steuerpflichtige wird hierdurch auch nicht benachtheiligt, unter der Voraussetzung nämlich, daß seiner Zeit auch bei Berechnung des Abgangs nach derselben Regel die Zahl der Monate vom letzten Dezember an rückwärts gezählt werden.

Bei den Gewerbsteuerabgängen dagegen ist zu unterscheiden, ob der Steuerpflichtige mit seinem Kapital nach oder vor dem 1. Mai 1842 in das Kataster aufgenommen wurde.

Im erstern Fall ist lediglich nach der allgemeinen Regel zu verfahren, im letzten Fall dagegen würden demselben zwei Monatsraten zuviel abgeschrieben, resp. vergütet werden, da ihm seiner Zeit beim Zugang die Steuerschuldigkeit nicht bis zum letzten Juni, sondern nur bis zum letzten April berechnet und angesetzt worden; es müssen daher an der nach der Regel sich ergebenden Zahl von Monaten zwei abgerechnet und es kann der Abgang nur für die übrig bleibende Zahl von Monaten berechnet werden (vergl. Nro. 8).

Hinsichtlich der Rückvergütung der Zehntgefällsteuer im Fall der Zehntablösung versteht sich von selbst, daß der ganze Jahresbetrag abzuschreiben, beziehungsweise, soweit er schon erhoben ist, rückzuvergüten ist.

Finanzministerium vom 11. April 1846.

(7.) Berechnung der aus der Berichtigung des Katasters sich ergebenden Steuernachträge und Abgänge.

Nachdem das Gesetz vom 21. Juli 1839 über die Verjährung der öffentlichen Abgaben Bestimmungen getroffen hat, welche die Abänderung einiger früher bestandenen Anordnungen über Constatirung der in Folge der Berichtigung des Katasters sich ergebenden Steuernachträge und Steuerabgänge nothwendig machen, so wird unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften andurch verordnet:

§. 1.

Steuernachträge und Steuerabgänge, welche sich

1) in Folge der §§. 43 und 44 der Gewerbsteuerordnung und in Folge der Verordnungen über Ertheilung der Weinhandlungspatente, oder
2) in Gemäßheit des §. 80 der Häusersteuerordnung, oder endlich
3) wegen sonstiger Berichtigungen des Katasters ergeben, sollen künftighin von Amtswegen, Steuerabgänge aber auch auf Rückforderung der Steuerpflichtigen constatirt werden.

Die Constatirung geschieht durch den Steuerperäquator beim Ab- und Zuschreiben.

§. 2.

Bei Steuernachträgen und Abgängen, welche in den Fällen des §. 1, Satz 3, von Amtswegen constatirt werden, bleiben Beträge unter einem Gulden, bei allen anderen Steuernachträgen und Abgängen Beträge unter 15 kr. unberücksichtigt.

§. 3.

Steuernachträge und Abgänge, welche von Amtswegen constatirt werden, dürfen nicht für mehr als fünf Jahre berechnet werden, das Jahr, in welchem das Ab- und Zuschreiben stattfindet, mit eingeschlossen.

§. 4.

Steuerabgänge auf Rückforderung des Steuerpflichtigen dürfen nicht weiter berechnet werden, als auf die fünf Jahre, welche dem Monate, in dem die Rückforderung beim Steuererheber, bei der Obereinnehmerei oder beim Steuerperäquator angebracht wurde, unmittelbar vorangehen.

Außerdem ist aber der Abgang für die Zeit vom 1. des bezeichneten Monats an bis zum Anfang des künftigen Steuerjahrs, für welches das berichtigte Kataster in Anwendung kömmt, zu berechnen.

§. 5.

Verlangt ein Steuerpflichtiger unter Berufung auf die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1839 den Steuerrückersatz für mehrere Jahre, als ihm solcher nach §. 4 gewährt werden kann, so ist er über die Gründe seines Anspruchs zu Protokoll zu vernehmen und dieses der Steuerdirection zur Entscheidung vorzulegen.

(8.) **Steuerdirection Nro. 5,852 vom 24. April 1846.**

Der Vollzug vorstehender Verordnung und des darin angeführten Gesetzes vom 21. Juli 1839 St.-V. Bl. von 1846 S. 31 beginnt mit dem bevorstehenden Ab- und Zuschreiben.

Nach §. 1 der Verordnung sind Steuernachträge und Abgänge in Folge

1) der §§. 43 und 44 der Gewerbsteuerordnung und der Verordnung über Ertheilung der Weinhandlungspatente,
2) des §. 80 der Häusersteuerordnung und
3) wegen sonstiger Berichtigungen des Katasters,

zu berechnen.

Im letztern Falle ist nur von solchen Berichtigungen die Rede, welche in Gemäßheit der Instruction über das Ab- und Zuschreiben eintreten können.

Mit dem Vollzug dieser Verordnung tritt auch der durch die diesseitige Verfügung vom 21. Oktober 1842 Nro. 14,726 [6], angeordnete Abzug von zwei Monatsraten an den Gewerbsteuerabgängen solcher Gewerbsteuerpflichtigen, welche vor dem 1. Mai 1842 zugegangen waren, außer Wirksamkeit.

Steuerdirection Nro. 4,757 vom 6. April 1844.

(9.) Einsendung der Revisionsbemerkungen mit den Ab- und Zuschreibgeschäften.

An sämmtliche Steuerperäquatoren.

Durch die diesseitige Verfügung vom 13. November 1827 Nro. 18,439 wurde angeordnet, daß die Revisionserinnerungen von dem Jahr 1815 an, jeweils den Ab- und Zuschreibgeschäften beigelegt werden sollen.

Man findet sich nun veranlaßt, diese Verfügung dahin abzuändern, daß in der Regel diese Beilegung künftig nur auf die abgelaufenen letzten 5 Jahre zu beschränken ist.

Steuerdirection Nro. 16,325 vom 7. Dezember 1847.

(10.) Geschäftstermine der Steuerperäquatoren.

Mit Genehmigung Gr. Finanzministeriums wird gestattet, daß künftig durch die Steuerperäquatoren im Laufe des ganzen Jahrs Katasterveränderungen rücksichtlich der Grundsteuer in die Veränderungslisten A und B und rücksichtlich der Häusersteuer aufgenommen und in den Grund- und Häusersteuerzetteln ab- und zugeschrieben werden. Es darf jedoch

1) der Abschluß der Veränderungslisten nur in den für das Ab- und Zuschreiben seither bestimmten Monaten, also nicht vor dem 1. Mai Statt finden, und
2) durch die außer dem eigentlichen Ab- und Zuschreibtermin zu bewirkenden Vorarbeiten für die Staatskasse kein höherer Kostenaufwand veranlaßt werden.

Gesetz vom 8. Juli 1848.

(11.) Aufstellung der Kataster und Errichtung von Steuerschwurgerichten.

Art. 1.

Die Erhebung und Sammlung aller für das Kataster erforderlichen thatsächlichen Angaben, sowie die Aufstellung des Katasters und des Steuerregisters geschieht in der Regel durch den Steuerperäquator des Bezirks.

Zu dem Ende wird durch denselben alljährlich in jeder Gemeinde ein Steuer-Ab- und Zuschreiben vorgenommen.

Art. 2.

In jeder Gemeinde besteht ein Schatzungsrath, welchem die Beurtheilung der von dem Steuerpflichtigen schriftlich oder mündlich vorgebrachten, sowie der vom Steuerperäquator gesammelten thatsächlichen Angaben und die erste Entscheidung über die in das Kataster aufzunehmenden Ansätze zusteht.

Art. 3.

Der Schatzungsrath soll, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters, aus diesem und

1) in Gemeinden bis zu 500 Seelen einschließlich aus vier,
2) in Gemeinden über 500 bis zu 1500 Seelen einschließlich aus sechs,
3) in Gemeinden über 1500 und bis zu 5000 Seelen einschließlich aus acht,
4) in Gemeinden über 5000 Seelen aus zehn

Mitgliedern zusammengesetzt sein.

Darunter müssen zu 1. zwei Grundeigenthümer und ein dem Gewerbe- oder Handelsstande angehörendes und ein vorzugsweise von persönlichem Verdienste oder von Renten lebendes Mitglied;

zu 2. zwei Grundeigenthümer, zwei dem Gewerbe, oder Handelsstande angehörende und zwei vorzugsweise vom persönlichen Verdienste oder Renten lebende Mitglieder;

zu 3. zwei Mitglieder aus der Classe der Grund- oder Häuserbesitzer, zwei dem Gewerbestande, zwei dem Handelsstande angehörende, zwei vorzugsweise von persönlichem Verdienste oder Renten lebende Mitglieder;

zu 4. zwei Mitglieder aus der Classe der Grund- oder Häuserbesitzer, zwei dem Gewerbestande, zwei dem Handelsstande angehörende, zwei vorzugsweise von persönlichem Verdienste und zwei vorzugsweise von Zinsen und Renten lebende Mitglieder enthalten sein.

Sollten sich in einer Gemeinde keine Gewerbsleute oder keine von persönlichem Verdienste oder von Renten lebende wählbare Einwohner befinden, so mindert sich der Schatzungsrath um ein, beziehungsweise um zwei Mitglieder.

Unter Personen, welche von persönlichem Verdienste leben, werden hier sowohl solche verstanden, welche der Classensteuer, als auch solche, welche, ohne ein gewerbliches Betriebskapital zu besitzen, der Gewerbesteuer unterworfen sind.

Art. 4.

Die Mitglieder des Schatzungsraths, sowie eine gleiche Anzahl Ersatzmänner werden durch den Gemeinderath und engeren Bürgerausschuß, sowie durch den Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker gewählt.

Bei dieser Wahl soll darauf Bedacht genommen werden, daß auch die minder bemittelte Classe der Steuerpflichtigen in einem den Verhältnissen des Orts entsprechenden Maße vertreten ist.

Wählbar ist jeder volljährige, steuerpflichtige Staatsbürger, welcher in der Gemeinde wenigstens seit einem Jahre seinen Wohnsitz hat.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind:

1) Entmündigte und Mundtodte;

2) Diejenigen, welche eine Zucht- oder Correctionshausstrafe erstanden haben.

Als gewählt zu betrachten sind Diejenigen, welche die relative Mehrheit der Stimmen der erschienenen Wähler erhalten haben.

Der Gewählte ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen.

Ueber Entschuldigungsgründe entscheidet das Oberamt nach Vernehmung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, sowie der Obereinnehmerei.

Der die Annahme der Wahl Verweigernde verfällt in eine in die Ortsarmenkasse zu erlegende Strafe von 25 fl. bis 50 fl. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, der ohne gültige Gründe austritt.

Art. 5.

Die Wahl, sowohl der Mitglieder des Schatzungsraths als der Ersatzmänner, geschieht auf sechs Jahre. Der Austretende ist wieder wählbar, jedoch nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen, wenn er sechs Jahre die Stelle eines Schatzungsraths schon bekleidet hat.

Das Finanzministerium ist befugt, den Schatzungsrath im Ganzen aufzulösen, und eine neue Wahl anzuordnen.

In diesem Falle treten dann auch die ernannten Ersatzmänner aus.

Die Austretenden sind auch in solchem Falle wieder wählbar.

Art. 6.

Die Mitglieder des Schatzungsraths und die Ersatzmänner können entlassen werden:

1) wegen erwiesener Dienstunfähigkeit,

2) wegen jeder, die öffentliche Achtung entziehenden Strafe.

Die Entlassung ist in dem einen, wie in dem andern Falle auf den Antrag des Schatzungsraths, nach Vernehmung des Oberamts und der Obereinnehmerei, von der Steuerdirection auszusprechen.

Art. 7.

Für Hofgüter und Waldungen mit eigenen Gemarkungen versieht die Verrichtungen des Schatzungsraths jener der nächstgelegenen Gemeinde.

Art. 8.

Die Gr. Regierung ist befugt, dem Schatzungsrathe einen Commissär beizugeben.

Art. 9.

Entscheidende Stimme haben die im Art. 3 bezeichneten ordentlichen Mitglieder des Schatzungsraths, sowie die an ihre Stelle tretenden Ersatzmänner. Diese treten ein, wenn Mitglieder des Schatzungsraths abwesend oder verhindert sind; ebenso, wenn über deren eigene Steuerpflicht oder jene ihrer Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie und bis zum zweiten Grade der Seitenlinie zu entscheiden ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sind bezüglich des Anschlags, mit welchem ein Steuerpflichtiger in das Kataster aufgenommen werden soll, mehr als zwei Anträge gestellt, so wird über den beantragten höchsten Satz zuerst, dann über den nächstfolgenden und so fort abgestimmt.

Ergibt sich hiebei für keinen der Vorschläge mindestens Stimmengleichheit, so werden die Stimmen für den höchsten Steuersatz zu den von den übrigen Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen für den nächst niederen und so fort hinzugezählt, bis sich für einen Steueransatz eine Entscheidung ergibt.

Art. 10.

Der Steuerperäquator hat den Sitzungen des Schatzungsraths anzuwohnen, über die thatsächlichen Verhältnisse Aufschluß zu geben, und ist befugt, über die in das Kataster aufzunehmenden Personen und Ansätze Anträge zu stellen, hat jedoch keine entscheidende Stimme. Das Protokoll führt in der Regel der Rathschreiber.

Art. 11.

Der Schatzungsrath kann sich über einzelne zur Entscheidung vorliegende Fragen von Sachverständigen, deren für einen solchen Fall höchstens drei bestellt werden können, Gutachten erstatten oder sich mündlich berathen lassen.

Auch können einzelne Gewerbetreibende zur Auskunftsertheilung über ihre Gewerbe beigezogen werden.

Art. 12.

Dem Schatzungsrathe liegt die Sorge für die möglichst richtige und vollständige Aufstellung des Katasters nach den Vorschriften der betreffenden Gesetze ob.

Insbesondere ist derselbe verpflichtet, dafür zu sorgen:

1) daß Jeder, der durch das Gesetz für steuerpflichtig erklärt ist, in das Kataster eingetragen werde;
2) daß bezüglich der Steuern vom Vermögen die steuerbaren Vermögenstheile möglichst vollständig ermittelt und zur Katastrirung gebracht werden;
3) daß bezüglich der Steuern vom persönlichen Verdienste, wo die Bestimmung des Einkommens nach Klassen erfolgt, überall die dem Gesetze entsprechenden Klassen in Anwendung kommen, und wo Erklärungen eingereicht werden müssen, diese bezüglich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit sorgfältig geprüft, ungenügende Angaben berichtigt und verschwiegene Einkommenstheile ermittelt werden;
4) daß, wo das Einkommen aus dem persönlichen Verdienste mit durch die Zahl der Hilfs-

personen bestimmt wird, diese in sicherer Weise ermittelt und darnach der Ansatz im Kataster bestimmt wird;

5) daß das steuerbare Gesammteinkommen jedes Steuerpflichtigen genau nach den Vorschriften des Gesetzes berechnet und für die wachsende Einkommenssteuer der richtige Procentsatz angewendet werde;

6) daß Steuerbefreiungen oder Minderungen, wo solche nach dem Gesetze zuläßig sind, überall nur da eintreten, wo sie nach sorgfältiger Prüfung begründet erfunden werden.

Art. 13.

Zum Behufe einer gleichmäßigen Bestimmung der Betriebskapitalien größerer Fabrikanlagen sind entweder für das ganze Land oder für einzelne Landestheile besondere Sachkundige durch die Steuerdirection zu ernennen, deren Gutachten, soweit es die Fabriken eines Ortes betrifft, dem Schatzungsrathe des letztern zuzustellen sind.

Art. 14.

Hält der Schatzungsrath die Angaben der Steuerpflichtigen für zu gering und unvollständig, so setzt er den Steuerpflichtigen, der auf ergehende Einladung verbunden ist, persönlich zu erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, hievon in Kenntniß, und fordert denselben zu genaueren Angaben auf, unter Vorhalt derjenigen Thatsachen, durch welche der Schatzungsrath einen höheren Ansatz für begründet erachtet.

Findet auf diesem Wege eine Vereinigung über den in das Kataster aufzunehmenden Ansatz nicht statt, so kann beim Widerspruch des Steuerpflichtigen eine Erhöhung des von dem Letzteren zugestandenen Ansatzes nur dann und nur in so weit durch den Schatzungsrath beschlossen werden, als dieser durch erhobene zuverlässige Nachweise oder offenkundige Thatsachen in den Stand gesetzt ist, die Angaben des Steuerpflichtigen zu berichtigen.

Der Schatzungsrath ist, wo Zweifel über die Höhe des gewerblichen Betriebskapitals bestehen, zu dem Ende befugt, eine Abschätzung durch verpflichtete Sachverständige anzuordnen. Er kann ebenso über die Anzahl der von einem Steuerpflichtigen beschäftigten Hilfspersonen Erhebungen anordnen, auch über das ständige und unständige persönliche Einkommen, so wie über — der Kapitalsteuer unterworfene, Vermögenstheile Staats-, Gemeinde- und Stiftungsbehörden u. s. w. um Auskunft ersuchen und Zeugen vernehmen.

Art. 15.

Der Schatzungsrath ist verpflichtet, Alles, was ihm beim Vollzuge seines Auftrags über die Vermögensverhältnisse der Einwohner zur Kenntniß kommt, geheim zu halten. Gleiche Verpflichtung haben die übrigen, in den Art. 8 und 10 zur Mitwirkung berufenen Personen.

Die schriftlichen und die mündlich zu Protokoll gegebenen Erklärungen über das zins- und rententragende Vermögen, sowie über das Einkommen aus dem persönlichen Verdienste und über das Gesammteinkommen sind nach davon gemachtem Gebrauche an die Theilungsbehörde abzuliefern.

Diese ist verbunden, bei Verlassenschaftsaufnahmen und Erbtheilungen je von den bezüglichen Erklärungen Einsicht zu nehmen. Ergibt sich hierbei oder bei einem andern Anlasse Verdacht gegen die Richtigkeit der Erklärung, so ist dem Schatzungsrath hievon Mittheilung zu machen, welcher die Untersuchung und die Nachholung der früher zu wenig entrichteten Steuern veranlaßt. (Vergl. den nachstehend abgedruckten Art. 17 des Gesetzes vom 10. Mai 1849 über die außerordentliche Vermögenssteuer).

„Art. 17. des Gesetzes vom 10. Mai 1849. Sowohl der Steuerperäquator als die Mitglieder „des Schatzungsrathes sind verpflichtet, Gesetzübertretungen (Art. 16) zur Kenntniß der Ober„einnehmerei zu bringen, und die Theilungsbehörden werden angewiesen, solche Inventuren bis „zum Verjährungstermine der Steuer jenen Steuerbeamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

„Diese Bestimmung ist zugleich anwendbar auf das Kapitalsteuergesetz vom 4. Juli 1848, „dessen 15ter Artikel in so weit abgeändert wird, und Art. 15 des Gesetzes vom 8. Juli 1848, „das Steuerschwurgericht betreffend, so weit er dieser Bestimmung widerspricht.“ (Vergl. Art. 16 und 21 des neuen Kapitalsteuergesetzes vom 30. März 1850).

Art. 16.

Der Schatzungsrath versammelt sich zur Zeit des Steuer-Ab- und Zuschreibens, sowie auf die in den besonderen Gesetzen etwa bestimmten Termine, um die eingekommenen Angaben der Steuerpflichtigen zu prüfen, und die in das Kataster aufzunehmenden Ansätze zu bestimmen.

Er hat ferner das Kataster des vorangegangenen Jahres genau zu durchgehen; Steuerpflichtige, welche weder im letztjährigen Kataster enthalten sind, noch sich bis zum Schlusse des Ab- und Zuschreibens angemeldet haben, vorrufen zu lassen und ihre Katastrirung zu bewirken; ebenso wenn nach den ihm vorliegenden Nachrichten die Erhöhung des Kastastereintrags eines bereits darin enthaltenen Steuerpflichtigen begründet erscheint.

Art. 17.

Erhöhungen in der Steueranlage eines Steuerpflichtigen, welche der Schatzungsrath gegen dessen Angabe beschließt, sind demselben durch den Steuerperäquator ohne Verzug eröffnen zu lassen.

Art. 18.

Die Steuerkataster sind nach der ersten Entscheidung des Schatzungsrathes durch den Steuerperäquator aufzustellen und 14 Tage lang zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen.

Werden Irrthümer und Berichtigungen bei diesem Anlasse dem Schatzungsrathe angezeigt, so hat dieser nach alsbaldiger Untersuchung von kurzer Hand die entsprechende Verbesserung eintreten zu lassen.

Anmerkung. Hinsichtlich der Vermögens- und Kapitalsteuerkataster ist dieser Artikel durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Mai 1849, über die außerordentliche Vermögenssteuer abgeändert.

Art. 19.

Wer sich durch den Ausspruch des Schatzungsrathes — sei es in Beziehung auf die ihm selbst, sei es in Beziehung auf die einem Dritten angesetzten Beträge — beschwert findet, dem steht die Berufung an das Steuerschwurgericht des Bezirks offen.

Die Beschwerde muß binnen 14 Tagen nach erfolgter Eröffnung bei dem Vorsitzenden des Schatzungsrathes ausgeführt werden.

Als Tag der Eröffnung gilt, sofern dem Steuerpflichtigen nicht eine schriftliche Fertigung zugegangen ist, der letzte Tag der im Art. 18 bezeichneten Frist.

Die Beschwerdeschrift ist dem Schatzungsrathe zu übergeben und von diesem mit der Rechtfertigung seiner Entscheidung an das Steuerschwurgericht einzusenden.

Werden die oben bestimmten Termine versäumt, so ist die Beschwerde für dieses Jahr verfallen und kann erst im nächsten Jahre vorgebracht werden.

Art. 20.

Das Recht der Berufung an das Steuerschwurgericht steht ebenso dem Steuerperäquator, als Vertreter des Staatsärars zu.

Art. 21.

Beträgt der Steuerunterschied, um welchen die Steuerschuldigkeit des betreffenden Steuerpflichtigen im Wege der Berufung vermindert, beziehungsweise erhöht werden soll, weniger als fünf Procent des nach dem Ausspruche des Schatzungsrathes berechneten Steuerbetrages, so findet eine

Berufung an das Steuerschwurgericht nicht statt, und die Steuer wird in solchem Falle nach dem Ausspruche des Schatzungsrathes erhoben und berechnet.

Ebenso findet eine Berufung an das Steuerschwurgericht nicht statt, wenn der angefochtene Steuerunterschied zwar fünf oder mehr Procent der, nach dem Ausspruche des Schatzungsrathes berechneten Steuerschuldigkeit beträgt, im Ganzen aber den Betrag von einem Gulden für's Jahr nicht übersteigt.

Art. 22.

Zur Entscheidung der streitigen Steuerfragen wird je für einen Bezirk von 30 bis 60,000 Seelen ein Steuerschwurgericht bestellt, welches unter dem Vorsitze des Oberamtmannes, in dessen Bezirk die Sitzung statt hat, aus eilf Geschworenen und fünf Ersatzmännern besteht.

Jeder Steuerschwurgerichtsbezirk theilt sich in sechsunddreißig, nach der Seelenzahl möglichst gleiche Distrikte, von denen jeder einen Geschworenen wählt.

Aus der Zahl dieser 36 Geschworenen wird nach Art. 28 für jede Sitzung das Steuerschwurgericht gebildet.

Das Verfahren bei der Wahl wird im Wege der Verordnung festgesetzt.

Art. 23.

Wahlberechtigt ist jeder volljährige Staatsbürger, welcher seinen Wohnsitz im Oberamtsbezirke hat und nach dem Kataster seines Wohnortes irgend eine directe Steuer entrichtet.

Wählbar ist jeder Staatsbürger, welcher seinen Wohnsitz im Wahldistrikte hat, über 30 Jahre alt ist und an directen Steuern mindestens 20 fl. jährlich entrichtet.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind:

1) Entmündigte und Mundtodte;

2) Diejenigen, welche eine Zucht- und Correktionshausstrafe erstanden haben.

Art. 24.

Der Gewählte hat die Verpflichtung, die auf ihn gefallene Ernennung zum Geschworenen anzunehmen.

Ueber Entschuldigungsgründe erkennt das Oberamt nach vorherigem Benehmen mit der Finanzbehörde.

Der die Annahme der Wahl Verweigernde verfällt in eine, in die Armenkasse seiner Gemeinde zu zahlende Strafe von 25 bis 50 Gulden. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, der ohne gültige Gründe austritt.

Die Wahl geschieht auf sechs Jahre, nach deren Ablauf eine Gesammterneuerung eintritt.

Die Austretenden sind wieder wählbar, jedoch nicht verpflichtet, die Wahl wieder anzunehmen, wenn sie schon sechs Jahre das Amt eines Geschworenen bekleidet hatten.

Art. 25.

Geht während der Dienstzeit einer der 36 Geschworenen durch Tod oder in anderer Weise ab, so wird an seine Stelle für die noch übrige Dienstzeit durch seinen Distrikt eine neue Wahl vorgenommen.

Art. 26.

Die Geschworenen können während der Dienstzeit von der Steuerdirection nach Vernehmung des Oberamtes und der Obereinnehmerei auf Antrag des Steuerschwurgerichtes wegen erwiesener Dienstunfähigkeit und jeder die öffentliche Achtung entziehenden Strafe entlassen werden.

Art. 27.

Das Steuerschwurgericht versammelt sich ordentlicher Weise nach jedem Steuer-Ab- und Zuschreiben, kann aber auch außerordentlicher Weise auf den Antrag der Finanzbehörde berufen werden.

Die Steuerdirection bestimmt jeweils den Ort, wo die Sitzung des Steuerschwurgerichts abzuhalten ist. Sie hat hiebei vorzüglich auf den Oberamtsbezirk, aus welchem die meisten Berufungen vorliegen, Rücksicht zu nehmen.

Art. 28.

Das Oberamt, in dessen Bezirk die Sitzung des Steuerschwurgerichts stattfindet, beruft aus der Zahl der nach Art. 22 gewählten 36 Geschwornen nach vorgängiger Verabredung mit den übrigen Oberämtern des Schwurgerichtsbezirkes und nach vorherigem Benehmen mit der Finanzbehörde 11 Geschworene und 5 Ersatzmänner, wobei möglichst darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß Geschworene und Ersatzmänner aus den verschiedenen Classen der Steuerpflichtigen und aus den verschiedenen Theilen des Schwurgerichtsbezirkes genommen werden.

Art. 29.

Die Steuerdirection ernennt für jeden Oberamtsbezirk einen Vertreter der Staatscasse, welcher den Sitzungen des Schwurgerichts anzuwohnen befugt ist.

Art. 30.

Das Oberamt, in dessen Bezirk die Sitzung stattfindet, veranlaßt den Zusammentritt des Schwurgerichts und sorgt für die rechtzeitige Vorladung der Betheiligten und des Vertreters der Staatscasse. Der Oberamtsvorstand leitet die Verhandlung und eröffnet die Beschlüsse, hat jedoch keine entscheidende Stimme.

Art. 31.

Sowohl die Geschworenen als die Ersatzmänner werden unmittelbar vor der Sitzung auf die gewissenhafte und unparteiische Entscheidung der an sie gestellt werdenden Fragen beeidigt.

Der schon einmal in dieser Weise Beeidigte bedarf bei einer spätern Sitzung keiner Beeidigung mehr.

Art. 32.

Sowohl der Steuerpflichtige als auch der Vertreter der Staatscasse hat das Recht, aus dem versammelten Schwurgericht zwei Geschworene ohne Angabe eines Grundes auszuscheiden, in welchem Falle die Ersatzmänner nachrücken. Demjenigen, über dessen Berufung entschieden werden soll, ist gestattet, vor dem Steuerschwurgerichte seine Berufung mündlich auszuführen, neue Nachweise beizubringen und Zeugen beizuziehen.

Der Beizug von Anwälten ist unzuläßig.

Art. 33.

Die Sitzungen des Steuerschwurgerichts sind geheim, die Verhandlungen mündlich. Für die Entscheidung ist eine Gebühr von 1 fl. bis 20 fl., je nach der Dauer der Verhandlung und Berathung, anzusetzen.

Sowohl der Steuerpflichtige als auch der Vertreter der Staatscasse ist gleich dem Vorsitzenden und den Geschworenen befugt, an den Gegner und dessen Zeugen Fragen zu stellen, und kann verlangen, daß Fragen, deren Entscheidung ihm für einen vorliegenden Fall von Einfluß scheinen, den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegt werden.

Jeder derselben ist ferner befugt, den Steuerperäquator zur Auskunftsertheilung und Vorlage der von ihm gesammelten Angaben, sowie auch Zeugen beizuziehen. Nach geschlossener Verhandlung treten sowohl der Vertreter der Staatscasse und der Steuerperäquator nebst den Zeugen, als der Steuerpflichtige und seine Begleiter ab.

Art. 34.

Die Mitglieder des Steuerschwurgerichtes sind verpflichtet, Alles, was ihnen bei Ausübung

ihres Amtes über die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen zur Kenntniß kommt, geheim zu halten. Gleiche Verpflichtung haben die übrigen, zur Mitwirkung berufenen Personen.

Art. 35.

Das Schwurgericht entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit.

Die vom Vorsitzenden an die Geschworenen zu stellenden Fragen sollen bestimmt und so abgefaßt sein, daß sie nur mit ja oder nein zu beantworten sind.

Sind bezüglich des Anschlags, mit welchem ein Steuerpflichtiger in das Kataster aufgenommen werden soll, mehr als zwei Anträge gestellt, so wird über den beantragten höchsten Satz zuerst, dann über den nächstfolgenden u. s. w. abgestimmt.

Erhält keiner der Vorschläge die absolute Mehrheit, so werden die Stimmen für den höchsten Steuersatz zu den von den übrigen Geschworenen für den nächst niedern Steuersatz abgegebenen Stimmen u. s. f. zugezählt, bis sich für einen Steuersatz eine absolute Mehrheit ergibt.

Erachtet der Vorsitzende den Ausspruch der Geschworenen für ungenügend, (unvollständig oder unklar), so kann er die Geschworenen nöthigenfalls unter Veränderung der Fragstellung über denselben Punkt zur nochmaligen Erwägung auffordern.

Das Erkenntniß hat sich zugleich über die Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten auszusprechen. Es kommen in dieser Beziehung die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßordnung §§. 168 — 170 zur Anwendung.

Nach erfolgter Entscheidung werden zu deren Verkündung die Abgetretenen wieder hereingerufen.

Das Protocoll wird von einem Oberamtsactuar geführt. Es enthält neben kurzer Bezeichnung des Falles nur die gestellten Fragen und deren Beantwortung durch die Geschworenen ohne Entscheidungsgründe.

Art. 36.

Gegen die Entscheidung des Steuerschwurgerichts ist kein Rechtsmittel zulässig.

Art. 37.

Die Thätigkeit des Schatzungsrathes und des Steuerschwurgerichtes erstreckt sich auf die aus dem Kataster über die Gewerbsteuer und Klassensteuer, Kapitalsteuer und über die wachsende Einkommensteuer sich ergebenden, und auf solche Fragen, welche durch andere specielle Gesetze ihnen zugewiesen werden.

Die Bestimmung der Gewerbsteuerordnung über die in jedem Orte zu bildende Gewerbsteuerdeputation und der §. 7 des Klassensteuergesetzes vom 31. October 1820 sind hierdurch aufgehoben.

Hiermit treten zugleich auch die in der Gewerbsteuerordnung und dem Klassensteuergesetze enthaltenen Vorschriften über Beschwerden gegen den Steueransatz außer Wirksamkeit.

Finanzministerium vom 21. Juli 1848.

(12.) Bestellung der Schatzungsräthe.

Zum Vollzug des vorstehenden Gesetzes vom 8. d. M., soweit dasselbe die Bestellung von Schatzungsräthen betrifft, wird andurch verordnet wie folgt:

§. 1.

Alsbald nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verordnung und spätestens innerhalb 14 Tagen nach deren Verkündung hat in jeder Gemeinde des Landes der Bürgermeister die Wahl der durch das Gesetz vorgeschriebenen Anzahl von Schatzungsräthen nebst einer gleichen Anzahl von Ersatzmännern zu veranstalten und zu dem Ende den Gemeinderath, den engeren Bürgerausschuß und den Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker zu versammeln.

§. 2.

Sowohl die Einladung zur Wahl, als der Wahlakt selbst geschieht — mit den der Verschiedenheit der Verhältnisse entsprechenden Abänderungen — in der für die Wahl der Gemeinderäthe vorgeschriebenen Form.

Die Stimmgebung ist somit eine geheime und es müssen mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten Stimmzettel abgegeben haben.

§. 3.

Die Wahl der Schatzungsräthe (Art. 3) und ihrer Ersatzmänner (Art. 4) geschieht ungetrennt in Einer Wahlhandlung.

Auf jedem Stimmzettel sind deßhalb aus jedem der in Art. 3 des Gesetzes genannten Ständen doppelt so viele Personen in Vorschlag zu bringen, als in der betreffenden Gemeinde nach den Bestimmungen des eben genannten Art. 3 Mitglieder in den Schatzungsrath zu wählen sind.

Es sind demgemäß nach Art. 3 und Art. 4 Satz 1 im Ganzen zu wählen:

1) in Gemeinden bis zu 500 Seelen einschließlich:
 a. aus dem Stand der Grundeigenthümer Vier;
 b. aus dem Gewerb- oder Handelsstand Zwei;
 c. aus dem Stand der vorzugsweise vom persönlichen Verdienst oder von Renten Lebenden Zwei.

2) In Gemeinden über 500 und bis zu 1500 Seelen einschließlich:
 a. aus dem Stand der Grundeigenthümer Vier;
 b. aus dem Gewerbe- oder Handelsstand Vier;
 c. aus dem Stand der vorzugsweise vom persönlichen Verdienst oder von Renten Lebenden Vier.

3) In Gemeinden über 1500 und bis zu 5000 Seelen einschließlich:
 a. aus dem Stand der Grund- oder Häuserbesitzer Vier;
 b. aus dem Gewerbestand Vier;
 c. aus dem Handelsstand Vier;
 d. aus dem Stand der vorzugsweise vom persönlichen Verdienst oder von Renten Lebenden Vier.

4) In Gemeinden über 5000 Seelen:
 a. aus dem Stand der Grund- und Häuserbesitzer Vier;
 b. aus dem Gewerbestand Vier;
 c. aus dem Handelsstand Vier;
 d. aus dem Stand der vorzugsweise vom persönlichen Verdienst Lebenden Vier;
 e. aus dem Stand der vorzugsweise von Zinsen und Renten Lebenden Vier.

Die Seelenzahl einer Gemeinde bemißt sich jederzeit nach der neuesten allgemeinen amtlichen Volkszählung, dermalen nach der Zählung vom Dezember 1846.

Ist einer der mit den Buchstaben a., b., c., d., e bezeichneten Stände in einer Gemeinde gar nicht vorhanden, so fällt nach dem vorletzten Satz des Art. 3 die Wahl von Personen aus diesem Stande weg, ohne daß deßhalb aus einem andern Stand mehr als die oben bezeichnete Anzahl gewählt werden darf.

§. 4.

Damit den Wahlberechtigten die Fertigung ihrer Stimmzettel erleichtert werde, sind mindestens zwei Tage vor der Wahl im Gemeindehaus thunlichst vollständige Verzeichnisse der Wählbaren —

für jeden der im vorhergehenden Paragraphen mit Buchstaben bezeichneten Stände gesondert aufgestellt — zur Einsicht der Wahlberechtigten aufzulegen.

Die Verzeichnisse sind, soweit es die Grund- und Häuserbesitzer, den Handels- und Gewerbstand betrifft, aus dem Ortssteuerregister unter Anreihung der unmittelbar an die Obereinnehmerei zahlenden Steuerpflichtigen; soweit es die vom persönlichen Verdienst Lebenden betrifft, aus den Klassensteuerregistern unter Anreihung derjenigen nicht zünftigen Gewerbsteuerpflichtigen, welche kein Betriebskapital besitzen und nur ihren persönlichen Verdienst versteuern, zu fertigen. Das Verzeichniß der von Renten und Zinsen Lebenden ist vom Gemeinderath zunächst nach seiner Kenntniß von dem Vorhandensein solcher Personen zu fertigen.

§. 5.

Zum Zweck der Vervollständigung des Verzeichnisses der vom persönlichen Verdienst Lebenden durch diejenigen Personen, welche einer directen Besteuerung bisher noch nicht unterlagen, durch das Gesetz über die wachsende Einkommenssteuer aber wegen ihres Einkommens aus persönlichem Verdienst dieser unterworfen werden, ist nach vorgängiger Bekanntmachung eine Liste zur Einziehung der Namen, des Standes, der Wohnung und des Einkommens aus persönlichem Verdienst durch die betreffenden Personen während 2 Tagen auf dem Gemeindehaus aufzulegen.

Das Gleiche hat mit einer weiteren Liste hinsichtlich der durch das Gesetz über die Kapitalsteuer steuerpflichtig werdenden Personen zu geschehen.

§. 6.

Niemand kann in mehr als einem dieser Verzeichnisse eingetragen werden.

Wo Zweifel darüber entstehen, in welches Verzeichniß ein Steuerpflichtiger beziehungsweise Wählbarer einzutragen ist, der nach Besitz oder Geschäft mehreren der im Art. 3 des Gesetzes genannten Ständen angehört, da entscheidet die Höhe der Steuer, welche er in der einen oder in der andern Eigenschaft entrichtet. Betreibt z. B. ein Grund- (Häuser-) Besitzer, der an Grund- und Häusersteuer jährlich 20 fl. Steuer entrichtet, zugleich ein Gewerbe, wovon er jährlich 15 fl. Steuer entrichtet, so ist derselbe in das Verzeichniß der Grundbesitzer einzutragen und in jenem der Gewerbetreibenden wegzulassen.

In Städten von mehr als 1500 Seelen sind in das Verzeichniß der Handelsleute nur solche Personen einzutragen, welche nach den bestehenden gewerbspolizeilichen Vorschriften als eigentliche Handelsleute anerkannt sind. Gewerbsteuerpflichtige dagegen, welche nur wegen eines mit ihrem Gewerbe verknüpften Handelszweiges im Steuerregister als Handelsleute aufgeführt sind, ohne zu den concessionirten Handelsleuten zu gehören, sind, sofern sie ein Betriebskapital versteuern, oder einem zünftigen Gewerbe angehören, in das Verzeichniß des Gewerbstandes, andernfalls in jenes der vom persönlichen Verdienst Lebenden aufzunehmen.

§. 7.

Aus den Verzeichnissen sind zu streichen, beziehungsweise wegzulassen, alle diejenigen, welche

1) nicht dem männlichen Geschlecht angehören;
2) das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
3) nicht das Staatsbürgerrecht besitzen;
4) noch nicht ein volles Jahr ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben;
5) entmündigt oder mundtodt sind;
6) eine Zucht- oder Correctionshausstrafe erstanden haben.

§. 8.

Auf die zur Wahl festgesetzte Stunde versammeln sich der Bürgermeister, der Gemeinderath,

der engere Bürgerausschuß, der Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker und der Rathschreiber in der zur Vornahme der Wahl bestimmten Oertlichkeit.

Der Bürgermeister macht bei Eröffnung der Verhandlung unter Verlesung der Art. 2, 3, 4 und 5 Satz 1 des Gesetzes und des voranstehenden §. 7 auf die zur Wählbarkeit in den Schatzungsrath und zu Ersatzmännern erforderlichen Eigenschaften aufmerksam und bestimmt sodann unter Verlesung der der Seelenzahl der Gemeinde entsprechenden Stelle des §. 3 gegenwärtiger Verordnung, wie viele Wählbare jedes Standes auf dem Stimmzettel zu verzeichnen sind.

Auf den Stimmzetteln selbst sind die in Vorschlag Gebrachten nach den im §. 3 oben mit Buchstaben bezeichneten Ständen gesondert aufzuführen, in der Art, daß zuerst vier Wählbare aus dem Stand der Grund- (Häuser-) Besitzer eingeschrieben werden, dann jene aus dem Gewerb- und Handelsstand u. s. w.

§. 9.

Das Ergebniß der Wahl ist für jeden der im §. 3 gesondert aufgeführten Stände, aus welchen der Schatzungsrath zusammengesetzt sein soll, für sich zu betrachten.

Innerhalb jedes dieser Stände bezeichnet die relative Stimmenmehrheit diejenigen Vier (Zwei) Personen, welche zu Schatzungsräthen und Ersatzmännern aus diesem Stande gewählt sind.

Unter den Gewählten selbst entscheidet die höhere Stimmenzahl, welche derselben in den Schatzungsrath treten, und welche dagegen die Ersatzmänner bilden. Bei vorkommender Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Hiernach treten diejenigen zwei Grundeigenthümer (Grund- oder Häuserbesitzer), welche die meisten Stimmen erhalten haben, in den Schatzungsrath; die beiden nach der Stimmenzahl zunächst folgenden sind die Ersatzmänner.

In gleicher Weise ist es bei den übrigen Ständen zu halten.

Hat ein Angehöriger eines Standes, z. B. ein Grundeigenthümer, Stimmen zur Vertretung eines andern Standes z. B. des Gewerbstandes erhalten, so werden diese Stimmen nicht gezählt.

Befindet sich unter den durch Stimmenmehrheit Gewählten eine nach dem Gesetz nicht wählbare Person, so muß die Wahl bezüglich des Standes, für dessen Vertretung sie stattfand, wiederholt werden.

§. 10.

Alsbald nach dem Schluß der Wahlhandlung, wo möglich noch am nämlichen Tag, läßt der Bürgermeister die Gewählten vorrufen, eröffnet denselben die auf sie gefallene Wahl und nimmt ihre Erklärungen über die Annahme oder Nichtannahme derselben zu Protokoll.

Die die Wahl Annehmenden sind zum Behuf der Verpflichtung dem Oberamt anzuzeigen.

Im Fall der Ablehnung sind die Entschuldigungsgründe ebenmäßig zu Protokolle zu nehmen und es ist über deren Anerkennung oder Verwerfung der Gemeinderath und Bürgerausschuß zu vernehmen, sofort das Protokoll zur Entscheidung dem Oberamt vorzulegen.

§. 11.

Das Oberamt entscheidet nach vorgängigem Benehmen mit der Obereinnehmerei über die Zulässigkeit der Entschuldigungsgründe.

Werden dieselben als zulässig erkannt, so entläßt das Oberamt den Gewählten seiner Verbindlichkeit und ordnet die Ersatzwahl an.

Werden dieselben verworfen, so ist der Gewählte unter Hinweisung auf die nach Art. 4 des Gesetzes auf die Verweigerung der Annahme gesetzte Strafe hievon in Kenntniß zu setzen und zu einer nochmaligen Erklärung aufzufordern.

Wird die Annahme wiederholt verweigert, so spricht das Oberamt die Strafe aus und ordnet die Ersatzwahl an.

§. 12.

Die Ersatzwahlen geschehen nach denselben Vorschriften, welche für die Hauptwahl gegeben sind, mit dem Unterschied jedoch, daß nur so viele Wählbare und nur aus denjenigen Ständen zu wählen sind, als Gewählte ausgeschieden sind.

Die durch Ersatzwahl Gewählten treten an die Stelle der Ausgeschiedenen ein, ohne daß ein Nachrücken der Nichtausgetretenen, den Letzteren in der Stimmenzahl nachstehenden, Ersatzmänner stattfände.

§. 13.

Der Bürgermeister, die Schatzungsräthe und die Ersatzmänner sind vom Oberamt handgelübdlich darauf zu verpflichten, daß sie sowohl die ihnen durch das Gesetz vom 8. Juli d. J. und die hiezu gehörigen Vollzugsverordnungen, als auch die ihnen durch die einzelnen Steuergesetze anferlegten Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen, die Steuereinschätzung, soweit sie ihnen übertragen ist, mit strenger Unpartheilichkeit besorgen und Alles, was ihnen bei ihrem Dienst über die Vermögens- und Familienverhältnisse der Steuerpflichtigen bekannt wird, geheim halten wollen.

§. 14.

Zeigt vor Ablauf der im Art. 5 des Gesetzes bestimmten Dienstzeit ein Schatzungsrath oder Ersatzmann seine Absicht an, auszutreten, so hat er seine Erklärung unter Anführung der etwa vorliegenden Entschuldigungsgründe schriftlich beim Bürgermeister einzureichen.

Der Letztere vernimmt über die Zulässigkeit der vorgetragenen Entschuldigungsgründe sowohl den Gemeinderath als den engeren Bürgerausschuß und legt die erwachsenen Schriftstücke dem Oberamt vor, welches damit nach §. 11 weiter zu verfahren hat.

Der durch die Ersatzwahl Gewählte tritt für die noch übrige Dienstzeit an die Stelle des Ausgetretenen.

§. 15.

Ist dagegen durch Tod, Wegzug oder Entlassung (Art. 6 des Gesetzes) der Schatzungsrath unvollständig geworden, so rücken die Ersatzmänner nach und es ist mindestens 4 Wochen vor der gewöhnlichen Zeit des Ab- und Zuschreibens eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Die Gewählten reihen sich nach ihrer Stimmenzahl den im Dienst Gebliebenen an.

§. 16.

Ist nach Art. 5 des Gesetzes die Dienstzeit des Schatzungsrathes abgelaufen oder hat vor deren Ablauf eine Auflösung im Ganzen stattgefunden, so hat der Bürgermeister im ersten Fall spätestens 4 Wochen vor dem nächsten gewöhnlichen Ab- und Zuschreiben, im letzteren Fall binnen 14 Tagen nach Eröffnung der ergangenen Verfügung des Finanzministeriums nach den für die Hauptwahl oben gegebenen Vorschriften eine neue Wahl zu veranstalten.

§. 17.

Der Schatzungsrath ist in dienstlicher Beziehung der Steuerdirection untergeordnet, und hat deren innerhalb der Bestimmungen des Gesetzes und der Vollzugsverordnung ergehenden Weisungen Folge zu leisten.

Dieselbe ist befugt, wegen Versäumnissen und Zuwiderhandlungen Zurechtweisungen zu erlassen, und Ordnungsstrafen bis zu fünf Gulden gegen die Schuldigen zu erkennen.

Sie hat zur Ordnung des Geschäftsganges beim Schatzungsrath eine Dienstordnung, und bezüglich der dienstlichen Arbeiten selbst eine Dienstanweisung zu erlassen.

§. 18.

Als nächste Gemeinde eines Hofguts oder einer Waldung mit eigener Gemarkung ist diejenige anzusehen, an deren Steuererheber der Eigenthümer, beziehungsweise die Insassen des Hofguts oder der Waldgemarkung, bis jetzt ihre Steuer entrichtet haben.

§. 19.

Die durch den Art. 18 des Gesetzes angeordnete öffentliche Auflegung der Steuerkataster hat nach vorangegangener Bekanntmachung, sofern das gewöhnliche Geschäftszimmer des Schatzungsrathes hiezu nicht geeignet sein sollte, in der zur Versammlung des Bürgerausschusses gewöhnlich verwendeten Räumlichkeit innerhalb vorbezeichneter bestimmter Stunden und in ununterbrochener Anwesenheit eines Mitgliedes des Schatzungsrathes oder eines Ersatzmannes zu geschehen.

Irrthümer, Auslassungen u. s. w., auf welche bei diesem Anlaß aufmerksam gemacht wird, sind von dem anwesenden Mitglied des Schatzungsrathes in ein Verzeichniß einzutragen, und in der nächsten, jedenfalls in der am Schlusse der Frist für die öffentliche Auflegung des Katasters abzuhaltenden Sitzung zur Entscheidung zu bringen.

§. 20.

Die Dienstleistungen des Bürgermeisters, als Vorsitzender des Schatzungsrathes, sind unentgeldlich.

Die Stellen der Schatzungsräthe und ihrer Ersatzmänner sind als auf dem Vertrauen der Einwohner beruhende Ehrenämter anzusehen, und es kann für die deßfallsigen Dienste keine Vergütung angesprochen werden. Sollten jedoch in bestimmten Fällen der Bürgermeister, Mitglieder des Schatzungsrathes oder Ersatzmänner zu Verrichtungen außerhalb des Ortes beauftragt werden, so beziehen dieselben in denjenigen Fällen, in welchen Mitglieder des Gemeinderaths unter gleichen Umständen aus der Gemeindekasse eine Vergütung ansprechen könnten, eine gleich große Vergütung aus der Steuerkasse.

Jede Gemeinde hat dem Schatzungsrath jeweils für die Dauer seiner Thätigkeit ein dem Bedürfniß entsprechendes Geschäftszimmer anzuweisen, für dessen Heizung und Beleuchtung zu sorgen und die erforderlichen Geräthe und Schreibmaterialien zu stellen.

Alle Druckformulare jedoch werden dem Schatzungsrath auf Kosten der Steuerkasse geliefert.

Zur Vorladung der Steuerpflichtigen, sowie zur Besorgung der gewöhnlichen Kanzleibedienung ist in der Regel der Ortsdiener gegen eine Gebühr von 30 kr. aus der Steuerkasse für jeden vollen Tag, für welchen seine Thätigkeit vom Schatzungsrath in Anspruch genommen wird, zu verwenden. Die gleiche Gebühr kann einem andern zuverläßigen Ortseinwohner bewilligt werden, sofern der Ortsdiener nicht verwendet werden kann.

(13.) Gesetz vom 12. Februar 1849 über Steuerschwurgerichte.

Art. 1.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli vorigen Jahres über Aufstellung der Kataster und Errichtung von Steuerschwurgerichten werden, in so weit sie den letzteren Gegenstand betreffen, dahin abgeändert:

1. Für jeden der nach dem zu erwartenden Verwaltungsgesetze gebildet werdenden Verwaltungsbezirke (Kreise) besteht ein Steuerschwurgericht.
2. Dasselbe wird durch die Kreisversammlung aus der Zahl der gemäß Art. 23 des Gesetzes vom 8. Juli vorigen Jahres dazu qualificirten Eingesessenen des Bezirks, nach den für die Wahl der Kreisausschüsse bestehenden Vorschriften gewählt.

3. Die Dienstzeit des Steuerschwurgerichts, gleich jener der Kreisversammlung, dauert in der Regel vier Jahre. Jede neue Wahl der Kreisversammlung hat auch eine neue Wahl des Steuerschwurgerichtes zur Folge; bis diese vorgenommen ist, bleibt das bisherige Schwurgericht in Wirksamkeit. Treten in der Zwischenzeit bis zur gänzlichen Erneuerung des Steuerschwurgerichtes einzelne Mitglieder aus, so werden für dieselben und für den Rest ihrer Dienstzeit durch die Kreisversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt Ersatzmänner gewählt.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli vorigen Jahres über die Steuerschwurgerichte in Kraft.

Art. 2.

Bis zu der hiernach geschehenden Konstituirung der Steuerschwurgerichte können:

1. im Einverständnisse der Betheiligten Beschwerden gegen Entscheidungen der Schatzungsräthe (Art. 37 des Gesetzes vom 8. Juli vorigen Jahres), soweit solche, gemäß Art. 21 des allegirten Gesetzes überhaupt zulässig sind, an die Steuerdirection gebracht werden, welche alsdann, vorbehaltlich des Recurses an das Finanzministerium, hierüber kollegialisch entscheidet. Den Betheiligten bleibt es aber überlassen, ihre Beschwerden der Entscheidung des Steuerschwurgerichtes vorzubehalten, in welchem Falle sie mit Beobachtung des im Art. 19 bestimmten Termins vorerst nur die Beschwerdeausführung bei dem Schatzungsrathe zu übergeben haben. In diesem Falle ist jedoch die bestrittene Steuer, vorbehaltlich des etwaigen Rückersatzes, einstweilen zu entrichten.

Finanzministerium vom 30. März 1849.

(14.) Vollzugsverordnung.

Mit Allerhöchster Genehmigung aus Gr. Staatsministerium vom 29. d. M., Nro. 903, wird zum Vollzuge des vorstehenden Gesetzes vom 12. v. M., und zwar zunächst zu den im Art. 2 desselben enthaltenen transitorischen Bestimmungen, hiemit verordnet:

A. Anlangend die Beschwerden gegen Entscheidungen der Schatzungsräthe.

1. Der recurrirende Theil hat, falls er die Beschwerde von der Steuerdirection entschieden wünscht, innerhalb der für die Recurse an das Steuerschwurgericht bestimmten Frist, seine Beschwerdeausführung bei der betreffenden Obereinnehmerei zu übergeben, welche davon den einschlägigen Schatzungsrath in Kenntniß setzt;

2. die Obereinnehmerei vernimmt sodann, wenn der Steuerperäquator der recurrirende Theil ist, den Steuerpflichtigen darüber, ob er sich die Entscheidung durch die Steuerdirection mit Verzicht auf das Steuerschwurgericht gefallen lassen wolle, wobei ihm zu bemerken ist, daß in solchem Fall der bestrittene Steuerbetrag bis zu endlicher Entscheidung über die Beschwerde unerhoben bleibe.

Erklärt sich der Steuerpflichtige zustimmend, so ist die Beschwerde sammt der von dem Schatzungsrath darüber zu erhebenden Vernehmlassung und der Erklärung des Steuerpflichtigen der Steuerdirection zur Entscheidung vorzulegen.

Erklärt er sich verweigernd, so ist die Beschwerdeausführung dem Schatzungsrath zur Behandlung nach Art. 19 des Gesetzes vom 8. Juli v. J. zuzustellen, zugleich aber das Nöthige wegen einstweiliger Erhebung der fraglichen Steuern anzuordnen.

Erklärt er sich gar nicht, so ist er als nicht zustimmend zu betrachten, und in gleicher Weise, wie eben bemerkt, zu verfahren.

3) Ist der Steuerpflichtige der rekurrirende Theil, so bedarf es einer Vernehmung des Steuerperäquators darüber, ob die Entscheidung der Steuerdirection überlassen werden wolle, nicht; der Steuerperäquator ist vielmehr dann sofort in der Hauptsache mit seiner Erklärung zu hören, die Aeußerung des Schatzungsraths einzuholen und demnächst Vorlage an die Steuerdirection zu machen.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

1) Der Rekurs gegen die Entscheidungen der Steuerdirection an das Finanzministerium muß binnen 3 Wochen von Eröffnung der beschwerenden Verfügung ausgeführt werden. Die Rekursschrift ist bei der betreffenden Obereinnehmerei einzureichen, welche nach Hörung der Betheiligten dieselbe der Steuerdirection zur weiteren Beförderung vorlegt.

2) Dem Steuerperäquator steht dieß Rekursrecht nicht zu.

Steuerdirection Nro. 5,256 vom 3. April 1849.

Die Obereinnehmereien und Steuerperäquatoren werden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt, mit dem Anfügen, daß letztere bis zur Errichtung der Steuerschwurgerichte ihre Beschwerde gegen Entscheidungen der Schatzungsräthe anher zu ergreifen haben.

---

2. Grundsteuer.

Steuerdirection Nro. 2,703 vom 16. Februar 1833.

(15.) Steuernachlaß wegen Wetterschaden.

Man sieht sich veranlaßt in Erinnerung zu bringen, daß der §. 1 der Verordnung vom 8. Juli 1817 vorschreibt, daß sogleich nach stattgehabtem Unglück der Ortsvorstand der Obereinnehmerei davon schriftliche Anzeige zu machen habe, und daß nach dem §. 2 die Obereinnehmerei hierauf zwei Feldbauverständige aus zwei benachbarten Gemeinden, welche nicht von gleichem Unglück betroffen worden sind, zum Behuf der Abschätzung des Schadens mit dem Schatzungsausschuß der beschädigten Gemeinde, zu ernennen habe, daß diese Abschätzung aber nach dem §. 3 in einem Zeitpunkt geschehen müsse, wo man den verhältnißmäßigen Schaden mit Sicherheit zu bestimmen im Stande ist, was gleich nach eingetretenem Unglück, besonders wo sich Reben in der Gemarkung befinden, selten der Fall ist, wenn sich dieses nicht kurz vor der Reife der Erzeugnisse ereignet hat. Es ist daher im erwähnten Paragraphen auch angeordnet, daß der Schatzungsausschuß die auswärtigen Schätzer von dem zur Abschätzung geeigneten Zeitpunkt zu unterrichten habe.

Die Aemter werden beauftragt die Gemeinderäthe hierauf aufmerksam zu machen, und die Obereinnehmereien werden angewiesen, sich nach obigen Bestimmungen zu richten und die Abschätzungsurkunden längstens bis zum [15. September] jeden Jahrs unfehlbar an die Steuerrevision vorzulegen, welche sie [auf den 1. Oktober (Nro. 5,395 vom 12. April 1842)] anher einzusenden hat.

Steuerdirection Nro. 8,214 vom 23. Juni 1848.

(16.) Steuernachlaß wegen Wetterschaden.

Nach §. 2 der Finanzministerialverordnung vom 8. Juli 1817 über die Bestimmung und Vertheilung der Steuernachlässe wegen Wetterschaden sind die Beschädigungen durch zwei Experten aus be-

nachbarten unbetheiligten Gemeinden in Gemeinschaft mit dem Schatzungsausschuß der beschädigten Gemeinde abschätzen zu lassen. Da diese Schätzer aber häufig weder mit der Klasseneintheilung der betreffenden Gemarkung hinreichend bekannt, noch mit den Bestimmungen vorgedachter Verordnung gehörig vertraut sind, so hat das Gr. Finanzministerium mit Erlaß vom 10. d. M. Nro. 4,297 die Ermächtigung ertheilt, den Schätzern auf Anordnung der Obereinnehmerei den Steuerperäquator des Bezirks alsdann beigeben zu lassen, wenn eine größere Beschädigung vorliegt, so daß durch den Beizug des Steuerperäquators eine Vermehrung der Kosten nicht zu befürchten steht.

Steuerdirection Nro. 32,045 vom 30. Dezember 1834.

(17.) Abschreiben der Zehntgefäll-Steuerkapitalien.

Das Gr. Finanzministerium hat unterm 11. November 1834 Nro. 8,192 nachstehendes Rescript erlassen, welches den Steuerperäquatoren und Steuerrevisoren zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht wird.

In Erwägung, daß die Zehntablösung jedes Mal mit dem 1. Januar eines Jahres und zwar mit dem 1. Januar des Jahres in Vollzug tritt, in welchem der Zehntbezug in Folge der Ablösung erstmals zu unterbleiben hat, (§. 10 des Zehntablösungsgesetzes);

in Erwägung, daß der Zehntberechtigte von diesem Zeitpunkt an nur für seine reinen Bezüge nach Abzug der Steuerauflage entschädigt wird und sonach mit der Steuer selbst nicht weiter belastet bleiben kann;

in Betracht endlich, daß er wegen dieser Last auch von den Zehntpflichtigen keinen Ersatz verlangen könnte, weil sie der erworbenen Zehntfreiheit wegen für die ersten sechszehn Jahre nicht besteuert werden dürfen, (§. 19 des Zehntablösungsgesetzes),

wird verfügt:

1) das Abschreiben der Zehntgefäll-Steuerkapitalien in Folge einer vorangegangenen Zehntablösung ist zur Zeit des jährlichen Ab- und Zuschreibens nachzusuchen,

2) zu diesem Behufe hat der seitherige Zehntberechtigte dem Steuerperäquator eine amtlich beglaubigte Abschrift entweder:

   des unter den Parthieen (dem Zehntberechtigten und den Zehntpflichtigen) zu Stande gekommenen Ablösungsvertrags oder

   des rechtskräftigen Erkenntnisses über die Zehntabläsung (§. 66 des Ablösungsgesetzes) oder der vom Amtsrevisorat ausgefertigten Ablösungsurkunde (§§. 57. 68 des Gesetzes)

   vorzulegen und damit nachzuweisen:

   a. daß und in wie weit die Ablösung zu Stande gekommen ist, auch

   b. daß der Zehntbezug des Zehntberechtigten hiernach bereits eingestellt ist, also in der nächstkünftigen Ernte nicht mehr statt finden wird.

3) Findet der Steuerperäquator die Vorlage nicht in Ordnung, so hat er dieß dem Zehntberechtigten zu bemerken und dessen Gesuch um Abschreibung des Zehntgefäll-Steuerkapitals abzulehnen.

   Findet der Steuerperäquator die Vorlagen zwar in Ordnung, ergibt sich aber hieraus, daß der Zehntbezug des Berechtigten noch nicht eingestellt ist, so hat er ihn mit seinem Begehren bis auf ein folgendes Ab- und Zuschreiben zu verweisen.

4) Ist aber die Vorlage vollständig und ergibt es sich hieraus, daß der Zehntberechtigte für die nächste Ernte nicht mehr im Zehntbezuge sein wird, so hat der Steuerperäquator

das betreffende Zehntgefäll=Steuerkapital und das damit in Verbindung stehende Zehntlastenkapital abzuschreiben und die ihm nach Satz 2 vorgelegten Aktenstücke zu den Ab= und Zuschreibeakten zu nehmen.

5) Zugleich hat er in diesem Falle in besonderer Beilage die Steuer zu berechnen, die der Zehntberechtigte aus dem abgeschriebenen Zehntkapitale (nach Abzug des damit in Verbindung stehenden Lastenkapitals) vom 1. Januar des Jahrs an, in welchem sein Zehntbezug erstmals aufgehört hat, bis zu dem, auf das Ab= und Zuschreiben folgenden [1. Dezember (Nro. 5,262 vom 9. April 1842)] zu entrichten hatte und deren Rückvergütung ihm in Folge der Zehntablösung muß geleistet werden.

6) Die Steuerrevisoren haben diese Rückvergütungsverzeichnisse zu prüfen, zu sammeln und jährlich mit einer Hauptübersicht und den, nach Satz 2 zu den Spezialakten zu nehmenden Belegen an Gr. Steuerdirection einzureichen.

Steuerdirection Nro. 14,791 vom 3. November 1840.

(18.) Abschreiben der Zehntgefäll=Steuerkapitalien.

Das Gr. Finanzministerium hat durch Beschluß vom 17. v. M. Nro. 8,133 zu Ziffer 2 der vorstehenden Verordnung folgende Erläuterung erlassen:

Die Zehntsteuerkapitalien können erst von dem Zeitpunkte an abgeschrieben werden, von welchem an die Zehntentrichtung aufhört, und die Verzinsung des Ablösungskapitals beginnt. (§. 9 und 10 des Zehntablösungsgesetzes.) Im Falle eines gütlichen Uebereinkommens zwischen den Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen (§. 53 — 57 des Zehntablösungsgesetzes) darf daher das Steuerabschreiben erst stattfinden, wenn

1) eine amtlich beglaubigte Abschrift des unter ihnen zu Stande gekommenen Ablösungsvertrags vorgelegt und nachgewiesen wird, daß
2) vom Zehntberechtigten, und
3) von den Zehntpflichtigen und zwar
   a. vom Gemeinderath und Bürgerausschuß, im Falle die Gemeinde die Ablösung vermittelt hat, oder
   b. von der im §. 23 Seite 2 des Zehntablösungsgesetzes bezeichneten Anzahl der Zehntpflichtigen, wenn Letztere die Ablösung veranlaßt haben, die Ratifikation ertheilt und hierauf
4) der Zehntbezug des Zehntberechtigten eingestellt worden ist.

Die Genehmigung der Finanzbehörde mag übrigens erfolgt sein oder nicht, da auch ohne diese Genehmigung ein Ablösungsvertrag, welchen die Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen ratificirt haben, für dieselben verbindlich wird und die Einstellung der Zehntentrichtung zur Folge hat, sofern die Zehntpflichtigen nicht nach §. 55 des Zehntablösungsgesetzes die Fortentrichtung des Zehntens vorziehen.

Steuerdirection Nro. 5,526 vom 18. April 1845.

(19.) Steuerrückvergütung aus den Grundsteuerkapitalien für abgelöste Zehnten.

In Gemäßheit Erlasses Gr. Finanzministeriums vom 11. d. M. Nro. 2,681 wird den Steuerrevisoren und Steuerperäquatoren eröffnet, daß in Bezug auf die Steuerrückvergütung aus den Grundsteuerkapitalien für abgelöste Zehnten der Anfang der Verjährungszeit für alle rückwärts

liegenden Jahrgänge der Rückforderung erst mit jenem Ab- und Zuschreiben eintritt, bei dessen Vornahme der Zehntherr bereits im Besitz der nach der Verordnung [17] vom 30. Dezember 1834 Nro. 32,045 zum Behufe des Abschreibens des Zehntgefällsteuerkapitals erforderlichen Urkunde war, gleichwohl aber den Antrag auf Abschreibung des Zehntsteuerkapitals unterlassen hat.

Die Steuerperäquatoren werden zugleich angewiesen, diejenigen Zehntberechtigten, welche ihres Wissens zur Zeit der Vornahme des Ab- und Zuschreibens jene Urkunde bereits besitzen, und dennoch das Abschreiben nicht veranlassen, von Amtswegen zu dessen Anmeldung aufzufordern.

Steuerdirection Nro. 8,679 vom 23. Juni 1843.

(20.) Einschätzung der Staatsdomänen.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob Material- Lagerungs- Arbeits- und sonstige Plätze, welche Eigenthum der Kameraldomänen, der Forstdomänen und der Berg- und Hüttenwerke sind, der Besteuerung unterliegen, so wird in Gemäßheit Erlasses Gr. Finanzministeriums vom 3. Juni l. J. Nro. 4,409 bekannt gemacht, daß dieselben nach wie vor zu katastriren, dagegen alle anderen zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Objekte des Staates steuerfrei zu belassen seien.

---

3. Häusersteuer.

Steuerdirection Nro. 2,336 vom 15. Februar 1842.

(21.) Katastrirung der Staatsgebäude.

Nach Erlaß Gr. Finanzministeriums vom 5. d. M. Nro. 1,187 sollen zufolge höchster Staatsministerial-Entschließung vom 27. v. M. Nro. 133 alle Staatsgebäude, welche dem Domanialgrundstock nicht angehören, nach §. 3 der Häusersteuerordnung von der Katastrirung zur Steuer ausgeschlossen bleiben.

Steuerdirection Nro. 2,733 vom 23. Februar 1847.

(22.) Ab- und Zuschreiben der Häusersteuer.

Sämmtlichen Steuerperäquatoren und Steuerrevisoren wird zur Nachachtung eröffnet:

1) Ein neues Haus, das vor Ablauf eines Jahrs, d. i. vor dem 1. Dezember dieses Jahrs bewohnbar wurde, ist vom nächsten Steuerjahr an in Steuer zu legen.

Ein neues Haus, das vor dem 1. Dezember 1847 bewohnbar wurde, ist demnach für 1848 der Steuer zu unterwerfen.

Dieß geschieht sogleich beim Ab- und Zuschreiben für 1848, wenn das Haus zur Zeit des Ab- und Zuschreibens schon bewohnbar ist.

Wurde es erst späterhin bewohnbar, so erfolgt die Steueranlage beim Ab- und Zuschreiben für 1849 unter gleichzeitiger Konstatirung des Steuernachtrags für 1848.

2) Ein Haus, das vor Ablauf eines Jahrs, also vor dem 1. Dezember dieses Jahrs, niedergerissen oder schlechthin unbewohnbar wurde, wird vom Anfang des nächsten Steuerjahrs an im Häusersteuerkataster abgeschrieben.

Das vor dem 1. Dezember 1847 schlechthin unbewohnbar werdende Haus wird demnach für 1848 im Häusersteuerkataster abgeschrieben.

Dieß geschieht beim Ab- und Zuschreiben für 1848, wenn das Haus zur Zeit desselben bereits niedergerissen oder unbewohnbar ist, sonst beim nachfolgenden Ab- und Zuschreiben unter gleichzeitiger Konstatirung des Steuerabgangs für 1848.

---

4. Gewerbsteuer.

Steuerdirection Nro. 23,021 vom 30. Oktober 1829.

(23.) Bestrafung der Gewerb- und Klassensteuerdefraudationen.

Da man wahrgenommen, daß die Aemter dem §. 8 des Klassensteuergesetzes und den §§. 31 und 33 der Gewerbsteuerordnung verschiedene Deutung geben, so wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß man diesseits an die Bestimmung sich halte, daß bei Gewerb- und Klassensteuerdefraudationen, neben Nacherhebung der defraudirten Steuer, nur der fünffache Betrag der Jahressteuer vom letzten Steuerjahr als Strafe in Ansatz zu bringen sei.

Steuerdirection Nro. 14,810 vom 13. August 1833.

(24.) Patente für Reisende ausländischer Handelshäuser, 2c.

Nach höchstem Staatsministerial-Rescript vom 11. v. M. Nro. 1,770 ist die Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 18. März 1825 (Reg.-Bl. vom 29. März 1825 Nro. V.) in obigem Betreff auch auf die Pränumeranten-Sammler auswärtiger Gewerbsleute zu beziehen, indem die Besteuerung des ausländischen Gewerbs überhaupt der Zweck dieser Verordnung ist; ferner findet dieselbe auf die Reisenden Baierischer Handelshäuser, Fabrikanten 2c., höchstem Rescript vom 20. Februar l. J. Nro. 386 zu Folge hinfort, in so lange baierischer Seits das reciprocum beobachtet wird, keine Anwendung.

Steuerdirection Nro. 17,470 vom 24. Oktober 1837.

(25.) Befreiung von Versteuerung des persönlichen Verdienstes ehemaliger Soldaten, welche in Folge früherer Feldzüge zu einer Pension vorgemerkt sind.

Das Gr. Finanzministerium hat durch Erlaß vom 14. Oktober l. J. Nro. 7,133 verfügt, daß der Satz 2 des §. 9 der Gewerbsteuerordnung auch rücksichtlich jener vormaligen Soldaten und Unteroffiziere, welche wegen ihrer, in früheren Feldzügen erhaltenen Wunden oder Gebrechen vom Gr. Kriegsministerium zu einer Pension vorgemerkt sind, in Anwendung gebracht werden soll.

Diese Begünstigung beginnt je mit dem Steuerjahr, in welchem ein, in diese Klasse gehöriges Individuum durch Zeugniß der Gr. Militärbehörde nachweist, daß es in die, wegen des künftigen Pensionsbezugs bei Gr. Kriegsministerium aufgestellte Exspektantenliste eingetragen ist.

Die Steuerperäquatoren haben, die sich hiernach jeweils zum Rückersatz eignenden Steuerbeträge in die, beim Ab- und Zuschreiben aufzustellenden Abgangsverzeichnisse aufzunehmen.

Steuerdirection Nro. 10,376 vom 13. August 1839.

(26.) Besteuerung derer, welche ohne polizeiliche Erlaubniß ein Gewerbe treiben.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob Individuen, welche ohne polizeiliche Erlaubniß im

Großherzogthume Gewerbe treiben, besteuert resp. wenn sie sich der Besteuerung entziehen, als Defraudanten bestraft werden können.

Das Gr. Finanzministerium hat sich hierüber in seinem Erlasse vom 3. d. M. Nro. 5,672 folgendermaßen ausgesprochen:

„Die Gewerbsteuerordnung erwähnt zwar nicht ausdrücklich der Ausländer, noch überhaupt „solcher, welche ohne polizeiliche Erlaubniß ein Gewerbe treiben. Allein gerade daraus, „weil die Gewerbsteuerordnung ganz allgemein spricht und keine Ausnahmen macht, folgt, „daß Niemand, welcher ein nach dem Tarif der Gewerbsteuer unterworfenes Gewerbe treibt, „von der Besteuerung befreit sein solle. Es folgt dieß auch, wie aus dem Wortlaut, so „aus dem Zwecke des Gesetzes, welcher in den ersten Paragraphen der Gewerbsteuerordnung „ausgesprochen ist, wornach in der Regel **alles** Einkommen, welches durch Handarbeit, „Gewerbe ꝛc. im Lande erworben wird, der Besteuerung unterliegt. Warum die voraus„gegangene polizeiliche Erlaubniß zum Betrieb des Gewerbes eine Bedingung der Be„steuerung sein soll, ist überall nicht abzusehen. Beides sind ganz verschiedene Dinge; sie „beruhen auf ganz verschiedenen Gründen. Es ist kein Grund denkbar, warum der, welcher „einen unerlaubten Gewinn macht, gerade darum, weil er ohne Erlaubniß ein Gewerbe „treibt, hinsichtlich der Besteuerung besser daran sein soll, als ein Anderer.

„Die Richtigkeit dieser Ansicht findet auch in dem Art. III. der höchsten Verordnung vom „22. Juni 1826 (Reg.=Bl. S. 124) ihre Bestätigung, wornach derjenige, welcher, ohne „zur Wirthschaft oder zum Weinschanke berechtigt zu sein, Wein im Kleinen verkauft, nicht „blos der Polizeistrafe wegen unbefugten Gewerbsbetriebs unterliegt, sondern auch als Ohm„geldsdefraudant bestraft wird."

Die Obereinnehmereien haben in vorkommenden Fällen bei den Gerichten diese Ansicht geltend zu machen.

Steuerdirection Nro. 4,915 vom 10 April 1844.

(27.) Vollzug des §. 49 der Gewerbsteuerordnung.

Der §. 49 der Gewerbsteuerordnung enthält die Bestimmung, es sei nach vollendeter Aufnahme der Gewerbsteuerpflichtigen bekannt machen zu lassen, daß

„diejenigen Gewerbsteuerpflichtigen, welche zur Aufnahme nicht vorgeladen worden, sich inner„halb acht Tagen bei Strafe des fünffachen Steuerbetrags zum Eintrag ihres Gewerbs in „die Steuerrolle zu melden hätten."

Da diese Vorschrift bisher nicht allenthalben genau beachtet ward, und der Absicht des Gesetzes offenbar genügt wird, wenn die Gewerbsteuerpflichtigen zu gehöriger Zeit und mit Offenlassung einer angemessenen Frist zur Abgabe ihrer Erklärungen urkundlich veranlaßt werden, so wird verfügt:

1) Die Steuerperäquatoren haben in jedem Steuerdistrikt mindestens acht Tage vor dem Beginn des Ab= und Zuschreibens in demselben verkünden zu lassen,

daß diejenigen Gewerbsteuerpflichtigen, welche in der Gewerbsteuer neu zugehen, sich von da an binnen acht Tagen beim Ortsvorstand oder dessen Stellvertreter zur Aufnahme ihres Gewerbs in das Kataster bei Strafe des fünffachen Steuerbetrags zu melden haben.

Der Ortsvorstand oder dessen Stellvertreter hat über die sich Meldenden eine Liste zu führen, und sie dem Steuerperäquator bei seinem Eintreffen zur Vornahme des Ab= und Zuschreibens einzuhändigen.

2) Ebenso hat der Steuerperäquator in jedem Steuerdistrikt einige Zeit vor dem Ab- und Zuschreiben bekannt machen zu lassen, an welchen Tagen die Veränderungen in der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer aufgenommen werden, damit diejenigen sich melden können, welchen Steuerkapitalien ab- oder zugeschrieben werden sollen.
3) Diese Bekanntmachungen sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.
4) Der Steuerperäquator hat sich vom Ortsvorstand den Vollzug auf sein Ausschreiben an denselben beurkunden und auch bestätigen zu lassen, welche Tage von ihm mit dem Ab- und Zuschreibgeschäft zugebracht wurden. Diese Beurkundungen sind den Katasterarbeiten beizulegen.
5) Die Steuerrevisoren haben sich zu überzeugen, ob dieser Vorschrift genügt, insbesondere auch, ob die gehörige Zeit zum Ab- und Zuschreiben verwendet wird, und nach Erfund hierher berichtliche Vorlage zu machen.

---

5. Kapitalsteuer.

(28.) Gesetz vom 30. März 1850 über die Kapitalsteuer.

Art. 1.

Der Kapitalwerth des Zinsen- und Rentenbezugs ist der Kapitalsteuer unterworfen.

Der gleichen Steuer unterliegt, auch wenn der Bezugstitel nicht auf einem bestimmten Kapitalbetrage ruht, der zu ermittelnde Kapitalwerth der Bezüge an Zeit- und Leibrenten, an Leibgedingen und sonstigen Reichnissen aus Stammgutsrechten, Nutzungsrechten und Dienstbarkeiten, aus Verträgen, Schenkungen unter Lebenden, Vermögensübergaben und letzten Willensverordnungen, so weit diese Bezüge nicht nach den Gesetzen über die Grund-, Häuser-, Gewerb- und Klassensteuer schon der Besteuerung unterliegen.

Art. 2.

Der Kapitalsteuer ist jeder Badener unterworfen, ohne Rücksicht, ob die Kapitalien im Inland oder im Ausland angelegt sind, oder die im Art. 1 weiter genannten Bezüge aus einem inländischen oder ausländischen Bezugsorte herstammen.

Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums haben, so wie Diejenigen, welche zugleich das Staatsbürgerrecht in einem andern deutschen Staate besitzen, sind nur in so weit steuerpflichtig, als das Vermögen im Großherzogthum angelegt ist, oder der Bezug aus einem inländischen Orte stammt.

Ausländer, welche ihres Erwerbes wegen ihren Wohnsitz im Lande haben, sind rücksichtlich ihres hier angelegten Kapitalvermögens und der aus einem Orte des Großherzogthums herkommenden Bezüge der Steuer unterworfen.

Art. 3.

Von der Kapitalsteuer sind befreit:

1) der Staat; Anstalten, welche vom Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden; Anstalten zur Unterstützung von Armen oder Verpflegung von Kranken;
2) auf Gegenseitigkeit gegründete Anstalten für Feuerversicherung, Hagelversicherung, Viehversicherung, Versicherung gegen Wasserschaden und ähnliche gegen drohende Unglücks-

fälle gegründete Versicherungsanstalten, so wie die auf Gegenseitigkeit gegründeten Sterbkassen, Sustentations- und Krankenkassen der Arbeiter;

3) die Bürgernutzungen;

4) das Kapitalvermögen eines Steuerpflichtigen, wenn es im Ganzen nicht über 500 fl., oder aber bei Wittwen und Waisen, auch sonstigen erwerbsunfähigen und verarmten Personen einschließlich ihres etwaigen anderen rentirenden Vermögens nicht über 2000 fl. beträgt.

Art. 4.

Auf Gegenseitigkeit gegründete Renten- (Versorgungs-) Anstalten, Wittwen- und Waisenanstalten, ferner die auf Gemeinschaftlichkeit des Erträgnisses, der Verluste und Verwaltungskosten gegründeten Spar- und Leihkassen, endlich die auf solcher Gemeinschaftlichkeit beruhende Vermögensverwaltung für diesen Zweck vereinigter Personen sind der Kapitalsteuer in der Art unterworfen, daß nicht die Anstalt für das Ganze, sondern jeder Bezugsberechtigte von dem Kapitalwerth seiner Bezüge einzeln die Steuer zu entrichten verpflichtet ist. Diese Verbindlichkeit zur Steuerentrichtung tritt erst mit dem Flüssigwerden eines baaren Renten- oder Zinsenantheils ein.

Art. 5.

Auf Gegenseitigkeit gegründete Lebensversicherungs- und andere Anstalten, welche ohne jährliche Zins- oder Rentenaustheilung die Ansammlung und einstige Vertheilung von Kapitalien zum Zwecke haben, sind der Kapitalsteuer unmittelbar, d. h. in der Art unterworfen, daß die Anstalt die Steuer vom ganzen Ertrag sämmtlicher ausgeliehenen Kapitalien zu entrichten hat.

Art. 6.

Bankiers, Wechsler und sonstige Handeltreibende, welche sich gewerbsweise mit dem Ankauf und Verkauf von Staatspapieren und anderen Kurs habenden Papieren befassen, sind mit ihrem Besitz an solchen Papieren der Kapitalsteuer nur in so weit unterworfen, als derselbe nicht schon in ihrem Betriebskapital zur Gewerbsteuer beigezogen ist.

Art. 7.

Das Kataster der Kapitalsteuer wird aus dem den Bezügen nach Maßgabe dieses Gesetzes (Art. 8 und 9) zum Grunde zu legenden Kapitalanschlag unter Abzug der faust- oder unterpfändlich versicherten Schulden, so wie der Kapitalwerthe der auf den betreffenden Bezügen haftenden, auf privatrechtlichem Titel beruhenden Lasten gebildet.

Art. 8.

Der Kapitalanschlag der Bezüge besteht:

1) bei verzinslichen Forderungen, wenn deren Jahreszins mindestens vier Prozent beträgt, im Nennwerth der Forderung, sonst im Fünfundzwanzigfachen des Jahreszinses;

2) bei Lotterieanlehensloosen im Nennwerth der Loose;

3) bei unverzinslichen Kaufschillings- und anderen derartigen Kapitalforderungen:

   a. wenn sie in bestimmter Zeit fällig werden, im Kapitalbetrage, wie er sich nach Abrechnung vierprozentiger Zwischenzinse ergibt;

   b. wenn sie erst beim Eintritte eines unbestimmten Ereignisses fällig oder von da an verzinslich werden, in zwei Dritttheilen ihres Nennwerthes;

4) bei Bezügen, welchen ein Kapital nicht zum Grunde liegt, und zwar:

   a. bei Zeitrenten in deren Kapitalwerth unter Abrechnung vierprozentiger Zwischenzinse;

   b. bei ewigen Renten im Fünfundzwanzigfachen, dagegen bei Leibgedingen und anderen mit dem Tode des Beziehers oder einer dritten Person erlöschenden Renten im Achtfachen ihres Jahresbetrags.

Art. 9.

Ist bei den verzinslichen Forderungen (Art. 8, 1) der Jahreszins (einschließlich etwaiger Dividenden) nicht jährlich gleich groß, so ist der Durchschnitt der letzten 3 Jahre und, falls derselbe nicht ermittelt werden kann, der Ertrag des letzten Jahres maßgebend.

Eben so bei den im Art. 8, 4 erwähnten Bezügen, wenn sie nicht Jahr für Jahr gleich sind.

Bestehen die im Art. 8, 4 erwähnten Bezüge ganz oder zum Theil in Naturalien oder Naturalgenüssen, so sind die nicht in Geld bestehenden Theile in Geld anzuschlagen.

Die Veranschlagung in Geld geschieht nach den Zehntablösungspreisen und, wo für einzelne Bezüge oder Genüsse deren keine bestehen, nach örtlicher Schätzung.

Kosten, welche mit dem Bezuge nothwendig verknüpft sind, können vor der Kapitalisirung in Abzug gebracht werden.

Art. 10.

Nach gleichen Grundsätzen wie der Kapitalanschlag der steuerpflichtigen Bezüge (Art. 8 und 9) ist auch der Kapitalanschlag der auf den Bezügen haftenden, nach Art. 7 zum Abzug geeigneten Schulden und Lasten zu bestimmen.

Art. 11.

Wer ein der Kapitalsteuer unterworfenes Einkommen hat, ist verbunden, dem Schatzungsrathe seines Wohnsitzes nach bestem Wissen und Gewissen schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erklären:

1. den Betrag seiner in Staatspapieren, sowie in Eisenbahn-, Bank- und anderen zinstragenden Actien angelegten Kapitalien;
2. den Betrag seiner anderen verzinslich ausstehenden Kapitalien, Kaufschillinge, Rentenanlagen, Sparkasseneinlagen und sonstigen Kapitalforderungen aller Art;
3. den Betrag seiner ausstehenden unverzinslichen Zieler und sonstigen unverzinslichen Kapitalforderungen;
4. die nach Art. 1 steuerbaren Bezüge an Zeit- und Leibrenten, Leibgedingen und sonstigen Reichnissen oder Genüssen, soweit dieselben nicht bereits unter 1 — 3 mit einem Kapitalwerth in Ansatz gebracht sind;
5. die auf den Forderungen Ziffer 1—4 haftenden, nach Art. 7 zum Abzug geeigneten Schulden und Lasten.

Die Erklärungen müssen je im Laufe des Monats Mai nach dem Vermögensstand am 1. desselben Monats aufgestellt und bei dem Schatzungsrathe eingereicht werden.

Die Kapitalanschläge sind nach Vorschrift der Art. 8, 9 und 10 zu bilden.

Die Angaben unter Ziffer 1 und 2 können summarisch, die unter 3 — 5 dagegen müssen unter genauer Bezeichnung der einzelnen Beträge, der Schuldner, beziehungsweise der Gläubiger, der Verfalltermine und Bezugsorte, so wie rücksichtlich der Forderungen Ziffer 4 unter Angabe der etwa abgerechneten Kosten eingetragen werden.

Kein der Kapitalsteuer unterworfenes Einkommen darf aus der Kapitalsteuererklärung weggelassen werden, es sei denn, daß es, was das Einkommen aus den unter 1 genannten Kapitalien betrifft, offenkundig, und was das Einkommen unter 2 und 4 betrifft, aller Betreibung ungeachtet seit mehr als zwei Jahren nicht hat bezogen werden können, auch voraussichtlich im Laufe des Jahres nicht flüssig werden wird. Das unter 3 genannte Kapitalvermögen darf nicht außer Acht gelassen werden, so lange es nicht in Verlust gerathen ist.

Art. 12.

Staatsangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums haben, geben ihre

Kapitalsteuererklärung an den Schatzungsrath derjenigen Gemeinde, in welcher sie vor dem Wegzug aus dem Lande ihren Wohnsitz hatten und, wenn dies nicht zu ermitteln ist, an den Schatzungsrath der Gemeinde, aus welcher der größere Kapitalwerth ihrer steuerbaren Bezüge herrührt.

Art. 13.

Hat der Schatzungsrath Kenntniß, daß ein Steuerpflichtiger im Besitze eines der Kapitalsteuer unterworfenen Kapitals oder eines dieser Steuer unterworfenen Bezugs ist, gleichwohl aber eine Erklärung in der im Artikel 11 festgesetzten Frist nicht eingereicht hat, so läßt er den Steuerpflichtigen auf dessen Kosten unter Anberaumung einer Frist von drei Tagen durch den Steuermahner hieran erinnern.

Wer dieser Mahnung ungeachtet innerhalb der anberaumten Frist weder die vorgeschriebene Kapitalsteuererklärung oder aber die Anzeige, daß er keine steuerbaren Bezüge habe, abgibt, noch nachweist, daß er nach den Bestimmungen des Gesetzes steuerfrei sei, verfällt in eine Ordnungsstrafe von zehn Gulden und wird nochmals gemahnt, binnen drei Tagen seiner gesetzlichen Verbindlichkeit nachzukommen. Nach Ablauf dieser zweiten Frist treten die Bestimmungen des Art. 16 gegen den Säumigen in Kraft, und dieser wird so angesehen, als habe er die Erklärung abgegeben, daß er kein der Kapitalsteuer unterworfenes Einkommen besitze.

Derselbe ist bei der zweiten Mahnung auf diesen Rechtsnachtheil aufmerksam zu machen.

Art. 14.

Der Schatzungsrath nimmt unter Mitwirkung des Steuerperäquators die Prüfung der nach Art. 11, 12 und 13 abgegebenen Erklärungen vor. Wo sich kein Anstand ergibt, wird das Steuerkapital nach den Angaben des Steuerpflichtigen festgesetzt.

Wo es dem Schatzungsrathe nöthig scheint, kann er ein spezielles Verzeichniß der Art. 11, Satz 1 und 2 aufgeführten Kapitalforderungen, jedoch, soweit sie bei Privatpersonen ausstehen, ohne Namen der Schuldner, verlangen. Dasselbe hat er aber nach davon genommener Einsicht, falls sich keine Anstände ergeben, alsbald zu versiegeln und der Kapitalsteuererklärung des Steuerpflichtigen anzuheften.

Hält der Schatzungsrath Berichtigungen oder Erhöhungen der Ansätze einer Kapitalsteuererklärung für gerechtfertigt, so gibt er dem Steuerpflichtigen hievon Kenntniß, unter Anberaumung einer Frist von drei Tagen zu etwaiger mündlicher Einsprache.

Nach hierauf erfolgter mündlicher Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen oder nach fruchtlosem Ablauf der anberaumten Frist setzt der Schatzungsrath die Summe fest, mit welcher der Steuerpflichtige in das Kataster aufgenommen werden soll.

Art. 15.

Gegen die vom Schatzungsrathe nach Art. 14 beschlossenen Ansätze kann nach den Gesetzen vom 8. Juli 1848 und vom 12. Februar 1849 über Steuerschwurgerichte Berufung an das Steuerschwurgericht oder an die Steuerdirection ergriffen werden.

So lange auf eine solche Berufung eine abändernde Entscheidung nicht ergangen ist, muß die Steuer nach den vom Schatzungsrath beschlossenen Ansätzen entrichtet werden, vorbehaltlich der Rückerstattung, wenn auf eine rechtzeitig ausgeführte Berufung eine abändernde Entscheidung erfolgt.

Art. 16.

Wer ihm zustehende Kapitalien oder der Kapitalsteuer unterworfene Bezüge, über deren Besitz und Größe er sich nicht wohl täuschen konnte, in seiner Erklärung anzuzeigen unterlassen oder den Schatzungsrath oder das Steuerschwurgericht, beziehungsweise die Steuerdirection, durch irrige Anga-

den getäuscht hat, und deshalb mit einer geringeren als der gesetzmäßigen oder mit gar keiner Steuer angelegt worden ist, verfällt neben Nachzahlung des Unterschieds, welcher zwischen der gesetzmäßigen und der in Ansatz gekommenen Steuer besteht, in die Strafe des vierfachen Betrags dieses Unterschiedes, beziehungsweise des ganzen Steuerbetrags, sofern gar kein Ansatz erfolgt war.

Wird das Vergehen erst nach dem Tode des Schuldigen entdeckt, so kann gleichwohl neben der noch nicht verjährten, jedenfalls nachzuzahlenden Steuer auch die gesetzliche Strafe aus dem Nachlaß erhoben werden, sofern die Bestrafung selbst nicht verjährt ist.

Sowohl der Steuerperäquator als die Mitglieder des Schatzungsrathes sind verpflichtet, derartige Gesetzesübertretungen zur Kenntniß der Obereinnehmerei zu bringen und die Theilungsbehörden sind angewiesen, Vermögensinventuren bis zum Verjährungstermine der Steuer den bezeichneten Steuerbeamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Art. 17.

Veränderungen am Kapitalvermögen oder in den der Kapitalsteuer unterworfenen Bezügen, welche im Laufe des Steuerjahrs eintreten, haben auf die für dieses Jahr festgesetzte Steuerschuld des betreffenden Steuerpflichtigen nur dann Einfluß, wenn ein in das Kataster aufgenommenes Kapital in Verlust geht, oder ein im Kataster berücksichtigtes, der Kapitalsteuer unterworfenes Einkommen gänzlich aufhört.

Geht das Kapital in Verlust, oder hört das Einkommen an Zinsen und andern Bezügen auf, so kann die Steuer nur für so viele volle Monate des Steuerjahres gefordert werden, als das Einkommen noch bezogen worden ist.

Geht ein Kapital oder ein nach Art. 1 steuerbarer Bezug im Laufe des Steuerjahres in andere Hände über, so bleibt den Betheiligten überlassen, die Steuerausgleichung unter sich zu bewirken.

Art. 18.

Personen, welche der Kapitalsteuer noch nicht unterworfen waren, und in den Besitz eines Kapitals oder in den Genuß eines der Kapitalsteuer unterworfenen Einkommens gelangen, werden hiefür vom Beginne des unmittelbar darauf folgenden Steuerjahrs an steuerpflichtig.

Art. 19.

Personen, welche der Kapitalsteuer bereits unterworfen sind, sollen, je nachdem ihr der Steuer unterliegendes Vermögen inzwischen ab- oder zunimmt, je vom nächsten Steuerjahre an im Steueranschlag entsprechend herabgesetzt oder erhöht werden. Sie haben die Aenderung durch eine nach Art. 11 und in dem dort verordneten Termin einzureichende neue Kapitalsteuererklärung zu veranlassen. Eine neue Kapitalsteuererklärung muß dann eingegeben werden, wenn das Kapitalvermögen eines Steuerpflichtigen seit Einreichung seiner letzten Erklärung um mindestens 500 fl. zugenommen hat.

Art. 20.

Die Steuer beträgt jährlich sechs Kreuzer von je einhundert Gulden des Kapitalwerths.

Art. 21.

Gegenwärtiges Gesetz findet bei Erhebung der Kapitalsteuer für 1850 erstmals Anwendung. Die die Kapitalsteuer betreffenden Gesetze vom 4. Juli 1848 und 14. Juli 1849 treten gleichzeitig außer Kraft.

Art. 22.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche im vorigen Jahre keine Kapitalsteuererklärung abgegeben haben, sondern von dem Schatzungsrathe eingeschätzt worden sind, werden (bei Erhebung der Steuer für 1850) nach Art. 13 dieses Gesetzes behandelt.

(29.) Vollzugsverordnung.

Die Kapitalsteuer, welche für 1848 und 1849 nach den Gesetzen vom 4. Juli 1848 und 14. Juli 1849 erhoben wurde, ist für 1850 und ferner nach dem Gesetze vom 30. März d. J. zu erheben und die Feststellung der steuerbaren Kapitalwerthe soll im Monate Mai nach dem Stand vom 1. d. M. geschehen.

Demgemäß wird, was die Feststellung und den Einzug der Kapitalsteuer für 1850, so wie etwaiger Nachträge und Rückvergütungen an Kapitalsteuer für 1848 und 1849 betrifft, verordnet, was folgt:

§. 1.

Das steuerbare Kapitalvermögen jedes Steuerpflichtigen ist in einer Kapitalsteuererklärung nach dem in der Beilage 1 anliegenden Muster und der demselben beigefügten Anleitung anzugeben.

§. 2.

Da für 1848 und 1849 bereits Kapitalsteuererklärungen abgegeben wurden, so sind solche für 1850 nur dann einzureichen:

1. wenn ein Steuerpflichtiger seitdem erst in den Besitz eines Kapitalvermögens von mehr als 500 fl. gekommen ist (Art. 3, Satz 4 und Art. 18 des Gesetzes);
2. wenn das Kapitalvermögen eines Steuerpflichtigen seit Einreichung seiner früheren Erklärung um 500 fl. oder mehr zugenommen hat (Art. 19 des Gesetzes);
3. wenn ein Steuerpflichtiger seit Einreichung seiner früheren Erklärung seinen Wohnsitz geändert hat und daher noch nicht in das Steuerregister des neuen Wohnsitzes aufgenommen ist;
4. wenn ein Steuerpflichtiger für 1848 und 1849 eine Erklärung nicht abgegeben hat und deßhalb damals vom Schatzungsrath eingeschätzt worden ist (Art. 22 und Art. 13 des Gesetzes);
5. wenn ein Steuerpflichtiger eine Ermäßigung seines Steueranschlags in Anspruch nehmen zu können glaubt, oder
6. wenn er überhaupt eine Berichtigung seines Steueranschlags zu veranlassen wünscht.

§. 3.

Eine Berichtigung des Steueranschlags wird insbesondere nöthig:

1. wenn in der früher abgegebenen Erklärung des Steuerpflichtigen eine Bürgernutzung mit aufgenommen war, die das nunmehrige Gesetz (Art. 3, Satz 3) für frei erklärt;
2. wenn der Steuerpflichtige verzinsliche Forderungen besitzt, die weniger als vier Procent an Zins abwerfen und die nach dem älteren Gesetz im Nennwerthe zu berechnen waren, nun aber (Artikel 8 des Gesetzes), mit Ausnahme der Lotterieanlehensloose, nur im Fünfundzwanzigfachen des Jahreszinses anzuschlagen sind;
3. wenn der Steuerpflichtige an seinem Kapitalvermögen außer etwaigen Schulden, für welche er ein Faustpfand in Werthpapieren gegeben hat, auch unterpfändlich versicherte Schulden oder auf den steuerbaren Bezügen haftende, auf privatrechtlichem Titel beruhende Lasten in Abzug zu bringen hat.

§. 4.

Außer den Aenderungen, die nach §. 2 die Einreichung einer neuen Kapitalsteuererklärung fordern, ist anzumelden:

1. wenn ein bisher Steuerpflichtiger wegen Wahl eines anderen Wohnsitzes, wegen gänzlichem Verlust seines Kapitalvermögens, oder weil er inzwischen mit Tod abgegangen, im Steuerregister zu streichen ist;
2. wenn er nach Art. 3, Satz 3 und 4 des Gesetzes fortan Steuerfreiheit anzusprechen hat.

§. 5.

Dem Schatzungsrath jedes Ortes liegt es ob:

1. alsbald durch öffentlichen Aufruf alle Jene, welche nach den §§. 2 und 3 neue Kapitalsteuererklärungen einzureichen, oder nach §. 4 Anmeldungen zu machen haben, unter Anberaumung einer Frist von acht Tagen hiezu einzuladen, zu den Kapitalsteuererklärungen die ihm von der Steuerverwaltung eingehändigten Muster unentgeldlich zu verabreichen, auch den um Belehrung Nachsuchenden diese zu ertheilen;
2. die Kapitalsteuererklärungen und Anmeldungen schriftlich in Empfang oder mündlich aufzunehmen;
3. gegen Säumige nach Art. 13 des Gesetzes vorzufahren;
4. alle einkommenden Erklärungen und Anmeldungen im Anmeldungsverzeichnisse, Beilage 2, vorzumerken und, wie geschehen, von dem Ueberbringer der Anmeldung oder Erklärung unterschriftlich bestätigen zu lassen.

§. 6.

Der Schatzungsrath, unter Mitwirkung des Steuerperäquators, hat sodann:

1. die eingekommenen Kapitalsteuererklärungen nach Art. 14 des Gesetzes zu prüfen und zu berichtigen;
2. eben so eine Prüfung der Anmeldungen vorzunehmen;
3. das Anmeldungsverzeichniß oder Steuerregister des verflossenen Jahrs zu durchgehen und jene Steuerpflichtigen, die nach Art. 3 des Gesetzes nunmehr steuerfrei sind, auszuscheiden, auch von Amtswegen zu veranlassen, was ihm weiter zur Berichtigung und Vervollständigung der Steueranlagen nöthig scheint;
4. die Steuerrückvergütungen festzustellen, die wegen eingetretenem Kapitalverlust (Art. 16, Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1848), oder wegen fehlerhafter Steueranlage für 1848 und 1849 zu leisten, aber auch die Steuernachträge, die in letzterer Beziehung für die genannten Jahre zu erheben sind.

§. 7.

Auf den Grund der Beschlüsse des Schatzungsraths hat der Steuerperäquator das Steuerregister für das laufende Jahr, sowie das Nachtrags- und Rückvergütungsverzeichniß aufzustellen.

Die Kapitalsteuer beträgt nach Art. 20 des Gesetzes für 1850 sechs Kreuzer von je hundert Gulden des Kapitalwerthes.

Die bei Berechnung der Steuerschuld eines Pflichtigen sich ergebenden Bruchkreuzer werden, wenn sie sich auf einen halben Kreuzer oder weniger belaufen, weggelassen, wenn sie mehr betragen, zu einem ganzen Kreuzer angenommen.

Steuerrückvergütungen auf Anstehen der Betheiligten sollen nur stattfinden, wenn sie einzeln mindestens 15 Kreuzer ausmachen; Nachträge und Rückvergütungen von Amtswegen nur, wenn sie sich einzeln mindestens auf einen Gulden belaufen.

§. 8.

Die Kapitalsteuer für 1850 ist in drei Zielern — je in der ersten Hälfte der Monate September, October und November d. J. — an den Ortssteuererheber gegen Quittung zu entrichten. Der bei der Theilung der Steuerschuld durch drei sich ergebende Rest wird mit dem letzten Drittel fällig. Dem Steuerpflichtigen ist unbenommen, mit dem ersten oder zweiten Drittel auch das zweite oder letzte Drittel ganz oder theilweise zu erlegen.

Jedem Steuerpflichtigen soll mindestens acht Tage vor Anfang des Steuereinzugs ein Steuerforderungszettel zugestellt werden, welcher den zu versteuernden Kapitalwerth, die ganze Steuerschuld und den auf jedes Ziel fallenden Betrag derselben anzeigt.

Die Steuernachträge werden gleichfalls nach vorgängiger Zustellung eines Steuerforderungszettels und in gleichen Zielern erhoben, die Steuerrückvergütungen im Monate September geleistet.

§. 9.

Die Beitreibung der Kapitalsteuer geschieht nach den Vorschriften der Steuerexecutionsordnung vom 8. Juli 1817, erster Abschnitt des Kapitels II. (Regierungsblatt 1818, Nr. 1).

§. 10.

Die Schatzungsräthe wie die Steuerperäquatoren sollen gewissenhaft darauf halten, daß Niemand zur Ungebühr, aber auch Jedermann möglichst genau der Kapitalsteuer unterworfen und daß gegen alle Jene unnachsichtlich vorgefahren wird, auf welche die Strafbestimmungen des Art. 16 des Gesetzes Anwendung finden.

Den Schatzungsräthen, den Steuerperäquatoren und den Steuererhebern wird ferner dringend zur Pflicht gemacht, das, was sie in Vollziehung ihrer Dienstobliegenheit über die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen erfahren, geheim zu halten und deßhalb auch die Einsicht der Kapitalsteuererklärungen, der Anmeldungsverzeichnisse und der Steuerregister unberufenen Dritten gar nicht, den Betheiligten aber nur in so weit, als es sie betrifft, zu gestatten.

Anmerkung. Nach Steuerdirection Nro. 17,023 vom 27. November 1849 haben die Untererheber nach Aufstellung der Kapitalsteuerforderungszettel deßhalb die Steuerpflichtigen aufzufordern, ihre Forderungszettel binnen acht Tagen abzuholen, widrigenfalls sie ihnen zugeschickt würden.

Beilage 1.

Kapitalsteuer-Erklärung

des . . . .

1.	2.	3.	
Ord.-Zahl.	Bestandtheile des Zins und Renten tragenden Vermögens.	Kapitalwerthe.	
		fl.	kr.
1.	In Staatspapieren, Eisenbahn-, Bank- und anderen Zins tragenden Actien		
2.	In verzinslich ausstehenden Kapitalien, Kaufschillingen, Rentenanlagen, Sparkasseneinlagen und sonstigen Kapitalforderungen aller Art		
3.	In unverzinslichen Zielern und sonstigen unverzinslichen Kapitalforderungen nach beigefügtem Verzeichniß		
4.	An Zeit- und Leibrenten, Leibgedingen und sonstigen Reichnissen oder Genüssen, welche unter 1 bis 3 mit einem Kapitalwerth noch nicht in Ansatz gebracht sind, nach beigefügter Angabe und Berechnung		
5.	Summe der Kapitalwerthe		
6.	Hierauf haftet nach anliegendem Verzeichniß an unter- und faustpfändlich versicherten Schulden, so wie an auf privatrechtlichem Titel beruhenden Lasten der Kapitalwerth von		
7.	Bleibt steuerbares Kapitalvermögen.		
	In Rundzahl *)		
	Der Unterzeichnete erklärt hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, daß sein (seines Mündels rc.) gesammtes im Inland und im Ausland angelegtes Kapitalvermögen der Bestimmung des Gesetzes gemäß vorstehend getreu und vollständig angegeben ist. . . . . den . . ten . . . . 18 . .		
	*) Ist das steuerbare Kapitalvermögen nicht durch die Zahl 10 theilbar, so wird hier die nächst kleinere durch 10 theilbare Rundzahl angegeben.		

1.	2.	
Nähere Angaben zu den Ordnungszahlen 3, 4 und 6 der vorstehenden Erklärung.	Beträge.	
	fl.	fl.

Anleitung

zur

Aufstellung der Kapitalsteuererklärungen.

I. Der Kapitalwerth des Zinsen- und Rentenbezugs aller **Badener** unterliegt der Kapitalsteuer, ohne Rücksicht, ob die Kapitalien im In- oder Auslande angelegt sind, die Renten aus dem In- oder Auslande herstammen.

Badener, die ihren Wohnsitz im Auslande haben, auch solche, die zugleich Angehörige anderer Staaten sind, versteuern ausnahmsweise nur jene Kapitalwerthe, die im Inlande angelegt sind oder deren Rente aus dem Inlande herstammt.

Ausländer, welche ihres Erwerbs wegen ihren Wohnsitz im Lande haben, sind rücksichtlich ihres hier angelegten Kapitalvermögens und der aus dem Inland herkommenden Bezüge der Steuer unterworfen.

Frei von der Kapitalsteuer sind: der Staat; Anstalten, welche vom Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden; Armen- und Krankenanstalten; verschiedene auf Gegenseitigkeit gegründete Anstalten; die Bürgernutzungen; das Kapitalvermögen eines Steuerpflichtigen, wenn es im Ganzen nicht über 500 fl., oder aber bei Wittwen und Waisen, auch sonstigen erwerbsunfähigen und verarmten Personen einschließlich ihres etwaigen anderen rentirenden Vermögens nicht über 2000 fl. beträgt.

Näheres über die Steuerpflicht in den Art. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 des Kapitalsteuergesetzes vom 30. März 1850 (Regierungsblatt 1850, Seite 115).

Welche Vermögenstheile der Steuer unterliegen, zeigt im Allgemeinen der Absatz IV. hier unten.

II. Jeder Steuerpflichtige muß den der Steuer unterworfenen Kapitalwerth seiner Bezüge in einer **Kapitalsteuererklärung** angeben. Diese muß das gesammte der Kapitalsteuer unterworfene Vermögen des Steuerpflichtigen und seiner Familienangehörigen (der Ehefrau, der unter der elterlichen Gewalt stehenden Kinder) umfassen. Eine Trennung in mehrere Erklärungen — sei es nach den Anlage- oder Bezugsorten des Vermögens, oder nach dem Eigenthumsrecht der einzelnen Familienangehörigen — ist unzulässig. Ausnahmen hievon finden nur statt:

1) wenn Ehegatten in völlig getrennten Vermögensverhältnissen leben, in welchem Fall jeder Ehetheil eine besondere Kapitalsteuererklärung abzugeben hat;

2) wenn ein noch nicht gewaltentlassenes Kind frei eigenes, d. i. der Nutznießung der Eltern (des Vaters, der Mutter) nicht unterworfenes Vermögen hat, in welchem Fall für dieses Kind in Bezug auf dessen frei eigenes Vermögen eine besondere Erklärung durch den Vater oder die verwittwete Mutter einzureichen ist.

III. Die Kapitalsteuererklärung hat abzugeben:

1) jeder im Großherzogthum wohnende Steuerpflichtige bei dem Schatzungsrath der Gemeinde, wo er seinen Wohnsitz (d. i. seine Hauptniederlassung ohne Rücksicht auf die L.R.S. 102a. und 107a.) hat.

[**Anmerkung.** Für Minderjährige, Entmündigte oder Mundtodte gibt die Erklärung der gesetzliche Pfleger, Vermögensverwalter, Vormund oder Beistand.]

2) für Vermißte der richterlich bestellte Rechtsbeistand bei dem Schatzungsrath derjenigen Gemeinde, wo der Vermißte seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte;

3) jeder außerhalb Landes wohnende Staatsangehörige bei dem Schatzungsrath derjenigen

Gemeinde, wo er unmittelbar vor seinem Wegzug aus dem Großherzogthum seinen inländischen Wohnsitz hatte.

[Anmerkung. Kann in den Fällen 2 und 3 der letzte inländische Wohnsitz nicht ausgemittelt werden, so tritt an dessen Stelle derjenige Ort, aus welchem der höchste Kapitalwerth des Zinsen- und Rentenbezugs stammt.]

4) für alle sogenannten juristischen Personen (Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften, Anstalten rc.), sodann für Gesellschaften, Gantmassen, Erbmassen rc. der Verwalter des steuerpflichtigen Vermögens bei dem Schatzungsrath seines Wohnsitzes, oder, wo dieses Vermögen unter mehreren Verwaltern steht, derjenige Verwalter oder diejenige Stelle, welcher die obere Leitung oder die Hauptkasse (die Hauptagentur) im Inlande übertragen ist, bei dem Schatzungsrath der Gemeinde des Sitzes der Letztern.

IV. Die Bestandtheile des der Steuer unterliegenden Kapitalwerths sind in der Kapitalsteuererklärung nach den im Formular vorgedruckten Unterscheidungen in der Art anzugeben, daß auf der ersten Seite bei der Ordnungszahl der Kapitalwerth aller unter diese Ordnungszahl fallenden Vermögenstheile in einer Summe vorgetragen wird. Dabei ist folgendes zu beachten:

1) Unter O.Z. 1 ist die Summe der Kapitalwerthe, der Staatspapiere, so wie der Eisenbahn-, Bank- und anderen zinstragenden Aktien vorzutragen.

2) Unter O.Z. 2 kommen folgende im In- oder Auslande ausstehende Forderungen und aus dem In- oder Auslande fließende Bezüge:

a. verzinsliche Kapitalforderungen, Kaufschillinge, Güterzieler, Ablösungskapitalien, Contokorrentguthaben bei öffentlichen und Privatkassen, bei Bankiers, Handels- und Fabrikhäusern u. s. w., Sparkasseneinlagen, hinterlegte Gelder, verzinsliche Vorschüsse, verzinslich gewordene Zins- oder sonstige Ausstände, kurz alle verzinslichen Forderungen der Steuerpflichtigen, ohne Rücksicht, ob sie durch Unterpfand oder auf sonstige Weise gesichert sind oder nicht.

b. Die Anlagen auf Renten — Versorgungsrenten, Wittwen- und ähnliche Renten, Leibrenten — d. h. solche Rentenbezüge, welche (wie die Renten der badischen Versorgungsanstalt) um eine festbestimmte Ankaufssumme erworben wurden. So lange eine baare Rente noch nicht bezogen wird, ist keine Steuer zu entrichten, also auch eine Aufnahme des Kapitalwerths in die Kapitalsteuererklärung nicht erforderlich.

[Anmerkung zu 1 und 2. Der Kapitalanschlag besteht a. bei Lotterieanlehensloosen im Nennwerth der Loose; b. bei verzinslichen Forderungen, wenn deren Jahreszins mindestens vier Prozent beträgt, im Nennwerth der Forderung, sonst im Fünfundzwanzigfachen des Jahreszinses.

Ist der Jahreszins, einschließlich etwaiger Dividenden, nicht jährlich gleich groß, so ist der Durchschnitt der letzten drei Jahre und, falls derselbe nicht ermittelt werden kann, der Ertrag des letzten Jahres maßgebend.]

3) Unter O. Z. 3 gehören die, im Inland oder Ausland ausstehenden, unverzinslichen Zieler und sonstigen unverzinslichen Kapitalforderungen (mit Ausschluß der gewöhnlichen Handels- und Gewerbsausstände, unverzinslichen Gefäll- und Zinsrückstände und ähnlicher Ausstände). Sind diese Forderungen in bestimmter Zeit fällig, so wird ihr jetziger Werth, mit welchem sie in die Kapitalsteuererklärung aufzunehmen sind, nach der Hülfstafel, Beilage 3 der Vollzugsverordnung von 1849 (Regierungsblatt 1849, Seite 365) berechnet, welche Hülfstafel bei dem Schatzungsrath eingesehen werden kann. Sind dagegen die Forderungen erst beim Eintritte eines unbestimmten Ereignisses fällig oder von da an verzinslich, so werden sie mit zwei Drittheilen ihres Nennwerths angesetzt.

Auf der innern Seite der Kapitalsteuererklärung muß bezüglich jedes einzelnen hierher

gehörigen Forderungspostens der Schuldner, dessen Wohnort, die Verfallzeit und der Betrag der Forderung nebst Berechnung des jetzigen Werths angeführt werden.

[Anmerkung. Unter O.Z. 3 gehören auch die am Tag der Ausstellung der Erklärung im Besitz des Steuerpflichtigen befindlichen diskontirten Wechsel, welche indeß ohne Rücksicht auf die Verfallzeit lediglich mit dem Ankaufspreis aufgenommen werden. Ueber diese Wechsel ist ein besonderes, in gleicher Weise wie die Kapitalsteuererklärung beglaubigtes Verzeichniß beizulegen, aus welchem der Nennwerth jedes einzelnen Postens in süddeutscher Währung, der Verfallort, die Verfallzeit und der Ankaufspreis nebst der Ankaufssumme hervorgeht.]

4) Unter O.Z. 4 ist der Kapitalwerth solcher aus Stammgutsrechten, Nutzungsrechten und Dienstbarkeiten, aus Verträgen, aus Schenkungen, Vermögensübergaben und Testamenten entspringenden Bezüge an Zeit- und Leibrenten, Leibgedingen und dergleichen aufzunehmen, deren Kapitalwerth nicht unter einer der Ordnungszahlen 1 bis 3 bereits aufgenommen worden ist und für welche der Bezugsberechtigte nicht der Grund-, Häuser-, Gewerb- oder Klassensteuer unterliegt.

Soweit solche Bezüge nicht in Geld bestehen, sind sie nach den Zehntablösungspreisen und in deren Ermangelung durch die Ortstaxatoren in Geld anzuschlagen.

Sind die Bezüge nicht Jahr für Jahr gleich, so ist der Durchschnitt der drei letzten Jahre anzugeben.

Die nothwendigen Bezugskosten — wohin die Kosten für Versendung aus dem Gefällort in einen anderen Ort nicht gehören — können in Abzug gebracht werden.

5) Unter O.Z. 4 kommen namentlich folgende Bezüge:

a. ewige Renten oder sonstige ewige Reichnisse, d. i. solche, welche ohne Rücksicht auf die Person des Beziehers oder des Belasteten bis zu einstiger Ablösung oder bis zur etwa eintretenden Vernichtung des belasteten Objekts geleistet werden müssen. — Ihr Kapitalwerth besteht im 25fachen Betrag des jährlichen Reinertrags.

b. Zeitrenten, d. i. solche jährlich wiederkehrende Bezüge, welche auf eine voraus fest bestimmte Reihe von Jahren ohne Rücksicht auf den Wechsel in der Person des Beziehers oder des Schuldners fortdauern und dann erlöschen. Hierunter gehören neben andern, durch Schenkung und dergleichen auf eine Reihe von Jahren jährlich bestimmten Geldbezügen und sonstigen Nutzungen, insbesondere auch die Annuitäten aus Darlehensverträgen. — Ihr Kapitalwerth wird nach der Hülfstafel, Beilage 4 d, zur Vollzugsverordnung von 1849 (Regierungsblatt Seite 366 von 1849) berechnet, welche bei dem Schatzungsrath eingesehen werden kann.

c. Leibrenten oder jährlich wiederkehrende Geld- oder Naturalbezüge, welche auf den Todesfall des Beziehers oder aber auf den Todesfall des Verabreichenden oder eines Dritten erlöschen; sofern sie nicht um eine bestimmte Ankaufssumme erworben wurden, in welch' letzterem Fall sie unter O.Z. 2 oder 3 der Kapitalsteuererklärung aufzunehmen sind. — Zu den Leibrenten die unter O.Z. 4 aufgeführt werden, gehören namentlich das Leibgeding; die Verpfründung; Leibrenten aus Schenkungen, Vermögensübergaben, Testamenten oder Verträgen; Leibrenten, Wittume, Deputate und ähnliche Bezüge aus Stammgutsrechten, Fideikommissen, Familienverträgen rc.; Wittwenbenefizien (nicht aber die Wittwenpensionen, welche der Klassensteuer unterliegen). — Der Kapitalwerth all' dieser Bezüge besteht im 8fachen Betrag des jährlichen reinen Geldwerths.

d. Waisenbenefizien und ähnliche Jahresbezüge, welche zwar für eine vorausbestimmte Reihe von Jahren zugesichert sind, aber auch schon vor deren Ablauf im Falle des Ab-

lebens des Berechtigten oder des Zahlungspflichtigen erlöschen. (Die Waisenpensionen, welche der Klassensteuer unterliegen, gehören nicht hierher). Ihr Kapitalwerth wird nach der Hülfstafel, Beilage 5 zum Regierungsblatt Seite 369 von 1849, berechnet.

Sämmtliche unter O.Z. 4 gehörigen Bezüge des Steuerpflichtigen sind auf der innern Seite der Kapitalsteuererklärung nach ihren Bestandtheilen einzeln genau anzugeben und auf ihren Kapitalwerth zu berechnen.

6) Einkommenstheile, die seit mehr als zwei Jahren offenkundig oder aller Betreibung ungeachtet ungiebig geworden, auch voraussichtlich im Laufe des Jahres nicht flüssig werden, wenn schon noch nicht in Verlust gerathen sind, bleiben aus der Kapitalsteuererklärung weg; doch ist hierüber auf der innern Seite derselben Aufklärung zu geben. Das unter O.Z. 3 der Kapitalsteuererklärung gehörige Kapitalvermögen darf nicht weggelassen werden, so lange es nicht in Verlust gerathen ist.

7) Bankiers, Wechsler und sonstige Handeltreibende, die sich gewerbsweise mit dem Ankauf und Verkauf von Staats- und anderen Werthpapieren befassen, dürfen am Kapitalwerth der ihnen gehörigen Papiere der Art den Betrag in Abzug bringen, mit welchem sie für dieselben im Betriebskapital des Gewerbes bereits der Gewerbsteuer unterliegen. Auf der inneren Seite der Kapitalsteuererklärung ist deßhalb Nachweis zu liefern.

8) Unter O.Z. 5 ist die Summe aus den unter O.Z. 1 — 4 vorgetragenen Kapitalwerthen zu ziehen.

9) Unter O.Z. 6 können in Abzug gebracht werden:

a. die Faustpfandschulden, welche auf dem Kapitalvermögen haften und gegen Hinterlegung von Werthpapieren entstanden sind;

b. unterpfändlich versicherte Schulden des Steuerpflichtigen;

c. der Kapitalwerth der auf seinem Kapitalvermögen haftenden, auf privatrechtlichem Titel beruhenden Lasten, z. B. Leib- oder Zeitrenten, welche an Dritte zu verabfolgen sind, die diesen zustehende Nutznießung u. s. w.

Die Schulden und Lasten, die unter O.Z. 6 aufgeführt werden, müssen auf der Rückseite der Kapitalsteuererklärung oder in einer Beilage einzeln verzeichnet werden. Ihr Kapitalwerth ist eben so zu berechnen, wie jener des Kapitalvermögens selbst.

V. Die zur Aufstellung der Kapitalsteuererklärung weiter erforderliche Belehrung kann jeder Steuerpflichtige bei dem Schatzungsrathe einholen, wo auch Druckformulare der Kapitalsteuererklärung unentgeldlich zu erhalten sind.

Kann der Steuerpflichtige den Kapitalwerth der unter O.Z. 3 und 4 gehörigen Bezüge nicht selbst berechnen, so wird dieß durch den Schatzungsrath geschehen. Dem Steuerpflichtigen steht überdieß frei, seine Erklärung mündlich beim Schatzungsrathe abzugeben, in welchem Falle sie durch ein Mitglied des Letztern niedergeschrieben und vom Steuerpflichtigen unterzeichnet wird.

Beilage 2.

Hauptsteueramtsbezirk Freiburg.

Stadtgemeinde Freiburg.

Anmeldungsverzeichniß
zum Kataster der Kapitalsteuer für 1850.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Ordnungszahl.	Der Einreichung der Kapitalsteuererklärung.		Name des Steuerpflichtigen.	Unterschrift des Ueberbringers	Steuerbares Kapitalvermögen			Kapitalvermögen.	
					bisher.	künftig		wovon der Steuernachtrag zu berechnen ist.	wovon die Steuerrückvergütung zu berechnen ist.
	Monat.	Tag.				nach der Erklärung des Pflichtigen.	nach d. Entscheidung des Schatzungsraths.		
					fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1	Mai	6	Müller, Georg, minderjährig.	Fr. Bürgin.	—	3,540	3,680	—	—
2	"	"	Fräsle, Heinrich, Schneider.	Fräsle.	2,560	1,240	1,240	—	—
3	"	"	Wurm, Elias, Kleiderhändler.	E. Wurm.	5,500	6,100	6,100	—	—
4	"	"	Maier, Phil., Wirth.	Maier.	7,830	—	—	—	—
5	"	"	Pfisterer, J., Mehlhändler.	Pfisterer.	3,780	1,260	1,260	—	2,400
6	"	"	Preusing, E., Sekretärs Wittwe.	—	1,780	—	—	—	—
7	"	"	Schmidt, Fr., Handelsmann.	Fr. Schmidt.	18,720	24,870	24,870	5,390	—
			u. s. f.						
				Summe:	N. N.	—	N. N.		

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses beurkunden

Freiburg den 29. Mai 1850.

Der Schatzungsrath.
N. N.

Der Steuerperäquator.
N. N.

Anmerkung: 1. In das Anmeldungsverzeichniß werden alle Ab- und Zugänge aufgenommen, die sich in Vergleich mit dem Kapitalsteuerregister für 1848 und 1849 theils durch neue Kapitalsteuererklärungen, theils durch Anmeldungen (§. 4 der Vollzugsverordnung) ergeben, theils von Amtswegen aufgenommen werden (§. 6 der Vollzugsverordnung).

2. Die Einträge werden mit fortlaufender Ordnungszahl (Spalte 1) versehen und die nämliche Ordnungszahl erhält auch die bezügliche Kapitalsteuererklärung oder Anmeldung, so wie, was die mündlichen Anmeldungen oder die Aufnahme von Amtswegen betrifft, die betreffende Stelle im Protokoll des Schatzungsraths.

3. Die Spalten 6 bis 10 des Anmeldungsverzeichnisses werden nicht schon bei Empfangnahme der Kapitalsteuererklärungen und Anmeldungen, sondern erst später nach deren Prüfung ausgefüllt.

4. Durch die Endsummen der Spalten 6 und 8 wird die Uebereinstimmung des Registers für 1850 mit dem für 1848 und 1849 nachgewiesen.

(30.) **Steuerdirection Nro. 8,428 vom 21. Mai 1850.**

Vorstehend wird das Gesetz über die Erhebung der Kapitalsteuer vom 30. März d. J., nebst der dazu ergangenen, die Feststellung und den Einzug der Kapitalsteuer für 1850 sowie die Behandlung etwaiger Nachträge und Rückvergütung an Kapitalsteuer für 1848 und 1849 betreffenden Verordnung des Gr. Finanzministeriums vom 13. d. M., zur Nachricht und Nachachtung verkündet.

Zum Vollzug ergeht nachstehende Instruktion:

I. Für die Schatzungsräthe.

1. Die Druckformulare für die Kapitalsteuererklärungen sind nach §. 5 der Ministerialverordnung von dem Schatzungsrath unentgeldlich zu verabreichen. Dieß geschieht nicht, wie früher, durch Austheilung derselben von Haus zu Haus, sondern die Steuerpflichtigen haben die Formulare auf dem Geschäftszimmer des Schatzungsraths in Empfang zu nehmen.

Der Schatzungsrath wird bei der nach erwähntem Paragraphen durch öffentlichen Aufruf zu erlassenden Einladung hierauf insbesondere aufmerksam machen.

2. Während der zur Einreichung der Kapitalsteuererklärungen und Anmeldungen bestimmten Fristen muß auf dem Geschäftszimmer des Schatzungsraths stets wenigstens ein Mitglied des Letzteren oder, wo es geeigneter scheint, der Rathschreiber zugegen sein.

Diese haben:

a. die schriftlich einkommenden Erklärungen und Anmeldungen rücksichtlich ihrer Form zu prüfen und, so weit sie etwa mangelhaft befunden worden, dem Ueberbringer unter Angabe der Mängel zur Ergänzung zurückzugeben;

b. sofort über die richtig befundenen in dem Anmeldungsverzeichniß Spalte 1, 2, 3 und 4 den erforderlichen Eintrag zu bewirken und wie geschehen, von dem Ueberbringer in Spalte 5 unterschriftlich bestätigen zu lassen, sich aber jedes weiteren Eintrages in Spalte 6 bis 10, da dieses (s. Ziff. 4) erst späterhin stattzufinden hat, zu enthalten;

c. die mündlichen Erklärungen und Anmeldungen aufzunehmen, die Aufnahme von dem Betreffenden unterschreiben zu lassen und dann in Bezug auf das Anmeldungsverzeichniß, wie unter b vorgeschrieben, zu verfahren;

d. die Erklärungen und Anmeldungen nach der Reihenfolge der Einträge in dem Anmeldungsverzeichniß zu sammeln, endlich

e. die Erledigung etwaiger Anstände, die von ihnen nicht zu lösen sind, bis zur Anwesenheit des Steuerperäquators auszusetzen.

3. Nach Ablauf der durch §. 5 der Ministerialverordnung bestimmten achttägigen Frist hat der Schatzungsrath zu prüfen, wer als Säumiger zu mahnen ist.

Bei dieser, mit aller Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit vorzunehmenden Prüfung wird er insbesondere auch darauf sein Augenmerk richten, welche Personen, Anstalten, Gesellschaften ꝛc. rücksichtlich deren Einkommen durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen eine erweiterte oder neue Steuerpflicht entstanden ist, mit der Einreichung ihrer Erklärungen ausgeblieben sind.

Der Schatzungsrath trägt dann die Namen der Säumigen in ein Verzeichniß ein, er läßt dieselben nach Vorschrift des Art. 13 des Gesetzes, also insbesondere unter Hinweisung auf die dort angedrohte Ordnungsstrafe von 10 fl. ohne Verzug durch den Steuermahner erinnern und dieser hat die Gemahnten in der Mahnungsliste den Tag der Eröffnung und ihre Unterschrift beisetzen zu lassen.

Diejenigen, welche dieser Mahnung binnen drei Tagen keine Folge geben, sind von dem Schatzungsrath der betreffenden Obereinnehmerei zum Ansatz und zur Erhebung der erwähnten Ordnungsstrafe namhaft zu machen und gleichzeitig nochmals unter Anberaumung weiterer drei Tage zu

erinnern. Bei dieser nochmaligen Erinnerung, die der Steuermahner ebenfalls von den Gemahnten mit Datum und Unterschrift bescheinigen zu lassen hat, sind dieselben **ausdrücklich** davon, daß sie die besagte Ordnungsstrafe verwirkt haben und hierüber der Obereinnehmerei zum Einzug Anzeige gemacht worden ist, in Kenntniß zu setzen und zugleich auf den mit der Versäumung der zweiten Frist nach Art. 13 des Gesetzes verknüpften Rechtsnachtheil aufmerksam zu machen, wonach solche Säumige so angesehen werden, als haben sie die Erklärung abgegeben, daß sie kein der Kapitalsteuer unterworfenes Einkommen besitzen, und demgemäß der im Art. 16 des Gesetzes angedrohten Strafe unterliegen, wenn sie gleichwohl ein solches Einkommen besitzen.

Daß gegen solche endlich, welche auch die zweite Mahnung nicht beachten, und doch ein der Kapitalsteuer unterworfenes Einkommen haben, das Strafverfahren nach Art. 16 des Gesetzes sofort eingeleitet wird, darauf hat der Schatzungsrath Bedacht zu nehmen.

4. Von der Beendigung der Vorarbeiten hat der Schatzungsrath sogleich den Steuerperäquator zu benachrichtigen und schreitet dann auf den von dem Steuerperäquator zu bestimmenden Tag in Gemeinschaft mit diesem zum Vollzug dessen, was der §. 6 der Ministerialverordnung vorschreibt, wo denn auch die oben Ziff. 2 lit. e berührten Anstände zu erledigen sind.

Bei Einträgen, die hiebei von Amtswegen, z. B. wegen inzwischen eingetretener Todesfälle, in dem Anmeldungsverzeichniß gemacht werden, ist natürlich von einer Unterschrift in Spalte 5 nicht die Rede.

Daß bei Durchgehung des Anmeldungsverzeichnisses oder Steuerregisters vom vorigen Jahr überall auf die Entfernung der von den nun befreiten Bürgernutzungen herrührenden Ansätze abzuheben ist, darauf wird hier noch besonders aufmerksam gemacht.

Wo sich bei der Prüfung der Steuererklärungen und Anmeldungen nichts zu erinnern findet, da wird nach deren Inhalt der weitere Eintrag in dem Anmeldungsverzeichniß, Spalte 6 ff. bewirkt.

Wird dagegen in Folge der Prüfung eine Berichtigung für gerechtfertigt erkannt, so erfolgt der Eintrag in dem Anmeldungsregister erst, nachdem der Schatzungsrath gemäß Art. 14 des Gesetzes, Absatz 3 und 4 entschieden hat.

Ueber die diesen Entscheidungen, die in allen Fällen sofort zur Kenntniß der Steuerpflichtigen zu bringen sind, vorausgehenden Verhandlungen ist ein fortlaufendes Protokoll zu führen.

5. In vorerwähntem Protokoll sind nebstdem sämmtliche Steuerrückvergütungen und Steuernachträge nachzuweisen, welche von dem Schatzungsrath unter Mitwirkung des Steuerperäquators gemäß §. 6 Ziff. 4 der Ministerialverordnung festgestellt werden.

Im Uebrigen wird bezüglich der Rückvergütungen und Nachträge noch bestimmt:

a. Rückvergütungen und Nachträge können nur vorkommen, wenn 1849 (d. i. bei der erstmaligen Erhebung der Kapitalsteuer) mehr oder weniger entrichtet wurde, als nach dem Gesetze vom 4. Juli 1848 zu entrichten war.

b. Mehr wurde entrichtet:

α. wenn ein im vorigen Jahr fatirter und somit in das Kataster aufgenommener Kapitalwerth **nachher**, jedoch noch im Laufe des Jahres, verloren oder in andere Hände überging;

β. wenn ein Steuerpflichtiger aus irgend welchem Fehler höher angelegt wurde, als er nach dem Gesetze anzulegen war.

c. Weniger wurde entrichtet,

α. wenn ein Steuerpflichtiger einen Kapitalwerth, der im vorigen Jahr von einem Dritten fatirt worden ist, **nachher**, jedoch noch im Laufe des Jahrs, übernommen hat;

β. wenn ein Steuerpflichtiger aus irgend welchem Fehler niedriger angelegt wurde, als er nach dem Gesetze anzulegen war.

d. Wo zu viel entrichtet wurde, erfolgt durch Rückvergütung, wo zu wenig — durch Nachtrag die entsprechende Ausgleichung.

e. In den Fällen bα werden die Rückvergütungen, in den Fällen cα die Nachträge nach Monaten — für den Monat 1 kr. Steuer auf je hundert Gulden Kapital, in den Fällen bβ und cβ dagegen werden Rückvergütungen und Nachträge der Regel nach für's volle Jahr mit 12 kr. von je hundert Gulden berechnet.

f. Bei der Berechnung nach Monaten ist darauf zu achten, daß das Steuerjahr mit dem 1. Dezember beginnt und mit dem letzten November schließt. Da nun nach Art. 16 des Gesetzes der Steuerpflichtige, der sein 1849 fatirtes Kapital nach der Aufnahme verloren hat, die Steuer nur bis zum Anfange des Monats schuldig ist, in welchem der Verlust eintrat, so muß z. B. jenem, der sein Kapital im September v. J. verlor, die Steuer für die Monate September, Oktober und November rückvergütet werden. Ebenso jenem, der sein Kapital im September an einen Dritten übergeben hat, wogegen aber auch diesem Dritten der Nachtrag für September, Oktober und November zu berechnen ist.

g. Für Fälle, wo steuerbare Kapitalwerthe nur aus einer in die andere Hand übergegangen sind, sollen Rückvergütungen und Nachträge nur auf Anstehen der Betheiligten aufgenommen werden.

h. Rückvergütungen und Nachträge von Amtswegen sind nur in erheblicheren Fällen, wie sie sich im Laufe des Geschäfts von selbst darbieten, zu konstatiren.

Ein besonderes Forschen nach solchen Fällen soll nicht stattfinden.

6. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Anmeldungsverzeichnisses ist auf demselben nach erfolgtem Abschluß von sämmtlichen Mitgliedern des Schatzungsraths sowie von dem Steuerperäquator zu beurkunden.

Alsdann ist von dem Steuerperäquator das Anmeldungsverzeichniß nebst den hierauf bezüglichen Aktenstücken zur Hand zu nehmen und auf dessen Grund unter Beiziehung des Anmeldungsverzeichnisses oder Steuerregisters vom verflossenen Jahr das Steuerregister für 1850 sowie das Nachtrags- und Rückvergütungsverzeichniß zu fertigen.

Seiner Zeit geht das Anmeldungsverzeichniß nebst den übrigen Aktenstücken an den Schatzungsrath zurück, dessen Vorstand für die sichere Aufbewahrung verantwortlich ist.

II. Für die Steuerperäquatoren.

1. Die dermalige Einrichtung des vereinigten Katasters und Einzugsregisters wird beibehalten.

Ebenso ist letzteres in der früheren Form aufzustellen, die Fertigung des Nachtrags- und Rückvergütungsverzeichnisses dagegen geschieht in der unter Beilage 1 und 2 ersichtlichen Form.

2. Die Einträge der Steuerkapitalien in das Register geschehen hinsichtlich der für 1850 abgegebenen Steuererklärungen auf den Grund der Spalte 8 des Anmeldungsverzeichnisses und hinsichtlich der unverändert gebliebenen Steuererklärungen vom verflossenen Jahr nach Spalte 7 des früheren Anmeldungsverzeichnisses oder nach dem früheren Steuerregister.

Die Einträge in das Nachtrags- und Rückvergütungsverzeichniß erfolgen auf den Grund der Spalte 9 und 10 des Anmeldungsverzeichnisses beziehungsweise auf den Grund des Verhandlungsprotokolls zu dem Anmeldungsverzeichniß. Es ist denselben ebenso, wie dieß hinsichtlich der Gewerbsteuer stattfindet, eine besondere Begründung beizufügen, welche das gedachte Protokoll an die Hand gibt.

3. Die Steuerpflichtigen sind in dem Register, wie in der Vollzugsanweisung vom 5. Oktober v. J. Nro. 13,944 Ziffer 2 Verordn.-Blatt Seite 104 angeordnet wurde, aufzuführen; nur sind der Abtheilung A noch die nach Art. 2 des Gesetzes steuerpflichtigen Ausländer einzuverleiben.

Im Uebrigen gelten die weiteren Bestimmungen unter Ziffer 2 sowie die Bestimmungen unter Ziffer 4 und 6 der vorerwähnten Vollzugsanweisung auch hier.

4. Dem Steuerregister ist der Nachweis beizufügen, daß nach Berücksichtigung der vorgekommenen Veränderungen die Kapitalwerthe nach dem Register für 1848 und 1849 und nach demjenigen für 1850 sich in Uebereinstimmung befinden.

5. Die Steuerregister sowie die Rückvergütungs- und Nachtragsverzeichnisse sind sogleich nach dem Abschluß und der Beurkundung derselben mit den Anmeldungsverzeichnissen an die betreffende Steuerrevision einzusenden.

Als äußerster Ablieferungstermin durch die Steuerperäquatoren wird der 1. August d. J. bestimmt.

6. Anlangend die Gebühren der Steuerperäquatoren, behält es, was das Steuerregister betrifft, bei den bisherigen Bestimmungen (Ziffer 7 der mehrerwähnten Vollzugsanweisung) sein Bewenden.

Ueber die Festsetzung der Gebühren für die Aufstellung der Nachtrags- und Rückvergütungsverzeichnisse bleibt weitere Entschließung vorbehalten.

III. Für die Steuerrevisionen.

1. Die Steuerrevisionen haben die Steuerregister in der früher angeordneten Weise zu prüfen, und ebenso die Prüfung der Nachtrags- und Rückvergütungsverzeichnisse eintreten zu lassen, sofort diese wie jene spätestens am 1. September d. J. den betreffenden Obereinnehmereien zuzusenden.

2. Die Fertigung der Generaldekreturen geschieht in Bezug auf die Steuerregister gleichfalls nach früherer Anordnung und in Bezug auf die Nachtrags- und Rückvergütungsverzeichnisse nach dem in der Beilage 3 ersichtlichen Muster.

Sie sind in doppelter Fertigung, unter Anschluß von Hauptzusammenstellungen für den Steuerrevisionsbezirk, im Laufe des Monats September d. J. hierher einzusenden.

IV. Für die Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter.

1. Sogleich nach erfolgter Zustellung durch die Steuerrevisionen sind die Steuerregister und Nachtrags- und Rückvergütungsverzeichnisse an die Untererheber abzugeben, welche sofort nach Vorschrift von §. 8 der Ministerialverordnung den Steuereinzug und die Steuerrückvergütungen zu besorgen haben.

Die Erhebungsgebühren bleiben die bisherigen, [nämlich die für den Einzug der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer regulirten und für Anschaffung der Impressen zu Forderungszetteln, und für Ausfertigung und Austragung derselben Ein Kreuzer von jeder Ordnungszahl des Steuerregisters (Ziff. 11 der Vollzugsanweisung vom 5. Oktober 1849 Nro. 13,944),] und für die Einziehung der Steuernachträge wird die gleiche Item- und Hebgebühr, wie für den Einzug der ordentlichen Kapitalsteuer bewilligt.

2. Hinsichtlich der Behandlung in der Obereinnehmereirechnung wird den früheren Vorschriften noch beigefügt, daß in der Einnahme die neue Rubrik:

pos. $4\frac{3}{4}$ §. $1\frac{3}{4}$ Kapitalsteuernachtrag

einzuschalten ist.

3. Schließlich werden in Gemäßheit Erlasses Gr. Finanzministeriums vom 18. d. M. Nro. 6,436 die Obereinnehmereien mit dem Ansatz und der Erhebung der im Art. 13 des Gesetzes festgesetzten Ordnungsstrafe beauftragt.

Der Ansatz erfolgt auf Mittheilung des Schatzungsraths (s. oben I. Ziffer 3) und die weitere Behandlung geschieht lediglich nach den hinsichtlich der Steuerstrafen bestehenden Vorschriften.

Anmerkung. Die in gegenwärtiger Verordnung allegirten Bestimmungen der Vollzugsanweisung Nro. 13,944 vom 5. Oktober 1849 V.-Bl. S. 104 lauten:

„2) Die Einträge der Steuerkapitalien in das Register geschehen auf den Grund der Spalte 7 des Anmeldungsverzeichnisses (§. 25 der Vollzugsverordnung zu dem Kapitalsteuergesetz).

Die Steuerpflichtigen sind unter folgenden drei Abtheilungen:

A. Ortseinwohner,

B. Körperschaften und sonstige juristische Personen,

C. außer Landes wohnende Personen,

in alphabetischer Ordnung aufzuführen.

Für jede Abtheilung ist die Summe der Steuerkapitalien durch Zusammenstellung der Seitensummen — und für das Register ist die Hauptsumme der Steuerkapitalien durch Zusammenstellung der Summen der Abtheilungen zu bilden.

Im Anmeldungsverzeichnisse ist in Spalte 8 bei jedem in das Register übernommenen Posten die Ordnungszahl des Einzugsregisters einzutragen.

4) Fehlt die Uebereinstimmung (der Summe der in das Register übertragenen Steuerkapitalien mit der Summe der in dem Anmeldungsverzeichniß enthaltenen Steuerkapitalien), so müssen die unterlaufenen Fehler nachgesucht und berichtigt werden.

Willkührliche zur Herstellung einer scheinbaren Uebereinstimmung gemachte Aenderungen werden mit Geldstrafen bis zu 50 fl. — und nach Umständen mit Entlassung geahndet und die Berichtigung des Registers wird auf Kosten des Geschäftsfertigers vorgenommen.

6) Die Richtigkeit der Summen der berechneten Steuerbeträge ist durch die Berechnung der Steuer aus dem Gesammtkapital nachzuweisen.

Auch hier werden scheinbare Uebereinstimmungen, oder die mangelnde Uebereinstimmung, soweit nicht kleine Abweichungen von den Bruchkreuzern herrühren, in der unter Ziffer 4 erwähnten Weise bestraft.

7) Der Steuerperäquator erhält für vollständige Besorgung der in den vorstehenden Sätzen gedachten Geschäfte einen Kreuzer für jede Ordnungszahl des Registers. Hierin ist zugleich die Vergütung für die Impressen und sonstige Schreibmaterialien inbegriffen, welche der Steuerperäquator selbst anzuschaffen hat.

12) In der Obereinnehmerei-Rechnung für 1850 sind unter Abtheilung III. folgende Rubriken einzuschalten:

Einnahme:

pos. $4\frac{1}{2}$. §. $1\frac{1}{2}$. Kapitalsteuer.

Ausgabe:

pos. $1\frac{1}{2}$. §. $1\frac{1}{2}$. Abgang und Rückersatz bei der Kapitalsteuer,

„ $6\frac{1}{2}$. „ $4\frac{1}{2}$. Katasterkosten (der Kapital- und außerordentlichen Vermögenssteuer [Nro. 15,677 vom 5. November 1849, Verordnungsblatt Seite 134]),

„ $10\frac{1}{2}$. „ $6\frac{1}{2}$. Kosten der Steuerrevisionen für die Kapitalsteuer,

„ $11\frac{1}{2}$. „ $7\frac{1}{2}$. Hebgebühren der Untererheber von der Kapitalsteuer.

Für die Einnahmen unter pos. $4\frac{1}{2}$ und für die Ausgaben unter pos. $1\frac{1}{2}$, $6\frac{1}{2}$, $10\frac{1}{2}$ wird Dekretur ertheilt. Die Ausgaben unter pos. $11\frac{1}{2}$ bedürfen der Dekretur nicht; die Itemgebühren von 1 kr. sind bei der ersten Ablieferung von Kapitalsteuer vollständig, — die eigentlichen Hebgebühren mit 1 kr. vom Gulden wie bei der directen Steuer je nach der abgelieferten Summe zu bezahlen. Die Itemgebühren sind jedoch in der Generaldecretur in der Spalte für Bemerkungen auf Grund des Eintrags in der Spalte 3 durch die Obereinnehmerei nachzuweisen."

Beilage 1.

. . . . . Kreis.

Obereinnehmerei . . . . .

Steuereinnehmerei . . . . .

Verzeichniß

der Kapitalsteuernachträge für das Jahr 185

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.	
Ordnungszahl.	Vor- und Zuname und Stand des Steuerpflichtigen.	Anmeldungsverzeichniß. Ordn.-Zahl.	Nachträglich zu versteuernder Kapitalbetrag.		Steuernachtrag.		Zahlung.								Rest.	
							September.		Oktober.		November.		Summa.			
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Beilage 2.

. . . . . Kreis.

Obereinnehmerei . . . . .

Steuereinnehmerei . . . . .

Verzeichniß

der Kapitalsteuerrückvergütungen für das Jahr 185

O.-Z.	Vor- und Zuname und Stand des Steuerpflichtigen.	Anmeldungsverzeichniß. O.-Z.	Kapitalbetrag.	Betrag der Steuerrückvergütung.		Die Vergütung bescheinigt.
			fl.	fl.	kr.	

Beilage 3.

. . . . . Kreis.

Zusammenstellung

der

Kapitalsteuernachträge und Rückvergütungen für 185

für die Obereinnehmerei . . . . .

O.-Z.	Steuerbezirke.	Itemzahl der Nachtr.- und Rück-verg.-Verzeichnisse.	Betrag der				Bemerkungen.
			Steuer-nachträge.		Steuerrückver-gütungen.		
			fl.	kr.	fl.	kr.	
	A. . . . Amt . . . . . (Die Amtsorte in alphabetischer Ordnung.)						
	Summe A.						
	B. . . . Amt . . . . . u. s. w.						
	Summe B.						
	Zusammenstellung:						
	A. . . . Amt						
	B. . . . Amt						
	u. s. w.						
	Zusammen						

Nr.

Großh. Obereinnehmerei . . . . . .

unter Rechn. Abth. pos.
in Einnahme
unter Rechn. Abth. pos.
in Ausgabe

Karlsruhe den rc.

Gr. Steuerdirction.

II. Indirecte Steuern.

1. Accisgefälle im Allgemeinen.

Steuerdirection Nro. 12,295 vom 20. Juli 1827.

(31.) Einführung der Acciskontrolzeichen.

Zur Vermeidung der Anstände, welche sich bei Einsammlung der Accisquittungen gezeigt haben, wird mit Genehmigung Gr. Finanzministeriums verordnet:

1) Die Accisoren haben über jede Acciszahlung neben dem Eintrag ins Manual künftig zwei Ausfertigungen, die Quittung und das Kontrolzeichen, zu machen, letztere beide zusammen vom Manual abzuschneiden und ungetrennt dem Accispflichtigen einzuhändigen.

Zu diesem Behufe werden den Accisoren Impressen zugehen.

2) Es ist dem Accispflichtigen bei Strafe von 1 fl. 30 kr. verboten, das Kontrolzeichen von der Quittung abzuschneiden, und es kann mit demselben nie ein Beweis der Zahlung geliefert werden.

3) Die Steueraufseher haben das Recht und die Pflicht, die Kontrolzeichen abzuschneiden und einzusammeln, müssen dagegen die Quittungen den Pflichtigen belassen.

Zusatz. Es wird als eine pflichtwidrige Handlung angesehen und streng geahndet, wenn ein Untererheber die Kontrolzeichen selbst abschneidet und zurückbehält oder ein Steueraufseher die Einsammlung auf andere Weise als unmittelbar vom Pflichtigen nach Vergleichung mit den Quittungen vornimmt (Nro. 14,626 vom 3. August 1830). Für jedes derartige Vergehen, hinsichtlich dessen Konstatirung die Obereinnehmereien sich nach der Verordnung Gr. Finanzministeriums vom 20. Dezember 1830 (VII., 48) zu benehmen haben, wird der Steueraufseher mit geeigneter Arreststrafe, der Untererheber mit angemessener Geldstrafe belegt, und tritt im Wiederholungsfalle strengere Ahndung unnachsichtlich ein. Auch haben die Obereinnehmereien diese Bestimmung dem Erhebungs- und Aufsichtspersonal noch besonders urkundlich zu eröffnen, und die desfallsige Bescheinigung zu den betreffenden Akten zu nehmen (Nro. 15,830 vom 22. September 1837).

5) Die Vorschriften des Gr. Finanzministeriums vom 14. Januar 1826 Nro. 262 über Auflieferung und Vergleichung der Accisquittungen werden hiemit auf die Accis kontrolzeichen übertragen.

Steuerdirection Nro. 18,207 vom 12. November 1828.

(32.) Führung der Accismanualien.

Nach Satz II. Lit. D. des Nachtrags zum Gebührenreglement für die Untererheber vom 17. Dezember 1821 darf in dem Falle, wo von einem Accispflichtigen mehrere Gegenstände derselben Accisgattung angemeldet werden, der Eintrag nur in Ein item des Accismanuals gemacht werden.

Zur bessern Anleitung der Accisoren, auf welche Weise sie in diesem Falle am zweckmäßigsten zu verfahren haben, werden ihnen hier einige Beispiele dieser Fälle aufgeführt, nach welchen sie sich bei vorkommenden Gelegenheiten zu richten haben.

Accismanual Nro. 1.
Hirschwirth Müller
zahlt für 150 Ms. Wein à 30 fl. p. Ohm
das Ohmgeld mit . 3 fl. — kr.
ferner
Ohmgeld von 678
Maas. . . . . 11 fl. 18 kr.
endlich
von 125 fl. Wein-
werth
den Accis mit . . 8 fl. 20 kr.

fl.	kr.
22	38

laut Anlage Nro. 1 und 2.
wofür quittirt worden ist.
am 30. Okt. 1828.

Accisstation Baden.
Quittung Nro. 1.
Hirschwirth Müller
zahlt für 150 Maas Wein à 30 fl. per Ohm
und weitere 678 Maas
Ohmgeld . 14 fl. 20 kr.
Accis . . 8 fl. 18 kr.
sage: Zwanzig zwei Gulden 38 kr.
wofür quittirt am 30. Oktober 1828.
Accisor Helbig.

Kontrolzeichen Nro. 1.
Obereinnehmerei Rastatt.
Accisstation Baden.
Hirschwirth Müller
zahlt Weinaccis und Ohmgeld
— ∴ 22 fl. 38 kr.
am 30. Oktober 1828.
Siehe Rückseite.

Accismanual Nro. 3.
Franz Sulzer
zahlt für einen Ochsen 6 fl. 25 kr.
für 3 Kälber . . . 1 fl. 30 kr.

	fl.	kr.
Accis. . . .	7	55

wofür quittirt worden ist
am 30. Oktober 1828.

Accisstation Rastatt.
Quittung Nro. 3.
Franz Sulzer
zahlt für einen Ochsen und 3 Kälber
Accis . . 7 fl. 55 kr.
sage: Sieben Gulden 55 kr.
wofür quittirt am 30. Oktober 1828.
Accisor Kraut.

Kontrolzeichen Nro. 3.
Obereinnehmerei / Accisstation | Rastatt.
Franz Sulzer
zahlt Fleischaccis
— ∴ 7 fl. 55 kr.
am 30. Okt. 1828.
Siehe Rückseite.

Steuerdirection Nro. 7515 vom 11. Mai 1832.

(33.) Führung der Accismanualien, insbesondere Verfahren bei eigener Accispflicht eines Accisors.

Für den Fall, in welchem der Accisor als accispflichtig erscheint, werden die bestehendan Vorschriften in Folgendem zusammengefaßt und näher ausgeführt:

1) In Orten, welche mehr als einen Accisdistrikt bilden, ist der Accisor als der Accispflichtige des benachbarten Distrikts zu betrachten. Er darf daher selbstschuldigen Accis nicht selbst verrechnen.

2) In allen übrigen Orten erhebt und verrechnet der Accisor den Accis von seinen eigenen steuerbaren Gegenständen, und fertiget in jedem derartigen Falle den gewöhnlichen Manualeintrag; die Quittung darf jedoch hierbei von dem Manual nicht getrennt werden.

3) Diejenigen, der unter Ziffer 2 begriffenen Accisoren, bei welchen die Accispflichtigkeit häufiger eintritt, (wenn z. B. Wirthe, Weinhändler rc. zu Accisoren ausnahmsweise bestellt sind) unterliegen einer besondern Kontrole in der Art, daß eine Urkundsperson ernannt wird, welche bei jedem derartigen Falle herbeigerufen werden muß; es sei denn, der Gegenstand betreffe Kauf- Erbschafts- und Schenkungsaccise.

Die Urkundsperson hat den accisbaren Gegenstand in Augenschein zu nehmen, und denselben in ein Verzeichniß nach beifolgendem Formular einzutragen.

Jeden Monat muß dieses Verzeichniß der Obereinnehmerei zur Einsicht vorgelegt und von ihr mit den Einträgen im Manual verglichen werden.

4) Die Anordnung der unter Ziffer 3 beschriebenen Kontrole liegt der Obereinnehmerei ob.

Obereinnehmerei . . . . Accisstation . . . .

Verzeichniß

der accisbaren Gegenstände, wegen welcher Accisor . . . . . im Monat . . . . . selbst als steuerpflichtig erscheint.

Den ten 1832 — ⁝ 420 Maas Wein, laut Preisschein der Station . . . . von welchem die Ohm 21 fl. 30 kr. kostet.

Den ten 1832 — eine Kuh.

Von Unterzeichnetem wird hiermit beurkundet, daß vorbemerkte Gegenstände nach Quantität und Qualität von ihm geprüft und verzeichnet wurden, und daß er von einer weitern Accispflichtigkeit des Accisors . . . . keine Kenntniß habe.

. . . . den ten 1832.

Urkundsperson . . . .

Steuerdirection Nro. 18,329 vom 14. November 1828.

(34.) Entzifferung der Accismanualien.

Um eine genaue Entzifferung der Accismanualien nach den einzelnen Tarifsätzen der Accisgattungen und nach den veraccisten Quantitäten zu erhalten, und die Erreichung dieses Zwecks mit dem der Aufsicht für die richtige Uebertragung der Accisbeträge aus den Manualien der Erheber in die Obereinnehmereirechnung zu verbinden, wird mit Genehmigung Gr. Finanzministeriums vom 8. November 1828 Nro. 6241 verordnet:

1) die Accisoren haben

a. die einzelnen Manualeinträge allmählig wie sie entstehen nach Formular II. E. 4 in eine Uebersicht zusammen zu tragen, am Ende des Monats die einzelnen Kolonnen derselben zu

summiren, die im Laufe des Monats erhobenen Nachträge anzufügen und das Resultat auf die vordere Seite der Zusammenstellung zu übertragen.

b) Zugleich haben sie die Manualseiten zu addiren, diese Summen in einem Summirungsbogen nach Formular II. E. 3 zusammen zu stellen, am Ende des Monats diesen zu summiren und die im Laufe des Monats erhobenen Nachträge anzufügen.

Die Hauptsumme der Uebersicht muß der Hauptsumme des Summirungsbogens gleich sein, oder es ist beim Uebertragen oder in der Addition ein Fehler unterlaufen, den der Accisor zu berichtigen suchen muß.

Sowohl die Uebersicht als der Summirungsbogen ist sofort dem Manual beizulegen, und bei der Abrechnung der Obereinnehmerei zu übergeben.

2) Die Obereinnehmereien haben gleich bei der Abrechnung die Addirung der Manualseiten und die Uebertragung dieser Summen, so wie der Nachträge in den Summirungsbogen zu prüfen, die Addition dieses Bogens nachzurechnen und darauf hin die Abrechnung zu pflegen.

Mit der später vorzunehmenden Revision der Manualien haben die Obereinnehmereien auch die speziellen Ueberträge aus den Manualien in die Uebersicht zu prüfen, die Summirung der einzelnen Kolonnen und Gefällgattungen nachzurechnen und durch Vergleichung mit der Hauptsumme des Summirungsbogens zu kontroliren.

Daß diese Prüfungen vollständig vorgenommen wurden, ist durch Revisionszeichen bei den einzelnen Einträgen des Summirungsbogens und der Uebersicht anzudeuten.

3) Nach dieser Prüfung und Berichtigung der Uebersichten haben die Obereinnehmereien dieselben mit Einschluß der Nachträge

a) zu der nach besonderer Vorschrift monatlich zur Rechnung zu gebenden Darstellung der Accisgefälle, und

b) zu einer ortsweisen Uebersicht nach Formular II. E. 5, welche ebenfalls mit der Rechnung einzusenden ist, zu benutzen. Am Schluß dieser Uebersicht sind die Gefällgattungen zu addiren, die Summen mit den Einträgen in die Rechnungsübersicht zu vergleichen, etwaige Fehler zu berichtigen, und daß dieses geschehen, durch Revisionszeichen anzudeuten.

Steuerdirection Nro. 4495 vom 28. März 1845.

(35.) Entzifferung der Accismanualien.

Um die Uebereinstimmung der durch vorstehende Verordnung (34) vorgeschriebenen Darstellung der Accisgefälle nach den einzelnen Tarifsätzen mit dem Hat der Rechnung zu erzielen, wird unter Aufhebung der diesseitigen Verfügung vom 2. Juni 1837 Nro. 8969 bestimmt.

1) Künftig sind in die Darstellung der Accisgefälle die Ergebnisse der einzelnen Accisgattungen mit Einrechnung der Nachträge nach den Rechnungsabtheilungen I. und III getrennt aufzunehmen.

2) Da bisher nur sehr wenige Accisgefälle in den Rechnungsabtheilungen II. 1 und II. 2 zu verrechnen waren, so sind vom Anfange dieses Jahres an sämmtliche Accisgefälle in der Rechnungsabtheilung III. und nur die Rückstände, wie sich von selbst versteht, in der Rückstandsrechnung zu behandeln.

3) Die als Abgang verrechneten Accisbeträge sind bei jeder einzelnen Station unter der Linie beizusetzen, und die Summe der Abgänge ist unter der Linie zu ziehen.

4) Die von der Obereinnehmerei etwa unmittelbar erhobenen und Titel II. als „indirecte Steuern verrechneten Accisgefälle, mit Ausschluß jedoch des Ersatzes und Abganges an Passiven, sind ebenfalls in die Darstellung der Accisgefälle aufzunehmen.

5) In der Darstellung der Accisgefälle sind rücksichtlich der Rechnungsabtheilung I. nur jene Stationen, bei welchen Accisgefälle vorkommen, rücksichtlich der Rechnungsabtheilung III. dagegen alle Stationen und zwar in alphabetischer Ordnung nach Amtsbezirken getrennt aufzuführen.

6) Durch Zusammenstellung der für jeden Amtsbezirk gezogenen Summen bei Verrechnungen, welche mehrere Amtsbezirke umfassen, ist die Summe der Rechnungsabtheilung I. und III. und durch Zusammenstellung der Summen jeder Rechnungsabtheilung ist die Hauptsumme der Accisgefälle des Obereinnehmereibezirks zu bilden.

7) Die Summe jeder Accisgattung in der Rechnungsabtheilung I. und III. in der Darstellung der Accisgefälle muß dem Hat der entsprechenden Position und Abtheilung der Rechnung ganz gleich sein.

Steuerdirection Nro. 19,826 vom 9. Dezember 1828.

(36.) Behandlung der irrigen Accisansätze.

Zur Berichtigung und Ergänzung der Vorschriften über die Behandlung der bei Revision der Accismanualien entdeckten unrichtigen Ansätze wird mit Genehmigung Gr. Finanzministeriums angeordnet:

§. 1.

Die diesseitige Decretur zur Nacherhebung und zum Rückersatz der bei Revision der Manualien entdeckten Beträge, welche sich nach Vorschrift dazu eignen, ist nicht mehr erforderlich. Die Obereinnehmereien werden hiermit ermächtigt und beauftragt, die Untererheber mit der nöthigen Belehrung zur Nacherhebung und zum Rückersatz dieser in den Manualien vom vorhergehenden Monat entdeckten Beträge gleich bei der Abrechnung im folgenden Monat unter den vorgeschriebenen Formen anzuweisen, so daß z. B. die in den Manualien vom Monat Mai entdeckten Nachträge und Rückersätze im Anfang des Monats Juli berichtigt werden können. Nur wenn die Obereinnehmerei über einen Posten im Zweifel ist, hat sie deshalb vor der Berichtigung dahier anzufragen, und daß es geschehen, im Manual zu bemerken.

§. 2.

Die Bestimmungen über die Größe der Posten, welche nachträglich zu erheben und rückzuersetzen sind, werden dahin abgeändert:

a) Wenn der Steuerpflichtige im Obereinnehmereibezirk ansäßig oder vermöge seines Gewerbes gewöhnlich an bestimmten Orten anzutreffen ist, hat ein Nachtrag oder Rückersatz nur einzutreten, wenn mehr als 15 kr. zu wenig oder zu viel angesetzt worden sind; geringere Beträge haben bei der Belehrung des Erhebers auf sich zu beruhen.

b) Ist der Steuerpflichtige nicht im Obereinnehmereibezirk ansäßig, so greift ein Nachtrag oder Rückersatz nur dann Platz, wenn der Fehler mehr als zwei Gulden beträgt.

Die Obereinnehmerei hat sich dabei nöthigenfalls im Dienstweg mit der betreffenden Obereinnehmerei zu benehmen.

Wenn der Steuerpflichtige das zu viel Bezahlte zurückfordert, so ist auf sein Ansuchen der Rückersatz ohne Beschränkung auf ein Minimum zu leisten, wenn sich die Obereinnehmerei durch Prüfung des Manualeintrags von der Richtigkeit der Forderung überzeugt hat. Daß die Forderung vom Steuerpflichtigen gemacht worden, ist im Manual zu bemerken.

Fällt dem Erheber bei Posten, welche ihres geringen Betrags wegen nicht nacherhoben werden sollen, wiederholte Nachlässigkeit zur Last, so ist nach protokollarischer Einvernahme desselben wegen des Ersatzes anher zu berichten.

§. 3.

Die hiernach von den Obereinnehmereien konstatirten Nachtrags- und Rückersatzposten sind von ihnen gleich bei Revision der Manualien in ein Verzeichniß nach Formular II. E. 6 einzutragen, und eine Abschrift dieses Verzeichnisses ist mit der betreffenden Monatsrechnung anher einzusenden, ohne jedoch die Anordnung zur Nacherhebung und zum Rückersatz auszusetzen.

Mit den Bemerkungen über die Superrevision der Manualien gehen ihnen dann auch die etwa nöthigen Belehrungen wegen diesen Posten zu.

§. 4.

Wegen der auf diesseitige besondere Weisung oder nach der Superrevision der Manualien nachzuerhebenden und rückzuersetzenden Posten ist gleich bei der, dem Empfang der Verfügung zunächst folgenden Abrechnung mit den Untererhebern die nöthige Anordnung zu treffen.

§. 5.

Jede von den Untererhebern geschehene Auflieferung und Zahlung bemerken die Obereinnehmer mit dem Tag der Berichtigung unter der vorgeschriebenen Rubrik bei dem betreffenden Posten des Verzeichnisses oder auf der diesseitigen Weisung; und wenn 4 Monate nach der vorgeschriebenen Anweisung der Untererheber nicht alles nacherhoben und rückersetzt ist, so haben sie motivirten Antrag anher zu stellen, die noch rückhaftenden Beträge entweder den betreffenden Untererhebern wegen Unachtsamkeit oder Vernachlässigung zur Last zu setzen, und von ihnen sogleich zu erheben oder auf dem Verzeichniß abzuschreiben.

Zusatz. Versäumen die Obereinnehmer diese Vorschrift, so sind sie deshalb besonders verantwortlich.

Die Steuerrechnungsrevision hat bei Prüfung der Nachweisungen über die indirecten Steuernachträge auf Befolgung dieser Vorschrift zu wachen (Nro. 4135 vom 28. März 1828).

§. 6.

Die Nachträge und Rückersätze sind nicht gleich bei ihrer Konstatirung im Soll der Obereinnehmereirechnung vorzumerken, sondern werden auf besonderem Register behandelt, und nur im Anfang des Rechnungsjahres ist sich wegen der Ausstände nach der Vorschrift der Gr. Oberrechnungskammer vom 5. August 1824 Nro. 1584 zu benehmen. Die Auflieferungen und Zahlungen der Untererheber werden auf die bisherige Weise in der Obereinnehmereirechnung behandelt.

§. 7.

Die Obereinnehmer haben besondere summarische Register nach beifolgendem Formular zu führen, in welche sie nach chronologischer Ordnung fortlaufend das Resultat ihrer Manualienrevision nach den Summen der Spezialverzeichnisse, das Resultat der Superrevision und der speziellen diesseitigen Weisungen, die Auflieferungen und Zahlungen der Untererheber, so wie die Abgangsdecreturen einzutragen haben.

Ein Auszug dieses fürs ganze Jahr fortzuführenden Registers ist monatlich, unter Anschluß der eingelangten Abgangsdecreturen, mit der Obereinnehmereirechnung zur Revision einzusenden.

Register

über die bei der Revision der Accismanualien im Jahr . . . aufgefundenen Nachträge und Rückersätze.

1. Nachträge.

1.	2.	3.		4.		5.	
Tag des Eintrags.	Monat und Belege.	Konstatirte Beträge.		In Abgang geschriebene.		Eingezogene und abgelieferte.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Rechnungsmonat Januar.						
1.	Rückstände nach dem Register vom vorigen Jahr	24	—	—	—	—	—
ditto	Manual der Station Wertheim pro Dezember	—	—	—	—	4	—
	ꝛc. ꝛc.						
10.	Abgangsdekretur v. 3. Januar Nro. 4200 .	—	—	10	.	-	—
15.	Superrevisionsnotaten über die Manualien pro März	3	—	—	—	—	—
20.	Weisung der Gr. Steuerdirection vom — .	4	—	—	—	—	—
30.	Spezialverzeichniß der Nachträge p. Dezember	7	20	—	—	—	—
	Summa						

2. Rückersätze.

6.	7.	8.		9.		10.	
Tag des Eintrags.	Monat und Belege.	Konstatirte Beträge.		Auf dem Verzeichniß abgeschriebene.		Geleistete Zahlung.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Rechnungsmonat Januar.						
1.	Rückstände nach dem Register vom vorigen Jahr	9	30	—	—	—	—
ditto	Zahlung des Accisors zu Wertheim . . .	—	—	—	—	5	20
	ꝛc. ꝛc.						
15.	Superrevisionsnotaten pro März	1	12	—	—	—	—
20.	Weisung der Gr. Steuerdirection vom — .	3	—	—	—	—	—
30.	Spezialverzeichniß der Rückersätze p. Dezember	1	24	—	—	—	—
	Summa						
	Februar.						
	ꝛc. ꝛc.						

Steuerdirection Nro. 11,317 vom 20. August 1844.

(37.) Kontrolirung der Accisimpressen.

Mit Genehmigung Gr. Finanzministeriums werden über den Bezug und die Verwendung der der Kontrole unterliegenden Steuerimpressen unter Aufhebung der darüber seither bestandenen Verordnungen folgende vom 1. Dezember 1844 an in Vollzug kommende Vorschriften erlassen:

I. Für die Untererheber.

1) Der Verbrauch der Impressen zu den Accismanualien, Anmelderegistern zur Weinein-, Durch- und Ausfuhr, Weinpreis-, Weinhausir-, Weintransport- und Weinausfuhrscheinen, den Bierausfuhrscheinen und Attestaten über ausgeführtes Bier, (Form. II. B. 7 zur Verordnung vom 20. September 1842 [89]) unterliegt der Kontrole.

Mit Ausnahme der Manualimpressen werden dieselben gestempelt und zum Theil noch mit einem besondern Zeichen versehen.

2) Die Untererheber beziehen diese Impressen durch die vorgesetzten Obereinnehmereien und zwar die Manualimpressen unentgeldlich, die Uebrigen gegen Vergütung des nach den wirklichen Kosten jeweils zu bestimmenden Preises, welche im letzten Abrechnungsmonat jährlich geleistet wird.

3) Beim ersten Impressenbezug im Jahr erhalten die Untererheber zugleich einen Bogen Form. II. E. 11, der bei jeder Abrechnung vorzulegen ist und worin Empfang und Verbrauch von der Obereinnehmerei jeweils eingetragen wird.

4) Die Manualimpressen sind vom 1. Dezember jeden Jahres an nach der darauf gesetzten Zahlenreihe, und von den gestempelten Impressen, die mit einem besonderen Zeichen versehenen vor den übrigen zu verwenden, die bis zum Schluß des Gefälljahres noch unverbraucht gebliebenen Impressen aber bei der Abrechnung im Dezember den Obereinnehmereien wieder zurück zu liefern.

5) Jede Accisquittung nebst Kontrolzeichen wird auf der dem Eintrag gegenüber stehenden Seite des Manuals ausgefertigt, davon abgeschnitten und ungetrennt dem Pflichtigen zugestellt, im Falle aber der Untererheber selbst die Abgabe zu entrichten hat, am Manual belassen.

6) Manual und Quittung erhalten gleiche Nummern und darf zu einer Quittung kein Abschnitt verwendet werden, der dem Eintrag nicht gegenüber steht.

7) Fehlerhafte Einträge im Manual oder der Quittung werden, wenn der Fehler wesentlich ist, d. h. Gattung, Qualität, Quantität des accisbaren Gegenstandes oder den Betrag der Abgabe betrifft, durchstrichen, neue Einträge dafür gefertigt und die fehlerhaften Quittungen ungetrennt beim Manual belassen; das Gleiche geschieht mit den zu durchstreichenden leeren Feldern des letzten Manualbogens.

8) Ebenso wird bei den übrigen Impressen verfahren, und sind alle fehlerhaft ausgefertigten oder verdorbenen Impressen, sowie die aus Versehen vom Manual getrennten irrigen Ausfertigungen und leeren Felder dem letztern anzuheften.

9) Jeder Erheber, der sich über den Verbrauch der kontrolirten Impressen nicht auszuweisen vermag oder sich Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung zu Schulden kommen läßt, verfällt, wenn die Umstände nicht seine Entlassung nöthig machen, in eine Strafe bis zu 5 fl.

II. Für die Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter.

10) Die Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter beziehen die Manualimpressen von den Steuer-

revisoren, die übrigen der Kontrole unterliegenden Impressen aber von der Stempelpapierverwaltung, und reichen für jede Bestellung Bedarfslisten (Form. II. E. 13) in duplo ein.

Die Bestellungen haben bei jeder Sorte, so viel thunlich, nur riesweise, bei minderem Bedarf aber buchweise zu geschehen, und sind in der Regel nicht mehr als sechs Bestellungen im Jahr zu machen.

11) Die Manualimpressen werden vor der Abgabe an die Erheber für jedes Jahr mit 1 anfangend fortlaufend numerirt und paraphirt, und die für den Anfang des Jahres auszugebenden gestempelten Impressen zur Unterscheidung von den durch die Erheber unverbraucht zurück zu liefernden, mit einem besondern in der Endziffer des betreffenden Rechnungsjahres bestehenden Zeichen versehen.

12) Ueber Einnahme und Ausgabe dieser Impressen wird Rechnung geführt und dabei folgendes beachtet:
   a. Jede Abgabe an die Erheber erfolgt gegen Bescheinigung.
   b. Bei jeder Abrechnung wird der Verbrauch der Erheber einschließlich der verdorbenen aufgelieferten Bogen, und bei der letzten Abrechnung überdies auch der unverbrauchte zurückgelieferte Vorrath eingetragen.
   c. Gesammtabgabe und Verbrauch aller Erheber wird am Jahresschluß zusammengestellt, der Lagervorrath der Obereinnehmerei gestürzt und mit dem sich aus der Rechnung ergebenden Sollvorrath verglichen.
   d. Bei der ersten Impressenabgabe sind den Untererhebern Verzeichnisse zu ihrer eigenen Kenntnißnahme zuzustellen, und darin die gleichen Einträge wie Lit. a. und b. jeweils zu bewirken.

13) Im letzten Abrechnungsmonat wird die Schuldigkeit eines jeden Erhebers für die im abgelaufenen Gefälljahr erhaltenen und nicht als unverbraucht zurückgelieferten Impressen nach dem Kontrolbuch und den besonders bekannt gemachten Preisen berechnet, mittelst Aufnahme in den Lieferschein erhoben und unter Rechn.-Abth. III. (§. 27. Erlös aus Drucksachen) vereinnahmt.

Zusatz. Diese Ersatzschuldigkeiten sind bis auf Weiteres
mit 11 Kreuzer für 24 Bogen Letterndruck,
„ 15 „ „ 20 „ Steindruck
zu berechnen (Nro. 14,773 vom 24. Oktober 1845), und erst nach erfolgter Prüfung und Rückempfang des darüber aufgestellten Verzeichnisses (Ziff. 14) zu erheben und zu vereinnahmen (Nro. 4196 vom 20. März 1846).

14) Die abgeschlossene Rechnung wird mit den Recognitionen der Steuerrevision und der Stempelpapierverwaltung belegt, im Januar jeden Jahres zur Prüfung hierher eingesendet, und ein Verzeichniß der nach denselben konstatirten Ersatzschuldigkeiten aufgestellt und beigelegt.

15) Die vorkommenden Differenzen zwischen Sturz und Rechnungsergebniß sind soweit möglich im Begleitungsbericht zu erläutern, und diesem die etwa beigebrachten Rechtfertigungen der Erheber wegen nicht nachgewiesener Impressenverwendung beizuschließen.

III. Für die Stempelpapierverwaltung.

1) Die Anschaffung und Versendung der Manualimpressen an die Obereinnehmereien wird wie seither durch die Steuerrevision, jene der übrigen kontrolirten Impressen durch die Stempelpapierverwaltung besorgt.

2) Die von der Stempelpapierverwaltung anzuschaffenden Impressen werden bei einem noch zu bestimmenden Lieferanten jeweils nach Bedarf bestellt und mit Hinweglassung der Zahleneinsätze mittelst der Stempelpresse gestempelt.

3) Ueber Einnahme und Ausgabe wird Jahresrechnung gestellt, und zwar für die Periode vom 1. Dezember bis zum 1. Dezember.

Die Einnahme wird mit einer Generalrekognition des Lieferanten, die Ausgabe mit den Bescheinigungen der Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter belegt.

4) Die Rechnung nebst Belegen wird im Januar jeden Jahres zur Prüfung hierher abgegeben.

IV. Für das Kontrolbüreau.

1) Das Kontrolbüreau prüft die Impressenrechnungen der Steuerrevisoren, der Stempelpapierverwaltung, sowie der Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter, und trägt die Ersatzschuldigkeiten der Untererheber für verwendete Impressen nach vorheriger Prüfung und etwa nöthiger Berichtigung der Ansätze in die Notabilienbücher ein, welchen die betreffenden Ersatzpostenverzeichnisse anzuschließen sind.

2) Diejenigen Erheber, welche sich über den Verbrauch von Impressen nicht ausgewiesen haben, sind unter Anschluß der etwa vorliegenden Entschuldigungsberichte mit Angabe der fehlenden Bogenzahl dem Kollegium besonders zu bezeichnen.

Steuerdirection Nro. 11,902 vom 26. August 1845.

(38.) Kontrolirung der Impressen zu Pfandbuchsauszügen.

Nach Erlaß Gr. Finanzministeriums vom 15. d. M. Nro. 5,883 sollen die gestempelten Impressen zu den Pfandbuchsauszügen von den Obereinnehmereien künftig nicht mehr an die Untererheber, sondern an die Bürgermeisterämter abgesetzt und der Absatz dieser Impressen fortan der Kontrole unterworfen werden.

Die Verrechnungen werden demzufolge angewiesen, Einnahme und Ausgabe dieser Impressen künftig auch in der Rechnung der kontrolirten Impressen nachzuweisen, und die Abgabe an die Bürgermeisterämter mit den von denselben darüber zu erhebenden Bescheinigungen zu belegen.

Zusatz: Die Bürgermeister haben für den Absatz dieser Impressen eine Gebühr von 3 Kreuzer vom Gulden aus der Steuerkasse anzusprechen, und ihren Bedarf für je 2 — 3 Monate zu beziehen (Nro. 13,168 vom 23. September 1845.)

---

2. Accispflichtige Getränke.

Steuerdirection Nro. 5,126 vom 19. April 1839.

(39.) Hausirhandel mit Wein und Branntwein.

Nach einem Rescript Gr. Ministeriums des Innern vom 9. Februar d. J. Nro. 1,313 ist der Hausirhandel mit Wein und Branntwein, in soweit derselbe eigenes Produkt ist, den Inländern in Folge des Hausirhandelsgesetzes und der über diesen Zweig des Hausirhandels nachgefolgten Bestimmungen gestattet; ein Hausirhandel mit ausländischem Wein und Branntwein oder ein Hausirhandel mit diesen Artikeln durch Ausländer, worunter auch in diesem Falle die Angehörigen anderer Zollvereinsstaaten zu zählen sind, ist nicht gestattet.

Ausnahmsweise kann eine solche Erlaubniß nur durch das Gr. Ministerium des Innern selbst ertheilt werden, und darf auch in diesem Falle nach §. 91 der Zollordnung dieser Handel in dem Grenzbezirk nicht betrieben werden.

Die Obereinnehmereien werden hiernach die Steueraufseher und Steuererheber instruiren, darauf zu achten und die Kontravenienten bei der geeigneten Behörde zur Bestrafung anzuzeigen.

Zusatz: Da in dieser Bekanntmachung nicht ausdrücklich erwähnt wurde, daß Inländern der Hausirhandel im Grenzbezirke auch für eigenes Produkt an Wein und Branntwein untersagt sei, so wird dieselbe zu Beseitigung jedes Zweifels dahin vervollständigt, daß nach §. 91 der Zollordnung der Hausirhandel mit Wein und Branntwein im Grenzbezirk überhaupt nicht gestattet sei. (Nro. 12,459 vom 27. September 1839.)

Steuerdirection Nro. 1,891 vom 11. Februar 1840.

(40.) Ausstellung doppelter Ausfuhrscheine für den nach Württemberg ausgehenden Wein und Branntwein.

Um die bisher bei Rücksendung der Ausfuhrscheine von Seiten der Königlich Württembergischen Accisämter vorgekommenen Irrungen für die Zukunft zu vermeiden, wird hiermit verordnet, daß wenn badischer Wein oder Branntwein nach einem Württembergischen Bestimmungsorte ausgeführt werden will, der nach §. 1 der diesseitigen Verordnung vom 31. Dezember 1835 (I. 111) vom Accisor des Ladorts auszustellende Ausfuhrschein von diesem künftig doppelt auszufertigen und dem Exportanten mit der auf beiden Exemplaren beizufügenden Bemerkung zuzustellen ist, daß das eine Exemplar bei dem Accisamt des ersten Königlich Württembergischen Grenzorts, welchen der Transportant berührt, abzugeben, das andere Exemplar aber von dem Transportanten beizubehalten und erst dem Accisor des Bestimmungsortes zu übergeben sei.

Zusatz: Für Ausstellung dieser Ausfuhrscheine haben die Untererheber die durch die Verordnung vom 27. Januar 1837 (I. 116) bezieh. durch die Instruktion vom 30. Dezember 1840 I. §. 15 Ziff. 8 [74] bestimmte Gebühr, für Fertigung der Duplikate aber nichts zu beziehen (Nro. 5,848 von 5. Mai 1840).

Steuerdirection Nro. 11,576 vom 19. August 1846 und Nro. 18,165 vom 31. Dezember 1848.

(41.) Ausstellung doppelter Ausfuhrscheine für den durch Württemberg nach anderen Vereinsstaaten ausgehenden Wein und Branntwein.

Sämmtliche Erhebungsstationen werden angewiesen, für jene Weine und Branntweine, welche aus dem Großherzogthum Baden durch das Königreich Württemberg nach andern Vereinsstaaten durchgeführt werden, gleichfalls doppelte Ausfuhrscheine auszustellen, wie solches bereits für diejenigen Weine und Branntweine vorgeschrieben ist, welche in das Königreich Württemberg selbst bestimmt sind.

Finanzministerium vom 5. Dezember 1840.

(42.) Kontrolirung der Ueberfuhr von Wein, Obstwein und Branntwein aus dem Großherzogthum Baden nach dem Großherzogthum Hessen und in umgekehrter Richtung.

Zur Sicherung der diesseitigen und der Gr. Hessischen innern Verbrauchsabgaben von Wein, Obstwein und Branntwein werden unter Beziehung auf die Verordnung vom 17. November 1835, Reg.=Bl. Nro. LV. mit höchster Ermächtigung aus Gr. Staatsministerium vom 2. Dezember 1840 Nro. 2,084 die nachstehenden gegenseitig vereinbarten Vorschriften bekannt gemacht.

§. 1.

Bei Versendung von Wein, Obstwein oder Branntwein aus dem Großherzogthum Hessen oder aus anderen Vereinsländern durch das Großherzogthum Hessen nach Baden soll im ersteren Staate die Ausfuhr nur dann als erwiesen angenommen werden, wenn dem vorgeschriebenen Ausfuhrscheine nicht allein die Ausgangsbescheinigung des betreffenden Gr. Hessischen Ortseinnehmers an der Grenze gegen das Großherzogthum Baden, sondern auch die Einfuhrbescheinigung des Gr. Badischen Steuer=

erhebers des Eintrittsorts, beziehungsweise statt dessen der Anmeldestellen zu Mannheim, Neckargemünd oder Eberbach, wenn der Eintritt in das Großherzogthum Baden über einen dieser Orte erfolgt, beigefügt worden ist.

§. 2.

Die Ausfuhr von Wein, Obstwein und Branntwein aus dem Großherzogthum Baden nach dem Großherzogthum Hessen wird Gr. Badischer Seits ebenfalls nur dann als erwiesen angenommen, wenn, sofern sich am Uebergangspunkte auf Gr. Badischem Gebiete eine Anmeldestelle befindet, von dieser, andernfalls vom Steuererheber des letzten Gr. Badischen Orts die Ausfuhrbescheinigung, und, außer dieser, die Bescheinigung, daß der Wein, Obstwein oder Branntwein in das Großherzogthum Hessen wirklich eingegangen ist, von der Anmeldestelle oder dem Ortseinnehmer des ersten Orts auf Gr. Hessischem Gebiete beigebracht wird.

Bei der Ausfuhr, beziehungsweise Durchfuhr, von Wein und Obstwein nach dem Großherzogthum Hessen haben sich die Transportanten nach der Verordnung vom Heutigen — die Kontrolirung der zur Ein-, Aus- und Durchfuhr bestimmten Weintransporte betreffend — zu achten.

Hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr von Branntwein, für welchen eine besondere Transportkontrole im diesseitigen Großherzogthum dermalen nicht besteht, hat der Transportant bei dem Steuererheber des letzten Badischen Ortes an der Gr. Hessischen Grenze, oder, sofern der Austritt über Mannheim, Neckargemünd oder Eberbach erfolgt, bei der Anmeldestelle daselbst gegen Entrichtung einer Gebühr von drei Kreuzern einen Ausfuhrschein zu erheben und diesen der auf Gr. Hessischem Gebiet gegenüber liegenden Ortseinnehmerei, beziehungsweise Anmeldestelle, zur Ertheilung der Einfuhrbescheinigung vorzulegen, welche solchen der Ausfertigungsstelle zum Beleg des Registers zurücksenden wird.

§. 3.

Der Uebergang tranksteuerpflichtiger Gegenstände aus Hessen nach Baden und umgekehrt ist, wie bisher, an die in der Verordnung vom 17. November 1835, bezeichneten Land- und Wasserstraßen gebunden.

(43.) **Vollzugsverordnung der Steuerdirection vom 30. Dezember 1840.**

a) Für die Steuererheber.

§. 1.

Bei der Ueberfuhr von Wein und Obstwein aus dem Großherzogthum Baden oder durch dasselbe nach dem Großherzogthum Hessen, hat sich der Steuererheber des letzten badischen Ortes, welches der Transport berührt, lediglich nach den Bestimmungen der Verordnung vom Heutigen [74] die Kontrolirung der zur Ein-, Aus- und Durchfuhr bestimmten Weintransporte betreffend, zu achten.

§. 2.

Wird bei dem Steuererheber des letzten badischen Ortes, welches der Transport berührt, Branntwein zur Ueberfuhr in das Großherzogthum Hessen deklarirt, so stellt derselbe dem Transportanten einen Ausfuhrschein aus, wofür er von demselben eine Gebühr von 3 Kreuzer zu beziehen hat. Dieser Schein, welcher ihm von dem Gr. Hessischen Anmeldebeamten an der Grenze mit der Bescheinigung der vollzogenen Einfuhr nach Hessen wieder zukommen wird, hat er dem hierüber zu führenden Ausfuhrregister beizulegen. [Es sind hiezu die Impressen II. C. 4 und II. C. 5 zu gebrauchen (Nro. 17,630 vom 31. Dezember 1847).]

§. 3.

Beim Uebergang von Wein, Obstwein, oder Branntwein aus dem Großherzogthum Hessen nach dem Großherzogthum Baden hat der Steuererheber des ersten badischen Orts an der Grenze

auf den, von dem Gr. Hessischen Anmeldebeamten ausgestellten Ausfuhrschein die wirkliche Einfuhr in das Großherzogthum Baden zu bescheinigen, [und solchen an den Transportanten zurückzugeben, dem die Rücklieferung desselben an die Ortseinnehmerei des Ausstellungsorts überlassen wird. (Nro. 1,935 vom 12. Februar 1841).]

§. 4.

Das Register über die Ausfuhr von Branntwein nach dem Großherzogthum Hessen legt der Untererheber nebst den zurückgekommenen Ausfuhrscheinen gleichzeitig mit dem Weinausgangsregister, unter Anfügung von Abschriften beider Register monatlich der Obereinnehmerei vor.

b) Für die Zollstellen (Anmeldestellen.)

§. 1.

Die Anmeldestellen haben bei der Ein-, Durch- oder Ausfuhr von Wein, Obstwein und Branntwein nach dem Großherzogthum Hessen und aus demselben in das Großherzogthum Baden, ebenfalls die in vorstehender Instruktion den Steuererhebern übertragenen Funktionen zu vollziehen.

§. 2.

Die hierzu erforderlichen Impressen werden ihnen auf Kosten der Steuerkasse zugestellt werden, wogegen sie für Ausstellung der Ausfuhrscheine keine Gebühr zu beziehen haben.

c) Für die Obereinnehmereien.

Die Obereinnehmereien bringen die eingekommenen Register der Steuererheber und Anmeldestellen über die nach dem Großherzogthum Hessen aus- und durchgeführten Weine und Branntweine von 3 zu 3 Monaten in Verzeichnisse, und legen diese in den Monaten April, Juli, Oktober, Januar, mit den Duplikaten der Register hierher vor, die Originale behalten sie zur Kontrolirung der Weinausfuhr zurück. Kommen in dem Laufe von 3 Monaten keine solche Ausfuhren vor, so ist davon mit besonderm Bericht Anzeige zu erstatten.

Steuerdirection Nro. 13,315 vom 20. September 1842.

(44.) Versendung steuerpflichtiger Getränke auf Uebergangsscheine.

In Erwägung, daß nach §. 15 der Ministerialverordnung vom 6. November v. J., Reg.-Bl. von 1841 Seite 298, die näheren Bestimmungen betreffend, welche bei Waarenversendungen aus dem Großherzogthume nach anderen Vereinsstaaten und umgekehrt zu beobachten sind — Wein, Traubenmost, Obstwein und Bier aus Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen mittelst Uebergangsscheines nach dem Großherzogthum gelangen können; und in fernerem Betracht, daß derartige Uebergangsscheine auch an Steuereinnehmereien gerichtet werden und darum die Steuererheber in die Lage kommen können, solche erledigen zu müssen, werden über die Behandlung und Erledigung der Uebergangsscheine mit Genehmigung des Gr. Finanzministeriums vom 14. September d. J. Nro. 7,279 folgende näheren Vorschriften ertheilt:

a) Für die Steuererheber.

§. 1.

Die Uebergangsscheine müssen von der Stelle erledigt werden, an welche dieselbe gerichtet sind.

Anmerkung. Nach Bekanntmachung Nro. 13,139 vom 19. September 1843 sind diese Scheine nur in einem Exemplar, und zwar nach Formular A und B auszufertigen.

§. 2.

Wird einem Steuererheber ein an seine Steuerstelle unmittelbar gerichteter Uebergangsschein vorgelegt, so trägt er solchen zunächst in das Uebergangsscheinempfangsregister II. E. 12 ein und füllt hiernach die Spalten 1 — 6 des Registers sowie die Ziffern 1 und 2 der Erledigungsbescheinigung auf dem Uebergangsscheine selbst aus.

§. 3.

Der Steuererheber kontrolirt sofort den zum Uebergangsschein gehörigen Transport Wein, Traubenmost, Obstwein oder Bier, trägt den Erfund unter Angabe des ermittelten Maßgehaltes unter Ziffer 3 der Erledigungsbescheinigung, so wie in den Spalten 7—9 des Empfangsregisters ein.

Vom Bier ist jedenfalls, vom Wein, Traubenmost und Obstwein jedoch nur im Fall die Einlage nicht in einen Patentkeller geschieht, oder der Transport nicht sogleich weiter versendet werden soll, die gesetzliche Abgabe zu erheben und im Accismanual zu verrechnen. Ist der Wein, Traubenmost oder Obstwein für einen Patentkeller bestimmt, so erfolgt der Eintrag in das Verzeichniß der accisfreien Einlagen; ist er dagegen zur gleichbaldigen weiteren Versendung bestimmt, so wird die vorgeschriebene Transporturkunde ausgefertigt und in das Abfassungsregister eingetragen.

Monat und Nummer des Manuals, des Registers der accisfreien Einlagen oder des Weinabfassungsverzeichnisses sind sowohl in der Erledigungsbescheinigung (Rückseite des Formulars B.) anzugeben, als auch in Spalte 10 und 11 des Empfangsregisters einzutragen.

Der Steuererheber sendet den mit Erledigungsbescheinigung versehenen Uebergangsschein an die vorgesetzte Obereinnehmerei und bemerkt den Tag der Absendung in Spalte 12 des Empfangsregisters.

Die ihm seiner Zeit zukommenden Duplikate der Uebergangsscheine sind nach den Ordnungszahlen des Empfangsregisters geordnet diesen beizulegen. (Vergl. die Anmerkung zu §. 1).

§. 4.

Wird dem Steuererheber von einer Zollstelle, einem Hauptzollamt, einem Hauptsteueramt, einem Nebenzollamt I. oder (Untersteueramt) ein Uebergangsschein zur Steuererhebung oder sonstigen Abfertigung überwiesen, so bemerkt er die Stelle, von welcher die Ueberweisung geschah, in Spalte 14 des Empfangsregisters, verfährt jedoch im Uebrigen nach den in den §§. 2 und 3 enthaltenen Vorschriften, soweit es nämlich den Eintrag im Register, die Revision und weitere Behandlung des Transports, Ausfüllung der Ziffer 3 der Erledigungsbescheinigung und die Beisetzung der entsprechenden Manual oder Registernummer betrifft.

Den Uebergangsschein selbst gibt er sofort an die Zollstelle zurück, die ihm nunmehr eine von ihr beglaubigte Abschrift desselben als Registerbeleg zuzustellen hat.

§. 5.

Jede erhebliche Abweichung, welche bei Vergleichung des Uebergangsscheins mit dem Transport wahrgenommen wird, ist der vorgesetzten Obereinnehmerei zu weiterer Untersuchung anzuzeigen.

§. 6.

Das Uebergangsscheinempfangsregister wird monatlich abgeschlossen und mit seinen Beilagen der Obereinnehmerei vorgelegt.

§. 7.

Der Steuererheber erhält für jeden Eintrag in das Uebergangsscheinempfangsregister 1 Kreuzer, womit er zugleich für Erledigungsbescheinigung und Sammlung der Belege belohnt ist.

b) Für die Obereinnehmereien.

§. 8.

Die Obereinnehmerei prüft die ihr nach §. 3 zukommenden von einer Steuerstelle ihres Bezirks erledigten Uebergangsscheine nach Form und Vollständigkeit der Erledigung, sendet solche unter der Bezeichnung „Zollvereinssache" an das Ausfertigungsamt und bringt, sofern nöthig, bei diesem die Ausfolgung des Duplikats des Uebergangsscheins in Erinnerung.

Nach Einkunft des Registers vergleicht die Obereinnehmerei dasselbe mit dem Manual, sowie mit jenen Registern, in welchen die betreffenden Transporte weiter behandelt worden, prüft die Richtigkeit des Verfahrens überhaupt und legt endlich das Register nebst Beilagen zur Superrevision hierher vor.

A.

Uebergangsschein

zur

Versendung von Gegenständen, welche einer innern Steuer unterliegen.

Ausstellungsamt: Frankenthal. Erledigungsamt: Heiligenstadt:

Die Weinhandlung Joseph Steineberg Wittwe und Sohn, wohnhaft zu Frankenthal meldet heute dem unterzeichneten ..... Amte zu Frankenthal an, daß sie nachstehend verzeichnete Gegenstände durch den Fuhrmann Kaspar Gerold, wohnhaft zu Frankfurt a. M. nach Heiligenstadt versenden wolle, mit dem Antrage, darüber eine Abfertigung auf das Hauptzollamt Heiligenstadt zum

Zwecke { der Ueberweisung des Steueranspruchs auf dasselbe
des steuerfreien Wiedereingangs nach .....
der Durchfuhr über das dasselbe nach Göttingen

zu ertheilen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.		10.	11.
Laufende Nummer der einzelnen Waarenposten.	Name und Wohnort der Empfänger.	der Colli: Zahl u. Art der Verpackung.	der Colli: Zeichen und Nummer.	Gattung und Menge der Waaren, nach der Deklaration des Uebergangsschein-Extrahenten: Benennung der Waare	deren Gewicht		deren anderweiter Maaßstab.	nach stattgehabter amtlicher Ermittlung: Benennung der Waare	deren Gewicht		deren anderweiter Maaßstab.	Angabe, ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.
					Ctr.	Pfd.			Ctr.	Pfd.		
1.	P. Müller und Comp. in Göttingen.	zwei Fässer	△ 1.	Wein	24	70	—	Wein	24	80		Jedes Faß mit dem Amtssiegel am Spunden u. Zapfen
			△ 2.	desgl.	24	35	—	desgl.	24	20		
			Zusammen		49	5	—		49	—		
								Vierzig neun Centner				

Die Weinhandlung Joseph Steineberg Wittwe und Sohn übernimmt mit diesem von ihr verlangten und angenommenen Uebergangsschein die Verpflichtung, die Waaren, auf welche derselbe lautet, in der darin angegebenen Menge und Gattung mit diesem Uebergangsschein bis zum 15. Mai 1843 bei dem Hauptzollamte Heiligenstadt zur Revision und weitern Abfertigung zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für die innern Steuern von diesen Waaren zu haften.

Diese Verpflichtung erlischt nur dann, wenn durch das Amt, auf welches der Uebergangsschein ausgestellt ist, bescheinigt sein wird, daß den eben bemerkten Obliegenheiten vollständig genügt sei.

Acceptationserklärung des Uebergangsschein-Extrahenten.

Ich übernehme diesen Uebergangsschein mit der vorstehend angegebenen Verpflichtung.

Frankenthal, den 1. Mai 1843.

F. H. Steineberg.

Der Transport muß auf dem Wege zu dem obengenannten Erledigungsamte bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen folgenden Steuerstellen vorgeführt und zur Ertheilung von Eingangs- beziehungsweise Ausgangsbescheinigungen angemeldet werden:

Frankenthal, den 1. Mai 1843.

Königl. Baierisches Nebenzollamt I.

N. N.

Erledigungsbescheinigung.

1) Der Uebergangsschein ist abgegeben am 14. Mai 1843.

Unterschrift des Amtsdirigenten.

2) Derselbe ist eingetragen: Im Register Blatt 2 Nummer 12.

3) Revisionsbefund:

a. in Betreff des Verschlusses: Wie im Uebergangsschein angegeben, unverletzt.

b. in Bezug auf Gattung und Menge: Nach Anzahl, Zeichen und Nummern der Colli mit dem Uebergangsschein übereinstimmend.

(Unterschrift der Revisionsbeamten.)

4) Nachweis des Ausgangs: Der Ausgang ist am 14. Mai 1843 Nachmittags 2 Uhr erfolgt.

(Unterschrift der Revisionsbeamten.)

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß dieser Uebergangsschein erledigt sei.

Heiligenstadt, den 14. Mai 1843.

Königl. Preußisches Hauptzollamt.

(Unterschrift der Beamten.)

B.

Uebergangsschein

zur

Versendung von Gegenständen, welche einer innern Steuer unterliegen.

Ausstellungsamt: Koblenz. Erledigungsamt: Karlsruhe.

Weinhändler N. zu Koblenz meldete heute dem unterzeichneten . . . Amte zu Koblenz an, daß er nachstehend verzeichnete Gegenstände durch den Fuhrmann N. wohnhaft zu N. nach Karlsruhe versenden wolle, mit dem Antrage, darüber eine Abfertigung auf das Hauptsteueramt Karlsruhe zum

Zwecke { der Ueberweisung des Steueranspruchs auf dasselbe
des steuerfreien Wiedereingangs nach . . . . .
der Durchfuhr über dasselbe nach . . . . .

zu ertheilen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.		10.	11.
Laufende Nummer der einzelnen Waarenposten.	Name und Wohnort der Empfänger.	der Colli		Gattung und Menge der Waaren								Angabe, ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.
				nach der Deklaration des Uebergangsschein-Extrahenten				nach stattgehabter amtlicher Ermittlung				
		Zahl u. Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung der Waare	deren Gewicht		deren anderweiter Maasstab.	Benennung der Waare	deren Gewicht		deren anderweiter Maasstab.	
					Ctr.	Pfd.			Ctr.	Pfd.		
1.	C. Perrolaz in Carlsruhe.	ein Faß.	0	Wein	21	60	—	Wein	21	66	—	Amtssiegel am Spunden u. Zapfen.
								Zwanzig ein Centner 66 Pfund.				

Weinhändler N. übernimmt mit diesem von ihm verlangten und angenommenen Uebergangsschein die Verpflichtung, die Waaren, auf welche derselbe lautet, in der darin angegebenen Menge und Gattung mit diesem Uebergangsschein bis zum 21. April 1843, bei dem Hauptsteueramt Karlsruhe zur Revision und weitern Abfertigung zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für die innern Steuern von diesen Waaren zu haften.

Diese Verpflichtung erlischt nur dann, wenn durch das Amt, auf welches der Uebergangsschein ausgestellt ist, bescheinigt sein wird, daß den oben bemerkten Obliegenheiten genügt sei.

Acceptationserklärung des Uebergangsscheinextrahenten.

Ich übernehme diesen Uebergangsschein mit der vorstehend angegebenen Verpflichtung.

Koblenz, den 7. April 1843.

N. N.

Der Transport muß auf dem Wege zu dem obengenannten Erledigungsamt in Rücksicht auf das Steuerinteresse der Vereinsstaaten, deren Gebiet berührt wird, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen folgenden Steuerstellen vorgeführt, und zu Ertheilung von Eingangs- beziehungsweise Ausgangsbescheinungen angemeldet werden:

./.

Coblenz, den 7. April 1843.

Königl. Preußisches Hauptzollamt.
N. N. N.

Eingangs- beziehungsweise Ausgangsbescheinigung der Steuerstellen, welchen der Transport vor Erreichung des im Uebergangsschein genannten Erledigungsamtes angemeldet wird:

./.

Erledigungsbescheinigung.

1) Der Uebergangsschein ist abgegeben: am 20. April 1843.
(Unterschrift des Amtsdirigenten)

2) Derselbe ist eingetragen: im Register Blatt 7 Nummer 62.

3) Revisionsbefund,
a. in Betreff des Verschlusses: wie im Uebergangsschein angegeben, unverletzt.
b. in Bezug auf Gattung und Menge: Nach Anzahl, Zeichen und Nummern der Colli mit dem Uebergangsschein übereinstimmend.
(Unterschrift des Steuererhebers)

4) Nachweis des Ausgangs:
Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß dieser Uebergangsschein erledigt sei.
Carlsruhe, den 21. April 1843.

Großherzogl. Badisches Hauptsteueramt.
N. N. N.

Dem Großherzoglichen Ortssteuererheber hier zur Revision und steuerlichen Abfertigung überwiesen.

Carlsruhe, den 20. April 1843.

Großherzogl. Hauptsteueramt.
N. N. N.

Die Steuer erhoben und Manual Nro. 120 verrechnet.

Carlsruhe, den 20. April 1843. Großherzogl. Accisamt.
N.

Steuerdirection Nro. 15,309 vom 10. November 1848.

(45.) Uebergangssteuer von dem nach Hohenzollern Sigmaringen eingehenden Bier und Branntwein.

Die Fürstlich Hohenzollern Sigmaringische Regierung hat vom 1. d. M. an die Uebergangssteuer von auswärtigem Bier und Branntwein und zwar:

1) vom Bier per Eimer:

a. braunes auf . . . . . 2 fl. — kr.,

b. weißes . . . . 1 fl. 20 kr.,

2) vom Branntwein per Eimer auf 2 fl. 30 kr.

herabgesetzt, was bezüglich auf §. 6 der Finanzministerialverordnung vom 6. November 1841 R.Bl. S. 298 verkündet wird.

---

3. Weinsteuer.

a. Accis und Ohmgeld.

Steuerdirection Nro. 25,260 vom 14. Oktober 1834.

(46.) Ohmgeldrückvergütung an Wirthe.

Das Gr. Finanzministerium hat mit Rescript vom 4. d. M. Nro. 7310 anher eröffnet, daß, obschon durch Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1833 (I. 45) das Minimum des Weinverkaufs im Großen auf 25 Maas, und bei Weinen, deren Preis 250 fl. per Fuder übersteigt, auf 1½ Stützen regulirt worden, es hinsichtlich der Ohmgeldsrückvergütung an Wirthe dennoch bei der bisherigen Bestimmung des Gr. Finanzministeriums vom 2. September 1813 (I. 60) sein Verbleiben behalte, und daher bei Weinverkäufen von Wirthen unter 3 Stützen keine Ohmgeldsrückvergütung stattfinde.

Steuerdirection Nro. 13,709 vom 28. September 1838.

(47.) Accis- und Ohmgelderhebung von den aus den Vereinsländern eingehenden unter 30 Maas oder 25 Bouteillen betragenden Weintransporten.

Zu der unterm 27. Januar 1837 (I. 116) erlassenen Verordnung wird mit Genehmigung Gr. Finanzministeriums vom 25. August 1838 Nro. 6435 anmit weiter verfügt, daß die Accise und das Ohmgeld von Weinquantitäten unter 30 Maas oder 25 Bouteillen, sofern solche Quantitäten aus Vereinsstaaten eingehen, in allen Fällen, in welchen die Abgabe nach der höchsten Entschließung vom 7. August 1828 an der Eingangszollstätte zu entrichten war, nunmehr an den Accisor des ersten bei der Einfuhr berührt werdenden badischen Ortes erlegt werden müsse.

Steuerdirection Nro. 178 vom 7. Januar 1840.

(48.) Versteuerung der Weine in Flaschen.

Das Gr. Finanzministerium hat durch Beschluß vom 21. v. M. Nro. 9686—87 verfügt, daß, da das Gesetz vom 31. Juli 1828 im Art. 1 allen Wein in Bouteillen der Accise von 3 Kreuzer für die Bouteille und dem gleichen Betrage an Ohmgeld unterwirft, eine Unterscheidung nach dem Werth ausdrücklich ausgeschlossen ist, und eine Unterscheidung nach den Erzeugungsländern — wie dies im früheren Accisgesetz der Fall war — nicht statt findet, diese Bestimmung daher auch auf alle in Bouteillen verkauften Weine anzuwenden sei.

Dagegen habe der allgemeine Accis- und Ohmgeldstarif einzutreten, wo der Wein nicht schon beim Verkäufer in Flaschen gezogen war, sondern erst bei der Abfassung in Flaschen gefüllt wird.

Dieses wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, wenn im letztern Fall auf Anwendung des allgemeinen Accis- und Ohmgeldstarifs Anspruch gemacht werden will, der Accisor des Abfassungsorts zur Abfassung beizuziehen, und von diesem sodann in dem auszustellenden

Preisschein zu bestätigen ist, daß der Wein erst bei der Abfassung in Bouteillen gefüllt wurde. Von allen Weinen in Bouteillen, bei welchen diese Bestätigung nicht beigebracht wird, ist die Accise und resp. das Ohmgeld nach dem Tarif von 3 Kreuzer für die Bouteille zu erheben.

Steuerdirection Nro. 15,472 vom 23. November 1841.

(49.) Versteuerung der Weine in halben Flaschen.

Das Gr. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 13. d. M. Nro. 9018 anher eröffnet:

Das Gesetz vom 31. Juli 1828 (I. 37) bestimmt im Art. 1 und 3, daß von allem Wein in Bouteillen 3 kr. Accise von der Bouteille und eben so viel Ohmgeld erhoben werden solle, ohne die Größe einer Bouteille näher zu bezeichnen.

Es geht daher nicht an, daß das Quantum der in Bouteillen zur Versteuerung kommenden Weine zu diesem Behufe auf badische halbe Maaße reducirt wird.

Werden aber Weine einer bestimmten Art gewöhnlich in ganzen und halben Bouteillen in den Verkehr gebracht, so unterliegt es keinem Anstande, daß Letztere — sofern sie nicht mehr als eine Viertelsmaaß badisch enthalten — auch rücksichtlich der Besteuerung als halbe Bouteillen behandelt und mit $1\frac{1}{2}$ kr. Accise und eben so viel Ohmgeld per Stück belegt werden.

Steuerdirection Nro. 13,052 vom 28. September 1841.

(50.) Versteuerung der Weinproben.

Das Gr. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 11. d. M. Nro. 6929 angeordnet, daß von Weinproben, welche hierländische Weinhändler aus einem Vereinslande in Quantitäten unter 30 Maas oder 25 Bouteillen beziehen, bei der Eintrittsstation künftig die Accise und das Ohmgeld nicht mehr zu entrichten ist, wenn der Einbringer durch Vorzeigung des Weinhandlungspatents nachweist, daß die fraglichen Weinproben für einen patentisirten Weinhändler und zwar für einen solchen eingeführt werden, welcher nicht zum Detailverkauf fremder feiner Weine berechtigt ist.

Dieses wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu diesem Behufe die Bürgermeister bei Ausstellung von Weinhandlungspatenten jeweils auf denselben zu bemerken haben, ob die betreffenden Weinhändler zum Detailverkauf fremder feiner Weine berechtigt sind oder nicht, und daß die Erheber an den Eintrittsstationen von solchen Weinproben nicht mehr nach Vorschrift der diesseitigen Verordnung vom 28. September 1838 (47) die Accise und das Ohmgeld zu erheben, sondern für dieselben die für Weinquantitäten über 30 Maas oder 25 Bouteillen vorgeschriebenen Transportscheine auszustellen haben.

Die Obereinnehmereien haben den Vollzug dieser Bestimmungen zu überwachen.

Provisorisches Gesetz vom 23. Oktober 1846.

(51.) Aufhebung der Weinaccise, welche die Erben von Weinproducenten, die nicht Wirthe sind, bei Uebernahme von Wein aus der Verlassenschaftsmasse derselbe zu entrichten hatten.

Art. 1.

Erben eines Weinproducenten, die nicht Wirthe sind, haben von dem ererbten oder aus der noch ungetheilten Erbschaft übernommenen Wein fortan keine Weinaccise zu entrichten.

Die entgegenstehende Bestimmung der Modificationen vom 9. April 1812 (I. 7) zur Accisordnung ist aufgehoben.

Provisorisches Gesetz vom 3. November 1849

(52.) über die Weinsteuer.

Art. 1.

Das Gesetz vom 28. Juni v. J. (Regierungsblatt, Seite 195) und das provisorische Gesetz vom 19. September v. J. (Regierungsblatt, Seite 363), die Entrichtung der Weinaccise und des Weinohmgeldes in Bauschsummen betreffend, treten mit dem letzten November gegenwärtigen Jahres außer Wirksamkeit.

An ihrer Stelle kommen vom 1. Dezember dieses Jahres an nachstehende Bestimmungen zur Anwendung.

Art. 2.

Die Accise und das Ohmgeld vom Trauben- und Obstwein werden allenthalben wieder wie vor dem 1. Juli vorigen Jahres erhoben.

Die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Accis- und Ohmgeldgesetze erlangen damit wiederum volle Wirksamkeit.

Art. 3.

Die Steuerverwaltung ist befugt, da, wo es ihr zur Sicherung der Weinaccis- und Ohmgeldgefälle unumgänglich nöthig erscheint, Weinhandlungspatentkeller von Personen, die keine Wirthschaft treiben, unter besondere Kontrole zu setzen. In solchem Falle sind alle Weineinlagen in den Keller und alle Weinabfassungen aus demselben vor der Einlage beziehungsweise Abfassung dem Steuererheber anzumelden; es findet bei Anordnung der Kontrole und ferner je am Jahresschluß auch, wenn Verdacht eines Unterschleifs entsteht, im Laufe des Jahres eine urkundliche Aufnahme des Vorrathes statt; es ist endlich, wenn dieser weniger beträgt, als der Vorrath nach der zuletzt vorangegangenen Aufnahme, unter Zurechnung der Einlagen und unter Abzug der Abfassungen in der Zwischenzeit, so wie unter Abzug eines nach billiger Schätzung bemessenen Theils für Hausverbrauch, Abgang und Zehrung, vom Minderbetrag die Accise zu erlegen.

Art. 4.

Unterbleibt die Anmeldung von Weineinlagen oder Abfassungen, wo sie nach Art. 3 vorgeschrieben ist, so unterliegt der betreffende Weinhändler einer Ordnungsstrafe im ersten Fall bis zu zehn, in Wiederholungsfällen bis zu zwanzig Gulden.

Art. 5.

Wirthen, welche neben ihrer Wirthschaft Feld- oder Rebbau in solcher Ausdehnung treiben, daß sie hiefür mindestens eines ständigen männlichen Hülfsarbeiters bedürfen, wird für das Ohmgeld vom Wein- und Obstwein, den sie an ihre ständigen und unständigen landwirthschaftlichen Hülfsarbeiter verabreichen, Rückvergütung gewährt.

Dieselbe hat in einem Kreuzer von der Maas Wein und in einem Viertelskreuzer von der Maas Obstwein zu bestehen und wird von der Menge an Wein und Obstwein geleistet, welche die Steuerverwaltung nach Vernehmung des Schatzungsrathes als Hausverbrauch für die landwirthschaftlichen Hülfsarbeiter des Wirthes anerkennt.

Diese Ohmgeldsrückvergütung darf zehn Prozent der vom Wirthe in dem betreffenden Jahr geleisteten Ohmgeldszahlungen keinen Falls überschreiten.

Art. 6.

Wirthen, welchen die Vergünstigung des Art. 5 zu Statten kommt, kann dieselbe, wenn sie sich einer Weinaccis- oder Ohmgelddefraudation schuldig gemacht haben, von der Steuerverwaltung wiederum, jedoch längstens auf drei Jahre, entzogen werden.

Finanzministerium vom 10. November 1849.

(53.) Vollzugsverordnung.

Zum Vollzug dieses provisorischen Gesetzes vom 3. November d. J. wird andurch verordnet, was folgt:

I. Zu Artikel 3 des Gesetzes.

§. 1.

Wenn es zur Sicherung der Weinaccis- und Ohmgeldgefälle unumgänglich nöthig erscheint, den Weinhandlungspatentkeller eines Nichtwirthes nach Art. 3 des Gesetzes einer besondern Kontrole zu unterwerfen, so hat die Obereinnehmerei motivirten Antrag an die Gr. Steuerdirection zu stellen.

Diese wird nach collegialischer Berathung und Abstimmung entscheiden, ob die beantragte Kontrole einzutreten oder zu unterbleiben habe.

§. 2.

Der Besitzer des unter Kontrole gestellten Weinhandlungskellers hat jede Weineinlage, bevor solche erfolgt, dem Steuererheber durch Abgabe der den Wein begleitenden Urkunde anzumelden und ebenso dem Steuererheber jede Weinabfassung durch eine schriftliche, von ihm unterzeichnete Abmeldung, welche Menge und Preis des Weins und den Namen und Wohnort des Weinkäufers enthalten muß, anzuzeigen.

§. 3.

Zur Vornahme der im Falle der Kontrole beim Beginn derselben und am Jahresschluß vorgeschriebenen, so wie auch der etwa unter der Zeit nothwendig werdenden Weinaufnahmen ist ein schriftlicher Auftrag der Obereinnehmerei erforderlich.

Die Aufnahme hat unter Leitung eines Erhebungs- oder Aufsichtsbeamten durch einen verpflichteten Küfer oder öffentlich aufgestellten Eichmeister unter Zuzug des Weineigenthümers oder eines Beauftragten desselben und einer Urkundsperson, welche der Bürgermeister auf Vorzeigung des Auftrags der Obereinnehmerei abordnen wird, zu geschehen.

Der Weineigenthümer ist mit seinen Einwendungen gegen die Richtigkeit des Erfunds zu hören und, so weit sie bei nochmaliger Prüfung für begründet erkannt werden, das Ergebniß der Aufnahme abzuändern.

Eine vollständige Abmessung des Inhaltes einzelner Fässer oder des Vorraths im Ganzen anstatt der Vermessung mit dem Visirstab soll nur auf den Antrag des Weineigenthümers oder seines Beauftragten geschehen.

Der Erfund der Weinaufnahme ist durch sämmtliche Personen, welche dabei mitzuwirken hatten, und durch den Weineigenthümer, beziehungsweise dessen Beauftragten, mittelst eigenhändiger Unterschrift anzuerkennen.

§. 4.

Die Kosten dieser Weinaufnahmen trägt die Steuerkasse. In den Fällen, wo sich durch die Weinaufnahme eine Unrichtigkeit herausstellt, welche die Nacherhebung der Accise zur Folge hat, ist der betreffende Weinhändler zum Ersatz der Kosten der Weinaufnahme an die Steuerkasse verbunden.

§. 5.

Die Festsetzung der Abzüge, welche bei den nach §. 3 stattfindenden Weinaufnahmen für Hausverbrauch, Abgang und Zehrung nach Art. 3 des Gesetzes zulässig sind, erfolgt durch die Obereinnehmerei, welche vorndersamst das Gutachten des Schatzungsraths zu erheben und den Steuererheber hierüber zu hören hat.

Der Abzug für Zehrung und Abgang insbesondere soll in der Regel nach dem Normative bemessen werden, das zur Berechnung des Abgangs in den besonderen Weinhandlungskellern der Wirthe gegeben ist.

Gegen die Entscheidung der Obereineinnehmerei ist dem Weinhändler der Recurs an die Steuerdirection gestattet.

II. Zu Artikel 5 des Gesetzes.

§. 6.

Behufs der Bemessung der Ohmgeldsrückvergütung für den als Hausverbrauch an die landwirthschaftlichen Hülfsarbeiter verabreichten Wein, auf welche nach Art. 5 des Gesetzes Wirthen mit größerem Feld- oder Rebbau ein Anspruch zusteht, haben die Obereinnehmereien unter Vorlage der Vernehmung des Schatzungsraths und des Steuererhebers motivirten Antrag an die Steuerdirection zu stellen, welche darauf hin vorbehaltlich des Recurses an das Finanzministerium den jährlichen Betrag festzusetzen hat.

Für Wirthe, bei welchen der gesetzliche Grund zur Gewährung der Ohmgeldrückvergütung für Hausverbrauch bereits vorliegt, beginnt dieselbe mit dem 1. Dezember d. J., für Wirthe, für welche sich später erst ein Anspruch ergibt, nach Ablauf des Monats, in welchem solcher anerkannt wird.

Die Auszahlung der Rückvergütung soll in der Regel je im ersten Monat nach dem Schlusse des Steuerjahres geschehen.

§. 7.

Tritt in den auf die Größe des Hausverbrauchs einwirkenden Verhältnissen eines Wirthes eine erhebliche und dauernde Aenderung ein, so findet für das darauf folgende Jahr auf den Antrag der Obereinnehmerei und unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 6 eine neue Feststellung der jährlichen Ohmgeldrückvergütung statt.

Gibt aber ein Wirth, dem eine Ohmgeldrückvergütung für den Hausverbrauch zugestanden ist, die Wirthschaft im Laufe des Steuerjahres ganz auf, oder erlischt der gesetzliche Grund zum Steuererlaß in sonstiger Weise, z. B. durch Aufhebung des ihn rechtfertigenden Feld- oder Rebbaues, so nimmt damit auch der Anspruch auf Ohmgeldrückvergütung ein Ende und diese wird nur nach Verhältniß der Zeit des bestandenen Anspruchs geleistet. Der Monat, in welchem die Wirthschaft aufgegeben wurde oder der Anspruch auf Rückvergütung sonst erloschen ist, kommt bei Berechnung Letzterer nicht mehr in Betracht.

III. Zu Artikel 6 des Gesetzes.

§. 8.

Ueber die Verwirkung des Rechts auf Rückvergütung des Ohmgeldes für den an die landwirthschaftlichen Hülfsarbeiter verabreichten Wein und über die Dauer der Entziehung (Art. 6 des Gesetzes) erkennt die Gr. Steuerdirection vorbehaltlich der Berufung an das Finanzministerium.

Die Entziehung der Ohmgeldrückvergütung wirkt vom Ablauf des Monats an, in welchem das desfallsige Erkenntniß erlassen wird.

Steuerdirection vom 27. November 1849.

(54.) Vollzugsanweisung.

a. Für die Obereinnehmereien.

§. 2.

Obschon die Festsetzung der Ohmgeldsrückvergütungen an Wirthe wegen des als Hausverbrauch an die landwirthschaftlichen Hülfsarbeiter verabreichten Weines für jeden einzelnen Fall durch die

Steuerdirection stattfindet, so hat doch die Obereinnehmerei wegen der im Laufe des Jahres hier und da stattfindenden Aenderungen am Schluß des Steuerjahres ein specificirtes Verzeichniß der zu leistenden Rückvergütungen zu Ertheilung der Ausgabsdekretur vorzulegen.

§. 5.

Man versieht sich zu sämmtlichen Obereinnehmereien, daß ihre Anträge für die Fälle

a. wo sie die Kontrolirung des Patentkellers eines Nichtwirths für unumgänglich nothwendig halten,

b. so wie für jene, wo nach §. 5 der Vollzugsverordnung zur Bestimmung der Zehrung und des Abgangs eine Abweichung von dem Normativ nöthig wird,

jederzeit vollständig vorbereitet und motivirt erstattet werden.

b. Für die Steuererheber.

§. 1.

Ueber die unter Kontrole gestellt werdenden Patentkeller der Nichtwirthe haben die Steuererheber das durch Verordnung Gr. Finanzministeriums vom 3. August 1814 (I. 120) angeordnete Kontrolregister zu führen. Für jeden Eintrag in dasselbe bei Einlagen und Abfassungen haben sie eine Gebühr von einem Kreuzer aus der Steuerkasse zu beziehen, welche ihnen auf jeweilige Vorlage dieses Registers bei der Abrechnung ausbezahlt wird.

§. 3.

Wo die Obereinnehmereien nach §. 5 der Vollzugsverordnung das Gutachten des Steuererhebers über den Hausverbrauch eines unter Kontrole gestellten Patentbesitzers, oder wo sie nach §. 6 derselben das Gutachten des Steuererhebers über die Ohmgeldsrückvergütung verlangt, welche Wirthe für den Hausverbrauch für landwirthschaftliche Hülfsarbeiter in Anspruch nehmen, erwartet man, daß der Steuererheber seine Angabe mit Gewissenhaftigkeit und Bestimmtheit erstatten werde.

Im Uebrigen gibt man sich der Hoffnung hin, daß sämmtliche Steuerbeamte zur vollständigen Ausführung des Gesetzes und Verhinderung oder Entdeckung von Unterschleifen das Ihrige nach Pflicht und Schuldigkeit beitragen, jedoch ohne unnöthige Belästigung der Steuerpflichtigen, so wie auch diesseits dem redlichen Gewerbsbetrieb jede billige Rücksichtsnahme zugewendet werden wird.

---

b. Ertheilung der Weinhandlungspatente und Kontrolirung der Patent- und anderer Keller.

Steuerdirection Nro. 11,377 vom 11. Juli 1837.

(55.) Ertheilung der Weinhandlungspatente.

Die Obereinnehmereien werden angewiesen, jeweils auf den 1. August, 1. November, 1. Februar und 1. Mai ein Verzeichniß der im Laufe eines Steuerjahrs nachträglich gelösten Weinhandlungspatente und Patentserhöhungen, unter Angabe der Klasse des Patents, des Namens und Wohnorts des Patentbesitzers, des Tags der Ausstellung des Patents, und ob der Patentkeller ein Wirths- oder sonstiger Keller ist, unmittelbar an das diesseitige Kontrolbureau einzusenden.

Zusatz. Wurden keine solche Patente ertheilt, so ist auf die gleichen Termine dem Kontrolbureau davon Anzeige zu machen (Nro. 20,727 vom 20. Dezember 1850).

Finanzministerium vom 4. April 1842.

(56.) Ertheilung der Weinhandlungspatente.

§. 2.

Die Anmeldung zur Erlangung von Weinhandlungspatenten je für die Periode vom 1. Dezember des einen, bis mit dem letzten November des darauf folgenden Jahres hat künftig jährlich im Laufe des Monats April, und zwar für die Periode vom 1. Dezember des gegenwärtigen bis mit dem letzten November des nächsten Jahres noch im April 1842 zu geschehen.

§. 3.

Die Aufnahme und Versteuerung der Weinvorräthe bei unterlassener Erneuerung des Patents hat jeweils auf den 1. Dezember statt zu finden.

Steuerdirection Nro. 6256/7 vom 2. Mai 1845.

(57.) Ertheilung der Weinhandlungspatente.

Es ist zu diesseitiger Kenntniß gekommen, daß Weinhändlern, welche Patente für das nächste Jahr, d. i. vom 1. Dezember des einen bis zum 1. Dezember des andern Jahres gelöst hatten, schon für's laufende Jahr accisfreie Weineinlagen erlaubt wurden.

Die Obereinnehmereien werden daher aufgefordert, die Accisoren anzuweisen, solche Weineinlagen nur gegen Entrichtung des Accises und bei Wirthen auch des Ohmgeldes zu gestatten, wenn nicht vorgezogen wird, auch für das laufende Jahr ein Weinhandlungspatent zu lösen.

Zuwiderhandlungen sind als Steuervergehen anzusehen.

Um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß auch die nachträglich gelösten Weinhandlungspatente im Kataster erscheinen, haben die Obereinnehmereien das durch diesseitige Verfügung (55) vorgeschriebene Verzeichniß über die Weinhändler doppelt einzusenden, um das eine Exemplar der Steuerrevision zur Vergleichung mit den Steuernachtragsverzeichnissen mittheilen zu können.

Steuerdirection Nro. 15,071 vom 26. Oktober 1838.

(58.) Ertheilung der Patente für besondere Weinhandlungskeller der Wirthe.

Mit Genehmigung Gr. Finanzministeriums vom 20. Oktober 1838 Nro. 7805 wird die Bestimmung der Verordnung vom 28. Februar 1815 Nro. 3018 Ziffer 4 (I. 121), wornach „die Bewilligung für, auf nicht vorschriftmäßig von dem Wirthschaftskeller getrennte besondere Weinhandlungskeller der Wirthe ertheilte Patente der V. oder einer höhern Klasse von zwei zu zwei Jahren erneuert werden muß", dahin abgeändert, daß es dieser Erneuerung fernerhin nicht mehr bedarf, vielmehr jede Bewilligung der Art so lange in Kraft bleibt, als in der Lage und Trennung der Wirthschafts- und Weinhandlungskeller eine Aenderung nicht eintritt, und sich der Patentinhaber nicht nach Satz 3 der Verordnung der Bewilligung verlustig macht.

Finanzministerium vom 14. Dezember 1839.

(59.) Normativ für die Berechnung des Maximums der Schwanung in den abgesonderten Patentkellern der Wirthe.

Die Instruktion vom 3. August 1814 (I. 120) und die Verordnung vom 30. September 1816 Nro. 14,241 (I. 123) setzen das zulässige Maximum des Abgangs in den abgesonderten Patentkellern der Wirthe auf 6 Prozent für das Jahr fest, und enthalten die weitere Bestimmung, daß von einem, dieses Maximum überschreitenden Abmangel Accis und Ohmgeld zu erheben sei. Die weitere Verordnung vom 23. Oktober 1837 Nro. 7406 (I. 139) bestimmt die Art und Weise, wie dieser Abgang berechnet werden soll und gestattet, da, wo die Weinvorräthe zum großen Theil aus neuem Wein bestehen, unter Erwägung aller Umstände das Maximum äusserstenFalls bis auf 10 Prozent zu erhöhen.

Unter jenem Maximum sind alle Ursachen des Abgangs begriffen, welcher vom ursprünglichen Bezugsort bis in den Patentkeller, während der Lagerung und Behandlung in demselben und bei dereinstigen Auskellerung entstehen kann.

Neuere Untersuchungen, wobei nicht nur das Gutachten von Sachverständigen in verschiedenen Theilen des Landes, sondern auch die Erfahrungen in den landesherrlichen Kellereien zu Rathe gezogen wurden, lassen jedoch zur Beseitigung eintretender Anstände für nothwendig erkennen, bei der Berechnung des gesetzlich anzuerkennenden Maximums des Abgangs auf die Ursachen des Verlustes zu sehen, in soweit dieselben nämlich mit der Dauer der Lagerung in Verbindung stehen, oder von derselben unabhängig sind.

Zur ersteren Gattung gehört aller Verlust, welchen der Wein während der Lagerung im Keller und durch die Behandlung in demselben erleidet, also mit Einrechnung der Zehrung, Hefebildung, des Ausrinnens u. s. w., jedoch mit Ausschluß des außerordentlichen Abgangs beim neuen Wein vom Herbst bis zum ersten Ablaß.

Zu den letzteren sind zu rechnen: aller Verlust auf dem Transport vom Bezugsort bis zum Keller und bei der Einkellerung, der Verlust bei der Auskellerung und der Verlust durch Gährung und Hefebildung beim nenen Wein vom Herbst bis zum ersten Ablaß.

In Erwägung, daß das Voranstehende eine Aenderung der Vorschriften über die Berechnung des gesetzlich zuläßigen Abmangels nothwendig macht, wird unter Aufhebung der Vorschriften Ziffer 3 und 4 der Verordnung vom 23. Oktober 1837 Nro. 7406 [I. 139] anderweit festgesetzt:

§. 1.

Als Maximum des gesetzlich zuläßigen Abmangels am Wein in den abgesonderten Patentkellern der Wirthe sind anzuerkennen und zu berechnen:

1) mit Rücksicht auf die Dauer der Lagerung:
als Kellerabgang jeder Art, von allem Wein, sowohl altem als neuem, welcher durchschnittlich ein Jahr gelagert war, also mit Einrechnung des Vorraths beim Beginn des Kontroljahrs, oder bei Eröffnung des Patentkellers . . . . . 4 pCt. für's Jahr oder für kürzere Zeiten . . . . . $\frac{1}{3}$ pCt. für den Monat.

2) ohne Rücksicht auf die Dauer der Lagerung:
   a. von allem Wein, welcher während des Kontroljahrs in den Keller gebracht wird, also mit Ausschluß des Vorraths beim Beginn oder bei Eröffnung des Patentkellers: als Verlust aller Art beim Transport und bei der Einkellerung . . . . . $1\frac{1}{2}$ Prozent.
   b. von allem Wein, welcher während des Kontroljahrs eingekellert wird, als Verlust jeder Art bei der Auskellerung . . . . . $\frac{1}{2}$ Prozent.
   c. von neuem Wein des letzten Herbstes, welcher vor dem ersten Ablaß in den Keller eingelegt wird, als außerordentlicher Verlust durch Gährung und Hefe . . . . . 4 Prozent.

§. 2.

Als durchschnittlicher Lagervorrath ist der zwölfte Theil derjenigen Quantität anzusehen, welche durch Summirung der Lagervorräthe jedes der einzelnen Monate erhalten wird.

Der Lagervorrath des ersten Monats besteht aus dem wirklichen Vorrath beim Beginn und aus den Einlagen im Laufe des ersten Monats.

Der Lagervorrath, des zweiten Monats besteht aus dem Lagervorrath des ersten Monats nach Abrechnung der Abfassungen des ersten Monats und Zurechnung der Einlagen des zweiten Monats.

In ähnlicher Weise wie beim zweiten wird bei Berechnung der Lagervorräthe aller folgenden Monate verfahren, wie aus dem beigefügten Muster ersehen werden kann.

§. 3.

In den Kontrolregistern ist nur derjenige junge Wein als „neu" zu bezeichnen, welcher den ersten Ablaß noch nicht überstanden hat.

§. 4.

Alle Weintransporte, welche ein- oder ausgekellert werden, müssen, wie dieß auch schon längst vorgeschrieben ist, im Kontrolregister mit denjenigen Quantitäten zu- oder abgeschrieben werden, mit welchen sie in den begleitenden Urkunden eingetragen sind.

Auf die Einrede, daß im einzelnen Fall, z. B. bei einem Weintransporte ꝛc. ein größerer Abgang als der im §. 1 festgesetzte Prozentsatz stattgefunden habe, ist um so weniger zu achten, als sich derartige Fälle durch andere entgegengesetzter Art in der Regel wieder ausgleichen und überhaupt nur die auf Erfahrung gestützte Gesammtberechnung des Abgangs in Betracht kommt.

Sind erwiesenermaßen durch besondere Unfälle außerordentliche Verluste entstanden, so hat die Gr. Steuerdirection darüber zu erkennen, ob das in Verlust gekommene Quantum im Register abzuschreiben sei oder nicht.

Steuerdirection Nro. 8,919 vom 5. Juli 1844.

(60.) Berechnung des Maximums der Schwanung des Weines in den abgesonderten Patentkellern der Wirthe.

Da der Termin zu den Weinaufnahmen in den abgesonderten Patentkellern der Wirthe in Folge der Verfügung Gr. Finanzministeriums vom 1. Mai jeden Jahres auf den 1. Dezember jeden Jahres verlegt worden ist und da bis zu diesem Termine der geringere Theil des außerordentlichen Verlustes an neuem Wein des letzten Herbstes hauptsächlich nur durch die Gährung, der größere Theil aber durch Ausscheidung der Hefe sich bildet, auf welche aber bis zu diesem Zeitpunkte bei dem Abgang noch keine Rücksicht genommen werden kann,

wird mit Ermächtigung Gr. Finanzministeriums vom 27. v. M. Nro. 4,497 zu §. 1 Abs. 2 c der vorstehenden Verordnung erläutert; daß von dem vor dem ersten Ablaß eingelegten neuen Wein des letzten Herbstes bis zum 1. Dezember 1 %, nach diesem aber 3 % als außerordentlicher Abgang jeweils zu berechnen sei.

Steuerdirection Nro. 18,157 vom 31. Dezember 1846.

(61.) Registerführung über die Weineinlagen und Abfassungen aus den von den Wirthschaftskellern getrennten Patentkellern der Wirthe.

Man hat die Accordsdruckereien angewiesen, in den Impressen zu obigen Registern zwischen den Colonnen 4 und 5 eine weitere Kontrolcolonne aufzunehmen, in welcher bei Weineinlagen die bezügliche Nummer des Registers über die accisfreien Weineinlagen, bei Weinabfassungen je nach der Bestimmung des Weins die Nummer des Accismanuals, oder des Registers über die Weinabfassungen für's Inland, oder endlich jenes über die zur Ausfuhr angemeldeten Weine beigesetzt wird.

Die Einträge in diese Colonne sind von den Untererhebern, denen die Führung des bezüglichen Registers obliegt, zu bewirken, und deren Richtigkeit von den Obereinnehmereien zu prüfen.

Beilage zum Normativ.

Obereinnehmerei Ueberlingen. Steuereinnehmerei Ueberlingen.

Berechnung des Maximums der Schwanung

in dem abgesonderten Patentkeller des Wirthes Philipp Beck, für die Zeit vom 1. Mai 1839 bis letzten April 1840.

Nach dem Normativ vom 14. Dezember 1839.

	Berechnung der monatlichen Lagervorräthe				Summirung der monatlichen Lagervorräthe				Entzifferung: der monatlichen Weineinlagen				Entzifferung: der unter den Einlagen begriffenen neuen Weine				Entzifferung: der monatlichen Weinabfassung			
	Fd.	O.	St	M	Fd.	O.	St	M	Fd.	O.	St	M	Fd	O.	St	M	Fd.	O.	St	M
Vorrath am 1. Mai 1839.	76	2	1	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Einlagen im Mai	29	6	3	9	—	—	—	—	29	6	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—
Lagervorrath im Mai . .	105	8	4	9	105	8	4	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abfassungen im Mai . . .	12	7	7	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	7	7	0
Rest .	93	0	7	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Einlagen im Juni	12	8	2	8	—	—	—	—	12	8	2	8	—	—	—	—	—	—	—	—
Lagervorrath im Juni . .	105	9	0	7	105	9	0	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abfassungen im Juni . . .	12	4	6	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	4	6	8
Rest .	93	4	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
u. s. w.																				
Einlagen im April 1840. .	12	2	4	8	—	—	—	—	12	2	4	8	—	—	—	—	—	—	—	—
Lagervorrath im April . .	108	3	9	7	108	3	9	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abfassungen im April . . .	7	3	7	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	3	7	3
Rest resp. Summe .	101	0	2	4	1166	2	2	2	163	6	0	6	13	0	6	3	138	7	9	2
Vorrath bei der Aufnahme am 1. Mai 1840 . . .	93	8	0	3																
Differenz . . .	7	2	2	1																
Das Maximum der Schwanung beträgt vom durchschnittlichen Lagervorrathe $\frac{1166222}{12}$ = 97185 Maas à 4 %	3	8	8	7																
von den Einlagen 163,606 Maas à 1½ % .	2	4	5	4																
vom neuen Wein 13,063 Maas à 4% . .	—	5	2	2																
von den Abfassungen 138,792 Maas à ½ % .	—	6	9	3																
Summe .	7	5	5	6																

Der wirkliche Abgang erreicht mithin das zulässige Maximum nicht.

Berechnet. Ueberlingen den 2. Mai 1840.

Steuererheber **Heimburger.**

Anerkannt **T. Philipp Beck.**

Steuerdirection Nro. 5,265 vom 23. April 1839.

(62.) Weineinlagen der Producenten in die Keller anderer Weinproducenten.

Durch Erlaß Gr. Finanzministeriums vom 8. d. M. Nro. 2,580 wurde verfügt, daß wenn Weinproducenten nach der Verordnung vom 3. Dezember 1823 Nro. 6,131 (I. 76) im Herbste ihren selbsterzeugten Wein in den Keller anderer Producenten, jedoch ohne vorherige Anzeige beim Accisor, einlegen, — falls keine Defraudation vorliegt — eine zwischen dem Weineinleger und dem Kellerbesitzer gleichheitlich zu theilende Kontrolstrafe gleich der einfachen Accise des eingelegten Weinquantums, im Minimum aber eine Strafe von 1 fl. 30 kr. erkannt werden solle.

Steuerdirection Nro. 13,059 vom 28. September 1841.

(63.) Obstweineinlagen.

Das Gr. Finanzministerium hat mit Erlasse vom 18. d. M. Nro. 7,197 genehmigt, daß unter Aufhebung der bezüglichen Stelle der diesseitigen Verfügung vom 6. Juni 1834 Nro. 12,640 (I. 46) die Bestimmungen der diesseitigen Verordnung vom 7. September 1827 Nro. 15,211 (I. 34) auch beim Obstwein in Anwendung gebracht werden, mit der Modifikation jedoch, daß die Aufnahme des Obstweins nach beendigtem Trotten in der Regel durch den Steuerheber und Steueraufseher vorzunehmen, und nur dann, wenn deren Taxation mit der Declaration des Wirths nach Berücksichtigung der stattgehabten Consumtion nicht übereinstimmt, auf Anordnung der Obereinnehmerei durch einen verpflichteten Küfer unter Zuzug von Urkundspersonen zu besorgen ist.

Dieses wird hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Beendigung des Trottens dem Untererheber von den Wirthen sogleich nach der letzten Einlage anzuzeigen ist, und daß die Untererheber und Steueraufseher die Aufnahme der Vorräthe alsbald nach Beendigung des Trottens ohne Beizug eines verpflichteten Küfers und von Urkundspersonen vorzunehmen, und wenn diese Aufnahme mit der Declaration nach Berücksichtigung der stattgehabten Consumtion nicht übereinstimmt, der vorgesetzten Obereinnehmerei, zur Anordnung des Weitern davon Anzeige zu machen haben.

Steuerdirection Nro. 15,459 vom 23. November 1841.

(64.) Lagerung von Weinen in Lagerhäusern.

In Folge Erlasses Gr. Finanzministeriums vom 2. October d. J., Nro. 7,647 wird verfügt, daß in die für Gegenstände des freien Verkehrs bestehenden städtischen oder Privatlagerhäuser kein Weintransport ohne gleichbaldige Anzeige beim Accisor aufgenommen werden darf, und daß, wo diese Anzeige unterbleibt, die Bestrafung des Verwalters, beziehungsweise Besitzers, des betreffenden Lagerhauses nach Maßgabe des §. 8 der diesseitigen Verordnung vom 27. Januar 1837 (I. 116) einzutreten hat.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, zugleich mit der Weisung an das Erhebungs- und Aufsichtspersonale, derartige Lagerhäuser von Zeit zu Zeit zu besuchen, um sich davon, ob der Anordnung Genüge geschieht, Ueberzeugung zu verschaffen.

Steuerdirection Nro. 15,423 vom 30. October 1849.

(65.) Einsendung von Uebersichten über die Kellervisitationen.

Den Obereinnehmereien wird eröffnet, daß die, durch die Verordnungen vom 24. April 1827

Nro. 7,763, und vom 19. Mai 1828 Nro. 6,660, — (I. 84 und 89) — auf den 1. März und 1. September jeden Jahres angeordneten Vorlagen über die in dem jeweils verflossenen halben Jahr bei den Wirthen vorgenommenen Kellervisitationen künftig zu unterbleiben haben.

Steuerdirection Nro. 239 vom 4. Januar 1850.

(66.) Registerführung über die Weinumlagen der Wirthe.

Unter Bezug auf die Verordnung vom 9. October 1827 Nro. 16,751 (I. 85) werden die Untererheber angewiesen, vom 1. Dezember 1849 an für jeden einzelnen Wirth über dessen Trauben- und Obstweineinlagen ein Register II. A. 26 zu führen, in welches die letzteren unter fortlaufender Nummer nach der Zeitfolge ihrer Versteuerung einzutragen sind und das jedesmal bei der Abrechnung mit vorzulegen ist.

Die betreffende Bezirksstelle hat dasselbe sofort mit den Manualien zu vergleichen, nöthigenfalls zu berichtigen und mit ihrem Vidit zu versehen.

Am Ende des Steuerjahrs sind die Register abzuschließen und der vorgesetzten Obereinnehmerei zur Aufbewahrung in ihrer Registratur zu übergeben.

---

c. Transportkontrole.

Zolldirection Nro. 5,517 vom 23. April 1838.

(67.) Kontrolirung der nach Bayern ausgeführt werdenden Weintransporte.

Man hat sich veranlaßt gesehen, die nachstehende Verkündung in die Kreisanzeigeblätter einrücken zu lassen:

Der Transport von Wein innerhalb der Grenzen des diesseitigen Großherzogthums ist, da er den durch die Steuergesetze angeordneten Kontrolvorschriften unterliegt, nach der Verkündung des Gr. Finanzministeriums vom 24. August 1835, §. 3 Regierungsblatt von 1835 Nro. XXXVI. von der Binnenkontrole befreit, welcher er nach §. 151 der alten, beziehungsweise §. 93 der neuen Zollordnung vom 3. August 1837, Regierungsblatt Nro. XXX. unterworfen sein würde.

Im Königreich Bayern dagegen findet die Binnenkontrole auch auf den Transport von Wein Anwendung, und es werden dort der Mangel an Transportausweis, so wie die unterbliebene Anmeldung bei den Königlich Bayerischen Binnenkontrolpostirungen mit den auf Umgehung der Binnenkontrole festgesetzten Strafen geahndet.

Zur Warnung vor den ebengedachten Nachtheilen sieht man sich veranlaßt, aufmerksam zu machen, daß jeder nach Bayern bestimmte Weintransport, sofern er nicht unter zollamtlicher Kontrol steht, nebst dem Ausfuhrschein, welcher an den Accisor des letzten Badischen Grenzortes abzugeben ist, auch noch mit einem vom Accisor — beziehungsweise dem Zollamt — am Ladeort abgestempelten Frachtbrief versehen sein muß, welch letzterer sodann beim Eintritt in das Königreich Bayern die begleitende Urkunde bildet, und den Königlich Bayerischen Kontrolpostirungen vorzuzeigen ist.

Die Accisoren werden als Binnenkontrolbeamte hiervon mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, bei Ausfertigung von Weinausfuhrscheinen nach Bayern zugleich auch die zugehörigen Frachtbriefe mit dem Visa zu versehen und abzustempeln.

Steuerdirection Nro. 11,344 vom 3. September 1839.

(68.) Transport fremder feiner Weine in ungeeichten Fässern.

Das Gr. Finanzministerium hat durch Erlaß vom 26. August 1839 Nro. 6,264 bezüglich auf §. 7 der Verordnung vom 1837 27. Januar (I. 116) folgendes anher eröffnet:

„Werden fremde feine Weine, wohin auch die feineren Weine des Rheingaues zu rechnen sind, „in Originalfässern über die Landesgränze eingeführt, welche, da sie ein bestimmtes im Handel „bekanntes Quantum enthalten, mit keiner Eiche versehen sind, so genügt es, bei dem ersten „badischen Accisamte den ungefähren Inhalt durch Abschätzung zu ermitteln, und die Fässer zu „versiegeln. Die genauere Ermittelung des Inhalts hat alsdann am inländischen Bestimmungs= „orte zu geschehen.

„Eine Bestrafung nach §. 107 Seite 1 der Accisordnung tritt in diesem Fall nicht ein.

„Die Kosten der Versiegelung fallen auf den Transportanten oder Spediteur."

Steuerdirection Nro. 550 vom 14. Januar 1840.

(69.) Transport fremder feiner Weine in ungeeichten Fässern.

Unter Hinweisung auf die vorstehende Verordnung wird weiter bekannt gemacht, daß nach Erlaß Gr. Finanzministeriums vom 4. Januar d. J. Nro. 87 auch die Durchfuhr fremder feiner Weine in Originalfässern gestattet werde, wenn sie auch mit keiner Eiche versehen sind.

In diesem Falle ist deren Inhalt bei der Eintrittsstation in badischem Maaße annähernd zu bestimmen, und in der Transporturkunde anzugeben, während sich die Kontrole bei der Austrittsstation auf die Vergleichung dieser Angaben mit den Fässern, und auf die Recognoscirung der bei der Eintrittsstation angelegten Siegel zu beschränken hat.

Die Kosten der Versiegelung fallen auf den Transportanten oder Spediteur.

Steuerdirection Nro. 6,330 vom 15. Mai 1840.

(70.) Transport fremder feiner Weine in ungeeichten Fässern.

Das Gr. Finanzministerium hat nachträglich zu vorstehenden beiden Verordnungen Folgendes verfügt:

1) in Fällen, wo eine Verletzung der an den Fässern anzulegenden Siegel oder Plombage den Verdacht eines Unterschleifs begründet, hat das gewöhnliche Untersuchungsverfahren einzutreten;
2) zeigt es sich, daß eine solche Verletzung blos durch Nachläßigkeit herbeigeführt worden, so ist der Transportant resp. der Bezieher des Weins mit einer Kontrolstrafe von 1 fl. bis 15 fl. zu belegen, und es sind zum Behuf des Weitertransports die Siegel auf's neue anzulegen;
3) bei ganz unverschuldeten Zufällen ist nur die neue Versiegelung resp. Anlegung der Plombage gegen Entrichtung der geordneten Gebühr anzuordnen.

Steuerdirection Nro. 2,245 vom 18. Februar 1840.

(71.) Angabe von Preis und Quantität in den Weintransporturkunden.

Die Accisoren werden angewiesen, zur Verhinderung von Fälschungen in den Weinpreis=, Weintransport= und Weinausfuhr=Scheinen das bezügliche Weinquantum, so wie den Weinpreis künftig nicht blos mit Ziffern, sondern auch mit W o r t e n zu bezeichnen.

Steuerdirection Nro. 6,331 vom 15. Mai 1840.

(72.) Preisbestimmung von eingehenden kleinen Weinquantitäten.

In Gemäßheit Erlasses Gr. Finanzministeriums vom 2. d. M. Nro. 3,550 wird unter Bezug auf die Verordnung vom 27. September 1837 (I. 116) resp. vom 28. September 1838 Nr. 13,709

[47] anburch verfügt, daß in Fällen, wo die Transportanten bei der Eintrittsstation den Werth der in kleinen Quantitäten eingebrachten Weine nicht anzugeben vermögen, letztere gleich den feinen resp. Bouteillenweinen zu behandeln und solche hiernach — den Werth zu 1,500 fl. per Fuder angenommen — zu versteuern sind.

Finanzministerium vom 5. Dezember 1840.

(73.) Kontrolirung der zur Ein-, Aus- und Durchfuhr bestimmten Weintransporte.

In Erwägung, daß die von Gr. Steuerdirection unterm 27. Januar 1837 mit diesseitiger Genehmigung erlassene Verordnung (I. 116) die Kontrolirung der ein-, aus- und durchgehenden Weintransporte betreffend, häufig durch falsche Angaben der Namen und Wohnorte der Führer und der Empfänger des Weins umgangen worden ist, werden mit höchster Ermächtigung aus Gr. Staatsministerium vom 3. Dezember 1840 Nro. 2,084 folgende weitere Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Für jeden in das Großherzogthum eingebracht werdenden Transport von Wein oder Obstwein muß der muthmaßliche Betrag der Weinaccise und des Ohmgeldes bei dem Steuererheber des Eintrittsortes von dem Transportanten hinterlegt werden. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Weintransporte, welche gegen tarifmäßige Verzollung in freien Verkehr treten, oder noch unter Zollkontrole stehen.

Für Wein, welcher gegen ermäßigten Zoll aus der Schweiz eingebracht wird, hat die Sicherheitsleistung bei derjenigen Zollstelle zu geschehen, welche den Zoll erhebt und den Weintransportschein ausstellt.

Wird der Wein am Eintrittsorte selbst, sei es gegen gleichbaldige Entrichtung der gesetzlichen Abgaben, oder gesetzlich abgabenfrei eingelegt, so findet eine Sicherheitsbestellung nicht statt, sondern es wird sogleich nach den Vorschriften über die Abgabenerhebung verfahren.

§. 2.

Dem Einbringer des Weines wird freigestellt, statt der baaren Hinterlegung der Abgabe Sicherheit für den Betrag derselben durch Bürgschaft eines angesessenen, dem Erheber als wohlhabend bekannten, oder durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes als hinlänglich vermöglich erklärten Inländers zu leisten, der sich zugleich als Selbstschuldner für die verbürgte Abgabe zu bekennen hat.

§. 3.

Tritt nach vollzogener Sicherheitsleistung und vor Erreichung des inländischen Bestimmungsortes, oder bei der Durchfuhr, vor Erreichung des Austrittsortes an der Grenze in der Person des Transportanten ein Wechsel ein, so kann die von dem ersten Transportanten geleistete Sicherheit freigegeben werden, wogegen der neu eintretende Transportant beim Steuererheber am Orte des Wechsels für den weiteren Transport Sicherheit zu leisten hat.

§. 4.

Dem Erheber bekannte sichere Transportanten, wohin jedenfalls regelmäßig wiederkehrende Frachtfuhrleute zu zählen sind, können von der Sicherheitsleistung entbunden werden.

Zwischen In- und Ausländern darf in dieser Beziehung kein Unterschied gemacht werden.

Die Sicherheitsleistung ist ferner nicht erforderlich, wenn der dem Steuererheber nicht bekannte inländische Transportant durch ein auf seine Person lautendes Zeugniß des Steuereinnehmers seines Wohnortes nachweist, daß er daselbst ansäßig und nöthigenfalls Sicherheit zu leisten im Stande sei, auch sich noch keine Verletzung der Steuergesetze habe zu Schulden kommen lassen, oder wenn der ausländische Transportant, sofern er einem der Vereinsstaaten Bayern, Württemberg und Groß-

herzogthum Hessen angehört, durch ein auf seine Person lautendes, von der Polizeibehörde seines Wohnortes ausgestelltes Zeugniß sich darüber ausweist, daß er daselbst ansäßig und nöthigenfalls Sicherheit zu leisten im Stande sei, auch daß er in gutem Rufe stehe.

§. 5.

Die hinterlegte Summe wird zurückbezahlt, oder der Bürgschaftsschein wird zurückgegeben, wenn der Transportant dem Steuererheber, in dessen Hand sich die gestellte Sicherheit befindet, nachweist:

1) im Falle der Einkellerung im Inlande durch ein Zeugniß des Steuererhebers am Einkellerungsorte, daß der Transport vor der Einlage vorschriftsmäßig angemeldet und richtig befunden worden sei;
2) im Falle der Durchfuhr durch die im §. 9 vorgeschriebenen Nachweise, daß der Wein wirklich wieder ausgeführt worden sei;
3) im Falle eines Wechsels in der Person des Transportanten, ohne daß der Wein eingekellert ward, durch ein Zeugniß des Steuererhebers am Orte des Wechsels, daß dort der Transport einem andern Führer übergeben worden sei.

§. 6.

Für jedes über die Landesgrenze eingebrachte Quantum Wein oder Obstwein, von welchem der in dem vorhergehenden Paragraphen verlangte Nachweis nicht innerhalb sechs Wochen beigebracht worden ist, wird der Accis- und Ohmgeldsbetrag, vorbehaltlich weiterer Untersuchung und Strafe gegen den Transportanten aus der baar hinterlegten Summe, von dem Bürgen oder bekannten Führer — erforderlichenfalls unter Anwendung der Steuerexecutionsordnung — eingezogen.

Werden nach geschehener Einziehung der Abgaben die vorgeschriebenen Nachweise nachgetragen, so ist die Rückzahlung zu verfügen, dagegen eine angemessene Ordnungsstrafe bis zu zehn Gulden zu erkennen, wenn nicht dargethan wird, daß die Verzögerung durch entschuldigende Ursachen veranlaßt war.

§. 7.

Die Abgabe wird sowohl Behufs der Sicherstellung, als der Erhebung selbst im Falle des §. 6 nach den bestehenden gesetzlichen Tarifen und Vorschriften berechnet.

Wo der Werth des Weins nicht ausgemittelt werden kann, ist der Accisberechnung beim Eintritt über die Grenze gegen die bayerische Pfalz und das Großherzogthum Hessen ein Werth von 250 fl., an den übrigen Landesgrenzen von 175 fl. für das Fuder neuen badischen Maaßes zu Grund zu legen.

§. 8.

Wird der Führer eines über die Grenze des Großherzogthums eingebrachten Transportes Wein oder Obstwein angehalten, und kann er sich weder durch eine zugehörige Zollquittung noch durch einen Zollbegleitschein, noch durch eine Bescheinigung des betreffenden Steuererhebers ausweisen, daß für den Abgabenbetrag durch Hinterlegung oder Bürgschaft Sicherheit geleistet, beziehungsweise daß nach §. 4 die Sicherheitsleistung erlassen worden sei, so verfällt er in eine Kontrolstrafe von 5 fl. bis 25 fl. und ist gehalten, für den weiteren Transport bis zum inländischen Bestimmungsort oder bis zum angegebenen Austrittspunkt sich der umgangenen Sicherheitsleistung nachträglich zu unterziehen.

Weißer schweizer Seewein, wovon nicht der tarifmäßige, sondern nur der ermäßigte Zoll entrichtet ist, muß neben der Zollquittung mit der vorerwähnten Bescheinigung versehen sein.

§. 9.

Die Ausfuhr von Wein und Obstwein, er mag im Lande mit der Bestimmung zur Ausfuhr geladen oder aus einem andern Lande mit der Bestimmung zur Durchfuhr über die Landesgrenze eingebracht worden sein, muß in nachfolgender Weise erwiesen werden:

1) bei dem Uebergang nach dem Königreich Bayern muß die Ausfuhr aus dem Großherzogthum durch den Steuererheber am Austrittsort und das Eintreffen im Königreich Bayern durch die Kontrolstelle des ersten im königlich bayerischen Gebiet berührten Ortes, oder, sofern sich daselbst keine Kontrolstelle befindet, durch den Ortsvorsteher bescheinigt sein;

2) bei dem Uebergang nach dem Königreich Württemberg ist in gleicher Weise die Ausfuhr aus dem Großherzogthum durch den Steuererheber des letzten badischen Ortes und das Eintreffen im Königreich Württemberg durch den Accisor des erst berührt werdenden königlich württembergischen Ortes bescheinigen zu lassen;

3) bei dem Uebergang nach dem Großherzogthum Hessen, welcher überhaupt nur auf einer der in der Verordnung vom 17. November 1835 Regg.-Blatt Seite 403 bezeichneten Uebergangsstraßen zuläßig ist, ist die Ausfuhrbescheinigung, sofern sich am Uebergangspunkt auf diesseitigem Gebiet eine Anmeldestelle befindet, von dieser, andernfalls vom Steuererheber des letzten badischen Ortes beizubringen, und außer dieser die Einfuhr in das Großherzogthum Hessen im erstern Falle durch die Beurkundung des Ortseinnehmers am erst berührt werdenden großherzoglich hessischeu Orte, im letztern Falle, durch die Beurkundung der Anmeldestelle auf großherzoglich hessischem Gebiet nachzuweisen.

4) Bei der Ausfuhr über die Grenze gegen Frankreich und die Schweiz, sowie auf dem Bodensee, auf dem Rhein oberhalb Neuburg oder über die Häfen zu Leopoldshafen, Mannheim, Heidelberg und Wertheim durch die Bescheinigung der Zollbehörde am Austrittsorte.

Anmerkung: Bei der Ausfuhr über Leopoldshafen ist diese Bescheinigung durch den Untererheber allda zu ertheilen (Nro. 1,293 vom 25. Januar 1842.)

Hierbei haben die Zollbehörden die Funktionen wie die Steuererheber an den Austrittsorten gegen das Vereinsgebiet.

Ausgenommen von den Vorschriften dieses Paragraphen ist Wein und Obstwein, welcher unter Begleitscheinkontrole transportirt wird, oder nach Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles von der Zollquittung begleitet ist.

§. 10.

Die dermalen bestehenden Vorschriften über den Transport, die Einlage und die Versteuerung der Weine, nebst den diesfalls ergangenen Strafbestimmungen bleiben, soweit sie nicht durch die voranstehenden Anordnungen abgeändert sind, auch ferner in Wirksamkeit.

Die Steuerdirection und Zolldirection sind mit dem weiteren Vollzug beauftragt, welcher mit dem 1. Februar 1841 einzutreten hat.

Steuerdirection vom 30. Dezember 1840.

Instruktionen

(74.) I. für die Steuererheber.

Verfahren beim Eintritt über die Landesgrenze.

§. 1.

Wird Wein oder Obstwein aus Bayern, Württemberg oder aus dem Großherzogthum Hessen eingebracht, gleichviel, ob der Wein für einen Wirths-, Privat- oder Patentkeller bestimmt ist, oder nur durchgeführt oder zeitweise gelagert werden soll, so darf der Transportant nicht eher mit dem vorgeschriebenen Transportscheine versehen werden, bis er entweder nach den §§. 1 und 2 der voranstehenden Verordnung Sicherheit geleistet, oder nach §. 4 derselben von der Sicherheitsleistung entbunden worden ist.

Kann der Transportant, weder Sicherheit leisten noch durch den Steuererheber von der Sicherheitsleistung entbunden werden, so ist bis zur Erfüllung einer dieser Bedingungen der Transport entweder auf Kosten und Gefahr des Transportanten in Verwahrung bringen zu lassen, oder, wenn dieser es vorzieht, über die Landesgrenze zurückzuweisen.

§. 2.

Ist für den Betrag der Accise und des Ohmgeldes Sicherheit geleistet worden, so ist die baare Hinterlegung, beziehungsweise die Bürgschaft in das Kautionsbuch Formular II. A. 5 einzutragen. Die Bürgschaftsurkunden müssen nach Formular II. A. 6 ausgefertigt sein.

Sowohl die baar hinterlegten Summen als die Bürgschaftsurkunden sind in der Dienstkasse aufzubewahren.

Dagegen sind die Zeugnisse, mit welchen sich Transportanten Behufs ihrer Entbindung von der Sicherheitsleistung nach §. 4 der Verordnung etwa ausweisen, dem Register über den zur Ein- oder Durchfuhr angemeldeten Wein und Obstwein (§. 3 unten) anzuschließen.

§. 3.

Nach Berichtigung des Sicherheitspunktes vergleicht der Steuererheber den Transport mit den Angaben und Papieren des Transportanten, fertigt nach Formular II. A. 7 einen Transportschein aus, trägt solchen in das Register über den zur Ein- oder Durchfuhr angemeldeten Wein und Obstwein Formular II. A. 8 Spalte 1—9 ein, und läßt diesen Eintrag in Spalte 10 des Registers mittelst eigenhändiger Namenseinschreibung durch den Transportanten anerkennen.

Im Transportschein sind die auf den gerade vorliegenden Fall nicht passenden Worte zu durchstreichen.

In Spalte 11 des Registers ist der Tag anzumerken, mit welchem die zur Ablieferung der Ankunftsbescheinigung im §. 6 der Verordnung gesetzte sechswöchentliche Frist zu Ende geht.

§. 4.

Im Falle der Transport aus mehreren an verschiedene (in- oder ausländische) Bestimmungsorte gerichteten Weinladungen besteht, so sind ebenso viele Einträge in das Register Formular II. A. 8 zu fertigen und Transportscheine auszustellen, als Bestimmungsorte angegeben werden.

§. 5.

Die den Transportscheinen beigedruckten Ankunftsbescheinigungen, welche nach vollzogener Beurkundung abgeschnitten werden und nach §. 6 der Verordnung dem Steuererheber des Eintrittsortes binnen 6 Wochen wieder zukommen sollen, sind von diesem zu prüfen und mit dem entsprechenden Registereintrag zu vergleichen, in Spalte 12—14 des Registers einzutragen, sofort nach der Nummernfolge geordnet, als Beilagen des Registers aufzubewahren.

Ergeben sich bei der Prüfung der Ankunftsbescheinigung wesentliche Anstände, so hat der Steuererheber unter Angabe seiner Bedenken die bemängelte Urkunde der vorgesetzten Obereinnehmerei sogleich vorzulegen und deren Entscheidung abzuwarten.

§. 6.

Nur wenn die Ankunftsbescheinigung den Vorschriften des §. 5 der Verordnung genau entspricht, oder die etwa entdeckten Anstände gehoben sind, darf die baar hinterlegte Summe, beziehungsweise die Bürgschaftsurkunde zurückgegeben werden.

Diese Rückgabe ist in Spalte 11 resp. 14 des Kautionsbuchs bescheinigen zu lassen.

§. 7.

Ist nach Ablauf der im §. 6 der Verordnung bestimmten sechswöchentlichen Frist die Ankunftsbescheinigung nicht zurückgeliefert worden, so trägt der Steuererheber die verfallenen Accis- und Ohmgeldsbeträge in das Register Formular II. A. 18 ein, und legt solches am Monatsschluß der

Obereinnehmerei vor, welche den Erheber beauftragen wird, die verfallenen Abgaben zu erheben und im Accismanual zu verrechnen.

Ergibt sich bei weiterer Untersuchung, daß die Erhebung nach dem Schlußsatze des §. 6 der Verordnung zu unterbleiben hat, so wird die Obereinnehmerei dem Steuererheber spezielle deßfallsige Weisung zugehen lassen, welche dem ebengedachten Register anzuschließen ist.

Verfahren am inländischen Bestimmungsorte.

§. 8.

Der Steuereinnehmer am inländischen Bestimmungsorte vergleicht den Transport mit dem zugehörigen Transportschein, trägt letztern nach richtigem Erfund in das Register Formular II. A. 19 ein, füllt unter Angabe des Monats und der Nummer dieses Registers die dem Transportschein anhängende Ankunftsbescheinigung aus, schneidet solche vom Transportschein ab und stellt sie dem Transportanten zu.

Stellt der Transportant das Ansuchen, die Ankunftsbescheinigung als „Dienstsache" durch die Briefpost an den Ausstellungsort zurückzusenden, so hat der Steuererheber diesem Antrag zu entsprechen und die Rücksendung in Spalte 11 des Registers anzumerken.

Hinsichtlich des Transportes selbst verfährt der Erheber nach den bestehenden Vorschriften, und legt, je nachdem die Einkellerung gegen Abgabenentrichtung oder accisfrei erfolgt, den oberen Theil des Transportscheines dem Accismanual oder dem Register der accisfreien Einlagen bei und bemerkt die Nummer des einen oder andern in Spalte 12 oder 13 des Ankunftsregisters Formular II. A. 19.

Haben sich bei Kontrolirung des Transportes wesentliche Abweichungen ergeben, so ist vor Ertheilung der Ankunftsbescheinigung Untersuchung zu veranlassen.

Verfahren, wenn ein Wechsel in der Person des Transportanten eintritt.

§. 9.

Wird ein über die Landesgrenze eingebrachter, mit einem vom Steuererheber des Eintrittsortes (bei Schweizer Seewein vom Zollamt des Eintrittsortes) ausgestellten Transportschein versehene Weintransport dem Steuererheber eines Ortes im Innern mit der Erklärung vorgeführt, daß ein Wechsel in der Person des Transportanten vor sich gehe, so vergleicht der Steuererheber den Transport mit dem Transportschein, trägt solchen nach richtigem Erfund in das Ankunftsregister ein, fertigt nach Berichtigung des Sicherheitspunktes dem neu eintretenden Transportanten einen neuen Transportschein aus und trägt solchen in ein Formular des Registers II. A. 8 über eingebrachten Wein und Obstwein.

Die dem mitgekommenen Transportschein anhängende Ankunftsbescheinigung ist sofort unter Angabe der betreffenden Registereinträge [siehe Formular II. A. 7 Muster 3] auszufüllen und dem früheren Transportanten zu behändigen, dagegen der obere Theil des Transportscheines den Ankunftsregistern II. A. 19 anzuschließen.

Der Ueberschrift des Registers II. A. 8 ist nach den Worten „über eingebrachten Wein und Obstwein anzufügen: „bei welchem ein Wechsel der Transportanten statt gefunden hat"; zugleich ist in Spalte 16 des Registers auf die Ordnungszahl des Ankunftsregisters II. A. 19 hinzuweisen, in letzterem aber (Spalte 8 — 13) die Ausstellung eines neuen Transportscheines anzumerken.

Hinsichtlich der Sicherheitsleistung und der Ausstellung des neuen Transportscheines u. s. w. hat sich der Erheber nach den voranstehenden §§ 1 — 7 zu benehmen.

Zeugnisse für Inländer.

§. 10.

Die nach §. 4 der Verordnung Behufs der Entbindung von der Sicherheitsleistung auf Ansuchen an Inländer auszustellende Zeugnisse sind nach Formular II. A. 20 auszufertigen.

Vor deren Ausfertigung hat sich der Erheber nach den Umständen des Ansuchenden, wenn ihm solche nicht schon bekannt sein sollten, zu erkundigen.

Wegen offenbar leichtsinniger Entbindung von der Sicherheitsleistung wird der Erheber zur Verantwortung gezogen und nach Umständen bestraft werden.

Anmeldung zur Ausfuhr.

§. 11.

Wird in einem Orte des Landes Wein oder Obstwein mit der Bestimmung für das Ausland abgefaßt, so stellt der Steuererheber nach vorangegangener Kontrolirung des Quantums einen Ausfuhrschein nach Formular II. A. 3 aus, und trägt solchen in das Register über den zur Ausfuhr angemeldeten Wein und Obstwein Formular II. A. 21 ein.

Bei der Ausfuhr nach Württemberg ist nach der Verordnung vom 11. Februar 1840 Nr. 1,891 [62] überdieß ein Duplicat des Ausfuhrscheins zu fertigen, welches der Transportant der Steuerbehörde im Königreich Württemberg zuzustellen hat.

Die dem Ausfuhrschein beigedruckte Ankunftsbescheinigung, welche nach vollzogener Beurkundung abgeschnitten wird und dem Steuererheber des Ladeortes nach §. 9 der Verordnung wieder zukommen muß, ist von diesem bei der Rückkunft zu prüfen, nach richtigem Erfund in Spalte 13 — 15 des Registers anzumerken und dem Register anzuschließen, andernfalls der Obereinnehmerei zur weitern Untersuchung vorzulegen.

Ausnahmsweise wird die Ankunftsbescheinigung nach vollzogenem Eintrage dem Transportanten wieder behändigt, wenn der ausgeführte Wein aus einem Wirthschaftskeller abgefaßt wurde und Behufs der Ohmgeldsrückvergütung demselben weiter erforderlich ist.

§. 12.

Ist dem Steuererheber binnen 6 Wochen nach Ausstellung des Ausfuhrscheines die Ankunftsbescheinigung nicht zurückgeliefert worden, so berechnet er von dem abgefaßten Quantum Accise und Ohmgeld, trägt solches in das Register Formular II. A. 18 und legt dieses am Monatsschlusse der Obereinnehmerei vor, welche hierüber Untersuchung anstellen und nach Umständen den Erheber beauftragen wird, vom Versender oder vom Transportanten des Weines die berechnete Abgabensumme zu erheben oder von der Erhebung Umgang zu nehmen.

Verfahren beim Austritte über die Landesgrenze.

§. 13.

Der Steuererheber am Austrittsorte vergleicht den Transport mit dem zugehörigen Transportscheine oder Ausfuhrscheine, trägt solchen nach richtigem Erfund in das Ausgangsregister Formular II. A. 22, beurkundet den Ausgang und stellt den Schein sofort dem Transportanten mit der Aufforderung wieder zu, den Uebergang

a. nach Württemberg durch den Accisor des erst berührt werdenden Königlich Württembergischen Ortes,

b. nach Bayern durch die Kontrolstelle am erst berührt werdenden Königlich Bayerischen Orte, oder, wenn sich daselbst keine Kontrolstelle befindet, durch den Ortsvorgesetzten,

c. nach Hessen durch die gegenüber liegende Anmeldestelle auf Großherzoglich Hessischem Gebiete beurkunden zu lassen und dann die Ankunftsbescheinigung an den Ausstellungsort zurückzuliefern.

Wünscht der Transportant, daß die Ankunftsbescheinigung an den Ausstellungsort als „Dienstsache" zurückgesendet werde, so hat er nach erfolgter Beurkundung entweder solche dem Erheber am Austrittsorte selbst wieder zuzustellen oder zu veranlassen, daß sie diesem von der gegenüberliegenden vereinsländischen Steuer- oder Kontrolstelle mit dem Transport- oder Ausfuhrschein wieder zukommen

worauf der Erheber die Rücksendung (und zwar sogleich [Nro. 203 vom 4. Januar 1848]) zu besorgen und in Spalte 10 des Ausgangsregisters anzumerken hat.

Der Steuererheber hat ferner die ihm von der gegenüber liegenden vereinsländischen Steuer- oder Kontrolstelle wieder zukommenden obern Theile der Transport- und Ausfuhrscheine zu sammeln und nach der Nummernfolge des Ausgangsregisters geordnet diesem anzulegen.

Register und deren Vorlage.

§. 14.

1) Das Kautionsbuch ist in Jahresabschnitten zu führen, und jährlich mit dem letzten Mai * abzuschließen; die alsdann noch offenen Kautionseinträge sind in das Kautionsbuch für das folgende Jahr zu übertragen und es ist diese Uebertragung bei der Abrechnung im Monate Juni ** durch die Obereinnehmerei zu prüfen und zu beurkunden, worauf dieselbe das abgeschlossene Kautionsbuch dem Erheber wieder zustellt. Ausserdem ist das Kautionsbuch vierteljährig bei der Abrechnung vorzulegen und mit dem vidit der Obereinnehmerei versehen zu lassen.

* Jetzt November. ** Jetzt Dezember.

2) Das Register über den zur Ein- und Durchfuhr angemeldeten Wein und Obstwein auch da, wo solches wegen eines Wechsels in der Person des Transportanten eröffnet wurde (§. 9 der Instruktion) ist vierteljährig und zwar auf den letzten Februar, Mai, August und November abzuschließen und mit den zurückgekommenen Ankunftsbescheinigungen, sobald diese vollständig gesammelt sind, spätestens aber 6 Wochen nach dem Abschlusse des Registers an die Obereinnehmerei einzusenden. Hat das Register eines Grenzortes während eines Vierteljahres gar keinen Eintrag erhalten, so ist hierüber auf denselben Termin schriftliche Anzeige zu erstatten.

3) Das Register der verfallenen Accis- und Ohmgeldsbeträge (§. 7, 9 und 11 der Instruktion) ist monatlich abschließen und der Obereinnehmerei zur geeigneten Verfügung vorzulegen.

4) Das Auskunftsregister (§. 8 der Instruktion) ist monatlich abzuschließen und der Obereinnehmerei vorzulegen.

5) Das Register über den zur Ausfuhr angemeldeten Wein (§. 11 der Instruktion) ist vierteljährlich und zwar auf den letzten Februar, Mai, August und November abzuschließen und mit den zurückgekommenen Ankunftsbescheinigungen, sobald diese vollständig gesammelt sind — spätestens aber 6 Wochen nach dem Abschluß des Registers — der Obereinnehmerei vorzulegen. Hat das Register innerhalb einer dreimonatlichen Periode keinen Eintrag erhalten, so ist hiervon schriftliche Anzeige zu erstatten.

Neben diesem Register ist ein Eintrag in das allgemeine Abfassungsverzeichniß §. 2 der Instruktion vom 27. Januar 1837 (I. 116) nicht erforderlich.

Gleichzeitig mit dem Register II. A. 21 legt der Steuererheber einen auf dasselbe Impressenformular und unter Beibehaltung der Ordnungsnummern des Originals gefertigten Auszug über den zur Ausfuhr nach Württemberg angemeldeten Wein vor, wogegen die Führung des durch die Verordnung vom 31. Dezember 1835 §. 2. (I. 111) vorgeschriebenen besondern Registers erlassen wird.

6) Das Ausgangsregister (§. 13) ist monatlich abzuschließen und mit den gesammelten obern Theilen der Transportscheine und Ausfuhrscheine je nach dem Monatsschlusse an die Obereinnehmerei einzusenden.

Belohnung der Steuererheber.

§. 15.

Die Steuererheber empfangen:

a. aus der Steuerkasse:

1) für den Eintrag im Kautionsbuche und die Verwahrung und Rückgabe der Kautionen von jeder Ordnungszahl 6 Kreuzer;

2) für die Ausfertigung eines Transportscheines und dessen Eintrag in das Register über den zur Ein= oder Durchfuhr angemeldeten Wein auch da, wo ein Wechsel der Transportanten statt findet, von jeder Ordnungszahl des Registers 3 Kreuzer, womit zugleich die Sammlung der zurückkommenden Ankunftsbescheinigungen belohnt ist;

3) für jeden Eintrag in das Register über die verfallenen Accise= und Ohmgeldsbeträge 1 Kreuzer, nebst den reglementmäßigen Tantiemen und Hebgebühren im Falle des wirklichen Einzugs;

4) für den Eintrag in das Ankunftsregister von jeder Ordnungszahl 1 Kreuzer, womit zugleich die Beurkundung der zurückgehenden Ankunftsbescheinigungen belohnt ist.

5) für den Eintrag in das Ausgangsregister, so wie für die Kontrolirung der Weintransporte mit den Transport=, beziehungsweise Ausfuhrscheinen und deren Sammlung von jeder Ordnungszahl 1 Kreuzer;

6) für den Auszug aus dem Register über die zur Ausfuhr nach Württemberg angemeldeten Weintransporte von jeder Ordnungszahl 1 Kreuzer.

b. Vom Transportanten:

7) für die Ausstellung eines Zeugnisses (Formular II. A. 20) 3 Kreuzer;

8) für die Ausstellung eines Ausfuhrscheins und dessen Eintrag in das Register über den zur Ausfuhr angemeldeten Wein die längst bestimmte Gebühr, welche bei Quantitäten von 4 Ohm oder mehr 4 Kreuzer, unter 4 Ohm 3 Kreuzer und im Falle der Plombage (Versiegelung) außerdem für jedes Faß oder für je 10 Krüge 3 Kreuzer beträgt. Hiermit ist der Erheber zugleich für die Sammlung der rückkommenden Ankunftsbescheinigungen belohnt.

Gültigkeit der älteren Vorschriften.

§. 16.

Die Bestimmungen der Verordnung und der Instruktion über die Kontrolirung der Weintransporte vom 27. Januar 1837 (I. 116), sowie die andern hierauf bezüglichen Vorschriften bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch vorstehende Instruktion abgeändert oder modificirt werden.

II. Für die Zollämter und Anmeldestellen.

Verfahren beim Eintritt über die Landesgrenze.

§. 1.

Wird Wein oder Obstwein aus dem Großherzogthum Hessen eingebracht, so haben sich die Anmeldestellen, und wird weißer Schweizer Seewein oder Neufchateller Wein nicht zum tarifmäßigen, sondern zum ermäßigten Zoll über die Vereinsgrenze eingebracht, so haben sich die betreffenden Zollämter nach den in der voranstehenden Instruktion §§. 1 — 7 ertheilten Vorschriften zu benehmen.

Sie haben demgemäß das Kautionsbuch, das Register über den zur Ein= oder Durchfuhr angemeldeten Wein, resp. Obstwein, und das Register über die verfallenen Accise= und Ohmgeldsbeträge zu führen, und diese Register mit den vorgeschriebenen Beilagen in den im §. 14 vorgeschriebenen Terminen an die Obereinnehmerei des Bezirks einzusenden. Die verfallenen Accise= und Ohmgeldsbeträge sind, nachdem das Register durch die betreffende Obereinnehmerei genehmigt worden, einzuziehen und in dem nach der Verordnung vom 2. Februar 1836 Nro. 1163 V. Bl. der Zolldirection von 1836 pag. 75 zu führenden Manual zu verrechnen.

Verfahren beim Austritt über die Landesgrenze.

§. 2.

Beim Ausgang von Wein nach dem Großherzogthum Hessen hat sich der Anmeldebeamte lediglich nach den im §. 13 oben gegebenen Vorschriften zu benehmen, wobei nur bemerkt wird, daß die Einfuhrbescheinigung durch den Ortseinnehmer des gegenüber liegenden Großherzoglich Hessischen Ortes ausgestellt wird.

Bei der Ausfuhr über die Zollgrenze haben die Gr. Zollämter den Transport mit dem Transport-, resp. Ausfuhrscheine zu vergleichen, die Ankunftsbescheinigung auszufüllen, vom Transport- oder Ausfuhrscheine abzuschneiden und entweder dem Transportanten zu behändigen, oder auf dessen Ansuchen unter der Bezeichnung „Dienstsache" mit der Briefpost an den Ausstellungsort zurück zu senden.

Das von den Anmeldestellen und Zollämtern nach der Vorschrift des §. 13 zu führende Ausgangsregister ist mit seinen Beilagen in den durch §. 14 vorgeschriebenen Terminen an die Obereinnehmerei des Bezirks einzusenden.

Impressen.

§. 3.

Die Gr. Zollämter und Anmeldestellen beziehen für ihre Bemühung keine besondere Belohnung; dagegen werden ihnen die erforderlichen Impressen kostenfrei durch die betreffende Obereinnehmerei zugestellt.

Ausgenommen hiervon sind die Nebenzollämter 2r Klasse, welchen die Anrechnung der im §. 14 der voranstehenden Instruktion für die Steuererheber bestimmten Gebühren gestattet ist.

III. Für das Aufsichtspersonale.

§. 1.

Das Aufsichtspersonal hat sich gelegentlich der Kontrolirung der Weintransporte überhaupt zu verlässigen, daß die Vorschriften der voranstehenden Verordnung und der Instruktion pünktlich vollzogen werden.

Es ist darauf zu achten, daß Wein, welcher aus der Schweiz zu ermäßigtem Zoll eingebracht worden, neben der Zollquittung auch noch mit einem Transportscheine und daß Wein, welcher im Innern des Landes zur Ausfuhr nach Württemberg geladen worden ist, nebst dem Ausfuhrschein auch noch mit einem Duplikate desselben versehen sein muß.

Ergeben sich bei Vergleichung der Weintransporte mit dem sie begleitenden Transport- oder Ausfuhrscheine wesentliche Abweichungen, so ist der Transport anzuhalten und Untersuchung zu veranlassen.

IV. Für die Obereinnehmereien.

Neben der allgemeinen Ueberwachung des ordnungsmäßigen Vollzugs der voranstehenden Verordnung und Instruktionen werden unter Aufhebung des §. 9 der Instruktion vom 27. Januar 1837 (I. 116) nachstehende weitere Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Die monatlich einkommenden Ankunftsregister sind gelegentlich der Manualienrevision, und die Ausgangsregister auf den Grund der anhängenden Transport-, beziehungsweise Ausfuhrscheine genau zu prüfen und wo nöthig zu berichtigen.

Soweit diese Register Einträge enthalten über Weintransporte, welche nicht im Bezirke der Obereinnehmerei selbst, sondern in einem andern Bezirke über die Grenze eingebracht, beziehungs-

weise zur Ausfuhr geladen worden, sind nach vollzogener Prüfung den betreffenden Obereinnehmereien Auszüge zuzusenden.

Zusatz. Diese Auszüge sind jeweils sogleich nach Empfang der genannten Register zu fertigen und zu versenden, und hat das Kontrolbureau säumige Verrechnungen zur Bestrafung anzuzeigen. (Nro. 7478 vom 30. Mai 1845.)

Die Register selbst sind Behufs der weitern Kontrole (§. 3) noch zurück zu behalten.

§. 2.

Die nach §. 14 der Instruktion für die Steuererheber vierteljährlich am letzten Februar, Mai, August und November abzuschließenden und spätestens 6 Wochen nach dem Abschlusse der Obereinnehmerei zukommenden Register über den zur Ein- oder Durchfuhr angemeldeten Wein- und Obstwein, sowie dasselbe Register im Falle eines Wechsels in der Person des Transportanten (§. 9) und das Register über den zur Ausfuhr angemeldeten Wein sind nach dem Eintreffen auf den Grund der beiliegenden Ankunftsbescheinigungen sorgfältig zu prüfen.

Bei dieser Prüfung ist besonders darauf zu achten, daß die Ankunftsbescheinigungen ordnungsmäßig vollzogen sind, daß sie rechtzeitig zurückgeliefert, und daß die unbelegt gebliebenen Einträge in das Register über die verfallenen Abgaben übertragen sind.

Nach vollzogener Prüfung sind die nach §. 14 Ziffer 5 der Instruktion für die Steuererheber gleichzeitig mit einkommenden Auszüge über den zur Ausfuhr nach Württemberg angemeldeten Wein mit den zu diesen Einträgen gehörenden Ankunftsbescheinigungen, soweit solche nicht Behufs der Ohmgeldrückvergütung erforderlich sind, zu versehen und mit einem Verzeichnisse hierher einzusenden.

§. 3.

Um aber auch zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß von den eingebrachten Weintransporten die Abgaben wirklich verrechnet worden, oder daß sie in den Registern über die accisefreien Einlagen eingetragen sind, ebenso, daß die zur Durch- oder Ausfuhr angemeldeten Transporte auch in den Ausgangsregistern eingetragen sind, vergleicht die Obereinnehmerei die Register II. A. 8 und II. A 21 mit den inzwischen eingekommenen und geprüften Registern II. A. 19 und II. A. 22, und den von andern Obereinnehmereien ꝛc. einlaufenden Auszügen. — Abweichungen, welche bei dieser Vergleichung wahrgenommen werden, zeugen von Unregelmäßigkeiten der Erheber und sind gegen diese weiter zu verfolgen, beziehungsweise durch die betreffenden Obereinnehmereien und Hauptzollämter weiter verfolgen zu lassen.

Nach vollzogener Kontrole und spätestens 2 Monate nach dem Termin zum Abschlusse der Register II. A. 8 und II. A. 21 sind sämmtliche in gegenwärtiger Instruktion genannten Register nebst Beilagen und Auszügen zur Superrevision (unmittelbar an das diesseitige Kontrolbureau [Nro. 11541 vom 27. August 1841]) einzusenden.

§. 4.

Die monatlich einkommenden Register über verfallene Accise- und Ohmgeldsbeträge sind nach erfolgter Vormerkung zur Einziehung an die Erheber (Zollämter, Anmeldestellen) zurückzugeben.

Werden nach der Verfallzeit noch Ankunftsbescheinigungen nachgetragen, so ist über die Ursache der Verspätung Untersuchung anzustellen und hierbei nach §. 6 der Verordnung zu verfahren. Vom Resultate ist dem Erhebungsamte zum Belege des Registers II. A. 18 Nachricht zu ertheilen. Die Rückzahlung der schon verrechneten Beträge kann in solchen Fällen ohne diesseitige Dekretur verfügt werden.

Ergibt sich bei der Betreibung der verfallenen Abgaben, daß bei der Ausstellung von Zeugnissen oder in Bezug auf die Annahme von Bürgschaften, oder in Entbindung von der Sicherheitsleistung

einzelne Erheber sich Nachläßigkeiten zu Schulden kommen ließen, so sind dieselbe zur Rede zu stellen und nach Umständen zur Bestrafung hierher namhaft zu machen.

§. 5.

Das Kautionsbuch ist bei der vierteljährlichen Vorlage (§. 14 Ziffer 1), so wie bei Dienstvisitationen genau zu durchgehen und mit dem vidit der Obereinnehmerei 2c. zu versehen. Bei den letztern ist noch insbesondere darauf zu sehen, daß die noch nicht zurückgegebenen oder verrechneten Kautionen wirklich vorhanden sind.

Sollten drei Monate nach Rückkunft der Ankunftsbescheinigungen einzelne Kautionen noch nicht abgeholt sein, so ist diesseitige Entschließung zu erwirken.

§. 6.

Die Impressen Formulare II. A. 7, — II. A. 8, — II. A. 3 und II. A. 21 unterliegen der Kontrole.

Finanzministerium vom 3. Juli 1841.

(75.) Kontrolirung der zur Ein-, Aus- und Durchfuhr bestimmten Weintransporte.

Bezüglich auf den §. 9 der Verordnung (73) vom 5. Dezember 1840 wird andurch weiter verordnet, daß vom 1. September d. J. an beim Uebergang von Wein und Obstwein nach dem Fürstenthum Sigmaringen die Ausfuhr aus dem Großherzogthum durch den Steuererheber des letzten badischen Ortes, und das Eintreffen im Fürstenthum Sigmaringen durch den Bürgermeister des erst berührt werdenden Fürstlich Sigmaringischen Ortes oder durch den Stellvertreter des Bürgermeisters bescheinigt sein muß.

Steuerdirection Nro. 9992 vom 29. Juli 1841.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur Kenntniß sämmtlicher Beamten der Steuerverwaltung gebracht, daß von dem 1. September 1841 an die zur Ein-, Aus- und Durchfuhr nach dem Fürstenthum Hohenzollern Sigmaringen bestimmten Transporte von Obst- und Traubenwein allen in der Verordnung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 5. Dezember 1840 [73] aufgenommenen Bestimmungen unterliegen.

Zugleich werden die Obereinnehmereien angewiesen, auf jeweilige Vorlage der Fürstlich Sigmaringischen Bürgermeisterämter diesen die für jeden an die diesseitige Austrittsstation zurückgesendeten Ausfuhrschein bestimmte Gebühr von 3 kr. auszuzahlen und als Kontrolgebühr in Ausgabe zu verrechnen und in vorkommenden Fällen wegen des Ersatzes anderer mit der Kontrolirung der Weintransporte etwa vorkommenden Kosten Vorlage zur Dekreturertheilung zu machen.

Steuerdirection Nro. 13,060 vom 28. September 1841.

(76.) Kontrolirung der Weintransporte im Herbst.

Das Gr. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 18. d. M. Nro. 7194 verfügt:

1) Weinhändler, welche während oder unmittelbar nach dem Herbst von Weinproducenten Wein in kleineren Quantitäten an Zahlungsstatt oder kaufweise übernehmen, können von Befolgung der Vorschrift, für jeden einzelnen Transport eine besondere Urkunde zu lösen, entbunden werden.
2) Der Weinhändler, welcher diese Begünstigung erlangen will, hat vor dem Beginn der Abfassungen das Projekt der Einzugs- beziehungsweise Abfassungsliste in doppelter Ausfertigung dem Steuererheber vorzulegen, welcher das eine Exemplar — nachdem er demselben einen Weinpreisschein als Freischein angestempelt, auch den Eintrag in das Weinabfassungsverzeichniß mit

der geeigneten Bemerkung und unter Offenlassung der Kolonne für das Weinquantum und den Weinpreis gemacht hat — zurückgibt, das andere Exemplar aber zur Hand nimmt.

3) Der Weinhändler oder derjenige, welcher die Abfassungen besorgt, ist verbunden, unmittelbar nach jeder Abfassung in der zurückerhaltenen Liste beim Namen des bezüglichen Producenten die Größe des abgefaßten Weinquantums und den Preis zu bemerken.

Diese Urkunde muß den betreffenden Weintransport begleiten.

4) Nach Beendigung der Abfassungen und jedenfalls noch am Abende des Tages, an welchem solche stattgefunden hat, ist die Liste, deren Richtigkeit von den betreffenden Weinproducenten und dem Weinhändler, oder, wenn dieser die Abfassung nicht selbst besorgte, von seinem Stellvertreter zu beurkunden ist, nebst dem Scheine dem Steuererheber zurückzugeben, welcher die einzelnen Abfassungen summirt, die Summe in sein Register einträgt, auch das Duplikat der Liste ergänzt und mit der Quittung über die Rücklieferung des Scheines dem Weinhändler ausfolgt.

Die Einzugs- beziehungsweise Abfassungsliste nebst dem Schein bildet eine Beilage des Registers über accisfreie Weineinlagen.

5) Zuwiderhandlungen werden nach den rücksichtlich der Kontrolirung der Weintransporte im Allgemeinen bestehenden Strafbestimmungen geahndet und der Weinhändler, welchem dabei eine Begünstigung von Abgabenunterschlagungen zur Last fällt, verliert außerdem den Anspruch auf die Vortheile gegenwärtiger Anordnung.

6) Der Steuererheber hat vom Weinhändler für jeden hiernach ausgestellten Schein eine Gebühr von 4 kr. und, sofern die Einzugs- beziehungsweise Abfassungsliste mehr als acht Item zählt, von jedem weitern Item noch ein Itemgeld von $1/2$ kr. zu beziehen.

Steuerdirection Nro. 6693 vom 17. Mai 1844.

(77.) Abgabe der Preisscheine.

Das Gr. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 12. April d. J. Nro. 2559 verordnet, daß der §. 13 Ziffer 2 der Verordnung vom 27. Mai 1826 (I. 153) auch auf die für Weintransporte innerhalb des nämlichen Accisbezirks ausgestellten Preisscheine auszudehnen sei, die Abgabe der Letzteren an den Accisor also jeweils unmittelbar vor der Einkellerung des Weines stattzufinden habe.

Steuerdirection Nro. 17782 vom 28. Dezember 1844.

(78.) Kontrolgebühr für Versiegelung von Weinen.

Auf erhobene Anfrage wird andurch verfügt, daß den Untererhebern in Fällen, wo sie Wein nach §. 4 der Verordnung vom 17. Januar 1834 Nro. 1124 (I. 105) unter Siegel zu legen haben, die nämliche Gebühr aus der Steuerkasse zu zahlen ist, welche ihnen gemäß §. 15 Satz 8 der Instruktion für die Steuererheber vom 30. Dezember 1840 [74] für Plombage (Versiegelung) bewilligt wird und für jedes Faß oder für je 10 Krüge 3 Kreuzer beträgt.

Diese Kontrolgebühren sind zu den übrigen in das durch Verordnung vom 24. Mai 1839 Nro. 6723 [241] vorgeschriebene Verzeichniß aufzunehmen und im Lieferscheine zu verrechnen.

---

4. Biersteuer.

a. Besteuerung des inländischen Biers.

Steuerdirection Nro. 8926 vom 24. Mai 1833.

(79.) Nacherhebung der Bieraccise wegen zu niederer Kesseleichung.

Das Gr. Finanzministerium hat unterm 14. d. M. Nro. 3625 hierher eröffnet, daß Seine Königliche Hoheit mit höchstem Rescript aus Gr. Staatsministerium vom 1. d. M. Nro. 1059 auf seinen Antrag vom 10. v. M. Nro. 2665 gnädigst zu genehmigen geruht haben, daß die seither wegen früherer zu niederer Eichung der Bierkessel nachgeforderten Bieraccisbeträge nachgelassen und, soweit sie schon bezahlt sind, rückvergütet werden; auch bei künftiger Entdeckung ähnlicher Mängel eine Nacherhebung fürs Verflossene umgangen werde.

Steuerdirection Nro. 8777 vom 6. Juli 1841.

(80.) Rückvergütung der Accise von ausgehendem Bier.

Mit Erlasse Gr. Finanzministeriums vom 12. Juni 1841 Nro. 4469 ist verordnet worden, daß für die Hinkunft die Rückvergütung der Accise von dem in ein nicht zum Zollverein gehöriges Land ausgeführten Bier geleistet werden soll, wenn die Beurkundung des betreffenden Grenzzollamtes über die stattgehabte Ausfuhr vorgelegt wird, wornach also die Beibringung der Bescheinigung der Obrigkeit des nicht zum Zollverein gehörigen Bestimmungsortes nicht weiter erforderlich ist.

Sämmtliche Obereinnehmereien werden von dieser Verfügung, wodurch die Bestimmung vom 24. August 1835 Satz 2a. (II. 3) theilweise abgeändert wird, zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Gesetz vom 28. Februar 1845

(81.) über die Bieraccise.

Art. 1.

Das Gesetz vom 14. Mai 1825 über die Biersteuer wird aufgehoben.

Art. 2.

Jeder Biersutt, der im Großherzogthum erzeugt wird, unterliegt der Besteuerung.

Die Steuer besteht in fünf Kreuzern von der Stütze des Rauminhalts des Braugefäßes.

Sie ist — ehe mit der Feuerung des letztern begonnen wird — gegen Empfang eines Brauscheins an den Steuererheber zu entrichten.

Art. 3.

Unter einem Biersutt wird diejenige Quantität Bier verstanden, welche in dem zur Bereitung desselben verwendeten Braugefäß vor dem Beginn der Abkühlung mit einem Mal erzeugt wird.

Sobald die Entleerung des Braugefäßes Behufs der Abkühlung angefangen hat, ist jede Vermehrung der erzeugten Flüssigkeit — sei es im Braugefäß oder in den zur Abkühlung und Gährung dienenden Geräthen — mit Ausnahme jedoch der zur Gährung erforderlichen Zusätze, untersagt.

Art. 4.

Als Rauminhalt des Braugefäßes ist der ganze Inhalt desselben ohne allen Abzug anzusehen.

Kränze und Aufsätze, gleichviel von welchem Stoffe, welche den Rand des Braugefäßes ganz oder theilweise umgeben oder in denselben einpassen und eine Anfüllung gestatten, oder mittelst einfacher Vorrichtungen hiezu tauglich gemacht werden können, gelten als ein Theil des Braugefäßes.

Art. 5.

Der Rauminhalt des Braugefäßes ist durch Eichung zu bestimmen.

Kein Braugefäß darf zur Bierbereitung verwendet werden, bevor es geeicht ist.

Sind an einem bereits geeichten Braugefäß oder an dem zugehörigen Kranz oder Aufsatz Veränderungen vorgenommen worden, so hat, ehe das Gefäß zur Bierbereitung verwendet werden darf, eine abermalige Eichung stattzufinden.

Art. 6.

Die Feuerungen der Braugefäße sind unter steuerlichem Verschluß zu halten, welcher im Falle des dem Steuererheber anzuzeigenden Gebrauchs eines Gefäßes durch denselben jeweils abgenommen und nach beendigtem Gebrauche sofort wieder angelegt wird.

Ist der Steuererheber auf den im Brauschein als Feuerungsanfang bezeichneten Zeitpunkt und nach nochmaliger Erinnerung auch innerhalb einer weitern Stunde Behufs der Abnahme des Verschlusses nicht erschienen, so ist der Brauer befugt, den Verschluß selbst abzunehmen. Er hat sich aber alsdann vor der Abnahme von zwei unbescholtenen und mit dem Brauer und seinem Gewerbe in keinerlei Verbindung stehenden Zeugen schriftlich beurkunden zu lassen, daß um die letztere Zeit der Verschluß noch unverletzt war.

Art. 7.

Sind in Gebäuden einer Bierbrauerei, und nicht mindestens durch eine öffentliche Straße vom eigentlichen Brauhause getrennt, auch Gefäße zum Essigsieden und Branntweinbrennen aufgestellt, so unterliegen sie den Vorschriften des vorstehenden Artikels 6.

Gefäße, welche zwar zunächst zum Essigsieden, zum Branntweinbrennen oder zu einem andern Gebrauche bestimmt sind, aber auch zur Bierbereitung verwendet werden, sind als Braugefäße zu betrachten und allen für diese gegebenen Vorschriften unterworfen.

Art. 8.

Bei Entrichtung der Steuer (Art. 2) hat der Brauer dem Steuererheber zugleich die Brauzeit, d. i. die Stundenzahl, deren er zur Fertigung des Biersuttes — vom Anfang der Feuerung des Braugefäßes bis zum Beginn der Abkühlung — muthmaßlich bedarf, anzugeben.

Ueber das zuläßige höchste Maß der Brauzeit, welches in der Regel nicht überschritten werden darf, sollen im Wege der Verordnung nähere Bestimmungen getroffen werden.

Ist nach Ablauf der zuläßigen höchsten Brauzeit ein in Arbeit befindlicher Biersutt noch nicht beendigt, so kann zwar dessen Beendigung zugegeben werden, es hat aber der Brauer, auch wenn eine Defraudation nicht erwiesen werden kann, die Steuer für einen weiteren Biersutt zu erlegen, es sei denn, daß er dem Steuererheber in der nächsten Dienststunde von der Ursache der Verzögerung Anzeige gemacht und die Steuerverwaltung den vorliegenden Umständen nach die Anzeige als glaubhaft erkannt hat.

Art. 9.

Im Wege der Verordnung sollen nähere Bestimmungen gegeben werden, welche zur Verhütung einer mißbräuchlichen Verwendung der nach Art. 7, Absatz 1, unter Aufsicht der Steuerbehörde gesetzten Gefäße zum Essigsieden und Branntweinbrennen erforderlich sind.

Art. 10.

Wer Bier braut, ohne einen Brauschein gelöst zu haben, oder wer mehr braut, als er nach dem Brauschein zu brauen berechtigt ist, macht sich einer Defraudation der Biersteuer schuldig.

Art. 11.

Die Defraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn die Feuerung unter dem Braugefäße begonnen hatte, bevor sich der Brauer durch einen Brauschein über die Entrichtung der Steuer ausweisen, oder eine Bescheinigung des Steuererhebers darüber, daß die Feuerung zu einem anderen Behufe, als zur Bierbereitung gestattet worden, vorlegen konnte;
2) wenn die Feuerung zu einem anderen Behufe, als zur Bierbereitung gestattet war, gleichwohl aber mit dem Einmaischen zu einem Biersutte begonnen wurde;
3) wenn ein größeres, als das declarirte Braugefäß verwendet wurde;
4) wenn, nachdem der versteuerte Biersutt ganz oder theilweise aus dem Braugefäße zur Abkühlung gebracht worden ist (Art. 3), das Braugefäß mit weiterer Würze mehr oder weniger wieder angefüllt und damit entweder ein ganz neuer, nicht versteuerter Biersutt begonnen, oder aber der versteuerte vermehrt wurde; jedoch den Fall ausgenommen, wo mit Vorwissen und Genehmigung des Steuererhebers ein früher versteuerter Sutt dem neuen Gebräu beigemischt ward;
5) wenn sich auf dem Kühlschiff, im Gährkeller oder an heimlichen Aufbewahrungsorten noch nicht in Gährung übergegangene Biersutte vorfanden, über deren Versteuerung sich der Brauer nicht auszuweisen vermag;
6) wenn das Suttergebniß während der Abkühlung oder Gährung durch Zugießen unversteuerter Flüssigkeit vermehrt worden, wohin jedoch die Behufs der Beförderung der Gährung gemachten Zusätze nicht zu zählen sind, sofern sie zwei Procent vom Rauminhalt des Braugefäßes nicht übersteigen.

In den Fällen 1, 2 und 4 ist die Steuer je von einem Biersutt, im Falle 3 vom Unterschied im Maßgehalt des verwendeten und des declarirten Braugefäßes, in dem Falle 5 von der ermittelten Zahl der unversteuerten Biersutte, im Falle 6 endlich von der Menge der zugegossenen Flüssigkeit als unterschlagen anzusehen.

Art. 12.

Die Defraudation wird — vorbehaltlich des dem Angeschuldigten zugelassenen Beweises, daß er eine solche nicht habe verüben wollen oder können — vermuthet:

1) wenn zwar der Brauer einen Brauschein gelöst hat, gleichwohl auf dem Kühlschiffe, oder bei noch nicht beendigter Entleerung des Braugefäßes in dem Braugefäße und auf dem Kühlschiff zusammengenommen, oder in dem Gährgefäße mehr Bier, das noch nicht in Gährung übergegangen ist, vorgefunden wurde, als der Rauminhalt des Braugefäßes beträgt, sofern nicht mit Vorwissen und Genehmigung des Steuererhebers ein früher versteuerter Sutt dem neuen Gebräu beigemischt ward;
2) wenn, obschon der Brauer im Besitze eines Brauscheins ist — außerhalb des Braugefäßes noch nicht in Gährung übergegangenes Bier an einem andern Orte, als auf den der Steuerverwaltung angezeigten Kühlschiffen, beziehungsweise in den derselben angemeldeten Gährkellern vorgefunden wurde;
3) wenn nach dem Erscheinen der Steuerbeamten durch Ausgießen, Oeffnen von Hahnen u. s. w. das vorhandene Quantum noch nicht in Gährung übergegangenen Biers verringert wurde.

Die Vermuthung der Defraudation erstreckt sich im Falle 1 auf das ganze, den Rauminhalt des Braugefäßes überschreitende Quantum, im Falle 2 auf das ganze vorgefundene, im Falle 3 auf das beseitigte Quantum.

Art. 13.

Liegt nicht die Defraudation der Steuer von einem oder mehreren ganzen Biersutten (Art. 11,

Ziff. 1, 2, 4 und 5) oder von einem bestimmten Kesselinhalte (Art. 11 Ziff. 3) in Frage, sondern von den in dem Art. 11, Ziff. 6, und Art. 12 bezeichneten Mengen, so ist für solche die Steuer mit dreizehn Gulden vom Fuder zu berechnen.

Läßt sich letzterenfalls die Menge, von welcher die Steuer als unterschlagen anzusehen ist, nicht auf andere Weise ermitteln, so ist solche wo möglich durch Schätzung Sachverständiger festzusetzen.

Art. 14.

Die Strafe der Defraudation besteht neben Nachzahlung der unterschlagenen Steuer für den ersten Fall in dem vierfachen, für den ersten Rückfall in dem achtfachen, für den zweiten Rückfall in dem zwölffachen Betrag der unterschlagenen Steuer, für jeden weitern Rückfall aber in dem zwanzigfachen Betrag der unterschlagenen Steuer und überdies in einer Geldstrafe von fünfzig bis einhundert und fünfzig Gulden, oder einer bürgerlichen Gefängnißstrafe von zwei bis vier Wochen.

Ist die unterschlagene Steuer nicht zu ermitteln, so tritt statt der Nachzahlung derselben und dem Strafbetrag des Vier- bis Zwanzigfachen der Steuer eine arbiträre Strafe bis zu einhundert Gulden ein.

Straffälle, welche vor dem Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes vorgekommen sind, bleiben bei Bemessung der Rückfallsstrafe außer Rechnung.

Art. 15.

Kann in einem der in Art. 12 bezeichneten Fälle der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen oder können, so tritt, im Fall dem Brauer gleichwohl eine Ordnungswidrigkeit zur Last bleibt, eine Ordnungsstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden, sonst gänzliche Befreiung von Strafe ein.

Ob und in wie weit in diesen Fällen eine nachträgliche Erhebung der Steuer stattzufinden habe, ist durch die kompetente Steuerbehörde zu entscheiden.

Art. 16.

Unabhängig von der Defraudationsstrafe ist zu ahnden:

1. die eigenmächtige Verletzung des amtlichen Verschlusses am Schürloch des Braugefäßes mit einer Strafe von fünfzig Gulden;
2. die eigenmächtige Verletzung des amtlichen Verschlusses an einem der nach Art. 7, Satz 1, solchem Verschlusse unterworfenen Gefäße zum Essigsieden und Branntweinbrennen mit einer Strafe von fünfundzwanzig Gulden;
3. das Brauen in einem neuen oder vergrößerten ungeeichten Braugefäße mit einer Strafe von fünfundzwanzig Gulden;
4. das Vorhandensein verborgener Vorrichtungen zur Zu- oder Ableitung des Wassers während der Eichung; ferner das Vorhandensein von Vorrichtungen zur heimlichen Feuerung des Braugefäßes, sowie das Vorhandensein von Vorrichtungen zur Entleerung des Braugefäßes in verheimlichte Behälter mit einer Strafe von Einhundert bis Einhundertfünfzig Gulden.

Kann der Brauer in den Fällen 1 und 2 wahrscheinlich machen, daß die Verletzung nur aus Fahrlässigkeit entsprungen ist, so tritt blos eine Ordnungsstrafe von ein bis fünf Gulden, gänzliche Befreiung von der Strafe aber dann ein, wenn vollständig dargethan ist, daß die Verletzung durch Zufall und ohne Verschulden des Brauers eingetreten ist.

Art. 17.

Ein Rückersatz der gezahlten Steuer findet nur Statt:

1. wenn Witterungswechsel oder andere plötzlich eingetretene Umstände den Brauer nöthigen den bereits versteuerten Sutt für dießmal zu unterlassen, sofern spätestens drei Stunden

nach dem declarirten Feuerungsanfang, jedenfalls aber vor dem Beginne der ersten Maische, der Steuererheber zur Untersuchung des Falls und Wiederanlage des Verschlusses herbeigerufen wird;

2. wenn Bier während der Bereitung verdirbt, das Ergebniß des verdorbenen Biersuttes im Braugefäß, auf dem Kühlschiff oder in den Gährgefäßen nach dem Urtheil der Steuerbehörde noch unverändert vorhanden ist und unter deren Aufsicht zur Verwendung als Bier untauglich gemacht wird.

Art. 18.

Wird im Großherzogthum erzeugtes Bier unter Kontrole über die Landesgränze ausgeführt, so empfängt der Brauer als theilweisen Ersatz der bei der Bierbereitung gezahlten Steuer eine Vergütung von sechs und einem halben Kreuzer auf die Stütze des ausgeführten Bierquantums.

Finanzministerium vom 30. April 1845.

(82.) Vollzugsverordnung.

Zum Vollzuge des vorstehenden Gesetzes vom 28. Februar d. J. wird, unter Aufhebung der Verordnung vom 12. Oktober 1837 (Regierungsblatt 1837, Seite 360), und der weiteren, den Vollzug des Biersteuergesetzes vom 14. Mai 1825 bezweckenden Vorschriften, andurch verordnet, wie folgt:

§. 1.

Alle Braugefäße müssen nach Art. 4 des Gesetzes im Landesmaße geeicht sein.

Die Eichung geschieht auf Anordnung der einschlägigen Obereinnehmerei im Beisein des Eigenthümers oder seines Stellvertreters durch verpflichtete Küfer oder die öffentlich aufgestellten Eichmeister.

Der Inhalt jedes Braugefäßes ist in ganzen Stützen zu bestimmen und, was unter einer Stütze ist, nicht in Anschlag zu bringen.

Ueber das bei der Eichung einzuhaltende Verfahren hat die Steuerdirection eine besondere Anleitung zu geben.

Die Eichkosten trägt die Steuerkasse.

§. 2.

Wer ein neues Braugefäß anschafft, hat hievon, damit die Eichung vorgenommen werde, dem Steuererheber schriftliche Anzeige zu machen. Ebenso, wer an einem schon geeichten Braugefäße oder an dem Kranze oder Aufsatze desselben eine Veränderung vornehmen läßt.

Die Anzeige muß jedenfalls vor Ablauf von 16 Stunden nach dem Empfange des neuen oder veränderten Braugefäßes, oder nach Vollendung der Veränderung am Kranze oder Aufsatze geschehen.

§. 3.

An jedem Brauofen muß das Schürloch mit eisener Thüre versehen und nach Anordnung der Steuerbehörde in der Art hergerichtet sein, daß der im Art. 6 des Gesetzes verfügte steuerliche Verschluß bequem angelegt werden und ohne sichtbare Verletzung desselben oder des Ofens eine Feuerung des letzteren nicht stattfinden kann.

§. 4.

Den steuerlichen Verschluß, der mittelst Anlegung eines Siegels geschieht, besorgt der Steuererheber des Orts oder sein Stellvertreter. Er allein ist, den im Schlußsatze des Art. 6 erwähnten Fall ausgenommen, befugt, den Verschluß abzunehmen.

Anlegung und Abnahme des Verschlusses geschieht unentgeldlich.

Der Brauer ist verbunden, den steuerlichen Verschluß unverletzt zu erhalten und erforderlichen Falls die gegen zufällige Verletzung sichernden Einrichtungen zu treffen.

§. 5.

Zum Bierbrauen wird der steuerliche Verschluß auf die Dauer der erforderlichen Brauzeit (§. 8) abgenommen; zur Essigbereitung in einem Braugefäß auf die im §. 6 hiefür bestimmte Zeit und unter den dort gegebenen weiteren Vorschriften.

Zur Bereitung von heißem Wasser kann an Tagen, an welchen nicht gebraut wird, auf schriftliches Begehren des Brauers und unter Ausstellung eines Erlaubnißscheins der Verschluß, je nach der Größe des Braugefäßes, auf kürzere oder längere Zeit, jedoch nur bei Tag und keinenfalls über acht Stunden lang, abgenommen werden.

Wegen Veränderungen oder Reparationen am Ofen, welche die Abnahme des Verschlusses nothwendig machen und darum auch nur mit Vorwissen des Steuererhebers vorgenommen werden dürfen, ist der Verschluß auf die für den bezeichneten Zweck nöthige Zeit abzunehmen. Innerhalb 16 Stunden nach beendigter Herstellung hat aber der Brauer, behufs der Wiederanlegung, des steuerlichen Verschlusses, den Steuererheber herbeizurufen.

Für andere, als die voranstehend genannten Zwecke kann der Verschluß nur auf ausdrückliche Weisung der Obereinnehmerei unter Beachtung der von derselben für den einzelnen Fall gegebenen Vorschriften abgenommen werden.

§. 6.

Sind in Gebäuden einer Bierbrauerei, und nicht mindestens durch eine öffentliche Straße vom eigentlichen Brauhause getrennt, auch Gefäße zum Essigsieden und Branntweinbrennen aufgestellt, so unterliegen sie den Vorschriften der §§. 3 und 4.

Die Feuerung der Gefäße bleibt, so lange sie überhaupt nicht gebraucht werden, geschlossen. Sie wird zum Branntweinbrennen auf die vom Brenner jeweils zu deklarirende Zeit, unter Ausfolgung des Brennscheins, zu einem Essigsutte aber auf schriftliches Begehren nach Muster II. B. 9 für höchstens zehn Stunden und nur während der Tageszeit, unter Ausfolgung einer Bescheinigung, zur Bereitung von heißem Wasser, endlich nach Maßgabe der Vorschrift im §. 5 geöffnet.

Soll insbesondere Fruchtessig bereitet werden, so muß in der schriftlichen Anmeldung die Gattung des Getreides, welches verwendet werden will, und die Stunde der Einmaischung angegeben sein.

§. 7.

Gefäße, die zwar zunächst zum Essigsieden, zum Branntweinbrennen oder zu einem andern Gebrauche bestimmt sind, aber auch zur Bierbereitung verwendet werden, sind nach Art. 7 des Gesetzes als Braugefäße zu betrachten und unterliegen deßhalb den Bestimmungen der §§. 3 bis 5 gegenwärtiger Verordnung.

Soll in einem Gefäße der Art Branntwein oder Essig gefertigt werden, so kömmt, was die Dauer der Verschlußabnahme u. s. w. betrifft, der §. 6 in Anwendung.

§. 9.

Die zur Fertigung eines Biersutts begehrte Brauzeit darf in keinem Falle die nachfolgende Stundenzahl übersteigen:

a. Bei Braugefäßen bis zu 5 Ohm einschließlich 12 Stunden:

b.	„	„	von mehr als	5	Ohm bis zu	10	Ohm einschließlich	14 Stunden;
c.	„	„	„ „ „	10	„ „ „	15	„ „	16 „
d.	„	„	„ „ „	15	„ „ „	20	„ „	18 „
e.	„	„	„ „ „	20	„ „ „	25	„ „	21 „
f.	„	„	„ „ „	25	„			24 „

Die zur gewöhnlichen Bereitung von heißem Wasser zum Ausbrühen der Gefäße erforderliche Zeit ist hierbei eingerechnet.

Wo die hiernach als höchstes Maß der Brauzeit festgesetzte Stundenzahl nach der Beschaffenheit des Wassers oder des Feuerungsmaterials, oder nach den Einrichtungen einer Brauerei erfahrungsgemäß zur Fertigung eines Biersutts nicht erforderlich ist, gleichwohl aber der Brauer in seiner Generaldeklaration dieses höchste Maß, oder doch eine den wirklichen Zeitaufwand muthmaßlich bedeutend überschreitende Brauzeit in Anspruch nimmt, kann durch die Obereinnehmerei nach Anhörung von drei Sachverständigen eine Herabsetzung der verlangten Brauzeit auf das höchstens erforderliche Zeitmaß verfügt werden.

Zu den in solchen Fällen zusammentretenden Sachverständigen ernennt die Obereinnehmerei den Einen, der Brauereibesitzer den Andern und das einschlägige Bezirksamt den Dritten.

Das Gutachten der Sachverständigen ist dem Brauer zur Erklärung vorzulegen und hiernächst die Brauzeit, vorbehaltlich des dem Brauer gestatteten Rekurses an die Steuerdirection, festzusetzen.

So lange nicht hiernach über eine Herabsetzung der Brauzeit endgültig entschieden ist, darf dieselbe gegen den Willen des Brauers nicht verkürzt werden.

Zusatz. Nach Erlaß Gr. Finanzministeriums Nro. 6,044 vom 22. August 1845 erhalten die Sachverständigen für ihre Verrichtungen im Ort eine Diät von zwei Gulden per Tag und bei auswärtigen Verrichtungen überdieß Vergütung der Voiturkosten aus der Steuerkasse.

§. 10.

Wer Bier brauen will, hat dieß wenigstens [eine Stunde, (86 §. 3)] vor dem Beginne der Feuerung und jedenfalls innerhalb der geordneten Dienststunden unter Entrichtung der Steuer dem Steuererheber schriftlich anzumelden. Die nach Muster II. B. 10 einzureichende Brauanmeldung muß enthalten:

1. die Größe des Braugefäßes, in welchem gebraut werden will,
2. die Stunde, mit welcher die Feuerung beginnen soll,
3. die Stunde, zu welcher der Sutt wahrscheinlich beendigt sein, beziehungsweise die Entleerung des Braugefäßes beginnen wird.

Will der Brauer bei mißrathenem oder schaal gewordenem Bier gelegentlich eines angemeldeten Suttes das sogenannte An- oder Ueberschwenken anwenden, so hat er dies, unter Angabe der Menge solchen Biers auf der Brauanmeldung, oder in einer nachträglichen, vor dem Beginne dieser Operation einzureichenden Erklärung zu bemerken.

Der Brauer ist gehalten, seine Einrichtungen in der Art zu treffen, daß weder Anfang noch Ende der Bereitung des Biersutts zwischen 10 Uhr des Abends und 5 Uhr des Morgens fällt.

§. 11.

Die Brauanmeldung darf in der Regel nur auf einen Sutt lauten.

Ausnahmsweise kann der Steuererheber durch die Obereinnehmerei ermächtigt werden, von Brauereien, welche in der Generaldeklaration die begehrte Brauzeit nach dem Urtheile der Steuerbehörde auf das wirklich benöthigte Zeitmaß beschränkt haben, Brauanmeldungen auf zwei oder drei Sutte anzunehmen, wenn von dem Brauer die begehrte Brauzeit für den zweiten und dritten Sutt um den Zeitgewinn verkürzt werden will, welcher nach dem auf Vernehmung von Sachverständigen gegründeten Ermessen der Steuerbehörde bei ununterbrochenem Fortbrauen eintritt.

Es muß in solchen Fällen die Abgabe für die angemeldete Zahl von Sutten gleich bei der Einreichung der Brauanmeldung mit einem Male entrichtet werden und es darf sowohl der Anfang

des ersten, als das Ende des letzten Suttes nicht in die Zeit zwischen Abends 10 Uhr und Morgens 5 Uhr fallen.

§. 12.

Der Steuererheber hat die Brauanmeldung hinsichtlich der Vollständigkeit der Angaben und in Bezug auf die Richtigkeit der begehrten Brauzeit zu prüfen und eintretenden Falls berichtigen zu lassen. Er hat sodann gegen Entrichtung der Steuer die als Brauschein dienende Quittung dem Brauer auszufolgen. Dieß muß stets vor Abnahme des Verschlusses geschehen.

§. 13.

Kurz vor dem Zeitpunkt, mit welchem die Feuerung beginnen soll, hat sich der Steuererheber in das Brauhaus zu begeben und den Verschluß vom Schürloch des Brauofens abzunehmen, solchen aber gleich nach Beendigung des Sutts wieder anzulegen.

Ist, wenn der Steuererheber auf die in der Brauanmeldung angegebene Zeit des Ausschöpfens zur Wiederanlegung des Verschlusses eintrifft, der Sutt noch nicht beendigt, so soll zwar dessen Beendigung abgewartet, bei einer Ueberschreitung des zugelassenen höchsten Maßes der Brauzeit aber die Ursache der Verzögerung ermittelt, der Thatbestand hierüber festgestellt und der vorgesetzten Obereinnehmerei der Vorfall zur weiteren Verfügung angezeigt werden.

§. 14.

Die Brauhäuser und die nicht mindestens durch eine öffentliche Straße von denselben getrennten übrigen Räume der Bierbrauereien stehen, mit Ausnahme der Wohnungsräume, unter der Aufsicht der Steuerverwaltung. Sie ist befugt, dieselben und alle darin befindlichen Vorräthe, Geräthschaften und Einrichtungen visitiren zu lassen.

Bei Nacht — zwischen 10 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens — darf eine Visitation nur rücksichtlich der Brauhäuser und nur dann stattfinden, wenn darin gearbeitet wird.

Zu den Visitationen der Bierbrauereien sind das Steueraufsichts- und Erhebungspersonal, so wie diejenigen Personen ermächtigt, welche sich mit einem schriftlichen Auftrag der Obereinnehmerei oder der Steuerdirection ausweisen können. (Vergl. [86 §. 4.]) Visitationen bei Nacht sollen nie durch einen Angestellten allein, sondern nur unter Zuzug eines weiteren Steueraufsichts- oder Erhebungsbeamten oder einer Urkundsperson vorgenommen werden.

§. 15.

Der Bierbrauer ist verbunden, den Steuerbeamten, so oft dieselben die Brauhäuser besuchen, behufs der Kontrolirung diejenigen Brauscheine vorzulegen, welche für die gerade in Arbeit genommenen sowie für die in Kühlung begriffenen und für die vom Kühlschiff abgelassenen, aber noch nicht in Gährung übergegangenen Biersutte ausgestellt sind.

Findet sich nach Beendigung eines Biersuttes (Art. 3 des Gesetzes) noch ungehopfte Würze und lautet die Deklaration nicht auf weitere Sutte, so sind die Steuerbeamten befugt, die Ausgießung zu verlangen. Erklärt der Brauer die Würze für einen andern Zweck, z. B. zur Verdünnung des Gährzeuges, zur Essigfabrikation, zur Branntweinbrennerei u. s. w. bestimmt, so kann von der den Umständen nach etwa für nöthig erachteten Ausgießung, unter der Bedingung abgestanden werden, daß im Beisein der Steuerbeamten die Flüssigkeit entweder sogleich jener Bestimmung zugeführt, oder durch einen vom Brauer beizuschaffenden, für den angegebenen Zweck unschädlichen Zusatz zur Verwendung als Bier unbrauchbar gemacht wird.

§. 16.

Die Gebäude, in welchen die in den §§. 6 und 7 bezeichneten Gefäße zur Essig- und Branntweinbereitung aufgestellt sind, werden rücksichtlich der steuerlichen Beaufsichtigung und Visitation den Brauhäusern gleich behandelt.

Wird in den betreffenden Gefäßen beim Besuche eines Steuerbeamten Branntwein oder Essig bereitet, so müssen auf Verlangen die nach §. 6 erforderlichen Brenn- oder Anmeldungsscheine vorgelegt werden.

§. 17.

Unabhängig von den im Gesetze angedrohten Defraudations- und Ordnungsstrafen ist

a. die Unterlassung der Anzeige über die Anschaffung eines neuen Braugefäßes, so wie über die Veränderung eines schon vorhandenen Braugefäßes oder des dasselbe umgebenden Kranzes oder Aufsatzes,

c. die Nichtbefolgung von gesetzlichen oder Vollzugsvorschriften, wenn sie nicht mit einer Strafe besonders belegt ist,

mit Ordnungsstrafen bis zu fünf Gulden zu ahnden.

§. 18.

Hinsichtlich der Steuererhebung von dem aus dem Auslande in das Großherzogthum eingehenden Bier verbleibt es bei den zur Zeit geltenden Bestimmungen.

II. B. 9.

Eingereicht am 18. Oktober 1845, Morgens 6 Uhr.

Essigsuttregister Ordnungszahl 3.

Essigsutt-Anmeldung.

Der Unterzeichnete beabsichtigt, in seinem Essigkessel von 182 Stützen Inhalt einen Sutt Fruchtessig zu fertigen, wozu er 9 Stunden Zeit bedarf und theils Malzschrot, theils Roggenschrot verwenden wird.

Die Einmaischung geschieht heute Früh um 6 Uhr,

die Feuerung beginnt heute Früh um 8 Uhr,

und der Sutt wird muthmaßlich heute Abend 5 Uhr beendigt sein.

Rastatt, den 18. Oktober 1845.

Friedrich Joos,

Bierbrauer.

Gesehen und eingetragen Rastatt den 18. Oktober 1845.

Wagner,

Zollverwalter.

II. B. 10.

Eingereicht am 15. Oktober 1845, Nachmittags 4 Uhr.

Manual-Nummer 56.
Beilage-Nummer 20.
Brauregister Ord.Z. 11.

Braunmeldung.

Der Unterzeichnete beabsichtigt, in seinem Braugefäße Nro. 1 von 243 Stützen Inhalt einen Sutt Jungbier zu fertigen, wozu er einer Brauzeit von 15 Stunden bedarf.

Anfang der Feuerung, heute Abend um 7 Uhr.

Muthmaßliche Zeit des Ausschöpfens, morgen Früh um 8 Uhr.

Rastatt, den 15. Oktober 1845.

Friedrich Joos,
Bierbrauer.

Steuerdirection Nro. 6616 vom 10. Mai 1845.

Zu vorstehendem Gesetz und der Vollzugsverordnung werden nachstehende Anleitungen und Dienstanweisungen gegeben.

(83.) Anleitung für die Eicher der Braugefäße.

§. 1.

Die Eichung der Braugefäße geschieht in dem neuen badischen Maß auf Weisung der Obereinnehmerei in Gegenwart des Steuererhebers und eines verpflichteten Obereinnehmereigehülfen*, oder einer andern von der Obereinnehmerei beauftragten und eigends hiezu verpflichteten Urkundsperson, sodann des Eigenthümers des Braugefäßes oder eines Beauftragten desselben durch einen verpflichteten Küfer oder den öffentlich aufgestellten Eichmeister.

* Zusatz. Zu Vermeidung größerer Kosten sind zur Eichung der Braukessel statt der Obereinnehmereigehülfen in der Regel die Steueroberaufseher des Bezirks abzuordnen (Nro. 1010 vom 15. Januar 1850).

§. 2.

Der Rauminhalt des Braugefäßes wird durch Eichung mit kaltem Wasser ermittelt und in ganzen Stützen bestimmt; was unter einer Stütze ist, wird nicht in Anschlag gebracht.

§. 3.

Als Rauminhalt des Braugefäßes ist der ganze Inhalt desselben ohne allen Abzug anzusehen.

Kränze und Aufsätze, gleichviel von welchem Stoff, welche den Rand des Braugefäßes ganz oder theilweise umgeben, oder in denselben einpassen und eine Anfüllung gestatten, oder mittelst einfacher Vorrichtungen hiezu tauglich gemacht werden können, gelten als ein Theil des Braugefäßes.

§. 4.

Unter „Kranz" ist jede das Braugefäß ganz oder theilweise umgebende Erhöhung zu verstehen, welche entweder für sich schon mit dem Braugefäß in wasserdichter Verbindung steht oder leicht hiezu hergerichtet werden kann, und vermittelst welcher der wasserdichte Raum des Braugefäßes über dessen Rand hinaus erhöht oder erweitert wird.

Unter „Auffatz" wird jede ring- oder helmförmige Erhöhung verstanden, welche in den innern oder äußern Rand des Braugefäßes eingepaßt ist und den gleichen Zweck wie der Kranz erfüllt.

§. 5.

Bevor mit der Eichung begonnen wird, ist der etwa vorhandene Kranz oder Aufsatz, sofern er seiner Beschaffenheit nach noch nicht wasserdicht sein sollte, durch Verstopfen der Einschnitte, Ritzen und Fugenverbindungen wasserdicht zu machen. Läßt sich dies nicht alsbald bewerkstelligen, so ist, bis der Besitzer für die wasserdichte Herstellung gesorgt haben wird, die Eichung zu unterlassen, der vorgesetzten Obereinnehmerei aber vom Sachverhalt Anzeige zu erstatten.

Es hat sich ferner das Eichpersonal genau zu verlässigen, daß keine Vorrichtungen getroffen sind, um während der Eichung die Wassermenge im Braugefäß heimlich zu vermehren oder zu vermindern. Es müssen zu dem Ende alle mit dem Braugefäß in Verbindung stehenden Röhren und Pumpwerke entfernt und die Hahnen geschlossen werden.

§. 6.

Das Messen des Rauminhaltes hat jedesmal beim Einfüllen des Wassers in das Braugefäß zu geschehen und zwar in folgender Art:

Dicht neben dem Braugefäß wird ein großes mit Wasser angefülltes Gefäß aufgestellt, aus diesem die Stütze angefüllt und mit möglichster Sorgfalt in den Kessel gegossen; jede eingefüllte Stütze muß von dem mit der Eichung beauftragten Personal vorgemerkt werden. Die Auffüllung ist soweit fortzusetzen, als dieß ohne Besorgniß des Ueberlaufens geschehen kann.

Besteht der hiernach genau ermittelte Inhalt aus Stützen und Maßen, so kommen die letztern nicht in Betracht, und es ist nur die Gesammtzahl der eingegossenen Stützen als Inhalt des Braugefäßes anzusehen.

Das Eichzeichen und die den Inhalt bezeichnenden Zahlen sind am obern Ende des Braugefäßes, Kranzes oder Aufsatzes an einer stets sichtbaren Stelle einzuschlagen, etwa vorhandene frühere Eichzeichen sind aber entweder ganz wegzuschaffen oder durch ein Merkmal als ungültig zu bezeichnen.

§. 7.

Nächst dem Inhalt ist auch die Höhe und Weite des Braugefäßes zu ermitteln und zu verzeichnen.

Die Messung der Höhe geschieht in der Art, daß eine Latte quer über das Braugefäß, den Kranz oder Aufsatz, wenn es einen solchen hat, gelegt und sodann von der Latte in senkrechter Richtung auf die tiefste Stelle des Braugefäßes gemessen wird.

Die Weite wird in der Art ausgemittelt, daß

a. bei Braugefäßen von gerundeter Form zwei kleinere Stäbe an der innern weitesten Stelle des Braugefäßes so weit an einander vorgerückt werden, bis sie zu beiden Seiten anstoßen, wo sodann an dem einen Stab ein Zeichen gemacht und nach erfolgter Herausnahme deren Länge bis an das Zeichen abgemessen wird. Der Abstand der Stelle, an welcher die Weite gemessen worden, von der über den obersten Rand gelegten Latte, ist sodann ebenfalls zu messen;

b. bei Braugefäßen von eckiger Form der Abstand der sich gegenüberstehenden Wände sowohl über dem Boden als am oberen Theil an nicht abgerundeten Stellen gemessen wird.

§. 8.

Das Eichungspersonal hat nach vollzogener Eichung eine von ihm und dem Bierbrauer durch Unterschrift anerkannte Urkunde in nachstehender Form zu übergeben.

Eichurkunde.

Die Unterzeichneten haben bei dem Bierbrauer N. dahier heute ein (neues) Braugefäß mit (ohne) Kranz (Aufsatz) geeicht. Dasselbe ist:

von gerundeter Form,	von eckiger Form,
hat eine Höhe von 30 Zoll neuen Maßes,	hat eine Höhe von 32 Zoll neuen Maßes,
eine Weite von 48 Zoll neuen Maßes,	am Boden eine Breite von 34 Zoll neuen Maßes,
16 Zoll unter dem obersten Rande gemessen,	„ Länge „ 34 „ „ „
	am obern Theil eine Breite von 38 Zoll neuen Maßes,
	„ Länge „ 38 „ „ „

und einen Rauminhalt von Einhundert acht und dreißig Stützen.

Die Richtigkeit dieser Angaben verbürgen

N. am 1. Juli 1845.

Eicher N.

Urkundsperson N. N.

Wird anerkannt durch den Eigenthümer.

N.

Das Eichpersonal ist für die richtige Eichung verantwortlich und hat, wenn sich später eine Unrichtigkeit zeigen sollte, jedenfalls die Kosten der nochmaligen Eichung zu tragen, sofern sich aus den Umständen ergibt, daß die Unrichtigkeit nicht erst nach der vorangegangenen Eichung eingetreten ist.

§. 9.

Die verpflichteten Küfer haben für die Eichung die in den bestehenden Verordnungen festgesetzten Gebühren aus der Steuerkasse zu beziehen.

Steuerdirection Nro. 6616 vom 10. Mai 1845.

(84.) Dienstanweisungen.

I. Für die Steuererheber.

§. 1.

Die Steuererheber haben die schriftlichen Anzeigen, welche ihnen nach §. 2 der Verordnung von den Bierbrauern über Anschaffung neuer Braugefäße oder Veränderung alter gemacht werden, der Obereinnehmerei sogleich vorzulegen und dafür zu sorgen, daß die hierauf angeordneten Eichungen nach der vorstehenden Anleitung für die Eicher pünktlich vollzogen werden.

§. 2.

Nach Art. 6 und 7 des Gesetzes unterliegen dem steuerlichen Verschluß:

1) die Schürlöcher der Feuerungen unter den Braugefäßen;

2) die Schürlöcher der Feuerungen unter den Gefäßen zum Essigsieden und Branntweinbrennen, welche in Gebäuden einer Brauerei aufgestellt und nicht mindestens durch eine öffentliche Straße vom eigentlichen Brauhaus getrennt sind;

3) die Schürlöcher der Feuerungen sonstiger Gefäße, welche je zuweilen auch zur Bierbereitung verwendet werden, wohin auch die Gefäße zur Bereitung von heißem Wasser für die Maischen und das sogenannte Nachschwänzen (Nachschwenken) zu rechnen sind.

Die Schürlöcher müssen mit eisernen Thürchen versehen und diese verschlußfähig eingerichtet sein. Damit keine heimliche Feuerung stattfinden kann, hat sich der Steuererheber durch sorgfältige Besichtigung zu verlässigen, daß nicht an verborgenen Stellen weitere zur Feuerung dienende Oeffnungen angebracht sind.

Ueber die verschlußfähige Einrichtung der Ofenthürchen, sowie über die Vorrichtung zur Siegelanlage, welche auf Begehren der Steuerverwaltung nach §. 3 und 4 der Verordnung vom Brauer auf seine Kosten zu treffen sind, ergeht eine besondere Anleitung.

§. 3.

Der steuerliche Verschluß besteht in der Anlegung des in der eben erwähnten Anleitung näher beschriebenen Siegelschlosses und dessen Versiegelung mit dem Dienstsiegel, wozu gutes Material zu verwenden ist. Es ist darauf zu achten, daß der Stempel deutlich ausgedrückt und das Siegel gegen Schmelzen durch die Ofenwärme hinreichend gesichert ist.

Vor jeder Abnahme des Verschlusses ist genau zu untersuchen, ob derselbe noch unverletzt ist.

Verlangt der Brauer die Abnahme des Verschlusses zu andern als den in den §§. 5, 6 und 7 der Verordnung bezeichneten Zwecken, so ist derselbe mit seinem Gesuch an die Obereinnehmerei zu verweisen.

Ist der Verschluß behufs der Bereitung von Branntwein abgenommen worden und wird mit dem Branntweinbrennen ein Tag oder länger ausgesetzt, so muß auch für die Zwischenzeit der Verschluß wieder angelegt werden.

Zur Abnahme beziehungsweise Wiederanlegung des Verschlusses ist der Steuererheber, mit Ausnahme der Stunden zwischen 10 Uhr Nachts und 5 Uhr Morgens, jeder Zeit verbunden.

§. 5.

Die Steuererheber sind nur verbunden, Anmeldungen der Bierbrauer über Vornahme von Biersutten anzunehmen, wenn solche in den Monaten vom Anfange des März bis Ende Oktober, in der Zeit Vormittags von 6 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 8 Uhr, in den Monaten von Anfang November bis Ende Februar aber in der Zeit Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr eingereicht werden.

Auf der nach §. 10 der Verordnung vom Brauer einzureichenden Brauanmeldung, wozu dem Brauer auf Verlangen gegen Bezahlung des vorgeschriebenen Preises Impressen zu verabfolgen sind, ist Tag und Stunde der Einreichung zu bemerken. Es ist sofort zu untersuchen, ob die Anmeldung den Vorschriften der Verordnung entspricht und mit dem Auszug aus der Generaldeklaration des Brauers im Einklang steht. Zeigt sich hierbei ein wesentlicher Mangel in den Angaben, so ist die Brauanmeldung zur Verbesserung zurückzugeben.

Bei dieser Prüfung ist insbesondere darauf zu achten, daß der Inhalt des Braugefäßes richtig angegeben, die Brauzeit nicht höher als in dem Register über die Generaldeklarationen oder, sofern nach §. 9 der Verordnung die Festsetzung der Brauzeit durch ein endgiltiges Erkenntniß der Obereinnehmerei, bezüglich der Steuerdirection stattgehabt hat, nicht höher als dieses deklarirt ist; daß sowohl der deklarirte Anfang als das angegebene muthmaßliche Ende des Suttes nicht in die

Stunden zwischen Abends 10 Uhr und Morgens 5 Uhr fällt, und daß die zwischen Anfang und Ende liegende Stundenzahl nicht mehr als die Brauzeit beträgt.

Bei denjenigen Brauereien, welchen etwa die Obereinnehmerei nach §. 11 der Verordnung die Einreichung von auf 2 oder 3 Sutte lautenden Brauanmeldungen gestattet hat, ist die in der deßfallsigen Weisung bezeichnete Brauzeit zu beachten.

§. 6.

Der Steuererheber trägt die richtig befundene Brauanmeldung in das Brauregister nach anliegendem Muster II. B. 12 ein, fertigt den Manualeintrag nach anliegendem Muster 2, verabfolgt gegen Empfang des Geldbetrags die Steuerquittung, welche dem Brauer als Brauschein dient, und legt die Brauanmeldung dem Manual bei.

Er hat sofort kurz vor der deklarirten Stunde den Verschluß abzunehmen und denselben sogleich nach Beendigung des Suttes wieder anzulegen. Der Steuererheber hat sein zu letzterem Behuf erforderliches abermaliges Erscheinen in der Brauerei, wenn immer thunlich, so einzurichten, daß er noch vor dem Beginne des Ausschöpfens daselbst eintrifft und sich verlässigen kann, daß ein Ausschlag noch nicht stattgefunden hat.

Ist beim Erscheinen des Steuererhebers auf den als muthmaßliches Ende bezeichneten Zeitpunkt der Biersutt noch nicht beendigt, so hat derselbe nach Umständen entweder das Ende abzuwarten, oder bei voraussichtlich längerer Dauer, später wieder zu kommen. Ueberschreitet die wirkliche Dauer des Suttes das höchste zulässige Maß der Brauzeit, welches nach §. 9 der Verordnung dem Brauer gesetzt ist, oder ergibt sich Verdacht eines Unterschleifs, so hat der Steuererheber der Obereinnehmerei davon Anzeige zu machen. Bei Vermuthung oder Entdeckung von Unterschleifen ist das zur Feststellung des Thatbestandes Erforderliche alsbald zu veranlassen, in anderen Fällen sorgfältig nach der Ursache der Verzögerung des Sutts zu forschen und das Ergebniß in der Anzeige an die Obereinnehmerei vorzutragen.

§. 7.

Nach §. 10 der Verordnung ist zwar der Brauer verbunden, seine Brauanmeldung mindestens zwei (jetzt eine) Stunden vor dem beabsichtigten Feuerungsanfang einzureichen. Gleichwohl werden die Steuererheber ermächtigt, bei Brauereien, welche in der Regel nur während der Tageszeit brauen und ihren Biersutt innerhalb der Zeit von Morgens 6 resp. 8 Uhr bis Abends 10 Uhr beenden, in der Brauanmeldung die Zeit zum Feuerungsanfang auf die eben genannten ersteren Stunden selbst, oder, sofern der Erheber bereits andere Dienstgeschäfte begonnen hätte, auf den nächsten Zeitpunkt, mit welchem die Abnahme des Verschlusses durch ihn erfolgen kann, stellen zu lassen.

§. 8.

Bierbrauer, welche in Gebäuden einer Brauerei, die nicht mindestens durch eine öffentliche Straße vom eigentlichen Brauhaus getrennt sind, Frachtessig bereiten, sind nach §. 6 der Verordnung verbunden, für jeden Essigsutt eine Anmeldung nach dem Muster II. B. 9 S. 99 einzureichen, wozu auf Verlangen die Druckbogen gegen den geordneten Preis abzugeben sind.

Der Steuererheber prüft die Essigsuttanmeldung hinsichtlich ihrer Richtigkeit, trägt solche in das Essigsuttregister nach beigesetztem Muster II. B. 13 ein, schließt diesem die Anmeldung bei, während er eine zweite Ausfertigung derselben beurkundet dem Brauer ausfolgt.

Beabsichtigt der Brauer, einen Sutt Essig aus anderen Stoffen zu bereiten, so genügt es an einer einfachen schriftlichen Anzeige, welche der Steuererheber in das Essigsuttregister einträgt; dem Brauer ist bei Abnahme des Verschlusses eine Bescheinigung nach Muster II. B. 14 zuzustellen.

Befaßt sich der Bierbrauer auch mit dem Brennen von Branntwein, so ist nach den für das

Branntweinkesselgeld erlassenen Vorschriften zu verfahren. Bei Branntweinkesseln, welche nach §. 6 und 7 der Verordnung unter steuerlichem Verschluß stehen, ist die Stunde der Abnahme, wie die Stunde der Wiederanlegung des Verschlusses, im Kesselgeldregister anzumerken.

§. 9.

An Tagen, an welchen nicht gebraut wird, kann der Brauer nach §. 5, 6 und 7 der Verordnung auch behufs der Bereitung von heißem Wasser die Abnahme des Verschlusses verlangen; das desfallsige Begehren muß schriftlich eingereicht werden und darf nur auf Stunden während der Tageszeit lauten.

Der Steuererheber trägt solches, je nachdem die Oeffnung eines Braugefäßes, Essigkessels u. s. w. begehrt wird, in das Brauregister, Essigsuttregister oder Brantweinkesselgeldregister ein und händigt dem Brauer bei Abnahme des Verschlusses eine Bescheinigung nach Muster II. B. 14 aus.

Bei etwa unter Verschluß stehenden Wasserkesseln und so weiter (§. 7 der Verordnung) geschieht der Eintrag in das Brauregister.

§. 10.

Will der Brauer nach der Brauanmeldung (§. 10 der Verordnung) bei mißrathenem Bier das sogenannte Ueberschwenken anwenden, so kann dieß unter der Voraussetzung zugegeben werden, daß solches innerhalb der im §. 5 oben bezeichneten Stunden geschieht und der Steuererheber beigerufen wird, bevor der erste Ausschlag gemacht und das überzuschwenkende Bier in die Maischbütte oder in das Braugefäß gebracht wird. Der Steuererheber verfügt sich auf die angegebene Stunde unter Zuziehung einer Urkundsperson oder eines Steueraufsehers in die Brauerei, läßt in seiner Gegenwart eine dem überzuschwenkenden Bier ohngefähr gleich kommende Menge des neuen Gebräues aus dem Braugefäß auf das Kühlschiff verbringen, sofort das mißglückte Bier nach dem Verlangen des Brauers in die Maischbütte oder in das Braugefäß gießen, bemerkt dieß Alles nebst der Stunde, wann dieses geschehen, auf der Rückseite der Brauanmeldung und läßt diese Bemerkung vom Brauer unterzeichnen. Für den weitern Verlauf des Suttes gelten dann die im §. 6 oben enthaltenen Vorschriften mit dem Anhang, daß dem Brauer, sofern er überhaupt seine Brauzeit in der Regel genau angegeben hat, in solchen Fällen eine Erweiterung derselben um höchstens vier Stunden in der Brauanmeldung, beziehungsweise nachträglicher Erklärung zugegeben werden kann.

§. 11.

1) Macht der Brauer nach Art. 17 Ziff. 1 des Gesetzes die Anzeige, daß er einen bereits versteuerten Sutt wegen eingetretener übler Witterung oder wegen anderer plötzlich eingetretener Umstände zu unterlassen beabsichtige, so hat der Steuererheber unter Zuziehung einer Urkundsperson alsbald sich an Ort und Stelle zu verlässigen, ob und wie weit die Angabe des Brauers als richtig anzunehmen sei und zum Verdacht eines Unterschleifs kein Anlaß vorliege. In dem hierüber aufzunehmenden, vom Brauer mit zu unterzeichnenden kurzen Protokoll muß ausdrücklich angegeben sein: die Stunde, in welcher die Abnahme des Verschlusses geschehen war, die Stunde, in welcher die Herbeirufung des Steuererhebers und die Besichtigung statthatte, daß in der Maischbütte kein höherer Wärmegrad als der des gewöhnlichen kalten Wassers wahrgenommen und daß der Verschluß wieder angelegt wurde. War zur Zeit der Anzeige der Verschluß noch nicht abgenommen, so muß dieß im Protokoll ausdrücklich bemerkt und weiter beurkundet sein, daß der Verschluß unverletzt befunden und darum belassen worden sei.

2) Wird auf den Grund des Art. 17 Satz 2 des Gesetzes die Anzeige gemacht, daß das Bier in der Bereitung verdorben sei, so hat der alsbald zu veranstaltenden Untersuchung ein

verpflichteter Sachverständiger anzuwohnen. Es ist hauptsächlich zu untersuchen, ob das vorgewiesene Bier, nach Alter und sonstigen Merkmalen, unzweifelhaft von einem in jüngster Zeit versteuerten Biersutt herrührt, dem vom Brauer zu erhebenden Brauschein entspricht und keinerlei Art von Veränderung erlitten hat. Ergeben sich hierbei keine Anstände, so ist das Bier zu vermessen und in Gegenwart der Beamten auszugießen, oder, falls dasselbe noch zur Essigbereitung oder zum Branntweinbrennen zu verwenden wäre, durch einem vom Brauer beizuschaffenden, im Protokoll nach Art und Menge zu bezeichnenden Zusatz zum Genuß als Bier untauglich zu machen, oder unmittelbar der angegebenen Bestimmung zuzuführen. Zeigen sich dagegen Bedenken, entsteht namentlich Verdacht einer Vertauschung, oder einer sonstigen Veränderung in Art und Menge, so ist der Erfund im Protokoll auszudrücken, das Bier unter Siegel zu legen und der Obereinnehmerei zur weitern Untersuchung Anzeige zu machen.

3) Die nach Ziffer 1 und 2 aufgenommenen Protokolle sind der Obereinnehmerei alsbald vorzulegen.

§. 12.

Bezüglich der Ausfuhr von Bier über die Landesgrenze (Art. 18 des Gesetzes) bleiben die deßfalls ergangenen besondern Instruktivvorschriften in Kraft.

Da Bier während der wärmeren Jahreszeit zuweilen bei Tag nicht wohl gefüllt und transportirt werden kann, so erwartet man von sämmtlichen Steuererhebern, daß sie sich auf Ansuchen der Brauer der Ausstellung der Ausfuhrscheine in den Monaten Anfang Mai bis Ende September auch in den Stunden von Morgens 5 Uhr an und Abends bis 10 Uhr unterziehen werden. Die Steuererheber und Kontrolbeamten an der Grenze sind zur alsbaldigen Ausgangsabfertigung von Biertransporten verbunden, wenn der Transportant sich innerhalb der ebengenannten Stunden angemeldet.

§. 13.

Die Steuererheber sind verpflichtet, in den Brauhäusern öftere Visitationen vorzunehmen und Uebertretungen der bestehenden Gesetze und Vorschriften zur Anzeige zu bringen. Hierbei haben sie sich an die für die Steueraufseher gegebene Anweisung zu halten. Nachlässigkeiten, welche sich Erheber in irgend einer Beziehung zu Schulden kommen lassen, werden mit angemessenen Geldstrafen oder mit Entlassung geahndet werden.

§. 14.

Für die mit der Siegelanlegung und Abnahme verbundene Mühe und Auslage erhalten die Erheber aus der Steuerkasse eine Vergütung von 8 Kreuzern in den Sommermonaten und von 10 Kreuzern in den Wintermonaten (nämlich November bis incl. Februar [Finanzministerium Nr. 8589 vom 30. November 1845]).

II. Für die Steueraufseher.

§. 15.

Das Aufsichtspersonal hat die Brauhäuser und die Gebäuderäume, in welchen sich Kühlschiffe und Gährkeller befinden, dann die nicht mindestens durch eine öffentliche Straße getrennten Räume, in welchen Gefäße zur Essigbereitung oder zum Branntweinbrennen aufgestellt sind, mit allen darin enthaltenen Vorräthen, Geräthschaften und Einrichtungen öfteren Visitationen zu unterwerfen.

Andere mit diesen Gelassen in Verbindung stehende Räume sollen in der Regel nur bei Vermuthung von Unterschleifen, Wohnungsräume dagegen nie der Visitation unterworfen werden.

Die Visitation der Brauhäuser darf bei Nacht, d. h. zwischen 10 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens nur in Beisein des Steuererhebers oder einer Urkundsperson stattfinden.

§. 16.

Es ist darüber zu wachen, das die Brauer nach §. 2 der Verordnung von Anschaffung neuer und von Veränderung schon geeichter Braugefäße vor Ablauf von 16 Stunden nach deren Empfang dem Steuererheber Anzeige machen, und daß in solchen Gefäßen nicht gebraut werde, ehe dieselben auf die in der Anleitung für die Eicher angegebene Weise geeicht und mit Eichzeichen versehen sind.

Es ist ferner darauf zu achten, daß Kränze oder Aufsätze, wie sie in den §§. 3 und 4 der ebengenannten Anleitung näher bezeichnet sind, mit geeicht werden. Bewegliche Vorrichtungen dieser Art sind nicht zu dulden; werden dergleichen während eines Biersuttes betroffen, so liegt nach Art. 2, 4 und 11 Ziff. 3 des Gesetzes eine strafbare Handlung vor, welche zur Anzeige zu bringen ist. Dasselbe ist der Fall, wenn Erhöhungen über den Rand des Braugefäßes, welche bei der Eichung nur theilweise vorhanden waren und darum nicht mitgeeicht sind, später ergänzt werden.

Dagegen ist kein Anstand zu erheben, wenn zur Vermeidung des Ueberschießens der stark wallenden Flüssigkeit an einzelnen Stellen des Randes, an welchen die Blasen gewöhnlich am stärksten anprallen, bewegliche oder unbewegliche Schutzvorrichtungen angebracht sind, sofern es mit deren Hülfe nicht möglich wird, das Braugefäß über das Eichzeichen hinaus mit Flüssigkeit anzufüllen.

Das theilweise oder gänzliche Bedecken des Braugefäßes mit Brettern oder festen Deckeln ist erlaubt.

§. 17.

Das Aufsichtspersonal hat sich öfters zu verlässigen, ob keine eigenmächtige Abnahme des Verschlusses an einer der nach §. 2 oben solchem unterliegenden Feuerungen stattfand.

Demselben wird zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß die Schürlöcher nach der Anleitung über die verschlußfähige Einrichtung der Ofenthürchen und über die Vorrichtung zur Siegelanlage immer so verschlossen sind, daß eine Feuerung mittelst derselben ohne sichtbare Verletzung des Verschlusses oder des Ofens selbst nicht möglich ist. Sie haben sich ferner zu überzeugen, daß keine Vorrichtungen angebracht sind, welche eine Feuerung auf andere Weise, als durch das gewöhnliche Schürloch, zulassen.

Auf Waschkessel, welche notorisch nicht zur Bierbereitung verwendet werden, erstreckt sich diese Vorschrift nicht, so lange sich der Brauer keines Mißbrauches in deren Benützung schuldig gemacht hat.

§. 18.

Mit Ausnahme der ihrer Dauer nach nicht wohl genau voraus zu bestimmenden Zeit, während welcher die sonst unter Verschluß stehenden Feuerungseinrichtungen oder die Gefäße selbst einer Veränderung oder Herstellung unterworfen werden, muß jede andere Abnahme des steuerlichen Verschlusses durch eine vom Steuererheber ausgefertigte Urkunde ausgewiesen werden. Beim Gebrauch zum Biersieden ist dieß der Brauschein (§. 6 oben), beim Gebrauch zur Bereitung von Essig aus Malz oder Frucht die vom Steuererheber beurkundete 2te Ausfertigung der Essigsuttanmeldung (§. 9 oben), bei einem Essigsutt aus anderen Stoffen, so wie beim Gebrauch zur Bereitung von heißem Wasser, die auf die Zeit der Oeffnung lautende Bescheinigung nach Muster II. B. 14 (§§. 8 und 9 oben); bei Benützung eines unter Verschluß stehenden Branntweinkessels der Brennschein (§. 8 oben).

Die Steueraufseher haben sich zu verlässigen, daß nach der in der Urkunde ausgedrückten Zeit die Urkunde noch giltig ist, und daß kein anderer, als der angegebene Gebrauch stattfindet.

Hat in dem am Schluß des Art. 6 des Gesetzes erwähnten Fall der Brauer den Verschluß selbst abgenommen, so hat der Steueraufseher die hierüber ausgestellte Urkunde zu prüfen, Tag und Stunde, wann ihm dieselbe vorgewiesen worden, unten schriftlich darauf zu bemerken und solche dem Brauer wieder einzuhändigen, von dem Vorfall aber der Obereinnehmerei Anzeige zu machen.

§. 19.

Damit der Steueraufseher sich in den Stand gesetzt sieht, die Brauereien genügend zu beaufsichtigen, wird demselben von der Obereinnehmerei ein Auszug aus dem Register über die Generaldeklarationen der Bierbrauer zugestellt werden, aus welchem sämmtliche in den Brauereien seines Bezirks aufgestellten unter Kontrol stehenden Gefäße enthalten sind. Dieser Auszug muß auch die Brauzeiten angeben.

Hinsichtlich der Brauzeit, worunter die zwischen dem Anfang der Feuerung und dem Beginne des Ausschöpfens liegende Zahl von Stunden verstanden wird, ist zu unterscheiden: Das höchste Maß der Brauzeit, welches der Brauer bei keinem Sutt überschreiten darf und die für einen bevorstehenden Biersutt muthmaßlich erforderliche Brauzeit.

Im Allgemeinen kann die Brauzeit in verschiedenen Brauereien des Landes ziemlich verschieden sein. Ihre Größe hängt nämlich von mancherlei zusammenwirkenden Umständen, namentlich von dem mehr oder minder zweckmäßigen Zustand der Brauereieinrichtungen, insbesondere der Feuerungseinrichtungen, vom Dasein von sogenannten Vorwärmern, von der Güte der Brennstoffe, von der größeren oder minderen Reinheit des Wassers, vom Brauverfahren, theilweise auch von der Größe der Braugefäße u. s. w. ab. Gleichwohl ist der einzelne Brauer, der Jahr aus Jahr ein mit denselben Einrichtungen, mit demselben Wasser, mit demselben Braugefäß arbeitet, durch seine Erfahrungen in den Stand gesetzt, annähernd anzugeben, wie viele Stunden er nach seinen Verhältnissen zu einem Biersutt in der Regel bedarf. Es soll dieß nach §. 8 des Verordnung in der Generaldeklaration unter Ziffer 6 geschehen. Verfertigt der Brauer verschiedene Biersorten, mittelst eines veränderten Brauverfahrens, indem er z. B. bei der einen eine größere Anzahl von Maischen macht oder den Hopfenkessel länger kochend unterhält, als bei der andern, so soll auch für jede Biersorte die Brauzeit in der Generaldeklaration angegeben sein. Da aber Witterungs- und Temperaturverhältnisse manchmal ungünstig auf den Fortgang des Braugeschäftes einwirken können, so wird der Brauer um seiner Sicherheit willen sich veranlaßt sehen, die Brauzeit in der Generaldeklaration so hoch zu begehren, daß er auch unter ungünstigen Witterungsumständen seinen Biersutt ohne Uebereilung beendigen kann. Diese vom Brauer in der Generaldeklaration verlangte und aus dem Auszug ersichtliche Brauzeit darf die im §. 9 der Verordnung bezeichnete Stundenzahl nicht überschreiten; sie bildet für ihn das höchste Maß der Brauzeit im Sinne des Art. 8 des Gesetzes, und der Brauer ist verbunden, jede Ueberschreitung desselben durch das Dasein außerordentlicher Umstände zu rechtfertigen. Es läßt sich nun zwar erwarten, daß die Mehrzahl der Brauer bei dieser ihnen selbst überlassenen Bemessung ihrer höchsten Brauzeit mit Redlichkeit verfahren und nicht mehr Zeit in Anspruch nehmen wird, als eine billige Erwägung der gewöhnlicher Weise beim Braugeschäft eintretenden Umstände nothwendig macht. Allein es liegt doch auch die Besorgniß nicht ganz ferne, daß einzelne Brauer, sei es aus übertriebener Aengstlichkeit, sei es, um den größeren Zeitraum bei günstiger Gelegenheit zu Unterschleifen zu benützen, sich bestreben werden, ihre Brauzeit weit über den wahren Bedarf hinaus und selbst bis auf die im §. 9 der Verordnung bezeichnete Stundenzahl zu setzen. Kann in solchen Fällen nicht schon aus den Brauregistern (den bisherigen Kontrolregistern) die dem Brauer wirklich erforderliche Brauzeit ersehen werden, so ist es Sache des Erhebungs- und Aufsichtspersonals, mittelst sorgfältiger Beobachtung die nöthigen Notizen zu sammeln und der Obereinnehmerei vorzulegen, welche nach Umständen den Zusammentritt von Sachverständigen veranlassen wird.

Es handelt sich dabei nicht sowohl um eine gänzliche Beobachtung einzelner Biersutte vom Anfang bis zu Ende, als vielmehr um einen fortgesetzten fleißigen Besuch solcher Brauereien während einer längeren Zeitdauer, wobei der jedesmalige Erfund in den von der Obereinnehmerei zu diesem

Zweck empfangenen Kontrolbogen II. B. 15 einzutragen ist. Bedarf der Steueraufseher, um sich über den Stand des Braugeschäftes zu unterrichten, einer Auskunft des Brauers, und glaubt er der erhaltenen Antwort kein Vertrauen schenken zu dürfen, so hat er bis zum Eintritt der nächsten Operation in der Brauerei zu verweilen und sein späteres Wiederkommen darnach zu bemessen. Dieser Kontrolbogen ist von Zeit zu Zeit, und wenigstens 2mal im Monat, der Obereinnehmerei zur Beisetzung ihres Vidit und etwaiger Ertheilung von Belehrungen vorzulegen, bis durch eine genügende Anzahl von Aufzeichnungen die Obereinnehmerei sich in den Stand gesetzt sieht, mit der nöthigen Sicherheit den wirklichen Zeitbedarf des Brauers zu beurtheilen, und dann den Kontrolbogen zurückbehält. Ist die Brauzeit durch ein Erkenntniß der Obereinnehmerei, bezüglich der Steuerdirection, herabgesetzt worden, so bildet die im Erkenntniß ausgedrückte Stundenzahl das höchste Maß der Brauzeit im Sinne des Art. 8 des Gesetzes. Dagegen ist die vom Brauer in der Brauanmeldung begehrte und in den Brauschein übertragene Zahl von Stunden für einen bevorstehenden Biersutt nur eine muthmaßliche Angabe, wegen deren Nichteinhaltung der Brauer nicht in Anspruch genommen werden kann, sofern er das oben erwähnte, ihm gesetzte höchste Maß der Brauzeit nicht überschreitet.

§. 20.

Wird Bier gebraut, so ist durch Einsicht des Brauscheins sich Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Steuer von dem bereitet werdenden Sutte wirklich entrichtet ward, daß die Feuerung nicht früher als zur deklarirten Zeit beginnt, daß nur ein einmaliges Ausschöpfen stattfindet, daß alsbald nach dessen Beginn der Verschluß angelegt und mit der übrigen Würze nach §. 15 der Verordnung verfahren wird.

Die Steueraufseher haben sich vom Gang des Brauverfahrens jedes Brauers soweit Kenntniß zu verschaffen, daß sie zu beurtheilen im Stande sind, welche Biergattung gerade gebraut wird. Zeigt sich, daß statt einer angegebenen Biergattung eine andere bereitet wird, welche der Brauer in der Regel in kürzerer Zeit fertigt, oder daß ein erheblich stärkeres Malzquantum verwendet wird, als der Brauer zu der in Bereitung getroffenen Biergattung zu verwenden pflegt, und daß im Braugeschäft mehr als gewöhnlich geeilt wird, so kann mit einigem Grund vermuthet werden, daß der Brauer entweder einen Doppelsutt, oder einen theilweisen Ausschlag, oder einen Nachsutt beabsichtige.

Ein Doppelsutt setzt nicht immer ein zweimaliges Einmaischen voraus, vielmehr wird in der Mehrzahl der Fälle eine doppelte oder nahe doppelte Menge Malz gleich anfänglich eingemaischt, und nach Entleerung des Braugefäßes vom ersten Sutt mittelst weiteren heißen Wassers eine Nachmaische bereitet. Der erste stärkere mit dem letzteren schwächeren Sutt wird auf dem Kühlschiff zu einem Bier von mittlerer Stärke vermischt.

Die beiden anderen Defraudationsarten unterscheiden sich von der ebengenannten nur darin, daß statt des doppelten etwa nur das anderthalbfache Malzquantum verwendet, und außer einem ganzen Sutt noch ein weiterer von beiläufig $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ des Inhalts des Braugefäßes gefertigt wird. Findet der Ausschlag der kleineren Menge vor jenem des Hauptsuttes statt, so wird dieß ein theilweiser Ausschlag, andernfalls ein Nachsutt genannt. Zu einem theilweisen Ausschlag oder Nachsutt sind in der Regel nur 2 bis 3 und zu einem Doppelsutt etwa nur 4 bis 6 Stunden mehr Zeit erforderlich, als der Brauer bei thunlichster Beschleunigung zu einem einfachen Sutt absolut bedarf, woraus sich die Wichtigkeit einer genauen Regulirung der Brauzeiten ergibt.

Macht der Steueraufseher die oben angedeuteten Wahrnehmungen, so hat er mit der nöthigen Umsicht zu verfahren, um entweder die Defraudation zu verhüten, oder Falls sie doch begangen werden sollte, solche zur wirklichen Bestrafung zu bringen. Er hat zu dem Ende wo möglich vor

dem Zeitpunkt, auf welchen er das erste Ausschöpfen vermuthet, in der Brauerei zu erscheinen und nach gepflogener Nachsicht so lange zu verweilen, bis entweder das Ausschöpfen und damit der Verschluß der Feuerung stattfindet und mit der übrigen Würze nach §. 15 der Verordnung verfahren ist, oder bis der Brauer zu einer anderen Operation schreitet, aus welcher der Steueraufseher den Zeitpunkt seines späteren Erscheinens bemessen kann.

Wo nach dem Brauverfahren des Brauers ein Theil der Würze vor Beendigung des Suttes zur Abkühlung gebracht wird, z. B. behufs der Verdünnung des Gährzeuges oder beim sogenannten Versieden auf Satz u. s. w., da hat sich alsbald der Steueraufseher mit dem deßfallsigen Verfahren genau vertraut zu machen und zu verhüten, daß Mißbräuche einreißen.

Die geringe Biermenge, welche vom Ablauf des Hopfens gesammelt wird, kann nicht als Theilausschlag oder Nachsutt behandelt werden; es steht dem Brauer frei, solche auf das Kühlschiff zu gießen.

§. 21.

Der Steueraufseher hat sich Merkmale abzunehmen, wie weit bei gewöhnlichen Biersutten, deren Ende er beobachtet hat, das Braugefäß kurz vor dem Ausschöpfen leer war und wie weit durch solche Biersutte das Kühlschiff in der Regel angefüllt wird.

Glaubt er nun in der Folge wahrzunehmen, daß sich auf dem Kühlschiff bedeutend — mindestens über ein Fünftheil — mehr Bier vorfindet, als bei einem gewöhnlichen Biersutt vorhanden sein sollte, und rührt der Mehrvorfund nicht etwa von einem mit Vorwissen des Steuererhebers übergeschwenkten älteren Sutt her, so hat er alsbald einen Sachverständigen herbeizurufen. Theilt der Letztere die Ansicht des Steueraufsehers, so ist die Höhe der Flüssigkeit an drei Seiten des Kühlschiffs zu bezeichnen und nach dessen Entleerung eine Nacheichung mit Wasser zu veranlassen. Ergibt sich hierbei mehr, als der Inhalt des Braugefäßes beträgt, so ist wegen des Ueberschusses die Anzeige zur Bestrafung zu machen.

Wird der Biersutt gewöhnlich auf mehrere Kühlschiffe vertheilt und läßt sich alsdann von diesem Verfahren nicht leicht Gebrauch machen, so muß die Aufsicht vor dem Ausschöpfen um so strenger geführt werden.

Der Steueraufseher hat sich endlich mit den Merkmalen bekannt zu machen, an welchen der Anfang der Gährung, das sogenannte „Angehen“ oder „Ankommen“ des Biers, zu erkennen ist, weil noch nicht in Gährung übergegangenes Bier nach Art. 11 und 12 des Gesetzes der näheren steuerlichen Aufsicht mit unterworfen ist.

Dieß schließt jedoch eine Anzeige nicht aus, wenn im Gährkeller oder an anderen Orten schon in Gährung übergegangene Biersutte betroffen werden, für welche nach dem Accismanual keine Brauscheine gelöst worden sind.

§. 22.

Eine besondere Aufmerksamkeit haben die Steueraufseher auf jene Bierbrauereien zu wenden, welche — sei es im eigentlichen Braulokal, oder in anderen, selbst vom Braulokal ganz getrennten Gebäuden, sich mit der Bereitung von Essig aus gemalzter oder ungemalzter Frucht befassen.

Das Verfahren bei der Bereitung von Essig aus Malzschrot weicht nämlich häufig nur wenig von jenem bei der Bierbereitung ab. Werden beide Gewerbe von einem minder gewissenhaften Brauer zugleich betrieben, so können bei mangelhafter Beaufsichtigung möglicher Weise sehr belangreiche Unterschleife stattfinden. Die Steueraufseher haben sich deßhalb mit den Merkmalen, an welchen sich noch nicht in Gährung übergegangene Essigbrühe von jungem Bier unterscheidet, genau bekannt zu machen.

Steht der Essigkessel nach §. 2 unter Verschluß, und unterliegt derselbe sohin nach §. 15 der regelmäßigen Beaufsichtigung, so ist darauf zu halten, daß die vorgeschriebene Suttzeit nicht überschritten und nach deren Ablauf der Verschluß wieder angelegt wird.

Befindet sich dagegen das Gefäß zum Essigsieden in einem durch eine öffentliche Straße vom eigentlichen Brauhaus getrennten Gebäude, und ergeben sich bestimmte Inzichten, daß in jenem Gebäude außer Essig auch Bier bereitet wird, so hat die deßfallsige Untersuchung im Beisein des Erhebers und eines Sachverständigen zu geschehen.

§. 23.

Im Allgemeinen erwartet man von den Steueraufsehern, daß sie bei Beaufsichtigung der Bierbrauereien mit der nöthigen Umsicht verfahren, sich dabei aber aller zwecklosen Belästigungen der Bierbrauer enthalten werden. Bierbrauereien, welche ihre Brauzeit in der Regel genau angeben und das höchste Maß der Brauzeit in der Generaldeklaration um nicht mehr als beiläufig zwei Stunden über den ihnen durchschnittlich erforderlichen Zeitbedarf gestellt haben, können in der Beaufsichtigung in der Art erleichtert werden, daß vor Ablauf von zwei Dritttheilen der Brauzeit ein Besuch in der Brauerei in der Regel nicht stattfindet; dieß darf jedoch nicht zur ausschließlichen Gewohnheit gemacht werden.

Eine Vermessung von Flüssigkeit, welche nicht als Bier erkannt wird, darf nur in dem Falle stattfinden, wenn das Braupersonal über eine Zuwiderhandlung gegen den Art. 3 des Gesetzes betreten wird.

Bier, welches sich in den in der Generaldeklaration angemeldeten Braugefäßen, Kühlschiffen und Gährkellern vorfindet, darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Brauers vermessen werden; wird dagegen noch unvergohrenes Bier außerhalb jener Räume und Gefäße betroffen, und ist das Braupersonal nicht sichtlich damit beschäftigt, solches in jene Gefäße oder Räume zu schaffen, so kann der Steueraufseher behufs der Feststellung des Thatbestandes einer Defraudation dessen Vermessung verlangen.

Im Falle des Verdachtes einer beabsichtigten aber noch nicht vollführten Abgabenunterschlagung ist solche durch fortgesetzte genaue Aufsicht zu verhindern, eine wirklich stattgehabte oder muthmaßlich verübte Defraudation oder Ordnungswidrigkeit aber nach Aufsuchung und Feststellung genügender Beweismittel zur Anzeige zu bringen.

Ist die Herbeirufung von Urkundspersonen erforderlich, so sind Vorkehrungen zu treffen, daß inzwischen am Thatbestand nichts geändert werde.

§. 24.

Die Steueraufseher sind verpflichtet, jede Uebertretung oder Nichtbeachtung der gegebenen Vorschriften, welche sich Steuererheber zu Schulden kommen lassen, der vorgesetzten Obereinnehmerei zur Anzeige zu bringen.

§. 25.

Die Steueraufseher erhalten von jedem vorschriftsmäßigen Eintrag auf dem Kontrolbogen bei dessen Ablieferung zur Obereinnehmerei Einen Kreuzer.

III. Für die Obereinnehmereien.

§. 26.

Die Obereinnehmereien haben darüber zu wachen, daß sämmtliche Braugefäße vorschriftsmäßig geeicht und mit Eichzeichen versehen sind; sie haben die hiezu nöthigen Anordnungen zu treffen.

Eine Nacheichung der nach der älteren Vorschrift geeichten Braugefäße ist nur erforderlich, wenn eine Unrichtigkeit vermuthet wird.

Es ist zu diesem Ende von Zeit zu Zeit eine Vergleichung der Braugefäße nach Höhe und Weite (Durchmesser) mit den Zahlenangaben der Eichurkunde anzuordnen.

§. 27.

Die Regulirung der Brauzeiten wird der besonderen Aufmerksamkeit der Obereinnehmereien empfohlen.

Nach vorliegenden Erfahrungen kann unter günstigen Umständen selbst in den größten Braugefäßen ein Biersutt in zwölf bis sechszehn Stunden beendigt werden, während unter gleichen oder minder günstigen Umständen für Braugefäße von viel geringerem Inhalt dieselbe Zeit erforderlich sein kann. Es rührt dieß zum Theil daher, daß die größeren Brauereien mit besseren Brauerei-, namentlich Feuerungseinrichtungen versehen sind, ein zahlreicheres und besser geübtes Personal zur Verfügung haben und daß überhaupt mit mehr Ordnung und besserer Zeiteintheilung gearbeitet wird. Hieraus ergibt sich, daß nicht mit Sicherheit aus der Größe des Braugefäßes auf die Brauzeit geschlossen werden kann und deßhalb die im §. 9 der Verordnung nach der Größe der Braugefäße abgestufte äußerste Grenze nur bis zur Erlangung weiterer Erfahrungen als eine vorläufige Bestimmung anzusehen ist, über welche hinaus unter keinen Umständen gegangen werden darf. Es liegt überall nicht in der Absicht, dem Brauer an der Zeit, welche er nothwendig hat, um seinen Biersutt mit Ruhe und ohne alle Uebereilung zu fertigen, irgend einen Theil zu kürzen, vielmehr ist von der Ansicht auszugehen, daß über diesen mittleren Zeitbedarf hinaus, sofern er bekannt ist, das höchste Maß wohl um beiläufig zwei Stunden (mit Abrundung der Stundentheile auf die nächst höhere Stundenzahl) höher zu stellen ist, damit nicht jede unbedeutende Ueberschreitung eine Rechtfertigung des Brauers nach Art. 8 des Gesetzes erheische.

Ueber das festzusetzende höchste Maß, welches für jede Brauerei ein anderes sein kann, hat sich zunächst der Brauer selbst in der Generaldeklaration auszusprechen; denn er allein kann dieß am zuverlässigsten, wenn er es in redlicher Weise thun will.

Zur Beurtheilung dieser Forderung sind in der Folge die Brauregister zu Rathe zu ziehen; für den Anfang können hierzu die bisher von den Steuererhebern geführten Kontrolregister benützt werden, sofern sie genau geführt sind und der Schluß der Feuerung jedesmal, oder doch in der Regel sogleich nach Beendigung des Biersuttes stattgefunden hat. Erscheint hiernach und im Hinblick auf den vorangeschickten Grundsatz die Forderung des Brauers zu hoch, so ist derselbe unter geeigneter Belehrung und unter Hinweisung auf die äußerst milden Bestimmungen des Art. 8 des Gesetzes zu einer freiwilligen Herabsetzung unter dem Bedeuten aufzufordern, daß sonst zu einer amtlichen Ermittlung geschritten werden müßte.

Versteht sich der Brauer nicht zu einer Herabsetzung und erachtet sich auch der Obereinnehmer durch die vom ersteren vorgebrachten Gründe nicht für belehrt, so ist die Brauerei nach der im §. 20 gegebenen Anleitung durch den Steueraufseher oder den Steuererheber, oder nach Umständen durch jeden besonders beobachten zu lassen.

Sprechen auch die Ergebnisse des Kontrolbogens gegen die Forderung des Brauers, so ist nach §. 9 der Verordnung der Zusammentritt von Sachverständigen zu veranstalten und von denselben nach vorangegangener Verpflichtung durch das Amt ein Gutachten nach Formular II. B. 17 zu erheben.

Auf den Grund dieses Gutachtens erläßt die Obereinnehmerei ein Erkenntniß, welches dem Brauer unter Belehrung über die Rekursfatalien (Rekursordnung vom 14. März 1833, Reg.-Bl. XIII.) zu eröffnen und nach fruchtlosem Ablauf der Frist zu vollziehen ist. Andernfalls ist Vorlage hierher zu machen.

§. 28.

Will der Brauer zur Erzielung feinerer Biersorten versuchsweise ein Brauverfahren anwenden, wozu eine höhere Brauzeit als die bis dahin genossene erfordert wird, so kann dieß unter gleichzeitiger Anordnung genügender Vorsorge gegen Mißbrauch für eine bestimmte Reihe von Fällen unbedenklich zugegeben werden.

Ebenso kann für Ausnahmsfälle (§. 5 Absatz 4 der Verordnung) die Oeffnung des Verschlusses für eine bestimmte Zahl von Stunden unter den nöthigen Vorkehrungen zugestanden werden.

§. 29.

Wird ein bereits angemeldeter und versteuerter Sutt nach Art. 17 Ziffer 1 des Gesetzes nicht ausgeführt, oder wird von einem bereits gefertigten Sutt wegen Mißglückens die Steuer zurückverlangt, so ist die Obereinnehmerei befugt, sofern zufolge dem nach §. 11 oben vom Steuererheber vorgelegten Protokoll die gesetzlichen Bedingungen unzweifelhaft vorhanden sind, ohne vorherige Dekretureinholung die Rückerstattung alsbald anzuordnen; andernfalls ist Vorlage hierher zu machen.

Anmerkung. Nach Pos. 17 der Erläuterungen zum Rubrikenschema vom 4. November 1845 ist zur Rückvergütung der Accise für Bier, welches bei der Bereitung zu Grunde ging, Dekretur erforderlich.

§. 30.

Die Obereinnehmereien sind befugt, so oft sie es für nöthig erachten, die Brauereien durch ein mit dem Braugeschäfte vertrautes, nicht zum gewöhnlichen Aufsichtspersonal gehöriges Subjekt visitiren zu lassen. Hiezu sind nur Personen von unbescholtenem Ruf zu verwenden.

Sie selbst werden bei Gelegenheit der Dienstvisitationen von den Bierbrauereien Einsicht nehmen, und überhaupt das ihnen untergebene Erhebungs- und Aufsichtspersonal durch Belehrung und nöthigenfalls durch Anwendung der ihnen zu Gebot stehenden Korrektionsmittel zu gewissenhafter Erfüllung seiner Obliegenheiten anhalten, auch die Bestrafung derjenigen veranlassen, welchen Nachlässigkeiten zur Last fallen.

§. 31.

Um uns zu überzeugen, daß, und in wie weit die hier gegebenen Vorschriften befolgt werden, behalten wir uns vor, zeitweise von hier aus aussergewöhnliche Visitationen der Bierbrauereien anzuordnen.

Steuerdirection Nro. 6616 vom 10. Mai 1845.

(84 a.) Anleitung zur verschließbaren Einrichtung der Ofenthürchen in Brauereien und zur Behandlung der Vorrichtung für die Siegelanlage.

§. 1.

Nach §. 3 der Vollzugsverordnung vom 30. v. M. müssen die eisernen Ofenthürchen an den unter steuerlichem Verschluß stehenden Feuerungen in der Art hergerichtet sein, daß dieser Verschluß bequem angelegt werden und ohne sichtbare Verletzung desselben oder des Ofens eine Feuerung des letztern nicht stattfinden kann.

Hiernach muß die Einrichtung so beschaffen sein, daß nach Anlegung des im §. 4 unten beschriebenen Siegelschlosses weder das Thürchen geöffnet, noch für sich allein oder mit dem ganzen Thürgestell ohne sichtliche Verletzung des Mauerwerkes ausgehoben werden kann.

§. 2.

Haben die Ofenthürchen einer Brauerei nicht bereits diese Beschaffenheit, so ist der Brauer aufzufordern, die im nachfolgenden §. 3 beschriebene Einrichtung zu treffen, sofern er nicht eine ihm

bequemere und doch den im §. 1 gestellten Anforderungen nach dem Urtheil der Steuerbeamten vollkommen genügende Art der Verschließung vorschlägt.

§. 3.

In der Regel soll der Verschluß der Ofenthürchen durch eine Stange geschehen, welche in waagerechter oder senkrechter Richtung über der Mitte des Ofenthürchens mittelst Durchziehens durch drei Kloben mit ohrförmigen Aussentheilen vorgelegt wird. Zwei dieser Kloben müssen auf entgegengesetzten Seiten des Thürchens ausserhalb des Thürgestells mittelst Widerhacken im Mauerwerk eingelassen, der dritte aber muß zwischen beiden ersteren und in gleicher Linie mit denselben im Ofenthürchen festgenietet sein.

Die zur Verschließung dienende eiserne Stange muß an einem Ende einen Knauf oder ein Querstück, am andern ein Oehr von hinreichender Weite zum Durchstecken des Schließhackens erhalten, welcher nach §. 4 einen Bestandtheil des Siegelschlosses bildet.

Bei Thürchen, welche in Kloben oder Angeln laufen und bei Schiebthüren, welche aufwärts oder abwärts geschoben werden, muß die zur Verschließung dienende Stange die waagerechte (Figur I. der Anlage), bei Schiebthürchen, welche zur Seite geschoben werden, aber die senkrechte Richtung (Figur II. der Anlage) erhalten.

§. 4.

Nach Vorlegung der im §. 3 erwähnten Stange wird mittelst Einhängens in deren Oehr das Siegelschloß (Figur III. der Anlage) angelegt.

Dasselbe besteht aus zwei gleich großen Brettchen von gut getrocknetem harten Holz (Figur III.a.), welche auf der untern Seite mittelst eines Scharniers verbunden sind, und deren eines zur Aufnahme der Füße des Schließhackens die nöthigen Vertiefungen enthält; sodann aus dem beweglichen Schließhacken (Figur III. b.), dessen unterer Theil in zwei gegen einander gekehrte Füße von ungleicher Länge endet.

Zu beiden Seiten müssen die Brettchen an ihren äußern Enden mit Häckchen versehen sein, damit nach erfolgtem Zulegen der Schließhacken zwischen denselben in unveränderter Lage festgehalten wird.

Zur Anschaffung dieser zur Sicherung gegen zufällige Siegelverletzung dienenden Vorrichtung sind die Brauer nach §. 4 der Vollzugsverordnung verbunden.

Die Obereinnehmereien, deren jede zwei Musterstücke von hieraus zugesendet erhalten wird, haben jedoch zu veranstalten, daß solche Siegelschlösser von hiezu tauglichen Zeugschmieden oder Schlossern ihres Bezirkes in guter Beschaffenheit und zu billigem Preis gefertigt werden, wovon die Bierbrauer und die Steuererheber zu benachrichtigen sind.

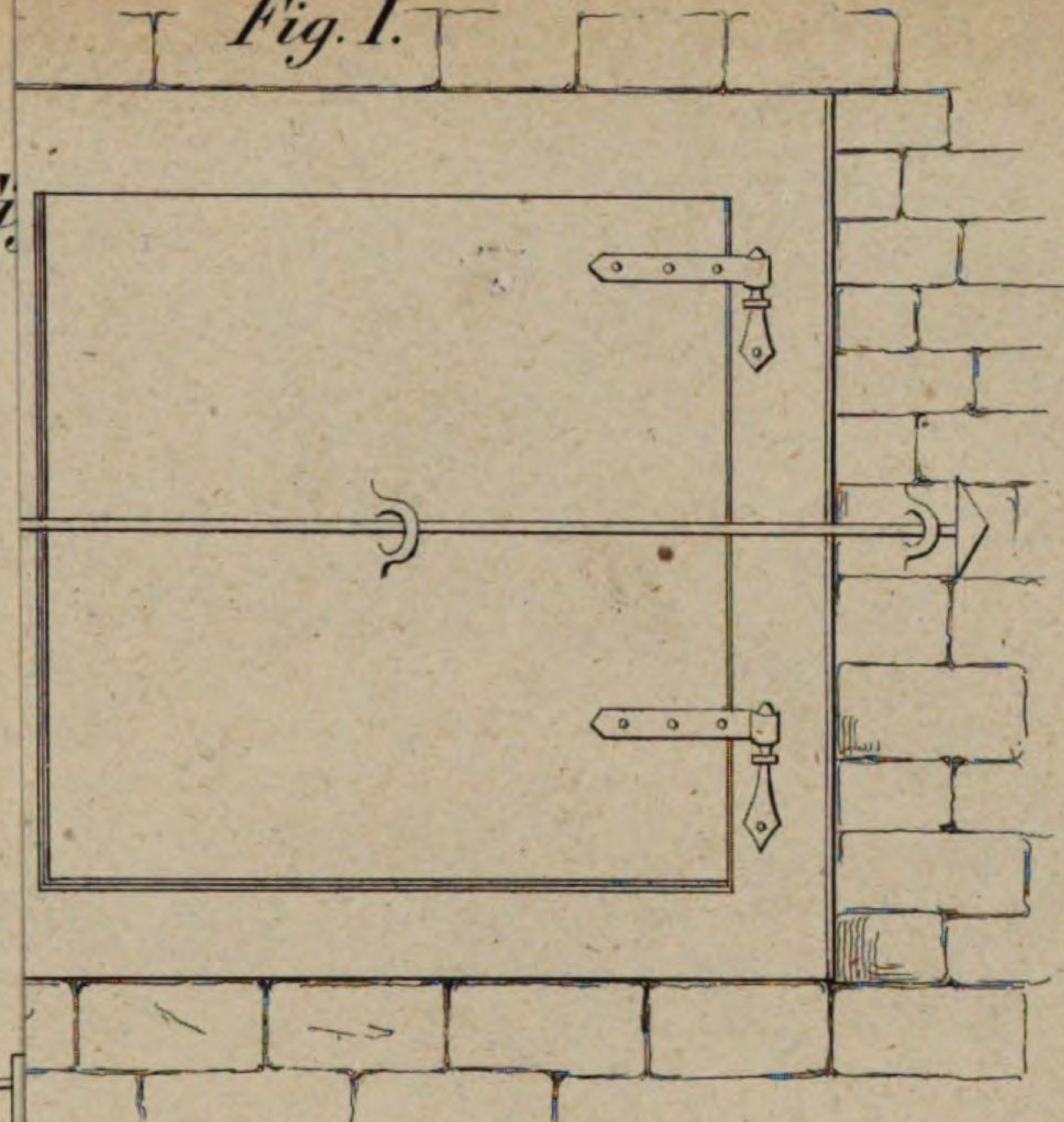
§. 5.

Behufs der Siegelanlegung hat der Steuererheber den Schließhacken aus dem Gestell herauszunehmen, und nachdem solcher in das Oehr der vorgelegten Stange (§. 3) eingehängt worden, mit den Füßen wieder in die Vertiefung des Gestells einzupassen, sofort dieses letztere durch Zulegen mittelst der Häckchen in der Art zu schließen, daß die ganze Vorrichtung einem Hängschloß gleich im Oehr der Stange festhält und so deren Herausziehen verhindert.

Auf einer der schmalen Langseiten und zwar an der durch einen Einschnitt bezeichneten Stelle des hölzernen Gestelles ist alsdann das Dienstsiegel so aufzudrücken, daß solches beide Brettchen zugleich erfaßt und dadurch eine Oeffnung des Gestelles ohne Zerreißen des Siegels unmöglich wird.

Damit der letztere Zweck um so sicherer erreicht werde, ist vor dem Auftragen des Siegellacks ein kleines Stückchen Bindfaden in den Einschnitt einzulegen und mit einzusiegeln.

Fig. I.



Fi

III. a.

2 Brettchen von hartem Holz

3" lang

2" breit

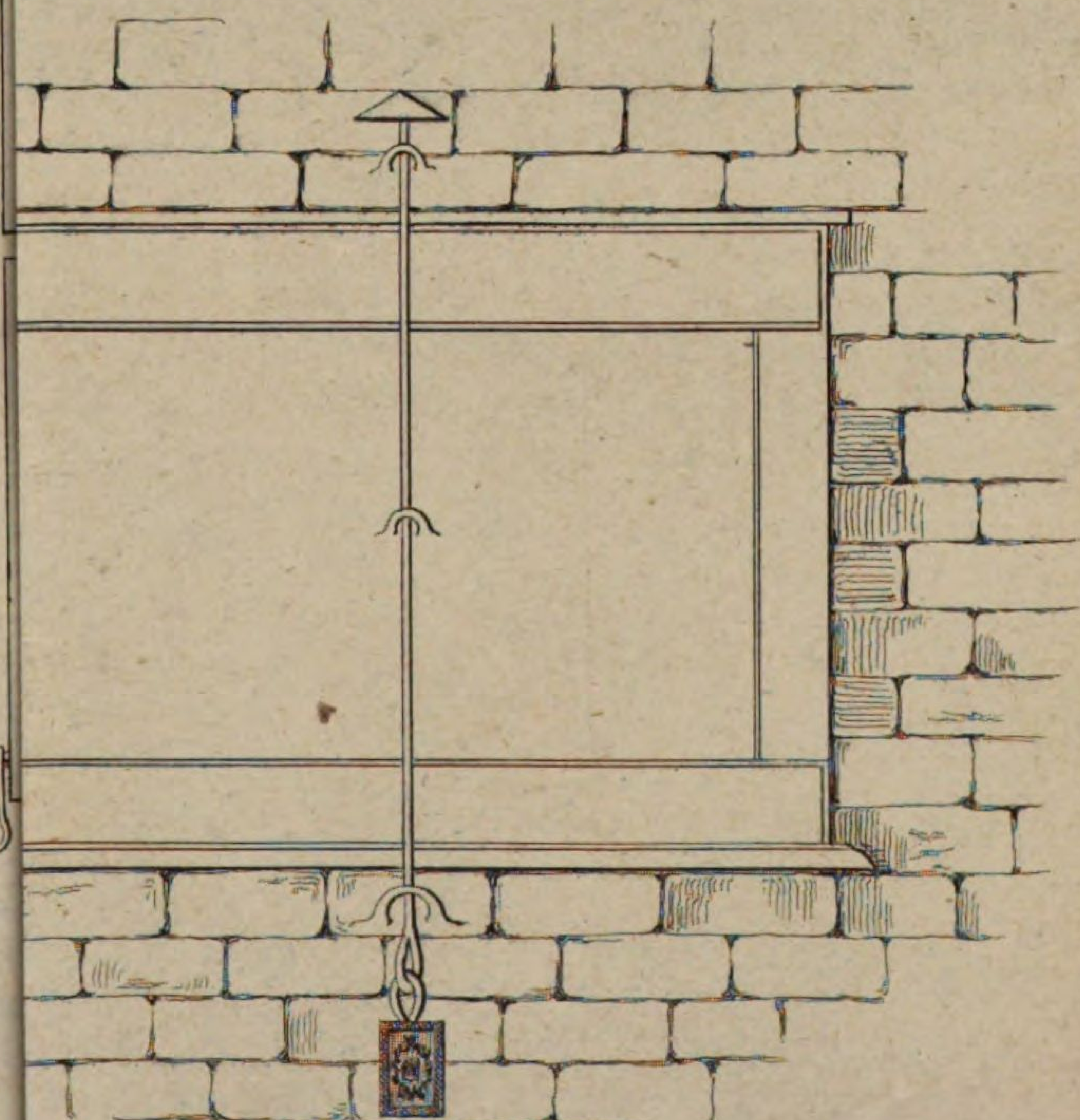
½" dick

a.b.c. } 1¾" breit und
d.e.f. } ebenso tief ausgehoben.

h.i. Scharnier.



Fig. II.



Zu Seite 114.

Obereinnehmerei } Rastatt.
Steuereinnehmerei }

Brauregister

über die vom Bierbrauer Friedrich Joos dahier angemeldeten Biersutte,

Steuerjahr 1845.

Ordnungszahl.	Manualnummer.	Nach der Brauanmeldung.									Nach dem Vollzug.							Bemerkungen.
		Biergattung.	Inhalt des Braugefäßes. Stützen.	Anfang der Feuerung. Stunde.			Muthmaßliche Zeit des Ausschöpfens Stunde.			Verlangte Brauzeit. Stunden.	Abnahme des Verschlusses. Stunde.			Wiederanlegung des Verschlusses. Stunde.			Wirklicher Zeitverbrauch. Stunden.	
				Tag.	Vor- Mittag	Nach- Mittag	Tag.	Vor- Mittag	Nach- Mittag		Tag.	Vor- Mittag	Nach- Mittag	Tag.	Vor- Mittag	Nach- Mittag		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
		ꝛc. ꝛc.																
							Monat Oktober											
11	56	1 Sutt Jungbier	243	15	—	7	16	8	—	13	15	—	7	16	7	—	12	
		laut Schein . .	—	—	—	—	16	7	—									
12	70	1 Sutt Jungbier	243	21	8	—	21	—	9	13	21	8	—	21	4	9¼	13¼	
13	—	Zur Bereitung von heißem Wasser	(243)	25	10	—	—	—	—	(4)	25	10	—	15	—	2	(4)	
		ꝛc. ꝛc.																

Vorschriften für die Führung des Registers.

1. Für jede Brauerei ist ein besonderes Register anzulegen und je mit dem letzten November jeden Jahres abzuschließen.
2. Die Spalten 1 bis 11 sind jedesmal sogleich nach Einreichung der Brauanmeldung, die Spalten 12 bis 14 nach erfolgter Abnahme des Verschlusses, die Spalten 15 bis 18 nach erfolgter Wiederanlegung desselben auszufüllen.
3. In Spalte 3 ist die Biergattung nur dann einzutragen, wenn der Brauer solche in der Brauanmeldung angegeben, oder der Steuererheber dieselbe sonst in zuverlässiger Weise erfahren hat.

   In Spalte 19 endlich bemerkt der Steuererheber die Stunde, zu welcher er während des Suttes die Brauerei besucht hat.
4. Die Brauregister sind bei der Abrechnung der Obereinnehmerei zur Einsicht vorzulegen und nach Ablauf des Steuerjahrs vier Jahre lang beim Dienst aufzubewahren.

Muster 2.

Accismanual Nr. 56.	fl.	kr.
Bierbrauer Friedrich Joos zahlt für ein Sutt Jungbier in seinem Braugefäß Nr. 1, von 243 Stützen Inhalt		
laut Anlage Nr. 20.		
Accis . . .	20	15
wofür quittirt worden ist		
am 15. Oktober 1845.		

Accisstation Rastatt.

Quittung Nr. 56.

Bierbrauer Friedrich Joos zahlt für ein Sutt Jungbier in seinem Braugefäß Nr. 1, von 243 Stützen Inhalt

Anfang der Feuerung heute Abend 7 Uhr.

Muthmaßliche Zeit des Ausschöpfens morgen Früh 8 Uhr.

Accis 20 fl. 15 kr.
sage zwanzig Gulden 15 kr.,
wofür quittirt am 15. Oktober 1845.

Zollverwalter Wagner.

Kontrolzeichen Nr. 56.

Obereinnehmerei } Rastatt.
Accisstation }

Friedrich Joos
zahlt Bieraccis 20 fl. 15 kr.
am 15. Oktober 1845. (Siehe Rückseite.)

Obereinnehmerei } Rastatt.
Steuereinnehmerei }

Essigsuttregister

über die vom Bierbrauer Friedrich Joos dahier angemeldeten Essigsutte

Steuerjahr 1845.

Ordnungszahl.	Gegenstand der Anmeldung.	Nach der Anmeldung					Nach dem Vollzug.						Bemerkungen.
		Inhalt des Gefäßes. Stützen.	Begehrte Suttzeit. Stunden.	Anfang der Feuerung. Stunde. Tag.	Vor- Mittags.	Nach- Mittags.	Abnahme des Verschlusses. Stunde. Tag.	Vor- Mittags.	Nach- Mittags.	Wiederanlegung des Verschlusses. Stunde. Tag.	Vor- Mittags.	Nach- Mittags.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	ꝛc. ꝛc.						Monat Oktober 1845.						
3	1 Sutt Fruchtessig.	182	9	18	8	—	18	8	—	18	—	5½	
4	1 Sutt Fruchtessig.	182	9½	20	8	—	20	8	—	20	—	5½	
5	1 Sutt Fruchtessig.	182	9	24	9	—	24	9	—	24	—	6	
6	1 Sutt Kartoffelessig.	182	8	30	8	—	30	8	—	30	—	4	
	ꝛc. ꝛc.												

Vorschriften für die Führung des Registers.

1. Für jede Brauerei, welche in einem unter steuerlichem Verschluß stehenden Gefäß Essig bereitet, ist ein besonderes Register zu führen und mit dem letzten November jeden Jahres abzuschließen.
2. Die Spalten 1 bis 7 sind bei Einreichung der Anmeldung,
die Spalten 8 bis 10 nach erfolgter Abnahme des Verschlusses, und
die Spalten 11 bis 13 nach vollzogener Wiederanlegung desselben auszufüllen.
3. Die Essigsuttregister sind gleich den Brauregistern bei der Abrechnung der Obereinnehmerei zur Einsicht vorzulegen und nach Ablauf des Steuerjahrs noch vier Jahre beim Dienst aufzubewahren.

II. B. 14.

Steuereinnehmerei Rastatt.

Brauregister D. 3.
Essigsuttregister D. 3.
Kesselgeldregister D. 3.

Bescheinigung.

Zur Bereitung {von heißem Wasser / eines Suttes Kartoffelessig} in dem {Braugefäß Nr. 1 / Essigkessel} des Bierbrauers Friedrich Joos dahier, von {243 / 182} Stützen Inhalt, ist der Verschluß heute Vormittag um {10 Uhr / 8 „} durch den Unterzeichneten auf {4 / 8} Stunden abgenommen worden, was hiermit bescheinigt.

Rastatt, den 25. Oktober 1845.

Zollverwalter Wagner.

II. B. 15.

Obereinnehmerei / Steuereinnehmerei } Rastatt.

Kontrolbogen

des Steueraufsehers Hitzig über die Bierbrauerei des Friedrich Joos dahier.

Ordnungszahl.	Zeit der Beobachtung. Jahr, Monat.	Tag.	Stunde. Vor-Mittag.	Stunde. Nach-Mittag.	Biergattung.	Nummer des Braufcheins.	Die Feuerung hat angefangen. Tag.	Stunde. Vor-Mittag.	Stunde. Nach-Mittag.	Befund des Braugeschäftes. Stunden, vom Anfang der Feuerung an gerechnet.	Im Braugefäß wurde vorgefunden.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	1845											
1	Okt.	15	—	10	1 Sutt Jungbier.	56	15	—	7	3	siedendes Wasser	
2	„	16	5	—	derselbe.	„	„	„	„	10	Hopfen im Kessel	
3	„	21	—	1	1 Sutt Jungbier.	70	21	8	—	5	erste Würze	
4	„	„	—	5	derselbe.	„	„	„	„	9	Lautermaisch	
	u.	s.	w.									

Obereinnehmerei }
Steuereinnehmerei } Rastatt.

Gutachten.

über die Festsetzung der Brauzeit für den Bierbrauer Friedrich Joos dahier

Braugefäß Nro. 1, von 243 Stützen Inhalt.

Geschehen Rastatt, den 5. Juli 1845.

Zur Erstattung des Gutachtens über die dem Bierbrauer Friedrich Joos dahier für einen Biersutt in seinem Braugefäß Nro. 1 von 243 Stützen Inhalt erforderliche Brauzeit sind heute die nachbenannten Sachverständigen zusammen getreten, nämlich:

von Seiten der Gr. Obereinnehmerei Rastatt der Bierbrauer Jakob Kramer von hier, verpflichtet durch das Gr. Oberamt Rastatt unterm 4. d. M. Nro. 8,635.

von Seiten des Bierbrauers Friedrich Joos der Bierbrauer Franz Wolff von hier, verpflichtet durch das Gr. Oberamt Rastatt unterm 3. d. M. Nro. 8,487.

von Seiten des Gr. Oberamts Rastatt der Obermeister Joseph Gramm, Bierbrauer von hier, verpflichtet durch das Gr. Oberamt Rastatt unterm heutigen Nro. 8,717.

Nach der Erklärung des Bierbrauers Joos fertigt derselbe in der Regel

a. untergähriges Jungbier und Lagerbier je mit einer Dickmaische und 2 Lautermaischen,

b. obergähriges Weiß- und Doppelbier je mit zwei Wassermaischen.

Mit Rücksicht hierauf werden die anderseits gestellten Fragen pflichtmäßig dahin beantwortet.

Fragen.	Antworten der Sachverständigen.	Zeiterforderniß für untergähriges Jung-bier. Stunden.	Zeiterforderniß für untergähriges Lager-bier. Stunden.	Zeiterforderniß für obergähriges Weiß-bier. Stunden.	Zeiterforderniß für obergähriges Dop-peltes. Stunden.
1. Ist das Wasser rein, oder welche fremde, vor der Verwendung auszuscheidende Bestandtheile enthält dasselbe?	Das Wasser enthält Kalk, der durch Kochen und Zusatz des kalten Aufgusses vom eingeweichten Malz ausgeschieden wird.				
2. Wie viel Zeit ist erforderlich, um das Wasser in dem Braugefäße Nr. 1 in's Kochen zu bringen?	Bei der dermaligen, nicht ganz zweckmäßigen Feuerungseinrichtung sind hiezu $1\frac{3}{4}$ Stunden erforderlich.	$1\frac{3}{4}$	$1\frac{3}{4}$	$1\frac{3}{4}$	$1\frac{3}{4}$
3. Wie viel Zeit muß für die Reinigung des Wassers weiter zugegeben werden?	Da kein Vorwärmer vorhanden ist, so erfordert die Reinigung des Wassers weitere $1\frac{1}{2}$ Stunden.	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
4. Wie viel Zeit ist je nach dem vom Brauer beobachteten Brauverfahren und der Brauereieinrichtung zu dem Maischen einschließlich des Schöpfens oder Pumpens u. des Kochens erforderlich?	Beim untergährigen Bier erfordert die Dickmaische, da sie in den Kessel getragen werden muß, einschließlich des Kochens	3	3	—	—
	Jede der beiden Lauter- beziehungsweise Wassermaischen, welche gepumpt werden können, $2\frac{1}{2}$ Stunden im Ganzen also	5	5	5	5
5. Wie viel Zeit ist für den Hopfenkessel erforderlich?	Beim untergährigen Bier — — —	4	3		
	beim obergährigen Bier — — — —	—	—	$2\frac{1}{2}$	3
6. Wie viel Zeit kann mit Rücksicht auf Witterungsunterschied, gewöhnliche Hindernisse und so weiter auf den Sutt im Ganzen zugegeben werden?	Beim untergährigen Bier — — —	$1\frac{3}{4}$	$1\frac{3}{4}$		
	beim obergährigen Bier — — — —	—	—	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{3}{4}$
7. Um wie viel kann die ganze Brauzeit für den 2ten u. jeden folgenden Sutt abgekürzt werden, wenn unmittelbar fortgebraut wird.	Bei den untergährigen Bieren um zwei Stunden,				
	bei den obergährigen Bieren um eine Stunde				
	zusammen:	17	16	12	13

Hiernach wird von den Sachverständigen das höchste Maß der Brauzeit begutachtet wie folgt:

	für den ersten Sutt:	für jeden unmittelbar folgenden Sutt:
für Lagerbier	siebenzehn Stunden,	fünfzehn Stunden,
für Jungbier	sechszehn Stunden,	vierzehn Stunden,
für Doppelbier (Obergähr)	dreizehn Stunden,	zwölf Stunden,
für einfach Weißbier	zwölf Stunden,	eilf Stunden,

wobei noch angefügt wird, daß hiebei auf die geringe Qualität des Brennmaterials, welches in der Brauerei gewöhnlich verwendet wird, Rücksicht genommen worden ist rc.

Rastatt den 5. Juli 1845.

T. Jakob Kramer.
T. Franz Wolff.
T. Josef Gramm.

Erklärung
des Bierbrauers Joos.

Der Unterzeichnete will sich bei der oben vorgeschlagenen Brauzeit für Lagerbier und Jungbier beruhigen; für Doppelbier und Weißbier glaubt er aber je eine Stunde mehr zu bedürfen.

Rastatt den 5. Juli 1845.

Joos.

Provisorisches Gesetz vom 14. September 1849.

(85.)

Erhebung der Biersteuer.

Art. 1.

Vom 1. Oktober d. J. an tritt das Biergesetz vom 28. Februar 1845 Reg.-Bl. 1845 S. 50 wieder in volle Wirksamkeit.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden vom gleichen Zeitpunkte an aufgehoben.

Art. 2.

Das Finanzministerium hat für den Vollzug zu sorgen, dabei jedoch die bezüglichen früheren Vollzugsvorschriften zu mildern, so weit dies ohne Gefährdung des Steuerertrags thunlich ist.

Steuerdirection Nro. 12,960 vom 18. September 1849.

Vorstehendes provisorische Gesetz wird andurch zum Vollzug mit dem Anfügen verkündet, daß damit vom 1. Oktober d. J. an vorerst auch alle seiner Zeit zum Vollzug des Gesetzes vom 28. Februar 1845 erlassenen Verordnungen und Instruktionen, unter Aufhebung der inzwischen erschienenen entgegenstehenden Bestimmungen, wieder in Kraft treten.

Dabei werden die Obereinnehmereien beauftragt, darauf Bedacht zu nehmen, daß beim Verschluß der Feuerungen und der weitern durch das Gesetz vom 28. Februar 1845 und die Vollzugsverordnung vom 30. April 1845 vorgeschriebenen Kontrolen mit jeder möglichen, den redlichen Betrieb des Braugewerbes erleichternden Rücksicht, insbesondere gegen solche Brauereien verfahren wird, die zum Verdacht einer Abgabenunterschlagung bis jetzt keinen Anlaß gegeben haben. Die Untererheber und Steueraufseher sind hierwegen entsprechend anzuweisen.

Hinsichtlich der etwa stattzugebenden Milderung der Vollzugsvorschriften wird Verfügung nachfolgen.

Finanzministerium vom 10. November 1849.

(86.) Vollzugsverordnung.

Nachdem durch das provisorische Gesetz vom 14. September d. J. das frühere Biersteuergesetz vom 28. Februar 1845 wiederum in volle Wirksamkeit gesetzt worden ist, und

nach Ansicht des Art. 2 des eben erwähnten provisorischen Gesetzes, wornach die bezüglichen früheren Vollzugsvorschriften zu mildern sind, so weit dies ohne Gefährdung des Steuerertrags thunlich ist,

wird hiermit Folgendes verordnet:

§. 1.

Die zu dem Biersteuergesetz vom 28. Februar 1845 erlassene Vollzugsverordnung vom 30 April 1845 tritt mit den in folgenden Paragraphen bezeichneten Erleichterungen in Kraft.

§. 2.

Der §. 8 der Vollzugsverordnung, welcher den Brauern die Einreichung einer Generaldeklaration in doppelter Fertigung auferlegt und von allen dieselbe berührenden Veränderungen in der Einrichtung und dem Betriebe der Brauerei Anzeige verlangt, ferner die hierauf bezügliche Strafbestimmung, §. 17, lit. b., werden aufgehoben.

Jeder Bierbrauer hat, so weit es noch nicht geschehen ist, statt der Generaldeklaration schriftlich anzugeben, wie viele Stunden er nach seiner Braumethode zu einem Biersutt nöthig hat. Bei Prüfung dieser Brauzeit, so wie bei deren etwaiger Herabsetzung durch die Steuerbehörde kommt der §. 9 der Vollzugsverordnung in Anwendung.

§. 3.

Die Vorschrift im §. 10 der Vollzugsverordnung, wornach der Brauer gehalten ist, die Brauanmeldung wenigstens zwei Stunden vor dem Beginn der Feuerung bei dem Steuererheber einzugeben, erleidet eine Abänderung dahin, daß diese Zeit auf eine Stunde herabgesetzt wird.

Ferner sollen, wo und soweit es das Bedürfniß erheischt, auch an Sonn- und Festtagen in einer, durch die Obereinnehmerei zu bezeichnenden Stunde Brauanmeldungen vom Steuererheber angenommen werden.

§. 4.

Zu den im §. 14 vorgeschriebenen Visitationen der Brauereien dürfen andere Personen, als solche, die zum Steueraufsichts- und Erhebungspersonal gehören, oder sonst im Dienste der Finanzverwaltung stehen, nur ausnahmsweise und nur mittelst schriftlichen Auftrags der Steuerdirection verwendet werden.

(87.) **Steuerdirection Nro. 16,583 vom 20. November 1849.**

Vorstehende Vollzugsverordnung wird andurch unter Hinweisung auf unsere Verkündung [85] vom 18. September d. J. Nro. 12,960 zur Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß damit die Dienstanweisung vom 10. Mai 1845 [84] nebst den übrigen zu der Vollzugsverordnung vom 30. April 1845 [82] gegebenen Anleitungen und Instruktionen wieder in Kraft tritt, so weit sie nicht durch nachstehende Bestimmungen Aenderungen erleidet.

§. 1.

Der §. 4 der Dienstanweisung ist aufgehoben. Der Steuererheber nimmt die ihm nach §. 2 vorstehender Vollzugsverordnung statt der Generaldeklarationen jeweils zukommenden schriftlichen

Anzeigen der Brauer über die erforderlichen Brauzeiten in Empfang und legt sie, mit seinen und des betreffenden Steueraufsehers Gutachten der Obereinnehmerei vor, welche ihm nach geschehener Prüfung und nach der gemäß §. 9 der Vollzugsverordnung vom 30. April 1845 nöthigenfalls eingetretenen Verhandlung über die endgültige Festsetzung der Brauzeit Mittheilung machen wird.

§. 2.

Statt des im §. 26 der Dienstanweisung angeordneten Registers über die Generaldeklarationen der Brauer legen die Obereinnehmereien nach beigefügtem Formular II. B. 18 aus den Eichurkunden ein Verzeichniß über die Bierbraukessel ihres Bezirks an, welches zugleich die Angaben des höchsten Maßes der Brauzeiten nach den schriftlichen Anzeigen der Brauer, beziehungsweise der Entscheidung der Steuerbehörden aufzunehmen hat. Die jeweils sich ergebenden Veränderungen sind darin nachzutragen.

Von diesem Register ist dem diesseitigen Kontrolbureau eine Abschrift, jedem Untererheber und Steueraufseher aber ein, die Brauereien seines Erhebungs- resp. Aufsichtsbezirks umfassender Auszug zuzustellen, und sämmtlich diesen jeweils Mittheilung über die vorkommenden Veränderungen zu machen, damit letztere in der Abschrift resp. den Auszügen nachgetragen werden können.

§. 3.

Wenn Brauer von der im §. 3 Satz 2 vorstehender Vollzugsverordnung gewährten Vergünstigung, auch an Sonn- und Feiertagen Brauanmeldungen einzureichen, Gebrauch machen wollen, so haben sie ihr desfallsiges zu begründendes Gesuch mit namentlicher Bezeichnung der Stunde, in der sie ihre Anmeldungen abgeben wollen, bei der einschlägigen Obereinnehmerei einzureichen, welche nach vorgängiger Prüfung des Bedürfnisses entscheiden wird, ob dem Gesuche stattzugeben ist, und bejahenden Falls die Stunde bestimmen wird, innerhalb welcher der Steuererheber an Sonn- und Feiertagen die Brauanmeldung anzunehmen verbunden ist.

§. 4.

Wenn die Obereinnehmereien es im Interesse des Dienstes für angemessen erachten, die Brauereien durch Personen, welche nicht zum Erhebungs- oder Steueraufsichtsdienst gehören, oder sonst im Dienst der Finanzverwaltung stehen, visitiren zu lassen, so ist jeweils hierüber unter genauer Begründung des Antrags anher Vorlage zu machen.

Verzeichniß

sämmtlicher Bierbraukessel im Obereinnehmereibezirk . . . .
nebst Angabe des höchsten Maßes der Brauzeiten.
Accisstation . . . .

Ordnungszahl.	Vor- und Zunamen des Brauers, Straße und Hausnummer.	Bierbraukessel.						Höchstes Maß der Brauzeit (Stunden).							Bemerkungen.
								nach schriftl. Anzeige des Brauers, beziehungsweise nach der Entscheidung der Obereinnehmerei resp. der Steuerdirection.	Untergährige Biere.			Obergährige Biere.			
		O.-Z.	Form.	Länge.	Breite.	Tiefe (Höhe)	Inhalt.		Jungbier.	Lagerbier.		Weißbier.	Doppelbier.		
				Zoll.	Zoll.	Zoll.	Stützen.								

Vorschriften für die Anlegung und Führung des Verzeichnisses:

1) Bei jeder neuen Anlegung des Verzeichnisses sind die Steuereinnehmereien, in deren Bezirk sich Brauereien befinden, in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Jede derselben muß unter genügender Raumlassung für die vorangehende mit einer neuen Blattseite beginnen.
2) Die bereits vorhandenen Brauereien sind unter ihren angehörigen Steuereinnehmereien in alphabetischer Reihenfolge einzutragen. Die Einträge sind behufs der Nachträge und Berichtigungen in gehörigem Abstand — etwa 3 auf die Seite — zu fertigen. Neu angehende Brauereien schließen sich an die letzte Ordnungszahl an. Unter jeder Steuereinnehmerei beginnt die Nummernreihe mit 1.
3) Nachträge und Abänderungen, welche sich mit der Zeit ergeben, sind unter Zeitangabe und gleichzeitiger leichter Durchstreichung der abgeänderten Zahlen, so weit Raum vorhanden, unter dem Eintrag selbst anzumerken.

Ist der Raum angefüllt oder der Eintrag unklar geworden, so ist die ganze Ordnungszahl zu streichen und mit neuer Nummer hinter der letzten Ordnungszahl nach dem neuesten Stand vorzutragen.

b. Besteuerung des eingeführt werdenden Biers und Kontrolirung der Biertransporte.

Finanzministerium vom 28. Februar 1842.

(88.) Ein= und Durchfuhr von Bier aus anderen Vereinsstaaten und Ausfuhr nach Letzteren.

Nach Ansicht der §§. 6, 8 und 17 der Verordnung vom 6. November v. J. (Regierungsblatt vom vorigen Jahre, Seite 298), die Waarenversendungen aus dem Großherzogthum nach anderen Vereinsstaaten und umgekehrt betreffend, wird in obigem Betreff mit höchster Genehmigung vom 26. d. M. Nro. 246 unter Aufhebung der Verordnung vom 24. August 1835 [II. 3] soweit sich dieselbe auf die Rückvergütung der Biersteuer bei der Ausfuhr von Bier nach anderen Vereinsstaaten bezieht, weiter verordnet, wie folgt:

§. 1.

Wer Bier aus anderen Vereinsstaaten in das Großherzogthum einführt, hat davon nach §. 6 der Verordnung vom 6. November v. J. die Gr. Biersteuer mit Einem Gulden 18 kr. von der Badischen Ohm zu entrichten.

Die Zahlung geschieht, wenn das eingehende Bier von einem Uebergangsscheine begleitet und dieser an eine Zoll= oder Steuerstelle im Innern des Großherzogthums gerichtet ist, an den Steuererheber des betreffenden Ortes im Innern, in allen anderen Fällen an den Steuererheber des ersten Badischen Ortes, den der Transport auf seinem Wege berührt.

Von der Grenze bis zum Bestimmungsorte dient im ersteren Falle der Uebergangsschein, im letzteren die Steuerquittung als Legitimationsurkunde für den Transport.

§. 2.

Wer Badisches Bier nach anderen Vereinsstaaten ausführt, erhält die auf Einen Gulden und 5 kr. von der Badischen Ohm festgesetzte Rückvergütung.

Die eben erwähnte Rückvergütung der Bierabgabe wird jedoch nur geleistet:

1. wenn die Ausfuhr in Begleitung eines von einem diesseitigen Hauptzollamt, einem Hauptsteueramt oder einem Nebenzollamt I. ausgefertigten Uebergangsscheins geschah, auf den Grund eines Zeugnisses des Ausfertigungsamtes, daß das angegebene Bierquantum mittelst Uebergangsscheines ausgeführt und der Uebergangsschein vorschriftsmäßig erledigt worden sei;
2. in allen anderen Fällen auf den Grund des vom Steuererheber des Ladortes ausgefertigten Ausfuhrscheines und der im §. 9 der Verordnung vom 5. December 1840, [73] für die Ausfuhr von Wein und Obstwein vorgeschriebenen Nachweise.

§. 3.

Wird über die Grenze gegen Vereinsland Bier zur Durchfuhr durch das Großherzogthum nach dem gemeinschaftlichen Ausland oder nach einem anderen Vereinslande eingebracht und ist der Transport nicht von einem Uebergangsscheine begleitet, so finden die für die Durchfuhr von Wein und Obstwein bestehenden Vorschriften Anwendung, und der Transportant ist verpflichtet, bei der Steuerstelle des Eintrittsortes einen auf den Austrittsort lautenden Transportschein zu erheben.

§. 4.

Defraudationsfälle unterliegen den im Zollstrafgesetze vom 3. August 1837 für die Defraudation der Ausgleichungsabgaben bereits enthaltenen Strafbestimmungen.

Kontrolvergehen sind nach §. 19 der Verordnung vom 6. November 1841 mit einer Ordnungsstrafe bis zu Fünfzehn Gulden zu ahnden.

Steuerdirection Nro. 13,316 vom 20. September 1842.

(89.) Instruktionen zu vorstehender Verordnung.

I. Für die Steuererheber.

§. 1.

Wird Bier aus anderen Vereinsstaaten in das Großherzogthum, mit der Bestimmung, daselbst zu verbleiben, eingeführt, so hat der Steuererheber des ersten badischen Ortes, an der Landgrenze gegen Vereinsland, am Rhein unterhalb Neuburgweiher, am Neckar oder Main und am Bodensee, welchen der Transport berührt, nach vorgängiger Kontrole die Accise mit 1 fl. 18 kr. per Ohm zu erheben und im Accismanual zu verrechnen. Dem Führer des Transports, welcher den Eintrag im Manual zu unterschreiben hat, ist nach geleisteter Zahlung die Accisequittung zuzustellen. Verlangt dabei der Führer, daß ihm die vollzogene Einfuhr auf den im Staat der Herkunft ausgestellten Transport- oder Ausfuhrschein bescheinigt werde, so hat der Steuererheber nach vorangegangener Vergleichung des Quantums diese Bescheinigung zu ertheilen.

Ist der Transport von einem, an eine Zoll- oder Steuerstelle im Innern des Großherzogthums gerichteten Uebergangsschein begleitet, so unterbleibt die Erhebung der Accise an der Grenze.

Die Steuer wird ohne Berechnung von Bruchkreuzern erhoben, was unter einer Stütze ist, kommt nicht in Anrechnung. Es ist zu erheben:

für eine Stütze	. . .	— fl.	8 kr.
" 2 "	. . .	— "	16 "
" 3 "	. . .	— "	23 "
" 4 "	. . .	— "	31 "
" 5 "	. . .	— "	39 "
" 6 "	. . .	— "	47 "
" 7 "	. . .	— "	55 "
" 8 "	. . .	1 "	2 "
" 9 "	. . .	1 "	10 "
" 10 "	. . .	1 "	18 "

Zusatz. In den betreffenden Accismanualseinträgen ist auch der Ort, woher das Bier bezogen wurde und das Quantum in dem Maße, welches der im Staate der Herkunft ausgestellte Transport- oder Ausfuhrschein nachweist unter näherer Bezeichnung des Maßes, sowie nach der vorzunehmenden Reduktion in das badische Maß zu bemerken, etwa in folgender Weise:

„N. N. aus N. N. zahlt für N. N. Eimer würzburger Eiche oder N. N. badische Maas Bier aus Würzburg N. N. fl. N. N. kr. u. s. w."

[Nro. 2,231 vom 10. Februar 1843, Seite 3.]

§. 2.

Geht ein Biertransport an der Grenze mit Uebergangsschein ein, so ist eine Anmeldung bei dem Steuererheber des ersten vom Transport berührten badischen Ortes nur dann nöthig, wenn sie auf dem Uebergangsschein ausdrücklich vorgeschrieben ist, oder von dem Transportanten besonders verlangt wird.

In diesem Falle hat der Steuererheber des Grenzortes den Gegenstand des Transportes zu kontroliren, und den Eingang im Uebergangsschein zu bescheinigen. Das der Verordnung vom Heutigen Nro. 13,315, die Uebergangsscheine betreffend, beiliegende Formular [44] zeigt die Art und Weise dieser Bescheinigung.

§. 3.

Wird einem Steuererheber ein an seine Steuerstelle gerichteter Uebergangsschein vorgelegt, oder ein an eine Zollstelle gerichteter Uebergangsschein für vereinsländisches Bier von dieser zur Steuererhebung überwiesen, so verfährt er nach der Verordnung vom Heutigen Nro. 13,315 [44] die Uebergangsscheine betreffend.

Er verrechnet sofort die gesetzliche Biersteuer im Accismanual unter Hinweisung auf die Nummer des Uebergangsscheinempfangsregisters und stellt dem Transportanten behufs seiner weitern Legitimation die Accisquittung zu.

Dieß geschieht selbst dann, wenn der Biertransport nicht am Sitz der Steuerstelle bleibt, sondern für einen andern Ort des Großherzogthums bestimmt ist, bis zu welchem dann die Accisquittung die Legitimationsurkunde bildet.

Nach diesen Vorschriften wird auch verfahren, wenn die Steuerstelle selbst Grenzort ist.

§. 4.

Wird in einem Orte des Großherzogthums Bier mit der Bestimmung zur Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten abgefaßt, so stellt der Steuererheber nach vorgängiger Kontrolirung des Quantums einen Ausfuhrschein nach Formular II. B. 6 aus, und trägt ihn in das Register über das zur Ausfuhr in's Ausland angemeldete Bier ein. Zu letzterem können die für die Anmeldung des Weins und Obstweins zur Ausfuhr vorgeschriebenen Register II. A. 21 verwendet werden.

Die dem Ausfuhrschein beigedruckte Ankunftsbescheinigung, welche nach vollzogener Beurkundung abgeschnitten wird, und dem Steuererheber des Ladorts wieder zukommen muß, ist von diesem bei der Rückkehr zu prüfen, und nach richtigem Erfund in Spalte 13 — 15 des Registers anzumerken und dem Register anzuschließen.

Den Ausführenden wird, wenn sich alles in Richtigkeit befunden hat, auf Verlangen (wenn nämlich die Rückvergütung der Bieraccise verlangt wird, [Nro. 9,302 vom 12. Juli 1844]) eine Rückvergütungsurkunde nach Formular II. B. 7 zugestellt.

§. 5.

Der Steuererheber am Austrittsort vergleicht den Transport mit dem zugehörigen Ausfuhrschein, trägt solchen nach richtigem Erfund in das Ausgangsregister II. A. 22, beurkundet den Ausgang und stellt sofort den Schein dem Transportanten mit der Aufforderung wieder zu, den Uebergang

a) nach Württemberg durch den Accisor des erst berührt werdenden Kön. Württembergischen Orts,
b) nach Bayern durch die Kontrolstelle am erst berührt werdenden Kön. Bayerischen Orte, oder wenn sich daselbst keine Kontrolstelle befindet, durch den Ortsvorgesetzten,
c) nach Hessen durch die zur Abfertigung bestimmte Steuerstelle im Gr. Hessischen Gebiete,
d) nach Hohenzollern-Sigmaringen durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im ersten Sigmaringischen Orte

beurkunden zu lassen, und dann die Ankunftsbescheinigung an den Ausstellungsort zurückzuliefern.

Wünscht der Transportant, daß die Ankunftsbescheinigung an den Ausstellungsort als Dienstsache zurückgesendet werde, so hat er nach erfolgter Beurkundnng solche dem Erheber am Austrittsort selbst wieder zuzustellen, oder zu veranlassen, daß sie diesem an der gegenüberliegenden vereinsländischen kontrolirenden Stelle mit dem Ausfuhrschein wieder zukommen, worauf der Erheber die Rücksendung zu besorgen und in Spalte 10 des Ausgangsregisters anzumerken hat.

Der Steuererheber hat ferner die ihm von der gegenüberliegenden vereinsländischen kontrolirenden Stelle wieder zukommenden obern Theile der Ausfuhrscheine zu sammeln, und nach der Nummerfolge des Ausgangsregisters geordnet, diesem anzulegen.

§. 6.

Wird Bier aus anderen vereinsländischen Staaten an der Grenze des Großherzogthums zur Durchfuhr durch dasselbe nach dem gemeinschaftlichen Ausland oder nach einem andern Vereinslande ohne Begleitung des Transports durch Uebergangsscheine eingebracht, so finden die für die Durchfuhr von Wein und Obstwein bestehenden Vorschriften Anwendung, und der Steuererheber hat hierbei die Vorschriften der §§. 1—7 hinsichtlich der Sicherheitsleistung für die Abgabe, der Ausstellung der Transportscheine, der Prüfung der Ankunftsbescheinigungen, der Uebertragung und des Einzugs der verfallenen Abgaben, sowie des §. 13 über die Abfertigung am Ausfuhrorte, nach der Instruktion vom 30. Dezember 1840 [74] zu vollziehen.

Ebenso die Bestimmungen des §. 9 der angeführten Instruktion, wenn in der Person des Transportanten ein Wechsel eintritt.

§. 7.

Im Fall, das vereinsländische, zur Durchfuhr durch das Großherzogthum bestimmte Bier von einem Uebergangsschein begleitet ist, so findet keine Kontrolbehandlung von Seiten der Steuerstelle statt, ausgenommen, wenn im Uebergangsschein eine Anmeldung und Beurkundung derselben an der Binnengrenze im einzelnen Fall ausdrücklich vorgeschrieben ist, oder vom Transportanten besonders verlangt wird.

§. 8.

Die Register II. A. 8, II. A. 18, II. A. 21, II. A. 22 (zur Instruktion vom 30. Dezember 1840) [74] sind in den dort vorgeschriebenen Fristen abzuschließen und der Obereinnehmerei vorzulegen. Gleichzeitig mit dem Register über das zur Ausfuhr angemeldete Bier, Formular II. A. 21 legt der Steuererheber drei besondere Auszüge

a) über die Bierausfuhr nach Bayern mit Ausschluß der Pfalz,
b) über die Bierausfuhr nach Württemberg,
c) über die Bierausfuhr nach Hessen

in der im §. 14 Ziffer 5 der Verordnung vom 30. Dezember 1840 [74] für die Weinausfuhr nach Württemberg vorgeschriebene Form vor.

§. 9.

Die Steuererheber empfangen:

a) aus der Steuerkasse:

In vorkommenden Fällen die im §. 15 der Instruktion vom 30. Dezember 1840 [74] Ziffer 1 — 6 geordneten Gebühren;

b) vom Transportanten:

Für die Ausstellung eines Ausfuhrscheines II. B. 6 und dessen Eintrag in das Register 3 kr., sowie für Versiegelung für jedes Faß 3 kr.

Hierbei ist der Steuererheber auch zugleich für die Ausstellung des Attestats zur Rückvergütung der Biersteuer II. B. 7 sowie für die Sammlung der rückkommenden Ankunftsbescheinigungen belohnt.

II. Für die Zollämter.

§. 1.

In Bezug auf das vereinsländische Bier, welches mit einem auf eine Zollstelle im Großherzogthum Baden ausgestellten Uebergangsschein eingeht, werden die Zollbehörden auf die von Gr. Zolldirektion erlassene Instruktion vom 11. Januar 1842 Nro. 425 verwiesen.

Hat die Zollstelle einen an sie gerichteten Uebergangsschein dem Steuererheber ihres Wohnsitzes zur Steuererhebung überwiesen, so fertigt sie nach Rückempfang des Uebergangsscheins hievon eine von ihr beurkundete Abschrift und stellt solche dem Steuererheber als Beleg seines Registers zu.

§. 2.

Beim Ausgang vereinsländischen Biers über die Zollgrenze, welches von einem durch den Steuererheber des Eintrittsortes ausgestellten Transportschein begleitet wird, haben die Zollämter sich lediglich nach der Instruktion vom 30. Dezember 1840 [74] zu achten.

§. 3.

In Fällen, wo Bier aus dem Großherzogthum nach anderen Vereinsstaaten ausgeführt und mit einem von einer inländischen Zollstelle ausgestellten Uebergangsschein begleitet wird, ist nach erfolgter Erledigung desselben der Obereinnehmerei, in deren Bezirk der Versender wohnhaft ist, über die Erledigung der Transporturkunde zum Zweck der Rückvergütung der inländischen Biersteuer ein Zeugniß, Form. II. B. 8, zuzustellen.

§. 4.

Wegen den erforderlichen Impressen und den Gebühren verbleibt es bei den Bestimmungen der Instruktion vom 30. Dezember 1840.

III. Für die Steueraufseher.

§. 1.

Das Aufsichtspersonal hat sich gelegentlich der Kontrolirung der Biertransporte überhaupt zu verlässigen, daß die Vorschriften der voranstehenden Verordnung und Instruktion pünktlich vollzogen werden.

Ergeben sich bei Vergleichung der Biertransporte mit den sie begleitenden Accisquittungen, Transport-, Ausfuhr- oder Uebergangsscheinen wesentliche Abweichungen, so ist der Transport anzuhalten und Untersuchung zu veranlassen.

Auch haben sie sorgfältig darauf zu achten, daß nicht Bier aus anderen Vereinsstaaten für inländisches ausgegeben und so die Steuer unterschlagen werde.

IV. Für die Obereinnehmereien.

§. 1.

Bei der Durchfuhr vereinsländischen Bieres durch das Großherzogthum, welches mit Transportscheinen begleitet wird, hat die Obereinnehmerei, in deren Bezirk der Eintritt geschieht, derjenigen, in deren Bezirk der Austritt vor sich gehen sollte, Auszüge aus dem Register über die zur Durchfuhr angemeldeten Biere mitzutheilen.

Die rückgekommenen Ankunftsbescheinigungen sind zu prüfen, daß sie ordnungsmäßig vollzogen und rechtzeitig zurückgeliefert wurden. Ferner ist darauf zu achten, daß die unbelegt gebliebenen Einträge in das Register über die verfallenen Abgaben übertragen wurden. Dieses monatlich einkommende Register ist nach erfolgter Vormerkung an die Erheber zurückzugeben.

§. 2.

Werden nach der Verfallzeit noch Ankunftsbescheinigungen nachgetragen, so ist über die Ursache der Verspätung Untersuchung anzustellen, und dieselbe geeigneten Falles nach §. 4 der vorstehenden Verordnung zu ahnden. Vom Resultat ist dem Erhebungsamt zum Beleg des Registers Nachricht zu ertheilen. Die Rückzahlung der schon verrechneten Beträge kann in solchen Fällen ohne diesseitige Dekretur verfügt werden.

Ergibt sich bei der Betreibung der verfallenen Abgaben, daß bei der Annahme von Bürgschaften oder in Entbindung von der Sicherheitsleistung einzelne Untererheber sich Nachlässigkeiten zu Schulden kommen ließen, so sind dieselben zur Rede zu stellen und nach Umständen zur Bestrafung hierher namhaft zu machen.

§. 3.

Zur Sicherheit, daß die zur Durchfuhr oder Ausfuhr angemeldeten Transporte auch in die Ausgangsregister eingetragen sind, hat die Vergleichung der Register II. A. 8 und II. A. 21 mit dem Register II. A. 22 stattzufinden. Unregelmäßigkeiten von Seiten der Erheber sind gegen diese weiter zu verfolgen und bezüglich weiter verfolgen zu lassen.

Nach stattgehabter Prüfung sind die in Gemäßheit des §. 8 der Instruktion für die Steuererheber gleichzeitig mit einkommenden Auszüge über die Bierausfuhr nach Bayern, Württemberg und Hessen mit den zu diesen Einträgen gehörigen Ankunftsbescheinigungen, so weit diese zur Prüfung der Biersteuerrückvergütungsurkunden nicht mehr erforderlich sind, zu versehen und mit einem Verzeichnisse hierher einzusenden.

§. 4.

Nach vollzogener Kontrole und spätestens 2 Monate nach dem Termin zum Abschluß der Register II. A. 8 und II. A. 21 sind sämmtliche in gegenwärtiger Instruktion genannte Register nebst Beilagen und Auszügen zur Superrevision einzusenden.

Zusatz. Diese Vorlage ist nach Nro. 2998 vom 24. Februar 1843 jeweils längstens bis letzten April, Juli, Oktober und Januar nebst einer Zusammenstellung der Auszüge

a. über die Bierausfuhr nach Bayern mit Ausschluß der Pfalz,

b. über die Bierausfuhr nach Württemberg,

c. über die Bierausfuhr nach Hessen —

mit besonderem Bericht zu bewerkstelligen.

§. 5.

Das Kautionsbuch ist bei der vierteljährigen Vorlage, sowie bei den Dienstvisitationen genau zu durchgehen und mit dem Vidit der Obereinnehmerei zu versehen. Bei den letzteren noch insbesondere darauf zu sehen, daß die noch nicht zurückgegebenen oder verrechneten Kautionen wirklich vorhanden sind.

Sollten 3 Monate nach Rückkunft der Ankunftsbescheinigungen einzelne Kautionen noch nicht abgeholt sein, so ist diesseitige Entschließung zu erwirken.

§. 6.

Die Impressen Formulare II. B. 6 und II. B. 7 dieser Instruktion unterliegen gleichfalls der Kontrole.

Steuerdirection Nro. 15,714 vom 11. November 1842.

(90.) Ausfuhr von Bier auf Uebergangsscheine nach anderen Vereinsstaaten.

Unter Bezug auf die diesseitige Verordnung vom 20. September d. J. Nro. 13,315, die Uebergangsscheine betreffend [44], und die vorstehende Instruktion [89] wird im Einverständnisse mit Gr. Zolldirection weiter verfügt, daß in dem Falle, wenn Bier auf Uebergangsschein ausgeführt werden soll, der Steuererheber des Ladeortes einen Ausfuhrschein, Formular II. B. 6 auszustellen und die Fässer zu siegeln hat, daß dieser Schein sofort dem bezüglichen Zollamte zu übergeben ist, welches den Uebergangsschein auszufertigen und, nachdem ihm Letzterer mit der Erledigungsbescheini-

gung versehen wieder zugekommen ist, auf den Grund des zurück zu behaltenden Ausfuhrscheines ein Attestat nach Formular II. B. 8. ausstellen wird.

Steuerdirection Nro 2853 vom 21. Februar 1843.

(91). Kontrolirung des Uebergangs von Bier aus dem Großherzogthum Baden in das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, insbesondere Kontrolgebühr.

In Gemäßheit Erlasses Gr. Finanzministeriums vom 14. Februar 1843 Nro. 1354 wird andurch bekannt gemacht, daß für die Kontrolirung des Uebergangs von Bier aus dem Großherzogthum Baden in das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, beziehungsweise für die Bescheinigung des Eintritts der Biertransporte und für Rücksendung der Ausfuhrscheine an die betreffenden diesseitigen Untererheber, zu deren Vollzug die Fürstlich Sigmaringische Landesregierung die dortigen Bürgermeister angewiesen hat, diesen Beamten und ihren Stellvertretern die nämliche Gebühr bestimmt worden ist, welche dieselben nach der diesseitigen Verfügung vom 29. Juli 1841 Nro. 9992 [75] für die Kontrolirung der aus dem Großherzogthum in das Fürstenthum gehenden Weintransporte anzusprechen haben *.

* Nämlich 3 Kreuzer.

Steuerdirection Nro. 8710 vom 23. Juni 1843.

(92.) Versiegelung der Fässer bei der Bierausfuhr.

Die aus §. 9 der Rechnungsinstruktion für die Ortsaccisoren vom Jahr 1812 hervorgegangene Vorschrift, wornach das zur Versendung ins Ausland bestimmte Bier, von welchem der Rückersatz der Accise angesprochen wird, von dem Untererheber des Ladeorts versiegelt werden muß, wird mit Genehmigung Gr. Finanzministeriums vom 16. d. M. Nro. 4809 aufgehoben.

Steuerdirection Nro. 11,622 vom 16. August 1843.

(93.) Belohnung der Untererheber für Kontrolirung der Bierausfuhren.

Nach Erlaß Gr. Finanzministeriums vom 11. d. M. Nro. 6254 haben die Untererheber für Ausstellung der Attestate zur Rückvergütung der Accise für ins Ausland versendetes Bier eine Gebühr von 2 kr. für das Stück von den Versendern zu beziehen.

Gesetz vom 23. Dezember 1850.

(94.) Besteuerung des in Gebietstheile des Großherzogthums, welche von dem Zollvereine ausgeschlossen sind, eingeführten Biers und Bestrafung der Defraudation dieser Steuer.

Art. 1.

Bier, welches aus einem nicht zum Zollverein gehörigen Lande oder aus einer Niederlage für unverzollte Waaren in einen aus dem Zollverein ausgeschlossenen Gebietstheil des Großherzogthums eingeführt wird, unterliegt ebenso wie Bier, welches aus einem zum Zollverein gehörigen Lande in irgend einen Theil des Großherzogthums eingeführt wird, einer Biersteuer von einem Gulden achtzehn Kreuzer auf die Ohm.

Die Entrichtung der Steuer findet, so weit nicht bei der Einfuhr aus einem zum Zollverein gehörigen Lande anderweite Bestimmungen gelten, an den Ortssteuererheber des Eintrittsortes statt.

Art. 2.

Die Unterschlagung der in dem vorhergehenden Artikel bestimmten Steuer wird nach den in dem Zollstrafgesetz vom 3. August 1837 für die Defraudation der Ausgleichungsabgaben enthaltenen Strafbestimmungen geahndet.

(95.) **Steuerdirection Nro. 20,972 vom 24. Dezember 1850.**

Vorstehendes Gesetz wird andurch zum Vollzuge mit dem Anfügen verkündet, daß die in der Verordnung Gr. Finanzministeriums vom 28. Februar 1842 [88] und der dazu gehörigen Instruktion vom 20. September 1842 Nro. 13,316 [89] enthaltenen näheren Vollzugsbestimmungen über die Einfuhr von Bier aus Zollvereinsstaaten auch gleichmäßig für die in obigem Gesetz bezeichneten Biereinfuhren in Kraft treten.

Die aus dem Zollverein ausgeschlossenen Gebietstheile des Großherzogthums, auf welche dieses Gesetz Anwendung findet, sind:

a. der Ort Büsingen, Amts Radolphzell,

b. die Insel Reichenau im Bodensee, } Amts Konstanz,

c. die Kreuzlinger Vorstadt und das sogenannte Paradies bei Konstanz, } Amts Konstanz,

(landesherrliche Verordnung vom 26. November 1835, Regierungsblatt Seite 419)

d. nachstehende zum Amtsbezirk Jestetten gehörige Orte und Höfe, als: Jestetten mit Flachshof, Gunzenrieder- und Reutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Lacherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil und Berwangen, endlich der Albführenhof.

(Gesetz vom 30. Juli 1840, Regierungsblatt Seite 167.)

---

5. Branntweinaccis.

Steuerdirection Nro. 16,116 vom 7. Dezember 1841.

(96.) Aufhebung der Auszüge aus den Kesselgeldregistern.

Mit Genehmigung Gr. Finanzministeriums vom 20. v. M. Nro. 9262 wird der §. 4 Satz 2 der Instruktion für die Obereinnehmer vom 17. November 1837 Nro. 18,812 (III. 5) dahin abgeändert, daß die Fertigung von Auszügen aus den Kesselgeldregistern den Obereinnehmereien für die Zukunft erlassen, dagegen aber diese angewiesen werden, die Vergleichung der entsprechenden Manualeinträge, welche den Maßgehalt der Kessel und die Brennzeit enthalten müssen, mit den Kesselgeldregistern und die Prüfung, ob nicht gegen die Bestimmung des Art. 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1837 gefehlt wurde, jeweils bei der Abrechnung vorzunehmen.

Steuerdirection Nro. 1924 vom 6. Februar 1845.

(97.) Ausstellung der Branntweinbrennscheine.

Zu Art. 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1837 (III. 1) wird erläutert, daß, wenn ein Branntweinbrenner mehrere Kessel besitzt, auch für jeden Kessel dreimal im Jahre ein Brennschein für einen Monat ertheilt werden könne.

Landesherrliche Verordnung vom 9. September 1848.

(98.) Benutzung der Branntweinkessel.

Wir haben auf den Vortrag Unseres Finanzministeriums beschlossen, den §. 7 der Vollzugsverordnung vom 12. Oktober 1837 über das Branntweinkesselgeld (III. 2) dahin zu erläutern, daß, wenn der Eigenthümer eines Kessels die Steuer für eine gewisse Periode entrichtet hat, die vollständige Benutzung desselben innerhalb dieser Zeit, und wenn der Eigenthümer selbst dazu keine Gelegenheit hat, auch durch Dritte ohne weitere Abgabe, jedoch nur in der Behausung des Ersteren, gestattet ist.

Steuerdirection Nro. 3,985 vom 20. März 1844.

(99.) Versendung von Branntwein auf Uebergangsscheine.

Da der Fall vorgekommen ist, daß Branntwein aus einem Vereinsstaate mit Uebergangsschein nach dem Großherzogthum abgefertigt wurde, so hat das Gr. Finanzministerium mit Erlaß vom 13. d. M. Nro. 1,846 verfügt, daß die Gr. Zoll- und Steuerstellen, an welche derartige Uebergangsscheine gerichtet sind, sich der vorschriftsmäßigen Erledigung derselben zu unterziehen haben.

Hiervon werden die Steuerstellen unter Hinweisung auf die Verordnung vom 20. September 1842 Nro. 13,315 [44] zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Steuerdirection Nro. 5,252 vom 16. April 1844.

(100.) Ausfuhr von Branntwein aus dem Großherzogthum Baden, und Durchfuhr durch dasselbe nach dem Königreich Bayern und dem Königreich Württemberg.

Mit Genehmigung des Gr. Finanzministeriums vom 2. Dezember 1843 Nro. 9,060 wird hierüber verfügt:

§. 1.

Wer Branntwein aus dem Großherzogthum nach dem Königreich Bayern oder dem Königreich Württemberg ausführt, ebenso wer Branntwein durch das Großherzogthum nach den genannten Staaten durchführt, hat bei dem Untererheber des letzten badischen Ortes an der Grenze einen Ausfuhrschein zu lösen.

Bei der Ausfuhr nach dem Königreich Bayern muß dieser Ausfuhrschein der Kontrolstelle des ersten, im Königlich Bayerischen Gebiet berührten Ortes, oder, sofern sich daselbst keine Kontrolstelle befindet, dem Ortsvorsteher vorgewiesen werden.

Bei der Ausfuhr nach dem Königreich Württemberg geschieht die Vorweisung an den Accisor des zuerst berührten Königlich Württembergischen Orts, die Ablieferung des Ausfuhrscheins selbst aber an die Steuerstelle des Bestimmungsortes.

§. 2.

Die Bescheinigung der Ankunft in dem Königlich Bayerischen oder Königlich Württembergischen Gebiet erfolgt durch die im vorigen Paragraph bezeichnete, zuerst berührt werdende Kontrol- beziehungsweise Accisstelle, welche den die Ankunftsbescheinigung enthaltenden Abschnitt des Ausfuhrscheines ablöst und an die Ausfertigungsstelle zurücksendet.

§. 3.

Die Ausfuhr von Branntwein nach dem Königreich Bayern und dem Königreich Württemberg, sei derselbe im Großherzogthum selbst geladen, oder Behufs der Durchfuhr nach jenen Staaten aus

einem anderen Vereinslande eingebracht worden, wird nur dann als erwiesen angenommen, wenn die Ankunftsbescheinigung an die Ausfertigungsstelle zurückgekommen ist.

§. 4.

Für die Ausstellung des Ausfuhrscheins hat der Exportant dem Untererheber des badischen Grenzortes eine Gebühr von 3 Kreuzern zu entrichten und seine Deklaration in dem Ausfuhrregister zu unterzeichnen.

§. 5.

Die unterlassene Erhebung des Ausfuhrscheines wird auf Betreten mit einer Kontrolstrafe von 1 bis 10 Gulden geahndet.

Der Vollzug dieser Verordnung beginnt vom 1. Juni dieses Jahrs.

Die Untererheber haben für dieses Mal das Ausfuhrregister für den Monat Juni allein abzuschließen und der Obereinnehmerei vorzulegen.

Instruktion für die Untererheber.

§. 1.

Die Ausfuhrscheine, welche nach dem Muster II. C. 4 auszustellen sind, hat der Untererheber in das nach Formular II. C. 5 zu führende Ausfuhrregister nach der Zeitfolge der Ausstellung einzutragen, und den Eintrag von dem Empfänger des Ausfuhrscheines unterzeichnen zu lassen. Die rückerhaltene Ankunftsbescheinigungen sind dem Register, nach der Reihenfolge der Einträge geordnet, beizulegen.

Vor Ausstellung der Ausfuhrscheine hat der Untererheber die Ladung mit der Deklaration zu vergleichen und den Schein darnach richtig zu stellen.

§. 2.

Das Ausfuhrregister ist vierteljährig, und zwar am letzten März, Juni, September und letzten Dezember abzuschließen und mit den erhaltenen Ankunftsbescheinigungen der Obereinnehmerei vorzulegen. Sind im Verlauf des Vierteljahres keine Anmeldungen zur Ausfuhr, also auch keine Registereinträge vorgekommen, so hat der Untererheber dieses seiner vorgesetzten Stelle anzuzeigen.

§. 3.

An Gebühren erhält der Untererheber:

a) aus der Steuerkasse für jeden Eintrag in das Ausfuhrregister . . 1 kr.
b) von dem Exportanten für die Ausstellung des Ausfuhrscheins . . 3 kr.

§. 4.

Nachlässigkeiten in der Kontrole oder in der Ausstellung der Ausfuhrscheine und der Registerführung werden nach Befund bestraft werden.

Instruktion für die Obereinnehmereien.

Die Obereinnehmereien werden angewiesen, die ihnen von den Untererhebern vorgelegten Ausfuhrregister nebst den Ankunftsbescheinigungen mit einer nach den Stationen geordneten Uebersicht vierteljährlich vorzulegen.

Diese Vorlage erfolgt in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober an das diesseitige Kontrolbureau.

Sind im Laufe von 3 Monaten keine solche Ausfuhren vorgekommen, so ist hievon mit besonderem Bericht Anzeige zu erstatten.

Steuerdirection Nro. 14,035 vom 17. Oktober 1848.

(101.) Einfuhr von Branntwein aus dem Königreich Württemberg.

Die Ausfuhr von Branntwein aus dem Königreich Württemberg unterliegt in diesem Staate der Kontrole. Zur Vervollständigung dieser Kontrole ist es erforderlich, daß von dem ersten Accisamte desjenigen Staats, in welchen der Branntwein eingeführt wird, auf den von den Königlich Württembergischen Accisoren ausgestellten Frachtbriefsduplikaten der wirkliche Eintritt bescheinigt wird.

Sämmtliche Accisämter an der Königlich Württembergischen Grenze werden angewiesen, diese Bescheinigungen jeweils auf Anmelden der Transportanten und nach vorheriger Verlässigung über die wirklich erfolgte Einfuhr zu ertheilen, und die so beurkundeten Frachtbriefsduplikate sofort an das Königlich Württembergische Accisamt, welches dieselben ausgestellt hat, zurückzusenden.

Für die Ausstellung dieser Bescheinigungen haben die Accisoren eine Gebühr von je 3 Kreuzer vom Transportanten anzusprechen.

---

6. Fleischaccis.

Gesetz vom 28. März 1844.

(102.) Unrichtige Deklaration der Metzger beim Schlachten von größerem Rindvieh.

Art. 1.

Den Metzgern ist das Schlachten von accisbarem und anderem Schlachtvieh nur gestattet:

a. in öffentlichen Schlachthäusern,
b. in ihren Metzigen,
c. in den an diese grenzenden Hofräumen; endlich
d. in sonstigen Räumen, sofern dieselben der Steuerbehörde als solche bezeichnet sind, in denen geschlachtet wird.

Art. 2.

Die Metzger dürfen ihre Fleischvorräthe nur aufbewahren:

a. in öffentlichen Schlachthäusern und Fleischschrannen,
b. in ihren Metzigen,
c. in sonstigen Räumen, insofern dieselben der Steuerbehörde im Voraus als Aufbewahrungsorte für Fleischvorräthe bezeichnet sind.

Art. 3.

Metzger, welche gegen die Bestimmungen des Art. 1 oder 2 handeln, unterliegen im ersten Fall einer Ordnungsstrafe bis zu zehn Gulden, in Wiederholungsfällen aber einer solchen von zehn bis fünfundzwanzig Gulden.

Diese Ordnungsstrafe tritt, wo das Schlachten oder die Aufbewahrung des Fleisches an unerlaubten Orten mit einer Abgabenunterschlagung verknüpft ist, neben der Strafe der Defraudation ein.

Art. 4.

Wer einem Metzger ohne Vorwissen der Steuerbehörde das Schlachten oder die Aufbewahrung von Fleisch in seinem Hause gestattet, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zu fünfzehn Gulden.

Art. 5.

Die Art. 1 bis 4 finden ausnahmsweise keine Anwendung:

a. bei Metzgern, die nur für Privatpersonen um Lohn schlachten, und kein Fleisch feil bieten,

b. bei Metzgern, die nur accisfreie Thiere (Schweine, Schafe und Lämmer) zu schlachten befugt sind, insofern sie diese Befugniß nicht überschreiten.

Art. 6.

Unabhängig von obigen Bestimmungen bleiben die polizeilichen Vorschriften über das Schlachten der Thiere und das Aufbewahren des Fleisches.

Art. 7.

Metzger, die accisbare Thiere für Privatpersonen um Lohn schlachten, bevor ihnen die Accisquittung oder der Freischein vorgelegt worden, verfallen in eine dem zweifachen Betrag der Accise gleichkommende Ordnungsstrafe, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen der Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1835.

Art. 8.

Metzger, und andere Accispflichtige, welche bei Entrichtung der Fleischaccise das Gewicht eines Ochsen oder eines Rindes unter vierhundert Pfund angeben, während das hiernächst durch Abwägung ermittelte Gewicht des Thieres vierhundert Pfund oder mehr beträgt, haben die zu wenig entrichtete Accise nachzuzahlen, und verfallen überdies, wenn das Gewicht über vierhundertfünfzig Pfund beträgt, in eine Ordnungsstrafe von ein bis fünfzehn Gulden.

Gegen Metzger ist, wenn das Gewicht fünfhundert Pfund oder darüber beträgt, die nach dem zu wenig entrichteten Betrag der Abgabe zu bemessende Strafe der Defraudation zu erkennen.

Art. 9.

Die Steuerbehörde kann überall, wo sie über das von Accispflichtigen angegebene Gewicht eines Ochsen oder eines Rindes Zweifel hegt, die Abwägung anordnen.

In Hinsicht auf Zahlung der Waggebühren findet die Bestimmung im Art. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1835 Anwendung.

Finanzministerium vom 14. Mai 1844.

(103.) Vollzugsverordnung.

§. 1.

Metzger, welche außer dem öffentlichen Schlachthause, den in ihren Behausungen befindlichen Metzigen und ihren, an diese grenzenden Hofräumen noch weitere Räume zum Schlachten, und außer den öffentlichen Schlachthäusern und Fleischschrannen und den in ihren Behausungen befindlichen Metzigen noch weitere Räume zur Aufbewahrung ihrer Fleischvorräthe verwenden, haben diese besonderen Räume dem Steuererheber ihres Bezirks schriftlich anzugeben.

Von dieser Verbindlichkeit sind jedoch nach Art. 5 des Gesetzes diejenigen Metzger befreit, welche nur für Privatpersonen um Lohn schlachten und kein Fleisch feil bieten, sowie jene, welche nur accisfreie Thiere (Schweine, Schafe und Lämmer) zu schlachten befugt sind.

§. 2.

Die abzugebende Erklärung ist in der, aus der Anlage ersichtlichen Form und in zwiefacher Ausfertigung dem Steuererheber des Bezirks zuzustellen, welcher das eine Exemplar beurkundet dem Metzger zur Aufbewahrung wieder zurückzugeben hat.

§. 3.

Die hiernach abzugebenden Erklärungen sind bei Vermeidung der im Art. 3 des Gesetzes angedrohten Nachtheile innerhalb vier Wochen von Verkündung gegenwärtiger Verordnung an, von neuangehenden Metzgern aber jederzeit vor Eröffnung ihres Gewerbes beim Steuererheber einzureichen.

Die Verbindlichkeit zu einer Erneuerung der Erklärung tritt für den Metzger ein, wenn er für

die im §. 1 genannten Zwecke Räume benützen will, welche in der bereits abgegebenen Erklärung noch nicht genannt sind.

Erklärung

des Metzgers Gottfried Leutz zu Kuppenheim

über diejenigen Räume, welche er außer den im Art. 1 lit. a., b. und c. und Art. 2 lit. a. und b. des Gesetzes vom 28. März 1844 genannten Räumen zum Schlachten und beziehungsweise zur Aufbewahrung des Fleisches verwendet.

1) Räume zum Schlachten.

Zum Schlachten wird zeitweise auch die im Hintergebäude seines Hauses zu ebener Erde befindliche Waschküche benützt. Sie ist zwischen dem Durchgang nach dem Garten und der Holzremise gelegen, und hat ihren Eingang vom Hofe aus.

2) Räume zum Aufbewahren des Fleisches.

a. Unter der an der Straße gelegenen Metzig und nur von letzterer aus zugänglich befindet sich ein kleiner Fleischkeller, welcher regelmäßig als Aufbewahrungsort für Fleischvorräthe benützt wird.

b. Zu gleichem Zweck dient ein im Hintergebäude unter der Waschküche befindlicher Keller, welcher seinen Eingang von dem nach dem Garten führenden Durchgang aus hat.

c. Im unteren Theil des Gartens befindet sich ein mit Stroh gedeckter Eiskeller, welcher jedoch in der Regel nur während des Sommers zur Aufbewahrung von Fleisch dient.

Kuppenheim, den 25. Mai 1844.

Gottfried Leutz.

(Auf das Duplikat:)

Der unterzeichnete Steuererheber bescheinigt hiermit, daß vorgenannte Räume in der bei ihm aufbewahrten Deklaration gleichlautend aufgeführt sind.

Kuppenheim, den 25. Mai 1844.

(L. S.) Steuererheber Fritz.

(104.) **Steuerdirection Nro. 6964 vom 21. Mai 1844.**

Zum Vollzug des voranstehenden Gesetzes und der zugehörigen Ministerialverordnung, so wie zur Ergänzug der Instruktionen vom 20. Dezember 1838 werden mit Genehmigung des Gr. Finanzministeriums folgende weitere Vorschriften ertheilt:

I. Für die Steuererheber.

1) Die Steuererheber haben die in Gemäßheit der Vollzugsverordnung ihnen zukommenden Erklärungen der Metzger in Empfang zu nehmen, die angegebenen Räume zu besichtigen, die etwa nothwendige Verbesserung der Erklärung zu veranlassen, sofort nach vorheriger Vergleichung beider Ausfertigungen hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung das eine Exemplar beurkundet dem Metzger wieder zuzustellen, das andere Exemplar aber der vorgesetzten Obereinnehmerei vorzulegen, welche dasselbe nach vorgängiger Prüfung, mit ihrem vidit versehen, dem Steuererheber zur Aufbewahrung beim Dienst wieder zustellen wird.

2) Die beim Dienst zurückbleibenden Erklärungen sind nach alphabetischer Reihenfolge geordnet zu heften und so aufzubewahren, daß sie auch in Abwesenheit des Steuerhebers vom Steueraufseher

eingesehen werden können. Wird im Fall eingetretener Aenderungen in der Folge eine neue Erklärung eingereicht, so ist solche nach vorangegangener Erfüllung der Vorschriften unter Ziffer 1 an die Stelle der herauszunehmenden früheren Erklärung einzuheften, so daß die Sammlung nur die jederzeit gültigen Erklärungen enthält.

3) Wird ein Ochse oder Rind zu weniger als 400 Pfd. angegeben und hegt der Steuererheber Zweifel gegen die Richtigkeit dieser Gewichtsangabe, welche durch die nachgefolgte Abschätzung durch den Fleischbeschauer nicht gehoben werden, so hat der Steuererheber die Abwägung in gleicher Weise zu veranlassen, wie dieß dermalen schon auf Begehren des Accispflichtigen zu geschehen hat. Die Abgabe ist in diesem Falle jederzeit in demjenigen Betrag zu erheben, welcher dem durch die Abwägung ermittelten Gewicht entspricht. Stellt sich das Gewicht über 450 Pfd. heraus, so ist überdieß mit Bezeichnung der Manualsnummer, unter welcher die Abgabe verrechnet ist, der vorgesetzten Obereinnehmerei zur weiteren Verfügung alsbald schriftliche Anzeige zu machen.

4) Die Steuererheber haben die durch den §. 7 der Instruktion vom 20. Dezember 1838 (IV. 4) ihnen anbefohlenen Untersuchungen auch auf die in den Erklärungen der Metzger bezeichneten als besondere zum Schlachten und Aufbewahren des Fleisches dienenden Räume auszudehnen.

II. Für die Steueraufseher.

5) Die Steueraufseher haben durch Einsicht der beim Steuererheber aufbewahrten Erklärungen der Metzger sich von den besonderen Räumen, in welchen geschlachtet und Fleisch aufbewahrt wird, Kenntniß zu verschaffen und die Untersuchungen, welche ihnen durch den Art. 6 der Vollzugsverordnung vom 10. Dezember 1835 (IV. 2) gestattet sind, auch auf diese Räume auszudehnen.

Steuerdirection Nro. 2624 vom 17. Februar 1846.

(105.) Fertigung der Manualeinträge.

Unter Hinweisung auf Art. 4 und 5 des Gesetzes vom 26. Mai 1835 und §. 5 der Instruktion vom 20. Dezember 1838 (IV. 1 und 4) wird das Erhebungspersonal aufmerksam gemacht, daß der Tag, an welchem nach Angabe des Accispflichtigen die Schlachtung des zu veraccisenden Thieres geschehen soll, im Manualeintrage und in der Accisquittung ausdrücklich bezeichnet werden muß.

Steuerdirection Nro. 2076 vom 9. Februar 1847.

(106.) Abgabe der Fleischtransportscheine.

Nach Art. 4 der landesherrlichen Verordnung vom 22. November 1838 (IV. 3) muß, wenn Fleisch von Ochsen, Rindern, Farren oder Kühen in einer Menge von 20 Pfund oder darüber aus einem Ort in einen anderen transportirt wird, der von den Transportanten am ersteren Ort zu lösende Schein dem Accisor des letzeren Orts zur Einsicht vorgelegt werden.

Da der Art. 6 die Nichtbeachtung dieser Vorschrift mit einer Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. bis 3 fl. — bedroht, über den Zeitpunkt aber, wann die Vorlage des Scheins an den Accisor des Bestimmungsortes jeweils zu erfolgen habe, hie und da Zweifel bestehen, so sieht man sich veranlaßt, hiermit zu erläutern, daß in derartigen Fällen der Transportschein innerhalb der ersten vier und zwanzig Stunden nach Ankunft des betreffenden Fleischtransports am Bestimmungsort an den Accisor des Letztern abzugeben ist.

Gesetz vom 30. März 1850.

(107.) Wiedereinführung der Fleischaccise für die laufende Budgetperiode.

Art. 1.

Die Schlachtviehaccise, wie sie vor dem 1. Januar vorigen Jahres bestanden hat, wird vom 1. Mai dieses Jahres an für die laufende Budgetperiode wieder eingeführt.

Es treten damit von diesem Zeitpunkte an und für diese Periode die Gesetze vom 26. Mai 1835 (IV. 1) und vom 28. März 1844 [102] abermals in Kraft.

Finanzministerium vom 13. April 1850.

(108.) Vollzugsverordnung.

Zum Vollzug des vorstehenden Gesetzes wird verordnet:

§. 1.

Für die vorgedachte Periode vom 1. Mai d. J. bis letzten [Dezember 1851 (Finanzministerium vom 19. November 1851, St.-V.-Bl. S. 73.)] werden die zu dem Vollzug des Gesetzes über die Fleischaccise vom 26. Mai 1835 ergangenen landesherrlichen Verordnungen vom 10. Dezember 1835 und vom 22. November 1838 (IV. 2 und 3), sodann die Vollzugsverordnung des diesseitigen Ministeriums vom 14. Mai 1844 zu dem Gesetz vom 28. März 1844, die unrichtige Deklaration der Metzger beim Schlachten von größerem Rindvieh betreffend [103], wiederum in Wirksamkeit gesetzt.

§. 2.

In gleicher Weise treten die diesseitige Verordnung vom 9. Januar 1836, die Erhebung der Fleischaccise von dem aus anderen Vereinsstaaten eingeführt werdenden Fleische betreffend, und das Gesetz vom 7. Dezember 1837 über die Bestrafung der Accisdefraudation bei der Einfuhr von Fleisch aus anderen Zollvereinsstaaten (IV. 8 und 12) in Kraft.

(109.) **Steuerdirection Nro. 6787 vom 23. April 1850.**

Vorstehende Verordnung wird sämmtlichen Beamten und Angestellten der Steuerverwaltung zur genauen Nachachtung mit dem Anfügen eröffnet, daß hiernach sämmtliche Dienstanweisungen, die Erhebung und Beaufsichtigung der Fleischaccise betreffend, vom 1. Mai d. J. an wieder in Kraft treten, namentlich die Instruktionen für die Untererheber und Steueraufseher * vom 20. Dezember 1838 (IV. 4 und 5), vom 21. Mai 1844 [104], vom 17. Februar 1846 [105], vom 9. Februar 1847 [106], so wie für die Fleischbeschauer vom 23. Dezember 1835 (IV. 6).

* und Obereinnehmereien (IV. 7).

Man versieht sich zu dem Personal der Steuerverwaltung, daß dem Vollzug dieser Gesetze und Vorschriften die größte Thätigkeit und Aufmerksamkeit geschenkt, Unterschleife und Entgegenhandlungen jeder Art verhütet und entdeckt, und unter Beachtung jeder Rücksicht gegen den redlichen Steuerpflichtigen überall, wo sich Hinneigung zur Umgehung des Gesetzes zeigt, die Betreffenden mit aller Aufmerksamkeit überwacht werden.

Ebenso werden die Beamten und Angestellten der Steuerverwaltung bezüglich auf die Versteuerung des aus den Vereinsstaaten eingebracht werdenden Fleisches alle Achtsamkeit verwenden, wobei auf die dießfälligen Verfügungen vom 15. Januar, 29. April und 19. August 1836 (IV. 9 bis 11) hingewiesen wird.

Steuerdirection Nro. 7967 vom 14. Mai 1850.

(110.) Registerführung über die Schlachtungen der Metzger.

Nachdem die Schlachtviehaccise durch das Gesetz vom 30. März d. J. vom 1. d. M. an für die laufende Budgetperiode wieder eingeführt worden ist, so werden sämmtliche Untererheber angewiesen, vom 1. d. M. an für jeden einzelnen Metzger über alles von ihm veraccisste Schlachtvieh ein Register nach Formular II. C. a. 3 zu führen, in welches dasselbe unter fortlaufender Nummer nach der Zeitfolge der Accisentrichtung einzutragen und das bei jeder monatlichen Abrechnung vorzulegen ist.

Die betreffende Bezirksstelle hat dasselbe alsdann mit dem Accismanual zu vergleichen, nöthigenfalls zu berichtigen und mit ihrem vidit zu versehen.

Das Register wird je für ein Steuerjahr geführt, monatlich berechnet und am Ende des Steuerjahres abgeschlossen, sofort der vorgesetzten Obereinnehmerei zur Aufbewahrung in ihrer Registratur übergeben.

Die Steueraufseher haben diese Register, so oft sie sich bei einem Untererheber einfinden, nach vorheriger Vergleichung derselben mit dem Accismanual unter dem letzten Eintrag mit dem Datum und ihrer Unterschrift zu versehen.

Die Register werden nach Verfluß eines Steuerjahrs zur Prüfung hierher einverlangt werden.

---

7. Kauf- Schenkungs- und Erbschaftsaccis.

a. Kaufaccis.

Steuerdirection Nro. 17,192 vom 11. Dezember 1838.

(111.) Erwerbung von Güterkaufschillingen.

Das Gr. Finanzministerium hat unterm 1. Dezember l. J. Nro. 8974 verfügt, daß derjenige, der dem Eigenthümer eines Guts für dieses eine bestimmte Kaufsumme zusichert und dagegen die Befugniß erwirbt, das Gut nach seinem Gutdünken zu veräußern und die hieraus alsdann erzielt werdenden Kaufschillinge zu beziehen, als Gutskäufer zu behandeln und der Kaufaccise zu unterwerfen, auch — wo er diese zu umgehen gesucht hat — als Accisdefraudant zu verfolgen sei.

Zusatz. Diese Verfügung wurde durch höchste Staatsministerialentschließung vom 9. März 1839 Nro. 369 in der Weise bestätigt, daß die Accise allerdings in allen Fällen zu erheben ist, wo durch den Kontrakt ein Eigenthumsübergang stattgefunden hat (Nro. 3910 vom 26. März 1839).

Steuerdirection Nro. 6001 vom 11. Mai 1841.

(112.) Kaufaccis von Liegenschaften, welche dritte Personen zur lebenslänglichen Nutznießung besitzen.

Man sieht sich veranlaßt, zu der Verordnung vom 6. März 1832 Nro. 3607 (V. 34), wornach der Kaufschilling von Liegenschaften, welche dritte Personen zur lebenslänglichen Nutznießung besitzen, nur mit drei Fünftheilen seines Betrages der Accise unterliegt, erläuternd zu bemerken, daß dieselbe nur in jenen Fällen zur Anwendung zu kommen hat, wenn der Kaufschilling erst nach

dem Aufhören der lebenslänglichen Nutznießung bezahlt werden darf, die Accise aber nicht erst beim Aufhören der Nutznießung, sondern sogleich bezahlt werden muß.

Steuerdirection Nro 6950 vom 13. Mai 1842.

(113.) Kaufaccise vom Recht zum Allmendgenuß.

Mit Genehmigung Gr. Finanzministeriums wird der diesseitigen Verfügung vom 3. November 1832 Nro. 19,076 (V. 38) die Erläuterung beigesetzt, daß dieselbe sich nur auf den Fall bezieht, wenn Liegenschaften mit dem darauf ruhenden Recht zum Allmendgenuß verkauft werden, mithin im Sinne des §. 83 der Accisordnung eine Grundgerechtigkeit zu Eigenthum übertragen wird, daß jedoch dieselbe auf das von Gemeindebürgern, welche in den Allmendgenuß eintreten, nach dem Gesetz über die Gemeindeverfassung vom 31. Dezember 1831 §. 34 zu bezahlende Einkaufsgeld keine Anwendung findet, indem hierdurch kein Theil an dem Eigenthum des Allmendguts der Gemeinde erworben wird und solches deßhalb der Accise nicht unterliegt.

Dies wird unter Hinweisung auf die Verordnung vom 7. Oktober 1837 (V. 54) den Amtsrevisoraten und Obereinnehmereien zu ihrem Benehmen verkündet.

Steuerdirection Nro. 6951 vom 13. Mai 1842.

(114.) Kaufaccis von Liegenschaften einer Handels- oder Gewerbsgesellschaft beim Uebergang von einem Theilhaber an den andern.

In obigem Betreff ist nachstehende Erläuterung veranlaßt worden:

Bei dem Uebergang des Eigenthums von Handels-, Unternehmungs- oder Gewerbsgesellschaften von einem Theilhaber auf den andern, so lange die Gesellschaft dauert, ist in Gemäßheit der Accisordnung §. 83 und des Artikels 529 des Landrechts, wornach Aktien oder Antheile an bestehenden Unternehmungs-, Handels- oder Gewerbsgesellschaften, wenn schon unter deren Vermögen sich unbewegliche Güter befinden, als bewegliches Gut erklärt sind, keine Accise anzusetzen. Wenn jedoch eine solche Gesellschaft aufgelöst wird, so hört damit auch die Eigenschaft des Gesellschaftsvermögens überhaupt — als bewegliches Gut — auf und es tritt bei dem weiteren Uebergang des Eigenthums von Immobilien die Accispflicht ein.

Zusatz. Mit Genehmigung Gr. Finanzministeriums vom 4. März 1843 Nro. 1817 wurde vorstehende Verfügung dahin modificirt, daß die dort ausgesprochene Accisfreiheit nur auf die Aktien oder Antheile an unbenannten mit Staatsgenehmigung bestehenden Handels-, Unternehmungs- oder Gewerbsgesellschaften während ihrer Dauer, wenn solche von einem Theilhaber auf den andern übergehen, Anwendung findet, daß jedoch der Uebergang des unbeweglichen Eigenthums anderer Handels-, Unternehmungs- oder Gewerbsgesellschaften, welche nicht durch eine förmliche Staatsfertigung genehmigt sind, von einem Theilnehmer an den andern, der Accispflicht unterliegt (Nro. 5349 vom 11. April 1843).

Steuerdirection Nro. 4783 vom 31. März 1843.

(115.) Accisansatz von Tauschkontrakten über Liegenschaften.

Wenn bei den im Art. 2 b. des Gesetzes vom 14. Mai 1828 (V. 27) bezeichneten Tauschkontrakten, wodurch die Vereinigung eines Grundstücks des einen Kontrahenten mit einem des andern,

oder wechselseitig bewirkt wird, ein Aufgeld bedungen war, so wurde bisher, nach diesseitiger Verfügung vom 15. April 1834 (V. 47), dem Geber des Aufgelds, so fern dieser nicht etwa aus einem besonderen Grunde Accisfreiheit anzusprechen hatte, die Kaufaccise gefordert.

Mit Ermächtigung Gr. Finanzministeriums vom 22. d. M. Nro. 2269 sieht man sich aber nun veranlaßt, diese Verfügung dahin abzuändern, daß bei derartigen Tauschkontrakten von dem Aufgelde die Accisabgabe nach §. 86 der Accisordnung jedem Theile zur Hälfte, sofern nicht für den einen oder den andern aus einem besonderen Grunde die Accisfreiheit eintritt, anzusetzen sei, gleichviel, welche Bestimmung die Kontrahenten in dieser Beziehung etwa unter sich getroffen haben.

Steuerdirection Nro. 11,277 vom 20. August 1844.

(116.) Accispflicht von solchen Liegenschaften, welche ein Miterbe bei einer zum Zwecke der Theilung unter Volljährigen vorgenommenen öffentlichen Versteigerung der Masseliegenschaften an sich gebracht hat.

Das Gr. Finanzministerium hat unter dem 5. d. M. Nro. 5464 hierher eröffnet, daß zwar die Anfertigung der Kaufbriefe für Erben, welche die der Erbtheilung wegen zur Vertheilung ausgesetzten Liegenschaften der Erbmasse erwerben, nach einem Erlasse des Gr. Justizministeriums vom 1. Juni d. J. Nro. 2982 nicht mehr nöthig und daher auch keine Gebühr dafür anzusetzen, daß aber die Accispflicht der Erwerbung solcher Liegenschaften, welche ein Miterbe bei einer zum Zwecke der Theilung unter Volljährigen vorgenommenen öffentlichen Versteigerung der gemeinsamen Masseliegenschaften an sich gebracht hat, durch die aus höchstem Auftrage erlassene Verordnung des Gr. Finanzministeriums vom 18. November 1817 (V. 20) klar ausgesprochen sei, und daß es bei dieser nach damaligen Verhältnissen als authentisch anzusehenden Erläuterung des §. 96 der Accisordnung in solange sein Verbleiben behalten müsse, bis dieselbe etwa im Wege der Gesetzgebung aufgehoben oder abgeändert werde.

Steuerdirection Nro. 13,747 vom 11. Oktober 1844.

(117.) Kaufaccisfreiheit der Pfandgläubiger bei Zwangsversteigerungen.

Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß in den Fällen, in welchen eine Liegenschaft durch Zwangsversteigerung in das Eigenthum eines Unterpfandgläubigers übergeht, welcher nach dem Gesetz vom 26. Oktober 1833 bis zum Betrag seiner Forderung nebst Zinsen accisfrei zu belassen ist, bei Berechnung der Accise zuweilen der ganze Betrag der von dem Letzteren auf die ersteigerte Liegenschaft geltend gemachten Unterpfandsforderungen von dem Kaufpreis in Abzug gebracht wird, während die betreffenden Grund- beziehungsweise Pfandbuchseinträge wegen ganz oder theilweise abgetragener Forderung bei Vornahme der Versteigerung entweder gar nicht mehr oder doch nur zum Theil noch wirklich bestanden.

Zur Beseitigung der Beeinträchtigungen, welche der Steuerkasse hieraus erwachsen, sieht man sich veranlaßt, Nachstehendes zu verfügen:

Wenn Jemand eine Liegenschaft, auf welche er Unterpfandsrechte besitzt, im Weg der Zwangsversteigerung erwirbt, somit derselbe nach dem Gesetz vom 26. Oktober 1833 bis zum Betrag seiner Forderung accisfrei zu belassen ist (V. 41 und 46), so haben die Amtsrevisorate

1) die von dem Pfandgericht zu erhebenden Auszüge aus dem Kauf- und Tauschbuch, worin sämmtliche auf der Liegenschaft haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte genau anzugeben sind,

so wie die nach Verordnung vom 12. Oktober 1830 Regbl. Nro. 16 von 1830 und vom 4ten Dezember 1830 Regbl. Nro. 2 von 1831 vom Gemeinderath zu fertigende Verweisung zu durchgehen und namentlich zu prüfen, ob das Vorzugs- resp. Unterpfandsrecht des Käufers im Grund- beziehungsweise Pfandbuch eingetragen worden und als rechtsbeständig anzusehen, auch ob die Forderung noch nicht getilgt ist, und demnach der Eintrag noch in Rechtskraft besteht oder nicht.

2) Sollte hierüber aus irgend einem Grunde Zweifel obwalten, so ist der Käufer sowohl als der frühere Besitzer zur Erläuterung und Vorlage der Rechtsurkunden, worauf sich sein Anspruch gründet, aufzufordern, sofort und nöthigenfalls durch Vernehmung des Gemeinderaths zu ermitteln, ob das Vorzugs- resp. Unterpfandsrecht des Käufers am Steigerungstag noch in voller Kraft und die Forderung ganz oder nur theilweise noch bestand und nicht bereits getilgt war.

Nach Maßgabe der erhobenen Nachweisungen ist sofort, mit Beiseitelassung weiteren Verfahrens mittelst Erhebung von Zeugenbeweis oder Eidesablegung, über die Accispflicht vom Amtsrevisorat salvo recursu zu erkennen.

Steuerdirection Nro. 11,060 vom 8. August 1845.

(118.) Accisansatz bei Verpfründungsverträgen.

Durch Erlaß vom 25. Januar l. J. Nro. 700 hat das Gr. Finanzministerium ausgesprochen, daß Art. 1 der Verfügung vom 4. Mai 1832 Nro. 7041 (V. 37) fehlerhaft gefaßt sei, indem nicht der Werth der Liegenschaften, welche durch den Verpfründungsvertrag auf den Käufer übergehen, der Accise unterliege, sondern der Kaufschilling, welcher dafür bezahlt werde. Dieser besteht in den vom Käufer übernommenen Leistungen (Baarzahlungen, übernommenen Schulden, dem nach §. IV. der Amtsrevisoratsinstruktion vom 9. Mai 1812 (V. 105) abzuschätzenden und zu kapitalisirenden Leibgedingswerth ꝛc.), reducirt auf den Werth der übergebenen Liegenschaften im Verhältniß zu dem übertragenen ganzen Vermögen.

Steuerdirection Nro. 15,125 vom 31. Oktober 1845.

(119.) Umstände, unter denen bei erbschaftlichem Uebergang von Liegenschaften Kaufaccis anzusetzen ist.

Das Gr. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 17. l. M. Nro. 7411 unter Aufhebung der entgegenstehenden Erläuterungen in seinen Verordnungen
vom 25. April 1815 (V. 11),
„ 17. Dezember 1821 (V. 77),
„ 17. April 1832 (V. 37),
„ 15. Februar 1843 (St.-V.-Bl. S. 5)
Folgendes ausgesprochen:

1) Die Accise ist bei Schenkungen wie bei Erbschaften immer nur vom reinen Betrag der Schenkung und resp. Erbschaft, also nach Abzug der auf dem geschenkten oder ererbten Vermögenstheil haftenden Schulden und Lasten zu erheben.

2) Neben der Schenkungs- oder Erbschaftsaccise kann nicht zugleich auch die Immobilienaccise erhoben werden. Liegenschaften oder liegenschaftliche Rechte, die durch Schenkung oder Erb-

schaft transferirt werden, unterliegen nur entweder der Schenkungs- oder Erbschafts-, nie aber der Immobilienaccise.

3) Liegen jedoch im einzelnen Falle Gründe vor, eine zu Umgehung der Immobilienaccise simulirte Schenkung anzunehmen, so tritt diejenige Accise ein, welche dem wirklichen Inhalt des Vertrags entspricht, also, so weit Liegenschaften auf solche Weise übertragen worden sind, die Immobilienaccise vom Betrag der mit der angeblichen Schenkung verbundenen Lasten.

4) Das Gleiche ist der Fall, wenn die Schenkung, durch welche Liegenschaften übertragen werden, in solchem Grade belastet ist, daß der Vertrag civilrechtlich den Charakter der Schenkung verliert und in einen onerosen übergeht. Letzteres ist nach Analogie des L.R.S. Zus. 1100 b. a. überall da anzunehmen, wo die Belastung mehr als zwei Drittheile des Werths, oder bei auferlegten jährlichen Abgaben, des Ertrags der betreffenden Objecte wegnimmt.

Steuerdirection Nro. 10,453 vom 24. Juli 1846.

(120.) Kaufaccis von Liegenschaften, die zu einer Erbschaftsmasse gehören.

Das Gr. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 5. März l. J. Nro. 1614—15 ausgesprochen:

Die Accisgesetze unterscheiden nicht zwischen einer fürsorglichen und einer endgültigen Theilung, sie verlangen nur, daß die Theilung, gleichviel ob eine fürsorgliche oder endgültige, noch nicht gänzlich vollzogen sei, wenn die Accisfreiheit nach der Verordnung vom 18. November 1817 (V. 20) eintreten soll.

Als nicht gänzlich vollzogen ist aber jede Theilung so lange und in so weit zu betrachten, als noch einzelne Bestandtheile der Erbmasse ungetheilt vorhanden sind.

Dies wird zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß hiernach die diesseitige Verfügung vom 20. März 1838 Nro. 4174 (V. 56) in Bezug auf die Accise ihre Anwendung verliere.

Steuerdirection Nro. 11,924 vom 3. September 1847.

(121.) Kaufaccis von Liegenschaften, die zu einer Erbschaftsmasse gehören.

Nachdem Art. 1 Ziffer 4 des Gesetzes vom 14. Mai 1828 (V. 27), welcher bestimmt, daß der Uebergang des Eigenthums von Liegenschaften ꝛc. aus Verlassenschaftsmassen an überlebende Ehegatten der Verstorbenen von dem Kaufaccis frei sei, verschieden und namentlich dahin ausgelegt worden, daß Liegenschaften, die bei der Theilung allein den Kindern des verstorbenen Ehegatten zugefallen, von denselben aber unter sich noch nicht vertheilt waren, bei ihrer nachmaligen Erkaufung durch den überlebenden Ehegatten von dem Kaufaccis frei gelassen wurden, so sieht man sich veranlaßt, diese Gesetzesstelle mit Genehmigung Gr. Finanzministeriums dahin zu erläutern, daß der Kauf in solchem Falle nicht mehr eine Acquisition aus der Verlassenschaftsmasse, sondern eine Erwerbung ist, die eines der Eltern von seinen Kindern macht, demnach accispflichtig ist.

Nur wenn die Theilung zwischen den Kindern oder andern Erben und dem überlebenden Elterntheile im Sinne der vorstehenden Verordnung [120] überhaupt, oder wenigstens hinsichtlich des betreffenden Verlassenschaftsstücks noch nicht gänzlich vollzogen war, ist die angeführte Gesetzesstelle auf die fragliche Erkaufung anwendbar.

Steuerdirection Nro. 6,440 vom 27. April 1849.

(122.) Accisfreiheit der Eigenthumsveränderungen an Theilhaber gemeinschaftlich besessener Güter.

Das Gr. Finanzministerium hat im Hinblick auf die Bestimmungen der L.R.S. 883 und 1872 mit Erlaß vom 17. August und 16. Dezember 1848 Nro. 6,010 und Nro. 9,095 sich dahin ausgesprochen, daß Eigenthumsübergänge gemeinschaftlicher Liegenschaften an Theilhaber, welche der Theilung wegen geschehen, hinsichtlich der Kaufaccise wie Uebergänge von Immobilien aus Erbmassen an Miterben zu behandeln seien.

Provisorisches Gesetz vom 16. November 1849.

(123.) Fernere Beibehaltung der Kauf- und Tauschbrieftaxe, so wie des dermaligen Tarifs der Kaufaccise.

Einziger Artikel.

Die durch das Gesetz vom 27. Dezember v. J. auf den ersten Januar künftigen Jahrs anberaumte Aufhebung der Kauf- und Tauschbrieftaxe und Herabsetzung der Kaufaccise hat bis auf Weiteres zu unterbleiben.

---

b. Schenkungs- und Erbschaftsaccis.

Steuerdirection Nro. 16,086 vom 14. November 1843.

(124.) Erbschaftsaccis von der im Großherzogthum befindlichen Verlassenschaft französischer Staatsangehörigen.

Nach Erlaß Gr. Finanzministeriums vom 26. Oktober 1843 Nro. 8,107 ist durch Entschließung aus Gr. Staatsministerium vom 19. Oktober 1843 Nro. 1,713 nachträglich zur höchsten Entschließung vom 5. Mai 1836 Nro. 751 (V. 98) die Erhebung des Französischen droit de mutation von der Verlassenschaft Gr. Staatsangehöriger betreffend, bestimmt worden, daß die dort angeordnete ausnahmsweise Acciserhebung von nun an, und, so lange Frankreich vice versa in gleicher Weise verfährt, auch dann eintreten soll, wenn der im Lande Vermögen besitzende Französische Staatsangehörige außerhalb des Großherzogthums gestorben ist, und daß ebenso im umgekehrten Fall, die Abrechnung der Französischen Steuer an der diesseitigen auch dann zu geschehen hat, wenn die erstere von dem in Frankreich belegenen Mobiliarnachlaß eines nicht in Frankreich verstorbenen Gr. Staatsangehörigen erhoben worden ist.

Finanzministerium vom 7. Februar 1845.

(125.) Acciserhebung von ererbten Stammgütern.

Nach höchster Entschließung aus Gr. Staatsministerium vom 6. d. M. Nro. 206 soll bei dem Ansatz der Erbschaftsaccise von Stammgütern das durch landesherrliche Verordnung vom 24. Dezember 1816 (R. Bl. 1817 Nro. VI.) für die Veraccisung von Lehenserbschaften vorgeschriebene Verfahren in der Weise zur Anwendung kommen, daß von dem abgeschätzten vollen Werth der betreffenden Güter außer den darauf haftenden Stammschulden 15 Prozent des Werths für die Rechte der Stammverwandten in Abzug gebracht werden.

Steuerdirection Nro. 2,336 vom 13. Februar 1846.

(126.) Ansatz der Erbschaftsaccise.

Das Gr. Justizministerium hat unter dem 31. v. M. Nro. 637 Nachstehendes an die vier Kreisregierungen verfügt:

„Es ist Obliegenheit der Amtsrevisoren und Notare, darüber zu wachen, daß die Erbschaftsaccise richtig angesetzt und daß Unterschleife der Accispflichtigen möglichst verhütet werden.

Wenn Verdacht vorliegt, daß in einem Erbverzeichniß Vermögen oder Schulden zur Umgehung der Accise unrichtig angegeben worden, so hat der Geschäftsfertiger das Amtsrevisorat darauf aufmerksam zu machen.

Dieses legt die Inventurakten der betreffenden Obereinnehmerei zur Stellung ihrer Anträge vor.

Auf den Antrag der Obereinnehmerei werden von dem Amtsrevisorat die etwa erforderlichen Ergänzungen eingeleitet und die Betheiligten vernommen. Der Amtsrevisor setzt nach dem Ergebniß dieser Verhandlungen die Erbschaftsaccise fest. Gegen die deßfallsige Verfügung findet der Rekurs an die Steuerdirection statt.

Die Regierung hat Gegenwärtiges durch das Kreisverordnungsblatt zu verkünden."

Sämmtliche Obereinnehmereien werden hiervon zur Nachachtung, so weit es sie angeht, mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß sie beim Vollzug die Mitwirkung der Ortssteuererheber da, wo es im einzelnen Fall erforderlich ist, den vorhandenen Verdacht intendirter Unterschleife näher zu verfolgen, in Anspruch zu nehmen haben.

Steuerdirection Nro. 802 vom 16. Januar 1849.

(127.) Accisfreiheit der ehelichen Nutznießung.

In der Verordnung vom 9. April 1812 (V. 64) ist bestimmt, daß die dem überlebenden Ehegatten an dem Vermögen des Verstorbenen kraft ehelichen Rechts zukommende Nutznießung accisfrei sei. Da Zweifel über die Auslegung dieser Worte erhoben wurden, so wird mit Genehmigung Gr. Finanzministeriums erläutert:

Unter der Nutznießung kraft ehelichen Rechts ist jene zu verstehen, welche dem überlebenden Ehegatten nach L.R.S. 738 a oder 745 a kraft Gesetzes zukommt, wobei auch die noch in Kraft bestehende Verordnung vom 16. Januar 1818 Reg.=Bl. von 1818 Nro. III. pag. 17 zu berücksichtigen ist.

Räumt dagegen ein Ehegatte dem andern, mit welchem er in Gütergemeinschaft lebt, beim Vorhandensein von Kindern durch Ehevertrag oder Testament nach L.R.S. 1,094 größere Nutznießungsrechte ein, so ist der Theil der verwilligten Nutznießung, welcher das in obigen gesetzlichen Vorschriften bestimmte Maß übersteigt, accispflichtig; und ebenso unterliegt die dem überlebenden Ehegatten kraft Ehevertrags oder Testaments zukommende Nutznießung dann der Accise, wenn keine Gütergemeinschaft während der Ehe bestand.

Stünde indeß die in solchen Fällen accispflichtige Nutznießung dem überlebenden Ehegatten kraft elterlichen Rechts noch zeitweise zu, so versteht es sich von selbst, daß die Accise nach Analogie der Verordnung vom 21. März 1832 (V. 86) entsprechend, d. h. durch Abzug der Accise von dem nach §. IV. Nro. 6 lit. b der Amtsrevisoratsinstruktion vom 9. Mai 1812 (V. 105) bestimmten Werth der fraglichen zeitweisen Nutznießung an dem Betrag der vollen Nutznießungsaccise zu mindern ist.

Steuerdirection Nro. 11,075 vom 14. August 1849.

(128.) Verschreibung von Liegenschaften an überlebende Ehegatten.

Da, geschehener Anzeige nach, bei Verschreibungen von Liegenschaften an überlebende Ehegatten häufig der, mitunter weit unter dem wahren Werth stehende, Anschlag der Accisberechnung zu Grund gelegt wird, so werden die Gr. Amtsrevisorate darauf aufmerksam gemacht, daß in allen solchen Fällen, wo der Anschlag die Muthmaßung einer zu niederen Angabe für sich hat, der Werth nach Vorschrift des §. IV. Ziffer 2c der Instruktion vom 9. Mai 1812 (V. 105) durch gerichtliche Schätzung zu ermitteln und darnach die Accise anzusetzen ist.

Gesetz vom 30. März 1850.

(129.) Verdoppelung der Erbschafts- und Schenkungsaccise.

Art. 1.

Die Erbschafts- und Schenkungsaccise, mit Ausnahme jener bei Vererbung unter Ehegatten, wird in allen von nun an eintretenden Erbfällen und Schenkungen von einem auf zwei Kreuzer, und von drei Kreuzern auf sechs Kreuzer vom Gulden der Erbschaft oder Schenkung erhöht.

Art. 2.

Die durch die Accisgesetze zugestandenen Befreiungen von der Erbschafts- und Schenkungsaccise bleiben forthin in Kraft.

---

c. Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsaccis.

Finanzministerium vom 14. Juni 1842.

(130.) Ansatz und Kontrolirung der Immobilienaccise.

Unter Aufhebung der in obigem Betreff von der Steuerdirection unter dem 11. Oktober 1836 Nro. 19,171 (V. 126) erlassenen Verordnung wird andurch im Einverständniß mit den Gr. Ministerien der Justiz und des Innern verfügt, wie folgt:

1. Die (nach §. XIII. der Gewährbuchinstruktion zu bewirkende) Einsendung der Auszüge aus den Grund- und Gewährbüchern an die Amtsrevisorate behufs der Kaufbriefsausfertigung hat hinfort binnen vier Wochen vom Tage der Protokollirung des einzelnen Rechtsgeschäfts an zu geschehen.
2. Für die Einhaltung dieses Termins verantwortlich sind der Bürgermeister und der Rathschreiber.
3. Die Nichteinhaltung desselben zieht eine Strafe von 1 fl. und für jede volle Woche darüber eine weitere von 30 kr. nach sich, welche auf Antrag des Amtsrevisorats von dem Bezirksamt, vorbehaltlich des Rekurses an die Kreisregierung, gegen die genannten beiden Beamten erkannt wird, unbeschadet der Haftbarkeit derselben für den Verlust, der in Folge versäumter Einsendung der Auszüge der Staatskasse zugehen könnte.
4. Bei der durch Verfügung der Steuerdirection vom 21. März 1837 Nro. 4,513 (V. 127) vorgeschriebenen allmonatlichen Einsendung von Verzeichnissen über die im Monat zuvor zum Gewährbuch eingetragenen Liegenschaftsveränderungen an die Amtsrevisorate behält es ebenso wie bei dem für diese Vorlage bestimmten Termine, d. h. den 15. jedes Monats, sein Bewenden und sind für die rechtzeitige Einsendung auch hier der Bürgermeister und Rathschreiber verantwortlich.
5. Erfolgt die Einsendung auf den bestimmten Termin nicht, so ist das Amtsrevisorat ermächtigt, dieselbe durch Abordnung eines Wartboten auf Kosten der säumigen Beamten zu betreiben.

Die Gebühr des Boten, welche in dem demselben auszufertigenden Auftrag jedesmal zu verzeichnen ist, besteht neben dem durch die Steuerexekutionsordnung, §. 23 a festgesetzten Weggeld in täglich 45 kr.

Zusatz. Die Verordnung Gr. Finanzministeriums vom 23. November 1812 Nro. 5,301. (V. 106) des Inhalts:

„Die Ortsgerichte und Gerichtsschreiber haben die ihnen durch die Gewährung „zur Kenntniß kommenden Liegenschaftsveräußerungen sogleich dem Ortsaccisor an„zuzeigen, und sind für die Befolgung Dieses verantwortlich."

ist durch die vorstehende Verordnung [130] nicht aufgehoben, und fortan genau zu befolgen. (Nro. 1,533 vom 28. Januar 1845.)

Steuerdirection Nro. 9,125 vom 28. Juni 1842.

Indem man vorstehende Verordnung hiermit den Beamten und Angestellten der Steuerverwaltung zur Kenntniß bringt, weist man die Amtsrevisoren zugleich an, über den Erfund der von ihnen in Gemäßheit der Verfügung Gr. Justizministeriums vom 23. Mai d. J. Nro. 2,673 gelegenheitlich der vorzunehmenden Visitation der Grundbücher bewirkten Prüfung der von dem Gemeinderath eingesandten Verzeichnisse über die während eines Monats vorgekommenen Uebertragungen liegenschaftlichen Eigenthums, jeweils anher Anzeige zu erstatten.

Steuerdirection Nro. 15,543 vom 3. November 1843.

(131.) Führung des Immobilienaccis-Registers.

Man hält für angemessen, daß das durch §. VI. Ziffer 8 der Instruktion vom 9. Mai 1812 (V. 105) vorgeschriebene Register über die angesetzten Accisschuldigkeiten künftig von allen Amtsrevisoraten gleichmäßig und zwar in der Weise geführt werde, daß in demselben für jeden Untererheber eine eigene Abtheilung eröffnet ist, in welcher alle denselben betreffenden Einträge in einer ununterbrochenen Reihenfolge, mit fortlaufenden, jedes Jahr mit Nro. 1 anfangenden Ordnungszahlen bezeichnet erscheinen.

Steuerdirection Nro. 4,371 vom 27. März 1844.

(132.) Führung der Immobilienaccis-Register.

Sämmtliche Obereinnehmereien werden in Kenntniß gesetzt, daß die durch §. 14 der Instruktion für die Obereinnehmer vom 30. März 1812 vorgeschriebene Führung summarischer Immobilienaccis-Register durch die Obereinnehmer als entbehrlich, bei gegenwärtiger Einrichtung der Hauptbücher, (§. 6 Satz 7 der Verordnung vom 11. Juni 1838) [302] unterbleiben können, daß dagegen auf die genaue Führung und die sorgfältige Aufbewahrung der im §. 13, §. 18 Satz 2 und §. 21 Satz 4 der Rechnungsinstruktion für die Ortsaccisoren vom 1. Februar 1812 angeordneten speziellen Immobilienaccis-Register mit Berücksichtigung der nach Erlaß Gr. Finanzministeriums vom 31. Dezember 1824 Nro. 7,438 hierin eingetretenen Modifikation, wornach in das Register nur jene Accisbeträge aufzunehmen sind, worüber den Accisoren die Anzeige von dem Amtsrevisorate zugekommen, fortan zu halten, endlich daß den Ortsaccisoren die im §. 18 Satz 2 ihrer Instruktion berührte monatliche Vorlage von Abschriften des speziellen Immobilienaccis-Registers zu erlassen sei.

III. Justiz- und Polizeigefälle.

1. Stempelpapier.

Steuerdirection Nro. 1873 vom 28. Januar 1834.

(133.) Anwendung von Stempelpapier bei Eingaben an die Obereinnehmereien, so wie an die Steuerdirection.

Man sieht sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß, bei Vermeidung des Ansatzes der Stempelbuße, die Eingaben an die Obereinnehmereien, sowie an die diesseitige Stelle, wenn sie nicht von Dienstwegen oder auf Begehren dieser Stellen gemacht werden, oder wo nicht Armuth nachgewiesen wird, in der Regel und namentlich in folgenden Fällen auf Stempelpapier geschrieben, oder mit Stempelbogen belegt sein müssen, auf welchen der Betreff und das Datum deutlich bemerkt ist:

1) Bei allen Prüfungs- oder Anstellungsgesuchen von noch nicht Angestellten.
2) Bei allen Beförderungs-, Belohnungs-, Zulags-, Versetzungs-, Pensionirungs-, Urlaubs- und Heirathserlaubnißgesuchen von Angestellten, einschließlich der Steuerperäquatoren, Untererheber und Gardisten.
3) In allen Rekursen zur Gnade bei Defraudations- oder Kontrolstrafen.
4) In allen Rekursen gegen diesseitige Verfügungen.
5) Bei allen Dienstpolizeistrafnachlaßgesuchen.
6) Bei Gesuchen um Weinhandlungspatente.
7) Bei Gesuchen von Miethbewohnern in Wirthshäusern um Gestattung von ohmgeldfreier Weineinlage.
8) Bei Reklamationen einzelner Gewerbsleute und ganzer Gemeinden gegen die Gewerbsteuer.
9) Bei Reklamationen gegen die Klassensteuer.
10) Bei Accis- und Steuerrückvergütungs- oder Nachlaßgesuchen, in sofern die Rückvergütung oder der Nachlaß nicht schon gesetzlich begründet ist.
11) Bei Gesuchen um Bewilligung von Fleisch- und Weinaccis- und Ohmgeldsaversen.

Frei von Anwendung des Stempelpapiers sind nur:

Die in Folge des Edikts vom 11. Juli 1817 und resp. 14. Mai 1828 gegen die Steuerperäquation erhobenen Beschwerden.

Steuerdirection Nro. 7596 vom 10. April 1834.

(134.) Stempelpapierdebit.

Um den Staatsangehörigen den Ankauf des Stempelpapiers möglichst zu erleichtern, zugleich aber auch auf die genaue Beobachtung der Stempelgesetze und Verordnungen mit Strenge zu halten und halten zu lassen, wird in Gemäßheit Erlasses Gr. Finanzministeriums vom 1. d. M. Nro. 2450 verfügt:

1) Der Stempelpapierdebit erfolgt (mit Ausnahme der Impressen zu Pfandbuchsauszügen [38], sodann der Pässe und Paßbücher, der Wanderbücher und der Dienstbücher für Schiffer [141] Ziff. I. §. 6 und Ziff. III. §. 12) vom 1. Juni d. J. an durch die Untererheber.

3) Die Untererheber beziehen ihren Bedarf an Stempelpapier unmittelbar bei den Obereinnehmereien — und diese von der Stempelpapierverwaltung.

4) Die Bestellungen der Untererheber bei den Obereinnehmereien sind je von zwei zu zwei Monaten nach anliegendem Form. III. A. 1 zu machen. Sie haben den letzteren die erforderlichen Sorten und Quantitäten Stempelpapier jeweils bei den Abrechnungen schriftlich anzugeben.

Diese einzelnen Bestellungen bringen die Obereinnehmer in eine Uebersicht, und senden diese letztere zur Realisirung an die Stempelpapierverwaltung. Des Rechnungsschlusses wegen muß dieß im Mai (jetzt Dezember) jeden Jahres vor dem 20. geschehen*.

5) Heimathscheine dürfen die Steuererheber bei Strafe nur an die Gemeinderäthe verabreichen.

7) Die Steuererheber bezahlen den Werth des von den Obereinnehmern empfangenen Stempelpapiers und der gestempelten Impressen baar.

Die Obereinnehmereien haben die unter Ziffer 4 erwähnten Uebersichten in duplo an die Stempelpapierverwaltung einzusenden, welche das eine Exemplar behalten, das andere aber als Recognition der Obereinnehmerei zurücksenden wird.

8) Die Untererheber erhalten für ihre Vorschüsse zum Ankauf des Stempelpapiers und als Belohnung für dessen Debit 5 Procent des abgesetzten Werths und die Obereinnehmer 1 Procent.

*Zusätze. 1. In die Bedarfslisten haben die Obereinnehmereien nur ganze Buch aufzunehmen, bei den Sorten zu 30 kr. und 1 fl. per Bogen dürfen jedoch auch halbe Buch bestellt werden (Nro. 18,932 vom 5. August 1834).

2. Den Geldbetrag haben dieselben darin mit Worten zu bescheinigen und die Hauptbuchsseite, auf welcher der Betrag vorgemerkt wurde, beizusetzen (Nro. 20,358 vom 28. Oktober 1836).

Obereinnehmerei . . . . III. A. 1.

Stempelpapier-Bedarfsliste.

Anzahl nach Stücken	Ries.	Buch.	Bogen.	Stempelpapierarten.	Werth per Stück.	Geldbetrag. fl.	kr.
				A. Unbedrucktes Stempelpapier.	kr.		
				. . . .	3		
				. . . .	6		
				. . . .	15		
				. . . .	30		
				. . . .	60		
				B. Bedrucktes Stempelpapier.			
				Vollmachten in Rechtssachen (2 Stück per Bogen) . . .	3		
				Grund- und Pfandbuchsauszüge	3		
				Kaufbuchsauszüge	3		
				Tauschbuchsauszüge	3		
				Heimathscheine	3		
				Viehkaufurkunden (4 Stück per Bogen)	3		
				Wanderbücher	3		
				Paßbücher	3		
				Dienstbücher für Schiffer	3		
				Heirathsurkunden	6		
				Amtspässe	6		
				Regierungspässe	6		
				Gesellenscheine (4 Stück per Bogen)	6		
				Dienstbotenbücher	6		
				Summa			
				welche mit in dem Hauptbuch Seite im Soll vorgetragen ist. den ten 18			

Anmerkung. Dieses Verzeichniß enthält alle am Schlusse des Jahres 1850 eingeführt gewesenen Stempelpapiersorten.

Steuerdirection Nro. 12,405 vom 5. Juli 1836.

(135.) Stempelpapierdebit.

Eine zweijährige Erfahrung hat gezeigt, daß der Stempelpapierdebit unbeschadet des Zwecks, der durch die Ausdehnung erreicht werden soll, nicht an allen Orten des Großherzogthums nöthig ist, daher man sich veranlaßt sieht, unter Bezug auf Ziffer 3 der Verordnung vom 5. Mai 1835 Nro. 10,433 über die künftige Ausdehnung dieses Debits nachstehende, mit dem 1. September 1836 in Vollzug tretende Anordnungen zu treffen*.

Von diesem Zeitpunkte an findet der Stempelpapierverkauf:

1) in allen Amtssitzen,

2) in allen übrigen Orten, deren Seelenzahl 800 und darüber ist,

statt.

ad 1. Die Untererheber an Amtssitzen haben mit den in [134] Ziffer 1 bemerkten Ausnahmen alle Sorten von Stempelpapier zu verkaufen.

ad 2. Die Untererheber der übrigen Orte, woselbst der Stempelpapierdebit künftig noch stattfinden soll, haben

a) von der unbedruckten zu Jedermanns Gebrauch bestimmten Sorte nur die beiden ersten Nummern zu 3 und 6 Kreuzer,

b) alle für die Ortsgerichte bestimmte Sorten zu halten, mit Ausnahme der Formularien zu Marktviehurkunden, welche allein den Erhebern an Marktorten vorbehalten sind, (und der Pfandbuchsauszugsimpressen).

An Orten, woselbst sich mehrere Untererheber befinden, ist jeder derselben verbunden, die hiernach vorgeschriebenen Stempelgattungen zu führen.

* Anmerkung. Die noch gültigen Bestimmungen der allegirten Verordnung vom 5. Mai 1835 Nro. 10,433 lauten:

4) Jeder Untererheber, welchem der Absatz des Stempelpapiers verbleibt, verfällt in eine Strafe von ein bis drei Gulden, wenn er länger als 24 Stunden nicht mit der erforderlichen Sorte und Quantität von Stempelpapier versehen ist.

Die Obereinnehmereien haben nach Befund der Umstände diese Strafe unnachsichtlich zu verhängen, und vorbehaltlich des Rekurses an die diesseitige Stelle in Vollzug zu setzen.

5) Auf dem Lager der Obereinnehmereien müssen vom 1. Juli 1835 an in der Regel 5 Procent an Stempelpapier mehr vorräthig sein, als die bei ihnen eingereichten Bedarfslisten besagen.

Steuerdirection Nro. 6720 vom 17. Mai 1844.

(136.) Stempelpapierdebit.

Nachdem in Folge des Gesetzes vom 13. Oktober 1840 über die in bürgerlichen Rechtssachen zu erhebenden Sporteln (Reg. Bl. von 1840 S. 249) wesentliche Aenderungen in dem Gebrauch des Stempelpapiers eingetreten sind, sieht man sich veranlaßt, wegen des Debits dieses Papiers unter Bezug auf die vorstehende Verordnung [135] Folgendes zu verfügen:

1. Die Untererheber an Orten, woselbst sich kein Amtssitz befindet, haben künftig von dem unbedruckten Stempelpapier in der Regel nur die Sorte zu 3 Kreuzer, da jedoch, wo sich

das Bedürfniß zeigt, auf Anordnung der ihnen vorgesetzten Obereinnehmerei auch die Sorten zu 6 und 15 Kreuzer zu halten.

2. Den Untererhebern an Amtssitzen ist gestattet, ihren Bedarf an Stempelpapier monatlich bei der Obereinnehmerei zu beziehen, wogegen die durch diesseitige Verfügung vom 31. Dezember 1841 Nro. 17,354 zugestandenen Kreditbewilligungen aufzuhören haben.

In dringenden Fällen ist bei sehr starkem Absatz auf besondere Recognitionen hin auch halbmonatlicher Bezug zulässig.

Für die übrigen Erheber verbleibt es bei dem durch Ziffer 4 der Verordnung vom 10. April 1834 Nro. 7596 [134] vorgeschriebenen zweimonatlichen Bezug.

Steuerdirection Nro. 32,391 vom 31. Dezember 1834.

(137.) Vergütung für verdorbenes Stempelpapier.

Das Gr. Finanzministerium hat durch Rescript vom 6. d. M. Nro. 8787 anher eröffnet, daß allen öffentlichen Staatsstellen für das durch unrichtige oder fehlerhafte Ausfertigungen im Dienst unbrauchbar gewordene Stempelpapier auf jeweilige von 6 zu 6 Monaten zu bewirkende Vorlage der verdorbenen Bogen die baare Auslage rückzuvergüten und diese Anordnung in gleicher Weise auch für die Dienstbotenbücher in Anwendung zu bringen sei.

Die betreffenden Stellen werden mit der Weisung hievon in Kenntniß gesetzt, hiernach ihre Vorlagen [auf den 1. Juni und 1. Dezember (Nro. 15,462 vom 16. August 1836)] zum Behuf der Rückvergütung ihrer Auslagen hierher zu machen.

Steuerdirection Nro. 13,320 vom 11. August 1837.

(138.) Verrechnung des Erlöses aus debitirtem Stempelpapier.

Es ist von Seiten der Finanzinspektion gelegentlich der Vornahme von Dienstuntersuchungen bei den Obereinnehmereien öfters die Bemerkung gemacht worden, daß dieselben den Erlös von Stempelpapier, welches außer der Abrechnungszeit an die Untererheber abgegeben wird, in deposito behalten, und erst bei der Abrechnung des nächstfolgenden Monats mittelst Aufnahme des Geldbetrags in den Lieferungsschein vereinnahmen.

Da dieses Verfahren als ordnungswidrig erscheint, so werden die Verrechnungen hierdurch angewiesen, in solchen Fällen, die übrigens leicht vermieden werden können, den Erlös auf den Grund der eingereichten Bestellungsliste sogleich definitiv in Einnahme zu verrechnen.

Steuerdirection Nro. 1090—91 vom 24. Januar 1840.

(139.) Aufbewahrung des Stempelpapiers.

Um das Stempelpapier vor Verschlechterung zu schützen, welche nothwendig eintritt, wenn dasselbe der Feuchtigkeit ausgesetzt ist, wird den Obereinnehmereien, so wie sämmtlichen Untererhebern, welche mit dem Stempelpapierdebit beauftragt sind, anempfohlen, dasselbe nur in trockenen Zimmern, die öfters gelüftet werden, am wenigsten an einer feuchten Wand, und wo möglich auf hölzernen Schäften aufzubewahren, so wie es überhaupt vor Feuchtigkeit zu schützen, solches aber, das etwa in Folge der Witterung oder anderer Zufälle in einem feuchten Zustande ankommen sollte, nicht hinauszugeben, bevor es gehörig ausgetrocknet ist.

Die Obereinnehmereien haben sich bei den jeweiligen Dienstvisitationen bei den betreffenden Untererhebern über die Befolgung dieser Anordnung zu vergewissern und deßhalb das Erforderliche in das Visitationsprotokoll aufzunehmen.

---

2. Taxen, Sporteln, Stempel und Strafen.

(140.) **Landesherrliche Verordnung vom 20. März 1834.**

Art. 1.

Der Ansatz und die Erhebung der aus der Rechtspflege und Administration abfließenden Staatseinnahmen an Taxen, Sporteln, Stempelgebühren und Geldstrafen werden mit dem ersten Mai d. J. von einander getrennt.

Art. 2.

Der gesetzmäßige Ansatz dieser Gefälle hat durch Unsere Gerichts- und Verwaltungsstellen bei einer jeden innerhalb ihres Wirkungskreises, und die Erhebung durch Unsere Finanzbehörden zu geschehen.

Art. 3.

Den bisherigen Sportelverrechnern und Extrahenten ist die Empfangnahme aller Taxen, Sporteln, Stempelgebühren und Strafen von dem oben erwähnten Zeitpunkte an untersagt. Zuwiderhandlungen sind nach der Strenge der Gesetze zu ahnden.

Art. 4.

Die Taxen, Sporteln, Stempelgebühren und Strafen werden gleich den Steuern exekutorisch, sobald deren Aufnahme in die Heberolle erfolgt ist.

Die gegen ihren Ansatz erhobenen Rekurse gehen an die der konstatirenden Stelle unmittelbar vorgesetzte Oberbehörde, woselbst sie definitiv zu entscheiden sind. Sie haben keinen suspensiven Effekt.

Die Gefällbeitreibung geschieht nach den Vorschriften [des I. Abschnitts des II. Kapitels (Finanzministerium vom 30. Mai 1848)] der Steuerexekutionsordnung vom 8. Juli 1817.*

Art. 5.

Die oberste Leitung des Ansatzes und der Erhebung ist Unserem Finanzministerium übertragen, das die weiteren Vollzugsvorschriften zu erlassen hat.

* Anmerkung. Insbesondere wurde den Untererhebern noch mit Nro. 4,777 vom 24. März 1849 und Nro. 14,927 vom 23. Oktober 1849 bei eigener Haftbarkeit und Vermeidung strenger Ahndung der ungesäumte Vollzug der gegen Vollstreckungsbeamte erkannten Geldstrafen eingeschärft und den Obereinnehmereien die strenge Ueberwachung dieses Vollzugs aufgegeben.

Finanzministerium vom 19. September 1842.

(141.) Ansatz, Erhebung und Verrechnung der Sporteln.

In Erwägung, daß die Vollzugsverordnung diesseitiger Stelle vom 1. April 1834 und der Gr. Steuerdirection vom 12. April 1834, zur landesherrlichen Verordnung vom 20. März 1834 durch nachgefolgte Verordnungen mannigfache Aenderungen erlitten haben, einzelne Bestimmungen derselben auch ganz aufgehoben worden sind;

In Betracht, daß seit der Wirksamkeit der beiden Gesetze vom 13. Oktober 1840 über die in bürgerlichen Rechts- und in Rechtspolizeisachen anzusetzenden Gebühren darin weitere Modifikationen

eingetreten, auch verschiedene neue Bestimmungen für zweckmäßig erkannt worden sind; — werden andurch, — im Einverständniß, soweit nöthig, mit Gr. Ministerium des Innern, — unter Aufhebung der obengenannten Vollzugsverordnungen, sowie aller seither erlassenen hierher gehörigen Vorschriften über den Ansatz, den Einzug und die Verrechnung der durch die Taxordnung vom 17. Juli 1807 und die genannten Gesetze vom 13. Oktober 1840 festgesetzten Gebühren folgende Instruktionen ertheilt.

I. Für die konstatirenden Stellen.

§. 1.

1) Die Nachweisung des vollzogenen Ansatzes der in Administrativ-, Polizei- auch Kriminalsachen (vide §. 3) durch die Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom 17. Juli 1807 und die derselben nachgefolgten Verordnungen — ferner der in bürgerlichen Rechtssachen, einschließlich der Ehescheidungs- und Injuriensachen, durch das Gesetz vom 13. Oktober 1840 festgesetzten Gebühren geschieht in jedem einzelnen Fall:

a. durch Vormerkung derselben, sowohl auf dem Koncept als auf der Reinschrift aller Beschlüsse oder Ausfertigungen, welche von einer Staatsbehörde ausgehen;

b. durch Vormerkung des konstatirten Betrags in dem Einlaufs- beziehungsweise dem Beschlußprotokolle, und

c. durch Eintrag in die im Laufe eines Monats aufzustellenden Einzugsregister;

d. den nach lit. a auf Koncept und Reinschrift der Beschlüsse vorzumerkenden Sporteln sind auch alle jene Sporteln abgesondert beizufügen, welche in derselben Sache von höheren Behörden konstatirt und der verfügenden Behörde durch Ausfertigungen der letztern bekannt wurden; — und zwar unter gleichzeitiger Angabe der Nummer der bezüglichen Beschlüsse.

2) Der Uebertrag der nach Ziffer 1 konstatirten Sporteln in die Einlaufs- beziehungsweise Beschlußprotokolle und in die Einzugsregister muß sogleich nach Abgang eines Beschlusses und spätestens vor Reponiruug desselben bewirkt, und zugleich der Monat und die Ordnungszahl des Einzugsregisters nicht nur auf dem Koncept des Beschlusses, sondern auch in dem Einlaufs- resp. Beschlußprotokoll beigesetzt werden.

Zusatz. Nach Erlaß Gr. Finanzministeriums Nro. 8,632 vom 15. Dezember 1846 sind die Heberollen erst am Ende des Monats aufzustellen, und hat die Beisetzung des Monats und der Nummer der Heberolle auf dem Koncept des Beschlusses demgemäß zu unterbleiben.

3) Der Ansatz der durch das Gesetz vom 13. Oktober 1840 festgesetzten Gebühren für rechtspolizeiliche Geschäfte richtet sich nach dem Titel VIII. der von Gr. Justizministerium unterm 4. Januar 1842 erlassenen Instruktion.

4) Da, wo ein Ansatz von Sporteln gesetzlich nicht statt findet, und auch nach §. 2 eine Vormerkung derselben nicht eintritt, ist dieß,

a. wenn es sich um eine Officialsache handelt, mit „D. S." — Dienst-Sache —

b. wenn die Befreiung wegen Armuth eintritt, mit „A. S." — Armen-Sache —

c. in andern Fällen mit „Sp. Ø" und zwar sowohl auf dem Koncept als auf der Reinschrift des Beschlusses zu bezeichnen.

Im Falle der eintretenden Vormerkung wird dem Beschlusse die Bemerkung „Sp. a." — Sportel ausgesetzt — und zwar ebenfalls auf dem Koncept und der Reinschrift beigefügt.

§. 2.

Für die im Art. 21 des Gesetzes vom 13. Oktober 1840 über die Gebühren in bürgerlichen

Rechtssachen und §. 16 der höchsten Vollzugsverordnung vom 2. Dezember 1841 bezeichneten Fälle, wo es noch ungewiß ist, ob die Sporteln zu erheben, oder niederzuschlagen sind, dann für die in Untersuchungen zu konstatirenden Sporteln ist ein Vormerkbuch nach Formular III. B. 1 zu führen, worüber folgendes bemerkt wird:

1) die Führung des Vormerkbuchs ist summarisch:

2) für jeden Rechtsstreit oder sonstigen Betreff, bei welchem Ausfertigungen vorkommen, die den Ansatz zur Zeit unerhebbarer Taxen, Sporteln, Stempel und Strafen zur Folge haben, wird nur ein Eintrag eröffnet.

Dieß geschieht sogleich bei der ersten, zu solchem Sportelansatze Anlaß gebenden Ausfertigung, indem sofort die Rubriken a bis e ausgefüllt werden.

3) Die Konstatirung der einzelnen Sportelbeträge bleibt hierbei in so lange ausgesetzt, bis sie nach Erledigung der Sache erhoben oder niedergeschlagen werden können.

Ist die Sache durch Fällung des Erkenntnisses, Schluß der Untersuchung u. s. w. bei der Behörde erledigt, und kann nunmehr die Erhebung oder Niederschlagung der Gefälle statt finden, so werden diese im ersten Falle in den Akten verzeichnet und die Rubriken f. g und h, im zweiten Falle dagegen die Rubriken f und i des Vormerkbuches ausgefüllt.

4) In dem Exhibiten- (Resoluten) Protokoll wird bei jedem Eintrage, der sich auf einen im Vormerkbuch notirten Betreff bezieht und zur Zeit unerhebbare Sporteln zur Folge hat, die Ordnungszahl des Gegenstandes im Vormerkbuche beigefügt.

Diese Ordnungszahl ist sogleich auf der Tektur (dem Pallium) der einschlägigen Akten zu bemerken.

5) Das Vormerkbuch wird fortlaufend geführt.

Eines periodischen Abschlusses desselben bedarf es nicht.

6) Werden über einen im Vormerkbuch eingetragenen Gegenstand auf Requisition einer Behörde durch andere Behörden mit Sporteln zu belegende Verhandlungen gepflogen, so haben letztere diese Sporteln der ersten Behörde zu überweisen, diese aber hat nach Erledigung des Gegenstandes hiermit nach Ziffer 3 zu verfahren.

7) Geldstrafen werden erst dann in die Hebrolle aufgenommen, wenn sie exekutorisch geworden sind. Bis dahin kommen sie ebenfalls in das Vormerkbuch.

Nur Stempelbußen sind nebst Nachtrag sogleich nach ihrer Verwirkung anzusetzen und in die Hebrolle aufzunehmen.

8) Endlich sind auch die in Ganten erwachsenden Gerichtssporteln (nicht auch Rechtspolizeiverwaltungssporteln) in das Vormerkbuch, und erst nach Beendigung der Gant in die Hebrolle aufzunehmen, gleichzeitig aber auch dem Amtsrevisorat zur Rücksichtsnahme bei Aufstellung des Distributionsbescheids bekannt zu machen.

Zusatz. Nach Erlaß Gr. Finanzministeriums Nro. 8,632 vom 15. Dezember 1846 fällt die Vormerkung der Sporteln in gerichtlichen Untersuchungen, ferner in Schuldangelegenheiten sportelfreier Gläubiger bis zu erhobener förmlicher Klage weg.

§. 3.

Die in gerichtlichen Untersuchungen erwachsenden Sportelbeträge anlangend ist folgendes zu beobachten:

1) Die bei dem urtheilenden Obergericht erwachsenden Sportelbeträge (Urtheilstaxen, Sporteln, Stempel- und Postportogebühren) werden nicht in die Hebrolle des Gerichts aufgenommen, sondern bei Ausfolgung des Urtheils an das Untersuchungsgericht diesem zur Rücksichtsnahme bei Aufstellung des Untersuchungskosten-Verzeichnisses bekannt gemacht.

2) Die beim Untersuchungsrichter erwachsenden Sportelbeträge werden nach gefälltem Urtheil:
   a. im Fall der Zahlungspflichtige weder Vermögen besitzt, noch solches seiner Zeit zu erwarten hat, die Beträge also ganz unbeibringlich sind, nebst der beim urtheilenden Gerichte konstatirten Summe durch die vorgeschriebene Beurkundung im Vormerkbuch (s. Zusatz zu §. 2) niedergeschlagen;
   b. im Fall aber der Zahlungspflichtige Vermögen besitzt, oder solches seiner Zeit zu erwarten hat, nebst der beim urtheilenden Gericht konstatirten Summe in das Verzeichniß über die Untersuchungskosten, und zwar am Schlusse dieses Verzeichnisses nach Summirung der eigentlichen Untersuchungskosten, aufgenommen und mit letztern sofort der Amtskasse in Einnahme überwiesen, welcher sie definitiv verbleiben.
3) Ergeben sich bei den Obergerichten nach dem Erkenntniß und dessen Ausfolgung an das Untergericht noch Sporteln, Stempel- und Postportogebühren, so sind dieselben:
   a. falls die bezüglichen Verhandlungen 2c. ein weiteres Erkenntniß — sei es nun bei demselben Obergerichte, wie z. B. bei nachgesuchter Wiederherstellung gegen das erste Erkenntniß oder aber bei dem höhern Gericht — veranlassen, mit Ausfolgung des weitern Erkenntnisses dem Untergerichte zur Aufnahme in das Kostenverzeichniß bekannt zu machen, andernfalls aber
   b. in die Hebrolle des betreffenden Obergerichts einzutragen.
4) Kommen dagegen nach erfolgter endlicher Aburtheilung und nach Aufstellung des Kostenverzeichnisses bei dem Untergerichte noch einzelne Sportel-, Stempel- und Postportobeträge zum Ansatz, so sind dieselben der Hebrolle des Untergerichts einzuverleiben.

§. 4.

Die gehörige Beobachtung der in den vorhergehenden Paragraphen gegebenen Vorschriften ist von den Bezirks- und den höhern Staatsbehörden zu beaufsichtigen.

§. 5.

Wo die Exhibiten- und Resolutenprotokolle nicht mit einander verbunden, sondern die letztere abgesondert von den erstern geführt werden, da wird die im §. 1, Ziffer 1 b bemerkte Nachweisung in dem Resolutenprotokoll gegeben; besteht aber bei diesem ein solch' abgekürztes Verfahren, daß daraus der Betreff des Beschlusses nicht entnommen werden kann, so geschieht solche in dem Exhibitenprotokoll.

§. 6.

1) Die den Sportelpflichtigen zur Last fallenden Postportobeträge, welche von der Post verzeichnet und auf die vom Amtsvorstand bestätigten Verzeichnisse monatlich aus der Amtskasse vergütet werden, sind gleich Sporteln zu konstatiren und für die Steuerkasse zu erheben.

   Deßgleichen die Postnachnahmen von Insertionsgebühren ausländischer Zeitungsredaktionen bei ausländischen Postanstalten, hinsichtlich deren dasselbe Verfahren beobachtet wird.
2) Ebenso ist der Werth der von den Aemtern und Regierungsexpeditoraten zu Pässen, Paß- und Wanderbüchern verwendeten Stempelimpressen, welche diese Behörden durch die Obereinnehmereien unentgeldlich erhalten, zum Einzug von den Zahlungspflichtigen in die Hebrolle aufzunehmen.

   Zusatz. Nach Steuerdirections Nro. 16,681 vom 14. Dezember 1847 haben die Aemter auch den in 10 Kreuzern bestehenden Preis der mit dem 3 Kreuzerstempel versehenen Dienstbücher für die Rheinschiffsmannschaft, die ihnen von den Obereinnehmereien gleichfalls unentgeldlich zugehen, behufs des Einzugs von den Zahlungspflichtigen in die Hebrolle aufzunehmen.
3) Ausnahmsweise sind nur die Zustellungsgebühren der Amtsdiener und Gerichtsboten —

deßgleichen die Stempelgebühren für die an Fremde ausgestellten Aufenthaltskarten (wofür die betreffenden Behörden gegen Bezahlung des Werthes abzüglich eines 5procentigen Rabatts, entweder weißes Stempelpapier bei den Obereinnehmereien beziehen, oder aber Impressen zur Stempelung an die Stempelpapierverwaltung abgeben können) von den Betheiligten unmittelbar an die Bezugsberechtigten zu entrichten.

§. 7.

1) Muß zur Sicherstellung der Staatskasse sogleich baare Zahlung geleistet werden, so wird der Sportelpflichtige im Augenblick der Konstatirung seiner Schuldigkeit an denjenigen Steuererheber gewiesen, welcher sich am Sitz der konstatirenden Behörde befindet.

2) Diese letztere hat dem Pflichtigen eine Urkunde nach Form. III. B. 2 einzuhändigen, in welcher dessen Name, die Nummer des Geschäftsprotokolls, die Nummer der Erhebungsrolle und der Sportelbetrag angegeben sind.

3) Erst nach Vorzeigung der Quittung über geleistete Zahlung kann der Sportelpflichtige in den Besitz der betreffenden Fertigung gelangen, und wenn er eine solche nicht zu gewärtigen hat, — entlassen werden.

4) Von den Sportelextrahenten wird die an den Ortserheber erfolgte Zahlung in dem Geschäftsprotokoll und dem Einzugsregister bemerkt, auch in dem letztern dem betreffenden Erhebungsamte zur Last geschrieben.

§. 8.

Wenn Taxen, Sporteln 2c. von einer Behörde irrig oder zu hoch angesetzt worden sind, oder auch im Fall des richtigen Ansatzes in den Grenzen ihrer Kompetenz wieder nachgelassen werden, so ist der betreffenden Obereinnehmerei behufs der Abgangsverrechnung resp. des Rückersatzes davon unmittelbar Nachricht zu geben.

§. 9

Die Register über die in Ansatz gebrachten Taxen, Sporteln 2c. werden nach Form. III. B. 5 nach Untererhebungsstationen verfaßt.

§. 10.

Am letzten Tage eines Monats werden alle im Laufe desselben von einer Behörde konstatirten, zur Aufnahme in die Hebregister geeigneten und dahin wirklich aufgenommenen Posten summirt und die hiernach abgeschlossenen Register von dem Sportelextrahenten unterschriftlich beglaubigt.

§. 11.

Aus den zu einem Obereinnehmereibezirk gehörigen Erhebungsrollen wird nach Form. III. B. 6 eine summarische Uebersicht gefertigt, deren Summe mit jener der dazu gehörigen Hebrollen vollkommen übereinstimmen, und daß dies der Fall ist, auf der Uebersicht bestätigt werden muß.

Diese mit dem vidit des Vorstandes einer Bezirksbehörde oder seines Stellvertreters und bei den höheren Staatsbehörden mit dem vidit eines dazu besonders beauftragten Beamten zu versehende Uebersicht ist mit den Erhebungsrollen längstens innerhalb 5 Tagen nach dem Monatsschlusse der Obereinnehmerei zuzusenden.

§. 12.

Aus den für die Obereinnehmereien aufgestellten Uebersichten wird von den Sportelextrahenten eine für die Gr. Steuerdirection bestimmte Hauptübersicht Form. III. B. 11 gefertigt, welche die nach Obereinnehmereibezirken gezogenen Summen in sich aufnimmt.

Die Summe der Hauptübersicht muß mit der Summe der für die Obereinnehmereien aufgestellten Uebersichten übereinstimmen und ist dieselbe, in gleicher Weise beglaubigt, in der (§. 11)

bestimmten Frist ohne Begleitungsschreiben an das Kontrol-Bureau der Gr. Steuerdirection abzusenden.

§. 13.

Bei Aufstellung der Hebrollen, Uebersichten und Hauptübersichten ist Folgendes zu beobachten:

1) Die Ansätze von Taxen, Sporteln und Stempelgebühren werden in Kolonne 5, die Strafen und Stempelbußen in Kolonne 6 verzeichnet.
(Nro. 12,510 vom 9. September 1846.)

2) Die wegen Eisenbahnpolizeivergehen erkannten Strafen, welche abzüglich der Lasten und Abgänge höchster Bestimmung zufolge zu Unterstützungen für das betreffende niedere Dienstpersonal verwendet und zu diesem Behufe evident gehalten werden sollen, sind deshalb am Ende der Hebrollen, Uebersichten und Hauptübersichten, nachdem darin die Summen der übrigen Sporteln gezogen, in einer besonderen Abtheilung aufzunehmen und besonders zu summiren.

3) Die Sportelpflichtigen sind nach Stand- Vor- und Zunamen in die Hebrolle deutlich einzutragen, auch ist der Gegenstand des Ansatzes mit hinreichender Genauigkeit zu bezeichnen.

4) Bei den Strafen und Stempelbußen ist der Betrag der den Anzeigern oder sonstigen Bezugsberechtigten zuerkannten Antheile anzumerken, auch Name und Wohnort derselben anzuführen.

5) In der Hauptübersicht sind die Obereinnehmereien zu Beförderung des Eintrags in die Notabilienbücher von sämmtlichen Extrahenten in derselben Reihenfolge aufzuführen, und daher nur die dazu angeordneten Impressen zu verwenden.

§. 14.

Versäumnisse oder Zuwiderhandlungen der Sportelextrahenten werden nach Befund der Umstände mit Geldstrafen von 1 — 15 fl. geahndet. Insbesondere wird, wenn die Versendung der Hebrollen und Uebersichten erweislich erst nach dem 5ten des betreffenden Monats stattgefunden hat, eine Strafe von mindestens 3 fl., für jede irrige Versendung einer Hebrolle aber eine Strafe von 15 kr. angesetzt.

§. 15.

Für Konstatirung der Gebühren in Rechtspolizeisachen wird vom Gulden des konstatirten Betrags ein Kreuzer, für Konstatirung aller übrigen Sporteln rc. eine Gebühr von zwei Kreuzern vom Gulden bestimmt, und sämmtlichen Extrahenten von jeder Ordnungszahl der Uebersicht Form. III. B. 6 außerdem noch ein Kreuzer bewilligt, daher die betreffenden Amtsvorstände und Beamten veranlaßt werden, die Hauptübersicht Form. III. B. 11 hinsichtlich der darauf bemerkten Zahl der Hebrollen zu prüfen und nöthigenfalls zu berichtigen.

Mit diesen Bezügen sind die Sportelextrahenten zugleich für ihre Auslagen wegen Anschaffung der erforderlichen Impressen abgefunden.

Bei Berechnung der Gebühren kommen Sportelbeträge unter dreißig Kreuzer nicht in Ansatz, und solche von dreißig Kreuzer und darüber werden für einen Gulden gerechnet.

§. 16.

Von Sporteln, Strafen und Stempelbußen, die wegen irrigen Ansatzes in Abgang kommen, ist die Konstatirungsgebühr zu ersetzen, so weit dieselbe im einzelnen Fall nicht weniger als fünfzehn Kreuzer; —

von richtig konstatirten in Abgang kommenden Posten aber, so weit diese Gebühr im einzelnen Fall nicht weniger als ein Gulden beträgt.

Ebenso ist von allen in Abgang verrechneten Geldstrafen und Stempelbußen ohne Rücksicht auf den Grund der Abgangsverrechnung der den Anzeigern oder sonstigen Bezugsberechtigten aus der

Steuerkasse davon ausgefolgte Antheil wieder zu restituiren, jedoch gleichfalls nur, so weit das Bezogene nicht weniger als fünfzehn Kreuzer beträgt.

§. 17.

1) Ueber die Konstatirungsgebühren und ebenso

2) über die Antheile, welche von den Strafen und Stempelbußen die Anzeiger oder sonstige Bezugsberechtigte anzusprechen haben, sind Forderungszettel nach Form. 1 und 2 aufzustellen und mit der Hauptübersicht monatlich an das Kontrolbureau der Gr. Steuerdirection einzusenden, welches die Ansätze auf den Grund dieser Uebersicht, nach den angegebenen Strafbeträgen und den über die Anzeigsgebühren bestehenden allgemeinen und besondern Bestimmungen prüfen und nöthigenfalls berichtigen, sofort die Zettel mit dem vidit seines Vorstandes versehen, den betreffenden Obereinnehmereien zur Auszahlung überweisen wird.

Die Anzeigegebühren von Eisenbahnpolizeistrafen sind von den übrigen getrennt in einer besondern Abtheilung zu verzeichnen.

In die Forderungszettel über Strafantheile sind auch die von den Aemtern erkannten und in die Hebrollen aufgenommenen, aber an die Postkasse abzuliefernden Postportodefraudationsstrafen, jedoch abzüglich der Konstatirungs-, Erhebungs- und Verrechnungsgebühr mit zusammen fünf Kreuzern vom Gulden aufzunehmen.

§. 18.

Wird bei Eingaben an Bürgermeisterämter und solche landesherrliche Stellen, welche mit dem Sportelansatz nichts zu thun haben, das Stempelpapier in den dazu geeigneten Fällen nicht angewendet, so haben letztere dem betreffenden Amt behufs der Konstatirung des Nachtrags und der Stempelbuße und Aufnahme der Anzeigsgebühr in dem amtlichen Forderungszettel Anzeige zu machen.

II. Für die Untererheber.

§. 1.

Die Untererheber erhalten die von den Extrahenten der konstatirenden Behörden gefertigten Einzugsregister durch ihre vorgesetzte Obereinnehmerei und zwar, wenn ihnen in demselben Monat Hebrollen mehrerer konstatirenden Stellen übergeben werden, nebst einer Zusammenstellung Form. III. B. 7, welche sammt Register bei der Abrechnung wieder vorzulegen ist. Der Empfang der Hebrollen ist nach Form. III. B. 13 zu bescheinigen.

§. 2.

Die Erheber sind schuldig, die ihnen zum Einzug überwiesenen Beträge binnen 3 Monaten vom Tag der Zustellung an gerechnet beizubringen oder deren Unbeibringlichkeit nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung den Obereinnehmereien nachzuweisen.

Sie stellen den Zahlungspflichtigen Forderungszettel nach Form. III. B. 8 aus, worin der Gegenstand des Ansatzes so vollständig, als ihn die Hebrolle angibt, bemerkt sein muß, und setzen in den betreffenden Feldern der Hebrolle den Monat bei, in welchem die Zahlung erfolgte.

Auch sind die Hebrollen den Zahlungspflichtigen auf Verlangen zur Vergleichung mit den Forderungszetteln zur Einsicht vorzulegen.

§. 3.

Jene Posten, welche wegen scheinbar irriger Bezeichnung der Schuldner nicht betrieben werden können, so wie auch alle ungiebigen Posten, welche nach I. §. 7 sogleich bei dem Ansatz durch die Erheber der Amtssitze auf Anweisung der konstatirenden Stellen hätten erhoben werden sollen, sind der Obereinnehmerei alsbald zu bezeichnen, und ist weitere Entschließung über beiderlei Posten abzuwarten.

§. 4.

Nach Umfluß der §. 2 bemerkten Frist haben die Erheber jene Beträge, bei denen die vorgeschriebenen Exekutionsmittel zwar momentan ohne Erfolg geblieben sind, die aber voraussichtlich binnen Jahresfrist noch beigebracht werden können, aus den Hebrollen auszuziehen, in ein besonderes, für das ganze Jahr fortlaufend zu führendes Register nach Form. 3 einzutragen, die Einträge mit den betreffenden Pfändungslisten zu belegen, auch die §. 3 genannten Posten, so weit nicht bis zur Ablieferung der Hebrollen von den Obereinnehmereien darüber Entschließung erfolgt, oder die Ermächtigung ertheilt ist, dieselben als Abgangsposten in Aufrechnung zu bringen, darin nachzutragen, endlich den Obereinnehmereien diese Register sammt Belegen zur Prüfung und Vidirung vorzulegen, welche ihnen zur weitern Betreibung zu gelegener Zeit — nach Ausscheidung der sich etwa nicht dahin eignenden Posten — sofort wieder zurückgegeben werden.

Die Untererheber können sich zu diesen Verzeichnissen der für die Hebrollen bestimmten Impressen bedienen und haben auch die in der letzten Kolonne der Hebrollen auf die Strafantheile bezügliche Notizen dahin zu übertragen.

Die Hebrollen sind nach Umlauf jener Frist von drei Monaten der Obereinnehmerei wieder abzugeben.

§. 5.

Für alle nach Ablauf dieses Termins noch verbliebenen Ausstände, hinsichtlich deren sich die Erheber über das vorgeschriebene Exekutionsverfahren nicht ausweisen können, bleiben dieselben persönlich verhaftet, ausgenommen, wenn wegen besonderer gehörig nachgewiesener Anstände die Betreibung nicht stattfinden konnte.

§. 6.

In Ansehung der zum Abgang geeigneten Jurisdictionsgefälle wird verordnet:

1) Alle fruchtlos betriebenen, voraussichtlich auch binnen Jahresfrist nicht beibringlichen Beträge;

2) alle Posten, deren Schuldner zwar bekannte Personen sind, deren Aufenthalt aber nicht ermittelt werden konnte, sind in ein Verzeichniß Form. III. B. 9 aufzunehmen, welchem

ad 1) die Bestätigung der Unbeibringlichkeit von dem Bürgermeister, einem Mitglied des Gemeinderaths, vom Untererheber und Exequenten,

ad 2) vom Bürgermeister und Steuererheber beigefügt wird.

Wo der Steuererheber auch zugleich Bürgermeister ist, hat ein Mitglied des Gemeinderaths die Stelle des Letztern zu vertreten.

3) Ferner sind auch alle wegen irrigen Ansatzes oder aus sonstigen Gründen von den konstatirenden Stellen innerhalb ihrer Kompetenz wieder nachgelassenen Posten, so weit dieselben noch nicht erhoben waren, auf die den Erhebern von den Obereinnehmereien darüber zugehenden Weisungen in dieses Verzeichniß aufzunehmen und die Einträge mit diesen Weisungen zu belegen.

Die so verzeichneten Posten sind alsdann der Obereinnehmerei als Abgang in Aufrechnung zu bringen.

§. 7.

Die Untererheber haben in die in den Sportelzusammenstellungen Form. III. B. 7 dafür eröffneten Felder die monatlichen Ablieferungen auf jede einzelne Hebrolle, und das besondere Ausstandsregister Form. 3 einzutragen, und die Ergebnisse der einzelnen Sportelzusammenstellungen resp. Hebrollen wieder in eine nach Form. III. B. 12 für das ganze Jahr fortlaufend zu führende Hauptübersicht aufzunehmen, um über die von jeder einzelnen Hebrolle, so wie im Ganzen noch ausstehende Beträge jederzeit einen Ueberblick zu erhalten.

§. 8.

Die Untererheber, welche auf besondere Anweisung der konstatirenden Stellen nach I. §. 7 Ziffer 2 vor dem Empfang der Hebrollen Sporteln einzuziehen haben, stellen für die erhobenen Beträge Quittungen nach Formular III. B. 3 aus, und tragen die Zahlung sogleich in ein nach Formular 4 für das ganze Jahr fortlaufend zu führendes Verzeichniß ein, welches nebst Anweisungen bei Dienstvisitationen dem Visitationskommissär zur Einsicht vorzulegen ist, und die beide am Schlusse des Jahres vernichtet werden können.

§. 9.

Den Untererhebern ist bei Strafe der Entlassung untersagt, von den Sportelpflichtigen einen andern Betrag zu erheben, als wozu sie durch die ihnen zugekommenen Einzugsregister angewiesen sind, und eben so wenig dürfen sie von denselben für ihre Bemühung eine Belohnung annehmen.

§. 10.

Sie erhalten für den Einzug und die Ablieferung der Rechtspolizeiverwaltungssporteln eine Gebühr von einem Kreuzer, bei allen übrigen Sporteln eine solche von zwei Kreuzern vom Gulden aus der Steuerkasse, womit sie zugleich für ihre Auslagen wegen Anschaffung der erforderlichen Impressen abgefunden sind.

III. Für die Obereinnehmereien.

§. 1.

Die Obereinnehmereien versehen die ihnen nach I. §. 11 von den betreffenden Behörden nebst den Erhebungsrollen zugekommenen Uebersichten mit dem Datum ihres daselbst erfolgten Eintreffens und prüfen beiderlei Mittheilungen sowohl in Bezug auf den Kalkul als auch darauf, ob unter den Hebrollen etwa solche sich befinden, welche dem Bezirke einer andern Obereinnehmerei angehören.

Fehler im Kalkul sind so zu berichtigen, daß die früher gezogenen Summen noch erkennbar bleiben; die einer Obereinnehmerei irrig zugekommenen Heberollen aber müssen sogleich dahin übersendet werden, wohin sie nach der Abgrenzung der Obereinnehmereibezirke gehören.

Die hiernach erforderlichen Berichtigungen sind, unter kurzer Anführung der sie begründenden Thatsachen, durch Ab- beziehungsweise Zuschreiben am Ende der Uebersicht eintreten zu lassen und von jener Obereinnehmerei, welche die Irrung wahrnahm, sowohl dem Kontrolbureau der Gr. Steuerdirection als auch dem betreffenden Sportelextrahenten zur Kenntnißnahme anzuzeigen.

§. 2.

Die Absendung der Hebrollen an die Untererheber nebst der für sie zu fertigenden Zusammenstellung hat wo möglich in der ersten Hälfte des Monats, in welchem sie den Obereinnehmereien zur Hand gekommen, jedenfalls aber noch vor Ablauf desselben gegen die II. §. 1 bemerkte Bescheinigung zu geschehen.

§. 3.

Die Obereinnehmereien haben über die ihnen von den Erhebern bezeichnet werdenden Beträge, die wegen besonderer Anstände nicht betrieben werden können, mit den betreffenden konstatirenden Stellen sich zu benehmen, die nöthige Erläuterung zu veranlassen, und das Geeignete hierauf zu verfügen, sie haben ferner diejenigen ungiebigen Beträge, hinsichtlich derer die konstatirenden Stellen nach (I. §. 7) hätten verfahren sollen, der Gr. Steuerdirection namhaft zu machen und von dort weitere Entschließung darüber zu gewärtigen.

§. 4.

Sie senden den Untererhebern die ihnen von den konstatirenden Behörden nach I. §. 8 zukommenden Requisitionen wegen Nachlasses irriger Ansätze 2c. zur Sistirung des Einzugs und zur Auf-

nahme der betreffenden Posten in das Abgangsverzeichniß zu, oder aber lassen dieselben durch die Erheber baar zurückersetzen, sofern die Beträge bei Empfang der Weisung schon erhoben waren.

§. 5.

Die Obereinnehmereien haben die Abgangsverzeichnisse (II. §. 6) mit den Beilagen derselben und mit den Einträgen in den Hebrollen genau zu vergleichen, dieselben nöthigenfalls zu berichtigen und zu purifiziren, und auf den Grund dieser Verzeichnisse sofort die Abgangsverrechnung eintreten zu lassen.

§. 6.

Sie prüfen die besondern Ausstandsverzeichnisse (II. §. 4) auf den Grund der Hebrollen und Pfändungslisten, scheiden die dahin nicht gehörigen und in diesem Fall gegen die Erheber selbst zu betreibenden Posten aus und stellen diese Register, mit ihrem Vidit versehen, den Erhebern zur fernern Betreibung wieder zu.

Jene Posten, wofür die Erheber persönlich belastet bleiben, haben die Obereinnehmereien bei eigener Verantwortlichkeit unnachsichtlich gegen dieselben zu betreiben.

§. 7.

Die nach Ablauf von drei Monaten zurückgeliefert werdenden, jedoch bis dahin noch nicht vollständig erledigten Hebrollen sind von den übrigen getrennt aufzubewahren.

Die über 3 Jahre alten Hebrollen können jeweils vernichtet werden.

§. 8.

Die Obereinnehmereien prüfen und berichtigen bei den Abrechnungen die Einträge der Erheber in den Sportelzusammenstellungen und Hauptübersichten (II. §. 7) und benutzen solche sofort auch zu den Einträgen in die Lieferscheine.

§. 9.

Die nach I. §. 16 durch Sportel- und Strafabgänge sich ergebenden Ersatzposten sind, — soweit die Ersatzpflichtigen im Bezirk der Obereinnehmerei, woselbst die Abgänge verrechnet werden, ihren Wohnsitz haben, ohne Dekretur sogleich in das Rechnungssoll aufzunehmen und nebenbei in ein nach Formular III. B. 14 zu führendes, monatlich abzuschließendes mit der Monatsrechnung vorzulegendes Verzeichniß zu bringen; — die in auswärtigen Obereinnehmereibezirken zu erhebenden Ersatzposten aber nach Ablauf des betreffenden Monats zur Dekreturertheilung und zwar für jede Obereinnehmerei besonders verzeichnet, der Gr. Steuerdirection namhaft zu machen.

Kommen keine im eigenen Obereinnehmereibezirk zu erhebenden Ersatzposten vor, so ist dieß im Begleitungsbericht zur Monatsrechnung zu bemerken.

Die Umwandlung der wegen Zahlungsunfähigkeit der Pflichtigen unbeibringlichen Polizeistrafen in Gefängniß- oder Arbeitsstrafe, ist bei den betreffenden Aemtern zu veranlassen.

§. 10.

Das Soll der Administrativ- und Polizeiverwaltungssporteln — der Gerichtssporteln und der Strafen wird unter den einzelnen Stationen in ungetrennter Summe in Rechnung vorgeführt, am Fuß der Rubrik dagegen auf den Grund der durch §. 6 Ziffer 8 der Verordnung vom 11. Juni 1838 [302] angeordneten Sportelzusammenstellung entziffert.

Die in den Hebrollen und Uebersichten in besondern Abtheilungen erscheinenden Eisenbahnpolizeistrafen sind nebst den darauf bezüglichen Abgängen und Anzeigsgebühren unter dafür besonders eröffneten Rubriken zu behandeln, auch die sich daher ergebenden Ersatzposten von Anzeigsgebühren wieder unter den Eisenbahnpolizeistrafen zu verrechnen.

§. 11.

Die Obereinnehmereien leisten auf die ihnen von dem Kontrolbureau Gr. Steuerdirection nach I. §. 17 zugehenden geprüften und mit dem Vidit seines Vorstandes versehenen Forderungszettel Zahlung und stellen die Beträge unter den betreffenden Rechnungsrubriken in Ausgabe.

Die der Postkasse zugeschiedenen Antheile von Postportodefraudationsstrafen liefern dieselbe an die Gr. Generalpostkasse ab und geben der Gr. Oberpostdirection davon gleichzeitig Nachricht.

§. 12.

Die an die Aemter und Regierungsexpeditorate nach I. §. 6 unentgeldlich zu verabfolgenden Stempelimpressen sind mit dem Bruttowerth in der Rechnungsvormerkung abzuschreiben und die deßfallsigen Empfangsbescheinigungen den Begründungsurkunden zur bezüglichen Quartalsrechnung anzuschließen.

Zusatz. Das gleiche ist nach der im Zusatz zu I. §. 6 Ziffer 2 angeführten Verfügung auch hinsichtlich der gestempelten Dienstbücher für die Schiffsmannschaft auf dem Rhein zu befolgen.

§. 13.

In der Tantiemenrechnung der Obereinnehmereien kömmt die Hälfte der den Untererhebern für den Einzug und die Ablieferung der Sporteln bewilligten Gebühren in Ansatz.

Formular 4.

Obereinnehmerei

Steuereinnehmerei

Verzeichniß

der auf besondere Anweisungen der konstatirenden Stellen im Jahr 1842 erhobenen Sporteln.

Ord. Zahl.	Konstatirende Stelle.	Der Anweisung.		Sportelbetrag.		Tag der Zahlung.	Ordn.-Zahl der Hebrolle.	Name und Wohnort des Schuldners.
		Nro.	Monat	fl.	kr.			

Formular 1.

Forderungszettel

des Sportelextrahenten bei Gr.

für den Monat

1) Konstatirungsgebühr von fl. kr. fl. kr.

2) für Hebrollen à 1 kr. fl. kr.

3) bei höheren Staatsbehörden

Anzeigegebühr von fl. Stempelbußen fl. kr.

Formular 2.

Forderungszettel

über Anzeigegebühren von Strafen und Stempelbußen bei dem Amt

vom Monat

Ordnungszahl.	Namen und Wohnort des Bestraften und Veranlassung der Strafen.	Namen und Wohnort des Anzeigers oder sonstigen Bezugsberechtigten.	Strafbetrag.		Antheil des Anzeigers oder sonstigen Bezugsberechtigten.	
			fl.	kr.	fl.	kr.

Obereinnehmerei
Steuereinnehmerei

Verzeichniß

über die im Monat als unbeibringlich in Abgang verzeichneten Taxen, Sporteln und Strafen.

Ordn.-Zahl.	Konstatirende Stelle.	Des Einzugsregisters			Namen des Pflichtigen.	Zum Abgang geeignete Schuldigkeit.		Beurkundung der unbezahlten Schuldigkeit von Seite des Betheiligten.
		Ordn.-Zahl.	Jahr.	Monat		fl.	kr.	
1	Amt N.				N.	3	15	
2	Hofgericht N.				N.	4	30	
3	"				"	—	—	
4	"				"	—	—	
5	"				"	—	—	
6	"				"	—	—	
7	"				"	—	—	
8	"				"	—	—	
						24		

Daß die Posten O. Z. 1 bis einschließlich 6 durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel fruchtlos betrieben worden sind, wird mit dem Anhang pflichtmäßig bestätigt, daß auch keine Aussicht vorhanden ist, es werde einer der Schuldner binnen Jahresfrist die erforderlichen Zahlungsmittel erlangen.

N. den

Von Seiten des Gemeinderaths
Bürgermeister N.
Gemeinderath N.

Von Seiten der Steuerverwaltung
Steuererheber N.
Steueraufseher N.

Daß der Aufenthalt des Schuldners O. Z. 7 nicht ermittelt werden konnte, beurkundet
Bürgermeister N. Steuererheber N.

Der Posten O. Z. 8 wurde laut Anlage nachgelassen.

Verzeichniß über diejenigen Taxen, Sporteln, Stempel, Strafen und Stempel
geblieben ist, die aber voraussichtlich binnen

Ordn.-Zahl der betr. Heb-rolle.	Datum und Nummer des Beschlusses.				Namen des Sportelpflichtigen.	Betreff.
	Jahr.	Monat.	Tag.	Resol. Nro.		
					Ausgezogen	
					1. Aus der Hebrolle des Amtes N. vom Monat M.	
						Summa
					2. Aus der Hebrolle des Gr. Hofgerichts N. vom Monat A.	
						Summa
					3. Aus der Hebrolle des Amtsrevisorats.	
						Summa

Formular 3.

bußen, bei denen das angewendete Exekutionsverfahren augenblicklich ohne Erfolg Jahresfrist noch beigebracht werden können.

Taxen, Sporteln und Stempel.		Strafen und Stempelbußen.		Summe.		Zahlung								Rest.		Namen und Wohnort dessen, dem die Strafe ganz oder theilweise zuerkannt wurde und Betrag dieses Antheils.		
						im Monat Juli.		im Monat Septbr.		im Monat Oktober.		im Monat Dezember.						
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.
						im Monat August		im Monat Oktober		im Monat Dezember		im Monat März						

Steuerdirection Nro. 10,974 vom 4. August 1846.

(142.) Behandlung der durch die Forstämter erkannt werdenden Dienstpolizeistrafen.

Im Einverständniß mit Gr. Forstpolizeidirection wird verfügt, daß die Bezirksämter künftig die ihnen von den Forstämtern bezeichnet werdenden Dienstpolizeistrafen, im Falle sie in die standesherrlichen Forstgerichtsgefäll-Kassen fließen, wie seither, in das Forstgerichtsgefäll-Einzugsregister; im Falle sie aber in die landesherrlichen Forstgerichtsgefäll-Kassen, d. h. in die Obereinnehmereikassen fließen, — in die Sportelhebrollen aufzunehmen haben.

Steuerdirection Nro. 16,548 vom 8. Oktober 1850.

(143.) Behandlung der momentan unbeibringlichen Sporteln von 10 fl. und darüber.

Sämmtliche Obereinnehmereien werden in Gemäßheit Erlasses Gr. Finanzministeriums vom 3. d. M. Nro. 11,895 angewiesen, in allen Fällen, in welchen Aussicht vorhanden ist, daß momentan unbeibringliche Sportelbeträge von 10 fl. und darüber nach Jahresfrist noch flüssig gemacht werden können, behufs deren Ueberweisung in das Verzeichniß der ungewissen Aktivreste Dekretur einzuholen.

Steuerdirection Nro. 552 vom 11. Januar 1848.

(144.) Behandlung der Abschriftsgebühren der Amtsaktuare.

Ergangener Entschließung der Gr. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen zu Folge haben die Amtsaktuare die ihnen in besonderen Fällen und unter gewissen Bedingungen bewilligten Abschriftsgebühren fortan nicht mehr unmittelbar von den Parthieen — sondern durch Vermittelung der Steuerkasse zu beziehen.

Demgemäß wird mit Genehmigung der erwähnten Gr. Ministerien verordnet:

1) Vom 1. Januar 1848 an werden diese Gebühren mit den Sporteln in die Hebrolle aufgenommen und für die Steuerkasse eingezogen.

2) Die Aemter führen darüber Verzeichnisse nach Formular III. B. 15, welche von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter auf den Grund der einzusehenden Abschriften beurkundet werden.

3) Dieselben sind monatlich abzuschließen und nebst einem summarischen Forderungszettel mit der Sportelhauptübersicht an das diesseitige Kontrolbureau einzusenden, welches den Zettel auf den Grund der Verzeichnisse prüfen und mit seinem Vidit versehen der betreffenden Obereinnehmerei zur Auszahlung übersenden wird.

4) Die Verrechnung dieser Gebühren findet unter (pos. 48 3/4) §. 27 3/4 „Abschriftsgebühren der Amtsaktuare" statt. (Nro. 14,180 und 81 vom 9. Oktober 1849.)

5) Die Verzeichnisse werden gelegentlich der Sportelunterfuchungen der Prüfung unterworfen werden, und versieht man sich auch

6) von den Amtsvorständen einer gründlichen und gewissenhaften Prüfung der fraglichen Verzeichnisse vor deren Beurkundung.

7) Jeder unmittelbare Bezug von Abschriftsgebühren durch die Aktuare soll mit Geldstrafen bis zu 10 fl. und im Wiederholungsfall mit Dienstentlassung geahndet werden.

Anmerkung: Die betreffenden Fälle sind in den Verordnungen Gr. Ministeriums des Innern vom 9. November 1835 Nro. 9,717, und Gr. Justizministeriums vom 28. Januar 1847 Nro. 670 bezeichnet.

Steuerdirection Nro. 17,769 vom 22. Dezember 1848.

(145.) Behandlung der Abschriftsgebühren der Amtsaktuare.

Aus den, zufolge der vorstehenden Verordnung vom 11. Januar d. J. Nro. 552 Ziffer 2, eingekommenen Verzeichnissen über die Abschriftsgebühren der Amtsaktuare und den darüber erhobenen Erläuterungen haben wir entnommen, daß vielfach die Aemter von der Ansicht ausgehen, daß für Abschriften, sofern sie nur außer den Kanzleistunden gefertigt würden, die Gebühren dem Kanzleipersonal zukämen, und daß darauf hin mitunter die Aufnahme von Abschriftsgebühren in die Verzeichnisse gestattet wird, welche nach den Verfügungen Gr. Ministeriums des Innern vom 9. November 1835 Nro. 9,717 und des Gr. Justizministeriums vom 28. Januar 1847 Nro. 670 für die Staatskasse zu verrechnen sind. Nach der ausdrücklichen Bestimmung dieser Verfügungen haben nämlich die Amtsaktuare Abschriftsgebühren nur dann anzusprechen, wenn die Abschriften nicht von Amtswegen gefertigt werden, und auch da nur, wenn die Fertigung mit spezieller Ermächtigung des Beamten außer den Kanzleistunden geschieht.

Indem man die Aemter auf diese Bestimmungen zur genauen Nachachtnug hinweist, werden dieselben aufgefordert, künftig bei der Beglaubigung der fraglichen, an das diesseitige Kontrolbureau einzusendenden Verzeichnisse zugleich ausdrücklich zu beurkunden,

„daß keine der darin aufgenommenen Abschriften von Amtswegen gefertigt werden mußte, und daß dieselben sämmtlich mit spezieller Ermächtigung des Beamten außer den Kanzleistunden gefertigt worden sind.“

Steuerdirection Nro. 14,475 vom 25. August 1832.

(146.) Sportelfreie Verpflichtung der Untererheber.

Nach Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 30. Juli 1832 Nro. 10,262 sind für die Verpflichtung der Untererheber weder Sporteln noch Stempelgebühren anzusetzen, da diese Verpflichtungen im Interesse des Staates und nicht in jenem der Angestellten geschehen.

Steuerdirection Nro. 15,178 vom 12. August 1836.

(147.) Sportelansatz bei Urlaubsgesuchen.

In Gemäßheit des Erlasses Gr. Finanzministeriums vom 11. Oktober 1834 Nro. 7,431 wurde in Uebereinstimmung mit Gr. Justizministerium festgesetzt, daß der Sportelansatz bei Urlaubsertheilungen an Staatsdiener in Privatangelegenheiten nur einmal, und zwar durch diejenige Stelle stattzufinden hat, welche den Urlaub ertheilt, nach dem Tarif für gemeine Dekrete, daß somit bei den Zwischenstellen für Einbeförderung des Gesuchs, und Eröffnung der Resolution jeder weitere Ansatz zu unterbleiben hat.

Steuerdirection Nro. 8,027 vom 11. Juni 1845.

(148.) Ansatz der Rechtspolizeiverwaltungssporteln.

An sämmtliche Amtsrevisorate.

Es ist schon öfter der Fall vorgekommen, daß bei Ausfertigung der Kauf- oder Tauschbriefe, oder bei Schenkungen und Erbschaften zu hohe Kaufbrieftaxen und Sporteln, und ferner sogar für Berichte wegen Abgangsdekretur irrig angesetzter Accise der Parthie Sporteln konstatirt wurden, ohne

daß die Amtsrevisorate dieses in den hierher gelangenden Ausfertigungen bemerkt, und für den Rückersatz solcher ungehörig angesetzten Beträge Einleitung getroffen hätten.

Man sieht sich daher veranlaßt, den Amtsrevisoraten den §. 1 Ziffer 4 der Verordnung Gr. Finanzministeriums vom 19. September 1842 zurückzurufen, wonach bei jeder Ausfertigung sowohl auf dem Koncept, wie in der Reinschrift, beizusetzen ist, ob und welche Sporteln angesetzt, oder ob der Gegenstand als Dienst- oder Armensache behandelt worden sei.

Hinsichtlich der irrig oder zu hoch angesetzten Sporteln ist nach I. §. 8 der angeführten Verordnung zu verfahren, und daß solches geschehen, in den Berichten jeweils zu erwähnen.

3. Desertions- und Refraktionsstrafen.

Steuerdirection Nro. 2,067 vom 31. Januar 1834.

(149.) Desertions- und Refraktionsstrafen.

Sämmtliche Aemter werden angewiesen, von jedem ergehenden Erkenntnisse über Desertions- und Refraktionsstrafen sogleich eine vidimirte Abschrift hierher einzusenden, und derselben jedes Mal ein ortsgerichtliches Zeugniß über das Vermögen des Bestraften und die amtlichen Untersuchungsakten anzuschließen, um die Einnahmsdekretur für die betreffende Obereinnehmerei ertheilen zu können.

Zusatz. Nach Nro. 13,837 vom 29. Oktober 1839 haben diese Zeugnisse sich über folgende vier Punkte auszusprechen:

1) ob dem Bestraften bereits Vermögen zugefallen und wie viel?
2) in wessen Händen sich dieses Vermögen befindet?
3) ob und wie lange darauf die Nutznießung eines Dritten oder eine sonstige Last haftet?
4) ob derselbe in der Folge noch weiteres Vermögen zu erwarten hat, von welcher Seite und wie viel?

Steuerdirection Nro 297 vom 8. Januar 1836.

(150.) Eintrag der Desertions- und Refraktionsstrafen in das Unterpfandsbuch.

Die Obereinnehmereien werden in Gemäßheit Erlasses Gr. Finanzministeriums vom 22. v. M. Nro. 8,856 angewiesen, wenn in den amtlichen Erkenntnissen gegen Deserteure und Refraktäre die Straffummen nicht in bestimmten Zahlen ausgesprochen sind, die gesetzlichen Anschläge von 1200 fl. resp. 800 fl. nach Maßgabe des L.R.S. 2148 Ziffer 4 künftig jedes Mal in den Unterpfandsbüchern eintragen zu lassen.

Steuerdirection Nro. 17,220 vom 28. Dezember 1841.

(151.) Eintrag der Desertions- und Refraktionsstrafen in das Unterpfandsbuch.

Zur Vermeidung wahrgenommener ungleicher Behandlungsart werden die Obereinnehmereien darauf aufmerksam gemacht, daß nach L.R.S. 2,148 um die Eintragung eines Unterpfandsrechtes zu

erwirken, der eintragenden Stelle die Urschrift, oder eine beglaubigte Ausfertigung des Urtheils oder der Urkunde, worauf sich das Vorzugs- oder Unterpfandsrecht gründet, mit dem dort vorgeschriebenen Inhalt zu übergeben ist, und daß daher in Zukunft die Eintragung der erkannten Desertions- oder Refraktionsstrafen in das Unterpfandsbuch nicht sowohl auf den Grund der deßfalls ergehenden diesseitigen Verfügungen, sondern auf den Grund der betreffenden amtlichen Urtheile zu geschehen hat.

Steuerdirection Nro. 1930 vom 11. Februar 1840.

(152.) Strafen wegen unerlaubter Auswanderung.

Um bei der Konstatirung des Vermögensabzugs von 3%, welcher nach §. 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 Reg.-Bl. S. 87 im Falle der häuslichen Niederlassung außerhalb Landes ohne landesherrliche Bewilligung stattzufinden hat, Gleichförmigkeit herbeizuführen, werden sämmtliche Aemter beauftragt, bei dem Eintreten solcher Fälle jeweils sogleich eine Vermögensberechnung von dem Amtsrevisorat zu erheben und sofort anher Vorlage zu machen, damit der zu erhebende Abzug der betreffenden Obereinnehmerei von hieraus in Einnahme dekretirt werden kann.

---

4. Hundstaxen.

Ministerium des Innern vom 13. Juni 1834.

(153.) Vornahme der Hundsmusterungen.

§. 1.

In jeder Gemeinde werden jährlich zwei Hundsmusterungen vorgenommen, und zwar eine Hauptmusterung zwischen dem 1. und 15. Juni, und eine Nachmusterung zwischen dem 1. und 15. Januar.

§. 2.

Die Hauptmusterung wird vorgenommen:

a. durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter,

b. durch einen auf gemeinschaftlichen Antrag der Bezirkspolizeibehörde und des Physikats von der Kreisregierung zu bestimmenden licencirten Thierarzt, welcher für das Geschäft besonders zu verpflichten ist,

c. durch den Steuererheber des Hauptorts der Gemeinde, welchem insbesondere die Erhebung der Taxe obliegt.

Das Protokoll führt der Rathsschreiber.

In den Städten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg, wo die Verwaltung der Ortspolizei der Staatsbehörde übertragen ist, tritt an die Stelle des Bürgermeisters und Rathsschreibers ein Polizeibeamter und ein Amtsaktuar.

§. 3.

Der Bürgermeister hat Tag und Stunde der Musterung öffentlich verkünden zu lassen.

Um ihn hierzu in den Stand zu setzen, hat das Bezirksamt dem mit dem Geschäft beauftragten Thierarzte die Reihenfolge, in welcher er die Orte besuchen soll, genau zu bezeichnen, und dafür

zu sorgen, daß die verschiedenen Bürgermeister zu gehöriger Zeit vom Zeitpunkte seiner Ankunft Kenntniß erhalten.

Uebrigens ist auch darauf thunlichste Rücksicht zu nehmen, daß da, wo die Zahl der Hunde gering ist, die Musterung in mehreren Gemeinden an ein und demselben Tage vorgenommen werde.

§. 4.

Das Hauptgeschäft der im §. 2 bezeichneten Kommission bei jeder Hauptmusterung besteht in Folgendem:

1) Sie läßt sich jeden Hund einzeln vorführen, nach Anleitung einer von dem Bürgermeister schon einige Zeit vor der Musterung aufzunehmenden und der Kommission vorzulegenden Liste über sämmtliche mehr als 6 Wochen alte Hunde. Sie besichtigt jeden vorgeführten Hund genau und erwägt, ob er in Bezug auf die Sicherheit der Menschen in dem Grade gefährlich oder verdächtig ist, daß er getödtet werden muß. Der Ausspruch des Thierarztes ist hier entscheidend, die Stimme der übrigen nur berathend.

2) Für jeden Hund, der als nicht gefährlich begutachtet ist, wird von der Kommission gegen Erlegung der Taxe, die sogleich bei der Musterung baar zu geschehen hat, ein mit der Quittung verbundener Erlaubnißschein ausgestellt, und zwar für jeden einzeln, selbst wenn eine Person mehrere Hunde besitzt.

3) Erfolgt der Ausspruch des Thierarztes, daß ein Hund getödtet werden müsse und wird hiergegen keine Berufung auf der Stelle angezeigt, so sorgt die Kommission, daß die Tödtung sogleich erfolge.

4) Wird Berufung angezeigt, so hat sie nur insoweit aufschiebende Wirkung, daß die Tödtung des verdächtig oder gefährlich scheinenden Hundes ausgesetzt werden muß. Des Rekurses ungeachtet bleibt es aber der Kommission, so wie der Bezirkspolizeibehörde unbenommen, alle ihr nöthig scheinenden Sicherheitsmaßregeln in Ansehung eines solchen Hundes anzuordnen, namentlich nach Umständen die sorgfältigste Verwahrung desselben zu verfügen.

5) Die Kommission führt ein Protokoll über diejenigen Fälle, wo gegen den Ausspruch des Thierarztes, daß ein Hund getödtet werden müsse, die Berufung angezeigt wird. In dieses Protokoll sind besonders die Gründe aufzunehmen, auf welche der Thierarzt seinen Ausspruch stützt, nebst den etwaigen verschiedenen Ansichten der berathenden Mitglieder. Ebenso wird in demselben bemerkt, welche fürsorglichen Maßregeln etwa getroffen wurden.

6) In der von dem Bürgermeister vorgelegten Aufnahmsliste bemerkt die Kommission bei jeder Ordnungszahl, ob der Hund vorgeführt oder nicht vorgeführt, ob er getödet oder die Berufung hiergegen angezeigt wurde.

7) Rücksichtlich alles desjenigen, was wegen Erhebung und Ablieferung der Taxen und Berichtigung der Kosten nöthig ist, benimmt sich die Kommission nach den von Gr. Steuerdirection ausgehenden besondern Vorschriften.

§. 5.

Nach abgehaltener Musterung übersendet der Bürgermeister das Protokoll, nebst einem Verzeichniß über alle bekanntermaßen zur Hauptmusterung nicht vorgeführten Hunde, an das vorgesetzte Amt, welches hiernach das Weitere verfügt.

Die der Kommission vorgelegte Aufnahmsliste geht dem Bürgermeister wieder zu, um stets zum nöthigen Gebrauch bereit zu liegen.

§. 6.

Wird gegen die bei Vornahme der Musterung beschlossene Tödtung eines Hundes Berufung

angezeigt, so muß der diesfallsige Rekurs von dem Eigenthümer oder Besitzer des Hundes binnen 3 Tagen, vom Tage der Musterung an gerechnet, bei der betreffenden Bezirkspolizeibehörde eingeführt und begründet werden, bei Verlust desselben. Diese Behörde hat sodann gemeinschaftlich mit dem Physikat binnen den nächsten 10 Tagen über den Rekurs zu erkennen, und von dem Resultat insbesondere auch die Finanzbehörde in Kenntniß zu setzen. Ein weiterer Rekurs findet nicht statt.

§. 7.

Die im Januar eines jeden Jahres abzuhaltende Nachmusterung hat lediglich den Zweck, die seit der letzten Hauptmusterung angeschafften oder nachgewachsenen Hunde der Taxe zu unterwerfen. Dieselbe wird daher nur durch den Bürgermeister und Steuererheber vorgenommen.

§. 8.

Bei dieser Nachmusterung müssen alle über 6 Wochen alte Hunde und Hündinnen vorgeführt werden, die der Besitzer erst in der Zwischenzeit, seit der letzten Hauptmusterung erhalten hat. Die Taxe wird auch hier gegen Quittung und Erlaubnißschein sogleich an den Steuererheber bezahlt.

§. 9.

Die Strafe, in welche derjenige verfällt, welcher einen Hund bei der verkündeten Musterung vorzuführen unterläßt, wird von dem Bezirksamte und in letzter Instanz von der Kreisregierung erkannt.

Außerdem hat derselbe die Kosten zu tragen, die durch die nöthig werdende Nachvisitation seines Hundes erwachsen.

Gesetz vom 10. September 1842.

(154.) Entrichtung der Hundstaxen.

Art. 1.

Jeder Besitzer eines Hundes bezahlt jährlich eine Taxe von vier Gulden, der Besitzer einer Hündin eine Taxe von zwei Gulden.

Art. 2.

Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin hat hinsichtlich der Taxe den Rückgriff auf den Eigenthümer.

Art. 3.

Von der Verpflichtung zu Entrichtung der Hundstaxe und zu Vorführung der Hunde oder Hündinnen bei der verkündeten Musterung sind die Besitzer befreit, wenn jene Thiere noch nicht sechs Wochen alt sind. Bei der Nachmusterung ist für alle inzwischen angeschafften oder mehr als sechs Wochen alt gewordenen Hunde und Hündinnen die ganze Taxe für das von einer Hauptmusterung zur andern laufende Jahr nachzuzahlen; für die neu angeschafften jedoch nur alsdann, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß die Taxe bei der Hauptmusterung entrichtet wurde.

Art. 4.

Der Ertrag der Taxen fällt nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten zur Hälfte in die Staatskasse und zur andern Hälfte in die Gemeindekassen.

Art. 5.

Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin, welcher dieselben bei der verkündeten Haupt-

musterung nicht vorführt oder bei der Nachmusterung nicht angibt, verfällt in eine Strafe des doppelten Betrages von der daneben noch nachzuerhebenden Taxe.

Art. 6.

Die durch gegenwärtiges Gesetz erhöhte Taxe wird vom 1. Dezember 1842 an erhoben, beziehungsweise nacherhoben, sofern die Abschaffung des Hundes oder der Hündin in der Zwischenzeit nicht statt gefunden hat, oder bis zum Tag der zum Vollzug des Gesetzes bestimmten Aufzeichnung erfolgt.

Art. 7.

Alle früheren Gesetze über den Betrag der Hundstaxe und über die Bestrafung wegen unterlassener Vorführung sind aufgehoben.

(155.) **Steuerdirection Nro. 4661 vom 29. März 1843.**

Zum Vollzug des vorstehenden Gesetzes werden mit Genehmigung des Gr. Finanzministeriums über die Erhebung und Ablieferung der Hundstaxen, so wie über die Bestreitung der darauf haftenden Kosten unter Aufhebung der Verordnung vom 8. November 1839 Nro. 14,346 nachstehende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Der jedem Besitzer eines Hundes, welcher bei der Musterung für ungefährlich erkannt worden ist, sogleich einzuhändigende Erlaubnißschein und die damit in Verbindung zu setzende Quittung über die Zahlung der Taxe wird nach Formular III. C. 1 ausgefertigt.

§. 2.

Vor Aushändigung dieses Scheines ist die Nummer desselben, der Name des Besitzers, die Zahl der Hunde und der Betrag der davon zu entrichtenden Taxe in ein Verzeichniß nach Formular III. C. 2 einzutragen, sofort die Taxe selbst von dem Untererheber zu erheben.

§. 3.

Das Taxverzeichniß wird bei der Musterung doppelt aufgestellt, das eine Exemplar von dem Untererheber und das andere von dem Rathsschreiber.

Nach Beendigung der Musterung sind beide Exemplare, welche mit einander übereinstimmen müssen und worin die mit Abhaltung der Musterung zugebrachte Zeit zu bemerken ist, abzuschließen und von den Mitgliedern der Musterungskommission mit ihrer Unterschrift zu beurkunden.

§. 4.

Die der Gemeindekasse nach Art. 4 des Gesetzes zustehende Hälfte an dem Taxertrag ist dem Gemeinderechner mit dem einen Exemplar des Verzeichnisses nach Abzug der davon zu entrichtenden Hebgebühr gegen Bescheinigung sogleich auszufolgen, der Rest der Taxen aber nebst dem mit der Bescheinigung des Gemeinderechners versehenen zweiten Exemplar bei der nächsten Abrechnung der Obereinnehmerei aufzuliefern und derselben überdieß eine vom Untererheber zu fertigende Abschrift des Verzeichnisses zum Gebrauch für den betreffenden Steueraufseher zu übergeben.

§. 5.

Hat in einem Orte wegen Mangel an Hunden keine Musterung stattgefunden, so wird der Untererheber von dem Bürgermeister darüber eine Bescheinigung erhalten und diese der Obereinnehmerei bei der betreffenden Monatsabrechnung vorlegen.

§. 6.

Die Obereinnehmereien behandeln den ganzen Taxertrag als Lieferung der Untererheber in

Einnahme, dagegen den bei der Musterung an den Gemeindsrechner verabfolgten Taxbetrag unter der Rubrik „Antheil der Gemeinden" wieder in Ausgabe. Ebenso werden die Hebgebühren von dem ganzen Taxertrage in Ausgabe gestellt.

§. 7.

Die nach Art. 4 des Gesetzes zur Hälfte auf die Steuer- und zur andern Hälfte auf die Gemeindskasse fallenden Musterungs- und Erhebungskosten sind wie folgt regulirt:

1) die Untererheber erhalten für den Einzug der Taxen zwei Kreuzer vom Gulden;

2) die Thierärzte nach den Bestimmungen der Medizinaltaxordnung vom. 7. April 1836 Reg.-Bl. Nro. XXVII. und nach höchster Entschließung aus Gr. Staatsministerium vom 23. Dezember 1842 Nro. 2069 und zwar:

A. die unbesoldeten Thierärzte

1) im Wohnort für den Tag

a. Diät . . . . 1 fl.

b. Versäumnißgebühr . . . . . . 1 fl.

2) außerhalb des Wohnorts

a. Diät . . . . 2 fl.

b. Versäumnißgebühr . . . . . . 2 fl.

c. Aversum für Reisekosten . . . . . 2 fl. 40 kr.

B. die besoldeten Thierärzte

1) im Wohnort . . . . — fl. — kr.

2) außerhalb des Wohnorts

a. Diät für den Tag . . . . . . 2 fl.

b. Reisekostenaversum . . . . . . 2 fl. 40 kr.

und bei Verrichtungen außerhalb des Dienstbezirks

c. Versäumnißgebühr . . . . . . 1 fl.

Dauert das Geschäft sammt Hin- und Herreise nur 4 Stunden oder weniger, so passirt die Hälfte dieser Gebühren, bei längerer, jedoch nicht achtstündiger Dauer zwei Drittel, nur daß dann die Diät nicht unter 1 fl. 30 kr. betragen darf; bei einer Dauer von 8 Stunden und darüber die volle Gebühr.

3) Die Gemeindsbeamten haben nur in dem Fall, wenn die Musterung außerhalb des Ortes, also in Ortschaften, wo die Häuser zerstreut liegen, in einer Entfernung von wenigstens einer Viertelstunde vom Gemeindehaus vorgenommen wird, Gebühren zu beziehen und zwar die durch die Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 26. Oktober 1835 Reg.-Bl. Nro. 53 regulirten.

4) Die Gebühren der Untererheber werden in den Lieferscheinen behandelt. Die Gebühren (2) der Thierärzte aber im ganzen Betrag auf Dekretur aus der Steuerkasse bezahlt, wogegen der die einzelnen Gemeindskassen hievon treffende Antheil den Obereinnehmereien nach Ablieferung sämmtlicher Taxen wieder in Einnahme dekretirt wird. Die Gebühren der Gemeindsbeamten endlich sind auf deßfalls eingegebene Forderungszettel, worin die angegebene Dauer der Musterung, so wie die Entfernung des Orts der Musterung vom Gemeindehaus durch den Untererheber bestätigt sein muß, von den Obereinnehmereien ohne Dekretur nach vorgängiger Prüfung und Berichtigung und zwar nur mit der die Steuerkasse treffenden Hälfte der Forderung zu bezahlen, wobei es den Gemeindsbeamten überlassen wird, die Zahlung des die Gemeindskasse treffenden Antheils bei letzterer zu erwirken.

5) Zu allen außergewöhnlichen Kosten ist Ausgabsdekretur erforderlich.

§. 8.

Die Thierärzte legen beim Beginn der Musterung, und zwar für jeden Obereinnehmereibezirk besonders, ein Gebührenverzeichniß an, bewirken nach Beendigung jeder Musterung die erforderlichen Einträge, und übergeben solches nach Abhaltung sämmtlicher Musterungen nebst einem Duplikat dem betreffenden Amt, welches das Verzeichniß mit dem Vidit des Amtsvorstandes versehen zur Dekreturertheilung hieher vorlegen wird.

Anmerkung. Mit Nro. 6882 vom 16. Mai 1845 wurde sämmtlichen Aemtern je 4 Druckexemplare eines Formulars zu Diätenrechnungen der Thierärzte zum eigenen Gebrauch und zur Mittheilung an die Thierärzte des Bezirks zugestellt, worauf die auf die Diätenrechnungen bezüglichen Vorschriften zusammengestellt sind.

§. 9.

Wurde von der Musterungskommission erkannt, daß ein Hund wegen Gefährlichkeit getödet werden soll, und auf ergriffenen Rekurs dieses Erkenntniß von der Bezirksbehörde aufgehoben, sofort dem rekurrirenden Besitzer des Hundes die Beibehaltung desselben gestattet, so ist die nachzuerhebende Taxe in die Sportelhebrollen eintragen zu lassen.

Ebenso hat das Amt zu verfahren rücksichtlich jener Taxnachträge, welche nach Art. 5 des Gesetzes zu erheben sind.

Zugleich hat das Amt die Auszahlung der den Gemeindekassen von solchen Taxnachträgen zustehenden Hälfte nach Abzug der Konstatirungs-, Heb- und Verrechnungsgebühr bei der Obereinnehmerei zu veranlassen, welche die Zahlung ohne Dekretur zu leisten ermächtigt ist.

Die nach der angeführten Gesetzesstelle wegen unterbliebener Vorführung der Hunde zur Musterung erkannt werdenden Geldstrafen kommen als Polizeistrafen gleichfalls in die Sportelhebrolle und die davon zu zahlenden Anzeigsgebühren in den Forderungszettel über Anzeigsgebühren von Polizeistrafen und Stempelbußen.

§. 10.

Bei den ohne Zuzug von Thierärzten stattfindenden Nachmusterungen ist das unter 1—7 und 9 vorgeschriebene Verfahren ebenfalls einzuhalten.

Wird eine bei der Hauptmusterung versteuerte, nachmals aber wieder abgeschaffte Hündin durch einen Hund ersetzt, so ist von diesem bei der Nachmusterung die Differenz zwischen der früher bezahlten und der für einen Hund festgesetzten Taxe zu erheben und darüber auf dem früher ertheilten Erlaubnißschein zu quittiren, gleichzeitig aber auch der Eintrag in dem Taxverzeichniß mit geeigneter Erläuterung in der für Bemerkungen eröffneten Kolonne zu bewirken.

§. 11.

Aus den bei den Haupt- und Nachmusterungen gefertigten Taxverzeichnissen haben die Obereinnehmereien jeweils — auf 1. Oktober für die Haupt- und auf 1. April für die Nachmusterung — eine Uebersicht über die in jedem Orte ihres Bezirks vorhandene Zahl von Hunden und Hündinnen aufzustellen und an das diesseitige Kontrolbureau einzusenden.

Ministerium des Innern Nro. 4412 vom 30. April 1844.

(156.) Entrichtung der Hundetaxen, insbesondere Erläuterung einer Gesetzesstelle.

An die vier Kreisregierungen:

Da der Schlußsatz des Art. 3 des Gesetzes vom 10. September 1842 [154] mehrfach auf

verschiedene Weise verstanden wurde, so sieht man sich im Einverständniß mit Gr. Finanzministerium veranlaßt, zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Vollzugs nachstehende Belehrung zur weiteren Bekanntmachung an die Behörden zu ertheilen:

Nach Art. 1 des Gesetzes bezahlt der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin jährlich eine Taxe von 4 fl. beziehungsweise 2 fl.

Er erwirbt sich hiermit das Recht, ein ganzes Jahr hindurch einen männlichen oder weiblichen Hund zu halten und diesen im Laufe des Jahrs, so oft er will, durch einen andern Hund oder eine andere Hündin zu ersetzen. Es haftet mithin die Taxe nicht auf dem Thiere, welches zur Zeit der Musterung gerade vorgeführt worden ist. Der Schlußsatz des Art. 3 des Gesetzes ist daher offenbar nur dahin zu verstehen, daß der Besitzer eines Hundes für einen neu angeschafften Hund bei der Nachmusterung nur in dem Falle taxfrei bleibt, wenn er selbst bei der Hauptmusterung die Taxe für einen Hund schon entrichtet hatte, an dessen Stelle der neue Hund getreten ist; daß er aber nicht auch in dem Falle taxfrei bleibt, wenn die Taxe für den neu angeschafften Hund vom früheren Besitzer bei der Hauptmusterung entrichtet worden war und er, der neue Besitzer, zuvor noch keine Taxe entrichtet hatte.

Gesetz vom 20. Dezember 1848.

(157.) Entrichtung der ermäßigten Hundstaxen.

Der erste Artikel des Gesetzes vom 10. September 1842 [154] erhält folgende Zusätze:

Art. 1 a.

Wo jedoch der Hund zur Sicherheit oder zum Gewerbsbetriebe unentbehrlich ist, wird nur eine ermäßigte Taxe von 1 fl. 30 kr. für den Hund und 1 fl. für die Hündin entrichtet.

Art. 1 b.

Als zur Sicherheit oder zum Gewerbsbetriebe unentbehrlich gilt nur der Hund, welcher zur Bewachung eines abgelegenen, oder von den übrigen Häusern getrennt stehenden Gebäudes, eines Gefängnisses oder eines Postwagens dient; ferner der Hund des Zollwächters, sodann der Hund des Schäfers, des Hirten und des Nagelschmiedes, sofern er zum Gewerbe wirklich verwendet wird.

In jedem Falle kann nur für einen Hund die ermäßigte Taxe bewilligt werden, und ist für jeden weitern Hund die volle Taxe zu bezahlen.

Art. 1 c.

Die Musterungskommission bestimmt, welche Hunde in jedem Orte als zur Sicherheit oder zum Gewerbsbetriebe nach Art. 1 b. unentbehrlich zu betrachten sind.

Gegen ihren Ausspruch findet eine Berufung an das Kreisamt * statt, welches darüber endgültig entscheidet.

* Jetzt Bezirksamt (s. landesh. Verordnung vom 21. Juni 1850 §. 1 Ziff. 21 Reg.-Bl. S. 231).

Art. 1 d.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1849 in Wirksamkeit.

Steuerdirection Nro. 5006 vom 27. März 1849.

(158.) Vollzugsverordnung.

Zum Vollzug vorstehenden Gesetzes werden mit Genehmigung Gr. Finanzministeriums nachstehende Vorschriften ertheilt:

1) Die ermäßigten Taxen sind in den nach §. 2 der Verordnung vom 29. März 1843 Nro. 4661 [155] vorgeschriebenen Verzeichnissen von den übrigen getrennt in einer besondern Abtheilung aufzuführen.

2) Rücksichtlich der nach der Entscheidung des Gr. Kreisamts * (Art. 1 c.) in Ansatz kommenden Taxen und der den Gemeindekassen davon gebührenden Antheile ist nach §. 9 der erwähnten Verordnung zu verfahren.

* jetzt Bezirksamts.

Steuerdirection Nro. 7910 vom 14. Mai 1850.

(159.) Ansatz der ermäßigten Hundstaxen.

Bei dem Vollzug des Gesetzes vom 20. Dezember 1848 über die ermäßigten Hundstaxen sind nach erhaltener Anzeige bei manchen Musterungskommissionen mehrfache, wohl auf Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen beruhende Willkührlichkeiten und Mißbräuche vorgekommen. Zu deren Abstellung hat das Gr. Ministerium des Innern die Gr. Bezirksämter anweisen lassen, den richtigen Vollzug des Gesetzes zu überwachen. Um Letztere in den Stand zu setzen, dieser Aufgabe zu genügen, werden die Gr. Obereinnehmereien aufgefordert, alle solche Gesetzesüberschreitungen, die ihnen durch Anzeige der den Musterungen anwohnenden Untererheber und durch Prüfung der Hundstaxverzeichnisse bekannt werden, jeweils sogleich den betreffenden Bezirksämtern zum weitern Einschreiten zur Kenntniß zu bringen.

VI. Forstgerichtsgefälle.

Steuerdirection Nro. 1382 vom 27. Januar 1846.

(160.) Konstatirung, Erhebung und Verrechnung der Forstgerichtsgefälle.

Nachdem das Forstgesetz vom 15. November 1833, Reg.-Bl. 1834 Seite 5, durch das Gesetz vom 6. März 1845, Reg.-Bl. Seite 57, wesentliche Abänderungen erlitten, und das Gr. Ministerium des Innern im Einverständniß mit Gr. Finanzministerium die Verordnungen vom 15. September 1834, Reg.-Bl. Seite 309 und vom 21. Oktober 1837, Reg.-Bl. Seite 343 demzufolge wieder aufgehoben und über das Verfahren und den Vollzug der Erkenntnisse in Forststrafsachen dafür die Verordnung vom 5. September 1845, Reg.-Bl. Seite 245, erlassen hat; so werden nunmehr auch alle bezüglich auf die Konstatirung, Erhebung und Verrechnung der aus solchen Erkenntnissen entspringenden und in die landesherrlichen Forstgerichtsbarkeitskassen fließenden Gefälle von hier aus bis jetzt erlassenen Verordnungen mit Genehmigung Gr. Finanzministeriums und, so weit nöthig, des Gr. Ministeriums des Innern hierdurch wieder aufgehoben und durch nachstehende Vorschriften ersetzt.

I. Für die Forstgerichte.

1) In den Fällen des §. 219, Abschnitt 1 und 2, des Forstgesetzes werden die erkannten Strafen ꝛc. wie gewöhnlich in das Ortseinzugsregister aufgenommen; zugleich aber wird, wenn bis zum Abschluß des letztern die Versteigerung der gepfändeten Gegenstände bereits vollzogen ist,

zu dem betreffenden Eintrag innerhalb Linie bemerkt, daß und wie viel davon aus dem Erlös jener Gegenstände gedeckt und bei wem derselbe zu erheben sei. Konnte dies in dem Ortseinzugsregister nicht mehr bemerkt werden, weil bei Abschluß desselben die Versteigerung noch nicht bewirkt war, so ist der Forstgerichtsbarkeitskasse nachträglich besondere Mittheilung zu machen, damit dieselbe den Einzug von dem Steigerer veranlassen kann.

2) In den Fällen des §. 219, Abschnitt 2, des Forstgesetzes hat das Forstgericht nach vollzogener Versteigerung der gepfändeten Gegenstände die Verhandlungen hierher vorzulegen, wo sodann sowohl der Erlös der betreffenden Forstgerichtsbarkeitskasse in Einnahme, als der etwaige Schadensersatz und die Kosten in Ausgabe dekretirt werden. Das Verzeichniß der letztern ist zu diesem Behuf sammt Belegen anzuschließen.

3) Die summarische Uebersicht und die Hauptübersicht (§. 12 der Verordnung) werden nach Muster IV. 2 und IV. 10 gefertigt und letztere unmittelbar an das diesseitige Kontrolbureau eingesendet.

4) Die Gebührenforderungszettel der Amtsaktuarien für Aufstellung der Einzugsregister (§. 27 der Verordnung) sind nach Muster IV. 3 aufzustellen.

5) Wird auf Rückersatz eines einer Obereinnehmerei bereits zum Einzug überwiesenen Straf- und Schadenersatzbetrags erkannt, so ist derselben zum Vollzug davon unmittelbar Nachricht zu geben.

II. Für die Untererheber.

6) Die Untererheber erhalten die Einzugsregister gegen Bescheinigung durch die vorgesetzten Obereinnehmereien und stellen den Frevlern hierauf alsbald nach Muster IV. 11 zu fertigende Forderungszettel zu, worin dieselben aufgefordert werden, binnen 8 Tagen Zahlung zu leisten oder das gegen sie weiter eintretende Verfahren zu gewärtigen.

Nach Ablauf dieser Frist sind diejenigen, welche bis dahin die ganze urtheilsmäßige Summe nicht bezahlt haben, mit Umgehung einer vorherigen Personalexekution dem §. 28 der Steuerexekutionsordnung vom 8. Juli 1817 gemäß, in die Pfändungsliste einzutragen, worauf alsbald die Realexekution nach den Bestimmungen der §§. 26 bis 36 und 39 gegen sie vollzogen wird.

Ist bei einem Posten im Erkenntniß des Forstgerichts eine besondere Zahlungsfrist festgesetzt, so hat rücksichtlich dieses das oben bemerkte Verfahren erst nach Ablauf jener Frist einzutreten.

Nach Artikel 16 des Gesetzes vom 6. März 1845 haben Bitten um Wiederherstellung gegen die Versäumung der Rekursfrist keine den Strafvollzug aufschiebende Wirkung. Die Betreibung kann daher durch nachträglich erfolgte Rekursanmeldungen und Ausführungen nicht unterbrochen werden.

7) Die Eintragung in die Pfändungsliste fällt weg bei dem Erlös aus gepfändeten Gegenständen (§. 219 des Forstgesetzes. Siehe oben I. 1, 2), d. h. aus solchen Gegenständen, die dem Frevler bei seiner Betretung von dem Hutpersonal abgenommen und an die zuständige Behörde abgeliefert wurden. Leistet der Steigerer auf Anfordern nicht Zahlung, so ist davon der Obereinnehmerei zu seiner gerichtlichen Betreibung Anzeige zu machen.

8) Für den Einzug und die Verrechnung sind den Untererhebern (§. 19 der Verordnung) zwei Kreuzer von jedem Gulden der baar eingehobenen Straf-, Schadensersatz- und Kostenbeträge bewilligt.

9) Auf den Verzeichnissen, durch welche die eines Forstfrevels Beschuldigten oder die für sie haftenden Personen zur Thätigungstagfahrt vorgeladen werden, hat der Untererheber (nach §. 14 der Verordnung) in Gemeinschaft mit dem Bürgermeister und zweier Gemeinderäthe kurz zu bescheinigen, welche der Vorgeladenen als vermögenslos anzusehen sind.

Den Forstgerichten ist es im §. 16 der Verordnung zur besonderen Obliegenheit gemacht, hierbei wahrgenommene Unregelmäßigkeiten sogleich kraft Amts zu untersuchen, und rücksichtlich der Untererheber, denen hiernach eine Pflichtverletzung zur Last fällt, die Akten zur Bestrafung hierher vorzulegen.

Man wird dabei zu Tag gekommene Pflichtverletzungen unnachsichtlich mit angemessenen Geldbußen, und nach Umständen mit Dienstentlassung ahnden.

Die Attestationen geschehen unentgeldlich.

III. Für die Obereinnehmereien.

10) Die Obereinnehmereien versehen die ihnen nach §. 12 der Verordnung nebst den Einzugsregistern zukommenden summarischen Uebersichten mit dem Datum des Eintreffens, prüfen beide hinsichtlich des Kalkuls, lassen die etwa nöthigen Berichtigungen eintreten, merken dieselben unter kurzer Anführung der sie begründenden Thatsachen durch Ab- beziehungsweise Zuschreiben am Ende der Uebersicht an, und geben endlich sowohl dem diesseitigen Kontrolbureau, als dem konstatirenden Forstgericht hiervon Nachricht.

Die geprüften und berichtigten Einzugsregister sind unverweilt an die Untererheber gegen Bescheinigung abzugeben.

11) Die Verzeichnisse der an die Waldeigenthümer baar abzuliefernden Strafen und Schadensersatzbeträge, die Verzeichnisse des ungiebigen Schadensersatzes (§. 20 der Verordnung) die summarischen Uebersichten der ungiebigen Strafen, endlich die Auszüge aus den Einzugsregistern über die ungiebigen Strafen (§. 21 der Verordnung) sind nach den Mustern IV. 4 — 7 und zwar die letzteren nach Bezirken der verübten Frevel aufzustellen, so daß ein Frevler, der in einem andern Forstbezirk, als zu welchem sein Wohnort gehört, frevelte, in dasjenige Verzeichniß kommt, welches dem Bezirksförster, in dessen Bezirk der Frevel verübt wurde, zugetheilt wird.

12) Die an die Waldeigenthümer und Bezirksforsteien zu überweisenden Beträge werden, erstere in eine Nachweisung nach Muster IV. 12, letztere in eine Nachweisung nach Muster IV. 13 übertragen, sofort am Schluß des Rechnungsmonats die summarischen Ergebnisse derselben, nachdem die bescheinigten Ueberweisungsurkunden sämmtlich eingelangt sind, im Journal und Hauptbuche unter den betreffenden Rechnungsabtheilungen I. und III. vorgeführt.

13) Ueber diejenigen Straf- und Schadensersatzbeträge, die an Verrechnungen überwiesen werden, welche, wie die Gr. Forstkassen, die den beiden Gr. Oberkirchenräthen unterstehenden Verrechnungen, die standesherrlichen Recepturen, die Verrechnungen benachbarter Staaten, rücksichtlich der Vereinnahmung dieser Gefälle der Kontrole unterliegen, sind Generalrekognitionen nach Muster IV. 14 zu führen, welche am Ende jeden Jahrs abzuschließen, und rücksichtlich der inländischen Verrechnungen sofort unmittelbar der einschlägigen kontrolirenden Verwaltungsbehörde, rücksichtlich der fremden Verrechnungen dagegen zur weiteren Beförderung hieher vorzulegen sind.

Gleiche Rekognitionen sind auch über die an die Gemeindekassen überwiesen werdenden Forstgerichtsgefälle zu führen, diese jedoch statt jährlich, jeden Monat abzuschließen und den betreffenden Amtsrevisoraten zur Kontrole jener Kassen mitzutheilen.

14) In den Fällen unter I. 5 hat die Obereinnehmerei nach Empfang der Notifikation des Forstgerichts sofort die darnach zu viel erhobenen Beträge zurück zu erstatten, wozu es keiner Dekretur bedarf, zugleich aber den Rückersatz des an den Waldeigenthümer bereits verabfolgten, und von demselben wieder zu erhebenden Strafantheils und Schadensersatzes geeigneten Orts

im Soll der Einnahme vorzutragen, und daß und wo solches geschehen, bei dem bezüglichen Posten der Ausgabe zu bemerken.

15) Zu Kontrolirung der Gebührenanrechnungen der Forstgerichtsaktuare sind hin und wieder zu gelegener Zeit die Frevelprotokolle von den Forstgerichten zu erheben, und die fraglichen Anrechnungen mit denselben genau zu vergleichen. Ergeben sich dabei Unrichtigkeiten, so sind dieselben zur weiteren Verfügung hierher anzuzeigen.

Forstpolizeidirection Nro. 1,303 vom 8. Juli 1835.

(161.) Behandlung der von den Forstämtern erkannten dienstpolizeilichen Strafen.

Nach §. 4 der von Gr. Ministerium des Innern genehmigten Instruktion für die Forstmeister sind diese ermächtigt, gegen Forstgehülfen und Waldhüter wegen Ungehorsam oder Nachlässigkeit im Dienst Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 3 fl. zu erkennen. Da solche Strafen in die Forstgerichtsgefällkassen fließen, darüber aber keine förmliche Einnahmsdekretur ertheilt wird, so findet man für nöthig, im Einverständniß der Gr. Steuerdirection, zu verordnen: daß die Forstämter von derartigen Straferkenntnissen jedesmal den betreffenden Bezirksämtern ungesäumt Nachricht ertheilen, damit diese den Strafbetrag in das Verzeichniß der Forstfrevelstrafen aufnehmen und der Forstgerichtsgefällkasse * zum Einzug überweisen können.

* Anmerkung. Nach Nro. 10,974 vom 4. August 1846 sind diese Strafen, so weit sie in die standesherrlichen Kassen fließen, wie seither in die Forstgerichtsgefälleinzugsregister, so weit sie dagegen in die landesherrlichen Kassen fließen, in die Sportelhebrollen aufzunehmen.

Steuerdirection Nro. 1,210 vom 22. Januar 1847.

(162.) Ueberweisung von Forstfrevelstrafantheilen an die Regierungen von Baiern, Württemberg und Hessen.

Das Gr. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 4. d. M. Nro. 134 im Einverständniß mit Gr. Ministerium des Innern erläutert, daß eine Verabfolgung von Forstfrevelstrafantheilen an die Königliche resp. Großherzogliche Regierung von Baiern und Hessen nach Ansicht der unterm 9. Dezember 1832 (Reg. Bl. 1833 S. 13) und 4. Januar 1822 (Reg. Bl. S. 19) mit diesen Staaten abgeschlossenen Verträge nicht begründet, dagegen jener von Württemberg gegenüber — in Betracht der mit dieser Regierung im Jahr 1843 wegen des Einzugs und der Ablieferung der beiderseitigen Forststrafantheile getroffenen nachträglichen Uebereinkunft — nicht zu verweigern sei, indem die Königlich Württembergische Regierung auch ihrerseits die Hälfte der von den dortigen Behörden wegen Frevel württembergischer Unterthanen in diesseitigen Waldungen erkannten Strafen an die badischen Forstkassen abliefern läßt.

V. Steuerstrafen.

Steuerdirection Nro. 6,931 vom 31. Mai 1839.

(163.) Einsendung der Prozeß-, Straf- und Gefängnißstrafregister.

Unter Bezug auf den §. 3 der Finanzministerialverordnung vom 6. Juni v. J., §. 5 der Finanzministerialverordnung vom 9. Juni v. J. und die diesseitige Verfügung vom 7. Juni 1838 Nro.

8,016 (V. 40 — 42) werden die Obereinnehmereien angewiesen, das Prozeß=, Straf= und Gefängnißstrafregister jeweils mit der betreffenden Quartalsrechnung hierher vorzulegen.

Zugleich macht man dieselben darauf aufmerksam, daß die Uebereinstimmung der eingesendet werdenden Register mit den bei dem Dienste verbleibenden Exemplaren jedes Quartal in den Registern zu beurkunden sei.

Steuerdirection Nro. 13,730 vom 25. Oktober 1839.

(164.) Beeidigung von Zeugen in Defraudationsfällen.

Das Gr. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 28. v. M. Nro. 7,086 im Einverständniß mit Gr. Justizministerium ausgesprochen daß bei Untersuchungen von Steuer und Zolldefraudationen in der Regel die handgelübdliche Vernehmung der Zeugen genüge und deren Beeidigung nur ausnahmsweise in wichtigeren Fällen statt finden dürfe.

Steuerdirection Nro. 5,971 vom 8. Mai 1840.

(165.) Aufstellung statistischer Tabellen über die Steuervergehen.

Mit Genehmigung des Gr. Finanzministeriums wird anmit verordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Obereinnehmereien haben künftig für jedes Jahr — das Jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember incl. gerechnet — die anliegenden 6 tabellarischen Uebersichten über die bei ihnen vorgekommenen Steuervergehen aufzustellen, und anher einzusenden.

2) Sämmtliche Tabellen sind jeweils auf den 1. März jeden Jahrs anher vorzulegen.
Die Obereinnehmereien erhalten dazu die erforderlichen Impressen von hier aus.

3) Die verspätete Einsendung wird, ohne vorherige Androhung jedes Mal mit einer Strafe von 1 — 5 fl. je nach der Dauer der Verspätung, — geahndet.

4) Damit sich das Geschäft nicht am Ende des Termins zusammendrängt, wird den Obereinnehmereien empfohlen, die Tabellen durch fortlaufende Aufzeichnung schon während dem Laufe des Jahrs, so weit thunlich, vorzubereiten, wozu die Impressen benützt werden können.

5) Vergehen, welche als Kontrolvergehen angezeigt wurden, bei der Untersuchung aber sich als Defraudationen herausstellen, sind unter die Defraudationen, und umgekehrt, Kontrolvergehen, wenn sie als Defraudationen angezeigt waren, unter die Kontrolvergehen aufzunehmen.

6) Was die von Militärpersonen verübten Vergehen betrifft, so sind die von den Auditoraten, bezüglich Regimentskommando's abgeurtheilten Fälle den von den Aemtern, die von dem Oberkriegsgericht abgeurtheilten den von den Hofgerichten erledigten beizuzählen.

7) In den Berichten, womit die Tabellen vorgelegt werden, haben die Obereinnehmereien die ihnen geeignet scheinenden Bemerkungen über die Ergebnisse der statistischen Notizen und ihre sonstigen Erfahrungen nebst Vorschlägen über etwaige in der Verwaltung und Steuerstrafrechtspflege zu machenden Verbesserungen vorzutragen.

B. Besondere Bestimmungen.

1) Zu Tabelle Nro. I.
In Kolonne 5 sind die Fälle einzutragen, in welchen die Anzeige wegen mangelnder Begründung (Art. 7 der Verordnung vom 4. April 1838 [V. 36] oder weil die Thäter nicht ermittelt oder sistirt werden konnten, auf sich beruhen blieben.

2) Zur Tabelle Nro. II. gilt die Bestimmung ad I. a. auf Kolonne 6. In der Kolonne 5 wird der Betrag der defraudirten Steuer erst dann ausgesetzt, wenn diese durch Urtheil richtig gestellt ist. Die im Fall eines freisprechenden Erkenntnisses nachträglich konstatirte Steuer wird nicht vorgemerkt.

3) Zu Tabelle Nro. VI.

a. In Kolonne 2 werden die in früheren Jahren zur Anzeige gekommenen, wenn auch noch unerledigten Fälle nicht mitgerechnet. Dagegen sind

b. In Kolonne 5, 6 und 7 sämmtliche Fälle vom laufenden Jahre wie von früheren Jahren aufzunehmen, in denen rechtskräftige Straferkenntnisse im Laufe des Jahres erlassen wurden.

Unter Kolonne 5 b sind blos die Fälle, in welchen selbstständig auf Freiheitsstrafe erkannt wurde, aufzuführen, bei Kolonne 6 aber alle Freiheitsstrafen, die selbstständig wie die durch Strafverwandlung erkannten, einzurechnen.

c. In Kolonne 3 a sind nur die Vergehen derjenigen Gewerbtreibenden einzutragen, welche die Steuer von ihrem Gewerbe selbst oder von steuerpflichtigen Gegenständen ihres Gewerbes defraudiren oder sich gegen Anordnungen zur Sicherung der Steuer von solchen Gegenständen verfehlen.

Steuerdirection Nro. 11,642 vom 25. August 1840.

(166.) Kostenzahlung in Steuerdefraudationsfällen.

Das Gr. Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit Gr. Finanzministerium nach Erlaß des letztern vom 10. Oktober 1839 Nro. 7459 die Anordnung getroffen, daß die Amtskassen alle durch gerichtliche Untersuchung von Steuerdefraudationen, deßgleichen die durch den Strafvollzug erwachsende Kosten vorzuschießen und seiner Zeit von der Steuerkasse den sie treffenden Ersatz zu reklamiren haben.

Demzufolge werden sämmtliche Aemter angewiesen, wegen Dekretur solcher Kosten in allen Fällen den Gr. Kreisregierungen jeweils Vorlage zu machen.

Die Obereinnehmereien aber werden beauftragt, in den Fällen, in welchen der Ersatz solcher Kosten von den Amtskassen an die Steuerkasse gefordert wird, jeweils unter Anschluß des bei der betreffenden Amtskasse zu erhebenden dekretirten Originalkostenverzeichnisses, so wie einer zu fertigenden Abschrift desselben anher Vorlage zu machen, worauf die Dekretur von hieraus ertheilt werden wird.

Wegen Dekretur der Kosten, welche durch Straffälle, die durch die Obereinnehmereien selbst erledigt wurden, erwachsen sind, verbleibt es bei den im §. 7 diesseitiger Verordnung vom 11. Juni 1838 Nro. 8228 (VII. 43) gegebenen Vorschriften.

Tabelle Nro. I.

Uebersicht der im Jahr 1839 vorgekommenen Kontrolvergehen.

	1. Art der Vergehen.	2. Zahl der Fälle a. aus vorhergehenden Jahren.	2. b. vom laufenden Jahre.	2. c. Zusammen.	3. Wovon abgegangen an andere Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter	4. Rest.	5. Art der Erledigung: Beruhenlassen der Anzeige	6. Freisprechung.	7. Verurtheilung a. im ordentlichen Verfahren.	7. b. im abgekürzten Verfahren.	7. c. Zusammen.	8. blieben noch anhängig a. von früheren Jahren	8. b. vom laufenden Jahr.	8. c. Zusammen.
	Vergehen gegen Anordnungen zur Sicherung der													
1	Weinsteuer	—	25	25	1	24	9	2	11	2	13	—	—	—
2	Bieraccise	—	2	2	—	2	—	—	2	—	2	—	—	—
3	Branntweinkesselgeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Fleischaccise	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Kauf-, Schenkungs- u. Erbschaftsaccise	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Salzregal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Sonstige Kontrolvergehen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Im Ganzen:	—	27	27	1	26	9	2	13	2	15	—	—	—

Uebersicht der im Jahr 1839 vorgekommenen Defraudationen.

	1. Art der Vergehen.	2. Zahl der Fälle. a. aus früheren Jahren	2. b. vom laufenden Jahr.	2. c. Zusammen.	3. Wovon überwiesen wurden an andere Obereinnehmereien Hauptsteuerämter oder an auswärtige Gerichte.	4. Rest.	5. Gesammtbetrag der defraudirten Steuer.	6. Art der Erledigung. Beruhenlassen der Anzeigen.	7. Freisprechung durch Gerichte.	8. Verurtheilung a. durch die Gerichte.	8. Verurtheilung b. durch die Steuerbehörden. im ordentlichen Verfahren.	8. Verurtheilung b. durch die Steuerbehörden. im abgekürzten Verfahren.	8. c. Zusammen.	9. a. von früheren Jahren	9. b. vom laufenden Jahr.	9. c. Zusammen.
	Defraudation der															
1	Grundsteuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Gewerbsteuer	2	—	2	—	2	26 fl. 15 kr.	—	1	—	1	—	1	—	—	—
3	Weinhandlungspatentsteuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Klassensteuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Weinaccise	—	5	5	—	5	2 fl. 14 kr.	—	—	—	3	2	5	—	—	—
6	Weinohmgeld	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
7	Weinaccise und Ohmgeld	—	11	11	—	11	25 fl. 1 kr.	1	4	2	3	—	5	—	1	1
8	Bieraccise	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Ausgleichungsabgabe von Bier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Branntweinkesselgeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Fleischaccise	—	6	6	—	6	12 fl. 51 kr.	—	1	2	3	—	5	—	—	—
12	Kaufschenkungs- und Erbschaftsaccise	—	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Salzregal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Im Ganzen	2	25	27	—	27	66 fl. 21 kr.	2	6	4	10	2	16	—	3	3

Tabelle Nro. III.

Uebersicht der im Jahr 1839 vorgekommenen Rechtsrekurse.

a. Von Seiten der Angeschuldigten.

1. Art der Vergehen.	2. Zahl der vorgekommenen Rekurse a. von früheren Jahren	2. b. vom laufenden Jahr.	2. c. Zusammen.	3. Art der Erledigung: durch Verwerfung des Rekurses.	4. Art der Erledigung durch Abänderung des Urtheils 1. Instanz a. durch Kassation.	4. b. durch gänzliche Freisprechung der Angeschuldigten.	4. c. durch theilweise Freisprechung oder Strafminderung.	4. d. Zusammen.	5. Noch anhängig a. von früheren Jahren.	5. b. vom laufenden Jahr.	5. c. Zusammen.
A. Vergehen gegen Anordnungen zur Sicherung der											
1 Weinsteuer.											
2 Bieraccise.											
3 Branntweinkesselgeld.											
4 Fleischaccise.											
5 Kauf-, Schenkungs- u. Erbschaftsaccise											
6 Salzregal.											
7 Sonstige Kontrolvergehen											
B. Defraudation der											
1 Grundsteuer.											
2 Gewerbsteuer.											
3 Weinhandlungspatentsteuer.											
4 Klassensteuer.											
5 Weinaccise.											
6 Weinohmgeld.											
7 Weinaccise und Ohmgeld.											
8 Bieraccise											
9 Ausgleichungsabgabe von Bier											
10 Branntweinkesselgeld											
11 Fleischaccise		1	1							1	1
12 Kauf-, Schenkungs- u. Erbschaftsaccise											
13 Salzregal											
Im Ganzen		1	1							1	1

Tabelle Nro. IV.

Ueberſicht der im Jahr 1839 vorgekommenen Rekurſe.

b. Von Seiten der Verwaltung.

1.	2.			3.	4.			5.		
Art der Vergehen. (Wie in Tabelle Nro. II.)	Zahl der ergriffenen Rekurſe.			Art der Erledigung				Noch anhängig		
				durch Verwerfung des Rekurſes.	durch Abänderung des Urtheils I. Inſtanz					
	a. aus früheren Jahren.	b. vom laufenden Jahr.	c. Zuſammen.		a. durch Kaſſation.	b. durch Abänderung.	c. Zuſammen.	a. aus früheren Jahren.	b. vom laufenden Jahr.	c. Zuſammen.

Tabelle Nro. V.

Ueberſicht der im Jahr 1839 vorgekommenen Gnadenrekurſe.

1.	2.		3.	4.			5.			6.	7.		
Art der Vergehen. (Wie in Tabelle Nro. III.)	Zahl der Gnadenrekurſe.		Art der Erledigung								Noch anhängig		
			durch Verwerfung.	durch gänzlichen Nachlaß der Strafe			durch theilweiſen Nachlaß der Strafe.			Zuſammen.			
	von früheren Jahren.	vom laufenden Jahr.		a. von der Steuerdirection.	b. vom Finanzminiſterium.	c. von Sr. Kön. Hoheit dem Großherzog.	a. von der Steuerdirection.	b. vom Finanzminiſterinm.	c. von Sr. Kön. Hoheit dem Großherzog.		a. aus früheren Jahren.	b. vom laufenden Jahr.	c. Zuſammen.

Tabelle Nro. VI.

Ueberſicht der von Gewerbtreibenden und unter erſchwerenden Umſtänden im Jahr 1839 verübten Vergehen, ſo wie der erkannten Strafen nach ihren verſchiedenen Arten.

1.	2.	3.		4.			5.			6.	7.		8.
Art der Vergehen. (Wie in Tabelle Nro. III.)	Zahl der im Laufe des Jahres zur Anzeige gekommenen Fälle.	Hiervon wurden verübt von		Unter erſchwerenden Umſtänden wurden verübt			Zahl der Fälle, in welchen rechtskräftig erkannt wurde,			Zahl der Perſonen, gegen welche auf Freiheitsſtrafe erkannt wurde.	Betrag der erkannten Freiheitsſtrafen nach Tagen.		Hieran (Nro. 7. a. b.) wurden nachgelaſſen.
		a. Gewerbtreibenden.	b. nicht Gewerbtreibenden.	a. mit Beſtechung.	b. im erſten Rückfall.	c. im zweiten oder weitern Rückfall.	a. blos auf Geldſtrafe und Konfiskation.	b. auch auf Freiheitsſtrafe.	c. Entziehung einer Konzeſſion oder Begünſtigung.		a. der ſelbſtſtändig erkannten.	b. der durch Strafumwandlung erkannten.	

Landesherrliche Verordnung vom 30. Juli 1840.

(167.) Bestrafung entschuldbarer Steuervergehen.

§. 1.

Wenn Steuervergehen zur Anzeige kommen, welche bei strenger Beurtheilung nach dem Gesetz als Defraudationen oder Kontrebanden zu verfolgen und zu bestrafen sind, die aber unter Umständen verübt wurden, welche die Ueberzeugung gewähren, daß lediglich ein entschuldbares Versehen statt gefunden hat, so ist die Steuerdirection ermächtigt, diese Vergehen, anstatt sie als Defraudationen oder Kontrebanden verfolgen zu lassen, mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 15 Gulden zu ahnden.

§. 2.

Diese Ermächtigung findet jedoch dann nicht statt, wenn der Angeschuldigte gerichtliche Verhandlung und Entscheidung verlangt.

§. 3.

Die Obereinnehmereien haben, wenn ihnen ein Fall zur Anzeige kommt, den sie zur Behandlung nach §§. 1 und 2 für geeignet halten, nach gehörig vorgenommener Feststellung des Thatbestandes unter Vorlage der Akten Vortrag an die Steuerdirection zu erstatten.

§. 4.

Die Entscheidung hierauf wird von der Steuerdirection nach kollegialischer Berathung und nach Stimmenmehrheit gefaßt und ist mit den Entscheidungsgründen dem Angeschuldigten und dem Anzeiger zu eröffnen.

Steuerdirection Nro. 503 vom 10. Januar 1843.

(168.) Vollzugsverordnung.

Mit Genehmigung Gr. Finanzministeriums vom 27. Dezember 1842 Nro. 10,330 werden zum Vollzug der vorstehenden landesherrlichen Verordnung vom 30. Juli 1840 nachträglich folgende Vorschriften gegeben:

§. 1.

Wenn bei einer Anzeige wegen Defraudation oder Kontrebande der untersuchende Beamte nach bewirkter Herstellung des Thatbestandes der Ansicht ist, daß der Fall zur Behandlung nach §. 1 dieser höchsten Verordnung geeignet sei, so hat er den Angeschuldigten hievon in Kenntniß zu setzen und ihn unter gleichzeitiger Eröffnung der nach der Strenge des Gesetzes verwirkten Strafe zur Erklärung aufzufordern, ob er, sofern die diesseitige Stelle auf Vorlage der Akten eine Ordnungsstrafe im Maße von 1 fl. bis 15 fl. erkennen werde, mit Verzicht auf gerichtliche Verhandlung und den Rekurs zu Recht, sich dem Ausspruche derselben unterwerfen wolle.

§. 2.

Bei Hauptsteuerämtern muß vor dieser Eröffnung eine Berathung unter den Oberbeamten stattfinden. Wird dabei für den von dem untersuchenden Beamten gestellten Antrag eine Stimmenmehrheit nicht erzielt, so ist die Untersuchung in der vorgeschriebenen Weise fortzusetzen, der Vorgang aber zu Protokoll zu bemerken.

§. 3.

Will der Angeschuldigte sich dem Erkenntnisse der Gr. Steuerdirection unter Verzichtleistung auf gerichtliche Verhandlung und den Rekurs zu Recht nicht unterwerfen, so wird seine deßfallsige Erklärung zu Protokoll genommen, und sofort in der Sache im gewöhnlichen Wege weiter verfahren. Unterwirft sich aber der Angeschuldigte in der angegebenen Weise, so wird seine Erklärung urkundlich aufgenommen und unter Beifügung der Motive zu dem gestellten Antrage, der zugleich jedes Mal

den Betrag der Ordnungsstrafe angeben muß, den die instruirende Stelle für angemessen erachtet, Vorlage hierher gemacht.

§. 4.

Die von hier aus ergehende Entscheidung wird nach Einkunft dem Angeschuldigten sogleich eröffnet und falls die Sache darnach durch Erkennung einer Ordnungsstrafe erledigt worden ist, sofort vollzogen, andernfalls aber im gewöhnlichen Wege weiter verhandelt.

Finanzministerium vom 19. September 1842.

(169.) Bestrafung der mit Strafe nicht bedrohten Steuervergehen.

Nach höchstem Rescript aus Gr. Staatsministerium vom 10. d. M. Nro. 1339 sind jene Vergehen gegen die Gesetze und Verordnungen über die direkten und indirekten Steuern, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, mit einer Ordnungsstrafe von 1 fl. bis 15 fl., die jedoch den Betrag der Defraudationsstrafe für den betreffenden einzelnen Fall nicht übersteigen darf, zu ahnden.

Gesetz vom 28. März 1844

(170.) Verwandlung unbeibringlicher Steuerstrafen.

Art. 1.

Die wegen Accis- und sonstigen Steuervergehen erkannten Geldstrafen sind, wenn sie wegen Unvermögens der Verurtheilten nach Vorschrift der Steuerexekutionsordnung nicht beigetrieben werden können, in Gefängniß umzuwandeln. Hierbei wird die Summe von 1 fl. 30 kr. einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleich geachtet.

Art. 2.

Die im Wege der Umwandlung erkannte Gefängnißstrafe darf nie weniger als 24 Stunden, im ersten Uebertretungsfall nicht über sechs Wochen, im ersten Rückfall nicht über drei Monate, in jedem weitern Rückfall nicht über sechs Monate betragen.

Bei Strafen über 1 fl. 30 kr. bleiben diejenigen Beträge, welche nicht 24 Stunden Gefängniß ergeben, außer Betracht.

Steuerdirection Nro. 11,691 vom 21. August 1846.

(171.) Einvernahme der Angeschuldigten in Steuerstrafsachen durch die Bürgermeister und Untererheber.

Mit Genehmigung Gr. Finanzministeriums vom 2. Juli d. J. Nro. 4,526 werden die Obereinnehmereien ermächtigt, in minderwichtigen Steuerstrafsachen, rücksichtlich welcher nach Abschnitt VI. der Verordnung Gr. Finanzministeriums vom 4. April 1838 (V. 36) das abgekürzte Verfahren zulässig ist, wenn sie es den Verhältnissen angemessen finden, die protokollarische Einvernahme der Angeschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen, ebenso wie die in der angeführten Verordnung vorgeschriebenen Eröffnungen ausnahmsweise durch die Bürgermeister oder Untererheber im Wohnorte des Angeschuldigten besorgen zu lassen, jedoch mit der Beschränkung

a) auf die Fälle, wo der Wohnort des Angeschuldigten über zwei Stunden vom Sitze der Obereinnehmerei entfernt ist, weil unter diesem Maß der Ortsentfernung der Grund der Ausnahme wegfällt, und

b) auf blose Kontrolvergehen, weil wegen etwaiger Rückfälle bei Defraudationen das zugestandene ausnahmsweise Verfahren nicht rathsam erscheint.

Dabei werden die Obereinnehmereien angewiesen, die Bürgermeister zu den betreffenden Einvernahmen ꝛc. nur dann zu verwenden, wenn die Untererheber entweder selbst bei einem solchen Vergehen als Anzeiger oder wie immer betheiligt sind, oder wenn sie zu Besorgung derartiger Geschäfte nicht hinreichende Qualifikation besitzen.

Landesherrliche Verordnung vom 12. März 1847

(172.) Aufhebung der Anzeigegebühren bei Steuervergehen.

§. 1.

Die durch Unsere Verordnung vom 28. Dezember 1838 (V. 30) bestimmten Anzeigegebühren in Steuerstrafsachen werden aufgehoben.

§. 2.

Die bisher in solcher Eigenschaft den Anzeigern zugefallenen Antheile an Strafen und Konfiskatserlöse fließen in die Steuerkasse, werden jedoch alljährlich zu Belohnungen für solche Steueraufseher und sonstige Angestellte der Steuerverwaltung verwendet, die sich einer Anerkennung durch Dienstleistungen und gutes Betragen würdig machen.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung ist auf alle vom 1. künftigen Monats an zur Anzeige kommende Steuervergehen anwendbar.

Steuerdirection Nro. 5,329 vom 16. April 1847.

(173.) Vollzugsverordnung.

Zum Vollzuge vorstehender landesherrlicher Verordnung wird mit Genehmigung Gr. Finanzministeriums vorgeschrieben:

1) die Antheile an Strafen und Konfiskaterlösen, welche den Anzeigern nach der landesherrlichen Verordnung vom 28. Dezember 1838 zugefallen wären, sind rücksichtlich der nach dem 1. April d. J. zur Anzeige kommenden Steuervergehen beim Eingehen der Strafen und Konfiskaterlöse jeweils weder zu bezahlen, noch in Ausgabe zu verrechnen.

Hierher gehören auch und sind mit als aufgehoben zu betrachten:

a. die Anzeigegebühren, welche auf Erlaß Gr. Finanzministeriums vom 19. April 1831 Nro. 2,264 von diesseitiger Stelle in Fällen bewilligt werden konnten, wo durch ein amtliches Urtheil dem Denunciaten die Nachzahlung der defraudirten Steuer, nicht aber zugleich eine Strafe zuerkannt wird, im Betrage von $1/_{10}$ bis $1/_5$ des einfachen Steuerbetrages;

b. die durch Erlaß Gr. Finanzministeriums vom 13. Dezember 1836 Nro. 9,197 bestimmte Anzeigegebühr von je 10 fl. für die Anzeige von Winkelwirthschaften, wenn darauf Bestrafung erfolgt;

(die durch Erlaß Gr. Finanzministeriums vom 2. Februar 1819 Nro. 1,544 [VII. 47] bestimmten Anzeigegebühren von Dienstpolizeistrafen der Accisoren sind wie bisher fortzubezahlen.)

2) Die Obereinnehmereien haben den Betrag der im Satz 1 erwähnten Antheile von Strafen und Konfiskaterlösen im Strafregister in einer in dem Felde für Bemerkungen anzubringenden Kolonne mit der Ueberschrift:

„Vormerkung der Anzeigegebühren"

zu verzeichnen.

3) Nach Ablauf jedes Halbjahres also je auf letzten Juni und letzten Dezember ist eine Entzifferung des Strafregisters nach anliegendem Formular zu bearbeiten.

Diese Entzifferung erhält rücksichtlich der Anzeiger folgende Hauptabtheilungen:

a. Steueraufseher,
b. Untererheber und Untererhebersgehülfen,
c. Gehülfen der Verrechnungen,
d. Steuerperäquatoren,
e. Personal des Kontrolbureaus,
f. sonstige Personen,

und es werden unter a. b. c. d. und f. so viele Unterabtheilungen gemacht, als Anzeiger vorkommen.

Diese Entzifferung hat den Betrag der Anzeigegebühren nachzuweisen, welcher im abgelaufenen Halbjahre für jeden Anzeiger fällig geworden wäre.

Es wird für jede Klasse der Anzeiger die Summe und durch Zusammenstellung dieser Summe die Hauptsumme der vorgemerkten Anzeigegebühren gezogen.

In einer Beilage ist zu begutachten, wie der

a. auf die Steueraufseher,
b. auf die Untererheber und Untererhebersgehülfen und
c. auf die Gehülfen der Verrechnungen

fallende Betrag unter die einzelnen Angestellten der bezüglichen Klasse zu vertheilen sein möchte.

Dabei kommt zunächst die Dienstthätigkeit des Betreffenden, soweit sie sich in begründeten Anzeigen äußerte, nebstdem aber auch das sonstige dienstliche und außerdienstliche Benehmen desselben in Betracht.

4) Die Entzifferung des Strafregisters und das Gutachten über die Vertheilung der vorgemerkten Anzeigegebühren nebst Auszügen für jeden einzelnen Steueraufseher, Untererheber und Untererhebersgehülfen Behufs der Anheftung an deren Dienstakten ist der Rechnung für's II. und IV. Quartal anzuschließen.

5) Von der Rechnungsrevision wird nach vorgenommener Prüfung der Entzifferungen eine Zusammenstellung bearbeitet, und mit den Vorlagen der Obereinnehmereien der diesseitigen Stelle übergeben, worauf von dieser die Bestimmung und Anweisung der durch §. 2 der erwähnten allerhöchsten Entschließung eingeführten Belohnungen erfolgt.

Entzifferung

des Strafregisters über die im Halbjahre 18
vorgemerkten Anzeigegebühren.

Ordnungszahl.	Namen und gegenwärtiger Wohnort des Anzeigers.	Abtheilung und Nummer		Art des Vergehens.	Steuernachtrag.		eingegangene Strafe u. Konfiskat-Erlös.		Monat der Verrechnung.	Vorgemerkte Anzeigegebühr.			Belohnung			
		des Straf-Registers.	des Prozeß-Registers.							Bemerkung.	Betrag.		nach dem Antrag der Bezirksstelle.		nach der Entschließung Gr. Steuerdirection.	
					fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
a.	Steueraufseher.															

VI. Lasten und Verwaltungskosten.

1. Besoldungen, Gehalte und Bureauaversen.

Finanzministerium Nro. 14,742 vom 7. Dezember 1819.

(174.) Leistung von Vorschüssen und Abschlagszahlungen auf Besoldungen.

1) Kein Gesuch um Besoldungsvorschuß kann unmittelbar hierher eingegeben werden, sondern wir erwarten dasselbe von dem Kreisdirektorium, mit einem motivirenden Antrag.

2) Ganz außerordentliche Nothfälle ausgenommen, wohin vorzüglich kostspielige Krankheiten zu rechnen sind, wird einem solchen Gesuch niemals deferirt werden, da in der Regel die Lage des Dieners hierdurch nicht gebessert wird.

Dagegen wollen wir

3) jedes Kreisdirektorium autorisiren, einzelnen Dienern, welche es bedürfen, auf besonderes Bitten, die Geldbesoldung am Ende des Monats für den jedes Mal Verflossenen auszahlen zu lassen, und hiezu die betreffende Kasse anweisen.

Zusatz. Nach Erlaß Gr. Finanzministeriums Nro. 2,672 vom 13. Mai 1829 sind derartige Abschlagszahlungen auf Dienerbesoldungen und Pensionen jedesmal zu journalisiren und bis zur definitiven Empfangsbescheinigung in den Besoldungs- und Pensionsbüchern als Vorschüsse an Privatpersonen zu behandeln.

Steuerdirection Nro. 8,646 vom 11. Mai 1827.

(175.) Auszahlung des Sterbquartals verstorbener Diener.

Sämmtlichen Obereinnehmereien wird zur Nachachtung und zu ihrem Benehmen bei vorkommenden Fällen eröffnet, daß das Sterbquartal von Besoldungen und Pensionen verstorbener Diener vermöge Rescripts des Gr. Finanzministeriums vom 21. April 1827 Nro. 2229 nicht als ein Nachlaß derselben angesehen werden kann, sondern rein eine, den Relikten bewilligte Unterstützung ist, auf welche außer diesen Niemand anders einen Anspruch zu machen hat. Dasselbe darf daher nicht zur Verlassenschaftsmasse gezogen, sondern muß direkte an die Relikten ausbezahlt werden.

Steuerdirection Nro. 13,989 vom 17. August 1832.

(176.) Anfang des Besoldungstermins.

Das Gr. Finanzministerium hat unterm 4. d. M. Nro. 5,188 folgendes anher eröffnet:

Seine Königliche Hoheit haben nach höchster Resolution aus Gr. Staatsministerium vom 19. v. M. Nro. 2,183 gnädigst zu beschließen geruht, daß

b) der Tag des Dienstantritts eines neu angestellten oder auf einen andern Posten versetzten Dieners zugleich der Tag des Anfangstermins der auf den fraglichen Dienst bestimmten Besoldung sein soll, wenn höchsten Orts nicht eine Ausnahme ausdrücklich verfügt wird.

Steuerdirection Nro. 19,195 vom 11. Oktober 1833.

(177.) Arrestbelegung von Besoldungen und Pensionen.

Sämmtlichen Obereinnehmereien wird eröffnet, daß das Gr. Justizministerium im Einverständniß mit jenem des Innern und der Finanzen die sämmtlichen Gerichtshöfe beauftragt habe, in

Fällen, wo die Gerichte zum Vortheil der Gläubiger eines mit Schulden behafteten Beamten oder Pensionärs auf Gehaltsabzüge erkennen, jedesmal auch einen Kurator zu ernennen, an welchen die Verrechnung das Quartal des Besoldeten oder Pensionärs in folle abliefern kann, und welcher dann die Abrechnung mit den darauf angewiesenen einzelnen Kreditoren und hiernächst die Ablieferung des Restes an den Schuldner selbst, gegen Bezug der in der Tax- und der Sportelordnung unter pag. 111 und unter der Rubrik „Zählgeld" erwähnten Gebühr für Rechnung des Schuldners zu besorgen hat.

Finanzministerium vom 13. Februar 1836.

(178.) Verlegung des Rechnungstermins auf den 1. Juli, insbesondere Zahlungstermin der Besoldungen und Pensionen.

§. 5.

Die Besoldungen über 800 fl. und alle Pensionen sind auch künftig in den Quartalsterminen 1. August, 1. November, 1. Februar und 1. Mai zu berichtigen.

Gehalte werden bis zum 1. Juni — die Bureauaversen mit der entsprechenden Erhöhung um einen Monatsbetrag — und die Diäten und Reisekosten werden noch bis zum 30. Juni bezahlt.

Finanzministerium vom 23. Juni 1836.

(179.) Bezug der Besoldungen unter 800 fl. und der Gehalte.

Unter Bezug auf die Verordnung vom 1. Februar 1834, Reg.-Bl. Nro. V. §. 2, wornach diejenigen Diener, welche keine höhere (immatrikularmäßige) Besoldung als 800 fl. jährlich beziehen, die am Ende jedes Monats verfallene Rate bei den Staatskassen erheben können; —

ferner unter Bezug auf die Verordnung vom 13. Februar 1836, §. 5, wornach die Gehalte bis zum 1. Juni 1836 und dann in Monatsraten fortbezahlt werden sollen, wird — auf deshalb erhobene Anfrage — weiters bestimmt:

1) Besoldungen von 800 fl. und darunter und Gehalte können vom 1. Juni 1836 an, je nach Ablauf eines Monats, in Monatsraten bezogen, sie können aber auch

2) in Quartalsraten erhoben werden.

4) Im Laufe eines Rechnungsjahrs ist kein Wechsel in der Bezugsart gestattet.

Finanzministerium vom 27. Januar 1840.

(180.) Bezug der Besoldungen von 800 fl. und darunter.

Mit höchster Genehmigung vom 23. d. M. Nro. 104 wird verordnet:

1) die Bestimmung im §. 5 der diesseitigen Verordnung vom 13. Februar 1836 [178], wodurch die Bezahlung der Besoldungen von 800 fl. und darunter in dem Termine vom 1. Juni des einen Jahres bis zum letzten Mai des andern Jahres angeordnet wurde, ist aufgehoben, und es tritt für dieselben, wie bei den höhern Besoldungen, der frühere Bezugstermin vom 1. Mai bis zum letzten April (jetzt 1. November bis letzten Oktober) wieder ein.

2) Zur Beseitigung einer Störung in dem Bezug der Besoldungen von 800 fl. und darunter, welche nach der diesseitigen Verordnung vom 23. Juni 1836 [179] in Monatsraten verab-

reicht werden, wird ausnahmsweise gestattet, daß jeweils die Besoldungsrate für den Monat Mai (jetzt November) auf Verlangen im Monat Juni (jetzt Dezember) vorschüßlich bezahlt werden kann, die Zahlung ist aber in diesem Falle als Vorschuß zu behandeln und erst nach dem Eintritt des neuen Rechnungsjahres definitiv als Besoldung zu verrechnen.

Steuerdirection Nro. 17,289 vom 9. Dezember 1843.

(181.) Bezugstermine für die Gehalte, welche vorübergehend auf den Besoldungsetat angewiesen sind.

Wenn Stellen, für welche die Dotationen im Besoldungsetat enthalten sind, zeitweise durch nicht wirklich angestellte Diener versehen werden, so finden nach Erlaß Gr. Finanzministeriums vom 17. v. M. Nro. 8619 auf die denselben aus dem Besoldungsetat bewilligten Gehalte die nämlichen Vorschriften Anwendung, welche für die Bezahlung der Besoldungen bestehen. Sie sind daher vom 1. November des einen bis zum letzten Oktober des andern Jahres zu bezahlen, und unter der Rubrik der Besoldungen zu verrechnen.

Uebersteigen die einzelnen Gehalte nicht den Betrag von 800 fl., so können sie in Monatsraten bezogen werden, andernfalls findet ein vierteljähriger Bezug statt.

Bei der monatsweisen Berichtigung ist die Rate für den Monat November auf Verlangen im Monat Dezember vorschußweise zu bezahlen, nach dem Eintritt des darauf folgenden Rechnungsjahrs aber sogleich die definitive Verrechnung vorzunehmen.

Steuerdirection Nro. 21,787 vom 18. November 1836.

(182.) Regulirung der Bureauaversen der Obereinnehmereien.

Durch die in den Besoldungsverhältnissen der Obereinnehmer eingetretenen Aenderungen ist eine feste Bestimmung über den Bureauaufwand bei den Obereinnehmereien einschließlich der mit ihnen verbundenen Nebenkassen nothwendig geworden, und das Gr. Finanzministerium hat nachstehendes Normativ, welches nun in dieser Beziehung in Anwendung kommen soll, genehmigt.

1) Jede Obereinnehmerei erhält zu Bestreitung des Bureaufwandes ein bestimmtes Aversum, worauf sowohl die Kosten für die Obereinnehmerei als auch für alle übrigen, mit ihr verbundenen Staatsverrechnungen ruhen.

2) Die Obereinnehmereien werden nach dem Umfange ihres Geschäftes in fünf Klassen eingetheilt:

a. I. Klasse, zu deren Geschäftsführung außer dem Obereinnehmer drei geschäftsgebildete Gehülfen (Kameralpraktikanten oder Scribenten) erfordert werden.

b. II. Klasse, wo der Dienst nebst dem Obereinnehmer zwei geschäftskundige Gehülfen und einen Kopisten verlangt.

c. III. Klasse, Dienste, die der Obereinnehmer mit zwei geschäftsgebildeten Gehülfen führen kann.

d. IV. Klasse, Obereinnehmereien, wo außer dem Verrechner nur ein geschäftserfahrener Gehülfe und ein Kopist nothwendig ist.

e. V. Klasse, wo der Dienst durch den Obereinnehmer und einen geschäftskundigen Gehülfen mit zeitweiser Verwendung eines Kopisten versehen werden kann.

3) Die Gehalte der Gehülfen bestehen für den ersten in 400 fl., für den zweiten in 350 fl. und nur bei solchen Diensten, wo drei geschäftsgebildete Gehülfen nöthig sind und hiernach der

ungewöhnliche Geschäftsumfang eine besondere Tüchtigkeit des ersten Gehülfen wünschen läßt, erhalten solche 450 fl., 400 fl. und 350 fl.; für einen Dekopisten werden 250 fl. und, wo dieser nur zeitweise erforderlich ist, 150 fl. bestimmt. Da, wo ein Assistent aktivirt ist, wird dem Aversum der Betrag beigeschlagen, um welchen der Gehalt des Assistenten den klassenmäßigen Gehaltsatz für den ersten Gehülfen überschreitet.

4) Für den materiellen Bedarf an Impressen, Schreib- und Packmaterialien aller Art, für Anzeige- und Lokalblätter, Buchbinderkosten u. s. w, für Feuer und Licht, für Anschaffung und Unterhaltung des Kanzleigeräthes, für das Geschäftslokale und für Bedienung, überhaupt für alle Kosten, die unter diese Rubrik gehören, werden für die I. und II. Klasse je 400 fl., für die III. und IV. Klasse je 300 fl. und für die V. Klasse 250 fl. bewilligt.

Der Aufwand für Verordnungsblätter bei der Druckerei wird auf die Steuerkasse übernommen.

Da die Aversen so bemessen sind, daß hiermit der darauf ruhende Aufwand vollständig bestritten werden kann, so erwartet man, daß bei Verwendung derselben der Anstand, welchen die Würde des öffentlichen Dienstes fordert, beobachtet und hier keine kleinliche Kargheit geltend gemacht werde, um ungebührliche Ersparnisse zu erzwecken.

5) Hiernach werden nun im Ganzen bewilligt in

I.	Klasse	für Gehülfen	1200 fl.,	für materiellen	Aufwand	400 fl.,	zusammen	1600 fl.
II.	„	„	1000 fl.,	„	„	400 fl.,	„	1400 fl.
III.	„	„	750 fl.,	„	„	300 fl.,	„	1050 fl.
IV.	„	„	650 fl.,	„	„	300 fl.,	„	950 fl.
V.	„	„	550 fl.,	„	„	250 fl.,	„	800 fl.

6) Der Obereinnehmer muß die klassenmäßige Zahl von Gehülfen halten.

Es bleibt aber ihm überlassen, ob er sie

a. nach den bestimmten Gehalten von 450 fl., 400 fl. und 350 fl. in Geld bezahlen oder ihnen

b. freie Verköstigung (anständige Morgens-, Mittags- und Abendkost, Wohnung mit Bett und Möbel, Licht und Feuerung) geben wolle. Neben dieser freien Verköstigung sind jedoch dem ersten Gehülfen mindestens 150 fl. und dem zweiten 100 fl. und, wo dem ersten und zweiten 50 fl. aufgebessert werden, 200 fl. und 150 fl. als Geldgehalt jährlich zu bezahlen.

In dem mit der Anzeige wegen der Aufnahme eines Gehülfen vorzulegenden Dienstvertrag muß nachgewiesen werden, nach welcher Bestimmung der Gehülfe salarirt wird.

6) Bei Vorlage der Jahresabrechnung über den Tantiemenertrag und der darauf haftenden Lasten muß die Verwendung der Gehülfen- und Dekopistengehalte gehörig belegt und nachgewiesen werden.

7) Der Aufwand für auswärtige Abrechnungen, welche bei mehreren Obereinnehmereien bisher noch auf den Tantiemen haftete, wird künftig aus der Steuerkasse bestritten und besonders verrechnet.

Anmerkungen.

Zu Ziffer 3 und 5. Nach dem Finanzgesetz für 1842 und 1843 wurden die Gehülfengehalte vom 1. Oktober 1842 an in der Art erhöht, daß der erste Gehülfe einen Gehalt von 500 fl. und jeder weitere Gehülfe einen solchen von 400 fl. erhält.

Zu Ziffer 4. Nach Erlaß Gr. Finanzministeriums Nro. 9059 vom 21. Dezember 1844 sind die Kassen, Registraturkästen und Repositorien der Bezirksverrechner, denen die Unterhaltung nach wie vor überlassen bleibt, nach und nach auf ärarische Kosten anzuschaffen.

Es sind deshalb bei vorkommenden Dienstveränderungen die genannten Requisiten, vorausgesetzt, daß solche sich in einem jeder Anforderung entsprechenden Zustande befinden, von den Verrechnern für das Aerar zu erwerben, im entgegengesetzten Falle aber die nöthigen Anschaffungen auf Kosten des letztern zu bewirken.

---

2. Gebühren.

Finanzministerium vom 29. Mai 1821.

(183.) Provisorisches Reglement über die Belohnung des mit der Erhebung und Verrechnung der direkten und indirekten Steuern beauftragten Personals.

I. Belohnung der Steuereinnehmer.

§. 1.

Jeder Steuereinnehmer erhält (von der direkten Steuer, einschließlich der Kapitalsteuer [Nro. 4231 vom 5. März 1850]) per Abrechnung 20 kr. ausbezahlt.

§. 2.

Ferner erhält derselbe unter der Rubrik „Itemgelder" so viel mal 2 kr., als er an ihn selbst bezahlende Kontribuenten in seinem Steuerregister hat. Die Itemgelder werden in monatlichen Raten bezahlt, die auf den Monat kommenden Bruchkreuzer aber nicht beachtet.

Die in dem Steuerrückstandsregister und in dem Register über die alten Rückstände stehenden Kontribuenten werden nicht gezählt, sondern die Itemgelder einzig nach dem Register über die laufende Steuer berechnet.

§. 3.

Von jedem wirklich abgeliefert werdenden Gulden, also mit Ausschluß aller durch Kompensation eingezogenen Gelder, erhält der Steuereinnehmer 1 kr. Hebgebühr (vgl. [184] Ziff. 5 und 6).

§. 4.

Für den Gang zur Abrechnung erhalten die Steuerheber folgende Gebühr:

Wenn die Entfernung

über ½	Stunde	bis 1	Stunde	beträgt	— fl.	20	kr.,
„ 1	„	„ 2	„	„	— „	40	„
„ 2	„	„ 3	„	„	1 „	20	„
„ 3	„	„ 4	„	„	1 „	40	„
„ 4	„	„ 6	„	„	2* „	—	„
„ 6	Stunden	für jede	weitere	Stunde	— „	20	„

* (Finanzministerium Nro. 8627 vom 7. September 1821.)

§. 5.

Die Ganggebühren werden wie bisher ganz unter den Administrationskosten der indirekten Steuer verrechnet, den Fall ausgenommen, wenn der Steuererheber nicht zugleich Accisor ist.

§. 6.

Alle Bureaukosten, incl. der Steuerimpressen aller Art, welche der Erheber vorschriftsmäßig gebrauchen muß, sind von demselben zu bestreiten. Er hat unter keinem Vorwand über die hier regulirten Bezüge und die durch Gesetz vom 15. Juli 1813, Reg.-Bl. Nro. 23, verwilligte Freiheit von Staatspersonalfrohnden etwas anzusprechen.

II. Belohnung der Obereinnehmer als Bezirkserheber der direkten Steuern.

§. 7.

Von der Steuer der Pfarr- und Schuldienste, soweit sie baar erhoben wird, bezieht der Obereinnehmer die Itemgelder und Hebgebühren nach §§. 2 und 3.

§. 8.

Von der Steuer der Standes- und Grundherrn und der kirchlichen Bezirksrecepturen, welche unmittelbar an den Obereinnehmer bezahlen, hat derselbe die Itemgelder wie jeder Einnehmer nach der Zahl der Kontribuenten, an Hebgebühr aber nur $\frac{1}{2}$ kr. per Gulden zu beziehen, den anderen $\frac{1}{2}$ kr. erhalten die unmittelbar liefernden Verrechner.

§. 9.

Von den Steuernachträgen, und den Rückständen der, dem Obereinnehmer zum unmittelbaren Bezug angewiesenen Steuern, und Steuernachträge, und von den alten Rückständen erhält der Obereinnehmer die Hebgebühr von 1 kr. per Gulden aber keine Itemgelder.

Die Verrechnungen der Standes- und Grundherrn, und die Bezirksrecepturen erhalten den ihnen von der laufenden Steuer zugewiesenen $\frac{1}{2}$ kr. nicht, sobald sie die Steuer in Rückstand kommen lassen.

§. 10.

Der §. 6 findet auch auf die Obereinnehmer, als Ortseinnehmer seine Anwendung.

III. Belohnung der Accisoren.

§. 11.

Jeder Accisor, erhält per Abrechnung 40 kr.

§. 12.

Als Itemgelder erhält der Accisor für jeden Manualseintrag 2 kr. Sie werden bei jeder Abrechnung bezahlt.

§. 13.

Die Hebgebühr der Accisoren ist 2 kr. per Gulden bis zu einem Monatsbetrag von 500 fl.; von 501 — 1000 fl. 1 kr.; von 1001 fl. und darüber $\frac{1}{2}$ kr.

§. 14.

Wegen der Ganggebühren wird auf den §. 5 verwiesen.

§. 15.

Der §. 6 ist auf die Accisoren ebenfalls anwendbar, nur sollen dieselben wie bisher die Impressen zu den Manualien frei erhalten.

IV. Belohnung der Obereinnehmer.

§. 16.

Die Belohnung des Obereinnehmers von der direkten Steuer wird auf die Hälfte der Abrechnungsgebühr, der Itemgelder und Hebgebühren der Einnehmer festgesetzt.

§. 17.

Von der indirekten Steuer erhält der Obereinnehmer den 4ten Theil der Abrechnungsgebühr, der Itemgelder, und der Hebgebühren der Accisoren, von letztern nur den 8ten Theil, wenn die monatliche indirekte Steuereinnahme 10,000 fl. übersteigt.

§. 18.

Der Obereinnehmer muß alle Bureaukosten seines Dienstes, sowohl rücksichtlich der direkten,

als indirekten Steuer bestreiten, alle Inventarienstücke, und alle für die Obereinnehmerei erforderliche Impressen ex propriis anschaffen, und kann unter keinem Vorwand etwas weiteres aus der Obereinnehmereikasse beziehen. Vergl. [182.]

Alle früheren Bezüge sind aufgehoben. Die weitern Anordnungen werden nach eingekommener höchster Genehmigung dieses Provisorii nachfolgen.

(184.) Zusätze zu vorstehendem Gebührenreglement.

Zu §. 1.

1) Die Abrechnungsgebühr wird nicht bezahlt, wenn ein Untererheber weniger als nach dem Nachtrag vom 17. Dezember 1821 zum Gebührenreglement erfordert wird, aufliefert. (Nro. 3334 vom 21. Februar 1829.)

2) Ein Erheber, der für mehrere Steuerbezirke zugleich abrechnet, bezieht die Abrechnungsgebühr nur einmal. (Finanzministerium Nro. 632 vom 2. Februar 1826.)

Zu §. 2.

3) Da nach §. 3 der landesherrlichen Verordnung vom 16. Juni 1842 die direkte Steuer in 6 gleichen Monatsraten erhoben wird, so sind auch die bezüglichen Itemgelder in gleichen Monatsraten, welche durch Theilung des Jahresbetrags mit der Zahl 6 unter Außerachtlassung des Rests berechnet werden, zu bezahlen. (Nro. 4814 vom 31. März 1843.)

4) Die Steuerrevisionen haben jeder Obereinnehmerei eine Uebersicht der in den Steuereinzugsregistern enthaltenen Anzahl der wirklichen Steuerkontribuenten zugleich mit den Steuerregistern mitzutheilen.

Die Obereinnehmereien haben diese Uebersicht auf den Grund der Steuerregister zu prüfen und nöthigenfalls zu berichtigen, sofort die Itemgebühr für jede Station zu berechnen und in der Spalte 4 ein Zwölftel dieser Gebühr auszusetzen.

Wo die Erhebungsstation aus mehr als einem Steuerdistrikt besteht, muß bei jedem Steuerdistrikt, wo Spalte 4 leer bleibt, auf die betreffende Erhebungsstation durch Angabe der Ordnungszahl hingewiesen werden.

Die so vervollständigte Uebersicht ist jener Rechnung beizuschließen, in welcher erstmals für das bezügliche Etatsjahr Itemgeld in Ausgabe erscheint.

Eine Abschrift davon wird zum Dienstgebrauch zurück behalten. (Nro. 8,474 vom 15. Juni 1838.)

Zu §. 3.

5) Die Hebgebühr wird auch von jenen Steuereinnahmen, welche durch Kompensation mit Rückersatzposten in Folge von Steuerreklamationen bewirkt werden, verabreicht. (Nro. 17,173 vom 7. August 1829.)

6) Sie wird ferner nicht blos von den vom Erheber an die Obereinnehmerei abgelieferten, sondern auch von den von den Steuerpflichtigen baar erhobenen, wenn auch noch nicht abgelieferten direkten Steuern bewilligt. (Nro. 17,835 vom 16. Oktober 1832.)

Zu §. 4.

7) Die Ganggebühr wird nicht bezahlt, wenn ein Erheber weniger, als der Nachtrag vom 17. Dezember 1821 zum Gebührenreglement vorschreibt, aufliefert. (Nro. 3,334 vom 21. Februar 1829.)

Zu §. 11.

8) Hat ein Erheber zwar Manualeinträge gefertigt, jedoch keine Einnahme dabei gehabt, so be-

zieht er hierwegen keine Abrechnungsgebühr. (Nro. 13,595 vom 16. August 1837 an die Revision.)

Zu §. 12.

9) Die Itemgebühr ist dagegen von jedem gültigen Manualeintrag zu entrichten, auch wenn damit keine Einnahme verbunden ist. (Nr. 25,795 vom 10. Dezember 1829 an die vormalige Obereinnehmerei St. Georgen.)

Zu §. 13.

10) Von den indirekten Steuerrückständen wird ein Kreuzer vom Gulden Hebgebühr für den Untererheber, und verhältnißmäßig eben so viel für den Obereinnehmer bezahlt. (Nro. 11,414 vom 28. Juni 1831.)

Zu §. 8 und 16.

11) Von der Steuer, die ein Obereinnehmer unmittelbar erhebt, hat derselbe sowohl die im §. 8 als auch die im §. 16 des Reglements bestimmte Gebühr zu beziehen. (Finanzministerium Nro. 10,170 vom 3. November 1821.)

Finanzministerium vom 17. Dezember 1821.

(185.) Nachtrag zum provisorischen Gebührenreglement vom 29. Mai 1821.

I. Abrechnungs- und Ganggebühren.

1) Die Accisoren und Steuererheber haben vierteljährig abzurechnen, wenn ihre Monatseinnahme an direkten und indirekten Steuern unter 25 fl. beträgt.

2) Beträgt die Monatseinnahme zwischen 25 und 50 fl., so haben dieselben alle zwei Monate abzurechnen.

3) Eine monatliche Abrechnung findet statt, wenn die Monatseinnahme 50 fl. übersteigt.

II. Itemgebühren.

1) Die Accisoren sind verbunden, die Deklarationen der Accispflichtigen so zu beschreiben, daß eine Prüfung des Manualeintrags vorgenommen werden kann.

Für Manualseinträge, die so gemacht sind, daß eine Prüfung in der Folge nicht statt finden kann, ist den Untererhebern die Itemgebühr neben der sonstigen Ahndung einer solchen Dienstnachläßigkeit ohne weiteres zu streichen.

2) Bei Ausfertigung der Manualseinträge sind die Untererheber an nachfolgende Vorschriften gehalten.

Nur für verschiedene Accispflichtige und verschiedene Accisgattungen dürfen abgesonderte Item ausgefertigt werden. Kommen mehrere Deklarationen einer Accisgattung von einem und demselben Accispflichtigen vor, so müssen so viel Einträge, als der Raum gestattet, und wenigstens drei auf eine Manualsnummer geschrieben werden.

Für Weinaccis und Ohmgeld kann nur ein Item ausgefertigt werden, eben so beim Fleischaccis, wenn mehrere Stücke eines Tarifsatzes zumal veraccist werden, und nebstdem müssen die Stücke eines andern Tarifsatzes der nämlichen Accisgattung, wofür Zahlung geleistet wird, in einem und demselben Item aufgeführt werden.

Würde z. B. die Accise von 2 Ochsen und 8 Kälbern entrichtet, so darf dafür nur ein Item ausgefertigt werden.

III. Durchgehung der Accismanualien und Strafbestimmungen.

1) Die Obereinnehmereien haben die Manualien der Accisoren genau zu revidiren, und die ungebührlichen Ansätze derselben anzuzeigen.

2) Jede ungebührliche Anrechnung der Untererheber wird mit dem 10fachen Betrag der vorschriftwidrig bezogenen Gebühr bestraft.

Nächstdem ist der Ersatz des zuviel bezogenen zu leisten.

3) Die Obereinnehmereien, welche die vorschriftswidrigen Itemausfertigungen nicht rügen, verfallen in die Strafe des 5fachen Betrags der zur Ungebühr verausgabten Kosten, und haben außerdem den Ersatz der auf diese Weise selbst zuviel bezogenen Gebühren zu leisten.

(186.) Zusätze zu vorstehendem Nachtrag.

1) Bei Bestimmung der Abrechnungstermine der Untererheber ist die Summe sämmtlicher Gefälle, welche derselbe einzuziehen und an die Obereinnehmerei abzuliefern hat, als Basis anzunehmen (Nro. 9,013 vom 18. April 1835.)

2) In Fällen, wo sie es dem Interesse des Dienstes für angemessen erachten, können die Obereinnehmereien ausnahmsweise auch mit jenen Untererhebern monatlich abrechnen, deren monatliche Einnahme unter 25 fl. oder 25 bis 50 fl. beträgt. (Nro. 14,402 vom 25. August 1832.)

3) Mit den Abrechnungen ist, wenn immer thunlich, schon am zweiten Werktag jeden Monats zu beginnen, und sind die Erheber mit bedeutenden Einnahmen, also jene in Städten, zuerst vorzunehmen. (Nro. 11,885 vom 16. Juli 1850.)

4) Die nicht monatlich abliefernden Untererheber haben ihre Manualien gleichwohl monatlich, abzuschließen. (Finanzministerium Nro. 671 vom 26. Januar 1822.)

5) Im Monat (Dezember) haben sämmtliche Untererheber ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Einnahmen zur Abrechnung zu erscheinen. (Finanzministerium Nro. 671 vom 26. Januar 1822.)

Steuerdirection Nro. 12,657 vom 6. September 1834.

(187.) Vertheilung der Hebgebühr von Gefällen, die die Untererheber Namens der Obereinnehmerei einziehen.

Das Gr. Finanzministerium hat unterm 3. Juni l. J. Nro. 4262 genehmigt, daß die Obereinnehmer von allen Einnahmen, welche die Untererheber in ihrem Namen und aus ihrem besondern Auftrag einziehen und abliefern, die Hälfte der reglementmäßigen Einzugsgebühren an die Letztern abzutreten haben. Die Itemgelder verbleiben übrigens den Obereinnehmern.

Die Obereinnehmereien haben in den obenerwähnten Fällen die Forderungszettel, von ihnen selbst ausgefertigt und unterzeichnet, den Untererhebern, und diese sie den Zahlungspflichtigen zuzustellen.

Steuerdirection Nro. 9,958 vom 21. Juli 1840.

(188.) Vertheilung der Hebgebühr von Gefällen, welche ein Untererheber für einen andern einzieht.

Auf geschehene Anfragen wird hiermit verfügt, daß die Untererheber für die in ihrem Namen durch andere Untererheber zu erhebenden Gefällbeträge die Hälfte der reglementmäßigen Hebgebühren, welche übrigens ganz auf ihren Namen zu verrechnen sind, an die mit der unmittelbaren Erhebung beauftragten Erheber abzutreten haben.

Steuerdirection Nro. 103 vom 3. Januar 1838.

(189.) Berechnung der Hebgebühren von Beträgen unter 1 Gulden.

Nach Erlaß Gr. Finanzministeriums vom 23. Dezember v. J. Nro. 9094 sind die Hebgebühren

der Untererheber von Einnahmebeträgen unter einem Gulden überall dergestalt zu berechnen, daß Beträge unter 30 kr. unberücksichtigt bleiben, dagegen von solchen zu 30 kr. und darüber die Gebühr wie von einem vollen Gulden bewilligt wird.

Steuerdirection Nro. 18,439 vom 10. November 1837.

(190.) Gebührenbezüge der zugleich einen Steuererhebersdienst bekleidenden Zollverwalter bei Nebenzollämtern an der Grenze.

Das Gr. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 28. Oktober 1837 Nro. 7542 genehmigt, daß den Zollverwaltern bei Nebenzollämtern an der Grenze, mit welchen in neuerer Zeit der Steuererhebersdienst verbunden worden ist, für Besorgung dieses letzteren Dienstes $\frac{1}{3}$ von den Erhebungs- und Abrechnungsgebühren, so wie das ganze übrige verordnungsmäßige Gebühreneinkommen des Untererhebers überlassen werde, wogegen die übrigen $\frac{2}{3}$ der Heb- und Abrechnungsgebühren von den Obereinnehmereien an die Hauptzollämter abzuliefern sind.

Zusatz. Nach Erlaß Gr. Finanzm. Nro. 1880 vom 8. März 1838 gehören die Itemgelder zu denjenigen Gebühren, von denen der Zollverwalter nur ein Drittel zu beziehen hat.

Steuerdirection Nro. 9421 vom 3. Juli 1838.

(191.) Gebührenbezüge der zugleich einen Steuererhebersdienst bekleidenden Zollverwalter bei Nebenzollämtern an der Grenze.

Nach Erlaß Gr. Finanzministeriums vom 27. v. M. Nro. 4908 sind die der Zollkasse gebührenden $\frac{2}{3}$ der Heb-Item- und Abrechnungsgebühren von den Steuereinnahmen der Erhebersdienste, welche mit Nebenzollämtern I. Klasse verbunden sind, gegen Ende des Rechnungsjahres auf einmal durch das hiesige Hauptsteueramt zu bezahlen.

Demgemäß werden die Obereinnehmereien angewiesen, vom 1. August d. J. an den ganzen Betrag der reglementmäßigen Gebühren auf den Grund des Lieferscheins unter den betreffenden Rubriken zu verausgaben, das den Zollverwaltern zukommende $\frac{1}{3}$ daran jeweils bei der Abrechnung auszubezahlen und gleichzeitig die der Zollkasse zufallenden $\frac{2}{3}$ zu Kompensation unter Rechn.-Abth. IV. Tit. IV. für Rechnung der Zollkasse wieder in Einnahme zu stellen.

Eine gleichzeitige Vormerkung dieses Betrags im Soll der Ausgabe findet jedoch nicht statt, da die Ausgleichung in der Rechnung des Hauptsteueramts dahier erfolgen wird.

Damit die Ablieferung an die Zollkasse je im laufenden Rechnungsjahr bewirkt werden kann, haben die Obereinnehmereien unverzüglich nach der Abrechnung im Monat Juni (jetzt Dezember) den in diesem Monat fällig gewordenen Gebührenbetrag mit besonderem Bericht hierher anzuzeigen.

Den Hauptsteuerämtern wird zugleich bezüglich auf die diesseitige Verfügung vom 8. Juni d. J. Nro. 8073 eröffnet, daß die Aufstellung der nach Ziffer 4 vorgeschriebenen Nachweisung über den Tantiemenertrag des Hauptsteueramts am Schluß des Jahres künftig unterbleiben könne.

Steuerdirection Nro. 17,767 vom 22. Dezember 1848.

(192.) Bestimmung eines Maximums für die Tantiemenbezüge der Untererheber.

Das Gr. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 16. d. M. Nro. 9090 beschlossen, daß für das Diensteinkommen der Untererheber in den größern Städten des Landes, soweit solches aus reglementmäßigen Bezügen aus der Steuerkasse besteht, ein Maximum in der Weise bestimmt werde, daß,

wenn diese Bezüge nach Abzug des Gehalts für einen etwa beigegebenen Gehülfen die Summe von 1000 fl. per Jahr übersteigen, der Mehrbetrag in die Steuerkasse fließen soll, unbeschadet der Befugniß der Verwaltung, bei eintretender Erledigung solcher Dienste je nach den Ansprüchen der Bewerber auch ein geringeres Maximum festzusetzen *.

Zum Vollzug dieser Maßregel, welche mit dem 1. Januar 1849 in Kraft tritt, wird verordnet:

1) Die reglementmäßigen Gebühren der Untererheber werden nach wie vor mit ihrem vollen Betrage in den Lieferscheinen behandelt und unter den einschlägigen Positionen in Ausgabe gebracht; gleichzeitig aber wird

2) der der Steuerkasse verbleibende Antheil, und zwar erstmals für den Gefällmonat Januar 1849, Abth. IV. Tit. VI. wieder in Einnahme gestellt;

3) der unter dem festgesetzten Maximum in einem Monat etwa bleibende Minderbetrag wird, soweit die Ueberschüsse früherer Monate die Mittel dazu bieten, dem Untererheber aufgebessert und unter Abth. IV. Tit. VI. in Ausgabe gestellt; endlich

4) am Jahresschluß der der Steuerkasse verbliebene Antheil am Gesammtbetrag der reglementmäßigen Gebühren unter Abth. III. unter der neu zu eröffnenden Pos. 36½ (§. 26½) „Gebührenüberschuß von Untererhebersdiensten" definitiv in Einnahme und zur Ausgleichung unter Abth. IV. Tit. VI. in Ausgabe verrechnet.

* Anmerkung. Diese Bestimmung wurde durch Erlaß Gr. Finanzministeriums vom 2. Juli 1849 Nro. 4835, auch auf die Vorstände der Untersteuerämter, und durch weitern Erlaß desselben, Nro. 895 vom 18. Januar 1850, auf alle Erheber ohne Unterschied ausgedehnt.

Steuerdirection Nro. 12,659 vom 6 Juni 1834.

(193.) Tantiemen der Obereinnehmer von den Jurisdictionsgefällen.

Unterm 3. Juni l. J. Nro. 4262 hat das Gr. Finanzministerium rescribirt, daß das für die Amtskassen erlassene Gebührenregulativ des Gr. Ministeriums des Innern vom 9. September 1826 Nro. 10,796 auf die Jurisdictionsgefälle keine Anwendung mehr finden könne, und daß die Obereinnehmer die ihnen regulirte Gebühr von ½ kr. per Gulden nur noch von den in den Rechnungsabtheilungen I. — III. vorkommenden wirklichen Einnahmen, aber nicht mehr von Abgangs- und Ausgabeposten zu beziehen haben.

Steuerdirection Nro. 8073 vom 8. Juni 1838.

(194.) Tantiemenbezug der Obereinnehmer.

Mit Genehmigung des Gr. Finanzministeriums vom 2. Juni d. J. Nro. 4157 wird Folgendes verfügt:

1) Vom 1. Juli 1838 an hört der Tantiemenbezug der Obereinnehmer, worunter jedoch die Gebühr für den Debit des Stempelpapiers nicht begriffen ist, auf.

Statt dessen beziehen sie von gedachtem Zeitpunkte an ihren Matrikulargehalt und das Bureauaversum, ersteres in vierteljährigen und letzteres in monatlichen Raten, und stellen diese Bezüge unter den Rubriken

70 Besoldungen,
71 Bureaukosten

in Ausgabe.

Es versteht sich, daß die Obereinnehmer, welche zugleich Domänenverwalter sind, aus der Steuerkasse nur das Ratum ihrer Besoldung und ihres Bureauaversums nach Abzug dessen beziehen, was sie an Besoldung und Bureauaversum aus der Domänenkasse zu erhalten haben.

Damit die Auszahlung der Besoldungen der Obereinnehmer in den gleichen Terminen, wie bei den Besoldungen aller übrigen Diener erfolgt, so wird bestimmt, daß die Auszahlung je am

1. Februar, — 1. Mai, — 1. August und 1. November

zu geschehen hat.

3) Am Schlusse des Rechnungsjahres stellen die Obereinnehmer die Berechnung der Tantiemen aus dem Hauptbuche auf und legen sie, im Fall erstere die Mittel zu einer Aufbesserung des Matrikulargehaltes * für den Verrechner bieten, mit der Jahresrechnung hierher vor, worauf sodann nach geschehener Prüfung und allenfallsiger Berichtigung die Ausgabsdekretur ertheilt werden wird.

Jedoch sind sämmtliche Obereinnehmer forthin gehalten, die mit der Abrechnung über den Tantiemenertrag nach der Verordnung vom 18. November 1836 Nro. 21,787 [182] verlangte Nachweisung über Verwendung der für Gehülfen und Dekopistengehalte bestimmten Theile des Aversums mit der Jahresrechnung hierher einzureichen.

4) Bei den Hauptsteuerämtern wird vom 1. Juli 1838 an gleichfalls nach Satz 3 verfahren.

Die nach der Verfügung vom 19. Januar 1836 Nro. 987 im Laufe des Jahres stattfindende Berechnung der Tantiemen und deren Vormerkung innerhalb Linie des Hauptbuchs unterbleibt.

Die Tantiemenberechnung wird erst am Schlusse des Jahres aufgestellt und in der vorgeschriebenen Nachweisung aufgeführt (vergl. den Schlußsatz von Nro. 9421 vom 3. Juli 1838 [191]).

* Anmerkung. Durch Erlaß Gr. Finanzm. Nro. 9085 vom 30. Dezember 1835 resp. höchste Entschließung aus Gr. Staatsministerium vom 24. Dezember 1835 Nro. 2329 wurde ausgesprochen, daß, wenn die Nettogehaltsbezüge der Obereinnehmer unter ihrem Matrikulargehalt bleiben, denselben das Minus vergütet, und wenn sie denselben um mehr als 200 fl. übersteigen, das Plus für die Staatskasse verrechnet werden soll.

Steuerdirection Nro. 17,362 vom 14. Dezember 1838.

(195.) Erhebung und Verrechnung der Tantiemen aus den mit den Obereinnehmereien verbundenen Nebenkassen.

Sämmtliche Obereinnehmereien werden in Kentniß gesetzt, daß die Amts- und Wasser- und Straßenbaukassen in Folge hoher Anordnung des Gr. Ministeriums des Innern angewiesen worden sind, die für die Verwaltung dieser Kassen durch die Obereinnehmereien an die Steuerverwaltung zu leistenden Tantiemen künftighin erst am Schlusse des Rechnungsjahres zu berechnen und kurz vor Eintritt dieser Periode an die betreffenden Obereinnehmereien abzuliefern.

In Folge dieser Anordnung sieht man sich veranlaßt, Ziffer 2 der vorstehenden Verordnung vom 8. Juni d. J. Nro. 8073 aufzuheben und beauftragt dagegen die Obereinnehmereien, die Tantiemen aus den Nebenkassen für die Zukunft jeweils kurz vor dem Schluß des Rechnungsjahres zu erheben und (Pos. 36, Beiträge der Nebenkassen) zu verrechnen.

Steuerdirection Nro. 6190 vom 4. Mai 1847.

(196.) Berechnung der für die Steuerkasse zu vereinnahmenden Klassensteuerhebgebühren.

Sämmtlichen Obereinnehmereien zu eröffnen, daß auch die Hebgebühren der Klassensteuerelementarerheber, in soweit solche in die Steuerkasse fließen, nach der vorstehenden Verfügung [195]

erst am Ende des Jahres zu berechnen, in den Klassensteueretat für das IV. Quartal aufzunehmen und in der Obereinnehmereirechnung gehörigen Orts (Pos. 36) in Einnahme zu stellen seien.

Steuerdirection Nro. 3619 vom 8. März 1842.

(197.) Formular zur Tantiemenberechnung der Obereinnehmer.

Um bei den von den Obereinnehmereien jährlich vorzulegenden Tantiemenberechnungen für die Zukunft unrichtige Ansätze zu vermeiden, zugleich aber auch die Prüfung derselben zu erleichtern, wird in der Beilage A. eine Uebersicht über die in Bezug auf die Tantiemen der Obereinnehmer bestehenden Tarifsätze bekannt gemacht, und in der Beilage B. ein Formular vorgeschrieben, wornach die Obereinnehmereien künftig die Tantiemenberechnungen aufzustellen haben, wobei noch bemerkt wird, daß die Tantiemen von den Hundstaxen zu $^1/_2$ kr. vom Gulden nicht von dem ganzen in Rechnung erscheinenden Betrage, sondern nur von dem nach Abzug des Antheils der Gemeinden verbleibenden Rest, die Tantiemen aus dem Stempelpapiererlös zu $^1/_2$ kr. vom Gulden aber von dem in Rechnung erscheinenden Bruttoerlös ohne Abzug der Debitgebühren zu berechnen sind.

Steuerdirection Nro. 6723 vom 24. Mai 1839.

(198.) Verrechnung der Kontrolgebühren der Untererheber.

In Betracht, daß sich in der Verrechnungsweise der Kontrolgebühren, welche bei der Menge einzelner unbedeutender Zahlungen weitläufig und mühsam ist, Vereinfachungen erzielen lassen, sieht man sich veranlaßt, Folgendes zu verfügen:

1) Die Untererheber haben über die Gebühren, welche sie selbst aus der Steuerkasse anzusprechen haben oder für diese ohne besondern Auftrag unmittelbar zu bezahlen ermächtigt sind, bei den jeweiligen Abrechnungen Forderungszettel einzureichen.

   Diese sind nach dem Muster II. E. 2 aufzustellen, wobei es sich von selbst versteht, daß darin nur die Gebühren, welche die Erheber gerade zu fordern haben, aufgenommen werden.

2) Die Obereinnehmereien sind gehalten, die Anrechnungen mit den bezüglichen Registern, Manualien und sonstigen Rechnungspapieren sogleich bei der Abrechnung zu prüfen und ihre Richtigkeit auf den Forderungszetteln zu bestätigen.

3) Die Gesammtsumme des Forderungszettels wird in den Lieferschein aufgenommen und der erstere dem letztern als Unterbeilage beigefügt.

Anlage A.

Uebersicht

über die Vorschriften hinsichtlich des Tantiemenbezugs der Obereinnehmer, in sofern die Tantiemen aus der Steuerkasse zu verabreichen und in die Abrechnung am Ende des Jahres wegen Ermittelung des Surplus aufzunehmen sind.

Steuergattung.	Bewilligte Gebühr.	Bewilligungsdekret.
I. Allgemeine direkte Steuer.		
1) Als Untererheber.		
a. Von der Steuer der Pfarr- und Schuldienste.	1) Als Itemgeld — :· 2 kr. von jedem Kontribuenten des Steuerregisters. 2) Als Hebgebühr — :· 1 kr. vom Gulden.	Gebührenreglement vom 29. Mai 1821.
b) Von der Steuer der Standes- und Grundherren und der kirchlichen Bezirksrecepturen.	1) Als Itemgeld — :· 2 kr. von jedem Kontribuenten des Steuerregisters. 2) Als Hebgebühr — :· ½ kr. vom Gulden.	
c. Vom Steuernachtrag der Pfarr- und Schuldienste, wenn solcher unmittelbar erhoben wird.	— :· 1 kr. vom Gulden.	
2) Als Obereinnehmer.	Die Hälfte der Abrechnungsgebühren, Itemgelder und Hebgebühren von Steuer und Steuernachtrag sämmtlicher Untererheber.	
II. Klassensteuer. Als Elementarerheber.	— :· 1 kr. vom Gulden.	§. 42 der Verordnung vom 2. Juni 1838 St.-V.-Bl. pag. 153.
III. Indirekte Steuer.	Den 4. Theil der Abrechnungsgebühren, Itemgelder und Hebgebühren der Accisoren; von letzteren nur den 8. Theil, wenn die monatliche indirekte Steuereinnahme — :· 10,000 fl. übersteigt.	Gebührenreglement vom 29. Mai 1821.
IV. Gefälle von der Justiz und Polizei.		
1) Gerichtsbarkeits- und Administrativsporteln.	Die Hälfte des Bezugs der Untererheber, resp. — :· 1 kr. per Gulden.	Abschnitt III. §. 13 der Verordnung vom 19. September 1842 [141] und Verordnung Nr. 12,659 vom 6. Juni 1834 [193].
2) Rechtspolizeiverwaltungssporteln 3) Sonstige wirkliche Einnahmen.	— :· ½ kr. vom Gulden.	
V. Forstgerichtsgefälle.	— :· 1 kr. vom Gulden.	§. 19 der Verordnung vom 5ten September 1845 (Regierungsblatt pag. 251).
VI. Defraudationsstrafen.	— :· 1 kr. vom Gulden.	§. 10 der Verordnung vom 16. Mai 1835, Verordnungsblatt pag. 49 *.
VII. Brandkassebeitrag.	— :· ½ kr. vom Gulden.	Abschnitt VI. Ziffer 7 der Brandversicherungsordnung vom Jahr 1808.
VIII. Gefällsteuer.		
a) Beim unmittelbaren Einzug.	— :· ½ kr. vom Gulden.	§. 5 Ziffer 2 der Finanzministerialverordnung vom 18. Oktober 1825 Nro. 6063.
b) Beim Einzug durch Untererheber nach Maßgabe der Verordnung vom 6. Juni 1834 Nr. 12,657	— :· ¼ kr. vom Gulden.	

* Anmerkung des Herausgebers zu VI. Die Verordnung vom 16. Mai 1835 (V.-Bl. S. 49) wurde durch die Verordnung Gr. Finanzministeriums vom 9. Juni 1838 (VII. 42) aufgehoben; rücksichtlich der Gebühren der Obereinnehmer von den Steuerstrafen aber weder durch letztere noch durch spätere Verordnungen etwas bestimmt.

Anlage B.

Obereinnehmerei . . . . .

Tantiemenberechnung für das Jahr 1842.

Rechn. Abth.	Hauptbuch Seite	Beschreibung.	Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.
		Die Tantiemen betragen:				
		A. Bei der Obereinnehmerei.				
I.	13	Von 102 fl. 15 kr. Desertionsstrafen à ½ kr. per Gulden	—	51	—	51
II. 1	334	Von — fl. 7 kr. Hebgebühr direkter Steuer die Hälfte	—	4		
	344	" 4 fl. 52 kr. " indirekter " ¼tel	1	13		
	352	" 4 fl. 6 kr. " aus Gerichtssporteln die Hälfte	2	3		
	354	" 1 fl. 13 kr. " aus Amtsrevisoratssporteln die Hälfte	—	37		
	356	" 20 fl. — kr. Desertionsstrafen à ½ kr. per Gulden	—	10		
	368	" 16 fl. 58 kr. Hebgebühren aus Forstgerichtsgefällen die Hälfte	8	29		
	372	" — fl. 38 kr. " " Steuerstrafen die Hälfte	—	19		
III.	78	Von 739 fl. — kr. Steuer der Standes- u. Grundherrn à ½ kr. per fl.	6	10	12	55
	78	" 19 Item des Registers à 2 kr.	—	38		
	82	" 38 fl. 10 kr. Steuer der Pfarr- u. Schuldienste à ½ kr. per fl.	—	19		
	82	" 46 Item des Registers à 2 kr.	1	32		
		Von den bis daher unter Rechnungsabtheilung III. berechneten 8 fl. 39 kr.				
	428	sowie von den Hebgebühren der standesherrl. rc. Verrechner ad 5 fl. 51 kr.				
		gebühren dem Obereinnehmer die Hälfte, also von 14 fl. 30 kr.	7	15		
	428	Von 2214 fl. 30 kr. Hebgebühren direkter Steuer die Hälfte	1107	15		
	430	" 14 fl. 2 kr. " von Steuernachtrag die Hälfte	7	1		
	99	" 120 fl. 55 kr. unmittelbar erhobener Klassensteuer à 1 kr. per fl.	2	1		
	472	" 4481 fl. 8 kr. Hebgebühren indirekter Steuer ¼tel	1120	17		
	532	" 532 fl. 18 kr. " aus Gerichtssporteln die Hälfte	266	9		
	540	" 238 fl. 32 kr. " aus Amtsrevisoratssporteln die Hälfte	119	16		
	360	An 3122 fl. Hundstaxen gebührt der Steuerkasse die Hälfte m. 1561 fl. — kr.				
	342	hiezu kommen noch an Desertionsstrafen 112 fl. 30 kr.				
	316	und Stempelpapier-Erlös 1412 fl. 28 kr.				
		Von der Summe ½ kr. per Gulden, also von 3085 fl. 58 kr.	25	43		
	574	Von 194 fl. 10 kr. Hebgebühren aus Forstgerichtsgefällen die Hälfte	97	5		
	582	" 29 fl. 4 kr. " " Steuerstrafen " "	14	32		
	291	" 62 fl. 5 kr. unmittelbar erhobene Gefällsteuer à ½ kr. per Gulden — fl. 31 kr.				
	291	" 400 fl. 11 kr. dergleichen durch die Untererheber à ¼ kr. per Gulden 1 fl. 40 kr.	2	11	2777	24
		B. Bei den Nebenkassen.				
II. 1	54	Tantiemen der Amtskasse	5	15		
III.	242	" sämmtlicher Nebenkassen einschließlich jener von Brandversicherungsbeiträgen	537	22	542	37
		Summa			3333	47
		Aus der Tantiemensumme ist zu bestreiten:				
III.	643	Die Besoldung des Obereinnehmers	1400	—		
III.	645	Das Bureau-Aversum	1400	—	2800	—
		und es zeigt sich hiernach noch ein Tantiemenüberschuß von			533	47

. . . . . den 20. Januar 1843.

Obereinnehmer.

Steuerdirection Nro. 6,043 vom 17. April 1832.

(199.) Kellervisitations- und Eichkosten.

Das Gr. Finanzministerium hat mittelst Rescripts vom 24. v. M. Nro. 1,974 genehmigt, daß künftighin die Eichung der Bier- und Branntweinkessel, soweit solche zur Steuerberechnung erfordert wird, wie früher durch gewöhnliche besonders verpflichtete Küfer, und zwar auf Kosten der Steuerkasse vorgenommen, und denselben nach Maßgabe der mit Nro. 11,166 vom 23. Juli 1828 V.-Bl. S. 70 verkündeten Finanzministerialverordnung vom 14. Juni 1828, Nro. 3,178 jeweils eine mit dem Umfang des Geschäfts im Verhältniß stehende Belohnung ausgemittelt werde. *

Demgemäß werden die Obereinnehmereien angewiesen:

1) In denjenigen Orten, in welchen nicht schon bereits verpflichtete Küfer aufgestellt, deren aber erforderlich sind, sogleich möglichst qualificirte Individuen zu wählen, dem betreffenden Amt zur Verpflichtung namhaft zu machen und eine amtlich beglaubte Abschrift über die Verpflichtung sämmtlicher in dieser Art aufgestellten Küfer ihres Bezirks zu den Obereinnehmereiakten zu nehmen, und gehörig aufzubewahren.

2) Alle bei der Steuerverwaltung vorkommenden Eichgeschäfte von Bier- und Branntweinkesseln sind durch diese verpflichteten Küfer vornehmen zu lassen, und die Accisoren in Kenntniß zu setzen, an welche Küfer sie sich in vorkommenden Fällen zu wenden haben, und daß dieselben zu allen Aufnahmen steuerbarer Gegenstände beizuziehen sind.

4) Den Obereinnehmereien bleibt unbenommen, da wo sie es für räthlich halten, einen verpflichteten Küfer aus einem dritten Orte zu einem Geschäft zu bestellen.

5) Die zu Geschäften der Steuerverwaltung verwendeten verpflichteten Küfer haben im Wohnort eine Tagsgebühr von 1 fl. 30 kr. und bei Geschäften außerhalb des Wohnorts eine Gebühr von 2 fl. per Tag zu beziehen. **

6) Da wo sich die öffentlich aufgestellten verpflichteten Eicher um die ebenbestimmten Gebühren den fraglichen Geschäften unterziehen wollen, sind sie vorzugsweise hierzu zu verwenden.

7) Die Obereinnehmereien haben die betreffenden Personen hiernach zu verständigen, deren Gebührenzettel bei vorkommenden Verrichtungen aufstellen zu lassen, und solche am Schluß eines jeden Monats zur Dekretur hieher vorzulegen.

* Anmerkung 1. Die im Eingang gegenwärtiger Verordnung allegirte Verordnung Gr. Finanzministeriums vom 14. Juni 1828 enthält lediglich die unter Ziffer 5 aufgenommenen Gebührenbestimmungen, weßhalb deren Abdruck unterblieben ist.

** Anmerkung 2. Nach Nro. 2543 vom 18. Februar 1845 ist den verpflichteten Küfern bei einer Beschäftigung für die Steuerverwaltung von vier Stunden oder weniger die halbe und bei längerer Beschäftigung die volle Tagsgebühr zu bezahlen. Auf dem Forderungszettel muß aber die Zahl der für das betreffende Geschäft verwendeten Stunden und außerdem bei auswärtigen Verrichtungen die Entfernung vom Wohnorte des Küfers und die zur Reise erforderliche Zeit angegeben und von einem Mitgliede der Aufnahms- beziehungsweise der Eichkommission beurkundet sein.

---

3. Diäten und Zugskosten.

Steuerdirection Nro. 3,172 vom 24. Februar 1837.

(200.) Bedingungen für den Bezug der ganzen Diät.

Das Gr. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 11. Februar 1837 Nro. 974 hierher eröffnet, daß nach höchstem Rescript vom 2. Februar 1837 Nro. 197 die in der landesherrlichen Verfügung

vom 20. Oktober 1820 Reg.-Bl. Nro. 16 enthaltene Bestimmung, wornach diejenigen Diener, welche auswärts nicht zu übernachten haben, sondern Abends ihren Wohnsitz wieder erreichen können, nur zwei Drittheile ihrer regulativmäßigen Diät zu beziehen haben, zwar als Regel fortbestehen soll, jedoch im einzelnen Fall ausnahmsweise eine angesetzte volle Diät passirt werden darf, wenn das Dienstgeschäft erweislichermaßen von der Art war, daß der Diener wegen dessen längerer Dauer von dem Orte, wo es vorgenommen wurde, nicht Abends, sondern erst in später Nacht nach Hause kommen konnte.

Man setzt hievon die Beamten und Angestellten der Steuerverwaltung mit dem Anfügen in Kenntniß, daß in dem Falle, wo hiernach ein Diener die volle Tagsdiät ansprechen zu können glaubt, bei Vorlage des Diätenzettels jedesmal genügend nachzuweisen ist, daß das Geschäft wirklich einen solchen Zeitaufwand erfordert und daher so lange gedauert hat, worauf die Dekretur ertheilt werden wird.

Ministerium des Innern vom 29. Oktober 1846.

(201.) Bedingungen für den Bezug der ganzen Diät.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Gr. Staatsministerium vom 23. d. M. Nro. 1967—68 die Verordnung vom 6. Februar 1837 (Reg.-Bl. 1837 Seite 31) dahin erläutern zu lassen geruht, daß einem von auswärtigen Dienstgeschäften zurückkehrenden Beamten, wenn er in den Monaten Mai bis einschließlich September erst nach 9 Uhr Abends, und in den Monaten Oktober bis einschließlich April erst nach 8 Uhr Abends seinen Wohnort erreicht, die volle Diät passirt werden dürfe, sofern im einen, so wie im andern Falle das Dienstgeschäft von der Art war, daß wegen dessen längerer Dauer und mit billiger Rücksicht auf die nöthige Erholung der Beamte nicht wohl früher nach Hause kommen konnte.

Steuerdirection Nro. 2187 vom 4. Februar 1831.

(202.) Diäten der Obereinnehmereiassistenten.

Das Gr. Finanzministerium hat durch Erlaß vom 11. Januar 1831 Nro. 170 für die Obereinnehmereiassistenten die Diät bei auswärtigen Geschäften auf 2 fl. 30 kr. per Tag bestimmt.

Steuerdirection Nro. 8325 vom 6. Mai 1836.

(203.) Diäten der Oberbeamten und Assistenten der Hauptsteuerämter.

Nach Reskript Gr. Finanzministeriums vom 2. d. M. Nro. 3350 haben die Oberinspektoren, Hauptzollamtsverwalter und Kontroleure der Hauptsteuerämter für auswärtige Dienstverrichtungen die Diät eines Bezirksverrechners, die Assistenten aber die eines Rechnungsgehülfen zu beziehen.

Steuerdirection Nro. 12,830 vom 22. September 1840.

(204.) Diäten der Steuerperäquatoren für Fertigung von Steuerzettelabschriften außer der Ab- und Zuschreibezeit.

In Gemäßheit Erlasses Gr. Finanzministeriums vom 12. d. M. Nro. 7289 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Steuerperäquatoren für Fertigung von Steuerzettelabschriften zu einer andern Zeit, als während des Ab- und Zuschreibens, wenn sie deshalb zu einer besonderen

Reise in den betreffenden Ort genöthigt sind, nach Satz 11 der Verordnung Gr. Finanzministeriums vom 17. Juni 1817 Nro. 10,266 die Diät zu 2 fl. und die Erstattung des Rittlohns zu 1 fl. 30 kr. verlangen dürfen, aber nicht mehr, also außer diesen Vergütungen nicht auch noch die Abschriftsgebühr, daß übrigens, wenn in einem einzelnen Falle die regulirten Abschriftsgebühren mehr betragen sollten, als die Diät und der Rittlohn zusammengenommen (3 fl. 30 kr.), die Anrechnung der ersteren keinem Anstande unterliege, daß aber die Abschriftsgebühr nie zugleich mit der Diät und dem Rittlohn in Anforderung gebracht werden könne.

Steuerdirection Nro. 17,302 vom 9. Dezember 1843.

(205.) Diäten und Gebühren der Gemeindebeamten bei Geschäften der Steuerverwaltung.

Sämmtlichen Obereinnehmereien wird zur Nachachtung eröffnet:

Das Gr. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 2. Dezember l. J. Nro. 9061 genehmigt, daß in allen Fällen, in welchen nach den bestehenden Verordnungen oder in Folge besonderer Aufforderung bei Geschäften der Steuerverwaltung Gemeindebeamten gegen Diäten beziehungsweise Tagsgebührenbezug anzuwohnen oder mitzuwirken haben, der durch das Gr. Ministerium des Innern unterm 26. Oktober 1835 verkündete Gebührentarif in Anwendung gebracht werde.

Finanzministerium vom 25. November 1837.

(206.) Normativ für Berechnung der Zugskosten der bei der Civilstaatsverwaltung, ausschließlich der Zollverwaltung, nicht mit Staatsdienereigenschaft angestellten Personen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf den von dem Finanzministerium, im Einverständniß mit den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern erstatteten unterthänigsten Vortrag durch höchste Entschließung aus Gr. Staatsministerium vom 16. d. M. Nro. 1898 nachstehendes Zugskostenregulativ für die niedern Diener der Civilstaatsverwaltung, ausschließlich der Zollverwaltung, gnädigst zu genehmigen geruht:

Art. 1.

Die bei der Civilstaatsverwaltung, ausschließlich der Zollverwaltung, nicht mit Staatsdienerrecht, aber mit fixem Gehalte und nicht blos gegen Tagesgebühr angestellten Personen erhalten im Falle ihrer Versetzung eine Zugskostenvergütung, ausgenommen:

1) **wenn die Versetzung in Folge dienstwidrigen Benehmens verfügt worden ist,**
2) **wenn sie zum Vollzuge eines Diensttausches geschieht, welchen die Betheiligten nachgesucht und erwirkt haben.**

Art. 2.

1) **Die Vergütung besteht für jede Stunde des zurückzulegenden Weges**
   a. **bei Dienstverwesern und unmittelbar vom Staate besoldeten Praktikanten und Assistenten der Bezirksämter und anderer Bezirksstellen, wenn sie ledig sind, in einem Gulden 30 kr., und wenn sie verheirathet sind, in drei Gulden;**
   b. **bei Beiförstern der Forstdomänenadministration, bei Mechanikern, Werk-, Waag- und Platzmeistern, Werk- und Hüttenschreibern der Salinen- und Hüttenverwaltung, endlich bei allen im gegenwärtigen Normativ nicht namentlich genannten Bediensteten, deren Jahresgehalt über 500 fl. beträgt, wenn sie ledig sind, in einem Gulden, und wenn sie verheirathet sind in zwei Gulden;**

c. bei Steueraufsehern, Amts- und Kanzleidienern, herrschaftlichen Mitterern, Küfern und Waldhütern vom Fache, bei den untern Angestellten der Postverwaltung, als Kondukteuren, Briefträgern, Packern und Bureaudienern, endlich bei den untern Angestellten der Zucht-, Irren-, Siechen- und Arbeitshäuser, so wie bei allen im gegenwärtigen Normativ nicht namentlich genannten Bedienſteten, deren Jahresgehalt nicht über 500 fl. beträgt, wenn sie ledig sind, in dreißig Kreuzern, und wenn sie verheirathet sind, in einem Gulden.

2) Neben dieser Vergütung erhalten, ohne Rücksicht auf die zurückzulegende Wegstrecke, Bedienstete der Klasse lit. a., wenn sie ledig sind, fünfzehn Gulden, und wenn sie verheirathet sind, dreißig Gulden; Bedienstete der Klasse lit. b., wenn sie ledig sind, zehn Gulden, und wenn sie verheirathet sind, zwanzig Gulden; endlich verheirathete Bedienstete der Klasse lit. c. zehn Gulden.

3) Verwittwete Bedienstete mit Kindern werden als Verheirathete behandelt.

4) Die Stundenzahl der Wegstrecken wird nach dem Verzeichniß über die Länge der Chausseen bemessen, welches als Beilage zum Regierungsblatt Nro. 21 vom 24. Oktober 1828 publicirt worden ist; sonst nach der gewöhnlichen Annahme der Entfernung.

5) Nebst der Zugskostenentschädigung wird noch der Theil des Miethzinses vergütet, welchen der versetzte Bedienstete am Orte des Abzugs neben jenem am Orte des Aufzugs bezahlen muß; jedoch nur soweit, als derselbe durch seinen Miethkontrakt die ortsübliche Aufkündigungsfrist nicht überschritten hat und durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes nachzuweisen vermag, daß er die Bezahlung eines doppelten Miethzinses nicht durch anderweite Vermiethung der von ihm verlassenen Wohnung bis zum Ablauf der Kontraktzeit umgehen konnte.

Art. 3.

Hat der Bedienstete bei der ausgesprochenen Versetzung, unter Mitberücksichtigung der etwaigen mit dem Dienst verknüpften und in billigem Anschlage zu berechnenden Accidenzien eine Zulage erhalten, so ist der halbjährige Betrag derselben an der Zugskostenforderung abzurechnen. Wenn ersterer die letztere erreicht oder übersteigt, so findet keine Vergütung statt.

Art. 4.

Die erste Anstellung bei irgend einem Verwaltungszweige berechtigt in der Regel zu keiner Zugskostenvergütung. Ausnahmsweise kann jedoch die betreffende obere Verwaltungsbehörde neu ernannten Bediensteten, wenn sie vorher schon in andern Zweigen der Staatsverwaltung mit fixem Gehalt oder Tantiemen, nicht aber gegen blose Tagsgebühr angestellt waren, dieselbe Zugskostenvergütung bewilligen, welche bei der Versetzung zugestanden wird.

Art. 5.

Die Zugskostenberechnungen werden von der betreffenden obern Verwaltungsbehörde geprüft und auf die geeignete Bezirkskasse angewiesen.

Jene Behörde ist zugleich ermächtigt, auf Verlangen bis zum muthmaßlichen Betrag der Zugskosten Vorschüsse zu bewilligen.

Zweite Abtheilung.

Uneigentliche Einnahmen und Ausgaben der Steuerverwaltung.

I. Einnahmen und Ausgaben des Titels II.

1. Zuschüsse zwischen den Obereinnehmereien und Zentralkassen.

A. Baare Zuschüsse.

Finanzministerium vom 5. Juni 1832.

(207.) Versendung der von der Münzstätte ausgehenden Münzen zum Zweck ihrer äußern Cirkulation.

In der Absicht, die aus der hiesigen Münzstätte hervorgehenden neu geprägten Münzen auf eine für die betreffenden Kassen weniger beschwerliche Weise in Cirkulation zu bringen, wird verordnet:

1) die unmittelbare Abgabe neu geprägter Münzen durch die Münzkasse hat nur an folgende Staatskassen und in der Regel jeden Monat nur einmal zu geschehen:
   a. an die Generalstaatskasse,
   b. an die Kreiskasse und
   c. an die Obereinnehmereien.
2) Die Ablieferungen an die Generalstaatskasse sind als Zuschüsse zu dieser — die Sendungen an die Kreiskassen und Obereinnehmereien als Zuschüsse „Namens der Generalstaatskasse" in Rechnung zu behandeln.
3) Die Verrechnung dieser Zuschüsse in Abtheilung IV. der Einnahmen und Ausgaben findet in einer besondern Unterrubrik:
   „die Münzkasse — Namens der Generalstaatskasse — mittelst neu geprägter Münzen"
   statt.
4) Die Münzkasse avisirt die Kreiskassen und die Obereinnehmereien von den erfolgenden Geldsendungen und diese quittiren jene nach der in anliegendem Formular vorgeschriebenen Weise.
   Die Geldsendungen an die gedachten Kassen sind so einzurichten, daß sie in den ersten Tagen eines Monats bei denselben eintreffen.
5) Die Münzkasse wechselt die ihr zugekommenen Quittungen der Kreiskassen und der Obereinnehmereien jeden Monat gegen eine Hauptrecognition von der Generalstaatskasse ein.
   Nach erfolgter Auswechslung dieser Quittungen leistet die Generalstaatskasse der Münzkasse den entsprechenden Ersatz und setzt den Betrag als Zuschuß der Generalstaatskasse an die Kreiskassen resp. Obereinnehmereien durch Vermittelung der Münzkasse definitiv in Ausgabe.

Die Münzkasse bringt diesen Ersatz als Zuschuß der Generalstaatskasse zur Ausgleichung der Ausgabe in Einnahme.

6) Von den bewirkten Geldsendungen der Münzkasse an die Generalstaatskasse, die Kreiskasse und Obereinnehmereien übergibt die Münzkasse in der ersten Hälfte jeden Monats ein Verzeichniß an die Kassenkommission *, wovon die Finanzinspektoren, behufs der ihnen aufgetragenen Kassenvisitationen, Kenntniß zu nehmen haben.

7) Die Generalstaatskasse, die Kreiskassen und Obereinnehmereien sind angewiesen, von den ihnen zugekommenen neuen Münzen den an ihrem Sitze befindlichen andern Gr. Verrechnungen eine verhältnißmäßige Summe gegen gleich baare Einwechslung anderer gangbarer Münzsorten abzugeben.

Diese Einwechslung neuer Münzen gegen alte kann auf Verlangen auch an Privatpersonen geschehen.

Ueberhaupt liegt den benannten Kassen ob, die neuen Münzen vorzugsweise zu den ihnen unmittelbar aufliegenden Zahlungsverbindlichkeiten zu verwenden, damit solche so viel thunlich im äußern Verkehr erhalten werden.

* Vgl. landesherrliche Verordnung vom 11. Oktober 1832 und Erlaß Gr. Finanzm. vom 13. Oktober 1832 (Verord.-Bl. S. 124).

Formular.

N. . . . .

Die Salinen-, Bergwerks- und Münzkasse übersendet der Gr. Kreiskasse (Obereinnehmerei) N. . . . . . mit nächster Post — als Zuschuß Namens der Generalstaatskasse folgende neu ausgeprägte Münzsorten:

X Rollen 6 kr. Stücke à fl. . . . .

X „ Kronenthaler à fl. . . . .

Summe . . . .

geschrieben . . . .

wofür hierunter die Empfangsbescheinigung ertheilt werden wolle.

Karlsruhe den . . . . . .

Den Empfang dieses in Rechnungsabtheilung IV. Journalseite . . . und Hauptbuchseite . . . vorgetragenen Zuschusses der Gr. Münzkasse — Namens der Gr. Generalstaatskasse — mit . . . . bescheinigt:

N. . . . . den . . . . . .

Kreiskasse N. . . .

Obereinnehmerei N. . . .

Durch Aufrechnung vom Heutigen zwischen der Generalstaats- und der Münzkasse ausgeglichen:

Karlsruhe den . . . .

Die Generalstaatskasse. — Die Münzkasse.

N. — N.

Steuerdirection Nro. 5540 vom 14. März 1834.

(208.) Behandlung der mittelbaren Zuschußablieferungen an die Zentralkassen in den Obereinnehmereirechnungen.

Mit Genehmigung Gr. Finanzministeriums vom 25. Februar 1834 Nro. 1482 wird über die

Art und Weise, wie die von den Obereinnehmereien für Rechnung der Zentralkassen geleistet werdenden Zuschüsse zu der Generalkriegskasse (vergl. [226]) zu den Amts-, Fluß- und Straßenbaukassen in Rechnung behandelt werden sollen, verordnet, daß die zu Anfang des Rechnungsjahrs bestimmt werdende Kreditsumme in ihrem vollen Betrag innerhalb der Linie des Hauptetats, im eigentlichen Rechnungssoll aber nur die Summe der hierauf vollzogenen Ablieferungen vorgeführt werde.

Steuerdirection Nro. 14,925 vom 23. Oktober 1838.

(209.) Zuschüsse an die Wasser- und Straßenbaukassen.

Das Gr. Finanzministerium hat durch Erlaß vom 13. Oktober d. J. Nro. 7,595 verfügt, daß die Obereinnehmereien vom 1. November d. J. an für die Zuschußleistungen an die Wasser- und Straßenbaukassen spezielle Ermächtigung der Generalstaatskasse nöthig haben. Die Legitimation der Generalstaatskasse ist der Obereinnehmereirechnung anzuschließen.

Finanzministerium vom 24. März 1849.

(210.) Zuschußleistungen der Zentralkassen an die Bezirkskassen.

Unter Aufhebung der diesseitigen Vorschrift vom 11. Februar 1843 Nro. 1261 wird verordnet:

1) Wenn eine Bezirkskasse der Finanzverwaltung einen Zuschuß nöthig hat, so richtet sie an die Zentralkasse ein einfaches Gesuch, in welchem sie unter Angabe der Größe des Zuschußbedarfs bemerkt, was davon bei andern Bezirkskassen am nämlichen Orte erhoben werden kann.
2) Die Zentralkasse leistet auf dieses Gesuch den Zuschuß und nimmt dasselbe dann zu ihren Akten.
3) Wenn die Zentralkasse Bedenken trägt, einer Bezirkskasse den geforderten Zuschuß zu übersenden, so erwirkt sie vor Verabfolgung desselben von der der Bezirkskasse vorgesetzten Behörde Weisung wegen Erledigung des Zuschußgesuches.

Finanzministerium Nro. 14,312 vom 10. Dezember 1850.

(211.) Geldverkehr zwischen den Zentral- und Bezirkskassen.

Wenn eine Zentralkasse einer Bezirkskasse neue Münze oder Scheidemünze zusendet, oder wenn eine Bezirkskasse der Zentralkasse Münzen zum Einschmelzen aufliefert, so wird die eine Kasse der andern keinen Ersatz schuldig und beide Kassen haben den Betrag unter Abtheilung IV. Rubrik II. zu verrechnen. Dieselbe Rubrik kommt in Anwendung, wenn eine Bezirkskasse und eine Zentralkasse Metallgeld und Papiergeld untereinander umtauschen.

B. Aufrechnungen.

a. Allgemeine Bestimmungen.

Finanzministerium vom 21. Januar 1834.

(212.) à Conto Zahlungen der Bezirkskassen für die Zentralkassen.

Im Einverständniß mit Gr. Oberrechnungskammer wird andurch verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Bezirksstaatskassen, welche aus Auftrag und für Rechnung der Generalstaatskasse und der Kreiskassen — Besoldungen, Gehalte und Pensionen bezahlen, erhalten von diesen, so weit die Zahlungen in Quartalraten erfolgen, jedesmal 14 Tage vor dem Verfalltermin, Zahlungslisten nach dem beigehenden Formular. Für die Pensionen ist die Zahlungsliste abgesondert aufzustellen.

Die Bezirkskassen haben für die Zahlung, die Beisetzung des Datums, wann solche stattgefunden, und für die Bescheinigung gehörig zu sorgen. Sie sind dafür verantwortlich.

So weit die Zentralkasse, in Folge bestehender Vorschriften, die Beibringung von Lebenszeugnissen verlangt, sind dieselben entweder auf die Zahlungslisten setzen zu lassen, oder die im Einzelnen vorgelegten Zeugnisse derselben beizufügen.

§. 2.

Wo ausnahmsweise die Zahlung in Monatsraten bewilligt ist, entwirft entweder der Empfänger oder die Bezirkskasse die zum Beleg der Rechnung erforderliche Quittung; ebenso dann, wenn der Empfänger nicht am Sitze der Verrechnung wohnt, und die Bezirkskasse es vorzieht, an denselben durch einen Untererheber zahlen zu lassen, statt ihn auf ihr Bureau einzuladen. Im letztern Falle bildet die Quittung eine Beilage der Zahlungsliste.

§. 3.

Bei unständigen à Conto Zahlungen, welche die Bezirkskassen aus Auftrag der Zentralkassen effektuiren, entwerfen diese die Quittungen, so daß die Bezirkskassen nur für die Beisetzung des Datums und der Unterschrift des Empfängers zu sorgen haben.

Steuerdirection Nro. 6071 vom 13. März 1835.

(213.) Quittungen über à Conto Zahlungen.

Nach Verfügung Gr. Finanzministeriums vom 21. Februar 1835 Nro. 1183 soll, da es zur Vervollständigung der Rechnungsbelege nothwendig ist, in allen Quittungen über à Conto Zahlungen bestimmt ausgedrückt werden, daß solche aus Auftrag und für Rechnung der Amortisations-, General-staats- oder Kreiskasse geschehen sind und soll die Bescheinigung über den geleisteten Ersatz den Quittungen selbst beigesetzt werden.

Zusätze. 1) Die Formel der Ersatzbescheinigung ist von derjenigen Verrechnung, welche nach der Verordnung Gr. Finanzministeriums vom 21. Januar 1834 [212] die Quittung zu projektiren hat, beizufügen; daher im Falle des §. 1 und 3 von der Zentralkasse — im Falle des §. 2 vom Bezirksverrechner [Nro. 2406 vom 9. Februar 1836.]

2) Die Ersatzbescheinigung auf der Quittung selbst hat ferner in dem Falle, wenn die Aufrechnung der Zahlung mit einer besondern Aufrechnungsurkunde begleitet wird, zu unterbleiben, (Finanzministerium vom 24. März 1849.)

Steuerdirection Nro. 14,879 vom 4. November 1840.

(214.) à Conto-Zahlungen der Bezirkskassen für die Zentralkassen.

Die Obereinnehmereien werden in Gemäßheit Erlasses Gr. Finanzministeriums vom 3. v. M. Nro. 7742 angewiesen, die im Laufe eines Monats vorkommenden à Conto-Zahlungen, sobald die ihnen von den Zentralkassen jeweils zugehenden Aufträge vollzogen sind, ohne Verzug in Aufrechnung zu bringen. Man macht dieselben hierbei insbesondere darauf aufmerksam, daß nach der Natur der Zahlungen, die eine alsbaldige rechnungsmäßige Erledigung erfordern, nicht blos eine, sondern mehrere Aufrechnungen im Laufe des Monats stattfinden können.

Zusatz. Die Hauptaufrechnungen sind jeweils vor dem 20. eines Monats an die Zentralkassen einzusenden, und einzelne Aufrechnungen, zu denen sich später noch Anlaß ergiebt, nachträglich bis zum 26. zu bewirken. (Nro. 6506 vom 11. Mai 1847.)

Aus Auftrag und für Rechnung der Gr. N. Kasse hat die Gr. Forstverrechnung N. folgende Zahlungen für den Zeitraum vom 1. Februar bis 1. Mai 1834 geleistet.

Seite des Besoldungsbuchs.	Empfangsbescheinigung.	Zahlung								Journals-Seite der Zentralkasse.	Bemerkungen.
		durch Wittwenkassen-Beitrag.		durch Klassensteuer-Abzug.		baar.		Summa.			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
417	Regierungsdirektor N. empfing heute pro 1. Februar bis 1. Mai 1834 Besoldung: — ∴ Siebenhundert Fünfzig Gulden wofür quittirt N. den . . April 1834. T.	11	15	20	..	718	45	750	..		
418	Regierungsrath N. empfing heute pro 1. Februar bis 1. Mai 1834 Besoldung: — ∴ Vierhundert Gulden ..... wofür diese Quittung. N. den . . April 1834. T.	8	..	10	..	382	..	400	..		
419	ꝛc. ꝛc.	ꝛc.		ꝛc.		ꝛc.		ꝛc.			
	Posit. N.° .... Regierungs-Besoldungen Summa ...	117	..	128	15	3417	45	3663	..		
444	Sekretariatspraktikant N. empfieng heute pro 1. Februar bis 1. Mai 1834 Gehalt: — ∴ Einhundert Gulden...... wofür quittirt N. den . . April 1834. T.	..	..	1	40	98	20	100	..		
445	ꝛc. ꝛc.	ꝛc.		ꝛc.		ꝛc.		ꝛc.			
	Posit. N.° .... Regierungsgehalte Summa ...	10	..	5	20	264	40	280	..		
	Hierzu Posit. N.°	117	..	128	15	3417	45	3663	..		
	Zusammen — ∴	127	..	133	35	3682	25	3943	..		

Daß wir dreitausend, sechshundert achtzig und zwei Gulden 25 kr. ausbezahlt haben, bestätigt zugleich unter Aufrechnung dieser Summe als Zuschuß an Gr. N. Kasse.

N. den ten April 1834.

Gr. Forstverrechnung.

N.

Steuerdirection Nro. 14,841 vom 9. August 1836.

(215.) Anfang des Pensionstermins.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchstem Rescript aus Gr. Staatsministerium vom 21. v. M. Nro. 1136 beschlossen, den Satz lit. a. des höchsten Rescripts vom 19. Juli 1832 St. M. Nro. 2183 für die Zukunft dahin zu modificiren, daß für den Austrittstag aus der Dienstfunktion, und wenn diese schon früher aufgehört hat oder schon eine Dienstverwesung eingetreten ist, für den Eröffnungstag des höchsten Pensionirungsrescriptes die Besoldung noch bezahlt werden, und die Pension erst mit dem darauf folgenden Tag beginnen soll.

Steuerdirection Nro. 9780 vom 10. Juli 1838.

(216.) Bezahlung der Pensionen und Gratialien.

Das Gr. Finanzministerium hat unterm 30. Juni l. J. Nro. 4987 Folgendes verfügt:

Man sieht sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß es die Obliegenheit der Zentralkassen und der in ihrem Namen funktionirenden Bezirkskassen ist, sich vor der Ausbezahlung von Pensionen und Gratialien darüber zu vergewissern und nöthigenfalls sich die Nachweisungen darüber vorlegen zu lassen, daß die Bedingungen und Voraussetzungen, unter welchen die Pensionen und Gratialien verliehen wurden und fortbezahlt werden können, noch wirklich vorhanden sind.

Die Pensionen und Gratialien erlöschen:

1) durch den Tod der Bezieher,

2) durch den Eintritt der Kinder von Staatsdienern in ein bestimmtes Alter,

3) durch die Verehelichung der Wittwen und Töchter verstorbener Staatsdiener.

ad 1. Gilt es als Regel, daß jede Zahluug mit einem Lebenszeugniß der geistlichen oder weltlichen Ortsbehörde belegt werden muß, welches noch einer Legalisirung bedarf, wenn der Pensionär im Auslande wohnt.

Im Falle es dem auszahlenden Verrechner auf eine zuverläßige Weise bekannt ist, daß die zum Empfang berechtigte Person sich noch am Leben befindet, kann bei den Bezirkskassen die Beibringung der Lebenszeugnisse auf das Ende des Rechnungsjahres oder das IV. Quartal der Pensions- oder Gratialienzahlung beschränkt und bei den Zentralkassen für die an ihrem Wohnsitze sich aufhaltenden Pensionäre ganz nachgesehen werden, wenn nicht die Rechnungsabhörbehörde das Lebenszeugniß für eines oder das andere Individuum nachzufordern für nöthig erachtet.

Diese Ausnahmen von der Regel finden jedoch nur auf Gefahr des Verrechners statt, indem derselbe befugt ist, zu seiner und der Staatskasse Sicherheit bei jeder Zahlung die Beibringung eines Lebenszeugnisses zu verlangen.

ad 2. Bei der Beschränkung der Pensions- und Gratialienbezüge auf eine bestimmte Zeit ist der Eintritt derselben in dem Bewilligungsdekrete anzugeben, und es haben daher die Kassen ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Zahlung nicht über die bestimmte Zeit ausgedehnt wird.

ad 3. Die gesetzlichen und Gnadenpensionen, so wie die Gratialien der Wittwen und Töchter von Staatsdienern hören mit der Verehelichung auf, und es findet für die Nachweisung der Fortdauer des ledigen Standes dasjenige Anwendung, was ad 1 wegen der Lebenszeugnisse vorgeschrieben

ist, es können aber die beiden Nachweisungen über das Leben und den ledigen Stand in einer Urkunde vereinigt werden.

Jeder Kassenbeamte, welcher eine Pension oder Gratial bezahlt, ist für die Nachweisung darüber, daß keine die Zahlung aufhebende Veränderungen eingetreten sind, verantwortlich, und hat das in debite Geleistete salv. regress. zu ersetzen.

Steuerdirection Nro. 4083 vom 27. März 1840.

(217.) Heimfall der Pensionen.

Das Gr. Finanzministerium hat durch Erlaß vom 19. d. M. Nro. 2319 an die Gr. Generalstaatskasse und die beiden Kreiskassen verfügt, daß künftig, zur Beseitigung irriger Angaben über den Zeitpunkt von Pensionsheimfällen, welche durch das Ableben der Pensionsbezieher entstehen, jeder Vorlage über die Sistirung einer durch den Tod erloschenen Pension ein von dem betreffenden Pfarramte ausgestellter Todesschein beigelegt werden soll.

Die Obereinnehmereien werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, in Fällen des Ablebens eines Pensionärs, an welchen sie die Pension à Conto einer Kreiskasse zu zahlen hatten, bei dem einschlägigen Pfarramte den Todesschein zu erheben und zu dem bemerkten Behufe der betreffenden Zentralkasse mitzutheilen.

Zusatz. Diese Anzeige von dem Ableben eines Pensionärs oder Gratialisten ist jedesmal sogleich zu erstatten und nicht bis zur Pensionsaufrechnung zu verschieben.

In derselben ist ferner zu bemerken, ob und wie viel jährlich der Verlebte zur Generalwittwenkasse oder zur Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung beigetragen, ob er eine Wittwe und Kinder unter 18 Jahren hinterlassen habe, in welch' letzterem Falle auch die Taufzeugnisse dieser Kinder beizulegen sind (Nro. 17,581 vom 24. Dezember 1844).

---

c. Verpflegungs- und Transportkosten der Gendarmerie.

Finanzministerium Nro. 3646 — 47 vom 17. Mai 1833.

(218.) Auszahlung der Verpflegungskosten der Gendarmerie für Rechnung der Generalstaatskasse.

Nachdem die höchste Genehmigung erfolgt ist, daß die bisher für sich bestandene Gendarmeriekasse mit dem letzten dieses Monats aufzulösen — und der Aufwand für die allgemeine Sicherheitspolizei unmittelbar und ausschließlich in der Rechnung der Generalstaatskasse nachzuweisen sei, so wird andurch im Einverständniß mit dem Gr. Ministerium des Innern verordnet wie folgt:

§. 1.

Vom 1. Juni 1833 an wird der Aufwand für die Gendarmerie nach Maßgabe des neuen Rechnungsschema für die Zentralstaatskassen:

IV. Ministerium des Innern Tit. VIII. Ordnungszahl 75—103 in der Rechnung der Generalstaatskasse dargestellt.

§. 2.

Die Verpflegung des Gendarmeriekorps findet wie bisher, in monatlicher Vorausbezahlung statt. Zu dem Ende haben die Divisionskommandanten am letzten Tage jedes Monats die Verpflegsliste

für den nächstfolgenden Monat nach dem anliegenden Formular aufzustellen und der an ihrem Sitze befindlichen Obereinnehmerei sogleich mitzutheilen.

§. 3.

Die Obereinnehmereien sind gehalten, längstens binnen den ersten 6 Tagen des laufenden Monats den in der Verpflegsliste nachgewiesenen Monatsbetrag an den Divisionskommandanten gegen Quittung zur weitern Belieferung an seine Untergebene, so viel es diese betrifft, auszubezahlen und den dafür erhaltenen Rechnungsbeleg statt baaren Geldes an die Kreiskasse à Conto der Generalstaatskasse einzusenden.

§. 4.

Die Generalstaatskasse übergibt die ihr zugekommenen monatlichen Verpflegslisten alsbald und in abgekürzter Form an das Gendarmeriekommando.

Dieses prüft die Verpflegslisten, berichtigt dieselben, so weit nöthig, und stellt sie der Generalstaatskasse, mit seiner Beglaubigung versehen, unverweilt zurück.

Von der statt gefundenen Rektifikation ist der Divisionskommandant durch das Gendarmeriekommando sogleich in Kenntniß zu setzen.

§. 5.

Die genau nach der Vorschrift verfaßte und beglaubigte Verpflegsliste bildet die Rechnungsurkunde für die Generalstaatskasse, auf deren Grund die definitive Buchung bei dieser und die Bescheinigung an die betreffende Kreiskasse resp. Obereinnehmerei für die geschehene à Conto-Zahlung erfolgt.

§. 6.

Nach dem Eintreffen der Bescheinigungen von der Generalstaats- resp. Kreiskasse bei den Obereinnehmereien haben diese den innerhalb der Linie ihres Journals behandelten Posten noch im Laufe desselben Monats, in welchem die Zahlung statt gefunden hatte, definitiv zu journalisiren, und die etwaige Differenz in Folge der nach §. 4 eingetretenen Berichtigung durch gleichbaldiges Benehmen mit dem Divisionskommandanten auszugleichen.

§. 7.

In Absicht auf die Diäten und Kommandozulagen ist zu unterscheiden, ob solche auf der Staatskasse haften bleiben, oder ob sie von Dritten, d. h. von Privaten, Korporationen &c. zu übernehmen sind.

Diese letztern bleiben der Generalstaatskasse ganz fremd, sie darf solche selbst nicht zur vorschußweisen Zahlung honoriren; sie werden vielmehr in besondern Verzeichnissen dem Gendarmeriekommando vorgelegt und von diesem jener Staatsbehörde zugesendet, welcher die Ertheilung von Zahlungsbefehlen zusteht.

Ueber die Diäten und Kommandozulagen der erstern Art empfängt das Gendarmeriekommando monatliche Verzeichnisse zur Prüfung, übersichtlichen Zusammenstellung und Vorlage an das Gr. Ministerium des Innern, auf dessen Vidirung die Dekretur durch das Finanzministerium auf die Generalstaatskasse erfolgt.

§. 8.

Rücksichtlich des Aufwandes an Diäten und Kommandozulagen, welche die Staatskasse zu bezahlen hat, ist ferner zu unterscheiden, ob solcher durch den ordentlichen Dienst oder durch außerordentliche Vorfälle veranlaßt worden ist.

In den monatlichen Verzeichnissen muß der Aufwand getrennt dargestellt werden, und zwar:

I. Abtheilung vom ordentlichen Dienst,

II. Abtheilung vom außerordentlichen Dienst.

Die Veranlassung unter II. ist speziell anzuführen.

§. 9.

Die Bezüge des Stabs werden unmittelbar von der Generalstaatskasse an die Bezugsberechtigten geleistet.

§. 10.

Die Remontirungsgelder der Wachtmeister liefert die Generalstaatskasse nach Bedürfniß an das Gendarmeriekommando ab, welches darüber besondere Kasse und Rechnung führen und am Schluß des Rechnungsjahres der Generalstaatskasse eine vollständige Abschrift als Beilage zu ihrer Rechnung zustellen läßt.

§. 11.

Die Forderungen der Militäradministration für die an das Gendarmeriekorps abgelieferten Requisiten werden auf Bestätigung des Gendarmeriekommando und auf Requisition des Gr. Ministeriums des Innern durch das Finanzministerium auf die Generalstaatskasse dekretirt.

§. 12.

Außer der Generalstaatskasse darf keine öffentliche Kasse irgend einen Aufwand für das Gendarmeriekorps definitiv verrechnen.

Verpflegsliste

der N. Division,

für den Monat N.

Zahl.	Chargen der Bezieher.	Gage und Löhnung. fl.	kr.	Massengelder. fl.	kr.	Fourage. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
1	Offizier	100	—	4	10	10	—	114	10
1	Wachtmeister	25	—	10	37	10	—	45	37
5	Brigadier	83	20	50	—	—	—	133	20
25	Gendarmen.	416	40	152	5	—	—	568	45
	Zusammen	625	—	216	52	20	—	861	52

Aufgestellt N. den

Divisionskommandant

N.

den vorstehenden Betrag, und zwar:

a) baar . . . .

b) per Abzug der Wittwenkassebeiträge . .

c) per Abzug der Klassensteuer . . . .

— :

von Gr. Obereinnehmerei N. für Rechnung der Gr. Generalstaatskasse erhalten zu haben, bescheinigt:

N. den

Divisionskommandant

N.

Steuerdirection Nro. 23,274 vom 23. September 1834.

(219.) Kosten wegen des Transports von Gendarmen.

Nach einer Entschließung Gr. Finanzministeriums vom 13. d. M. Nro. 6852 sind die Kosten wegen des Transports von Gendarmen, welche von der Generalstaatskasse zu bezahlen sind, in derselben Art zu konstatiren und zu prüfen, wie dies durch den §. 7 der vorstehenden Finanzministerialverordnung hinsichtlich der Diäten und Kommandozulagen vorgeschrieben ist.

---

2. Zuschüsse zwischen den Obereinnehmereien und Salinenkassen.

Finanzministerium vom 12. Dezember 1842.

(220.) Bezahlung der Salzgelder.

Nach Ansicht der höchsten Verordnung vom 24. v. M. Reg.-Bl. Nro. 36, wornach die obere Leitung des Salinenwesens und die Erhebung des Salzregals mit dem 1. kommenden Monats Januar an die Steuerdirection übergeht und von gleichem Zeitpunkte an die bisher bestandene Zentralsalinen- und Bergwerkskasse aufgelöst wird, und in der Erwägung, daß es den Salzbeziehern bisher gestattet war, den Geldbetrag für ihre Salzbezüge bei der Zentralsalinenkasse dahier einzuzahlen, eine Erleichterung, von welcher in dem mittlern Landestheil vielfach Gebrauch gemacht ward und deren Ausdehnung auf die übrigen Landestheile von wesentlichem Vortheil für die Salzbezieher ist, sehen wir uns veranlaßt, zum Vollzug der oben genannten höchsten Verordnung zu verfügen wie folgt:

§. 1.

Es ist den inländischen Salzbeziehern gestattet, den Geldbetrag ihrer Bezüge an Kochsalz für den inländischen Verbrauch entweder an die betreffende Salinenkasse in Rappenau, beziehungsweise Dürrheim unmittelbar oder an die ihnen gelegene Obereinnehmerei zu entrichten.

Gleiche Erleichterung genießen diejenigen chemischen Fabriken, welche zum Bezug denaturirten Kochsalzes um geminderten Preis zugelassen sind.

Im einen wie im andern Fall erfolgt die Abgabe des Salzes nur auf den Ausweis vorangegangener Zahlung.

§. 2.

Wird die Zahlung an eine Obereinnehmerei geleistet, so hat der Salzbezieher bei Zustellung des kostenfrei einzuliefernden Geldbetrags der Obereinnehmerei sowohl die Quantität als die Verpackungsart, ob nämlich in Säcken zu 2 oder zu 1 Centner, genau anzugeben.

Der Salzbezieher erhält hiefür eine dieselben Angaben enthaltende Bescheinigung, gegen deren Ablieferung er bei der betreffenden Salinenkasse eine Anweisung auf das bestellte Salzquantum empfängt oder erheben läßt.

Die zum Bezug um geminderten Preis zugelassenen chemischen Fabriken haben ein von dem verpflichteten Geschäftsführer mit unterzeichnetes schriftliches Begehren einzureichen, auf welches die Bescheinigung ertheilt wird.

Der Ueberbringer jener Bescheinigung wird von der Salinenkasse jederzeit als zur Abfassung des in derselben ausgedrückten Salzquantums bevollmächtigt angesehen.

§. 3.

In der Zeit vom 20. bis 31. Dezember jeden Jahres, beide Tage eingeschlossen, werden wegen des Rechnungsabschlusses von den Obereinnehmereien keine Bescheinigungen für Salzgelder ausgestellt,

und es haben sich im Falle eines Bedarfes die Bezieher unmittelbar an die Salinen zu wenden, beziehungsweise den Geldbetrag dort einzuzahlen.

Die vor dem 20. Dezember erhobenen Bescheinigungen müssen längstens bis zum 31. Dezember gegen Anweisungen umgetauscht und es muß das Salzquantum abgefaßt werden, widrigenfalls solches auf Kosten und Gefahr des Beziehers aus dem Magazin geschafft und unter besondere Aufsicht gestellt wird.

Steuerdirection Nro. 17,409 vom 16. Dezember 1842.

(221.) Bezahlung und Verrechnung der Salzgelder, Frachtvergütungen und Kontrolgebühren.

Zum Vollzug der vorstehenden Finanzministerialverordnung vom 12. d. M. wird in Gemäßheit Erlasses des Gr. Finanzministeriums vom 14. d. M. Nro. 9860 weiter verordnet:

1) Die Obereinnehmereien haben über die bei ihnen eingehenden Salzgelder Quittungen nach anliegendem Formular auszustellen und den Einzahlern zu behändigen. Sie haben zugleich das den unteren Theil des Formulars bildende Nachrichtsschreiben auszufüllen, und unfehlbar mit der nächsten Briefpost an die betreffende Salinenkasse abzulassen.

Zusatz. Wo die Empfangnahme von Salzgeldern an Gehülfen überlassen wird, haben die Obereinnehmereien den Salinenkassen unter Mittheilung der Unterschrift der betreffenden Gehülfen jeweils und zwar immer zu Anfang des Jahrs, so wie bei stattfindendem Gehülfenwechsel, im Laufe desselben, Nachricht zu geben. Die Dienstvorstände sind für die aus der Unterlassung etwa entspringenden Nachtheile verantwortlich. [Nro. 1,351 vom 23. Januar 1849.]

2) Die erhobenen Salzgelder sind in der Obereinnehmereirechnung unter Rechnungsabtheilung IV. Titel II. Zuschuß mit der besonderen Bezeichnung „b. von der Salinenkasse N. N." in Einnahme zu buchen.

3) Die Quittungen und mit ihnen die zugehörigen Nachrichtsschreiben erhalten eine, das ganze Jahr hindurch fortlaufende, in die betreffenden Journals- und Hauptbuchseinträge aufzunehmende Nummernfolge.

Die Impressen zu den Quittungen werden den Obereinnehmereien von hier aus zugestellt werden.

4) Die Salinenkasse setzt, nachdem sie die ihr vorgelegte Quittung mit dem Nachrichtsschreiben der Obereinnehmerei verglichen, und richtig befunden hat, den Kaufpreis für das Salz mit der Bemerkung:

„Durch die Obereinnehmerei N." unter Rechnungsabtheilung III. ebenso in Rechnungseinnahme, als ob er von dem Salzbezieher unmittelbar bezahlt worden wäre. Wurde Salzgeld bei Obereinnehmereien einbezahlt, das Salzquantum aber vor dem 31. Dezember nicht abgefaßt, so ist der Geldbetrag auf den Grund des Nachrichtsschreibens zu vereinnahmen.

5) Die Salinenkasse bringt gleichzeitig den in Einnahme gestellten Betrag unter Rechnungsabtheilung IV. Titel II. Zuschuß mit der besonderen Bezeichnung: „an die Obereinnehmerei N. N." wieder in Ausgabe.

6) Ist zur Zeit der Einreichung der Quittung das Nachrichtsschreiben noch nicht eingetroffen, so hat die Salinenkasse der diesseitigen Stelle Anzeige zu erstatten, um über die Ursache der Verspätung Untersuchung anzustellen.

Gleichwohl kann die Verabfolgung des Salzes in dem Falle eintreten, wenn gegen die Aechtheit der Quittung kein Zweifel besteht, auch gegen die sie einreichende Person kein Mißtrauen obwaltet.

7) Die Obereinnehmereien bezahlen die Frachtvergütungen und Kontrolgebühren wie bisher, und setzen sie in die Rechnungsabtheilung IV. Titel II. Zuschuß mit der besonderen Bezeichnung: b. an die Salinenkasse N. N." in Ausgabe; sie senden sofort die Ladscheine und Kontrolbleie mit dem vorgeschriebenen summarischen Verzeichnisse und den Aufrechnungsverzeichnissen der Untererheber an die betreffende Salinenkasse.

8) Die Salinenkasse verrechnet diese Beträge wie bisher unter der vorgeschriebenen Rubrik: „für den Absatz der Fabrikate im Lande" in Ausgabe und stellt sie in die Rechnungsabtheilung IV. Titel II. Zuschuß mit der besonderen Bezeichnung: „von der Obereinnehmerei N. N." wieder in Einnahme.

9) Am Jahresschluß haben die betreffenden Verrechnungen über diese gegenseitigen Zuschußleistungen die vorgeschriebenen Generalrekognitionen aufzustellen und auszutauschen.

Nro. 10.

Quittung

über

⁝ Vierhundert Dreißig Neun Gulden — Kreuzer ⁝

welche Herr N. von N.
heute an die unterzeichnete Stelle baar bezahlt hat, als Kaufpreis für

⁝ 90 Zentner Kochsalz in 45 Säcken zu 2 Ztr. à 8 fl. 20 kr. per Sack = 375 fl. — kr.
und 15 " " " 15 " " 1 " à 4 fl. 16 kr. " " = 64 fl. — kr.

zusammen für 105 Zentner Kochsalz in 60 Säcken, welche er von der Gr. Saline in Rappenau beziehen, und nach Langenbrücken, im Oberamtsbezirk Bruchsal verbringen will.

Bruchsal, den 4. Januar 1843.

Gr. Obereinnehmerei.
N. N.

⁝ 439 fl. — kr. ⁝
O.-Ein. Journ. Seite 6.

Nro. 10.

Nachrichts-Schreiben

der Gr. Obereinnehmerei Bruchsal

an

die Gr. Salinenkasse in Rappenau

über die von Herrn N. zu N.
heute baar geleistete Zahlung von ⁝ Vierhundert Dreißig Neun Gulden — Kreuzer ⁝
wofür derselbe 90 Zentner Kochsalz in 45 Säcken zu 2 Ztr.
und 15 " " " 15 " " 1 Ztr. beziehen will.

Die Einnahme ist in unserm Journal Seite 6 gebucht.

Bruchsal, den 4. Januar 1843.

Gr. Obereinnehmerei.
N. N.

Steuerdirection Nro. 14,019 vom 19. Oktober 1841.

(222.) Kontrolirung der Salzfrachtvergütungen.

In Bezug auf die Verordnung Gr. Finanzministeriums vom 8. März 1834 und die diesseitigen Verordnungen vom 27. Mai 1836 Nro. 9606 und vom 6. Oktober 1837 Nro. 16,596 (VI. 7, 8 und 9) wird hiermit zur strengsten Nachachtung verfügt:

1) daß die Untererheber nur von denjenigen Säcken Salz die Frachtvergütung leisten dürfen, von welchen sie die Kontrolplombagen persönlich abgeschnitten haben, und ebenso nur von derjenigen Ladung, welche innerhalb der, durch die obige Verordnung Gr. Finanzministeriums bestimmten Transportfrist von 3 Wochen beziehungsweise 14 Tagen zur Kontrolirung angemeldet worden ist,

2) daß zu diesem Ende die Untererheber jedesmal dem Ladschein das Datum beizusetzen haben, an welchem die Kontrolirung stattgefunden hat, und

3) daß in denjenigen Fällen, in welchen wegen Mangel an Baarschaft die Zahlung der Frachtvergütung erst später erfolgt, das Datum der erfolgten Zahlung der Bescheinigung noch besonders beizusetzen ist.

Steuerdirection Nro. 3,343 vom 3. März 1843.

(223.) Kontrolirung der Salzfrachtvergütungen.

Die Untererheber werden hierdurch angewiesen, die Kontrolplombagen von denen ihnen zur Kontrolirung vorgeführt werdenden Salzsäcken auch in dem Falle abzuschneiden und an die vorgesetzte Obereinnehmerei zur Uebersendung an die betreffende Salinenkasse abzuliefern, wenn die Zahlung der Salzfrachtvergütung wegen vorgegangener Unregelmäßigkeiten nach den bestehenden Vorschriften verweigert werden muß.

Die Obereinnehmereien haben aber auch in einem solchen Falle den Untererhebern die geordnete Kontrolgebühr zu bezahlen.

Steuerdirection Nro. 11,006 vom 4. August 1843.

(224.) Bezahlung und Aufrechnung der Salzfrachtvergütungen.

Zur Vermeidung der Anstände, welche sich bisher öfter bei der Aufrechnung der geleisteten Salzfrachtvergütungen an die Salinenkassen ergeben haben, werden die Obereinnehmereien angewiesen, die Ladscheine und die Verzeichnisse der Untererheber einer Vorprüfung darüber, ob solche den bestehenden Vorschriften entsprechen zu unterwerfen, und sogleich für die Beseitigung der entdeckten Fehler zu sorgen, indem die Salinenkassen nur jene Zahlungen in Aufrechnung annehmen können, rücksichtlich welcher die bestehenden Vorschriften beobachtet sind.

Steuerdirection Nro. 8,110 vom 10. Juni 1846.

(225.) Verletzung der Vorschriften über Kontrolirung der Salzfrachtvergütungen.

1) Nach Erlaß Gr. Finanzministeriums vom 19. März 1846 Nro. 1,983 wird den Obereinnehmereien hierdurch die Ermächtigung ertheilt, solche Verletzungen der Vorschriften über die Kontrolirung der Salzfrachtvergütungen, welche nach den jeweils bestehenden Verordnungen die Verweigerung der Salzfrachtvergütung zur Folge haben würden, von denen aber den begleitenden Umständen nach anzunehmen ist, daß sie lediglich auf einem entschuldbaren Versehen beruhen, statt mit gänzlicher Verweigerung der Salzfrachtvergütung nur mit einer Ordnungsstrafe von 1 fl. bis

zu 15 fl., welche an der regulativmäßigen Frachtvergütung in Abzug zu bringen ist, vorbehaltlich des dem Bestraften offenstehenden Rekurses an diesseitige Stelle, zu ahnden.

2) Ist die Verletzung einer Vorschrift über die Kontrolirung der Salzfrachtvergütungen die Folge eines unvorhergesehenen Naturereignisses oder eines Unglücksfalls und wird dies genügend erwiesen, so hat die Obereinnehmerei von Erkennung einer Strafe Umgang zu nehmen und die Auszahlung der Frachtvergütung anzuordnen.

3) Zur Erlassung des Erkenntnisses ist diejenige Obereinnehmerei, in deren Bezirk der Bestimmungsort des betreffenden Salztransportes liegt, die Zuständige.

4) Tritt während des Transportes einer Salzladung ein Naturereigniß oder ein Unglücksfall ein, wodurch die Erfüllung der bestehenden Kontrolvorschriften unmöglich wird, so hat der Fuhrmann dem Untererheber des nächstgelegenen Ortes davon die Anzeige zu machen.

Dieser muß sich vom Sachverhalte überzeugen, eine Bescheinigung über den Erfund ausstellen, und dem Fuhrmanne zur Abgabe an den Erheber des Bestimmungsortes einhändigen.

5) Wenn der Untererheber am Bestimmungsorte einer Salzladung, wofür Frachtvergütung in Anspruch genommen wird, bei der Kontrolirung die Verletzung einer Vorschrift wahrnimmt, wornach die Verweigerung der Salzfrachtvergütung stattfinden muß, so hat derselbe sogleich den Salzempfänger unter Hinweisung auf den Inhalt gegenwärtiger Verfügung aufmerksam zu machen.

Verzichtet hierauf der Salzempfänger auf den Bezug der Salzfrachtvergütung, so hat der Untererheber dies von demselben auf dem Ladschein beurkunden zu lassen und Letztern mit den zugehörigen Kontrolplombagen der Obereinnehmerei bei der Abrechnung vorzulegen.

Nimmt aber der Salzempfänger die Behandlung nach Satz 1 und 2 dieser Verordnung in Ansprnch, so hat der Untererheber den Erfund der Kontrolirung zu Protokoll zu bringen und solches unter Anschluß des Ladscheins und der Kontrolbleie vorkommenden Falls auch der im Satz 4 erwähnten Bescheinigung der vorgesetzten Obereinnehmerei sogleich einzusenden.

6) Die zuständige Obereinnehmerei führt hierauf nöthigenfalls weitere Untersuchung oder beauftragt damit geeignetenfalls den betreffenden Untererheber und gibt sofort das Erkenntniß.

Sollten etwa durch die Untersuchung besondere Kosten erwachsen, so hat solche der Salzbezieher zu tragen, wenn eine Verletzung der Kontrolvorschriften wirklich stattgefunden hat, andernfalls die Salinekasse, welcher dann der Betrag in einer Unterabtheilung des Verzeichnisses über die Salzfrachtvergütungen ꝛc. in Aufrechnung zu bringen ist.

7) Das Protokoll, beziehungsweise die Akten, sollen enthalten:

a. den Namen und Wohnort des zur Empfangnahme der Salzfrachtvergütung Berechtigten, auch den Namen und Wohnort des Fuhrmanns;

b. die Bezeichnung des Ladscheins nach Nummer und Datum, ferner die Angabe des betreffenden Salzquantums und der regulativmäßigen Salzfrachtvergütung;

c. die Angabe, welche Kontrolvorschrift verletzt wurde, auch durch wen und die Bemerkung, ob und wie viele Kontrolplombagen durch den betreffenden Erheber abgeschnitten und wie viele überhaupt abgeliefert wurden;

d. die Vernehmlassung des oder der Betheiligten;

e. den Betrag der Ordnungsstrafe, welche die Obereinnehmerei erkannt hat, auch den Betrag der etwaigen Kosten und die Angabe, wer solche zu ersetzen hat, ferner die Entscheidungsgründe;

f. die Eröffnung, daß dem Betreffenden der Rekurs an die diesseitige Stelle vorbehalten wurde,

welcher bei der betreffenden Obereinnehmerei von der Eröffnung an innerhalb acht Tagen anzuzeigen und innerhalb weiterer drei Wochen auszuführen ist;

g) die Bemerkung, daß der Bestrafte auf den Rekurs ausdrücklich verzichtet hat, oder die Angabe des Tages, an welchem die Anzeige des Rekurses und die Ausführung desselben erfolgte, welch' Letztere sammt Akten unter dem geeigneten Antrag anher einzusenden ist, oder aber die Nachweisung, daß die Rekursausführung in der bestimmten Frist versäumt wurde; endlich

h) die Bezeichnung des Tages, an welchem die Auszahlung der regulativmäßigen Frachtvergütung nach Abzug der erkannten Strafe angewiesen wurde.

8. Die erwachsenen Akten und die zugehörigen Kontrolplombagen sind mit der Aufrechnung der Salzfrachtvergütungen der betreffenden Salinekasse zuzusenden.

9. Untersuchungen, welche nach vorstehender Vorschrift behandelt wurden, eignen sich weder in das Prozeßregister, noch in das Strafregister über Steuervergehen.

Es ist jedoch darüber von jeder Obereinnehmerei ein fortlaufendes Verzeichniß auf Impressen für Prozeßregister zu führen und in der letzten Kolonne „Erledigung des Straffalles" der Tag anzugeben, an welchem die Akten mit der Aufrechnung an die Salinekasse abgegangen sind.

Im Monat Januar wird ein Auszug je für das verflossene Jahr der betreffenden Salinekasse zugesendet.

---

3. Zuschüsse zur Generalkriegskasse.

A. Baare Zuschüsse.

Finanzministerium vom 28. April 1849.

(226.) Zahlungen der Obereinnehmereien auf die Dotation der Kriegsverwaltung.

Die Zahlungen auf die Dotation der Kriegsverwaltung, welche die Obereinnehmereien nach Weisung der Gr. Steuerdirection leisten, sind vom 1. Mai d. J. an von den Obereinnehmereien endgültig als Zuschüsse an die Generalkriegskasse zu buchen und mit deren Quittungen zu belegen, die Aufrechnung derselben an die Generalstaatskasse oder die Kreiskassen ist also zu unterlassen.

Die §§. 4 und 5 der diesseitigen Verordnung vom 6. Februar d. J. Nro. 1012 [269], das Kassenwesen betreffend, sind auf diese Zuschüsse anzuwenden, der §. 5 mit der Abweichung, daß die Gr. Steuerdirection forthin die Kredite der Generalkriegskasse den Obereinnehmereien eröffnet und der diesfällige Erlaß der Gr. Steuerdirection der Rechnung anzulegen ist.

Steuerdirection Nro. 6844 vom 4. Mai 1849.

Die Zuschüsse an die Gr. Generalkriegskasse werden in den Rechnungen und in den Rechnungsauszügen als letzte Unterabtheilung der entsprechenden Rubrik behandelt.

B. Aufrechnungen.

a. Allgemeine Bestimmungen.

Steuerdirection Nro. 15,752 vom 11. November 1842.

(227.) Aufrechnungen für die Generalkriegskasse.

Damit bei der Generalkriegskasse der Rechnungsabschluß rechtzeitig erfolgen kann, werden die Obereinnehmereien unter Hinweisung auf die diesseitige Verfügung vom 4. November 1840 [214]

beauftragt, der genannten Kasse die für Rechnung derselben sowohl unmittelbar als durch Vermittelung der Steuererheber geleisteten Zahlungen jeweils alsbald und insbesondere die im Monat Dezember, mit welchem sich nun das Rechnungsjahr schließt, vollzogenen Zahlungen längstens bis 15. Januar des folgenden Jahres in Aufrechnung zu bringen.

Jene Verrechner, welche letzten Termin wider Erwarten etwa versäumen sollten, haben Strafe zu gewärtigen.

---

b. Pensionen, Medaillenzulagen.

Steuerdirection Nro. 3341 vom 21. Februar 1829.

(228.) Bezahlung der Pensionen, Medaillenzulagen und Wittwenbenefizien.

Nach höchster Resolution vom 29. Oktober 1828 hat die Bezahlung der Pensionen, Medaillenzulagen und Wittwenbenefizien an Militärpensionärs und beabschiedete — unter die Civiljurisdiktion zurückgetretene — ehemalige Militärs nach wie vor durch die Obereinnehmereien zu geschehen.

Dieselben werden hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß ihnen die Quittungen über die à Conto der Generalkriegskasse zu leistenden Zahlungen in der Art projektirt von Gr. Kriegskasse zugeschickt werden, daß solche nur von den Geldempfängern brauchen unterzeichnet zu werden.

Steuerdirection Nro. 401 vom 8. Januar 1838.

(229.) Atteſtate bei Todesfällen der Militärpensionärs.

Auf Veranlassung Gr. Kriegsministeriums wird hierdurch verordnet, daß in den von den Untererhebern an die Obereinnehmereien zu erstattenden und von diesen der Gr. Generalkriegskasse mitzutheilenden Berichten über die Todesfälle von Militärpensionärs jedesmal bemerkt werde, ob der Verstorbene eine Wittwe oder minorenne Kinder hinterlassen habe.

---

c. Etappengeld.

Gesetz vom 28. Dezember 1831.

(230.) Einführung der Etappengelder.

Art. 1.

Die bisher bestandene Verordnung, wornach die in und aus Urlaub gehenden Unteroffiziere und Soldaten auf ihren Marschstationen gegen Zahlung des Kostbatzens einquartirt und verpflegt werden mußten, wird andurch aufgehoben.

Art. 2.

Denselben wird dagegen ein auf jeder Station an sie zu entrichtendes Etappengeld, im Betrage von 18 Kreuzer, auf Rechnung der Generalkriegskasse ausbezahlt.

Art. 3.

Das nämliche Etappengeld erhalten auch die zu ihren Regimentern einberufenen Rekruten und die mit Abschied in ihre Heimath entlassenen Unteroffiziere und Soldaten.

Art. 4.

Für diejenigen, deren Heimathsort nicht weiter als sechs Stunden von ihrer Garnison entfernt ist, wird kein Etappengeld bezahlt.

Art. 5.

Ebenso findet die Zahlung des Etappengeldes nicht statt für den Marsch von der letzten Station in die Heimath oder in die Garnison.

Art. 6.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. März 1832 in Wirksamkeit.

(231.) **Staatsministerium Nro. 2570 vom 6. September 1832.**

In Erwägung, daß die Bestimmung des Gesetzes vom 28. Dezember v. J. Art. 2, wornach das Etappengeld der beurlaubten Militärpersonen auf jeder Station zu entrichten ist, in der Ausführung sowohl für die Beurlaubten, als für die Verwaltungsbehörden vielerlei Beschwerlichkeiten verursacht, verordnen Wir, unter Aufhebung der erwähnten Bestimmung, provisorisch wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Etappengeld wird den Berechtigten vor dem Abgang in und aus Urlaub für die ganze Route entrichtet.

(232.) **Kriegsministerium vom 8. September 1832.**

Zum Vollzug der provisorischen höchsten Verordnung vom 6. l. M. Staatsministerial Nr. 2570, wornach das Etappengeld den Berechtigten vor dem Abgang in und aus Urlaub für die ganze Route entrichtet wird, verfügen wir wie folgt:

§. 1.

Das Etappengeld wird an diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche von ihrem Korps abmarschieren, durch die Regimentsquartiermeister resp. die Kompagnien für die ganze Route vom Abgangs- bis zum Bestimmungsort ausbezahlt.

Die Zahlung geschieht auf Zahlungslisten in derselben Form wie bei der Löhnung.

Der Betrag des Etappengeldes wird auf die Marschroute oder dem Urlaubspaß notirt.

§. 2.

Das Etappengeld der Rekruten und Beurlaubten, welche zu ihren Korps einrücken, wird für die ganze Route vor dem Abmarsch durch den Ortsaccisor ausgezahlt.

Die Rekrutirungsoffiziere resp. die Regimentskommando werden zu diesem Behuf den tarifmäßigen Betrag des Etappengeldes auf die Marschroute bemerken und derselben eine projektirte Quittung beilegen, welche der Empfänger sodann zu unterschreiben und gegen Erhebung des Geldes an den Accisor abzugeben hat.

Alle Zahlungen von Etappengeldern an die Beurlaubten und Rekruten während dem Marsch hören gänzlich auf und die Accisoren können dafür nichts mehr in Ausgabe bringen.

Anmerkung. Nach Verordnung Gr. Kriegsministeriums vom 15. Januar 1833 Nro. 201 werden Zahlungen von Etappengeldern in Aufrechnung nicht angenommen, wenn sie nicht mit den von den Rekrutirungsoffizieren oder Regimentskommandos projektirten Quittungen belegt sind. Von dieser Regel kann keine Ausnahme gemacht werden, selbst wenn die Gr. Aemter die Zahlungsanweisung sollten erlassen haben. (Nro. 1511 vom 25. Januar 1833.)

§. 3.

Die Accisoren stellen sämmtliche eingelöste Quittungen unfehlbar mit Ablauf des Monats den Obereinnehmereien zu, welche sie monatweise nach den verschiedenen Korps zusammenstechen und sogleich statt baar Geld an die Generalkriegskasse einliefern. Letztere schickt dieselben an die betreffenden Regimenter und Korps und setzt ihnen den Betrag zur Last. Die Regimenter und Korps

stellen Listen darüber auf, und bringen den Betrag sowohl dieser Quittungen, als des von ihnen selbst gezahlten Etappengeldes mittelst Zugrundlegung eines Summariums in der Monatsrechnung unter der neu zu errichtenden Rubrik „XVIII. Etappengelder" in Ausgabe.

§. 4.

Die Kommando werden sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die Ansätze des Etappengeldes mit dem Tarif und mit den Rapporten über Abgang und Zugang in vollkommener Uebereinstimmung sind und sich bemühen, jeden Widerspruch zwischen denselben aufzuklären und zu beseitigen.

§. 5.

Die bestehenden Impressen sind, bis sie aufgebraucht noch zu benutzen. Die Impressen zu den Quittungen werden den Regimentern und Rekrutirungsoffizieren durch die Kriegsministerialexpedition aus den diesseitigen Vorräthen zugesendet.

Steuerdirection Nro. 17,277 vom 13. September 1836.

(233.) Bezahlung der Etappengelder.

Das Gr. Kriegsministerium hat durch Generalverfügung vom 2. d. M. Nro. 7932 zur Vermeidung von Mißverständnissen und zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung der Etappengelder, als Zusatz zu der vorstehenden Verordnung weiter vorgeschrieben:

Wenn die Entfernung eines Etappenorts oder der Garnison von der Heimath eines Beurlaubten nicht mehr als sechs Stunden beträgt, so muß angenommen werden, daß der Beurlaubte diese Entfernung in einem Marsch zurücklegt, auch wenn zwischen diesem Etappenort und der Heimath oder Garnison noch ein weiterer Etappenort liegen sollte. Für die sechsstündige Entfernung von dem erstern Etappenort in die Heimath ist daher auch kein Etappengeld anzusetzen.

Bei dem Marsch aus der Heimath in die Garnison ist ebenso für die Entfernung aus der Heimath nach einem mehr nicht als sechs Stunden entfernten Etappenort oder der Garnison nur ein Marsch zu rechnen. Beträgt aber die Entfernung mehr als sechs Stunden, so ist der zwischenliegende Etappenort ebenfalls in Rechnung zu bringen, und folglich auf dem Marsch in Urlaub, wie aus demselben, ein Marsch weiter anzunehmen.

Kriegsministerium Nro. 3900 vom 19. März 1841.

(234.) Sämmtliche Rekrutirungsoffiziere werden angewiesen, den projektirten Quittungen, welche den Rekruten zur Erhebung des Etappengeldes zugestellt werden, auf der Rückseite folgende darüber bestehende Bestimmungen aufdrucken zu lassen.

1) Der zum Dienst in die Garnison einberufene Rekrut hat das Etappengeld bei dem Ortssteuererheber gegen Bescheinigung auf anderseitiger projektirter Quittung und deren Abgabe an denselben zu erheben.

Der Rekrut hat sich hierbei durch Vorzeigen seiner Einberufungsordre und das Zeugniß seines Ortsvorstandes, daß er in seine Garnison abzugehen im Begriff ist, auszuweisen.

2) Läßt sich der einbeorderte Rekrut durch einen Einsteher im Dienst vertreten, so hat dieser Anspruch auf das Etappengeld und zwar:

a. auf den ganzen dem einberufenen Rekruten (Einsteller) berechneten Betrag, wenn des Einstehers Aufenthaltsort von der Garnison eben so weit oder weiter entfernt ist, als der Heimathsort des Rekruten (Einstellers.) Mehr als das dem Einsteller gebührende Etappengeld darf in keinem Falle dem Einsteher ausbezahlt werden.

b. Auf das nach der Entfernung des Aufenthaltsorts des Einstehers berechnete Etappengeld,

wenn derselbe näher in die Garnison hat, als der einberufene Einsteller. Der Ortssteuererheber hat diesen Betrag statt des in der projektirten Quittung stehenden einzutragen.

3) Zu viel oder unbefugt bezogenes Etappengeld hat der Bezieher wieder zu ersetzen.

4) Der Rekrut, welcher sich durch einen Einsteher vertreten läßt, darf kein Etappengeld erheben, sondern dieses muß durch den Einsteher in dem ihm nach oben a. und b. zukommenden Betrag selbst in Empfang genommen werden.

5) Der Einsteller hat daher seinem Einsteher Behufs der Erhebung des Etappengeldes die dem Einsteller zugestellt gewordene projektirte Quittung nebst der Einberufungsordre zu übergeben.

6) Der Einsteher kann auf diese Nachweisungen hin das ihm zukommende Etappengeld entweder bei dem Steuererheber seines Aufenthaltsorts oder dem des Heimathsorts des Einstellers beziehen.

Anmerkung. Zu Beseitigung von Anständen haben die Obereinnehmereien nach Nro. 18,183 vom 31. Dezember 1846 jeweils bei der der Einberufung der Rekruten vorhergehenden Abrechnung die Untererheber über die vorstehenden Bestimmungen gehörig zu belehren und dieselben insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß nach Ziffer 1 Satz 2 dieser Bestimmungen der Rekrut dem Untererheber behufs des Empfangs des Etappengeldes nebst der Einberufungsordre auch das Zeugniß des Ortsvorstandes darüber vorzuweisen habe, daß er in seine Garnison abzugehen im Begriff ist.

II. Einnahmen und Ausgaben des Titels III.

Finanzministerium vom 23. Dezember 1837.

(235.) Behandlung der Einnahmen und Ausgaben der Hinterlegungskasse.

§. 1.

Die Obereinnehmereien haben nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August d. J. die Hinterlegungskasse betreffend, (Reg.-Bl. S. 180) und nach gegenwärtiger Instruktion baares Geld, welches sich nach den Gesetzen zur öffentlichen Hinterlegung eignet, auf Anordnung der kompetenten Behörden vom 1. Januar 1838 an zu empfangen, zu verzinsen, zurückzuzahlen und zu verrechnen.

§. 2.

Sie haben auf Verfügung der zur Anordnung einer Hinterlegung kompetenten Behörde oder auf die Beurkundung eines Amtsrevisorats über die Zulässigkeit der Hinterlegung das ihnen überbracht werdende baare Geld auch dann anzunehmen, wenn sie glauben, dasselbe sei nach den Gesetzen zur öffentlichen Hinterlegung nicht geeignet oder bei einer andern Obereinnehmerei zu hinterlegen (Art. 3 des Gesetzes.) In vorkommenden derartigen Fällen werden sie darüber der Hinterlegungskasse Anzeige machen, und dieser das Weitere überlassen.

§. 3.

Die über das Kassen- und Rechnungswesen bestehenden allgemeinen Vorschriften sind auch rücksichtlich der für die Hinterlegungskasse zu erhebenden Gelder und zu leistenden Zahlungen zu beobachten, soweit nicht spezielle Bestimmungen ein Anderes vorschreiben.

§. 4.

Die Einnahmen und Ausgaben werden in das Hauptdienstjournal aufgenommen.

In der Rechnung sind dieselben in der, unter Abtheilung IV. III. der Einnahme und Ausgabe neu zu eröffnenden Rubrik:

C. für die Hinterlegungskasse.

einzutragen.

§. 5.

Für die hinterlegten Gelder haben sich die Obereinnehmereien auf den betreffenden Verfügungen oder Beurkundungen der die Hinterlegung anordnenden Behörden Rekognitionen von den Hinterlegern ausstellen zu lassen, und diesen dafür Quittung nach dem beiliegenden Formular zu ertheilen.

§. 6.

Rückzahlungen von hinterlegten Geldern und Zinszahlungen leisten die Obereinnehmereien in der Regel nur auf Anweisung der Hinterlegungskasse.

Wenn denselben eine Verfügung oder eine Amtsrevisoratsurkunde zur Rückzahlung von der Behörde, welche die Hinterlegung angeordnet hat (Art. 19 des Gesetzes), zukommt, haben sie dem Empfangsberechtigten den Tag zu bestimmen, an welchem er die Zahlung erheben kann. Die Bestimmung dieses Tages ist nach der Zeit zu bemessen, welche die Herbeischaffung der nöthigen Zahlungsmittel sowohl, als auch die Einholung der Anweisung der Hinterlegungskasse erfordert.

Der Zahlungstermin darf aber in keinem Fall weiter hinausgesetzt werden, als es nach Art. 22 des Gesetzes zuläßig ist.

Die geschehene Eröffnung des zur Zahlung bestimmten Tages ist auf der Verfügung oder Amtsrevisoratsurkunde, welche die Rückzahlung anordnet (Art. 19 des Gesetzes), zu bemerken, und von dem Empfangsberechtigten durch Unterschrift anerkennen zu lassen.

§. 7.

Die mit diesem Beisatze versehene Verfügung oder Amtsrevisoratsurkunde wird sogleich an die Hinterlegungskasse eingesendet, welche die Forderung an Kapital und Zinsen berechnen und die Anweisung zur Zahlung ertheilen wird.

Diese Anweisung und die Bescheinigung über den Rückempfang des hinterlegten Geldes nebst Zinsen sind auf das Original der die Rückzahlung anordnenden Verfügung oder Amtsrevisoratsurkunde zu setzen.

Ist die Dekretur an dem, nach §. 6 bestimmten Termin nicht erfolgt, der Obereinnehmerei auch keine Eröffnung über obwaltende Anstände zugekommen, so hat sie die Zahlung auch ohne Anweisung der Hinterlegungskasse zu leisten, dieser aber sogleich die Anzeige davon zu machen.

Der Geldempfang wird in diesem Fall auf der Notifikation, welche nach Art. 20 des Gesetzes an die Obereinnehmerei wegen der Rückzahlung erlassen werden muß, bescheinigt.

§. 8.

Die Zahlung kann auch sogleich nach Vorlegung der die Rückzahlung anordnenden Verfügung oder Amtsrevisoratsurkunde, und nach Empfang der im Art. 20 des Gesetzes erwähnten Notifikation geschehen, wenn die Obereinnehmerei nach den in ihren Händen befindlichen Verzeichnissen über die Hinterlegung die Ueberzeugung hat, daß die angeordnete Rückzahlung der hinterlegten Summe und der Zinse keinem Anstande unterliegt, und der ganze Betrag die Summe von 500 fl. nicht übersteigt.

Sie hat jedoch sogleich nachträglich Dekretur einzuholen.

§. 9

Wenn der Obereinnehmerei die in Art. 20 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige von der die Rückzahlung anordnenden Behörde nicht vor oder gleichzeitig mit der ihr vorgelegt werdenden Verfügung oder Urkunde über die Rückzahlung zugekommen ist, so hat sie davon der betreffenden Stelle sogleich Nachricht zu geben, und unter Beobachtung der durch den Art. 22 bestimmten gesetzlichen Frist den Zahlungstag so anzuberaumen, daß ihr die Anzeige noch vor dem Eintritt desselben zukommen kann. Erhält sie demungeachtet die Anzeige nicht rechtzeitig, so ist keine Zahlung zu leisten und über den Vorfall ungesäumt hieher zu berichten.

§. 10.

Wenn von einer Person, deren Betheiligung bei der Hinterlegung aus der Hinterlegungsurkunde selbst erhellt, bei der Obereinnehmerei Einsprache gegen die Rückzahlung erfolgt, so hat diese in Gemäßheit der Vollzugsverordnung des Gr. Justizministeriums zu dem Gesetz über die Hinterlegungskasse nicht vor Ablauf von drei Tagen von erhobener Einsprache an statt zu finden. Die Zinsen sind jedoch nur bis zu dem Tage zu berichtigen, welchen die Obereinnehmerei zur Rückzahlung bestimmt hat.

§. 11.

Tritt von Seiten des Empfangsberechtigten eine Verzögerung in der Erhebung des Geldes ein, so ist nach Ablauf von 14 Tagen, von dem zum Empfang bestimmten Tage an, die von der Hinterlegungskasse ertheilte Anweisung wieder an diese mit der geeigneten Anzeige einzusenden (Art. 9 des Gesetzes), und jede spätere etwaige Zahlungsanforderung zurückzuweisen.

§. 12.

Wenn nach der bei der Hinterlegung von der geeigneten Behörde gegebenen Bestimmung die verfallenden Zinsen ausbezahlt werden sollen, so wird die Hinterlegungskasse der Obereinnehmerei, bei welcher die Hinterlegung geschehen ist, vor der Verfallzeit die Anweisung zur Zahlung zugehen lassen.

Die Empfangsbescheinigung ist unter diese Anweisung zu setzen.

Wird die Zahlung innerhalb 14 Tagen von dem Verfalltage an nicht erhoben, so tritt das im vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Verfahren ein (Art. 9 des Gesetzes).

§. 13.

Nach Ablauf eines jeden Monats haben die Obereinnehmereien über die Einnahmen und Ausgaben für die Hinterlegungskasse Verzeichnisse nach den ihnen zukommenden Formularen aufzustellen, und gleichzeitig mit ihren Rechnungsjournalen im Doppelschrift der Gr. Steuerdirection vorzulegen.

Sämmtliche Belege sind einem Exemplar des Einnahme- und Ausgabeverzeichnisses anzuschließen.

§. 14.

Die Gr. Steuerdirection läßt, nachdem vorher die Einnahme- und Ausgabeverzeichnisse mit dem Journal verglichen worden sind und die Uebereinstimmung auf denselben von der Revision beurkundet sein wird, eine Hauptzusammenstellung nach den nöthigenfalls richtiggestellten Summen in Doppelschrift fertigen, legt ein Exemplar derselben hierher vor, und stellt das andere mit beiden Exemplaren der Spezialverzeichnisse und ihrer Anlagen der Hinterlegungskasse zu.

Auf den Grund der Hauptzusammenstellung wird die Ausgleichung zwischen der Generalstaatskasse und der Hinterlegungskasse von hier aus angeordnet.

§. 15.

Die Hinterlegungskasse nimmt alle Einnahmen und Ausgaben unter Beziehung auf die anzulegenden Urkunden speziell in das Journal und in die Rechnung auf, und gibt ein Exemplar der Spezialverzeichnisse mit der Beurkundung, daß der Eintrag in ihrem Journal geschehen ist, den betreffenden Obereinnehmereien zurück, welche damit ihre Rechnungen belegen. *

§. 16.

Die Amortisationskasse als Hinterlegungskasse behandelt alle Einnahmen und Ausgaben in ihren gewöhnlichen Büchern, in welchen sie nur die weitern Rubriken:

„Einnahmen an hinterlegten Geldern"

und

„Rückzahlungen von hinterlegten Geldern und Zinsen aus solchen,"

eröffnet.

* Anmerkung. Nach Erlaß Gr. Finanzm. Nro. 4,415 vom 13. Juni 1838 sind die beurkundeten Einnahme- und

Ausgabeverzeichnisse von der Hinterlegungskasse nicht mehr an die Obereinnehmereien zurückzusenden, sondern der Steuerechnungsrevision zu übergeben, welche dieselben sofort den Rechnungsbeilagen der betreffenden Obereinnehmereien beizufügen hat. [Nro. 8675 vom 19. Juni 1838.]

Quittung

200 fl. —

für

Zweihundert Gulden

welche auf Verfügung des Gr. Bezirksamtes N. vom 12. Oktober 1837 Nro. 2019 aus Anlaß . . . . bei der unterzeichneten Kasse durch N. N. hinterlegt worden sind, und wofür Namens der Hinterlegungskasse andurch bescheinigt wird.

Diese Quittung hat der Hinterleger binnen 8 Tagen von heute an gerechnet dem Gr. Bezirksamte N. N. vorzulegen bei Vermeidung der im Art. 17 des Gesetzes vom 3. August 1837 Regierungsblatt Nro. XXVI. angedrohten Nachtheile.

N. N. den . . . .

Gr. Obereinnehmerei.

Steuerdirection Nro. 20,759 vom 29. Dezember 1837.

Vorstehende Instruktion wird den Obereinnehmereien zur Nachricht und Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß ihnen die Impressen zu den monatlichen Einnahms- und Ausgabsverzeichnissen (§. 13 der Instruktion) wovon die Formularien hier gleichfalls beigedruckt sind, durch die Hinterlegungskasse zugehen werden.

Steuerdirection Nro. 8,737 vom 23. Juni 1843.

(236.) Prüfung der Hinterlegungsverfügungen.

Auf abermalige Anzeige der Amortisationskasse, daß von Seiten der Gerichtsbehörden die Vorschriften der Vollzugsverordnung Gr. Justizministeriums vom 28. Dezember 1837 in vielen Fällen noch immer mangelhaft befolgt und besonders die Bestimmungen in den §§. 16, 17 und 18 nicht gehörig beachtet werden, beauftragt man in Gemäßheit Erlasses Gr. Finanzministeriums vom 9. Juni d. J. Nro. 4,581 sämmtliche Obereinnehmereien die ihnen jeweils zukommenden Hinterlegungsverfügungen jedesmal genau zu prüfen und sich zu verlässigen, ob solche den Bestimmungen der gedachten Vollzugsverordnung entsprechend sind, sofort in Fällen, wo die bestehenden Vorschriften außer Acht gelassen oder nur mangelhaft angewendet wurden, die betreffenden Gerichtsbehörden auf die wahrgenommenen Mängel aufmerksam zu machen und um Vervollständigung der zurückzugebenden Hinterlegungsverfügung anzugehen.

Verzeichniß

der Einnahmen für die Hinterlegungskasse

im Monat 18

Ordnungszahl.	Anordnende Behörde. Namen.	Beschluß. Tag	Beschluß. Monat	Beschluß. Jahr	Beschluß. Nro.	Veranlassung der Hinterlegung.	Datum der Hinterlegung. Tag	Datum der Hinterlegung. Monat	Datum der Hinterlegung. Jahr	Hinterlegter Betrag. fl.	Hinterlegter Betrag. kr.	Bemerkungen.
								Journal Fol.				
1	Bezirksamt Kenzingen	19	Juni	1837	7253	Braun und Schmidt	21	Juni Journ. Fol. 3	1837	54	—	Die Zinse bleiben stehen.
2	Bezirksamt Waldshut.	17	August	1837	9791	Keßler und Winter	18	August Journ. Fol. 10	1837	9000	—	Woraus die Zinse jährlich an N. N. zu zahlen.
3	Bezirksamt Staufen	2	Oktober	1837	9807	Bauer und Müller	17	Oktober Journ. Fol. 13	1837	2915	—	Desgl.
4	Amtsrevisorat Müllheim	17	Oktober	1837	296	Christ. Groos'sche Gant in Müllheim	18	Oktober Journ. Fol. 15	1837	44	—	Die Zinse bleiben stehen.
5	Landamt Freiburg	10	Januar	1838	5647	Rek und Bürge	12	Januar Journ. Fol. 15	1838	2870	22	Desgl.
6	Amtsrevisorat Müllheim	22	Februar	1838	17	Christ. Groos'sche Gant in Müllheim	24	Februar Journ. Fol. 20	1838	22	—	Desgl.
										14905	22	

N. N. den

N. N.

Die Uebereinstimmung vorstehenden Verzeichnisses mit dem Journal bescheinigt

Karlsruhe, den . . . .

Steuerrechnungsrevision.

Der Vorstand N.

Der Revisor N.

Den Eintrag in das Journal der Hinterlegungskasse beurkundet

Karlsruhe, den . . . .

Großh. Amortisationskasse.

Der Direktor N.

Der Buchhalter N.

Verzeichniß

der Ausgaben für die Hinterlegungskasse

im Monat 18

Ordnungszahl.	Anordnende Behörde.					Veranlassung der Hinterlegung.	Datum der Rückzahlung.			Betrag der Zahlung.				
	Namen.	Beschluß.								a. Kapital.		b. Zinse zu 2$\frac{0}{0}$.		
		Tag	Mon.	Jahr.	Nro.		Tag	Monat	Jahr	fl.	kr.	Zeitraum.	fl.	kr.
								Journal-Folio						
1	Bezirksamt Kenzingen	4	Juli	1838	9316	Braun und Schmitt	10	Juli Journ.-Fol. 6.	1838	11	8	An dem Depositum vom 21. Juni 1837 ad 54 fl. wurden heute bezahlt 12 fl., nämlich: Zins vom 21. Sept. 1837 bis heute für 9$\frac{19}{30}$ Monat, " — 52 kr. . . und Kapital . 11 fl. 8 kr. Rest . . . . . 42 fl. 52 kr. welche nicht weiter verzinslich sind.	—	52
2	Bezirksamt Staufen	20	Dez.	1838	10120	Baier und Müller	21	Dezbr. Journ.-Fol. 8.	1837	2915	—	Da die Deposition am 17. Oktober 1837 geschah, vom 17. Januar 1838 an für 11$\frac{4}{30}$ Monate	54	5
3	Bezirksamt Waldkirch	17	Aug.	1837	9791	Keßler und Winter	28	Novbr. Journ.-Fol. 10.	1838	—	—	Zins aus den am 18. August 1837 deponirten 9000 fl. vom 18. November 18$\frac{37}{38}$	180	—
4	Amtsrevisorat Müllheim	11	Feb.	1839	29	Ch. Groos-sche Gant in Müllheim.	15	Febr. Journ.-Fol. 13.	1839	66	—	Deponirt, 18. Okt. 1837 44 fl. 24. Feb. 1838 22 fl. 66 fl. vom 24. Mai 1838 an für 8$\frac{21}{30}$ Monate	—	57
5	Landamt Freiburg	22	Dez.	1839	12741	Neck und Bürge	25	Dezbr. Journ.-Fol. 18.	1839	2870	22	Die Deposition geschah am 12. Januar 1838, also vom 12. April 18$\frac{38}{39}$ 57 fl. 24 kr. vom 12. April bis 25. Dezember 1839, für 8$\frac{13}{30}$ Monate . 40 fl. 21 kr. und aus 57 fl. 24 kr. vom 12. Juli 1839 für 5$\frac{13}{30}$ Monate — fl. 31 kr.	98	16
												Summe	334	10

N. N. den . . . .

N. N.

Die Uebereinstimmung vorstehenden Verzeichnisses mit dem Journal bescheinigt.

Karlsruhe den : . . . .

Steuerrechnungsrevision.

Der Vorstand N. Der Revisor N.

Den Eintrag in das Journal der Hinterlegungskasse beurkundet.

Karlsruhe den . . . .

Großh. Amortisationskasse.

Direktor N. Buchhalter N.

III. Einnahmen und Ausgaben des Titels IV.

Steuerdirection Nro. 9780 vom 25. Juli 1848.

(237). Auszahlung der Waldhütergehalte durch die Untererheber.

Nach dem Wunsch Gr. Direction der Forstdomänen und Bergwerke werden die Obereinnehmereien beauftragt, auf Verlangen der Forstkassen die betreffenden Untererheber anzuweisen, die Gehalte der Waldhüter in ihrem Ort auszuzahlen und die Zahlungen unter Vorlage der Quittungen bei der nächsten Abrechnung den Obereinnehmereien aufzurechnen, welch' letztere die bezahlten Beträge unter Abth. IV. Pos. 8 in der Rechnung zu behandeln, und den Ersatz auf Mittheilung der Quittungen von den Forstkassen zu erwarten haben.

Sollten die Untererheber die zur Zahlung der Gehalte nöthigen Mittel nicht besitzen, so haben sie solches durch die Obereinnehmereien der betreffenden Forstkasse anzuzeigen, welche ihnen sofort den erforderlichen Betrag baar zusenden wird.

Bei Obereinnehmereien, mit denen eine Forstkasse verbunden ist, hat die Buchung in der Obereinnehmereirechnung zu unterbleiben, und sind die von den Untererhebern geleisteten Zahlungen bei der Abrechnung der Forstkasse unmittelbar aufzurechnen.

IV. Einnahmen und Ausgaben des Titels V.

1. Von, für und an die Generalwittwen- und Brandkasse.

Landesherrliche Verordnung vom 13. Dezember 1832.

(238.) Verantwortlichkeit der Staatsverrechner als Partikularverrechner für die Generalwittwen- und Brandkasse.

Die landesherrlichen Bezirksverrechner, welche mit der Erhebung und Ablieferung der Beiträge für die Generalwittwen- und Brandkassen beauftragt sind, werden, unter Hinweisung auf Absch. VI. der Brandversicherungsordnung vom 29. Dezember 1807 und auf die §§. 52 und 55 der Wittwenfisciordnung vom 28. Juni 1810, hierdurch noch ausdrücklich als Partikularverrechner dieser Zentralkassen mit der Verantwortlichkeit als Staatsrechner erklärt.

Steuerdirection Nro. 6275 vom 14. Mai 1839.

(239.) Einzug und Verrechnung der Brandkassen- und Wittwenfiscibeiträge.

In Erwägung, daß durch die Uebertragung des Einzugs der Brandkassenbeiträge an die Untererheber, durch Behandlung der Ablieferungen dieser in den Lieferscheinen und durch die neuern Vorschriften über die Buchführung bei den Obereinnehmereien, die Bestimmungen über die rechnungsmäßige Behandlung der Brandkassenbeiträge zum größten Theil ihre Anwendbarkeit verloren haben; in Betracht, daß durch die Zuweisung der Auszahlung der Brandentschädigungsgelder an die Obereinnehmereien der Geschäfts- und Geldverkehr dieser mit der Generalwittwen- und Brandkasse sich sehr vervielfältigt hat; in Betracht ferner, daß mit der bestehenden Abrechnungsweise über die Brandkassen- und Wittwenfiscibeiträge vielfache Unbequemlichkeiten verbunden sind, welche durch ver-

änderte Einrichtungen beseitigt werden können, sieht man sich im Einverständnisse mit Gr. Verwaltungsrath der Generalwittwen- und Brandkasse und mit Genehmigung des Gr. Finanzministeriums veranlaßt, unter Aufhebung der in Bezug auf die Verrechnung der Brandkassen- und Wittwenfiscibeiträge und die Abrechnung mit der Generalwittwen- und Brandkasse bestehenden Vorschriften zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Obereinnehmereien haben als Partikularverrechner der Generalbrandkasse die Erhebung der Brandkassenbeiträge und die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder, der Abschätzungs- und Taxationskosten, ferner die Rückvergütungen von Brandkassenbeiträgen rc. zu besorgen.

Der unmittelbare Einzug der Brandkassenbeiträge geschieht durch die Ortssteuererheber auf den Grund der ihnen zugestellt werdenden, durch die Amtsrevisorate zu fertigenden, speziellen Einzugsregister.

Sie erhalten hiefür eine Einzugsgebühr von $\frac{1}{2}$ kr. vom Gulden. Von Einnahmebeträgen unter 30 kr. wird keine Gebühr, dagegen von solchen zu 30 kr. und darüber die Gebühr wie von einem vollen Gulden berechnet.

Die erhobenen Beträge, welche sie bei den jeweiligen Abrechnungen an die Obereinnehmereien abzuliefern haben, so wie die Hebgebühren sind in die Lieferscheine aufzunehmen.

§. 2.

Die Obereinnehmerei merkt die Schuldigkeit der Erheber nach Maßgabe der ihnen durch die Amtsrevisorate zukommenden summarischen Einzugsregister innerhalb Linie vor.

In das Soll wird nur derjenige Betrag gestellt, welcher nach dem Ergebniß der Entzifferung der Lieferscheine wirklich eingegangen, beziehungsweise in Ausgabe gekommen ist.

§. 3.

Die Verrechnungsgebühr zu $\frac{1}{2}$ kr. vom Gulden der Einnahme, welche gleich den übrigen Tantiemen aus den mit den Obereinnehmereien verbundenen Nebenkassen zu Gunsten der Steuerkasse zu vereinnahmen ist, wird nach dem Einnahmeergebniß der Entzifferung der Lieferscheine monatlich berechnet und verausgabt.

§. 4.

Zur Auszahlung der Hebgebühren bedürfen die Obereinnehmereien keiner besondern Legitimation; die Leistung anderer Zahlungen dagegen findet nur auf Anweisung der Generalbrandkasse statt.

§. 5.

Die Wittwenfiscibeiträge hat die Obereinnehmerei als Partikularverrechnung der Wittwenkasse von denjenigen Besoldungen und Pensionen, welche sie aus der Steuerkasse oder einer mit der Obereinnehmerei verbundenen Nebenkasse ausbezahlt, auf den Grund der ihr von der Generalwittwenkasse mitgetheilt werdenden Einzugsregister unmittelbar selbst zu erheben.

Bedürfen die in den Einzugslisten angesetzten Beträge der Berichtigung, so ist die Wittwenkasse darüber zu verständigen und ihr die Liste zur Richtigstellung zuzusenden.

Sie verrechnet die erhobenen Beträge speziell, wenn aber die Auszahlung der Besoldungen und Pensionen auf Zahlungslisten geschieht, unter Hinweisung auf diese, summarisch im Tagebuch.

Im Hauptbuch sind die Zahlungspflichtigen jedenfalls speziell vorzuführen.

Die für die Wittwenkasse von der Obereinnehmerei geleistet werdenden Wittwenbeneficien sind gleichfalls speziell in Rechnung zu behandeln.

§. 6.

Die Verrechnung der Einnahmen sowohl als der Ausgaben für die Generalbrandkasse geschieht unter Rechnungsabtheilung IV. (Pos. 11) „für die Brandkasse".

Die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben für die Generalwittwenkasse aber unter Rechnungsabtheilung IV. (Pos. 10) „für die Wittwenkasse".

Eine Vormerkung im Soll der Einnahme und Ausgabe wegen der Ersatzleistung an die Generalwittwen- und Brandkasse, beziehungsweise dieser an die Steuerkasse, findet nicht statt, da die Ausgleichung zwischen dieser und der Generalwittwen- und Brandkasse allein in der Rechnung des Hauptsteueramts dahier erfolgt.

§. 7.

Nach Ablauf eines jeden Monats haben die Obereinnehmereien über die Einnahmen und Ausgaben für die Brandkasse und [am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar (Nro. 9,554 vom 23. Juli 1839]) für die Wittwenkasse Verzeichnisse nach Formular VIII. 11 aufzustellen und gleichzeitig mit der Monatsrechnung hierher einzusenden.

Sämmtliche Belege sind diesen Verzeichnissen anzuschließen.

Die summarischen Einzugsregister werden mit derjenigen Monatsrechnung vorgelegt, in welcher das erstemal Einnahmen auf dieselben verrechnet sind.

Die Bestimmung, daß diese Register Bestandtheile des Hauptbuches bilden, ist hierdurch aufgehoben.

§. 8.

Etwaige Abgänge sind wie wirkliche Einnahmen, gleichzeitig aber zur Kompensation in gleichem Betrag als Zahlung unter Anschluß der den Abgang begründenden Belege der Generalwittwen- und Brandkasse in den vorzulegenden Verzeichnissen in Aufrechnung zu bringen.

§. 9.

Der Einzug der Brandkassenbeträge für das betreffende Jahr soll längstens bis zum 1. Dezember vollendet sein.

Sollte wider Verhoffen nach Ablauf dieses Termins noch ein Ausstand bleiben, so hat die Obereinnehmerei der Brandkasse den Grund der derzeitigen Unbeibringlichkeit anzuzeigen.

§. 10.

Die Rechnungsrevision hat, nachdem vorher die Verzeichnisse mit dem Tagebuch verglichen worden und die Uebereinstimmung auf denselben beurkundet sein wird, Hauptzusammenstellungen, eine über die Einnahmen und Ausgaben für die Brandkasse und eine zweite über die Einnahmen und Ausgaben für die Wittwenkasse, in duplo nach den nöthigenfalls richtig gestellten Summen zu fertigen und mit den Spezialverzeichnissen und ihren Anlagen hierher vorzulegen, worauf die diesseitige Stelle dem Hauptsteueramt die für die Generalwittwen- und Brandkasse realisirten Einnahmen zur Ablieferung an diese Kasse in Ausgabe und die für dieselbe geleisteten Ausgaben zur Erhebung von derselben in Einnahme dekretiren wird.

Steuerdirection Nro. 13,274 vom 1. Oktober 1844.

(240.) Abrechnung mit der Generalwittwen- und Brandkasse.

Damit die Abrechnung zwischen der Steuerverwaltung und der Generalwittwen- und Brandkasse über die für diese Kassen im Laufe eines Jahres vollzogenen Einnahmen und Ausgaben noch vor dem Schlusse desselben gepflogen und die Uebertragung von Resten in das folgende Jahr umgangen werden kann, wird im Einverständnisse mit dem Gr. Verwaltungsrathe der Generalwittwen- und Brandkasse hiermit vorgeschrieben:

1) Die Obereinnehmereien haben alle im Laufe eines Jahres für Rechnung der Generalwittwen- und Brandkasse zu bewirkenden Einnahmen und Ausgaben spätestens in den ersten Tagen des Monats Dezember zu vollziehen.

2) Ueber die im Monat Dezember für die Generalbrandkasse und in den Monaten November und Dezember etwa für die Generalwittwenkasse vollzogenen Einnahmen und Ausgaben sind die im §. 7 der vorstehenden Verordnung vom 14. Mai 1839 vorgeschriebenen Verzeichnisse ausnahmsweise sogleich nach der Abrechnung mit den Untererhebern im Monat Dezember aufzustellen und zu prüfen, zu welchem Behufe die betreffenden Rubriken des Hauptbuches abgeschlossen und die Ergebnisse mit dem Betrage dieser Rubriken im Etat für das III. Quartal nach Zuschlagung der bezüglichen Einnahmen und Ausgaben für das IV. Quartal verglichen werden müssen.

3) Die Bezirksverrechnungen haben die ebenerwähnten Verzeichnisse sammt Beilagen oder, wenn für die Generalwittwen- oder Generalbrandkasse in der angegebenen Zeit weder Einnahmen noch Ausgaben zu vollziehen waren, eine Anzeige hierüber so zeitig anher einzusenden, daß die Einkunft nicht später, als am 20. Dezember erfolgt.

4) Anweisungen der Generalwittwen- und Brandkasse, welche einer Bezirksverrechnung im Monat Dezember so spät zukommen, daß solche nicht mehr vollzogen und nicht mehr in die erwähnten Verzeichnisse aufgenommen werden können, dürfen in dem betreffenden Jahre nicht in der Abtheilung IV. Titel V. verrechnet werden, sondern sind einstweilen in der Rechnungsabtheilung IV. Titel VI. zu behandeln, oder geeigneten Falls zur Zahlung an einen Untererheber anzuweisen, damit die ordnungsmäßige Verrechnung erst im folgenden Jahre geschieht.

5) Die Steuerrechnungsrevision hat die im §. 10 der Verordnung vom 14. Mai 1839 vorgeschriebene Hauptzusammenstellung im Monat Dezember sogleich nach Einkunft der einzelnen Verzeichnisse zu fertigen und hierher vorzulegen, die Prüfung und Beurkundung der Letzteren aber nach Einkunft der Rechnungen vorzunehmen.

---

2. Von, für und an die Amortisationskasse.

Steuerdirection Nro. 2,847 vom 7. August 1826.

(241.) Kautionsstellung der Obereinnehmer.

Die Dienstkautionen aller zur Finanzadministration gehörigen Bezirksverrechner sollen für die Zukunft nur in baarem Geld bestehen, welches bei der Gr. Amortisationskasse zu 5% (jetzt 4% vergl. [244]) verzinslich angelegt wird.

Die Kautionssumme für einen Obereinnehmer beträgt 800 fl.

Führt derselbe mehrere zur Finanzverwaltung gehörige Kassen, so hat er dennoch nur einfache Kaution zu stellen, und dasjenige Kollegium, aus dessen Fond er den größten Theil seines Einkommens bezieht, wird für die richtige Stellung der Kaution Sorge tragen.

Die Einsendung geschieht von Seiten des Obereinnehmers unmittelbar an die Gr. Amortisationskasse.

Gleichzeitig ist wegen Ertheilung der Einnahmsdekretur an die Gr. Amortisationskasse und Ausfolgung der Schuldurkunde an den Verrechner die Anzeige hierher zu machen.

Steuerdirection Nro. 2,846 vom 7. August 1826.

(242.) Kautionsstellung der Untererheber.

Die Kautionen der Untererheber sollen in Zukunft nur in baarem Geld bestehen, welches bei der Gr. Amortisationskasse zu 5% (jetzt 4% vergl. [244]) verzinslich angelegt wird.

Diejenigen Untererheber, deren reglementmäßige Tantiemen in einem Jahr nicht mehr als 50 fl. betragen, stellen keine Kaution;

betragen sie mehr als 50 fl. aber nicht über 400 fl., so stellen sie 100 fl.;

betragen sie mehr als 400 fl., so stellen sie 400 fl. Kaution.

Die Sorge für die Kautionserhebung liegt zunächst den Obereinnehmereien ob.

Sie nehmen den Betrag gegen Ausstellung eines Interimsscheins für Rechnung der Amortisationskasse in Empfang und machen davon Behufs der Erwirkung der Einnahmsdekretur für die Amortisationskasse anher die Anzeige, von welcher eine Obligation ausgestellt wird, die die Obereinnehmerei gegen Rücknahme des Interimsscheins an den betreffenden Erheber ausfolgt.

Wenn in der Folge der Tantiemenertrag eines oder des andern Erhebers sich so erhöht, daß derselbe hinsichtlich der Kautionsleistung in eine höhere Klasse fällt, so hat die Obereinnehmerei für die Einlegung des vorgeschriebenen Betrags Sorge zu tragen und wie geschehen, mit besonderem Bericht anzuzeigen. (Vrgl. [245])

Wo für die Zukunft die Rückgabe einer baar gestellten Kaution nöthig wird, haben die Obereinnehmereien hierüber jeweils speziellen Bericht zu erstatten, und darin zu bemerken, ob der Untererheber nach erfolgter Abhör der letzten Monatsrechnung mit Nichts im Rückstand blieb und keine sonstigen Anstände gegen die Wiederausfolgung obwalten.

* Anmerkung 1. Nach Nro. 620 vom 10. Januar 1851 haben die Obereinnehmereien jeweils am Jahresschluß unter Anschluß der bezüglichen Materialien anzuzeigen, ob und welche Erheber in Folge bleibender Erhöhung des betreffenden Einkommens kautionspflichtig geworden, resp. zur Stellung einer höheren Kaution anzuhalten sind.

** Anmerkung 2. Durch höchste Staatsministerialentschließung vom 11. Februar 1841 Nro. 255 wurde in Betreff der Dienstkautionen der Partikularverrechner der Generalwittwen- und Brandkasse beschlossen, daß der bisherige Betrag der Kautionen beizubehalten, und in Fällen, wo Rezesse von Staatsverrechnern und Untererhebern zum Vorschein kommen, die Generalwittwen- und Brandkasse berechtigt sein soll, an den Dienstkautionen derselben pro rata des jeweils zu konstatirenden Verlustes Theil zu nehmen.

Steuerdirection Nro. 21,778 vom 29. November 1831.

(243.) Kautionsrückzahlung an die Untererheber.

Die Obereinnehmereien haben sogleich nach erfolgtem Abgang eines Untererhebers und resp. nach Erledigung seines Rechnungswesens auf Zurückgabe seiner Kaution den Antrag zu stellen, und nicht erst abzuwarten, bis die Betheiligten um die Auslieferung bitten. In dem Bericht muß jedesmal bestätigt werden, daß der Betreffende, für welchen die Kaution zurückverlangt wird, mit der Obereinnehmerei richtig abgerechnet, und die Steuerkasse keine Forderung mehr an ihn zu machen habe.

Der Obereinnehmer ist für die Richtigkeit dieser Angabe besonders verantwortlich.

Steuerdirection Nro. 22,036 vom 18. Dezember 1832.

(244.) Einführung der Kautionsscheine.

Das Gr. Finanzministerium hat unterm 3. v. M. Nro. 7,171 verordnet:

1) Die von der Amortisationskasse ausgestellten 4% Rentenscheine nebst den dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zinskoupons für die bei derselben eingezahlten Dienstkautionen sind auf den 1. Januar 1833 zurückzuziehen.

2) An deren Stelle erhalten die Kaventen von der Amortisationskasse 4% Kautionsscheine.

3) Für alle von nun an hinterlegt werdenden Kautionskapitalien sind eben solche Kautionsscheine auszustellen.

4) Alle Kautionsscheine werden auf einen Termin, das heißt auf den [1. September] * desjenigen Jahrs, in welchem die Kautionseinlage erfolgt, ausgestellt. Da aber in jedem Monate eines Jahrs Einzahlungen statt finden werden, so ist zur Vereinfachung der Zinsenausgleichung zwischen der Amortisationskasse und dem Kautionär folgendes Verfahren einzuhalten:

a. der Kautionär entrichtet mit dem Kautionsbetrag das Zinsratum für den Zeitraum vom [1. September] * bis zur Zeit der Ablieferung —den Monat — wo diese an die Bezirkskasse für Rechnung der Amortisationskasse statt findet, für voll gerechnet, wogegen der Zinsenlauf zu Gunsten des Kautionsstellers mit dem [1. September] * beginnt.

b. Bei Zurückzahlung des Kautionskapitals vergütet die Amortisationskasse die Zinsen für den Monat, in welchem sie erfolgt, ganz, auch wenn derselbe am Tag der Zurückzahlung noch nicht vollständig abgelaufen ist.

5) Die Zinsenzahlung geschieht regelmäßig bei allen Kautionskapitalien auf den [2. September] * jeden Jahrs durch diejenige Bezirksverrechnung, zu deren Verwaltungskreis der Kautionssteller gehört.

Die von einer Verrechnung geleisteten Zinszahlungen werden in eine Liste eingetragen und auf derselben von dem Empfänger eigenhändig quittirt.

6) Die Bezirkskassen senden die Zahlungslisten an die Kreiskassen statt baaren Geldes, für Rechnung der Generalstaatskasse, welche sich wegen der gesammten Zinszahlung mit der Amortisationskasse benehmen wird.

7) Die Rückzahlung des Kautionskapitals an einen vom Dienst abgekommenen Kautionär oder an seine Rechtsnachfolger geschieht ohne Aufkündigungsvorbehalt auf Legitimation derjenigen Behörde, welche die Hinterlegung bei der Amortisationskasse angeordnet hat, sobald auf den Grund des Rechnungsbescheides in erster Instanz vollständige Amtsrichtigkeit gepflogen worden ist.

* Nro. 370 vom 7. Januar 1843.

Steuerdirection Nro. 6,068 vom 13. März 1835.

(245.) Einsendung der Dienstkautionen.

Unter Bezug auf die vorstehende Verordnung vom 18. Dezember 1832 Nro. 22,036 werden die Bezirkskassen, in Gemäßheit der Verfügung Gr. Finanzministeriums vom 21. Februar 1835 Nro. 1,196 angewiesen, die Beträge der jeweils zu leistenden Dienstkautionen künftig nicht früher an die Amortisationskasse abzuliefern, als dieser Kasse die Einnahmsdekretur ertheilt worden ist.

Steuerdirection Nro. 244 vom 8. Januar 1836.

(246.) Kautionsstellung der Beamten, welche bei der Steuer- und Zolladministration zugleich funktioniren.

Mit Beziehung auf die diesseitige Verordnung vom 7. August 1826 Nro. 2,847 die Dienstkautionen der Obereinnehmer betreffend, und auf die Verfügungen vom 7. August 1826 Nro. 2,846 und vom 1. Mai 1834 Nro. 9517 * die Dienstkautionen der Untererheber betreffend, wird in Gemäßheit der Entschließung Gr. Finanzministeriums vom 31. Dezember 1835 Nro. 9,142 wegen der Kautionsstellung derjenigen Steuerbeamten, welche zugleich Geschäfte für die Zolladministration zu besorgen haben, verkündet und verfügt:

1) Bei den Haupt- und Untersteuerämtern haben

der Hauptzollverwalter	800 fl.
der Zollverwalter	400 fl.
der Zolleinnehmer (d. i. Beamte eines Nebenzollamtes II. Klasse)	100 fl.

Kaution an die Steuerverwaltung zu leisten.

2) Die Diener, welche Steuer- und Zollgefälle zu verrechnen haben, stellen nur einmal Kaution. Steuererheber, die zugleich Zolleinnehmer sind, haben eine Kaution von 400 fl. zu leisten, wann das jährliche Gesammteinkommen des Bediensteten über 400 fl. steht.

3) Alle Kautionen werden in baarem Gelde gestellt, bei der Amortisationskasse gegen Kautionsschein angelegt und von ihr zu vier Prozent verzinst.

4) Das Kautionswesen besorgt die Steuerdirection.

5) Gesuche um Dispensation von Stellung der Kaution werden bei Hauptzollverwaltern von Gr. Ministerium der Finanzen, sonst von diesseitiger Stelle entschieden.

* Anmerkung. Die in vorstehender Verordnung allegirte Verfügung Nro. 9,517 vom 1. Mai 1834 verkündet, daß bei Bestimmung der Kautionsleistung der Untererheber das Gesammteinkommen derselben (an Tantiemen), die Gebühren vom Sporteleinzug mitbegriffen, zur Basis zu nehmen sei.

Zugleich macht sie die Obereinnehmereien wiederholt dafür verantwortlich, daß jeder Untererheber stets die vorgeschriebene Kaution leiste.

---

3. Von, für und an die Zehntschuldentilgungskasse.

Finanzministerium vom 2. September 1837.

(247.) Geschäftsverkehr der Zehntschuldentilgungskasse mit anderen Staatskassen.

§. 1.

Die Zehntschuldentilgungskasse tritt in Geschäftsverkehr

1) mit Domänenverwaltungen und Obereinnehmereien (Hauptsteuerämtern),
2) mit den Kreiskassen und der Generalstaatskasse,
3) mit der Amortisationskasse.

§. 2.

Mit den Domänenverwaltungen und Obereinnehmereien, auch den Hauptsteuerämtern in ihrer Eigenschaft als Obereinnehmereien, tritt sie in Geschäftsverkehr

1) wenn Darlehen an Zehntpflichtige geleistet werden sollen (§. 16 — 22 der Verordnung vom 27. Mai v. J. Reg.-Bl. S. 223.),
2) wenn Zehntpflichtige, denen Darlehen geleistet worden, hierwegen Zins- und Kapitalzahlungen an die Kasse machen (§§. 24 — 32 der Verordnung),
3) wenn mit den Zehntpflichtigen, denen Darlehen geleistet worden, jährlich abgerechnet wird, und wenn eine hiernach verfallene Schuld gegen sie zu betreiben ist (§§. 33 und 34 der Verordnung),
4) wenn Pfarrzehnt- und Pfarrkompetenz-Kapitalien bei der Zehntschuldentilgungskasse verzinslich angelegt oder Zinse aus bereits angelegten Kapitalien der Art an die betreffende Pfarrei bezahlt werden sollen (§. 40 der Verordnung),
5) wenn der nach dem Zehntablösungsgesetz den Zehntpflichtigen gebührende Staatsbeitrag oder die nach demselben Gesetz den Ortsgeistlichen und Schullehrern gebührende Aufbesserung geleistet werden soll (§§. 41 — 43 der Verordnung).

§. 3.

Die Domänenverwaltungen, Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter haben den hiernach an sie ergehenden Geschäftsaufträgen der Zehntschuldentilgungskasse jedesmal schnell, bereitwillig und pünktlich zu entsprechen.

§. 4.

Sie eröffnen über den Verkehr mit der Zehntschuldentilgungskasse, sofern er Einnahmen und Ausgaben für diese zur Folge hat, in der Domänenverwaltungs- bezüglich Obereinnehmereirechnung

unter Abtheilung IV. Titel V., an und für fremde Kassen, eine besondere Rubrik (für die „Zehntschuldentilgungskasse.")

In Einnahme erscheinen hier Zahlungen, die Namens der Kasse erhoben wurden, dann Zuschüsse, welche diese zur Deckung der für sie geleisteten Ausgaben gemacht hat; in Ausgabe, Zahlungen, die Namens ihrer an Dritte geleistet wurden, und Ablieferungen der für die Zehntschuldentilgungskasse erhobenen Beträge.

Einnahmen und Ausgaben der Rubrik „für die Zehntschuldentilgungskasse" müssen sich, wo möglich, monatlich, jedenfalls aber am Schlusse des Rechnungsjahrs, ausgleichen.

§. 5.

Der Geldverkehr zwischen den Domänenverwaltungen, Obereinnehmereien und Hauptsteuerämtern und zwischen der Schuldentilgungskasse ist in der Regel (s. u. §. 8) ein unmittelbarer. Es haben demnach jene Verrechnungen die für die Zehntschuldentilgungskasse erhobenen Gelder direkt an diese Kasse abzuliefern, die zur Besorgung ihrer Geschäftsaufträge erforderlichen Zuschüsse direkt von ihr zu empfangen.

Diese Ablieferungen, beziehungsweise Zuschußleistungen, geschehen in der Regel auf den Grund der monatlichen Abrechnung; inzwischen vorfallende Ausgaben werden von der Bezirkskasse einstweilen aus ihren eigenen Mitteln bestritten.

Sind jedoch Beträge von mehreren tausend Gulden für die Zehntschuldentilgungskasse eingegangen, so werden sie sogleich abgeliefert und sollen Zahlungen für die Kasse geschehen, welche die Mittel der beauftragten Verrechnung überschreiten, so wird sogleich Zuschuß verlangt und geleistet.

§. 6.

Am Ende jedes Monats ist zwischen der Zehntschuldentilgungskasse und den von ihr beauftragten Bezirksverrechnungen Abrechnung zu pflegen, sofern die Letztern im Laufe des Monats Einnahmen oder Ausgaben für die Zehntschuldentilgungskasse gehabt haben.

Zu diesem Zwecke haben sie eine spezielle Uebersicht der Namens der Zehntschuldentilgungskasse bezogenen und der von dieser selbst erhaltenen Einnahmen, dann der Namens der Zehntschuldentilgungskasse geleisteten und der durch Lieferung an dieselbe bewirkten Ausgaben in zweifacher Fertigung aufzustellen und mit den betreffenden Belegen der Kasse zuzusenden.

Ist laut der Abrechnung noch etwas an sie abzuliefern, so hat dies gleichzeitig zu geschehen.

Die Zehntschuldentilgungskasse behält nebst den Spezialbelegen ein Exemplar der Abrechnung, schickt aber das zweite Exemplar der Letztern, von ihr unterzeichnet, der Bezirksverrechnung als Rechnungsbeleg zurück und übermacht dieser zugleich das Guthaben, das ihr der Abrechnung zufolge etwa noch verblieben ist.

Am Rechnungsschlusse endlich hat jede im Laufe des Jahrs mit der Zehntschuldentilgungskasse im Verkehr gekommene Bezirksverrechnung die Hauptsummen der monatlichen Abrechnungen in einer zweifach auszufertigenden summarischen Jahresübersicht zusammen zu stellen, und beide Exemplare der Zehntschuldentilgungskasse zu übersenden, die ein Exemplar als Generalrekognition behalten, das Andere unterzeichnet der Bezirksverrechnung zu gleichem Behuf zurücksenden wird.

§. 7.

Die Rechnungen der Bezirkskassen werden, was die Einträge in der Rubrik „für die Zehntschuldentilgungskasse" betrifft, mit den erwähnten monatlichen Rekognitionen und mit der Generalrekognition belegt.

Die Zehntschuldentilgungskasse dagegen bucht die in den Abrechnungen begriffenen Einnahmen und Ausgaben unter den ihrer Eigenschaft entsprechenden Rechnungsrubriken, allegirt aber diese auf den Abrechnungsrekognitionen und schließt Letztere sammt den Generalrekognitionen ihrer Rech-

nung bei, zur Ueberzeugung der Abhörbehörde, daß der Betrag der Abrechnungen vollständig in Rechnung gekommen sei.

§. 8.

Mit den Kreiskassen und der Generalstaatskasse tritt die Zehntschuldentilgungskasse nur so weit in Verkehr, als sie

a) dem Verlangen einer von ihr beauftragten Bezirksverrechnung gemäß deren Abrechnungsguthaben Namens der Verrechnung an die Kreiskasse, beziehungsweise die Generalstaatskasse leistet, oder

b) diese Kasse veranlaßt, aus der bei derselben guthabenden Dotation Namens ihrer, der Zehntschuldentilgungskasse, einer Bezirksverrechnung Zuschuß zu leisten.

§. 9.

Zwischen der Zehntschuldentilgungskasse und der Amortisationskasse besteht ein regelmäßiger Kontokorrent. Ueber die Zinsen, die hiernach der einen und der andern Kasse gebühren, ist am Schlusse jeden Rechnungsjahrs (§. 6 der Verordnung) Berechnung aufzustellen und zur Genehmigung dem Finanzministerium vorzulegen. (Vergl. die folgende Nummer.)

Finanzministerium vom 4. August 1839.

(248.) Geschäftsverkehr der Amortisationskasse mit anderen Staatskassen hinsichtlich der Staatsbeiträge zur Beförderung der Zehntablösung.

Durch die Verordnung vom 24. Juli l. J. Regierungsblatt Nro. XXII. S. 186 sind die Funktionen der Zehntschuldentilgungskasse, welche sich auf Beförderung der Zehntablösung durch Staatsbeiträge beziehen, vom 1. Juli l. J. an der Amortisationskasse zugewiesen. Demgemäß tritt die Amortisationskasse in Bezug auf die im §. 2 Ziffer 4 und 5 der Instruktion vom 2. September 1837 über den Geschäftsverkehr der Zehntschuldentilgungskasse mit anderen Staatskassen bezeichneten Gegenstände an die Stelle der Zehntschuldentilgungskasse. Ihr fließen also die Einnahmen zu, welche sich an Pfarrzehnt- und Pfarrkompetenzkapitalien ergeben, die bei der Staatskasse angelegt werden, und sie bestreitet die Ausgaben

1) an Staatsbeiträgen zu den Zehntablösungskapitalien nebst Zinsen davon,
2) an Entschädigung der Pfarr- und Schuldienste wegen des Steuerabzugs am Zehntertrag nebst Zinsen,
3) die jährlichen Zinsenzahlungen von übernommenen Pfarrzehnt- und Pfarrkompetenzkapitalien und
4) die Rückzahlungen auf solche Kapitalien.

In den Rechnungen der Domänenverwaltungen und Obereinnehmereien und in den Obereinnehmereirechnungen der Hauptsteuerämter ist für diese Einnahmen und Ausgaben in der vierten Rechnungsabtheilung Titel V. „an und für fremde Kassen" eine neue Rubrik für die Amortisationskasse zu eröffnen.

Uebrigens ist in dem hieraus entspringenden Geschäftsverkehr mit der Amortisationskasse alles das zu befolgen, was die §§. 3, 4, 5, 6 und 7 der ebengedachten Instruktion vorschreiben.

Mit den Kreiskassen und der Generalstaatskasse wird nun auch die Amortisationskasse den im §. 8 der Instruktion bezeichneten Geschäftsverkehr haben.

Der zweite Satz des §. 9 der Instruktion ist aufgehoben.

Steuerdirection Nro. 14,459 vom 25. Oktober 1848.

(249.) Auszahlung der Staatsbeiträge zu Zehntablösungen.

Das Gr. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 14. d. M. Nro. 7484 die Gr. Hofdomänenkammer, Zehntsektion, ermächtigt, in allen künftig vorkommenden Fällen den Zehntpflichtigen auf ihr

Ansuchen die ihnen zustehenden Staatsbeiträge zur Zehntablösung, statt wie bisher auf die betreffenden Domänenverwaltungen, jeweils auf die ihren resp. Wohnsitzen näher gelegenen Obereinnehmereien zur Zahlung anzuweisen.

Die Obereinnehmereien werden hiernach beauftragt, auf Anweisung der Gr. Hofdomänenkammer, Zehntsektion, den Staatsbeitrag an die Bevollmächtigten der Zehntpflichtigen jeweils zu bezahlen, die Zahlungsdekretur nebst Quittung der Empfänger und der von den Zehntpflichtigen für diese ausgestellten Vollmacht an Gr. Amortisationskasse aufzuliefern und die Beträge à Conto dieser Kasse nach [247 und 248] zu buchen.

Finanzministerium vom 31. Dezember 1849.

(250.) Geschäftsverkehr der Zehntschuldentilgungskasse mit anderen Staatskassen.

Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs der Zehntschuldentilgungskasse mit den Domänenverwaltungen, Obereinnehmereien und Hauptsteuerämtern wird verordnet:

1) Alle Geldsendungen zwischen den Bezirkskassen und der Zehntschuldentilgungskasse hören auf. Die für die Ausgaben Namens der Zehntschuldentilgungskasse erforderlichen Zuschüsse beziehen die Bezirkskassen von der Generalstaatskasse und den Kreiskassen.

Jede Bezirkskasse quittirt endgültig die für die Zehntschuldentilgungskasse erhobenen Einnahmen.

2) Die für die Zehntschuldentilgungskasse eingehenden und zu leistenden Zahlungen sind von den Bezirkskassen nur im Journal einzeln, dort aber sogleich endgültig zu buchen.

In den ersten acht Tagen jedes Monats ist der Zehntschuldentilgungskasse ein nach angefügtem Muster gefertigtes Verzeichniß der im abgelaufenen Monate für sie vollzogenen Einnahmen und Ausgaben, welches deren Unterschied im Abschlusse darstellt, in doppelter Fertigung nebst der Beilage zuzusenden.

Die Zehntschuldentilgungskasse nimmt die eine Fertigung nebst der Beilage zu ihrer Rechnung, die andere dagegen versieht sie mit Bescheinigung des Empfangs der Doppelschrift sammt Beilagen, und sendet dieselbe dann der aufrechnenden Kasse zum Belege ihrer Rechnung zurück.

Einer Anzeige, falls kein Eintrag vorgekommen ist, bedarf es nicht.

3) Auf Grund des Verzeichnisses übertragen die Bezirkskassen die Einnahmen und Ausgaben monatweise je in einer Summe in die Rechnung, ohne die Einnahmen auch im Ausgabe-Soll, oder die Ausgaben auch im Einnahme-Soll zu buchen.

4) Die Zehntschuldentilgungskasse eröffnet einen Kontokorrent mit der Generalstaatskasse, welcher den Abschluß der Verzeichnisse nach den einzelnen Bezirkskassen aufnimmt. Sie benachrichtigt die Generalstaatskasse jeden Monat von der Gesammtsumme, die sie nach dem Stande der Einnahmen und Ausgaben zu Ende des abgelaufenen Monats zu geben oder zu empfangen hat, und die Generalstaatskasse erkennt und belastet hiernach die Zehntschuldentilgungskasse mit Zinsen vom Ende des abgelaufenen Monats an.

Ende des Jahres schließt die Zehntschuldentilgungskasse den Kontokorrent dergestalt ab, daß der Abschluß das Gesammtergebniß der Aufrechnungen jeder Bezirkskasse und jedes der beiden Verwaltungszweige nachweist, und das diesseitige Kontrolbureau vergleicht ihn mit den Rechnungsauszügen, beziehungsweise Rechnungen der einzelnen Kassen.

5) Wenn der ganze Rest eines Darlehens abbezahlt wird, so hat die Bezirkskasse dies der Zehntschuldentilgungskasse sogleich anzuzeigen, damit die Darlehensurkunde gleichbald ausgefolgt wird.

6) Die Zehntschuldentilgungskasse übersendet ihre unmittelbaren Betreibungen künftig den Bezirksverrechnungen, damit sie nachsehen, ob der in Betreibung stehende Posten nicht mittlerweile bezahlt worden ist. Wenn er nicht bezahlt ist, so lassen sie die Betreibung sofort ab, andernfalls senden sie dieselbe unter Beifügung des Grundes an die Zehntschuldentilgungskasse zurück.

7) Gegenwärtige Verordnung tritt sogleich in Wirksamkeit.

Verzeichniß

der Einnahmen und Ausgaben für die Zehntschuldentilgungskasse im Januar 1850.

Einnahme.

Zahlungstag.	Namen der Schuldner.	Auf das Darlehen zur Ablösung des Zehntens des	Betreff.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Journal-Seite der Bezirkskasse.	Journal-Seite der Zehntkasse.
2	Zehntpflege in Odenheim.	Domänen-Aerars.	Auf die Tilgungsquote auf 1. Januar 1850	269	17		
			Zins à 4 1/4 Proz. vom 1. Januar 1849/50.	424	44	1	7
				694	1		
4	Gemeinde Kirrlach.	Desgleichen.	Auf den Rückstand vom 1. März 1849 . .	350	—	—	—
6	Dieselbe.	kath. Pfarrei.	Tilgungsquote vom 1. Januar 1850 . . .	952	24	3	—
17	Zehntpflege in Langenbrücken.	Schule.	Abschläglich auf die nächste Abrechnung . .	600	—	7	—
24	Gemeinde Forst.	Grundherrschaft N. N.	Tilgungsquote v. 1. Jan. 1850 270 fl. — kr. Zins à 4 Proz. von 1849/50. 172 fl. 19 kr.	442	19	9	—
29	Hofbesitzer Link in N. N.	Ev. Kirchen-Aerars.	Rückstand vom 1. Januar 1849. Rest . .	170	33	10	9
"	Zehntpflege in Odenheim.	Domänen-Aerars.	Auf obige Tilgungsquote ferner	200	—	—	—
			Zusammen:	3409	17		

Ausgabe.

Zahlungstag.	Betreff.	Betrag.		Journal-Seite der Bezirkskasse.	Journal-Seite der Zehntkasse.
		fl.	kr.		
20.	Darlehen à $5\frac{1}{2}$ Prozent an die Gemeinde Obergrombach zur kirchenärarischen Zehntablösung	20,000	—	9	7
30.	Desgleichen à $5\frac{1}{2}$ Prozent an Zehntpflege in Ubstadt zur domänen-ärarischen Zehntablösung	7,890	24	11	9
	Zusammen:	27,890	24		
	(Die im Januar 1850 schon direkt an die Zehnschuldentilgungskasse eingesandten Gelder werden auch hier aufgenommen.)				
	Ausgabe . . . . fl. kr.				
	Einnahme . . . . fl. kr.				
	Mehrausgabe oder Mehreinnahme . . . . . fl. kr.				

4. Für und an die Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung.

Finanzministerium Nro. 677 vom 21. Januar 1842.

(251.) Errichtung einer Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung.

Zum Vollzug der höchsten Verordnung vom 25. November 1841, die Errichtung einer Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend, wird im Einverständniß mit den Gr.

Ministerien des Gr. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern und der Gr. Oberrechnungskammer vorläufig Folgendes verfügt:

1) Die Centralverrechnung der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung wird der Generalstaatskasse übertragen, welche darüber vom 1. Januar d. J. an besondere Rechnung zu führen hat.

2) Sämmtliche Staatsverwaltungskassen, aus welchen die in der Beilage zu den Statuten für diese Wittwenkasse genannten Diener ihr Einkommen beziehen, oder durch deren Vermittlung sie zum Bezug desselben gelangen, sind verbunden, vom 1. Januar d. J. an die im §. 13 der Statuten festgesetzten Beiträge durch Gehaltsabzug oder, wenn dieses nicht geschehen kann, durch baaren Einzug monatlich zu erheben und, ohne daß hiezu besondere Dekreturen nöthig sind, in ihren Rechnungen zu vereinnahmen.

3) Die Beiträge, welche durch Gehaltsabzug berichtigt werden, sind in den Bescheinigungen über den Gehaltsempfang anzugeben; über die Beiträge, welche nicht auf diese Weise erhoben werden können, sind dagegen besondere Bescheinigungen auszustellen.

4) Diejenigen niederen Diener, welche gegenwärtig schon bei der Civildienerwittwenkasse immatrikulirt sind, bleiben von der Theilnahme an der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung ausgeschlossen.

5) Die Veränderungen, welche sich bei den Theilnehmern und den von ihnen zu erhebenden Beiträgen durch

a. neue Anstellungen,
b. Vorrücken in eine höhere Klasse,
c. Pensionirung,
d. Tod,
e. Entlassung aus dem Dienste und
f. Uebergang in ein anderes Dienstverhältniß

(§. 8 der Statuten)

vom 1. Januar d. J. an ergeben, sind von den dekretirenden Behörden, von welchen die Gehalte angewiesen oder sistirt werden, zur Kenntniß des Verwaltungsraths zu bringen.

6) Erhalten die Kassen, bei welchen die unter 5 bemerkten Veränderungen eingetreten sind, hierwegen binnen vier Wochen nach Empfang der Dekretur der Verwaltungsbehörden keine entsprechenden Weisungen des Verwaltungsraths, so haben sie dieselben unter Vorlage der ihnen zugegangenen Anweisungs- und Sistirungsverfügungen nachzusuchen.

7) Bei der Versetzung eines in die Wittwenkasse aufgenommenen Angestellten von einem Dienstposten auf einen anderen, ohne daß er in eine andere Klasse übertritt, bedarf es weder zur Sistirung des Beitrags bei der Kasse, wo der Gehaltsbezug aufhört, noch zur Erhebung bei derjenigen, bei welcher er beginnt, einer Verfügung des Verwaltungsraths, sondern es tritt das Eine und das Andere mit der Gehaltssistirung oder Anweisung von selbst ein. *

Zusatz. Tritt bei Versetzungen die Gehaltssistirung bei der einen und Gehaltsanweisung bei der andern Kasse im Laufe eines Monats ein, so hat letztere den ganzen in dem bezüglichen Monat fälligen Betrag zu erheben. [Nro. 5238 vom 5. April 1842.]

8) Wird ein Mitglied in den Ruhestand versetzt, so hat die Kasse, bei welcher der Aktivitätsgehalt sistirt wird, zu erheben und dem Verwaltungsrath darüber bescheinigte Vorlage zu machen, ob dasselbe eine Ehefrau oder zum Sustentationsbezug berechtigte Kinder besitzt.

9) Im Fall des Abgangs eines Mitgliedes durch den Tod, hat die Kasse, aus welcher der Gehalt bezahlt worden ist, einen vom Pfarramt oder der Ortsbehörde beurkundete Nachweisung über

die zum Sustentationsbezug berechtigten Relikten dem Verwaltungsrath vorzulegen, und wenn Kinder vorhanden sind, die Geburtsscheine derselben beizuschließen. Auch ist dabei anzugeben, wo die Relikten in der Folge ihren Wohnsitz nehmen werden.

10) Tritt nach §. 23 der Statuten eine Veränderung in der Theilnahme an dem Sustentationsbezug ein, so ist darüber dem Verwaltungsrath von der Kasse, welche die Auszahlung besorgt, Anzeige zu erstatten.

11) Bleibt ein Mitglied, dessen Beitrag nicht durch Gehaltsabzug erhoben werden kann, drei Monate lang mit der Entrichtung im Rückstand, so hat die zum Einzug verpflichtete Kasse dem Verwaltungsrath davon Anzeige zu erstatten.

12) Die Wittwenkassebeiträge werden von den erhebenden Kassen nur so weit im Soll konstatirt, als sie verfallen sind. Die Verrechnung in Einnahme geschieht unter Rechnungsabtheilung IV., Rubrik V. „von oder für fremde Kassen" mit der besonderen Bezeichnung „für die Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung."

13) Die Sustentationen werden auf besondere Anweisungen des Verwaltungsraths, über deren Form die erforderliche Bestimmung nachfolgen wird, durch die Obereinnehmereien, in deren Bezirk die Sustentationsberechtigten ihren Wohnsitz haben, à Conto der Generalstaatskasse und, soweit es nöthig ist, durch Vermittelung der Kreiskassen, in vierteljährigen Raten, auf den 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November bezahlt.

14) Die Abgänge wegen nicht erhobener Beiträge und die Rückvergütungen wegen irriger Erhebung werden auf Dekretur des Verwaltungsraths ebenfalls der Generalstaatskasse in Aufrechnung gebracht.

15) Die Rechnungsabhörbehörden sind verpflichtet, bei Prüfung der Rechnungen auf richtige Erhebung und Verrechnung der Beiträge ihr Augenmerk zu richten. Unrichtigkeiten oder etwaige Nacherhebungen sind durch die betreffenden Verwaltungsbehörden zur Kenntniß des Verwaltungsraths zu bringen.

Steuerdirection Nro. 1,971 vom 9. Februar 1842.

(252.) Einzug und Verrechnung der Wittwenkassebeiträge der Angestellten der Civilstaatsverwaltung.

Die Obereinnehmereien werden unter Hinweisung auf vorstehende Verordnung Gr. Finanzministeriums vom 21. Januar 1842 Nro. 677 benachrichtigt, daß der Gr. Verwaltungsrath der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung nunmehr in Wirksamkeit getreten, und die, der diesseitigen Direktion untergebenen, zum Beitritt berechtigten und verpflichteten, niederen Diener nach dem in der höchsten Verordnung bestimmten Normativ immatrikulirt habe, worüber der betreffenden Obererhebestelle eine besondere Mittheilung zukommen wird.

Die Wittwenkassenbeiträge sind in monatlichen Raten von 1 fl. 36 kr., 1 fl. 20 kr., 1 fl. 4 kr. und 48 kr. von den in 1ter, 3ter, 5ter und 7ter Klasse (die 2te, 4te und 6te Klasse kommt zur Zeit bei der Steuerverwaltung nicht vor) nach der zu erlassenden Bezeichnung vorschriftsgemäß zu erheben und in demselben Monat, in und für welchen die Erhebung geschieht, unter Abtheilung IV. Titel V. zu buchen.

Steuerdirection Nro. 5,251 vom 7. April 1842.

(253.) Verrechnung der Wittwenkassenbeiträge der Angestellten der Civilstaatsverwaltung.

Den Obereinnehmereien wird in Gemäßheit hohen Erlasses des Gr. Finanzministeriums vom 22. v. M. Nro. 2,610 zur Nachachtung eröffnet:

Jede unmittelbare Ablieferung der erhobenen Beiträge an die Wittwenkasse für die niederen Angestellten der Civilstaatsverwaltung hat zu unterbleiben, da die von allen Kassen eingegangenen Beiträge vierteljährig auf den Grund der Rechnungsextrakte im Ganzen durch die Generalstaatskasse an die Wittwenkasse vergütet werden. Es findet daher auch keine Vormerkung der eingezogenen Beträge im Soll der Ausgabe und umgekehrt der für die Wittwenkasse geleisteten Ausgaben im Soll der Einnahme statt.

Die in der diesseitigen Verfügung vom 9. Februar d. J. Nro. 1,971 gegebene Vorschrift über die Führung besonderer Hebregister über die Beiträge und deren Buchung wird wieder aufgehoben und bestimmt, daß die zu erhebenden jährlichen Beiträge im Hauptbuche speziell innerhalb Falz vorzumerken und ebenso die erhobenen Beiträge speziell in Einnahme und desgleichen die bezahlt werdenden Benefizien in Ausgabe zu behandeln seien.

Steuerdirection Nro. 17,467 vom 12. Dezember 1843.

(254.) Einzug und Verrechnung der Wittwenkassenbeiträge der Angestellten der Civilstaatsverwaltung.

An sämmtliche Obereinnehmereien.

Zum Behufe einer gehörigen Ueberwachung des Einzugs der bei der Steuerverwaltung sich ergebenden Wittwenkassenbeiträge sowohl als wie der richtigen Verrechnung derselben, wozu namentlich gehört, daß sämmtliche zwölf Monatsbeträge des Kalenderjahrs in der Rechnung eines Etatjahrs erscheinen, sieht man sich zur Ertheilung folgender Vorschriften veranlaßt:

1) Ueber die im Laufe eines Jahres erhobenen Beiträge haben die Obereinnehmereien mit der Jahresrechnung eine Nachweisung — wie solche beiliegendes Formular darstellt — vorzulegen;

2) über die stattgefundenen Aenderungen, bezüglich auf die Größe des Beitrags sowie auf Ab- und Zugang der Beitragspflichtigen sind die geeigneten Bemerkungen anzufügen. Insbesondere muß bei Versetzungen der Angestellten ersehen werden können, welcher Verrechnung der Zugegangene und der Abgegangene angehört hat, oder angehören wird.

Nachweisung

über die im Jahre 1842 für die Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung bewirkten Einnahmen.

Bezeichnung des Angestellten.	Beitrag. Klasse.	für die Monate	fl.	kr.	Bemerkungen.
Untererheber A.	I.	Januar — Dezember.	19	12	
Steuersergeant B.	V.	" "	12	48	Wegen Versetzung ist der Beitrag vom 1. Januar 1843 an von der Obereinnehmerei Constanz zu erheben.
Steueraufseher C.	VII.	Januar — Juni.	4	48	
	V.	Juli — Dezember.	6	24	C. wurde zum Steuersergeanten befördert und hat die deßfallsige Gehaltszulage vom 1. Juli an bezogen.
" " D.	VII.	Januar — August.	6	24	Wegen Versetzung ist der Beitrag vom 1. September an von der Obereinnehmerei Emmendingen zu erheben.
" " E.	VII.	September — Dezember.	3	12	Die früheren Beiträge hat die Obereinnehmerei Waldkirch erhoben.
" " F.	VII.	Januar — Dezember.	9	36	
" " G.	VII.	Februar — Dezember.	8	48	Ist mit Gehalt vom 1. Februar an als Neuangestellter zugegangen.
		Summe:	71	12	
		. . . den 1. Februar 1843. . . . Obereinnehmer.			

Steuerdirection Nro. 11,831 vom 3. September 1844.

(255.) Einzug und Verrechnung der Wittwenkassenbeiträge der Angestellten der Civilstaatsverwaltung.

Zur Beseitigung verschiedener Unrichtigkeiten, die sich seither bei dieser Verrechnung ergaben, und um die Kontrolirung der Beiträge zu erleichtern, wird verordnet:

1) Die Obereinnehmereien haben bei vorkommenden Versetzungen den Dienstakten des Versetzten eine Nachweisung über dessen Schuldigkeit und Zahlung beizuheften, damit jene Verrechnung, in deren Bezirk ein beitragspflichtiges Individuum versetzt wird, genaue Kenntniß davon hat, was an Wittwenkassenbeitrag noch zu erheben ist.
2) Der Beitrag für den Dezember ist jeweils noch von dem Gehalte für den Monat November, welcher im Dezember verausgabt wird, in Abzug zu bringen und in Einnahme zu verrechnen.
3) Auch ist in der durch vorstehende Verordnung [254] vorgeschriebenen Nachweisung der Vor- und Zunamen jedes Beitragspflichtigen anzugeben, damit die Zahlung auf den richtigen Namen bemerkt werden kann.

---

5. Von, für und an sonstige fremde Kassen.

Steuerdirection Nro. 11,333 vom 24. August 1841.

(256.) Rückzahlung abverdienter Einstandskapitalien und Bezahlung der Einstandskapitalzinse an beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten.

Das Gr. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 14. d. M. Nro. 6,338 im Einverständniß mit Gr. Kriegsministerium wegen der Rückzahlung abverdienter Einstandskapitalien und der Bezahlung der Einstandskapitalzinse an beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten, die sich nicht im Garnisonsort aufhalten, folgende Anordnung getroffen:

1) die Regimentskommandos stellen über die zu leistenden Zahlungen Verzeichnisse nach den Obereinnehmereibezirken auf und senden dieselben mit den Geldbeträgen an die betreffenden Obereinnehmereien.
2) Die Obereinehmereien leisten die Zahlungen entweder unmittelbar oder lassen sie durch die Steuererheber vollziehen, sammeln die Quittungen und theilen dieselben innerhalb 6 Wochen nach dem Empfang der Verzeichnisse und des Geldes den Regimentskommandos mit.
3) Befinden sich die zum Empfang berechtigten Unteroffiziere und Soldaten nicht an den bezeichneten Orten und können sie auch nicht leicht ausgemittelt und die Zahlungen nicht an sie geleistet werden, so sind die für sie bestimmten Beträge mit den Quittungen über die übrigen Zahlungen an die Regimentskommandos zurückzusenden.
4) Wenn die Quittungen oder die Beträge, welche nicht ausbezahlt werden konnten, nicht innerhalb der sub 2 bemerkten Frist an die Regimentskommandos gelangen, werden diese die diesseitige Stelle zur geeigneten Einschreitung davon in Kenntniß setzen.

Zusatz. Die Obereinnehmereien haben die Geldempfänge von den Regimentskommandos und die daraus geleistet werdenden Zahlungen in die Journale und in die Rechnungen aufzunehmen und dieselben unter Abtheilung IV. Titel V. f. (pos. 15) zu behandeln. [Nro. 10,256 vom 23. Juli 1844 und Nro. 7,827 vom 4. Juni 1846.]

Steuerdirection Nro. 9,186 vom 30. Juni 1846.

(257.) Auszahlung der Kleinmontur=Guthaben beurlaubter Unteroffiziere und Soldaten.

Das Gr. Finanzministerium hat — veranlaßt durch Gr. Kriegsministerium — durch Verfügungen vom 17. April d. J. Nro. 2,646 und 23. Juni d. J. Nro. 4,339 die Anordnung getroffen, daß die Auszahlung der Kleinmontur-Guthaben solcher beurlaubter Unteroffiziere und Soldaten, welche nicht mehr in den Dienst kommen, auch nicht in der Umgegend der betreffenden Garnisonen sich aufhalten, durch die Obereinnehmereien bezahlt werden, wobei folgendes Verfahren stattfinden soll:

1) Die Regimentskommandos stellen über die zu leistenden Zahlungen Verzeichnisse nach Obereinnehmereibezirken auf und senden dieselben mit den Geldbeträgen und den entworfenen einzelnen Quittungen an die betreffenden Obereinnehmereien.
2) Die Obereinnehmereien leisten die Zahlungen entweder unmittelbar oder lassen sie durch die Steuererheber vollziehen, sammeln die Quittungen und theilen dieselben innerhalb sechs Wochen nach dem Empfang der Verzeichnisse, der Quittungsprojekte und des Geldes den Regimentskommandos mit.
3) Befinden sich die zum Empfang berechtigten Unteroffiziere oder Soldaten nicht an den bezeichneten Orten und können sie auch nicht leicht ausgemittelt und die Zahlungen nicht an sie geleistet werden, so sind die für sie bestimmten Beträge mit den Quittungen über die übrigen Zahlungen an die Regimentskommandos zurückzusenden.
4) Wenn die Quittungen oder die Beträge, welche nicht ausbezahlt werden konnten, nicht innerhalb der unter 2 bemerkten Frist an die Regimentskommandos gelangen, werden diese die diesseitige Stelle zur geeigneten Einschreitung davon in Kenntniß setzen.
5) Die Obereinnehmereien haben die Geldbeträge in das Journal und die Rechnung und zwar Abtheilung IV. Titel V. f. (Pos. 15) „Für sonstige fremde Kassen" aufzunehmen.

V. Einnahmen und Ausgaben des Titels VI.

Steuerdirection Nro. 14,249 vom 21. August 1827.

(258.) Behandlung der Abschlagszahlungen der Untererheber.

Von Gr. Oberrechnungskammer wurde, im Einverständniß mit Gr. Finanzministerium, rücksichtlich der Verrechnung der Abschlagszahlungen der Untererheber, folgendes verfügt:

1) Die Bestimmungen des §. 5 der Rechnungsinstruktion vom 30. März 1812 so weit sie von diesen Abschlagszahlungen handeln, treten vom 1. September d. J. außer Wirksamkeit.
2) Von gleichem Zeitpunkt an werden dergleichen vorsorgliche Auflieferungen oder Abschlagszahlungen der Untererheber in der Obereinnehmereirechnung unter Abtheilung IV. Titel VI. verrechnet, und dafür definitive Bescheinigungen ausgestellt.

   Die Vorschriften des §. 9 Satzes 4 der Rechnungsinstruktion finden auch auf diese, den Kassenvorräthen zuwachsende Einnahmen ihre Anwendung.
3) Bei der Abrechnung mit den Untererhebern werden die Rekognitionen nach der Verordnung Gr. Oberrechnungskammer vom 18. und 30. Mai 1821 für die volle Monatseinnahmen aufgestellt, und von der hiernach gezogenen Summe die geleisteten Abschlagszahlungen, unter der Allegation der Einträge im Obereinnehmereijournal in Abzug gebracht.

4) Die Obereinnehmereien bringen, wie bisher, die vollen Monatsauflieferungen unter den entsprechenden Rubriken in Rechnungseinnahme und gleichzeitig die schon früher einnähmlich verrechneten Abschlagslieferungen unter Abtheilung IV. Titel VI. in Ausgabe.

Steuerdirection Nro. 18,265 vom 9. November 1827.

(259.) Liquidation der Rezesse der Untererheber bei Ganten.

Man hat die Erfahrung gemacht, daß bei Liquidationen von Rezessen der Untererheber in Ganten das Privilegium der Staatskasse für Rechnungsreste ihrer Rechner nicht gehörig beachtet, sondern nur auf vorliegende Dienstkautionen und richterliches Pfandrecht begründet werde.

Zur Nachachtung in vorkommenden Fällen wird nach Rescript Gr. Finanzministeriums vom 28. August 1827 Nro. 4,904 hierzu weiter erläutert:

Der Fiskus hat nach L.R.S. 2,098 sowohl auf das fahrende als auf das liegenschaftliche Vermögen eines Staatsrechners und somit auch auf das der Untererheber ein gesetzliches Unterpfandsrecht.

Rücksichtlich des Unterpfandsrechts auf Liegenschaften ist aber zu unterscheiden zwischen diesem und dem Vorzugsrecht. Letzteres kann nach L.R.S. 2,098 a. II. §. 2. 3. und 2,153 nur geltend gemacht werden, wenn ein Eintrag in das Pfandbuch statt gefunden hat, während es hinsichtlich des Fahrnißvermögens keines Eintrags bedarf.

Ist der Eintrag in das Pfandbuch nicht bewirkt worden, dann werden die Forderungen des Fiskus bei Ganten nach L.R.S. 2,218 a. §. 4 in die 4. Klasse locirt.

Steuerdirection Nro. 9,993 vom 4. Juni 1828.

(260.) Rechnungsmäßige Behandlung der Gefällsteuer.

Mit Genehmigung Gr. Finanzministeriums vom 17. Juni 1828 Nro. 3,256 wird hiermit verordnet:

1) Die Bestimmung des §. 4 Ziffer 1 der Verordnung vom 18. Oktober 1825 über die Erhebung der Gefällsteuer von den Zins- und Gültberechtigten, daß der Betrag der Steuer in die Obereinnehmereirechnung nicht aufgenommen werden soll, so wie die weitere Bestimmung dieser Verordnung §. 4 Ziffer 3, daß die Hebregister erst den Jahresrechnungen der Obereinnehmerei beigelegt werden sollen, ist aufgehoben.

2) Die Obereinnehmerei erhält mit der nach §. 3 der genannten Verordnung vorgeschriebenen Zusendung der genehmigten Hebregister eine Generaldekretur zur Verrechnung der fraglichen Steuer als uneigentliche Einnahme und Ausgabe Abtheilung IV. Titel VI.

3) Der Obereinnehmer trägt diese Steuer, wie sie nach §. 4 der angegebenen Verordnung in den Monaten Oktober und November* erhoben und wieder abgeliefert wird, nach den einzelnen Hebregistern in sein Journal, und belegt dasselbe in der Einnahme und Ausgabe durch die Hebregister und die nach §. 4 Ziffer 2 von dem Ausschuß der Zins- und Gültpflichtigen auf das Register ertheilte Quittungen.

4) Mit der Monatsrechnung für den Oktober legt der Obereinnehmer nach anliegendem Formular eine Uebersicht über die Erhebung und Ablieferung dieser Steuer im Obereinnehmereibezirk vor, und gibt diese mit jeder weitern Monatsrechnung fort, so lange noch ein Rest zu erheben oder abzuliefern ist.

* Anmerkung. Diese Termine wurden auch nach Verlegung des Rechnungstermines beibehalten. (Nro. 8,430 vom 14. Juni 1842.)

Uebersicht

über die von den Zins- und Gültberechtigten zu erhebende und an die Zins- und Gültpflichtige abzuliefernde Gefällsteuer.

Ordnungszahl.	Name der Orte von welchen die Steuer zu erheben ist.	Schuldigkeit.		Erhebung								Ablieferung							
				in früheren Monaten.		im laufenden Monat.		Summe.		Rest.		in früheren Monaten.		im laufenden Monat.		Summe.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Steuerdirection Nro. 16,253 vom 20. November 1838.

(261.) Vorschüsse aus den ärarischen Kassen.

Durch höchste Entschließung aus Gr. Staatsministerium vom 13. Mai 1824 Nro. 1,128 ist verfügt worden:

1) daß jeder Vorschuß nur auf eine bestimmte Zeit von höchstens drei Monaten gegeben werde, und

2) daß nach Umlauf dieser Frist der Kassier den betreffenden Diener um Restituirung des Vorschusses ersuchen und wenn dieses ohne Erfolg bleibt und der Diener von der betreffenden Behörde eine weitere Frist zur Restituirung sich nicht ausgewirkt hat, denselben an dem nächsten Besoldungsquartal abziehen oder — wo dieses nicht möglich ist — auf dessen Rückersatz klagen soll.

Die Obereinnehmereien werden in Gemäßheit Erlasses Gr. Finanzministeriums vom 23. Oktober d. J. Nro. 7,852 auf vorstehende höchste Entschließung aufmerksam gemacht mit dem Anfügen, daß man die genaue Befolgung derselben und die Nachweisung hierüber bei der über die Vorschüsse zu machenden halbjährigen Vorlage erwarte.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird unnachsichtlich durch den Ansatz einer angemessenen Strafe geahndet werden.

Steuerdirection Nro. 1,992 vom 6. Februar 1845.

(262.) Nachführung der Vorschüsse in den Rechnungen.

Auf den Grund der Finanzministerialentschließung vom 7. Januar 1820 Nro. 194 wird unter Aufhebung diesseitiger Verfügung vom 8. Februar 1828 Nro. 1,827 V.-Bl. S. 11 vorgeschrieben:

1) Die Obereinnehmereien, so wie die Salinenkassen haben auf den 1. April und 1. Oktober jeden Jahres über die Vorschüsse, deren Rückersatz noch aussteht, das heißt über alle Posten, welche im „Soll" der Rechnungsabtheilung IV. „uneigentliche Einnahmen" Titel VI. „von Privatpersonen" vorgemerkt sind, ein Verzeichniß nach untenstehendem Formular aufzustellen und in doppelter Ausfertigung hierher vorzulegen. In der Kolonne „Bemerkungen" sind die Ursachen kurz anzuführen, aus welchen der Rückersatz noch nicht geleistet werden konnte.

2) Die Gebührenvorschüsse, welche den Steuerperäquatoren gewöhnlich in der zweiten Hälfte des Rechnungsjahres geleistet werden, sind nicht in das auf 1. Oktober des betreffenden Jahres aufzustellende Verzeichniß aufzunehmen, weil solche Vorschüsse nach der bestehenden Einrichtung zu jener

Zeit noch nicht getilgt sein können, sie sind vielmehr nur in das auf den 1. April aufzustellende Verzeichniß einzutragen, sofern die Abrechnung nach erfolgter Dekretur der Forderungszettel am 1. April noch nicht erfolgt ist.

3) Die eine Ausfertigung des Verzeichnisses wird zu den diesseitigen Akten genommen, die andere Ausfertigung dagegen mit der geeigneten Verfügung der betreffenden Verrechnung zurückgesendet und ist von den Obereinnehmereien den Rechnungsbeilagen für den Gefällmonat April, beziehungsweise Oktober, von den Salinenkassen aber den Beilagen zur Jahresrechnung anzuschließen.

4) Werden in einer Rechnung keine Vorschüsse nachgeführt, so ist dies auf die bestimmten Termine in besonderem Berichte hierher anzuzeigen.

5) Vorschüsse, zu deren fernerer Nachführung eine Verrechnung keine Ermächtigung beibringt, werden dem betreffenden Verrechner bei der Rechnungsabhör zur Ersatzleistung zugewiesen.

Ausweis

über die mit dem 1. 18 in Rechnung nachgeführt werdenden Vorschüsse.

1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.
Ordnungszahl.	Namen dessen, der den Vorschuß erhalten.	Betrag des Vorschusses.		Tag der Leistung.	Veranlassung.	Datum und Nummer des Dekrets.	Bemerkungen.
		fl.	kr.				
	Summa						

Dritte Abtheilung.

Kasse= Münz= und Rechnungswesen.

I. Kassewesen.

Finanzministerium vom 30. Januar 1830.

(263.) Vornahme der monatlichen Kassenstürze.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 9. Juni 1820 Nro. 5,219 und unter Bezug auf das Rescript vom 3. Oktober v. J. Nro. 5,500 (Bekanntmachung der Steuerdirection vom 12. Dezember 1829 Nro. 25,893 B.=Bl. S. 134) wird andurch anderweit verordnet:

§. 1.

Jeder Staatsrechner muß am letzten Tag jeden Monats die Journale der ihm anvertrauten öffentlichen Kassen abschließen, unmittelbar nach dem Abschlusse die Einnahmen und Ausgaben gegeneinander bilanciren, und die verbleibenden Kassenreste mit Worten beisetzen.

§. 2.

Wenn die Journale abgeschlossen sind, so hat der Verrechner seine Dienstkassen der Reihe nach zu stürzen, den wahren Erfund in jeder Kasse, nach den vorgefundenen Geldsorten, also ohne vorherige Veränderung des Kassenstandes durch Geldeinlage oder Herausnahme in dem betreffenden Journal getreu anzumerken und eigenhändig zu beglaubigen.

Zeigt sich nach vollzogenem Geschäft, zwischen einer Kasse und dem korrespondirenden Journal keine Uebereinstimmung, so ist alsdann der in der Kasse fehlende Betrag sogleich zuzulegen, der Ueberschuß aber hinwegzunehmen, und daß das eine oder das andere geschehen, in dem Journal zu notiren.

§. 3.

Besteht zwischen irgend einer Kasse und dem bezüglichen Journal eine Differenz, die den Betrag von fünf Gulden übersteigt, so ist der betreffenden unmittelbar vorgesetzten Behörde binnen 3 Tagen Anzeige davon zu erstatten. Hat der Verrechner die Ursache der Verschiedenheit während dieses Zeitraums ganz oder theilweise aufgefunden, so ist solches in dem Bericht anzuführen.

Entstund eine Differenz zwischen Journal und Kassenbestand darum, weil die Buchung irgend einer Einnahme oder Ausgabe aus Versehen unterblieben ist, so muß bei dem nachträglichen Eintrag eines solchen Postens im Journal jederzeit bemerkt werden, daß derselbe zu der Nichtübereinstimmung zwischen Tagebuch und Kassenrest in dem betreffenden Monat die Veranlassung gegeben habe.

Die monatlichen Journalsabschlüsse sind in anliegender Form zu bewirken.

§. 4.

In den der Kassenkommission vorzulegenden monatlichen Situationsetats ist der Journalsabschluß

und das ganze Resultat des Kassensturzes, mit Umgehung jedoch des Aufzählens der Geldsorten, gerade so anzugeben, wie sich beides in dem Journal aufgezeichnet findet.

§. 5.

Beobachtet ein Verrechner diese Vorschriften nicht, so ist derselbe nach Umständen nicht nur mit einer Strafe von 5 bis 30 fl. zu belegen, sondern es ist auch in den dazu geeigneten Fällen dem Finanzminister zur Vorkehrung der etwa erforderlichen förmlichen Dienstuntersuchung Anzeige davon zu erstatten.

Einnahme.		Hauptbuch		Monat Februar 1830. Tag und Betreff.	Ausgabe.	
		Rubrik	Seite			
fl.	kr.				fl.	kr.
13,700	27	—	—	Uebertrag	12,976	15
15	—	I.	30	Bühl, Joseph Stern.		
25	—	II.	36	„ Franz Adler.		
13,740	27				12,976	15
				Bilanz:		
				Die Einnahme beträgt . . . 13,740 fl. 27 kr.		
				„ Ausgabe „ . . . 12,976 fl. 15 kr.		
				Bleibt Kassenrest	764	12
				— ⁚ Siebenhundert Sechzig vier Gulden 12 kr.		
				Bei dem Sturz ergab sich folgender Geldvorrath:		
				5 Rollen Kronenthaler à 108 fl. 540 fl. — kr.		
				2 „ halbe Krthlr à 81 fl. 162 fl. — kr.		
				1 Rolle 24 kr. Stück . . . . 50 fl. — kr.		
				1 „ 6 kr. Stück . . . . 10 fl. — kr.		
				unverpackte Münze . . . . . 1 fl. 58 kr.		
					763	58
				Differenz	—	14
				welche sogleich in die Kasse baar eingelegt wurden.		
				N. N. den 28. Februar 1830.		
				Domänenverwalter N.		

Finanzministerium Nro. 2,769 vom 30. April 1835.

(264.) Vornahme der monatlichen Kassenstürze und Aufhebung der Vorschrift wegen Getrennthaltung der baaren Kassenvorräthe von verschiedenen in einer Hand befindlichen öffentlichen Kassen.

§. 1.

Für jene Staatsverrechnungen, welche nur eine öffentliche Kasse zur Verwaltung unter sich haben, bleibt die vorstehende Verordnung über die monatlichen Kassenstürze vom 30. Januar 1830 fernerhin in Kraft.

§. 2.

In Ansehung der kombinirten Dienste oder solcher Staatsverrechnungen hingegen, welchen gleichzeitig mehrere öffentliche Kassen zur Verwaltung anvertraut sind, wird hiermit verfügt:

1) Die baaren Geldvorräthe aller in einer Hand vereinigten öffentlichen Kassen können vom 1. Juni d. J. an ungetrennt in einer Kasse aufbewahrt werden.

2) Die betreffenden Verrechnungen haben jedoch in diesem Fall sämmtliche Dienstjournale jeden Tag genau zu berechnen, d. h. die Einnahmen und Ausgaben so gegen einander überzustellen, daß der Stand jeder einzelnen Kasse mit einem Blick übersehen werden kann.

3) Der eigentliche monatliche Journalsabschluß findet nach §. 1 der Verordnung vom 30. Januar 1830 statt.

Das Resultat der verschiedenen Journalsabschlüsse wird jeden Monat in einer für das ganze Jahr fortzuführenden, und nach dem Schluß desselben aufzubewahrenden Nachweisung nach anliegendem Formular zusammengestellt. (Vergl. [269 Ziffer 7.])

4) Unmittelbar darunter wird der wahre Erfund der unirten Kasse nach den verschiedenen Geldsorten, ohne irgend eine vorherige Veränderung des Kassenstandes durch Geldeinlage oder Herausnahme angegeben und eigenhändig beglaubigt.

Zeigt sich nach vollzogenem Kassensturz zwischen dem ganzen Geldvorrath und sämmtlichen Journalsabschlüssen keine Uebereinstimmung, so ist der in der Kasse fehlende Betrag sogleich zuzulegen, der Ueberschuß aber hinwegzunehmen, und daß das eine oder das andere geschehen, auf der Nachweisung (Satz 3) zu notiren.

5) Besteht zwischen der unirten Kasse und den Abschlüssen der Dienstjournale eine Differenz, die zusammen genommen den Betrag von 20 fl. übersteigt, so ist den vorgesetzten Behörden binnen 3 Tagen davon Anzeige zu erstatten.

Hat die kombinirte Verrechnung die Ursache der Verschiedenheit während dieses Zeitraumes ganz oder theilweise aufgefunden, so ist solches in den Berichten anzuführen.

Entstunden Differenzen zwischen den Journalen und dem gesammten Kassenstand, weil die Buchung irgend einer Einnahme oder Ausgabe aus Versehen unterblieben ist, so muß bei den nachträglichen Einträgen der betreffenden Posten in den Journalen jederzeit bemerkt werden, daß dieselben zur Nichtübereinstimmung zwischen den Tagbüchern und dem Kassenvorrathe in dem bezüglichen Monat die Veranlassung gegeben haben.

6) In den monatlichen Situationsetat ist das Resultat aller Journalsabschlüsse und des ganzen Sturzergebnisses, mit Umgehung jedoch des Aufzählens der Geldsorten, gerade so anzugeben, wie sich beides in der Nachweisung (3) aufgezeichnet findet.

7) Beobachtet der Vorstand einer kombinirten Verrechnung diese Vorschriften nicht, und unterhält er zugleich auch keine getrennte Kassenführung, so ist derselbe nach Umständen nicht nur mit

einer Strafe von 5 — 30 fl. zu belegen, sondern es ist auch in den dazu geeigneten Fällen dem Finanzminister zu Vorkehrung der etwa erforderlichen Dienstuntersuchung Anzeige davon zu erstatten.

Die Unterlassung der Vorschrift Satz 2 und die Nachführung s. g. Kassen-Bevor ist vorzugsweise mit Strenge zu ahnden.

Nachweisung

über die monatlichen Journalsabschlüsse und Kassenstürze für das Jahr . .

Monat: August.

Einnahme.		Journal Seite.	Kasse-Journal.	Ausgabe.	
fl.	kr.			fl.	kr.
13,740	27	25	Der Obereinnehmerei	13,497	10
8,611	2	17	" Fluß- und Straßenbauverrechnung	7,950	6
7,401	9	14	" Amtskasse	6,890	5
29,752	38			28,337	21
			Kassenrest.		
			Vierzehnhundert Fünfzehn Gulden 17 kr.	1,415	17
			Geldvorrath beim Sturz:		
			8 Rollen à 135 fl. = ... 1,080 fl. — kr.		
			3 Rollen à 81 fl. = ... 243 fl. — kr.		
			6 Rollen à 15 fl. = ... 90 fl. — kr.		
			unverpackte Münze . . . . . . 1 fl. 6 kr.	1,414	6
			Differenz, welche sogleich in die Kasse gelegt ward . .	1	11
			Den 31. August 1835.		
			Obereinnehmer N.		
			Monat: September.		
			ꝛc. ꝛc.		

Steuerdirection Nro. 9,887 vom 21. Mai 1836.

(265.) **Vornahme des Jahressturzes.**

Das Gr. Finanzministerium hat durch Erlaß vom 28. d. M. Nro. 4,042 — 43 hierüber Folgendes verordnet:

1) Der Jahresabschluß und Jahressturz der Geld- und Naturalienvorräthe bei den Lokal- und Bezirksverrechnungen der Finanzadministration findet nicht mehr durch die Amtsrevisoren statt;

2) derselbe wird für die Zukunft in der bisherigen Weise und was insbesondere den Sturz der Kassenvorräthe betrifft, nach der Verordnung vom 30. April v. J. jedesmal am 1. Juli (jetzt Januar) vorgenommen, und zwar:

a. bei reinen Geldverrechnungen

α) wo nur ein Beamter angestellt ist, durch diesen und dessen Gehülfenpersonal;

β) wo mehrere Beamten angestellt sind, gemeinschaftlich durch sie;

b. bei Verrechnungen, welche zugleich Naturalienvorräthe zu verrechnen haben

α) wenn nur ein Beamter angestellt ist, durch ihn, und einen andern Rechnungsbeamten, der in dem nämlichen oder zunächst gelegenen Orte wohnt, jedoch in der Art, daß diese Beamte nicht wechselweise zu Sturzkommissarien verwendet werden können;

β) wenn mehrere Beamte angestellt sind, gemeinschaftlich durch sie.

3) Zur Aufnahme der Naturalienvorräthe sind, wie bisher, nicht die herrschaftlichen Fruchtmesser und Küfer, sondern andere für diesen Zweck verpflichtete bürgerliche Gewerbsleute zu verwenden.

4) Ueber den Erfund der Untersuchung wird ein Protokoll verfaßt, durch die Unterschrift aller zur Verhandlung gezogenen Beamten und Gehülfen beurkundet und dasselbe sofort an die betreffenden vorgesetzten Stellen unverzüglich eingesendet.

5) Den Directionen wird vorbehalten, da, wo sie es ausnahmsweise für angemessen erachten, den Jahressturz durch ihr Revisionspersonal oder durch besondere Kommissarien vornehmen zu lassen.

Die Obereinnehmereien und die Stempelpapierverwaltung haben sich nach diesen Bestimmungen, so weit sie bei ihnen Anwendung finden, genau zu achten. *

* Anmerkung. Durch Nro. 7,833 vom 1. Juni 1838 wurde der Sturz der Stempelpapiervorräthe der Obereinnehmereien nach den Bestimmungen der Sätze 2 a. und 4 noch insbesondere verordnet.

Finanzministerium vom 30. November 1841.

(266.) Kassenbevor und Kassenüberschüsse.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Gr. Staatsministerium vom 25. d. M., Nro. 1,929 wird Folgendes verordnet:

§. 1.

Kein Verrechner hat einen Anspruch auf ein sogenanntes Kassenbevor (Mehrbetrag der Ausgabe im Vergleich mit der Einnahme), da die Vermischung der Privatgelder des Verrechners mit den Dienstgeldern längst untersagt ist, und daher angenommen werden muß, daß ein Bevor nur durch unterlassene oder zu niedere Journalisirung von Einnahmen oder in dem Eintrage von Ausgaben, die gar nicht oder in geringerem Betrage geleistet worden sind, oder in fehlerhafter Berechnung der Einnahmen oder Ausgaben, seinen Grund hat.

§. 2.

Wo bei einer Kasse ein Bevor wahrgenommen wird, ist dasselbe durch Vereinnahmung des Mehrbetrags der Ausgabe auszugleichen.

§. 3.

Zeigt sich bei dem monatlichen Kassensturze ein den Betrag von 20 Gulden übersteigender Ueberschuß (größerer Kassenvorrath als das Journal verlangt), so ist derselbe in Einnahme zu verrechnen, wenn die Ursache nicht binnen drei Tagen entdeckt, und der Ueberschuß durch Berichtigung des Journals beseitigt werden kann.

§. 4.

Wird die Ursache des Ueberschusses oder Bevors später aufgefunden, so ist darüber an die vorgesetzte Behörde zu berichten, und diese wird den Ersatz des zur Kasse gezogenen Ueberschusses oder Bevors überall verfügen, wo glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß der Grund der Entstehung in einem zum Nachtheil des Verrechners oder eines Dritten unterlaufenen Versehen liegt.

Steuerdirection Nro. 12,055 vom 25. August 1843.

(267.) Vertretung der Kassenbeamten.

Das Gr. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 15. August 1843 Nro. 6,319 folgendes verordnet:

1) die Führung einer Kasse während der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung eines Kassenbeamten kann nur mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde an einen Stellvertreter übergeben werden.

In dringenden Fällen ist die Genehmigung wenigstens nachträglich einzuholen.

2) Bei den Stellen, mit welchen mehrere Kassen verbunden sind, gilt die Genehmigung für die Uebertragung der Hauptkasse, auch für die Nebenkassen.

3) Wenn solche Uebertragungen nicht an einen beim Dienste wirklich angestellten Beamten geschehen, so haben sowohl die Zentralkassen als die Bezirkskassen alle Kassen, von welchen sie Zuschüsse empfangen, davon unter Angabe der Dauer der Stellvertretung in Kenntniß zu setzen.

Steuerdirection Nro. 2,723 vom 21. Februar 1845.

(268.) Nachweisung der Kassenreste am Monatsschluß.

Den Obereinnehmereien werden in obigem Betreff folgende Vorschriften gegeben, beziehungsweise in Erinnerung gebracht:

1) Die durch die Verfügung der vormaligen Kassenkommission vom 13. Mai 1823 Nro. 2,145 vorgeschriebene am Schlusse jedes Monats zu bearbeitende Darstellung des Kassenstandes ist künftig jeweils in den ersten fünf Tagen des folgenden Monats unmittelbar an das Kontrolbureau der Steuerdirection einzusenden, welches daraus unverzüglich eine Hauptübersicht zu fertigen und hierher vorzulegen hat.

2) Nach §. 2 Satz 6 der Verordnung Gr. Finanzministeriums vom 30. April 1835 Nro. 2,769 [264] soll bei kombinirten Verrechnungen, welche die Geldvorräthe der verschiedenen Kassen nicht getrennt halten, in der einzusendenden Darstellung des Kassenstandes der Obereinnehmerei das Resultat aller Journalsabschlüsse und des ganzen Sturzergebnisses, mit Umgehung jedoch des Aufzählens der Geldsorten, gerade so angegeben werden, wie sich beides in der Satz 3 der erwähnten Verordnung vorgeschriebenen Nachweisung aufgezeichnet findet.

3) In die Darstellung des Kassenstandes für den Monat Dezember sind die Ausgaben ohne den als Uebertrag in's künftige Jahr in der Rechnungsabtheilung IV. Titel I. der Ausgaben zu behandelnden Kassenvorrath einzutragen.

Die Einsendung der Darstellung des Kassenstandes am Schlusse des Rechnungsjahres ist unabhängig von der nach diesseitiger Verfügung vom 21. Mai 1836 Nro. 9,887 [265] über die Vornahme des Jahressturzes zu machenden Vorlage.

4) Beträgt der Kassenrest der Obereinnehmerei am Schlusse eines Monats mehr als 1000 fl., so muß solcher in einer sowohl dem Journalsabschlusse, als auch der Darstellung des Kassenstandes beizusetzenden Anmerkung gerechtfertigt werden. (Vergl. Finanzministerium Nro. 7,282 vom 14. September 1849 [294.])

5) Unter Hinterweisung auf die untenstehende Verfügung vom 2. Oktober 1840 Nro. 13,333 wird bemerkt, daß das Kontrolbureau beauftragt wurde, jene Obereinnehmereien, welche die Darstellung des Kassenstandes nicht zur bestimmten Zeit oder nicht vorschriftsmäßig bearbeitet einsenden

sollten, jeweils zur diesseitigen Kenntniß zu bringen, auch daß die Rechnungsrevision die etwaige Außerachtlassung der im Satz 4 getroffenen Anordnung beanstanden wird.

Anmerkung. Die angeführte Verfügung lautet:

„Man hat schon öfter die Wahrnehmung gemacht, daß die summarischen Darstellungen des Kassenstandes nicht immer mit gehöriger Genauigkeit aufgestellt werden. Da die richtige Fertigung dieser Darstellung, welche in der Regel durch Entzifferung des Journals gebildet wird, wenn die Journaleinträge mit den Rechnungsabtheilungen, denen sie angehören, genau bezeichnet sind, eine besondere Schwierigkeit nicht darbietet, so erwartet man, daß genannte Darstellung künftig fehlerlos vorgelegt werde.

Vorkommende Unrichtigkeiten wird man durch den Ansatz von Ordnungsstrafen ahnden."

Finanzministerium Nro. 1012 vom 6. Februar 1849.

(269.) Vereinfachung des Kassenwesens.

Zur Vereinfachung des Kassenwesens wird verordnet:

1) Verrechnungen, welche mit einer Obereinnehmerei oder Domänenverwaltung zu einem Dienste vereinigt sind, halten keine Kasse. Wenn der vereinigte Dienst eine Obereinnehmerei in sich begreift, so leistet die Kasse der Obereinnehmerei, andernfalls die Kasse der Domänenverwaltung zugleich die Ausgaben und empfängt die Einnahmen der mit ihr verbundenen Verrechnungen.

2) Jede Verrechnung ohne Kasse behandelt in ihren Büchern am Ende jedes Monats den Ueberschuß ihrer Einnahmen über die Ausgaben als Lieferung an die Kasse und den Ueberschuß ihrer Ausgaben über die Einnahmen als Zuschuß von der Kasse der Obereinnehmerei beziehungsweise Domänenverwaltung.

Diese vereinnahmt gleichzeitig die berechneten Lieferungen und verausgabt die berechneten Zuschüsse.

3) Diejenige Verrechnung, welcher die Kasse angehört, bezieht auf ihren Namen alle erforderlichen Zuschüsse von der Centralkasse und liefert ebenso auf ihren Namen allen Ueberschuß an die Centralkasse ab. Demgemäß besorgt sie auch alle dem Bezirksdienste aufgetragenen Zahlungen für Rechnung der Centralkasse.

4) Die Obereinnehmerei beziehungsweise Domänenverwaltung behandelt die Lieferungen und Zuschüsse jeder Verrechnung sowohl in der Rechnung als in den Rechnungsauszügen auf einer besonderen Unterabtheilung der entsprechenden Rubrik. Die erste dieser Unterabtheilungen widmet sie der Centralkasse und läßt dann die übrigen Verrechnungen in der Ordnung folgen, welche in den Rechnungsvorlagen an die Stände eingehalten wird.

Die Verrechnungen ohne Kassen führen im Jahr 1849 in gleicher Weise die Zuschüsse und Lieferungen in der Rechnung und in den Rechnungsauszügen in 2 Unterabtheilungen auf.

5) Die Kredite für die Zuschüsse an diejenigen Verrechnungen, welche Dotationen beziehen, werden von der Generalstaatskasse eröffnet, deren diesfällige Erlasse der Rechnung der zahlenden Kasse anzulegen sind.

Die Obereinnehmerei beziehungsweise Domänenverwaltung weist den jeweiligen Stand des Kredits unter der Unterabtheilung für die Zuschüsse innerhalb Linie der Rechnung nach. Sie trägt dort jede Krediteröffnung der Generalstaatskasse ein, sobald sie eintrifft, schlägt jeweils die Lieferungen der betreffenden Verrechnung mit Ausnahme jener aus den Einnahmen für die Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung bei, und zieht die Zuschüsse an dieselbe ab.

Der Obereinnehmer beziehungsweise Domänenverwalter ist für die Einhaltung des eröffneten Kredits verantwortlich. Ueberschreitungen desselben hat die Steuerdirection beziehungsweise Hofdomänenkammer im ersten Falle eines Jahres mit einer Strafe von 3 fl., in jedem Wiederholungsfalle mit einer Strafe von 5 fl. zu ahnden, welche ohne diesseitige Ermächtigung nicht nachgelassen werden darf.

6) Vorstehende Bestimmungen finden auf die Eisenbahnbaukassen keine Anwendung.

7) Die durch §. 2 Ziffer 3 der diesseitigen Verordnung vom 30. April 1835 Nro. 2769 [264] vorgeschriebene besondere Nachweisung über die Ergebnisse der Journalsabschlüsse ist von den Obereinnehmereien und Domänenverwaltungen fortan nicht mehr zu führen, wenn nicht Eisenbahnbaukassen mit denselben verbunden sind.

Finanzministerium Nro. 3261–62 vom 8. Mai 1837.

(270.) Verpackung und Versendung der Gelder durch die Staatskassen.

In Erwägung des in dem Geschäftsverkehr der Staatsverrechnungen durch mangelhafte Befolgung der Vorschriften über die Verpackung und Versendung der Gelder entstehenden Zeitverlusts, und um den Rückgriff auf diejenigen Verrechnungen zu sichern, durch deren Verschulden Verlust entstanden ist, werden hiermit die in dieser Beziehung bestehenden Verordnungen erneuert und vervollständigt wie folgt:

1) Zur Verpackung des Geldes ist starkes, genügend geleimtes, auf der Außenseite der Rollen nicht beschriebenes Papier zu verwenden.

2) Die Geldrollen sind an beiden Enden mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Es ist dauerhaftes Material zum Versiegeln zu verwenden und den Geldrollen das Dienstsiegel vollkommen und deutlich aufzudrücken.

3) Jeder Geldrolle ist der Name der Verrechnung, die Zahl der Stücke, der Geldbetrag in Gulden und der Name desjenigen, der die Rolle verpackt hat, deutlich aufzuschreiben, z. B.

Obereinnehmerei Bonndorf,
100 Stück à 24 kr. = 40 fl.
N. N.

Salinenkasse Dürrheim,
50 Stück à 2 fl. 42 kr. = 135 fl.
N. N.

4) Die Geldrollen müssen durchaus kursfähige, d. h. Stücke enthalten, die weder durchlöchert, noch beschnitten, noch sonst ungewöhnlich abgenutzt sind.

5) In eine und dieselbe Geldrolle dürfen nur Stücke von gleichen Sorten und gleichem Werthe verpackt werden.

6) Der Geldverkehr der Staatsrechnungen ist auf Rollen von folgendem Inhalt beschränkt:

Kronenthaler:	
60 Stück à 2 fl. 42 kr.	162 fl.
50 " " " "	135 "
40 " " " "	108 "
Halbe Kronenthaler:	
75 Stück à 1 fl. 20 kr.	100 "
60 " " " "	80 "

Viertels Kronenthaler:

100 Stück à 39 kr.	. . . .	65 fl.
80 " " "	. . . .	52 "

Preußische und Kurhessische Thaler:

60 Stück à 1 fl. 45 kr.	. . . .	105 "
40 " " " "	. . . .	70 "

Badische Thaler:

60 Stück à 1 fl. 40 kr.	. . . .	100 "
45 " " " "	. . . .	75 "
30 " " " "	. . . .	50 "

Sechsbätzner:

125 Stück à 24 kr.	. . . .	50 "
100 " " "	. . . .	40 "

Dreibätzner:

125 Stück à 12 kr.	. . . .	25 "
100 " " "	. . . .	20 "

Zehner:

120 Stück à 10 kr.	. . . .	20 "

Sechser:

inländische, bayerische, würtembergische und Gr. hessische,

100 Stück à 6 kr.	. . . .	10 "

Groschen:

von obigem Gepräge,

100 Stück à 3 kr.	. . . .	5 "

Kreuzer:

inländische,

60 Stück à 1 kr.	. . . .	1 "

Die Vereinigung mehrerer Sechser- oder Groschenrollen in größere Päckchen ist ausdrücklich untersagt.

7) In der Regel sind alle, einer Staatsverrechnung zukommenden, nicht mit dem Namen einer andern Staatsverrechnung bezeichneten Geldrollen zu öffnen, und das Geld nach geschehener Nachzählung und Ausscheidung der nicht kursmäßigen Stücke wieder zu verpacken.

Ausnahmsweise kann dies unterbleiben, wenn die von Untererhebern oder in anderer Weise einkommenden Geldrollen vorschriftsmäßig beschaffen sind.

Die Verrechnung, welche solche Geldrollen annimmt, hat dieselben mit dem Dienstsiegel und der Namensüberschrift zu versehen und für die Richtigkeit ihres Inhalts vorbehaltlich des Rückgriffs zu haften.

8) Durch den Transport aufgerissene oder sonst beschädigte Geldrollen können auf Gefahr der Verrechnung, welche sie eingesendet hat, nicht in weitere Hand gegeben werden.

Ihr Inhalt ist nachzuzählen und nach Vorschrift anderweit zu verpacken.

9) Damit in vorkommenden Fällen die Verrechnung, welche die Geldrollen verpackt hat, durch die unversehrten Siegel überzeugt werden kann, daß mit der Geldrolle bis zu deren Oeffnung keine Veränderung vorgegangen ist, dürfen die Siegel an beiden Enden der Geldrollen bei

Oeffnung derselben nicht verletzt werden, zu welchem Zwecke die Oeffnung durch einen Einschnitt auf der Seite zu geschehen hat.

10) Bei dem Verpacken der Geldrollen in Kistchen oder Pakete ist der Beschädigung der erstern sorgfältig vorzubeugen.

Zur Erreichung einer festen Verpackung müssen alle Lücken sorgfältig ausgefüllt und nöthigenfalls Schienen von dünnem Holz oder Pappe eingelegt werden.

Die Geldkistchen oder Fäßchen müssen gut verreift und an den Schlüßen oder Fugen versiegelt werden.

Pakete von starkem in zureichender Masse zu verwendenden Packpapier dürfen nur bei Sendungen bis zu 800 fl. in kleineren, und bis zu 1000 fl. in größeren Silbergeldsorten gebildet werden und sind gehörig zu verschnüren.

Die hölzernen Geldkistchen und Fäßchen dürfen bepackt das Gewicht von 100 Pfund nicht übersteigen, und entleert an den Ort der Aufgabe nicht zurückgesendet werden.

11) Jeder Rekognition über eine Geldlieferung, die stets durch die Briefpost abzusenden ist, muß ein Sortenzettel beigefügt werden, welcher den Inhalt jedes einzelnen Kistchens, Fäßchens oder Pakets nach den verschiedenen Sorten der Geldrollen und nach dem Geldbetrag genau bezeichnet. Außerdem muß jedem Kistchen, Fäßchen oder Paket noch ein besonderer, den Inhalt desselben genau bezeichnender Sortenzettel beigepackt werden.

12) Die Verrechnungen dürfen die ihnen von andern Verrechnungen zukommenden Gelder nicht ungeöffnet in den Kistchen, Fäßchen oder Paketen zum Zwecke weiterer Versendung aufbewahren.

Die das Geld empfangende Verrechnung hat sich von der Richtigkeit des Inhalts solcher Kistchen rc. vor Ertheilung der Quittung zu überzeugen.

13) Die Gr. Verrechner haben den Nachtheil zu tragen, der aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften in irgend einer Weise entsteht.

In vorschriftswidrigem Zustande einkommende Gelder sind von den Centralkassen auf Kosten der Verrechner, von welchen sie eingesendet worden, zurückzusenden.

Im Wiederholungsfalle haben die Centralkassen der, der betreffenden Verrechnung unmittelbar vorgesetzten Stelle die Anzeige zu machen, welche den betreffenden Verrechner zur Strafe ziehen wird.

Finanzministerium Nro. 283. vom 12. Januar 1838.

(271.) Verpackung der halben und ganzen Guldenstücke.

Sowohl die ganzen, als auch die halben konventionsmäßigen Guldenstücke (Reg.-Bl. von 1837 Nro. 43) dürfen von den Staatsverrechnungen nur in Rollen von fünfzig Gulden, also von je 50 Stück zu einem ganzen Gulden, und von je 100 Stück zu einem halben Gulden verpackt und versendet werden.

Zusatz. Nach Erlaß Gr. Finanzministeriums Nro. 150 vom 7. Januar 1845 dürfen zur Erleichterung bei größern Zahlungen die Guldenstücke auch in Rollen von 100 Gulden verpackt werden (Nro. 664 vom 14. Januar 1845).

Steuerdirection Nro. 14,977 vom 3. November 1846.

(272.) Verpackung der Zweiguldenstücke.

Nach Verfügung Gr. Finanzministeriums vom 22. v. M. Nro. 7087—90 sollen die konventionsmäßigen Zweiguldenstücke in Rollen von je einhundert Gulden verpackt werden.

II. Münzwesen.

1. Metallgeld.

a. Kurs der Münzen.

Finanzministerium vom 11. Mai 1830.

(273.) Kurs der Fünffrankenstücke.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs vom 22. v. M. St.M. Nro. 472 wird die Verordnung vom 23. Juni 1819 (Reg.=Bl. Nro. XX.), nach welcher die königlich französischen Fünffrankenstücke bei allen Kassen zu 2 fl. 19 kr. angenommen und ausgegeben werden sollen, aufgehoben und der Kurs dieser Münzen zu 2 fl. 20 kr. festgesetzt.

Finanzministerium vom 25. Februar 1837.

(274.) Kurs der Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen und Kurfürstlich Hessischen Münzen bei den Gr. Staatskassen.

Mit höchster Genehmigung vom 16. d. M. wird verordnet:

1) die Königlich Preußischen und Kurfürstlich Hessischen ganzen Thaler können von nun an von allen Gr. Staatskassen zu 1 fl. 45 kr. eingenommen und ausgegeben werden;
2) die Königlich Preußischen Drittel= und Sechstelthalerstücke, die Königlich Sächsischen Sechstel= und Zwölftelthalerstücke, endlich die Kurfürstlich Hessischen Halben=, Drittel= und Sechstelthalerstücke dürfen bei andern als Zollkassen auch künftig durchaus nicht angenommen werden;
3) die in vorstehendem Satze bezeichneten Thalerstücke sind bei den Zollkassen nur an Zahlung gemeinschaftlicher Zollgefälle — und zwar in dem durch die Valvationstabelle vom 20. November 1835, Regierungsblatt 1835, Seite 415 bestimmten Werthe anzunehmen;
4) die den Gr. Staatskassen unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörden haben darauf zu sehen, daß gegenwärtige Verordnung pünktlich vollzogen werde.

Landesherrliche Verordnung vom 6. April 1837.

(275.) Kurs der Viertelskronenthaler.

§. 1.

Der Kurswerth der Viertelskronenthaler wird von $40\frac{1}{2}$ kr. auf 39 kr. per Stück herabgesetzt.

Ihre Annahme in diesem Werthe, sowohl bei den Gr. Staatskassen als im Privatverkehr, kann jedoch nur dann verlangt werden, wenn je drei Stück zusammen wenigstens $1\frac{3}{8}$ badische Loth wiegen.

Landesherrliche Verordnung vom 29. April 1837.

(276.) Kurs der halben Kronenthaler.

§. 1.

Der Kurswerth der halben Kronenthaler wird von 1 fl. 21 kr. auf 1 fl. 20 kr. per Stück herabgesetzt.

§. 2.

Ihre Annahme in diesem Werthe, sowohl bei den Gr. Staatskassen als im Privatverkehr, kann

jedoch nur dann verlangt werden, wenn sie kursfähig, das ist, weder durchlöchert, noch beschnitten, noch sonst ungewöhnlich abgenutzt sind.

§. 3.

Stücke, die nicht kursfähig sind, werden bei den Gr. Staatskassen und in der Münze nur nach dem Gewichte, und zwar das badische Loth zu 1 fl. 24 kr. angenommen.

Gleiches gilt unter Aufhebung des §. 2 Unserer Verordnung vom 6. d. M. auch hinsichtlich der nicht kursfähigen Viertelskronenthaler.

Landesherrliche Verordnung vom 16. November 1837.

(277.) Kurs der Scheidemünzen.

Nach Ansicht des Artikels VI. der mit den Königreichen Bayern und Württemberg, dem Großherzogthum Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossenen, durch das Reg.-Bl. S. 388 verkündeten besonderen Uebereinkunft vom 25. August d. J. über die Scheidemünze, welcher Artikel besagt:

„Alle Scheidemünzen der nicht kontrahirenden Staaten werden vom 1. Januar 1838 an entweder außer Kurs gesetzt oder auf ihren Silberwerth gewürdigt, worüber gegenseitige Mittheilung zu geschehen hat. Es bleibt jedoch jedem einzelnen Staate unbenommen, dieselben vollgültig in denjenigen Theilen seines Staatsgebiets, wo es örtliche Verhältnisse erfordern, auch nach diesem Termine zu dulden;"

nach fernerer Ansicht Unserer Verordnung vom 12. November 1831 (Reg.-Bl. 1831 S. 215), welcher zufolge außer den inländischen Scheidemünzen bei den Gr. Kassen nur die Scheidemünzen mit Königlich Bayerischem, Königlich Württembergischem und Gr. Hessischem Gepräge angenommen werden, und für den Privatverkehr lediglich die Scheidemünzen der unmittelbar an das Großherzogthum angrenzenden Staaten gestattet sind;

in Erwägung, daß ungeachtet dieser Verordnung immer noch eine Menge von Scheidemünzen solcher Staaten zirkulirt, die nicht an das Großherzogthum angrenzen, und daß durch diese meist sehr geringhaltigen Münzen der Verkehr in hohem Grade belästigt wird;

in Betracht endlich, daß solchem Uebelstande nur dadurch abgeholfen werden kann, daß die erwähnten Münzen auf ihren beiläufigen Silbergehalt abgewürdigt werden, verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Neben den inländischen Scheidemünzen und den Sechs- und Dreikreuzerstücken von Königlich Bayerischem, Königlich Württembergischem und Gr. Hessischem Gepräge haben nur die Sechs- und Dreikreuzerstücke von Herzoglich Nassauischem und Stadt Frankfurt Gepräge sowohl im Privatverkehr als auch bei den Gr. Staatskassen in vollem Nennwerthe Kurs.

§. 2.

Der Kurswerth aller andern, zu sechs- oder drei Kreuzern ausgeprägten, ausländischen Scheidemünzen wird rücksichtlich der Sechskreuzerstücke von sechs auf vier Kreuzer, rücksichtlich der Dreikreuzerstücke aber von drei auf zwei Kreuzer, und bei den Dreikreuzerstücken von Sachsen-Koburg und Sachsen-Hildburghausen ausnahmsweise von drei Kreuzern auf einen und einen halben Kreuzer herabgesetzt.

Die Gr. Staatskassen sind ermächtigt, solche Münzen in dem hiernach ermäßigten Kurswerthe an Zahlung anzunehmen, und haben solche an die Gr. Münzstätte abzuliefern.

§. 3.

Ausländische Scheidemünzen, die nicht zu den Sechs- und Dreikreuzerstücken gehören, sind

forthin nur dann, wenn sie von einem unmittelbar an das Großherzogthum grenzenden Staate geprägt sind, im Privatverkehr gestattet. Ihre Annahme an Zahlungsstatt kann jedoch nicht verlangt werden und bleibt den Gr. Staatskassen ausdrücklich untersagt.

Finanzministerium vom 25. November 1837.

Zum Vollzuge der vorstehenden höchsten Verordnung wird verfügt:

3) Sämmtliche Staatskassen werden zur genauesten Nachachtung aufgefordert. Die Bezirkskassen insbesondere sind angewiesen, die bei ihnen eingehenden abgewürdigten Sechs- und Dreikreuzerstücke nach §. 2 dieser höchsten Verordnung anzunehmen, in besondere Rollen zu verpacken und durch die betreffende Kreiskasse, beziehungsweise die Generalstaatskasse, an die Münzverwaltung abzuliefern.

b. Annahme und Einwechslung der Münzen bei den herrschaftlichen Kassen.

Steuerdirection Nro. 7,079 vom 10. April 1829.

(278.) Annahme von Scheidemünzen bei herrschaftlichen Verrechnungen.

Das Gr. Finanzministerium hat durch Bekanntmachung vom 19. September 1826 Reg.-Bl. Nro. XXV. die Verordnung vom 14. Oktober 1807, welche gesetzlich bestimmt hat, wieviel Scheidemünzen man bei größern Geldzahlungen anzunehmen verbunden ist, in folgendem republicirt:

1) Niemand ist gehalten, bei Zahlungen bis auf 10 fl. mehr als den fünften Theil an Scheidemünze anzunehmen, wovon natürlich die kleinern Summen, welche sich nur durch Scheidemünze allein, oder doch nur in einem größern Verhältniß derselben berichtigen lassen, ausgenommen sind;
2) bei Zahlungen über 10 fl. und bis auf 100 fl. ist der Empfänger nicht gehalten, mehr als den 10ten Theil in Scheidemünzen anzunehmen;
3) bei Zahlungen über 100 fl., die Summe mag auch noch so groß sein, ist der Empfänger verbunden, 10 fl. in Scheidemünzen anzunehmen, mehr darf ihm aber der Zähler nicht aufdringen;
4) von der Scheidemünze soll in diesen drei Fällen nur der 10te Theil in Kreuzern bestehen dürfen, wenn der Empfänger nicht freiwillig mehr annehmen will.

In Beziehung auf diese Verordnung hat das Gr. Finanzministerium durch die Verfügung vom 7. April 1829 Nro. 1927 ferner hierher eröffnet:

1) Es versteht sich von selbst, daß die landesherrliche Verordnung vom 14. Oktober 1807 die man unterm 19. September 1826 Reg.-Bl. Nro. XXV. republicirt hat, zu beobachten ist, und zwar von allen Gr. Verrechnern, vom Generalkassier bis auf den Steuererheber herab.
2) Dieser geschieht aber Genüge, wenn bei unmittelbaren Einnahmen kein Verrechner mehr Scheidemünze annimmt, als er nach der Verordnung anzunehmen schuldig ist; und bei Zahlungen **unmittelbarer** Ausgaben Niemand, der sich nicht freiwillig dazu versteht, mehr Scheidemünzen aufzudringen sucht, als jedermann gesetzlich anzunehmen schuldig ist.
3) Bei Ablieferung der Ueberschüsse von den Lokalverrechnern an den Bezirksverrechner, und von diesem an die Zentralverrechner, von den Kreiskassen an die Generalstaatskasse, also bei **mittelbaren** Einnahmen und Ausgaben, kann natürlich dieses Verhältniß nicht strenge eingehalten werden, doch wird sich kein großes Uebermaß von Scheidemünzen ergeben, wenn bei den unmittelbaren Einnahmen und Ausgaben gleiches Maß gehalten wird.
4) Im Allgemeinen läßt sich übrigens dem Uebel, das sich durch die Ueberhäufung des Landes mit Scheidemünzen bereits ergeben hat, nur durch Beobachtung der landesherrlichen Verord-

nungen begegnen, nur dadurch läßt sich die Vergrößerung des bestehenden Nachtheils verhindern, bis man denselben ganz zu entfernen allmählig in die Lage kommt.

Hiebei muß man die kräftige Mitwirkung aller landesherrlichen Verrechner in Anspruch nehmen, als die eigentlichen Wächter über die Ordnung im Geldwesen, da die Unterthanen nur dem besondern Interesse folgend, die Nachtheile, welche aus der Ueberhäufung des Landes mit Scheidemünzen entspringen, theils nicht einsehen, theils denselben nicht entgegen wirken können.

Sämmtliche Obereinnehmereien werden hievon zur Nachachtung und zur genauen Belehrung und Anweisung der Untererheber in Kenntniß gesetzt.

Steuerdirection Nro. 4,536 vom 27. März 1838.

(279.) Annahme und Ablieferung verschiedener Münzen von Seiten der Gr. Kassen.

Das Gr. Finanzministerium hat in obigem Betreff durch Erlaß vom 17. d. M. Nro. 2,110 folgende Vorschriften ertheilt:

1) Die Goldmünzen, die alten Großherzoglichen 1 fl. die 2 fl. und 10 kr. Stücke, sodann die pfälzischen, nach dem Konventionsfuß ausgeprägten 30 kr. Stücke, welche bei den Bezirkskassen vorräthig sind, oder künftig eingehen, sind bei der nächsten vorkommenden Gelegenheit an die Zentralkassen einzuliefern.
2) Goldmünzen dürfen nur dann bei Zahlungen von öffentlichen Kassen angenommen werden, wenn sie vollwichtig sind, und nur im gesetzlichen Kurs.
3) Die Annahme von Königlich Preußischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$, von Königlich Sächsischen $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$, sodann von Kurhessischen halben, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thalern ist bei allen Kassen, die sich nicht mit der Zollerhebung befassen, untersagt, und es haben die Verrechner, welche dieser Vorschrift entgegen handeln, neben dem Ansatz einer Ordnungsstrafe zu gewärtigen, daß diese Münzen auf ihre Kosten gegen kursfähige Sorten umgewechselt werden.
4) Die Schweizermünzen, welche im Großherzogthum keinen gesetzlichen Kurs haben, sind bei Zahlungen an die Kassen des Staats, zurückzuweisen.

Steuerdirection Nro. 14,173 vom 20. Oktober 1840.

(280.) Annahme ausländischer Staatspapiere und inländischer Rentenkoupons bei Gr. Staatskassen an Zahlungsstatt.

Es ist schon hie und da geschehen, daß von Gr. Staatskassen ausländische Staatspapiere oder auch inländische standesherrliche Rentenkoupons an Zahlungsstatt angenommen wurden, was der Natur der Sache nach, bei öffentlichen Kassen durchaus nicht statt finden darf.

Indem man daher, in Gemäßheit Erlasses Gr. Finanzministeriums vom 3. d. M. Nro. 7739 allen unter diesseitiger Verwaltung stehenden Kassen andurch die Annahme anderer als der gesetzlich erlaubten Zahlungsmittel ausdrücklich untersagt, macht man dieselben für die strenge Handhabung dieser Vorschrift besonders verantwortlich.

Finanzministerium vom 5. März 1842.

(281.) Annahme von Goldmünzen bei den Gr. Staatskassen.

Ueber Annahme von Goldmünzen bei den Gr. Staatskassen wird mit höchster Genehmigung vom 26. v. M. und, was die Zollkassen betrifft, zugleich im Hinblicke auf Art. 5, Satz 3 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Mai v. J. verordnet, wie folgt:

1) Der Art. 2 der Verordnung vom 20. November 1835 (Reg.-Bl. 1835, S. 415) über Annahme der Goldmünzen bei den Gr. Zollkassen und die Verordnung vom 4. November 1816 (Reg.-Bl. 1816, S. 133) über Annahme der Goldmünzen bei allen übrigen Staatskassen sind aufgehoben.

2) Inländische (Gr. Badische) Goldmünzen sollen forthin von sämmtlichen Staatskassen und zwar in dem Werthe angenommen werden, zu welchen sie von der Gr. Münze ausgegeben werden.

3) Die Annahme ausländischer Goldmünzen ist nur den Post- und Eisenbahnkassen gestattet. Der Werth, in welchem die Annahme solcher Münzen bei diesen Kassen zu geschehen hat, wird von Zeit zu Zeit, in der Regel alle sechs Monate, bestimmt und diese Kursbestimmung im Lokal jeder der betreffenden Kassen zur Einsicht aufgelegt werden.

4) Die den Staatskassen unmittelbar übergeordneten Aufsichtsbehörden haben für den genauen Vollzug gegenwärtiger Verordnung zu sorgen.

Steuerdirection Nro. 4,160 vom 18. März 1842.

(282.) Annahme von Goldmünzen bei den Gr. Staatskassen.

In Gemäßheit Erlasses Gr. Finanzministeriums vom 5. d. M. Nro. 2,022 wird unter Bezug auf Satz 2 der vorstehenden Verordnung Gr. Finanzministeriums vom 5. d. M. Folgendes andurch verfügt:

Die Obereinnehmereien so wie die Untererheber haben die Badischen Goldmünzen, vorausgesetzt, daß dieselben kursfähig, also noch vollwichtig weder beschnitten noch sonst abgenutzt sind an Zahlung wie folgt anzunehmen:

a. Die von 1831 ausgeprägten Zehnguldenstücke, Fünfguldenstücke und Fünfthaler oder Fünfhundertkreuzerstücke in dem ihnen aufgeprägten Werthe von 10 fl., 5 fl. und 500 kr.

b. Die seit 1831 ausgeprägten Rheingolddukaten (zu 5 fl. 35 kr.) *

Die Wiederausgabe dieser Münzen hat in gleichem Werthe zu geschehen, falls sich der Empfänger diesen gefallen läßt.

Was hiernach zum festgesetzten Werthe nicht wiederum an Zahlung ausgegeben werden kann, ist an die Hauptkassen abzuliefern.

* Finanzministerium Nro. 782 vom 23. Januar 1851.

Finanzministerium vom 25. November 1837.

(283.) Einwechslung von Gr. Sechs- und Dreikreuzerstücken gegen grobe Münze.

Durch den Art. V. der im Reg.-Bl. vom 13. d. M. S. 388 verkündeten besondern Uebereinkunft, die Scheidemünze betreffend, haben sich die Regierungen von Baden, Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen, Nassau und Stadt Frankfurt verbindlich gemacht, ihre eigene Scheidemünze in Sechs- und Dreikreuzerstücken, jedoch nur in Beträgen von hundert und mehr Gulden gegen kursfähige grobe Münze umzuwechseln.

Zum Vollzuge dieser Bestimmung werden sämmtliche Obereinnehmereien und die Münzkasse angewiesen, gr. badische Sechs- und Dreikreuzerstücke, die in Beträgen von mindestens hundert Gulden zur Umwechslung angeboten werden, anzunehmen und dafür kursfähige grobe Münze zu verabfolgen.

---

c. Einlieferung und Entfernung der Münzen aus dem Verkehr.

Steuerdirection Nro. 18,191 vom 24. September 1830.

(284.) Einlieferung der französischen Laubthaler.

Die Obereinnehmereien werden in Folge Erlasses Gr. Finanzministeriums vom 10. September 1830 Nro. 4,606 angewiesen, sämmtliche bei ihnen vorhandene oder noch eingehende französische Laubthaler zu sammeln und besonders verpackt an die Kreiskassen abzuliefern.

Finanzministerium vom 17. Februar 1838.

(285.) Einlieferung durchlöcherter und beschnittener Silbermünzen.

Es kursiren viele beschnittene oder durchlöcherte Silbermünzen von merklich verringertem Werthe. Da die beschädigten Stücke sehr leicht, gewöhnlich schon auf den ersten Anblick erkennbar sind, so ist der Umlauf derselben nur durch die Sorglosigkeit möglich, welche im gewöhnlichen Verkehr rücksichtlich der nichts weniger als unbedenklichen Folgen dieses Betrugs statt findet. Die Regierung ist, der Natur der Sache nach, darauf beschränkt, das Publikum, wie hiermit geschieht, zu warnen; der verständigen Einsicht der Staatsangehörigen muß sie es überlassen, den Verkehr durch Verweigerung der Annahme von der verschlechterten Münze zu reinigen. Zum Schutze der Staatskasse sieht man sich inzwischen veranlaßt, das längst bestehende und letztmals durch die Verordnung vom 24. Mai 1828 (Reg.-Bl. Nro. IX.) erneuerte Verbot der Annahme solcher Münzen bei den landesherrlichen Kassen wieder in Erinnerung zu bringen und weiter zu verfügen:

Durchlöcherte oder sichtbar beschnittene Münzen, welche gleichwohl in die landesherrlichen Kassen gelangt sind, dürfen nicht wieder in den Umlauf gebracht werden, sondern sind gegen Ersatz des Silberwerths an die Münzverwaltung zum Einschmelzen einzuliefern. Den Unterschied gegen den Kurswerth hat derjenige Staatsverrechner oder Untererheber, aus dessen Kasse das mangelhafte Geld herrührt, zu ersetzen.

Die Finanzinspektion ist beauftragt, bei Kassenstürzen auf Befolgung dieser Vorschrift zu wachen und, wenn sich solche mangelhafte Münzen vorfinden, die Einlieferung sofort zu veranlassen.

Das Nämliche ist von Seiten der Obereinnehmereien, Hauptsteuer- und Hauptzollämter bei Visitationen der Untererheberstellen zu beobachten. Staatsverrechner und Untererheber, welche sich in Beobachtung gegenwärtiger Anordnungen nachläßig erweisen, unterliegen, neben dem Ersatz, je nach Befund der Umstände einer Ordnungsstrafe.

Finanzministerium Nro. 2047 vom 16. März 1839.

(286.) Annahme und Einlieferung durchlöcherter und beschnittener Silbermünzen.

Durch mehrere frühere Verordnungen ist den landesherrlichen Kassen die Annahme beschnittener und durchlöcherter Silbermünzen verboten.

Um inzwischen den Verkehr von diesen verschlechterten Münzen möglichst zu befreien, sieht man sich zu einer Modifikation dieses Verbotes veranlaßt.

Künftighin ist den Gr. Kassen gestattet, solche Münzen, soweit sich die Besitzer freiwillig hiezu verstehen, nach ihrem wahren Silberwerthe anzunehmen.

Dieser stellt sich nach den Berechnungen der Gr. Münzverwaltung, den niedrigsten Silberpreis

zu 24 fl. 24 kr. per feine Mark zu Grunde gelegt, und mit Berücksichtigung des verschiedenen Gehalts, wie er bei verschiedenen Proben ermittelt worden, folgendermaßen heraus:

	Werth vom neuen badischen Pfund fl.	Pfund kr.	Loth fl.	Loth kr.
1) Ganze, halbe und viertels Kronenthaler durchgängig im Gehalt von 13 Loth 16 Gran angenommen, nach dem bisherigen gesetzlichen Tarif der viertels Kronenthaler	44	48	1	24
2) 24 kr. Konventionsstücke (Sechsbätzner) zu 9⅓ Loth im Gehalt	30	4	—	56
3) 12 kr. Konventionsstücke (Dreibätzner) zu 8löthigem Gehalt	25	44	—	48
4) französische 6 Livresthaler (Laubthaler) zu 14 Loth 7½ Gran im Gehalt .	47	—	1	28
5) preußische Thaler zu 11 Loth 15 Gran fein angenommen	38	35	1	6

Von diesen Münzsorten können jene, die häufiger in durchlöchertem Zustande kursiren — vorausgesetzt, daß sie nicht ungewöhnlich verstümmelt sind —, auch ohne Abwägung angenommen werden, und zwar:

der Kronenthaler zu. . . . . . 2 fl. 38 kr.,
der halbe Kronenthaler zu. . . . 1 fl. 19 kr.,
der Sechsbätzner zu . . . . — fl. 23 kr.,
der Dreibätzner zu . . . . — fl. 11 kr.,

rücksichtlich der viertel Kronenthaler behält es bei dem bisherigen Tarif [275] sein Verbleiben.

Die Gr. Verrechnungen haben die bei ihnen eingehenden Münzen dieser Art behufs der Einschmelzung bei der nächsten vorkommenden Gelegenheit an die Centralkassen abzuliefern.

Steuerdirection Nro. 4128 vom 30. März 1839.

(287.) Einlieferung Gr. 100 kr. Stücke.

Sämmtliche Obereinnehmereien werden nach Erlaß Gr. Finanzministeriums vom 16. d. M. Nro. 2048 angewiesen, die bei ihnen vorräthigen und künftig eingehenden Gr. 100 kr. Stücke bei ihren Lieferungen an die Centralkassen besonders verpackt und überschrieben einzusenden.

Befinden sich die betreffenden Kassen nicht in dem Fall, Lieferungen an die Centralkassen zu machen, so sind diese Geldstücke gegen anderes Geld mit den Centralkassen umzutauschen.

Finanzministerium vom 3. August 1841.

(288.) Entfernung abgewürdigter, abgenutzter und älterer Scheidemünze aus dem Verkehr.

Noch immer kommt im Verkehr eine Menge von Scheidemünzen vor, die theils abgewürdigt, theils von abgenütztem oder veraltetem Gepräge sind. Der Umlauf solcher Scheidemünzen ist für das Publikum wie für die öffentlichen Kassen lästig, und mit Recht wünscht man, daß sie allmählig entfernt werden. Die bestehenden Münzverordnungen bieten hiezu großentheils die Mittel; es bedarf nur einer fortdauernden pünktlichen Befolgung derselben. Zu dem Ende wird verfügt, wie folgt:

1) Die nach der landesherrlichen Verordnung vom 16. November 1837 [277] auf 4 Kreuzer abgewürdigten Sechskreuzerstücke und auf zwei, beziehungsweise ein und ein halb Kreuzer

abgewürdigten Dreikreuzerstücke sind in dem hiernach ermäßigten Kurswerthe sowohl bei den Gr. Staatskassen, als auch von den Gr. Steuereinnehmern forthin in Zahlung anzunehmen, jedoch in keinem Fall wieder in Umlauf zu setzen, sondern besonders verpackt durch die Kreis- oder Generalstaatskasse an die Münzverwaltung abzuliefern.

2) Sechs- und Dreikreuzerstücke, die zwar nicht herabgewürdigt sind, deren Gepräge aber in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung undeutlich geworden ist, sind — wenn sie bei Staatskassen oder Steuereinnehmern eingehen — gleich den abgewürdigten Scheidemünzen an die Münzverwaltung abzuliefern.

3) Ebenso wie im Satz 2 ist mit jenen Sechs- und Dreikreuzerstücken zu verfahren, die zwar weder abgewürdigt, noch von undeutlichem Gepräge sind, deren Gepräge aber veraltet ist. Als Scheidemünze von veraltetem Gepräge ist in der Regel solche anzusehen, die vor dem Jahr 1807 geprägt ward, insbesondere aber bei diesseitiger und Gr. Hessischer Scheidemünze solche, die nicht den Gr., und bei Bayerischer und Würtembergischer Scheidemünze solche, die nicht den königlichen Stempel trägt.

4) Die Münzverwaltung hat die ihr abgeliefert werdenden abgewürdigten Sechs- und Dreikreuzerstücke, sowie die bei ihr eingehende Landesscheidemünze von undeutlichem oder veraltetem Gepräge einzuschmelzen, dagegen die Scheidemünze der übrigen zum süddeutschen Münzverein gehörigen Staaten von undeutlichem oder veraltetem Gepräge zu sammeln, um sie nach Art. 5 der unterm 25. August 1837 zu Stande gekommenen besondern Uebereinkunft über die Scheidemünze bei den betreffenden Staatskassen gegen grobe Münze umwechseln zu können.

5) Die Finanzmittelstellen und die Centralkassen sind angewiesen, für den genauen Vollzug der gegenwärtigen Verordnung Sorge zu tragen.

Steuerdirection Nor. 15,336 vom 4. November 1845.

(289.) Einzug der gänzlich abgeschliffenen badischen Kupferkreuzer.

Das Gr. Ministerium der Finanzen erachtet es nach Erlaß vom 17. v. M. Nro. 7402 nunmehr an der Zeit, daß die im Umlauf befindlichen älteren gänzlich abgeschliffenen badischen Kupferkreuzer, deren Gepräge durch die Abnutzung undeutlich geworden ist, aus dem Verkehr entfernt, eingezogen und an die Münzstätte zur Einschmelzung abgeliefert werden.

Zu diesem Behufe sollen sämmtliche Untererheber durch die Obereinnehmereien mit angemessenen Vorräthen neu geprägter Kupferkreuzer, welche nach Bedürfniß von der Münzkasse erhoben werden können, versehen und zugleich angewiesen werden, in den betreffenden Orten ihres Bezirks kund zu machen, daß sie jederzeit bereit seien, die im Umlauf befindlichen abgenutzten Kupferkreuzer badischen Gepräges in Empfang zu nehmen und sogleich neugeprägte dafür auszufolgen.

Die Obereinnehmereien werden demgemäß aufgefordert, ihren Bedarf an neugeprägten Kupferkreuzern alsbald von der Münzkasse zu beziehen, sofort den Untererhebern ihres Bezirks entsprechende Vorräthe davon zugehen zu lassen und dieselben zur Erlassung der vorbemerkten Kundmachung anzuweisen.

Dabei ist den Untererhebern zur weitern Auflage zu machen, daß sie von nun an alle und jede bei ihnen eingehenden abgeschliffenen Kupferkreuzer besonders verpackt an die ihnen vorgesetzte Obereinnehmerei einzusenden haben.

Die Obereinnehmereien werden angewiesen, die hiernach einkommenden und die bei ihnen selbst unmittelbar eingehenden abgenützten Kreuzerstücke unter gleichmäßiger besonderer Verpackung und

spezieller Bezeichnung als solche an die betreffenden Centralkassen zur Weiterbeförderung an die Münzverwaltung abzuliefern.

Zusatz. Die Untererheber haben die einzuziehenden und vorschriftsmäßig einzusendenden abgenützten Kupferkreuzer badischen Gepräges nicht blos gegen neugeprägte Kupferkreuzer, sondern auch gegen Silbergeld einzuwechseln, und auf dem Lande insbesondere die Gewerbsleute, welchen Kreuzer in größerer Menge eingehen, von der ihnen ertheilten Weisung in Kenntniß zu setzen. (Nro. 15,570 vom 20. September 1850.)

Finanzministerium Nro. 2744 vom 17. April 1848.

(290.) Einlieferung der Fünffrankenstücke.

Nachdem die Staatsverwaltung sich zu Zahlungen in Franken verbindlich gemacht hat, werden sämmtliche Staatskassen angewiesen, die vorräthigen und eingehenden Fünffrankenstücke nicht wieder auszugeben, sondern an die Centralkassen abzuliefern.

Kassen, welche nicht in der Lage sind, Lieferungen zu machen, haben ihre Fünffrankenstücke bei der nächstgelegenen Kasse der Finanzverwaltung gegen andere Münze umzutauschen.

Finanzministerium vom 20. Juni 1844.

(291.) Anbringung der in das Almosen kommenden schlechten Münzen.

Es ist von kirchlichen Behörden schon mehrfach der Wunsch ausgedrückt worden, daß Gelegenheit gegeben werden möchte, die in das Almosen gelangenden ungangbaren Münzen gegen Vergütung des Metallwerthes in kursmäßige Münzen umzutauschen, und es haben auch bereits einzelne nahe gelegene Almosenverrechnungen derartige Umtauschungen bei der Münzverwaltung vollzogen.

Man ist längst bemüht, den Verkehr von allen abgewürdigten und ungangbaren, so wie von jenen Münzen zu reinigen, welche im Laufe der Jahre veraltet, abgenützt und ungangbar geworden sind, auch haben darum schon seit mehreren Jahren sämmtliche landesherrliche Verrechnungen den Auftrag erhalten, die ihnen zu Handen kommenden Münzen der bezeichneten Art nicht wieder auszugeben, sondern zum Einschmelzen an die Münzverwaltung einzusenden.

In der Erwägung, daß in die Opferstöcke und Klingelbeutel nicht selten Münzen eingelegt werden, welche im Verkehre schwer oder gar nicht anzubringen sind, und in der Betrachtung, daß es im öffentlichen Interesse liegt, den Verkehr von derartigen Münzen thunlichst zu befreien, ist man geneigt, dem oben bezeichneten Wunsche zu entsprechen, und ladet demgemäß sämmtliche evangelische Kirchengemeinderäthe und katholische Stiftungsvorstände des Großherzogthums ein, die in das Almosen gelangenden schlechten, ungangbaren und abgenützten Münzen, sowie alle ausländischen Kupfermünzen, soweit sie nicht dem unmittelbaren Grenzverkehr angehören, und alle zweifelhafte Münzen zu sammeln und jährlich, und zwar im Laufe des Monats Juni jeden Jahrs, in einem gesiegelten Paket mit der Inhaltsbezeichnung und dem Namen der Almosenverrechnung versehen, der Obereinnehmerei ihres Bezirks kostenfrei zuzustellen.

Die Obereinnehmerei sendet die erhaltene Pakete in der Originalverpackung an die Münzverwaltung dahier ein, welche deren Eigenthümern den Metallwerth der gelieferten Münzen durch die Obereinnehmereien vergüten lassen, die Münzen selbst aber dem Verkehr entziehen wird. (Siehe die Vollzugsverordnung pag. 276 oben.)

A.

Empfangsliste

über die im Laufe des Monats Juni 1845 von den Almosenverrechnungen eingelieferten ungangbaren Münzen, deren Metallwerth die Münzverwaltung zu bestimmen und die Münzkasse zu vergüten hat.

1. Ordn. Zahl	2. Ort.	3. Verrechnung.	4. Der Pakete Anzahl.	5. Der Pakete angegebener Werth. fl.	6. Der Pakete angegebener Werth. kr.	6. Unterschrift des Ueberbringers.	7. Bemerkungen.
	Den 1. Juni 1845						
1	Achern	Die kath. Stiftungskasse	1	1	36	Joh. Lang, Stiftungsverrechner.	
2	Achern	Die evang. Almosenpflege	1	—	50	G. Weiß, Kirchengemeinderath.	
	Den 3. Juni 1845						
3	u. s. w.						
	ꝛc.						

B.

Zahlungsliste

über den Ersatz des Metallwerths der von den Almosenverrechnungen des Bezirks im Laufe des Monats Juni 1845 eingelieferten ungangbaren Münzen nach dem Ergebniß der durch die Münzverwaltung vollzogenen Untersuchung.

1. Ordn. Zahl	2. Ort.	3. Verrechnung.	4. Der Pakete Anzahl.	5. Der Pakete angegebener Werth. fl.	5. Der Pakete angegebener Werth. kr.	6. Metallwerth nach der Untersuchung. fl.	6. Metallwerth nach der Untersuchung. kr.	7. Tag der Auszahlung.	8. Empfangsbescheinigung.
1	Achern	Die kath. Stiftungskasse	1	1	36	1	23	10 Aug. 1845	Ein Gulden und 23 kr. T. Lang, Stiftungsverrechner.
2	Achern	Die evang. Armenpflege	1	—	50	—	39	10 Aug. 1845	Neun und dreißig Kreuzer. T. Weiß, Kirchengemeinderath.
3	ꝛc.	ꝛc.							
	Achern den 3. Juli 1845. Obereinnehmerei.							Karlsruhe den 30. Juli 1845. Münzverwaltung.	

C.

Liste A. u. B. O. Z. 1.

Erfundsbescheinigung

über den Inhalt des von der Stiftungsverrechnung zu Achern bei der Obereinnehmerei Achern im Monat Juni 1845 eingelieferten ungangbare Münzen enthaltenden Pakets im angegebenen Werth von 1 fl. 36 kr.

Ordn.-Zahl.	Gewicht.			Bezeichnung des Inhalts.	Preis für die rauhe Mark.		Metallwerth.		Bemerkungen.
	Mark.	Loth.	Quintl.		fl.	kr.	fl.	kr.	
1	1	6	1¾	Bruttogewicht des Pakets.					
	—	2		Gewicht der Verpackung.					
	1	4	1¾	Reste Nettogewicht der Münzen.					
				und zwar:					
	1	2		1. Kupfermünzen.	—	18	—	20	
				2. Silbermünzen.					
	—	—	2¼	a. 6 Stück Groschen, 5löthig.	6	—	—	12½	
		1	3½	b. 9 Stück Sechser, 6löthig.	7	12	—	50½	
	1	4	1¾	Zusammen	—	—	1	23	

Karlsruhe den 18. Juli 1845.

Münzverwaltung.

Steuerdirection Nro. 9597 vom 16. Juli 1844.

Die Obereinnehmereien werden von vorstehender Verordnung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die ihnen von den Stiftungs- und Almosenverrechnungen ihres Bezirks zukommenden versiegelten Pakete sogleich nach dem Empfang in eine nach dem Formular A. pag. 274 zu führende Empfangsliste einzutragen und im Anfang Juli mit dem Entwurf einer nach Formular B. pag. 274 zu fertigenden Zahlungsliste uneröffnet an die Münzverwaltung dahier abzusenden.

Die Münzverwaltung prüft den Inhalt jedes Pakets, fertigt hierüber eine Erfundsbescheinigung nach Formular C. pag. 275 aus, trägt den ermittelten Metallwerth in Spalte 6 der Zahlungsliste und übersendet die letztere sammt den Erfundsbescheinigungen der betreffenden Obereinnehmerei, um unter Ausfolgung der Erfundsbescheinigungen den liefernden Stiftungs-, beziehungsweise Almosenverrechnungen den Metallwerth auszuzahlen.

Nach vollzogener Zahlung rechnet die Obereinnehmerei den Betrag der Zahlungsliste der Kreiskasse resp. Generalstaatskasse auf, wogegen die Empfangsliste bei den Obereinnehmereiakten aufbewahrt wird.

---

2. Papiergeld.

(292.) **Gesetz vom 3. März 1849.**

Art. 1.

Die Gr. Regierung ist ermächtigt, für zwei Millionen Gulden Papiergeld auszugeben, und zwar:

500,000 Stücke zu 2 Gulden,
65,000 Stücke zu 10 Gulden,
10,000 Stücke zu 35 Gulden oder 20 Thaler.

Art. 2.

Bei allen Zahlungen an Staatskassen wird dieses Papiergeld im vollen Nennwerthe, gleich dem im Landesmünzfuße geprägten groben Silbergelde, angenommen.

Alle Staatssteuern, die Zölle ausgenommen, sind, wenn ihr Betrag nicht unter vier Gulden steht, mindestens zu einem Viertel in Papiergeld zu entrichten. Der Zeitpunkt, wo ein solcher Zwang in Wirksamkeit tritt, wird durch eine Verordnung des Finanzministeriums festgesetzt. Das Finanzministerium kann dieses Gebot je nach Umständen beschränken, aufheben und wieder in Wirksamkeit setzen.

Art. 3.

In Karlsruhe wird eine Einlösungskasse errichtet, welche das Papiergeld auf Sicht gegen grobe Silbermünzen umwechselt.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe erhält die Einlösungskasse 700,000 fl. in grobem Silbergelde, welche ihr weder ganz noch theilweise zu einem andern Zwecke entzogen werden dürfen.

Jeweils, wenn der baare Vorrath der Einlösungskasse unter 100,000 fl. herabsinkt, hat die Generalstaatskasse denselben auf den Betrag von mindestens 300,000 fl. zu ergänzen.

Art. 4.

Die Ausstattung der Papiergeldeinlösungskasse im Betrag von 700,000 fl. ist aus dem Domanialgrundstock zu entnehmen und diesem von der Amortisationskasse zu verzinsen.

Art. 5.

Form und Kennzeichen des Papiergeldes werden seiner Zeit vom Finanzministerium bekannt gemacht werden.

Art. 6.

Ersatz für vernichtetes Papiergeld kann an die Staatskasse nicht gefordert werden.

Art. 7.

Abgenutzte, zerstückelte oder sonst beschädigte Papiergeldstücke werden nur dann gegen klingende Münze oder gegen anderes Papiergeld umgewechselt, wenn die Aechtheit und der Werthsbetrag unzweifelhaft zu erkennen sind und die Ueberzeugung erlangt wird, daß kein Mißbrauch mit den fehlenden Stücken geschehen kann.

Art. 8.

Sperrbefehle gegen die Einlösung des badischen Papiergeldes sind unstatthaft.

Art. 9.

Die badische Post befördert das badische Papiergeld um die Hälfte der Taxe für das Metallgeld, jedoch darf diese Ermäßigung die Taxe nicht unter sechs Kreuzer herabsetzen.

Art. 10.

Die §. 522 bis und mit §. 532 des Strafgesetzes vom 6. März 1845 treten sofort in Kraft.

Finanzministerium vom 14. September 1849.

(293.) Form und Kennzeichen des badischen Papiergeldes.

In Gemäßheit des Art. 5 des Gesetzes vom 3. März d. J. werden Form und Kennzeichen des badischen Papiergeldes durch nachstehende Beschreibung bekannt gemacht.

Beschreibung des gr. badischen Papiergeldes.

Papier. Das Papier aller drei Gattungen des badischen Papiergeldes, nämlich der 2-, 10- und 35-Gulden-Scheine ist von gleicher Beschaffenheit, weiß und mit einem Wasserzeichen versehen.

Wasserzeichen. Das Wasserzeichen bildet ein zusammenhängendes, pflanzenartiges Geschlinge, dessen Linien nicht scharf begrenzt sind und das Licht da mehr, dort weniger, am stärksten an vier Hauptblumen durchscheinen lassen, während das bis jetzt gewöhnlich vorkommende und das durch Einwalzung nachgeahmte Wasserzeichen scharf begrenzte Linien hat und überall gleich hell ist.

Format und Größe. Das Format ist ein Rechteck, dessen gedruckte Einfassung außen

bei den	2-Gulden-Scheinen	in der einen Richtung	40	in der anderen	27,4
" "	10 " "	" " " "	43,6	" " "	30,8
und " "	35 " "	" " " "	49	" " "	33

badische Linien lang ist, in welchem Maße nur geringe, vom mehr oder minder starken Schwinden des Papieres beim Trocknen herrührende Abweichungen vorkommen.

Bildliche Darstellung. Den oberen Theil der Scheine nimmt ein weiblicher, heraldisch rechts sehender, mit Eichenlaub bekränzter Kopf in einem Kreise ein, auf dessen hellerem Grunde die Bezeichnung „BADENIA“ steht. Die Ausführung ist sogenannte Collas-Manier, welche das Bild scheinbar erhaben darstellt.

Dieser Kopf ist auf allen drei Papiergattungen in der Größe, im Ausdrucke, in der Ausführung, kurz in allen Stücken vollkommen gleich.

Die Kreisfläche der Badenia der 2-Gulden-Scheine ist von einem schmalen, weißen Ringe, jene der 10-Gulden- und 35-Gulden-Scheine von einem verhältnißmäßig breiteren, mit Blättern verzierten Ringe eingeschlossen, welcher von Landesprodukten umgeben ist.

Auf der heraldisch rechten Seite der Scheine ist der Kopf des Flußgottes Rhein, auf der linken Seite der Kopf der Flußgöttin Donau. Auf diesen Köpfen ruhen länglich viereckige Tafeln, von welchen die rechts die Serie, die links die Nummer des Scheines enthält. Ueber den Tafeln erheben sich Kränze, der des Rheines von Weinlaub und Eichenlaub, der der Donau von Kornähren und Eichenlaub gebunden. Der innere Raum der beiden Kränze enthält, jeder in anderer Zeichnung, die Werthszahl des Scheines. Unter den Köpfen erscheinen Anker, welche beflügelt, mit Schlangen umwunden und mit Kornähren und Weintrauben geschmückt sind. Der Anker der rechten Seite ist mit dem Worte „Rhein", der der linken Seite, welcher halbmondförmig endet und außer den Kornähren und Weintrauben auch noch Wälschkorn zeigt, mit dem Worte „Donau" bezeichnet.

Der Körper des die Badenia umgebenden Kranzes und die Größe der auf beiden Seiten befindlichen bildlichen Darstellungen auf den drei Papiergattungen steht im Verhältnisse zur Größe der letzteren.

Text. Unter dem Bildnisse der Badenia stehen je nach dem Werthe der Scheine die Worte:

Zwei Gulden,
Zehn Gulden oder
Fünfunddreißig Gulden,

nach diesen in kleinerer Schrift Folgendes:

Gr. Badisches Papiergeld, welches bei allen Zahlungen an Badische Staatskassen im vollen Nennwerthe, gleich dem im Landesmünzfuße geprägten groben Silbergelde, angenommen und von der Einlösungskasse in Karlsruhe auf Sicht gegen grobe Silbermünzen ausgewechselt wird.

Nach dem Gesetz vom 3. März 1849.

Karlsruhe, den 1. Juli 1849.
Großh. Badische
General-Staats-Casse.
Fr. Fruttiger. C. Friderici.

Stempel. Unter dem Haupttexte zwischen den beiden Ankern ist ein Trockenstempel und ein Verdichtungsstempel eingeprägt, welche auf allen drei Papiergattungen die gleiche Größe haben und gleich weit von einander entfernt sind. Der Trockenstempel zeigt auf dem von einem Kranze umgebenen damascirten Grunde den badischen Wappenschild mit der Königskrone, von zwei Greifen gehalten. Der Verdichtungsstempel zeigt ebenfalls auf bekränztem, damascirtem Grunde die Werthszahl des Scheines und läßt, gegen das Licht gehalten, seine Zeichnung hell erscheinen.

Einfassung. Sämmtliche Scheine sind nach Außen mit einer stärkeren, nach Innen mit einer schwächeren Linie eingefaßt und enthalten, an der oberen heraldisch rechten Ecke anfangend, in sehr kleiner Schrift gedruckt, folgenden Gesetzesauszug:

„Gesetz vom 3. März 1849. Art. 6. Ersatz für vernichtetes Papiergeld kann an die „Staatskasse nicht gefordert werden. Art. 7. Abgenutzte, zerstückelte oder sonst beschädigte „Papiergeldstücke werden nur dann gegen klingende Münze oder gegen anderes Papier„geld umgewechselt, wenn die Aechtheit und der Werthsbetrag unzweifelhaft zu erkennen „sind und die Ueberzeugung erlangt wird, daß kein Mißbrauch mit den fehlenden Stücken „geschehen kann. Art. 8. Sperrbefehle gegen die Einlösung badischen Papiergeldes sind „unstatthaft. Art. 9. Die badische Post befördert das badische Papiergeld um die Hälfte „der Taxe für das Metallgeld, jedoch darf diese Ermäßigung die Taxe nicht unter sechs „Kreuzer herabsetzen."

Rückseite. Auf der Rückseite befindet sich der Druck der Vorderseite verkehrt, dergestalt, daß das Bild der Rückseite jenes der Vorderseite genau deckt und vor dem Spiegel das letztere vollkommen wieder gibt.

Vortheil der Besichtigung gegen das Licht. Gegen das Licht gesehen, fällt nicht nur das genaue Zusammentreffen des Druckes der Vorder- und der Rückseite, sondern auch die Eigenthümlichkeit des Wasserzeichens und des Verdichtungsstempels deutlicher in das Auge, wodurch die Beurtheilung der Aechtheit dieses Papiergeldes erleichtert wird.

Finanzministerium Nro. 7,282 vom 14. September 1849.

(294.) Ausgabe von zwei Millionen Gulden Papiergeld.

An sämmtliche Staatskassen.

Das Gesetz vom 3. März d. J. ermächtigt die Gr. Regierung für zwei Millionen Gulden Papiergeld und zwar:

500,000	Stücke	zu	2 fl.,
65,000	„	„	10 fl. und
10,000	„	„	35 fl.

auszugeben.

Die Ausgabe dieses Papiergeldes wird nächstens beginnen.

Der Generalstaatskasse liegt es ob, dasselbe unter Mitwirkung der übrigen Staatskassen über das ganze Land zu verbreiten. Sie wird zu dem Ende allen Staatskassen, welche Zuschuß oder Dotation von ihr empfangen, und ebenso werden die übrigen Zentralkassen den Bezirkskassen — das erstemal nach eigenem Erachten, dann jeweils nach Begehren — den Bedarf an Papiergeld zusenden. Die Bezirkskassen haben wieder die ihnen untergebenen Erhebungsämter nach Bedürfniß zu versehen.

Allen Staatskassen wird die Auflage gemacht, das Papiergeld jederzeit vorzugsweise zu ihren Zahlungen zu verwenden. Dasselbe soll jedoch Niemand aufgedrungen werden. Wer aber nicht beiläufig ein Drittel seines Guthabens in Papiergeld annimmt, darf weder ganz noch theilweise vor der Verfallzeit befriedigt werden. Diese Bestimmungen gelten auch für die Bezahlung der Besoldungen, Gehalte und Pensionen, welche den Empfängern beiläufig zu ein Drittel in Papiergeld anzubieten sind.

Bei allen Zahlungen an Staatskassen ist das Papiergeld im vollen Nennwerthe, gleich dem im Landesmünzfuße geprägten groben Silbergelde, anzunehmen.

Die Papiergeldeinlösungskasse, die Kreiskassen, die Domänenverwaltungen, Obereinnehmereien und Hauptzollämter sind verbunden, Jedermann auf Verlangen Papiergeld gegen Silbergeld abzugeben, jede dieser Kassen, so weit ihr Vorrath reicht.

Dagegen sind nur die Papiergeldeinlösungskasse dahier und die beiden Kreiskassen Freiburg und Mannheim, beide letzteren innerhalb der festgesetzten Schranke, zur Einlösung des Papiergeldes gegen klingende Münze ermächtigt.

Jede Bezirkskasse darf künftig einen Kassenvorrath von 1500 fl. halten, ohne daß ihr die Nachweisung der Ursache oder des Bedürfnisses obliegt. Es ist aber dahin zu sehen, daß der Vorrath an Metallgeld nicht über 500 fl. ansteigt, und wenn dieser über 1000 fl. beträgt, so ist er, wie bisher, zu rechtfertigen. In den monatlichen Journalsabschlüssen und Kassenstandsdarstellungen ist jeweils anzugeben, was an Papiergeld und was an Metallgeld vorräthig ist.

Jeder Kassenbeamte hat sich die Erkennungsmerkmale der Aechtheit des badischen Papiergeldes

durch genaue und eröfterte Betrachtung der von der Generalstaatskasse ausgehenden Stücke sorgsam einzuprägen.

Kömmt einem Kassenbeamten badisches Papiergeld zu, dessen Aechtheit er bezweifelt, welches aber dem ächten doch täuschend ähnlich ist, so nimmt er dasselbe zwar an, den Ueberbringer sich merkend, sendet es aber sogleich an die Generalstaatskasse zur Prüfung; kömmt einen Kassenbeamten hingegen augenscheinlich falsches badisches Papiergeld zu, so macht er unverzüglich dem einschlägigen Bezirksamte zur Einleitung einer Untersuchung, gleichzeitig aber auch hierher, davon Anzeige.

Schadhaftes oder stark beschmutztes Papiergeld ist nicht wieder auszugeben, sondern, besonders verpackt, entweder in einer Lieferung der Zentralkasse oder aber zum Umtausche der Papiergeldeinlösungskasse zu übersenden.

Finanzministerium Nro. 7,339 vom 13. Juni 1850.

(295.) Umlauf des badischen Papiergeldes.

An sämmtliche Staatskassen.

Wiewohl es keinem Kassenbeamten entgehen kann, daß er vermöge seines Amtes vorzugsweise berufen ist, das badische Papiergeld zu verbreiten, um dem Staate den durch die Ausgabe desselben bezweckten Nutzen zu ermöglichen, so zeigt es sich doch, daß ein Theil der Kassenbeamten nicht nach Kräften beflissen ist, dasselbe in Umlauf zu bringen und im Umlaufe zu erhalten.

Auch geschieht dessen Versendung unter den Staatskassen bisweilen auf unzweckmäßige Weise.

Wir sehen uns daher zu folgenden weiteren Vorschriften veranlaßt:

1) Keine Bezirkskasse darf der Zentralkasse badisches Papiergeld aufliefern, so lange ihr Vorrath an solchem den Betrag von 1000 fl. nicht übersteigt. Wenn dasselbe unter 500 fl. herabsinkt, so hat sie Zuschuß zu begehren.

   Ausnahmen sind nur in Zeiten der Gefahr und an gefährdeten Orten gerechtfertigt.

2) Die Zentralkassen geben allen Zuschüssen und Dotationszahlungen eine angemessene Menge badisches Papiergeld bei, so fern die beziehende Kasse nicht nachweist, daß sie lauter Metallgeld nöthig hat. Die Zentralkassen wachen auch darüber, daß die Bezirkskassen das empfangene Papiergeld in Umlauf setzen und bringen Nachläßigkeiten zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden derselben.

3) Der Finanzinspektor und die Kollegialräthe ziehen bei Dienstvisitationen Erkundigung darüber ein, ob Papiergeld in entsprechender Menge im Bezirke umlauft und ob die Kasse in Verbreitung desselben ihre Schuldigkeit thut. Das Ergebniß dieser Erkundigung ist in das Visitationsprotokoll niederzulegen.

4) Die vorgesetzte Behörde beaufsichtigt die Kassen in der Erfüllung ihrer Obliegenheit zur Verbreitung des badischen Papiergeldes und schreitet gegen Nachläßigkeit durch Rügen, Anordnung von Nachweisungen und Strafen ein.

5) Wie die einzelnen Kassen den Vorrath an Papiergeld in den monatlichen Kassenstandsdarstellungen nachweisen, so ist derselbe von den vorgesetzten Behörden in die hierher vorzulegenden Zusammenstellungen der Kassenstandsdarstellungen aufzunehmen.

6) Das Papiergeld ist unter Kreuzband zu paquetiren und auf letzterem Gattung und Stückzahl der Scheine, sowie die Summe des ganzen Inhaltes anzugeben. In ein Paket kommen nur einerlei Scheine. Aus den

2 fl.	Scheinen werden nur Pakete von	50 fl.,	100 fl.	und	200 fl.;
10 fl.	„ „ „ „ „	250 fl.,	500 fl.	und	1000 fl.;
35 fl.	„ „ „ „ „	700 fl.,	1400 fl.	und	3500 fl.;

gemacht. Keine Staatskasse ist schuldig, offenes Papiergeld, welches hiernach paquetirt werden konnte, von einer anderen Staatskasse anzunehmen. Der einnehmenden Kasse gebietet gleichwohl die Vorsicht, den Inhalt der empfangenen Pakete vor Ausstellung der Quittung nachzuzählen.

III. Rechnungswesen.

1. Journalführung.

Steuerdirection Nro. 1250 vom 28. Januar 1840.

(296.) Führung der Geldjournale.

Da man wahrgenommen hat, daß die in Bezug auf die unverzügliche Journalisirung der Einnahmen und Ausgaben bestehenden Vorschriften öfters nicht genau befolgt werden und daß häufige Verspätungen bei den Journalseinträgen vorkommen, so werden in Gemäßheit der Verfügung Gr. Finanzministeriums vom 21. d. M. Nro. 652 sämmtliche diesseitiger Stelle untergebene Verrechner wiederholt angewiesen, die Einnahmen vor der Ausfolgung der Bescheinigung und die Ausgaben vor der Aushändigung des Geldes in die Journale (Kassenbücher) einzutragen, und wird denselben bemerkt, daß gegen diejenigen, welche dieser Vorschrift nicht nachkommen, in jedem einzelnen Fall unnachsichtlich eine Strafe von 1 — 15 fl. erkannt werden wird, auch wenn keine Gefährde bei der Verspätung des Eintrags nachgewiesen werden kann, und daß man, wenn bei dem verspäteten Eintrag eine Gefährde vorliegt oder wenn die Nachläßigkeit eines Verrechners durch Strafansätze nicht zu beseitigen ist, eine dienstpolizeiliche Untersuchung einleiten wird.

Steuerdirection Nro. 3462 vom 8. März 1844.

(297.) Journalführung der Obereinnehmereigehülfen.

Das Gr. Finanzministerium hat durch Erlaß vom 23. Februar d. J. Nro. 1322 genehmigt, daß auch die Gehülfen der Obereinnehmereien bei Abwesenheit oder Verhinderung der Obereinnehmer, unter Verantwortlichkeit der Letztern, mit der Erhebung von Dienstgeldern und der Berichtigung von Ausgaben beauftragt werden können, und dabei Folgendes bestimmt:

Jeder Gehülfe hat über alle von ihm besorgten Einnahmen und Ausgaben ein Journal zu führen, auf welches die Verordnung vom 21. Januar 1840 Nro. 652 [296] Anwendung findet.

Die Ablieferung der erhobenen Gelder an den Obereinnehmer hat wenigstens einmal in jeder Woche zu geschehen und es ist dieselbe in dem Journal zu bescheinigen.

Die Einnahmen und Ausgaben aus dem Gehülfenjournale sind postenweise unter Beibehaltung der Daten ihrer Erhebung oder Leistung und mit dem Beisatz:

„aus dem Journal des Gehülfen N."

in die betreffenden Dienstjournale zu übertragen.

Hievon werden die Obereinnehmer und jene Obereinnehmereigehülfen, welche von diesen zur Erhebung von Dienstgeldern und zur Berichtigung von Ausgaben beauftragt werden, zu ihrem Benehmen mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß die Gehülfenjournale den Gehülfen beim Austritt aus einer Gehülfenstelle zu belassen und nicht bei dem betreffenden Dienste zurückzubehalten sind.

Finanzministerium Nro. 8548 vom 27. November 1848.

(298). Uebertrag der Journalseinträge der Gehülfen in die Hauptjournale.

Den Staatsverrechnungen, welche die Einnahms- und Ausgabsbelege der Rechnung beiordnen, wird der summarische Uebertrag der Journalseinträge der Gehülfen in die Hauptjournale nach folgender Weisung gestattet:

1) Der Gehülfe führt für jede Kasse ein besonderes Journal nach den für die Führung des Hauptjournals gegebenen Regeln.

2) Die Rechnung und die Rechnungsbeilagen allegiren die in den Gehülfenjournalen enthaltenen Posten durch Verweisung auf diese, indem sie vor der Seitenzahl des Gehülfenjournals die Buchstaben a., b. oder c. erhalten, womit das Journal des ersten, zweiten oder dritten Gehülfen bezeichnet wird.

3) Die Quittungen über die Zahlungen der Gehülfen werden so abgefaßt, daß sie kundgeben, von wem die Zahlung geleistet worden ist, z. B. in folgender Weise:

„Von Gr. Domänenverwaltung N . . . . . . durch den Gehülfen N . . . . empfangen zu haben bescheint ꝛc.“

4) Der Verrechner prüft längstens alle acht Tage die Journale der Gehülfen und beurkundet die geschehene Prüfung durch sein Visa. Er rechnet wenigstens einmal in jedem Monat, und jedenfalls am Ende jeden Monats mit den Gehülfen ab und nimmt, so oft sich ein größerer Geldvorrath in der Kasse des Gehülfen gesammelt hat, eine Lieferung von demselben in Empfang.

5) Die Einträge in den Journalen der Gehülfen für jede Abrechnung bilden einen abgeschlossenen Abschnitt. Wenn zur Abrechnung geschritten wird, so summirt der Gehülfe in jedem seiner Journale die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Abschnitts, und der Verrechner überträgt sie je in einer Summe in das betreffende Hauptjournal mit den Worten:

„übertragen aus dem Journale des Gehülfen N . . . . Seite . . .“

In den Journalen der Gehülfen beurkundet er auf der Linie des Abschlusses den Uebertrag unter Beifügung des Datums mit den Worten:

„übertragen in das Hauptjournal Seite . . .“

und mit seiner Unterschrift.

6) Die Abrechnung mit den Gehülfen geschieht nach dem in der Anlage gegebenen Muster.

Die Zuschüsse an die Gehülfen aus der Hauptkasse und die Abschlagslieferungen derselben zur Hauptkasse werden vom Verrechner innerhalb Linie des Hauptjournals vorgemerkt.

Der Gehülfe trägt die Zuschüsse von der Hauptkasse und die Ablieferungen an solche jeweils bei der Leistung in diese Abrechnung ein, quittirt dem Verrechner den Zuschuß in das Hauptjournal und läßt sich ebenso vom Verrechner die Lieferung in die Abrechnung quittiren.

Der Gehülfe nimmt die Abrechnung in Verwahrung.

7) Wenn dem Gehülfen bei der Abrechnung ein Kassenvorrath belassen wird, so überzeugt sich der Verrechner von dessen Dasein, und am Ende des Monats führt er den Kassenvorrath jedes Gehülfen nach dem der Hauptkasse auf.

8) Der Gehülfe ist verpflichtet, bei seinem Austritte und am Ende jedes Rechnungsjahres seine Journale dem Verrechner gegen Empfangsbescheinigung auf die Abrechnung auszuhändigen. Sie werden den Hauptjournalen beigebunden, und mit diesen zur Abhör eingesendet.

9) Der Verrechner bleibt nach wie vor für alle Diensthandlungen des Gehülfen unbedingt haftbar.

10) Im Falle ein Gehülfe die Stelle des Dienstvorstandes vertritt, so führt er während dieser Zeit die Hauptjournale nach bestehender Vorschrift.

Bei Verrechnungen, welche die Rechnungsbelege dem Journale beiordnen, werden die Journalseinträge der Gehülfen forthin einzeln in die Hauptjournale übertragen.

Abrechnung
über die Einnahmen und Ausgaben
des Gehülfen N ....
für die Domänen-, Forst- und Amtskasse Durlach.

Einnahme. fl.	Einnahme. kr.	Monats-Tag.	Bezeichnung des Postens.	Ausgabe. fl.	Ausgabe. kr.
			1848.		
			November.		
100	—	1	Kassevorrath am vorigen Monat.		
		13	Lieferung zur Hauptkasse.	900	—
			Den Empfang dieser neunhundert Gulden bescheinigt: N		
200	—	24	Zuschuß von der Hauptkasse.		
963	35	30	Journalsabschluß — Domänenkasse	225	12
516	29	"	" — Forstkasse	98	38
36	17	"	" — Amtskasse.	317	54
			Lieferung zur Hauptkasse.	124	37
			Kassevorrath für den folgenden Monat	150	—
1816	21	—	. . . . Summe	1816	21
		30	Durchgesehen, sofort in Empfang genommen: — ⁖ Einhundert zwanzig vier Gulden 37 kr. ⁖ — N		
			Dezember.		
150	—	1	Kassevorrath vom vorigen Monate.		
			u. s. w.		

2. Rechnungsführung und Prüfung.

Steuerdirection Nro. 11,416 vom 28. Juni 1831.

(299.) Behandlung der direkten und indirekten Steuerrückstände.

Die für die Obereinnehmereirechnungen angeordnete Trennung aller Rückstände von den laufenden Gefällen erfordert, daß die Elementarerheber die von ihnen eingebracht werdende Steuern auf gleiche Weise getrennt nachweisen.

Zu diesem Zwecke werden dieselben beauftragt:

1) Die Rückstandsregister für die direkten Steuern unter folgenden Abtheilungen zu trennen und getrennt zu halten:
   1. alte Rückstände,
   2. Rückstände, welche aus zwei Etatsperioden her nachgeführt werden,
   3. Rückstände, welche sich aus einer, nämlich der zuletzt abgelaufenen Etatsperiode her ergeben haben.

   In die Register unter Abtheilung 1 kommen alle direkte Steuerrückstände, welche bei der Untererhebungsstelle zwei volle Jahre als Rückstand nachgeführt worden, und noch einzubringen sind. In der Abtheilung 2 folgen die Rückstände, welche schon ein Jahr lang im Rückstandsregister enthalten und am Schlusse des abgelaufenen Steuerjahres noch im Ausstand waren. In die Abtheilung 3 endlich werden die Rückstände vom letztverflossenen Steuerjahr aufgenommen.

2) Die indirekten Steuern, welche aus einem Jahr in ein nachfolgendes als Reste übertragen werden müssen, sind wie bisher im laufenden Manual zu vereinnahmen und mit der besonders beizufügenden Ueberschrift „Rückstand" zu bezeichnen.

3) Für die bei jeder Abrechnung zu gebende Nachweisung dieser Rückstände sind Abschriften von den durch Finanzministerialverfügung vom 1. Juni 1822 Nro. 5061 vorgeschriebenen Verzeichnissen zu halten, in die Kolonne 6 derselben ist die Ueberschrift „Bemerkung" einzurücken; in diese Kolonne der Monat des Einzugs und die Manualsnummer einzusetzen, und das Register sodann bei der Abrechnung der Obereinnehmerei vorzulegen, damit diese den eingekommenen Rückstandsbetrag von der Monatseinnahme des Elementarerhebers sofort auf dem Summirungsbogen ausscheiden, oder von der durch den Untererheber vollzogenen Ausscheidung sich verläßigen kann.

Diejenigen indirekte Steuernachträge, die am Ende des Steuerjahrs von den Untererhebersstellen noch nicht beigebracht sind, werden in das vorerwähnte Verzeichniß aufgenommen, und ihr Einzug wird, wie der der übrigen Rückstände der Obereinnehmerei, bei der Abrechnung nachgewiesen.

Steuerdirection Nro. 8703 vom 21. Mai 1833.

(300.) Verrechnung der Bruchkreuzer.

Das Gr. Finanzministerium hat zu Vereinfachung des Rechnungswesens, unter Aufhebung der Verfügung vom 27. Februar 1827 Nro. 1214, durch Erlaß vom 9. Mai 1833 Nro. 3409 Folgendes verordnet:

1) Vom 1. Juni 1833 an dürfen in den Rechnungen und Hülfsbüchern der Gr. Verrechnungen keine Bruchkreuzer mehr erscheinen.

2) Beträge, welche dieselben zu erheben haben und welche einen halben Kreuzer und weniger ausmachen, sind wegen Mangels der entsprechenden Münzsorte nicht mehr zu fordern; dagegen sind Beträge, welche in mehr als einem halben Kreuzer bestehen, mit einem ganzen Kreuzer zu erheben und in Rechnung zu bringen.

3) Bruchtheile von Kreuzern, welche die Kassen an Dritte zu entrichten haben, sind nicht zu bezahlen, wenn sie in weniger als einem halben Kreuzer bestehen, und mit einem ganzen Kreuzer zu berichtigen, wenn sie einen halben Kreuzer und mehr ausmachen.

5) Bei Zahlungen von Besoldungen, Gehalten und Pensionen in Quartals- oder Monatsbeträgen ist, um die Verrechnung von Bruchkreuzern zu umgehen, die Ausgleichung im letzten Quartal oder Monat zu bewirken.

Steuerdirection Nro. 13,648 vom 17. Juni 1835.

(301.) Führung und Ablage der Obereinnehmereirechnungen.

In Gemäßheit Erlasses Gr. Finanzministeriums vom 16. l. M. Nro. 4048 werden den Obereinnehmereien über die Führung und Ablage ihrer Rechnungen — vom 1. d. M. an — folgende Vorschriften ertheilt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die bisher getrennt gehaltene Rechnung über die Forstgerichtsgefälle wird von obigem Zeitpunkte an mit der Obereinnehmereirechnung vereinigt.

§. 2.

1) Die Konstruktion der Rechnung erfolgt auf den Grund und nach Maßgabe der Rechnungsbelege mittelst Aufzeichnung ihrer Ergebnisse:

a. im Tagbuche,

b. im Hauptbuche.

2) Alle im Laufe eines Monats vollzogenen Einnahmen und Ausgaben werden im Tagbuche im Momente ihrer Realisirung, und im Hauptbuche entweder sogleich oder längstens innerhalb drei Tagen nach dem Journalseintrag verzeichnet.

§. 3.

Der Abschluß der Rechnung geschieht:

a. im Tagbuche monatlich, und zwar am letzten Tage eines jeden Monats;

b. im Hauptbuche vierteljährig (und zwar am letzten März, letzten Juni, letzten September und letzten Dezember).

§. 4.

Die Ablage der Rechnung erfolgt mittelst Einsendung:

1) getreuer, vom Rechner eigenhändig zu beglaubigender Abschriften:

a. des je in einem Rechnungsmonat geführten Tagbuchs, unter Anschluß der dazu gehörigen Rechnungsbelege;

b. des Hauptbuchs je von einem Quartal des Rechnungsjahres.

2) Eines, die Ergebnisse der Quartalsabschlüsse des Hauptbuchs unter allen Titeln und Rubriken fortschreitend darstellenden Hauptetats.

Mit dem Tagbuch wird die kontrolirende Nachweisung über Ohmgeldsbeträge, welche die Wirthe von den im Herbst bis zu Weihnachten erfolgenden Einlagen neuer Weine zu entrichten haben, und die Darstellung der Accisgefälle nach den einzelnen Tarifsätzen eingesendet.

Am Ende eines Rechnungsjahres stellen die Obereinnehmereien die Ergebnisse des Jahresabschlusses vom Hauptbuch in einen Hauptetat zusammen. Er muß nach allen Abtheilungen und Rubriken das Soll, Hat und den Rest erschöpfend in sich aufnehmen [und innerhalb des §. 9 Anmerkung anberaumten Termins] in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden.

Alle andere bisher gegebene Monats-, Quartals- und Jahresübersichten sind erlassen.

Besondere Bestimmungen.

In Bezug auf die Rechnungsbelege.

§. 5.

1) Die Belege sollen mit sicherm Ort und Datum versehen, von den Betheiligten oder ihren Vertretern eigenhändig unterzeichnet oder durch eigenhändig unterfertigte Vollmachten derselben begründet, und insbesondere in Quittungen die geleisteten Beträge — sofern sie nicht in tabellarischer Form und zusammenhängend mit andern Leistungen dargestellt werden — mit Worten ausgedrückt sein.

2) In die Lieferungsrekognitionen der Elementarerheber kommt deren Schuldigkeit:

a. an direkten Steuern und Jurisdiktionsgefällen auf den Grund der von der Obereinnehmerei nachzurechnenden Heberollen;

b. an indirekten Steuern auf den Grund der rekalkulirten Manualien und

c. an Forstgerichtsgefällen (jetzt gleichfalls auf den Grund der Heberollen).

3) Die Belege erhalten:

a. die Ordnungszahl des bezüglichen Eintrags in das Tagbuch — oben rechts in der Ecke,

b. die Anzeige der Seite des oder der Einträge in das Hauptbuch — unten in der Mitte.

4) Unterbeilagen, welche zu Begründung eines Hauptbelegs dienen, erhalten die Nummer des letztern und außerdem eine für sich fortlaufende Bezifferung.

In Bezug auf das Tagbuch.

§. 6.

1) Das Ergebniß der Belege über die vollzogenen Posten (§. 2 S. 2) wird unter fortlaufenden Ordnungszahlen und unter Anführung der betreffenden Rechnungsabtheilung und Rubrik in das Tagbuch summarisch eingetragen.

Eignet sich das summarische Ergebniß eines Belegs unter verschiedene Rechnungsabtheilungen oder Rubriken, so sind auch diese in der bezüglichen Spalte anzugeben.

Ausgenommen sind die Lieferungsrekognitionen der Elementarerheber.

3) Die Einträge in das Tagbuch werden in der Regel vom Verrechner selbst, bei legaler Verhinderung desselben oder mit diesseitiger besonderer Bewilligung von dessen Stellvertreter besorgt.

Geht die Führung des Tagbuchs von Einem auf den Andern über, so ist dies vor dem ersten Eintrag des die Buchführung Uebernehmenden jedesmal — unter Anzeige des Standes der Kasse — innerhalb Linie zu bemerken.

4) Die Summen der Einträge in das Tagbuch sollen jederzeit den Stand der Kasse anzeigen, deshalb ist

a. der Betrag jeder Seite sogleich — wie zur folgenden übergegangen werden muß — zu berechnen und zu übertragen;

b. am Ende des Monats die Bilanz zu ziehen, und dabei nach der Finanzministerial-verordnung vom 30. April l. J. Nr. 2769 [264] zu verfahren.

5) Je am Schlusse der vierteljährigen Rechnungsperiode ist, nach der für den letzten Monat gezogenen Bilanz, im Tagbuche die Summe der Einnahme und Ausgabe vom Vierteljahre, unter Zusammenstellung der Ergebnisse der zugehörigen Monate, anzugeben.

6) Am Schlusse des Rechnungsjahres wird im Tagbuche die Summe der im Laufe desselben vollzogenen Einnahmen und Ausgaben — unter Zusammenstellung der Ergebnisse der zugehörigen vier Quartale — angezeigt.

7) Das Tagbuch wird fortlaufend paginirt und die Zahl der Unterbeilagen unterhalb der Ordnungszahl des Hauptbeleges daselbst angegeben.

In Bezug auf das Hauptbuch.

§. 7.

1) Das Ergebniß der Rechnungsbelege wird unter den entsprechenden Rechnungsabtheilungen in das Hauptbuch aufgenommen, und zwar mit dem speziellen Betrage jeder Rubrik, unter Rückweisung auf die Ordnungszahl des Eintrags im Tagbuche.

2) Die Anlage und Führung des Hauptbuchs kann, wie bisher, jedem hiezu tüchtigen Gehülfen unter Verantwortlichkeit des Verrechners übertragen werden.

3) Die Anlage des Hauptbuchs folgt jeweils den Titeln und Rubriken des Hauptetats.

In den Rechnungsabtheilungen I. und II. sind zwar alle Titel der Einnahme und Ausgabe des Hauptetats, unter diesen jedoch nur jene Rubriken aufzunehmen, für welche ein Soll gegeben ist.

4) Die Einträge gründen sich:

In Ansehung des Soll Rechnungsabtheilung I. auf den — den bezüglichen Rest — unabänderlich — ergebenden Abschluß des Hauptbuchs vom unmittelbar vorhergegangenen Jahre vermittelst einer Zusammenstellung (Formular VIII. 30).

Die Rückweisung auf diese Zusammenstellung geschieht in der für die J. Nro. eröffneten Kolonne.

In Ansehung des Habens dieser Abtheilung, sowie des Soll und Habens der Abtheilung II. und III. auf die Belege des Tagbuchs.

5) Das Hauptbuch wird vierteljährig geschlossen (§. 3 b.).

Der Abschluß erfolgt durch Ziehung der Summe des Soll und Habens jeder Rubrik.

6) Der vierteljährige Abschluß umfaßt rein die Vorgänge des bezüglichen Vierteljahrs im Soll und Haben.

Wird das Soll theilweise in den der Konstatirung nachfolgenden Quartalen vollzogen, so wird eine rückweisende Beschreibung des betreffenden Postens für das Haben erforderlich, ohne daß jedoch der Betrag im Soll nochmals aufgeführt wird.

7) In dieser Weise wird durch die Quartalsabschlüsse eine vollständige Jahresübersicht über den Rechnungsgegenstand vorbereitet und diese in der Art gewonnen, daß nach dem Abschluß des vierten Quartals die Ergebnisse des Soll und Habens der drei früheren Quartale unter jeder Rubrik zusammengestellt, hiernach die Reste gezogen und die Jahresresultate des Soll und Habens und des Restes aller Rubriken der Einnahme und Ausgabe nachgewiesen werden.

Die Ergebnisse der Quartals- und Jahresabschlüsse des Hauptbuchs werden in demselben nicht zusammengestellt.

Die Totalsumme des Ertrags aller Rechnungstitel und Rubriken je am Schlusse des Quartals und des Rechnungsjahrs ergeben der Quartals- und beziehungsweise der Jahrshauptetat (§. 4 S. 2).

8) Die Abschrift des Hauptbuchs (§. 4 S. 1 b.) soll die Einträge und Abschlüsse der Urschrift seitengleich darstellen.

Zu diesem Ende und zur Vermeidung eines unnöthigen Impressenaufwands erhalten die Obereinnehmereien die nach Maßgabe des §. 4 S. 1 vorgelegte Abschrift des Hauptbuchs je vom ersten und den nachfolgenden zwei Quartalen nach vollendeter Prüfung derselben — Behufs der Fortsetzung und Ergänzung — zurück.

9) Der beglaubigten Abschrift des Hauptbuchs je fürs vierte Quartal ist ein, dasselbe nunmehr als Jahresrechnung bezeichnender, Titelbogen vorzuheften und auf diesem die gehörig Statt gehabte Verpflichtung und Kautionsleistung des Verrechners anzuzeigen.

In Bezug der äußern Form der Rechnungsablage.

§. 8.

1) Von der erfolgten Uebergabe der Rechnung auf die Post ist sogleich und unter Anschluß des Postscheins eine besondere schriftliche Anzeige zu erstatten.

Zusatz. In diesen auf Impressen VIII. 12, worin sämmtliche Stücke der Monatsrechnungen aufgeführt sind, zu bewirkenden Anzeigen sind die eingesendeten Gegenstände mit fortlaufenden Ordnungszahlen, die übrigen aber mit einer Nulle zu versehen. (Nro. 2762 vom 28. Februar 1840.)

2) Die Rechnungsbeilagen sind in zwei Faszikeln zu heften, deren Volumen 2 Zoll nicht überschreiten darf.

3) Die Zahl der Rechnungsbeilagen ist anzugeben:

a. auf der Tektur derjenigen Rechnung des Tagbuchs, zu deren Begründung sie vorgelegt werden;

b. auf der Tektur der Beilagen selbst, mit der Zahl der Stücke, welche jeden Faszikel bilden.

c. Im Fall eine Rechnungsurkunde bei Vorlage der Rechnung mangeln sollte, ist dieß nebst der Nummer derselben auf der Tektur des betreffenden Faszikels zu bemerken.

In Bezug auf den Termin der Rechnungsvorlage.

§. 9.

1) Die im Laufe eines Monats und wenigstens von Woche zu Woche fortschreitend vorzubereitende Abschrift des Tagbuchs ist mit den Beilagen in 5 Tagen je nach Ablauf des Rechnungsmonats zur Prüfung vorzulegen.

2) Zu der Vorlage der Abschrift des Hauptbuchs mit dem bezüglichen Quartalsetat erhalten die Obereinnehmereien einen Termin von 30 * Tagen je nach Ablauf des Vierteljahrs, für welches solche zu bewirken ist.

*Anmerkung. Nach Nro. 5162 vom 11. April 1838 ist der Quartalsetat in den nächsten 20 Tagen nach Ablauf des betreffenden Quartals, und nach Nro. 16,196 und 97 vom 26. November 1844 [307] anstatt des vierten Quartalsetats der Jahreshauptetat in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Vergleiche auch Nro. 863 vom 16. Januar 1846 [308].

In Bezug auf die Prüfung und Erledigung der Rechnungen.

§. 10.

1) [Der Revision ist zur Pflicht gemacht, die einkommenden Rechnungen so schleunig zu prüfen, als es der Gründlichkeit unbeschadet geschehen kann. Die Prüfung jeder Steuer- (Monats- oder

Quartals=) Rechnung soll längstens in den nächsten vier Wochen nach dem Vorlagstermin, oder wenn die Einsendung der Rechnung später erfolgt, nach ihrer Vorlage und die Eröffnung des Prüfungsergebnisses an die Obereinnehmerei in den nächstfolgenden acht Tagen bewirkt sein. (Erlaß Gr. Oberrechnungskammer vom 16. März 1843 Nro. 514.)]

2) Die Erinnerungen, die hierbei etwa zu machen sind, beziehen sich entweder auf den Rechnungsgegenstand oder dessen Form.

3) Beiderlei Erinnerungen werden den Obereinnehmereien sofort eröffnet; die erstere zur Beantwortung binnen (3 Wochen, siehe [310]) und die letztere, zu welchen namentlich etwaige Abweichungen von der vorgeschriebenen Rubrikenordnung gehören, zur Vornahme der erforderlichen Berichtigung.

4) Die zur Rüge gekommenen Abweichungen von der Rechnungsform sind in der Regel sogleich bei Einkunft der diesfälligen Erinnerungen im Tagbuch und Hauptbuch zu berichtigen. Aus der periodischen Vorlage der Abschrift des letztern muß sich dieses Faktum ergeben.

Trägt die Obereinnehmerei in einzelnen Fällen gegründetes Bedenken, derartigen Erinnerungen zu entsprechen, so ist ihr unbenommen, solches bei Vorlage der Abschrift des Hauptbuchs vom bezüglichen Quartal vorzubringen. Auf kurzem Wege wird dann entschieden werden, ob die Berichtigung dennoch zu erfolgen oder ob sie zu unterbleiben habe.

In jenem Fall wird sie von der Revision ohne weiters vorgenommen und die Obereinnehmerei hat ihre Bücher sodann damit in Einklang zu bringen.

Von der diesfalls ergangenen Entscheidung erhält die Obereinnehmerei keine spezielle Eröffnung, sondern sie richtet sich lediglich nach der geänderten oder nicht geänderten Position der Abschrift des Hauptbuchs, welche ihr nach vorgenommener Prüfung jeweils wieder zugeht (§. 7 Satz 8).

5) Die Berichtigungen, welche sich auf den Gegenstand beziehen, führen entweder Nachtrags- oder Erstattungsposten in die Rechnung ein.

Die Nachträge sind unter jenen Rubriken zu behandeln, unter welchen ihr Betrag zu wenig verrechnet ward.

Die Erstattungsposten entspringen aus Einnahmen oder Ausgaben, welche den Betrag der wirklichen Schuldigkeit übersteigen. Sie eignen sich somit in der Regel zur Behandlung unter den außerordentlichen (sonstigen) Ausgaben oder Einnahmen.

Von dieser Regel sind jedoch ausgenommen:

a. die Konstatirungs-, Erhebungs- und Kontrolgebühren, Tantiemen, Besoldungen und Gehalte, insoweit solche durch Abzug an einem entsprechenden Guthaben im Laufe des Rechnungsjahres ausgeglichen werden können, und
b. die aus der Verrechnung der Forstgerichtsgefälle und Lasten entspringenden Erstattungsposten, welche nach Anleitung des folgenden Satzes in Rechnung zu behandeln sind.

6) In Bezug auf die von der Ausübung der Forstgerichtsbarkeit abfließenden Gefälle und Lasten ist insbesondere erforderlich, daß alle Rubriken den wirklichen Ertrag oder Aufwand darstellen.

Diesem Erforderniß wird hinsichtlich der Konstatirungs-, Erhebungs- und Verrechnungsgebühr durch die im vorhergehenden Satze unter lit. a. vorgezeichnete Ausgleichungsmethode entsprochen.

Für die unter den übrigen Rubriken der Einnahme und Ausgabe etwa vorkommenden Erstattungen ist jene Methode in der Art anzuwenden, daß der Betrag der Erstattung urkundlich nachgewiesen, an der neu konstatirten Forderung in Abzug gebracht, und nur der Rest derselben unter der betreffenden Rubrik in Rechnung behandelt wird.

Steuerdirection Nro. 8225 vom 11. Juni 1838.

(302.) Obereinnehmereirechnungswesen.

Mit Genehmigung Gr. Finanzministeriums vom 9. Juni 1838 Nro. 4301 sieht man sich veranlaßt, nachstehende, die Vereinfachung des Rechnungswesens bezweckende, vom 1. Juli d. J. an in Wirksamkeit tretende Anordnungen zu treffen:

§. 1.

1) Alle Erhebung auf besondere Register durch die Obereinnehmereien hört auf.

Die direkte Steuer von fremden Souveräns, von Standes- und Grundherren, von kirchlichen Bezirksfonds und Pfarr- und Schuldiensten, die Klassensteuer, welche nicht auf Ortseinzugsregister durch die Untererheber oder andere Elementarerheber eingehoben wird, dann die Gefällsteuer, so weit die Obereinnehmerei dieselbe unmittelbar zu erheben für geeignet findet, endlich die Wittwenfiscibeiträge werden speziell auf den Namen der einzelnen Steuerpflichtigen in Rechnung behandelt.

2) Die Steuernachträge, Klassensteuern und Gefällsteuern, welche durch die Untererheber, und die Klassensteuer, welche durch besondere Elementarerheber eingezogen werden, dann die Brandversicherungsbeiträge sind auf den Namen der betreffenden Erheber in Rechnung zu behandeln.

3) Der Erlös aus dem Stempelpapierdebit ist künftighin mit seinem Bruttoertrag in Rechnung zu behandeln und die Debitgebühr davon in Ausgabe zu stellen.

Die Debitgebühr der Untererheber beträgt 3 kr. vom Gulden; die der Obereinnehmer wird auf 1 kr. vom Gulden festgesetzt.

Die letztere Gebühr wird monatlich aus dem Hauptbuch berechnet und verausgabt.

4) In gleicher Weise sind auch die Brandversicherungsbeiträge künftig mit ihrem Bruttobetrage in Rechnung zu behandeln und die davon bezahlten Hebgebühren als Lieferung an die Generalbrandkasse zu verausgaben.

5) Die dem Untererheber verwilligte Gebühr für den Einzug der Gefällsteuer wird unter Pos. 13 verrechnet.

§. 2.

Für die Lieferungsscheine wird das Formular VIII. 1 vorgeschrieben.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Untererheber unter die Rechnungsabtheilung II. 1 und 2 gehörige Gefälle, die ihm zur unmittelbaren Erhebung zugewiesen sind, zu liefern hätte, so werden diese und die davon zu bezahlenden Hebgebühren, sowie die Abgänge in dem vor den Hauptsummen der Einnahme resp. der Ausgabe befindlichen leeren Raum verzeichnet.

Die von den Steuerperäquatoren beim Ab- und Zuschreiben auf ortsweise Verzeichnisse konstatirt werdenden Abgänge an direkter Steuer, ingleichen die auf Generaldekretur in Abgang kommende Klassensteuer, von welch' beiden zur Zeit ihrer Konstatirung ungewiß ist, ob sie, wann die Abgangsdekretur ertheilt und vollzogen wird, noch im Ausstand befindlich sind, und sonach wirklich in Abgang geschrieben werden können, oder ob sie baar rückzuersetzen sein werden, kommen, gleichgültig, ob sie ganz oder theilweise auf die entsprechende oder andere laufende oder rückständige Schuldigkeiten abgerechnet werden, in dem Lieferschein nicht in Ausgabe.

§. 3.

Die durch die diesseitige gedruckte Verfügung vom 29. September 1837 Nro. 16259 — 60 vorgeschriebene Entzifferung der Lieferungsscheine, welche auch fernerhin mit der Monatsrechnung

vorzulegen ist, wird in zwei Abtheilungen getrennt, wovon die eine die Einnahmen, die andere die Ausgaben enthält.

Ihre Form ist die aus den Impressen VIII. 5 und 6 ersichtliche.

§. 4.

1) Das Tagbuch ist auf Impressen nach Formular VIII. 2 zu führen.

Bei den Einträgen auf Lieferungsscheine findet eine Rückweisung auf die Hauptbuchseite nicht statt.

2) Die durch die Verordnung vom 3. Juni 1836 Nro. 10171—72 (V.-Bl. S. 51) angeordnete Nachweisung der von den Ortserhebern eingebrachten Steuernachträge, Klassensteuer, Stempelpapiergefälle u. s. w. wird aufgehoben und die vormerkliche Buchung dieser Gefälle im Tagbuch hört auf. Sie werden mit den übrigen Einnahmen und Ausgaben des Lieferungsscheines in einer Summe sogleich definitiv journalisirt.

3) Ebenso werden die Kosten des Steueraufsichtspersonals künftighin nicht mehr im Tagbuch vorgemerkt, sondern sogleich unter der bezüglichen Rubrik definitiv gebucht.

Die Verpflegsliste des Aufsichtspersonals ist hierdurch abgeschafft.

§. 5.

Die durch die diesseitige gedruckte Verordnung vom 26. Mai 1836 Nro. 9524 angeordneten monatlichen Entzifferungen über die vollzogenen und vollziehbar gewordenen Einnahmen resp. Ausgaben sind aufgehoben.

§. 6.

1) Das Hauptbuch erhält eine durchgängig gleiche Form VIII. 3.

Die von den betreffenden konstatirenden Stellen den Obereinnehmereien zukommenden Einzugsregister über die direkte Steuer und Klassensteuer, welche sie unmittelbar zu erheben haben, dann der Wittwenfisci und Brandversicherungsbeiträge bilden Bestandtheile des Hauptbuches und werden diesem gehörigen Ortes eingeheftet.

Das Hauptbuch zerfällt in zwei Theile, wovon der eine ausschließlich für die Einnahmen, der andere für die Ausgaben bestimmt ist.

Die Rückweisungsspalte auf das Journal wird bei denjenigen Einnahmen und Ausgaben, welche auf den Grund der Entzifferung der Lieferscheine ortsweise gebucht werden, nicht benützt.

2) Die durch Verordnung des Gr. Finanzministeriums vom 16. Juni v. J. Nro. 4238 [314] in Hinsicht der Realisirung der Aktiv- und Passivreste ertheilte Vorschrift, das baar von dem durch Abgang Eingegangenen resp. dem Ausgegebenen getrennt darzustellen, ist in der Restenrechnung in der Art zu vollziehen, daß die baar eingegangenen resp. ausgegebenen Beträge auf der Linie und die durch Abgangsverrechnung realisirten Einnahmen und Ausgaben unter der Linie dargestellt werden.

Die gleiche Darstellungsweise ist auch bei Fertigung der Quartalshauptetats und des Jahresetats einzuhalten.

3) Für jede Rubrik der Abtheilung III. wird ein eigenes Blatt eröffnet. Die Gefällorte werden nach Aemtern getrennt und in alphabetischer Ordnung vorgeführt.

4) a. Alle Einnahmen und Ausgaben sind alsbald nach ihrer Konstatirung in dem Soll vorzutragen.

Die Gefälle, welche den Untererhebern zur unmittelbaren Erhebung übertragen sind, deren Buchung im Soll ebenfalls sogleich nach ihrer Ueberweisung zu geschehen hat, sind in der Spalte für denjenigen Monat vorzuführen, wo sie als Einnahmen der Obererhebungsstelle fällig sind.

So sind z. B. die Sporteln und Forstgerichtsgefälle, welche im Monat Mai konstatirt und sofort in den ersten Tagen des Monats Juni den Obereinnehmereien überwiesen werden und in dem nämlichen Monat an die Untererheber zum Einzuge kommen, erst bei der Abrechnung im Monat Juli für die Obereinnehmerei fällig, und werden daher in der Spalte für den Monat Juli gebucht.

b. Eine Ausnahme macht hiervon die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, die Klassensteuer und die Weinaccis- und Ohmgeldsaversen, welche sogleich mit dem ganzen Jahresbetrag in das Soll gestellt werden.

Das Ohmgeld, in Terminen zahlbar, kommt je einen Monat später in das Soll der Obereinnehmereirechnung, als es bei der Untereinnehmerei konstatirt wurde, so daß das im Monat September konstatirte Ohmgeld in der Rechnung der Obereinnehmerei im Soll für den Monat Oktober und so fort erscheint.

c. Die Zulagen der Untererheber, die Gehalte der Steueraufseher, die Besoldungen der Obereinnehmer und Steuerrevisoren, und die Bureauaversen der beiden letztern, dann die Centralverwaltungskosten werden mit ihrem Jahresbetrag nur vorgemerkt.

In das Soll kommt nur der jeweils völlig gewordene Betrag.

Anmerkung. Ebenso wird auch der Werth des von der Stempelpapierverwaltung bezogenen Stempelpapiers, so wie des am Rechnungsschluß verbleibenden Vorraths in der Vormerkung behandelt, und nur der baare Erlös jeweils in das Soll und Haben gestellt. (Siehe das auf Seite 108 des Verordnungsblatts von 1838 abgedruckte Formular.)

5) Das Soll der Einnahmerubriken 7, 9, 11, 12, 13, 14, 15 und 24 und der Ausgaberubriken 11, 12, 21, 22, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 51, 52 und 63, wo Soll und Haben stets gleich ist, wird nicht besonders vorgeführt. Für die Einnahmerubrik 8 werden die Verweisungsspalten auf das Journal, die Sollspalte und die 3 ersten Spalten für das Haben zur Darstellung des Solls verwendet.

6) Die Accisnachträge, welche unter der Rubrik, der sie angehören, verrechnet werden, sind, mit Ausnahme der Nachträge an Immobilienaccise, deren Vorführung im Soll sogleich nach ihrer Konstatirung zu geschehen hat, nicht mehr besonders in das Soll zu stellen.

Ueber die Konstatirung und den Vollzug des Einzugs derselben wird eine fortlaufende Nachweisung auf den Grund der speziellen Verzeichnisse [36] nach Formular VIII. 9 geführt und der Monatsrechnung beigeschlossen. Am Schlusse des Rechnungsjahrs ist diese Nachweisung zu bilanziren, die Reste zu ziehen, und diese in das Soll unter den bezüglichen Rubriken im Hauptbuch und Etat aufzunehmen, von wo sie als Rückstände in die Restenrechnung des künftigen Jahres übertragen werden.

7) Die Immobilienaccise, die Gerichts- und Administrativsporteln, die Rechtspolizeiverwaltungssporteln, endlich die Forstgerichtsgefälle werden in der Art gebucht, daß das Soll auf einem Blatt und das Haben auf dem folgenden Blatt dargestellt wird.

8) Die Solleinträge der Sporteln und Forstgerichtsgefälle sind summarisch auf den Grund der, den Untererhebern zugestellt werdenden Zusammenstellungen, worüber die Bescheinigungen den Rechnungen anzuschließen sind, zu bewirken.

Die vorgetragene Totalsumme muß mit dem Gesammtergebniß der summarischen Uebersichten der konstatirenden Stellen, worüber Zusammenstellungen VIII. 7 und 8 zu fertigen und der Rechnung mit den einzelnen Uebersichten beizufügen sind, übereinstimmen.

9) Das Soll der Positionen 19 und 20 (Sporteln und Strafen) wird nicht speziell unter den

einzelnen Stationen vorgeführt, sondern nur am Fuße der Rubrik das Gesammtergebniß summarisch angegeben.

Ebenso wird das Soll an Forstfrevelstrafen, Schadensersatz und zu ersetzenden Kosten nicht speziell unter den einzelnen Stationen und nicht auf verschiedenen Blättern dargestellt, unter der Totalsumme aber angegeben, wie viel von der ganzen Summe unter die eine oder andere Rubrik gehört.

In gleicher Weise wird es mit der Darstellung des Habens gehalten, wo zugleich auch zu bemerken ist, wie viel unter jeder Rubrik baar und durch Abgangsverrechnung eingegangen ist. Die Spezifizirung der Totalergebnisse erfolgt in Hinsicht des Solls auf den Grund der sub Ziffer 8 genannten Zusammenstellungen, rücksichtlich des Habens dagegen auf den Grund der Entzifferung der Lieferscheine.

10) Die reglementmäßigen Gebühren der Untererheber von den indirekten Steuern werden nicht mehr nach den Unterrubriken getrennt vorgeführt.

11) Die Kontrolgebühren sind speziell und getrennt nach den jeweiligen Unterrubriken zu buchen.

12) Die Vorschrift im §. 4 Satz 7 der Verordnung vom 28. Juni 1831 Nro. 11418 (Beilage Nro. 1 zum Verordnungsblatt Nro. 9), wornach die Gebühren von den am Jahresschluß sich ergebenden Gefällrückständen konstatirt und im Soll des Hauptbuches vor dem Abschluß vorgetragen werden müssen, wird ausser Wirksamkeit gesetzt.

13) Die besondere Verzeichnung der das Soll der vollziehbar gewordenen, aber nicht vollzogenen Einnahmen begründenden Urkunden (Verfügung vom 19. Januar d. J. Nro. 925 Verordn.-Bl. pag. 9) wird erlassen; es genügt, daß sämmtliche, das Soll begründende Urkunden der Einnahmen sowohl als der Ausgaben, in sofern dieselben nicht unter den Journalsbeilagen enthalten sind, nach den Rubriken geordnet und besonders geheftet der Quartalsrechnung angeschlossen werden.

Die Belege sind mit fortlaufenden römischen Ziffern zu versehen und darauf die Seite zu bemerken, wo sie im Hauptbuch eingetragen sind.

Auf dem Titelbogen ist die Zahl dieser Belege anzugeben.

§. 7.

Der Abschluß des Hauptbuches erfolgt für das Haben monatlich, für das Soll aber vierteljährig.

Die bezüglichen Ergebnisse werden monatlich, beziehungsweise vierteljährig in der jedem Theil des Hauptbuches anzufügenden Rubrikenwiederholung VIII. 4 zusammengestellt. Am Ende dieser Zusammenstellung sind die Ergebnisse der Rechnungsabtheilungen zu wiederholen und zu summiren. Die Totalsumme der Einnahmen und jene der Ausgaben im Haben muß mit den Monatsabschlüssen des Tagbuchs, nach Abzug der übertragenen Remanets, genau übereinstimmen.

Je nach Ablauf eines Quartals wird das Haben der dem abgelaufenen Quartal angehörigen Monate in der genannten Rubrikenwiederholung zusammengezogen und dadurch die Summen gebildet. welche in den Vierteljahrsetat aufzunehmen sind.

Am Schlusse des Jahres werden die Quartalsergebnisse des Solls und Habens in der Rubrikenwiederholung summirt und die Reste gezogen, welche mit den einzelnen Rubrikenabschlüssen harmoniren müssen.

Die Restzusammenstellung VIII. 30 bildet den Schluß des Hauptbuches.

§. 8.

In den Quartalshauptetats werden unter den Rechnungsabtheilungen I. und II. die einzelnen

Titel und Rubriken ferner nicht vorgeführt, sondern nur die Hauptsummen der bezüglichen Rechnungsabtheilungen und Unterabtheilungen.

Im Jahreshauptetat sind die einzelnen Titel und Rubriken in der Abtheilung I. gleichfalls künftig nicht aufzunehmen, dagegen aber unter der Rechnungsabtheilung II. wie bisher vorzutragen.

Steuerdirection Nro. 9824 vom 15. Juli 1845.

(303.) Ausstellung der Gegenscheine für die von den Untererhebern an die Obereinnehmereien abgelieferten Gelder.

Da die Verordnung vom 7. Juli 1826, des Inhalts:

„Man hat zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß die Verordnung des Gr. Finanzministeriums vom 2. Mai 1823 die Ausstellung der Rekognitionen oder Gegenscheine für die von den Untererhebern an die Obereinnehmereien abgelieferten Gelder von dem Erhebungspersonal nicht in dem Grade beobachtet wird, als es seine Pflicht und sein eigenes Interesse erfordert.

Zur Warnung der Untererheber und um dieselben vor dem Schaden zu bewahren, den die Nichtbefolgung der genannten Verordnung für sie nach sich ziehen würde, findet man sich bewogen, hiermit nochmals bekannt zu machen:

1) daß sämmtliche Untererheber den Obereinnehmern einen Gegenschein (Rekognition) über die abgelieferten direkten und indirekten Steuern und alten Steuerrückstände zu unterzeichnen haben, der nicht genau mit der von ihnen gemachten Lieferung übereinstimmt.

2) Der ganze Betrag der Lieferung muß, wie es in dem der Verordnung der Gr. Oberrechnungskammer vom 18. Mai 1821 (Modifikationen, die Rechnungsformen der Obereinnehmereien betreffend) unter Beilage A. beigefügten Formular zu ersehen, nicht blos mit Zahlen, sondern mit Worten deutlich und ohne Korrektur ausgedrückt sein.

3) Gegenwärtige Vorschrift wird als ein wesentlicher Theil der Dienstinstruktion der Untererheber erklärt und die Einnehmer, welche derselben entgegen handeln, werden für den der Staatskasse dadurch zugehenden Schaden verantwortlich gemacht."

nicht mehr in den Händen aller Untererheber zu sein scheint, so wird dieselbe hiermit wieder veröffentlicht.

Finanzministerium Nro. 10,807 vom 6. Dezember 1849.

(304.) Belegung der Rechnungen mit Hauptrekognitionen über die von einer Staatskasse an eine andere gemachten Zahlungen.

Im Einverständnisse mit Gr. Oberrechnungskammer wird unter Aufhebung der Verordnung derselben vom 26. April 1821 Nro. 1134, so wie der diesseitigen Verordnung vom 29. November 1847 Nro. 8632 verfügt:

§. 1.

Am Ende des Rechnungsjahres beurkundet jede Staatskasse, welche nicht durch besondere Verfügung namentlich ausgenommen ist, jeder anderen Staatskasse, welche Zahlungen sie im Laufe des Rechnungsjahres an sie geleistet oder von ihr empfangen hat.

Diejenige Staatskasse, welche die Zahlungen geleistet hat, fertigt zu dem Ende nach dem angefügten Formular ein doppeltes Verzeichniß der der andern Staatskasse geleisteten Zahlungen, welchem die letztere Journalseite, Rechnungsabtheilung und Rechnungsrubrik der Einnahme beisetzt.

§. 2.

Den Bestimmungen des §. 1 sind nicht unterworfen:

a. alle Ausgaben der Rubriken III., IV., V. und VI. der Rechnungsabtheilung IV.;
b. alle Ausgaben, welche inhaltlich einer der laufenden oder einer frühern Rechnung anliegenden Urkunde der andern Staatskasse durch Verfügung ihrer vorgesetzten Behörde in Einnahme gewiesen sind;
c. die Untersuchungs- und Straferstehungskosten, welche die Obereinnehmereien auf Weisung der Großh. Steuerdirection, so wie diejenigen, welche die Zollkassen an die Amtskassen ersetzen;
d. alle Zahlungen an Forstkassen, deren Größe durch Urkunden nachgewiesen ist, welche nicht von der Forstkasse oder welche von mehreren Beamten ausgestellt sind.

§. 3.

Die Staatskasse, welche die Zahlungen geleistet hat, sendet beide Fertigungen des Verzeichnisses in den ersten acht Tagen nach dem Rechnungsschlusse derjenigen Staatskasse, an welche die Zahlungen gemacht worden sind, oder wenn beide Kassen einem Verrechner anvertraut sind, ihrer vorgesetzten Behörde zu.

Wenn die Stelle, welche das Verzeichniß empfängt, eine Unvollständigkeit desselben oder eine Unrichtigkeit in dem Datum oder dem Betrage oder der Verrechnungsweise der Zahlung wahrnimmt, so hat sie für die Verbesserung des Verzeichnisses zu sorgen.

Ist solches in beiden Fertigungen richtig, so beurkundet der Verrechner, welchem die andere Kasse anvertraut ist, Namens dieser auf der einen Fertigung die Richtigkeit mit der Bemerkung, daß letztere Kasse Gegenrechnung übersendet oder keine eine Gegenrechnung erfordernde Zahlung geleistet habe. Diese Fertigung sendet er innerhalb acht Tagen zurück, die andere behält er als Rechnungsbeleg.

Ist das Verzeichniß, weil die betheiligten beiden Kassen einem Verrechner anvertraut sind, der vorgesetzten Behörde eingesendet worden, so beurkundet diese, daß beide Fertigungen übereinstimmen und gibt sie dann zum Belege der beiden Rechnungen zurück.

Diejenigen Rechner, welche monatlich oder vierteljährlich Rechnung ablegen, schließen die Hauptrekognition der Jahresübersicht an.

§. 4.

Wenn eine Staatskasse ausnahmsweise in einem Jahr einer andern Staatskasse, welcher sie in der Regel eine Hauptrekognition ausstellt, keine dahin geeignete Zahlung gemacht hat, so ist dies von jeder der beiden Staatskassen der andern einfach zu beurkunden.

§. 5.

Sollte eine Staatskasse die vorgeschriebene Beurkundung in der bestimmten Frist nicht erhalten, so hat sie an dieselbe zu erinnern, und wenn weitere acht Tage fruchtlos umlaufen, der Behörde, welche der zur Ausstellung der Beurkundung verpflichteten Staatskasse vorgesetzt ist, Anzeige davon zu machen.

§. 6.

Wie über die Zahlungen in Geld und auf die gleiche Weise sind auch über die Naturalleistungen einer Staatsverrechnung an andere Hauptrekognitionen in einer der Eigenthümlichkeit der Gegenstände angepaßten, den Hauptrekognitionen über Zahlungen in Geld ähnlichen Form zu geben.

Domänenverwaltung Konstanz.

Verzeichniß

der im Jahre 1849 an die Kreiskasse Freiburg geleisteten Zahlungen.

Datum der Zahlung.			Betrag.		Journalsseite.	Rechnungs- Abtheilung.	Rechnungs- Rubrik.	Datum der erhaltenen Quittung.			Journalsseite.	Rechnungs- Abtheilung.	Rechnungs- Rubrik.
Jahr.	Monat.	Tag.	fl.	kr.	wo der Posten in Ausgabe steht.			Jahr.	Monat.	Tag.	wo der Posten in Einnahme steht.		
1849	Januar	15	3000	—	8	IV.	II.	1849	Januar	17	15	IV.	II.
"	"	27	22	27	14	III.	7	"	"	30	26	III.	3
"	Februar	10	317	15	21	III.	2	"	Februar	12	40	III.	12
			ꝛc.										
	Summe		37688	23									

sage: Dreißig siebentausend sechshundert achtzig acht Gulden 23 Kreuzer.

Der Unterzeichnete bescheint, daß er außer den oben aufgeführten keine in dieses Verzeichniß gehörigen Zahlungen an die Kreiskasse Freiburg gemacht hat.

Konstanz, den . . ten Januar 1850.

N. N.

Die Richtigkeit vorstehenden Verzeichnisses beurkundet mit dem Bemerken, daß der Domänenverwaltung Konstanz das Verzeichniß über die an sie gemachten, in die Hauptrekognition aufzunehmenden Zahlungen im Gesammtbetrage von . . . . . fl. . . am . . ten Januar 1850 zugesendet worden ist (oder: mit dem Bemerken, daß die Kreiskasse Freiburg an die Domänenverwaltung Konstanz keine, eine Hauptrekognition erfordernde Zahlung im Jahre 1849 gemacht hat).

Freiburg, den . . ten Januar 1850.

N. N.

Steuerdirection Nro. 282 vom 8. Januar 1839.

(305.) Einsendung der Rechnungen und Rechnungsbestandtheile.

1) Bei den Monats-, Quartals- und Jahresrechnungen ist die erfolgte Uebergabe auf die Post durch Einsendung des Postscheins mit besonderm Bericht, in welchem die Anzahl der Pakete und ihr Inhalt zu bemerken ist, sogleich nachzuweisen. Hiernach kann bei Einsendung der Rechnung die Beifügung eines Begleitungsberichts unterbleiben, aber es muß auf dem Kouvert nicht allein die Adresse, sondern auch die Rechnung, die es einschließt, deutlich zu entnehmen sein. Sind mehrere Pakete zu einer Rechnung erforderlich, so ist auf jedem die Zahl derselben vorzumerken, z. B.

„Nro. I. (II. III.) von drei Paketen".

2) Ueber die richtige Einkunft der Rechnung wird von dem Vorstand der Rechnungsrevision Bescheinigung ertheilt und die Obereinnehmerei hat, wenn ihr die Rechnungsbescheinigung nicht rechtzeitig zukommen sollte, sogleich Anzeige hiervon anher zu erstatten.

3) Alle übrigen Vorlagen von Rechnungsstücken — selbst wenn sie nur einzelne, bei der Rechnungseinsendung gemangelt habende oder von hier aus zur Einsicht requirirte Urkunden ꝛc. betreffen — müssen mit einem Begleitungsbericht versehen sein.

4) Jeder unmittelbare Verkehr der Verrechnungen mit der Revision, also auch die Absendung von Rechnungsstücken unter der Adresse der letztern, wird wiederholt strengstens untersagt.

Steuerdirection Nro. 2278 vom 10. Februar 1843.

(306.) Einsendung der Steuerrechnungen.

Nach höchster Entschließung aus Gr. Staatsministerium vom 26. Februar 1842 Nro. 251 ist das landesherrliche Edikt vom 12. Februar 1821 (Reg.-Bl. Seite 19) in Betreff der Termine der Rechnungsvorlagen dahin zu interpretiren, daß unter den Einsendungsterminen die Zeit der Uebergabe der Rechnungen auf die Post zu verstehen sei.

Die im Art. 3 des erwähnten Edikts den Verrechnern wegen verspäteter Rechnungseinsendung angedrohte Strafe wird man hiernach in vorkommenden Fällen von dem Tage, an welchem eine Rechnung mit Rücksicht auf den Postenlauf der Post hätte übergeben werden sollen, bis zu dem Tage, an welchem die Abgabe wirklich stattgefunden hat — diesen letztern ausgeschlossen — in Ansatz bringen, gleichviel, an welchem Tage die Erinnerung an die Rechnungseinsendung, welche man jedoch möglichst beschleunigen wird, von hier aus erlassen wurde.

Indem man die Obereinnehmereien hievon zu ihrem Bemessen benachrichtigt, werden dieselben zugleich in Kenntniß gesetzt, daß der diesseitigen Stelle durch höchste Entschließung aus Gr. Staatsministerium vom 27. August 1840 Nro. 1405 die Befugniß ertheilt worden ist, die zur Einsendung der Obereinnehmereirechnungen bestimmten Termine in besondern Fällen, wo dringende Veranlassung hierzu gehörig nachgewiesen wird, bis auf 14 Tage zu verlängern.

Die Obereinnehmereien, welche in die Lage kommen sollten, eine solche Verlängerung des Einsendungstermins in Anspruch zu nehmen, haben ihre Gesuche aber jedenfalls vor dessen Ablauf dahier einzureichen, wobei dieselben auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die in Gemäßheit des Art. 3 des mehrgedachten höchsten Edikts von 1821 von hieraus erkannten Strafen von uns nicht nachgelassen werden können, sondern deßfallsige Nachlaßgesuche nach dem Art. 4 an das höchstpreisliche Staatsministerium zu verweisen sind.

Steuerdirection Nro. 16,196 und 16,197 vom 26. November 1844.

(307.) Abschluß und Einsendung der Jahresrechnungen.

Sämmtlichen Obereinnehmereien werden in Bezug auf den Abschluß und die Einsendung der Jahresrechnungen folgende Vorschriften in Erinnerung gebracht:

1) Die Jahresrechnungen müssen sogleich nach Ablauf des Rechnungsjahres vollständig abgeschlossen werden. Der Jahresabschluß und Jahressturz hat nach diesseitiger Verfügung vom 21. Mai 1836 Nro. 9887 [265] zu geschehen, und ist das bezügliche Protokoll in den ersten Tagen des Monats Januar hierher vorzulegen.

2) Die hierzu nöthigen Vorbereitungen sind, so weit thunlich, schon jetzt zu treffen. Zu diesen Vorbereitungen wird namentlich die Konstatirung aller der Periode vom 1. Januar bis letzten Dezember angehörigen Einnahmen und Ausgaben, so wie die Einhebung der ersteren und die Bezahlung der letzteren gerechnet.

3) Jede Verrechnung, welche à Konto einer Centralkasse Zahlungen oder für die Dotation eines andern Verwaltungszweigs (für die Amtskassen, Wasser- und Straßenbaukassen ꝛc.) Zuschüsse zu leisten hat, ist für die vollständige Berichtigung und die genaue Einhaltung des bei ihr eröffneten Kredits verantwortlich.

4) Fehlen einer Bezirkskasse die zur Realisirung einer erhaltenen Anweisung nöthigen Mittel, so ist davon längstens bis zum 15. Dezember der betreffenden Centralbehörde die Anzeige zu machen, damit für die Berichtigung in anderer Weise gesorgt werden kann.

5) Die Ablieferungen an die Centralkassen und die à Kontozahlungen für dieselben müssen so zeitig vollzogen werden, daß die Vereinnahmung des Zuschusses bei den Centralkassen noch in dem nämlichen Rechnungsjahr erfolgen kann, in welchem die Ausgaben bei den Bezirkskassen gemacht wurden. Es finden daher vom 20. bis 31. Dezember weder Lieferungen noch Aufrechnungen an die Centralkassen statt*.

* Vergl. [214] Zusatz.

6) Sogleich nach Ablauf des Rechnungsjahres sind die Generalrekognitionen [304] über baare Lieferungen und Aufrechnungen aufzustellen und an die Centralkassen einzusenden.

7) Der zur Vorlage der Rechnung bestimmte Termin — der 1. Februar des künftigen Jahres — muß bei Vermeidung der auf die Unterlassung gesetzten Strafe (Edikt vom 12. Februar 1821 Reg.-Bl. S. 19 und Verfügung vom 10. Februar 1843 Nro. 2278 [306]) pünktlich eingehalten werden.

8) Die hierher zu machenden Jahresvorlagen sind folgende:

a. Die Abschrift des Hauptbuches — auf der Rückseite mit einem Schilde*, worauf der Name der Verrechnung und die Jahreszahl anzugeben ist, versehen — mit den Begründungsurkunden für das IV. Quartal.

* Nro. 1512 vom 30. Januar 1844 V.-Bl. S. 3.

b. Der Jahreshauptetat mit Soll, Hat und Rest in doppelter Ausfertigung, wogegen die Vorlage des Rechnungsauszugs für das IV. Quartal unterbleiben kann.

d. Die Zusammenstellung der durch den Abschluß des Hauptbuches hergestellten Einnahme- und Ausgabereste, welche in künftige Rechnung zu übertragen sind. Ein Duplikat dieser Zusammenstellung ist am Schlusse des Hauptbuchs einzuheften.

Die Vorlage der Liquidationsurkunden kann für diesmal unterbleiben, indem eine neue Vorschrift über die Liquidation der Aktivreste bearbeitet wird.

f. Eine spezielle Nachweisung über die außerordentlichen Einnahmen (§. 29) und Ausgaben (§. 53) von Rechnungsabtheilung II. a. und III.

g. Die Nachweisung des unter Rechnungsabtheilung I. Unterabtheilung 2 der Ausgabe verrechneten Abgangs an Aktivresten nach Rubriken.

h. Eine Nachweisung über die erhobenen Wittwenkassenbeiträge von den niedern Dienern der Civilstaatsverwaltung (vergl. Verfügung vom 3. September 1844 Nro. 11,831 [255].

i. Eine spezielle Entzifferung der uneigentlichen Einnahme- und Ausgabereste (nach dem mit Nro. 12,556 vom 29. Juli 1837 vorgeschriebenen, hier beigesetzten Formular).

k. Die Generalverzeichnisse über die im Laufe des Rechnungsjahres von und zu andern Kassen geleisteten Zuschüsse.

l. Die Nachweisung über die zur Zeit unbeibringlichen Aktivreste, nebst den Begründungsurkunden, so weit sie sich nicht bei den Monatsrechnungen befinden.

m. Die Nachweisung der bei der Verrechnung und den Untererhebern vorhandenen Dienstgeräthschaften (Inventarien).

o. Die Abschrift der Prozeß-, Straf- und Gefängnißstrafregister.

p. Die Berechnung über den Tantiemenertrag des Dienstes, sofern er die Mittel zu einem Surplus gewährt.

q. Die Nachweisung über die Verwendung der Gehülfen- und Dekopistengehalte.

r. Die Klassensteuerregister, mit Ausnahme der Hebregister für die Ortserheber, welch' Letztere diese Register selbst aufzubewahren haben.

Die Klassensteuernachtrags- und Abgangsregister, soweit diese nicht den Monatsrechnungen beiliegen.

Jede der erwähnten Vorlagen, oder die bezügliche Fehlanzeige, ist unten mit dem betreffenden Buchstaben zu bezeichnen.

Die Vereinigung verschiedener Vorlagen in einem Aktenstücke oder Aktenhefte ist unzuläßig.

Anträge und Wünsche, z. B. in Beziehung auf die Ersparnisse an den Gehülfengehalten, sind nicht gelegentlich der Rechnungsvorlage anzubringen, sondern in besondern Berichten vorzutragen.

9) Schließlich wird den Verrechnungen noch empfohlen, dafür zu sorgen:

a. daß die Nachweisungen über den Betrag der für die Zollkasse im Laufe des Monats Dezember vereinnahmten Heb-, Item- und Abrechnungsgebühren von den Einnahmen der mit Nebenzollämtern erster Klasse verbundenen Untererhebersdienste längstens bis zum 18. Dezember (Verfügung vom 3. Juli 1838 Nro. 9421 [191] und 9. Dezember 1842 Nro. 17,087),

b. und daß die Nachweisung über die in den Monaten November und Dezember, beziehungsweise Dezember für Rechnung der Generalwittwen- und Brandkasse vollzogenen Einnahmen und Ausgaben längstens bis zum 20. Dezember dahier (Verfügung vom 1. Oktober 1844 Nro. 13,274 [240]),

c. die Aufrechnungen für die Generalkriegskasse in Bezug auf die durch Vermittelung der Untererheber im Monat Dezember geleisteten Zahlungen aber längstens bis zum 15. Januar bei der Generalkriegskasse (Verfügung vom 11. November 1842 Nro. 15,752 [227]) eintreffen.

Entzifferung
der uneigentlichen Einnahms- und Ausgabsreste.

Natur der uneigentlichen Einnahms- oder Ausgabsreste.	Sub IV. Tit. III.				Sub IV. Tit. IV.			
	a. aus voriger Rechnung.		b. vom laufenden Jahr.		a. aus voriger Rechnung.		b. vom laufenden Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Steuerdirection Nro. 863 vom 16. Januar 1846.

(308.) Aufstellung der Quartals- und Jahreshauptetats.

An sämmtliche Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter.

Durch die diesseitige Expeditur wird jeder Obereinnehmerei eine Anzahl Impressen zu Quartalshauptetats und zu Jahreshauptetats zugesendet werden.

Der künftige weitere Bedarf ist seiner Zeit von der diesseitigen Expeditur zu beziehen.

Ueber die Anwendung dieser Impressen, welche erstmals für das laufende Jahr statt findet, wird bemerkt:

Die Quartalshauptetats sind nur für die drei ersten Quartale aufzustellen.

Den Quartalshauptetat fürs IV. Quartal ersetzt der Jahreshauptetat.

Vom Jahr 1847 an fallen die unter 8, c. und e. des Generales vom 26. November 1844 Nro. 16,196 und 16,197 [307] bezeichneten Vorlagen ganz weg.

Daß die Rubrikenwiederholung der Einnahmen und Ausgaben für die Abtheilungen II., III. und IV. im Hauptbuche ganz nach dem Jahreshauptetat anzulegen ist, versteht sich von selbst, ebenso, daß für die Rechnungsabtheilung I. nur jene Positionen aufzunehmen sind, bei welchen Einnahms- oder Ausgabsreste erscheinen, oder Einnahmen und Ausgaben vorkommen können (Abgang, Hebgebühren und Antheile).

Steuerdirection Nro. 15,053 vom 13. September 1850.

(309.) Begründungsurkunden der Quartalsrechnungen.

An sämmtliche Obereinnehmereien.

Die mit den Quartalsrechnungen vorzulegenden Begründungsurkunden bestehen in nachfolgendem:

1) dem Rechnungsbescheid vom IV. Quartal des vorhergehenden Jahrs;

2) allen Einnahmsdekreturen;

3) Generaldekreturen über Nachtrag und Abgang von der direkten, so wie von der Klassen- und Kapitalsteuer;

4) Generaldekreturen über die in Rechnung durchzuführende Gefällsteuer;

5) Register der Amtsrevisorate über angesetzten Immobilien- und Erbschaftsaccis;

6) Stempelpapierbedarfslisten;

7) Bescheinigungen über abgegebene Reisepaßformularien und Wanderbuchimpressen*;

* Auch Dienstbücher für die Rheinschifffahrtsmannschaft. (Siehe Finanzm. vom 19. September 1842 III. §. 12 Zusatz [141]).

8) Uebersichten über die angesetzten Taxen, Sporteln, Stempel, Strafen und Stempelbußen nebst den Quittungen der Untererheber über den Empfang der Hebrollen;

9) Uebersichten über die konstatirten Forstgerichtsgefälle nebst Quittungen der Erheber über den Empfang der Hebrollen;

10) Dotationsanweisungen für die Militärverwaltung, Amtskassen, Wasser- und Straßenbaukassen u. s. w.;

11) Jahresvorlagen mit der Rechnung vom IV. Quartal, hinsichtlich welcher auf das Generale vom 26. November 1844 Nro. 16,196 [307] mit dem Anfügen Bezug genommen wird, daß jetzt die dort unter Ziffer 8 Lit. c., e. und n. bemerkten Vorlagen hinwegfallen.

Alle übrigen, vorstehend nicht bezeichneten Dekreturen — die Abgangsdekreturen mit eingeschlossen — eignen sich als Beilagen zu den Monatsrechnungen. Nur da, wenn bei einer Dekretur kein bezüglicher Journaleintrag besteht, wo solche hätte allegirt werden können, wie es z. B. bei Dekreturen, die bei Vorlage der Quartalrechnung nur im Soll erscheinen, bei Sistirungsdekreten von Gehalten und Aversen — oder bei nachträglich angeordneter Abänderung der Rubrizirung schon verrechneter Posten der Fall sein kann — ist solche den Quartalbeilagen anzureihen.

Steuerdirection Nro. 9647 vom 27. Mai 1836.

(310.) Beantwortung der Revisionserinnerungen.

Mit Hinweisung auf den Satz Lit. e. des Artikels 6 des höchsten Edikts vom 12. Februar 1821 (Reg.-Bl. Seite 21) werden die Obereinnehmereien nachdrücklichst aufgefordert, die in Folge mangelhafter Führung oder Ablage der Rechnungen an sie ergangenen Erinnerungen nicht blos zu beantworten, sondern die zur Rüge gekommenen Mängel auch in der Beantwortungsfrist so vollständig zu beseitigen, daß hierauf sogleich ein definitiver Rechnungsbescheid ertheilt werden kann.

Auf Vorlage unzureichender Notatenbeantwortungen werden wir künftig keinen Rechnungsbescheid ertheilen, sondern die als unzureichend erkannten Beantwortungen über die beanstandeten Punkte zusammen stellen lassen, und den Verrechner nach Umständen mit den nöthigen Beweismitteln vor die Abhörbehörde laden, oder ihm auf seine Kosten einen Kommissär zusenden, der ihn über das, was noch zu erörtern ist, zu Protokoll zu vernehmen hat.

Befinden sich die Rechnungsbeamten in einzelnen Fällen nicht im Stande, die Revisionsausstellungen in der Beantwortungsfrist, welche unter Aufhebung des durch die Verfügung vom 17. Juni v. J. Nro. 13,648 §. 10 Satz 3 [301] bestimmten Termins von 15 Tagen wieder auf die vorschriftsmäßigen 3 Wochen ausgedehnt wird, zu beseitigen, so wird diese Frist — auf gehörige Nachweisung dieses Umstandes hin — erweitert werden.

Steuerdirection Nro. 7122 vom 24. Mai 1844.

(311.) Behandlung der bei der Revision der Rechnungen sich ergebenden unbedeutenden Ersatzposten.

Durch Erlaß Gr. Finanzministeriums vom 1. November 1837 Nro. 7681 sind wir ermächtigt, Ersatzposten jeder Art, welche sich bei der Rechnungsprüfung ergeben, in soferne der von einem

Individuum oder an **ein** Individuum zu ersetzende Gesammtbetrag die Summe von **fünfzehn** Kreuzern nicht übersteigt, und in soferne der Ersatz nicht zur Berichtigung des Rechnungssolls geleistet werden **muß**, nicht weiter zu verfolgen, mithin von der Nacherhebung Umgang zu nehmen, die Nachzahlung aber nur auf ausdrückliches Verlangen der Bezugsberechtigten eintreten zu lassen.

Zur Erzielung einer Geschäftserleichterung haben wir nun die Anordnung getroffen, daß die bei Prüfung der Steuer- und Salinenrechnungen entdeckt werdenden Fehler dieser Art, welche hiernach beruhen, in die Revisionserinnerungen nicht behufs der Erhebung der Beantwortung, sondern nur deßhalb aufgenommen werden, damit die betreffende Verrechnung davon Kenntniß erhält und ähnliche Fehler für die Hinkunft vermeidet.

Die Obereinnehmereien und Salinenkassen werden hiervon mit dem Anfügen benachrichtigt, daß man sich vorbehalte, besondere Rechtfertigung zu verlangen, wenn derartige Fehler bei einer Verrechnung häufig vorkommen sollten.

Im Falle eine Verrechnung einen Fehler vor der Rechnungseinsendung wahrnimmt, so hat sie dies auf dem betreffenden Belege, Register rc. kurz zu bemerken, worauf eine Erinnerung von Seiten der Revision unterbleibt, sofern der Fehler der Geringfügigkeit wegen beruht.

Steuerdirection Nro. 13,418 vom 4. Oktober 1844.

(312.) Behandlung der Rechnungsbescheide.

Nach Erlaß Gr. Finanzministeriums vom 7. August d. J. Nro. 5522 hat das Gr. Staatsministerium die von Gr. Oberrechnungskammer aufgeworfene Frage, ob die Rechnungsbescheide in Urschrift den Rechnern belassen oder zu den Beilagen der folgenden Rechnung genommen werden sollen, unterm 3. August 1844 Nro. 1231 dahin beantwortet, daß die Rechnungsbescheide, wie bisher, auch künftig in Original den nächstfolgenden Rechnungen beizulegen sind und daß nur in den Fällen, wenn ein Rechner vom Dienste abgekommen oder mit Tod abgegangen ist, dem Rechner oder dessen Relikten ein Duplikat des Rechnungsbescheides zugestellt werden soll.

Da diese Bestimmung sich nur auf die Bescheide über Jahresrechnungen bezieht, während den Obereinnehmereien auch Bescheide über Monats- und Quartalsrechnungen ertheilt werden, so wird mit Genehmigung Gr. Finanzministeriums vom 24. September d. J. Nro. 6723 zum Vollzuge verfügt:

1) Die Bescheide über die Obereinnehmereirechnungen für's IV. Quartal, welche letztere die Jahresrechnung bilden, sind künftig in Original den Beilagen zur Rechnung für das I. Quartal des folgenden Jahres anzuheften.

   Die Obereinnehmereien haben eine Abschrift davon zu ihren Dienstakten zu nehmen.

   Diese Bescheide werden künftig alle noch unerledigte Positionen der Bescheide über frühere Monats- und Quartalsrechnungen ausführlich nachweisen, und außer vom Vorstande auch von einem Mitgliede des Kollegiums unterzeichnet sein.

2) Wenn ein Obereinnehmer, Hauptsteueramtsverwalter oder ein Dienstverweser im Laufe eines Jahres vom Dienste abgekommen oder mit Tod abgegangen ist, so wird diesem, beziehungsweise seinen Relikten ein Duplikat des Bescheides zur Rechnung für's IV. Quartal zugestellt werden.

3) Die Bescheide zu den Monatsrechnungen und zu den Rechnungen für die drei ersten Quartale sind wie bisher, so auch künftig, zu den Obereinnehmereidienstakten zu nehmen.

---

3. Verordnungen über die einzelnen Rechnungsabtheilungen.

Steuerdirection Nro. 20,855 vom 5. November 1833.

(313.) Führung der Etatsrechnung früherer Jahre.

Das Gr. Finanzministerium hat durch Erlaß vom 22. Oktober 1833 Nro. 7801 Folgendes anher eröffnet:

Die Verordnung Gr. Oberrechuungskammer vom 29. April 1823 über die Trennung der eigentlichen und uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben §. 2 Satz 2, woselbst sie von den Einnahmen und Ausgaben der Etatsrechnung früherer Jahre (Rechnungsabtheilung II.) handelt, unterscheidet bei den Einnahmen und Ausgaben von frühern Jahren nicht, ob sie dem unmittelbar vorhergegangenen oder den weiter zurückliegenden Jahren angehören.

Da es aber wünschenswerth ist, die einer Budgetperiode angehörigen Einnahmen und Ausgaben genau gesondert zu kennen, so wird zur Erreichung dieses Zweckes, im Einverständnisse mit Gr. Oberrechnungskammer, verordnet:

§. 1.

Die Etatsrechnung früherer Jahre zerfällt vom 1. Juni 1833 an in zwei Unterabtheilungen:

Die erste begreift jene Einnahmen und Ausgaben, welche ihrer Entstehung nach dem unmittelbar vorhergegangenen Jahre angehören.

Die zweite begreift jene Einnahmen und Ausgaben, welche sich ihrer Entstehung nach zwei und mehrere Jahre, von dem jeweils laufenden Rechnungsjahr an gerechnet, rückwärts datiren.

§. 2.

Jede Unterabtheilung ist nach den Rechnungsrubriken für sich darzustellen und am Schluß der II. Rechnungsabtheilung die Summe beider zu ziehen.

§. 3.

Der Gefällabgang, welcher sich in der Etatsrechnung früherer Jahre ergibt, ist ebenfalls nach diesen zwei Unterabtheilungen zu verrechnen.

Sodann ist aber auch, und zwar vom 1. Juni 1833 an, der Gefällverlust in allen drei Rechnungsabtheilungen (I. II. III.) folgendermaßen darzustellen:

a. wirklicher Gefällverlust (Abgang, Nachlaß),

b. durch Uebertragung in das Buch der ungewissen Aktiven.

§. 5.

In den Quartalsrechnungsextrakten muß nach der gegenwärtigen Vorschrift ebenfalls verfahren werden.

Finanzministerium Nro. 4238 vom 16. Juni 1837.

(314.) Formelle Verbesserung der Rechnungsabtheilungen I. und IV.

Bei Bearbeitung der Hauptstaatsrechnung für das Jahr 1835/36 hat man wiederholt wahrgenommen, daß die allgemeinen Vorschriften über Führung und Ablage der Rechnungen nicht von allen Verwaltungszweigen, welche einen Bestandtheil der Hauptstaatsrechnung bilden, übereinstimmend beobachtet werden.

Zur Erreichung dieser nothwendigen Uebereinstimmung und in Erwägung, daß die Vorschriften hinsichtlich der Rechnungsabtheilungen I. und IV. einiger formellen Verbesserungen bedürfen, um die

Klarheit herbeizuführen, welche bisher bei Verfassung der Hauptstaatsrechnung vermißt worden ist, werden hiermit folgende, vom 1. Juli d. J. an zum Vollzug zu bringende Vorschriften ertheilt:

A. Die Rechnungsabtheilung I., Rückstandsrechnung betreffend.

Die Rückstandsrechnung zerfällt in zwei Unterabtheilungen.

Jede dieser Unterabtheilungen ist für sich abzuschließen.

Durch Zusammenziehung der Summen beider Unterabtheilungen ist die Hauptsumme der Rückstandsrechnung darzustellen, wie folgt:

a. Einnahme.

1. Aktivreste aus den Abtheilungen I., II. und III. der Rechnung des vorhergehenden Jahres.
2. Abgang an Passivresten.

Summe von 1 und 2.

b. Ausgabe.

1. Passivreste aus den Abtheilungen I., II. und III. der Rechnung des vorhergehenden Jahres.
2. Abgang an Aktivresten.

Summe von 1 und 2.

Zur Unterabtheilung 1 der Einnahme und Ausgabe.

Das Soll der Unterabtheilung 1 der Einnahme und Ausgabe muß mit denjenigen Summen vollkommen übereinstimmen, die in den Abtheilungen I., II. und III. der vorhergehenden Rechnung als Aktiv- und Passivreste erscheinen.

Diejenigen Beträge des Soll der Einnahme und Ausgabe, welche baar eingenommen, beziehungsweise ausgegeben werden, sind in dem Haben der Einnahme und Ausgabe getrennt von denjenigen Beträgen darzustellen, die durch Abgangsverrechnung aus der Einnahme oder Ausgabe entfernt werden.

Mit den Beträgen, welche als durch Abgangsverrechnung vereinnahmt oder verausgabt im Haben der Unterabtheilung 1 erscheinen, muß das Soll und Haben der Unterabtheilung 2 der Ausgabe, beziehungsweise der Einnahme übereinstimmen.

Zur Unterabtheilung 2 der Einnahme und Ausgabe.

Diese Unterabtheilung darf ausser den Beträgen, welche zur Ausgleichung der in Abgang zu verrechnenden Aktiv- und Passivreste in dieselbe aufgenommen werden, nichts Weiteres enthalten.

Das Soll dieser Unterabtheilung muß mit dem Haben vollkommen übereinstimmen, so daß weder in der Einnahme, noch in der Ausgabe ein Rest vorkommt.

Das Haben der Ausgabe muß, wie bisher, in getrennten Summen darstellen, was als wirklicher Abgang, oder durch Uebertragung in das Buch der ungewissen Aktivreste verrechnet worden ist.

B. Die Rechnungsabtheilung IV., Rechnung der uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben betreffend.

Die Rechnung der uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben zerfällt in folgende Unterabtheilungen:

a. Einnahme.

I. Kassenrest aus voriger Rechnung.

II. Zuschuß von Staatsverwaltungskassen:

1) aus vorhergehender Rechnung (vergl. die Anmerkung),

2) vom laufenden Jahr.

III. Von oder für die Amortisationskasse:

a. auf Konto Korrent:

1) aus vorhergehender Rechnung,
2) vom laufenden Jahr.

b. Von oder für die Grundstocksverwaltung:

1) aus vorhergehender Rechnung,
2) vom laufenden Jahr.

IV. Von oder für andere Staatsverwaltungskassen:

1) aus vorhergehender Rechnung,
2) vom laufenden Jahr.

V. Von oder für fremde Kassen:

1) aus vorhergehender Rechnung,
2) vom laufenden Jahr.

VI. Von oder für Privatpersonen:

1) aus vorhergehender Rechnung,
2) vom laufenden Jahr.

VII. Ausgleichungsposten.

b. Ausgabe:

I. Kassenrest an künftige Rechnung.

II. Zuschuß an Staatsverwaltungskassen:

1) aus vorhergehender Rechnung (vergl. die Anmerkung),
2) vom laufenden Jahr.

III. An oder für die Amortisationskasse:

a. auf Konto Korrent:

1) aus vorhergehender Rechnung,
2) vom laufenden Jahr.

b. An oder für die Grundstocksverwaltung:

1) aus vorhergehender Rechnung,
2) vom laufenden Jahr.

IV. An oder für andere Staatsverwaltungskassen:

1) aus vorhergehender Rechnung,
2) vom laufenden Jahr.

V. An oder für fremde Kassen:

1) aus vorhergehender Rechnung,
2) vom laufenden Jahr.

VI. An oder für Privatpersonen:

1) aus vorhergehender Rechnung,
2) vom laufenden Jahr.

VII. Ausgleichungsposten.

Zur Unterabtheilung II. der Einnahme und Ausgabe.

1) Alle Kassen, deren Rechnungsergebnisse Bestandtheile der Hauptstaatsrechnung bilden, werden zu den Staatsverwaltungskassen gerechnet, namentlich

die Postkassen,
" Kassen der Strafanstalten,
" Amtskassen,
" Kasse der Siechenanstalt,
" Kassen der Irrenanstalten,
" Kasse des Arbeitshauses,
" Wasser- und Straßenbaukassen,
" Landesgestütskasse,
" Generalkriegskasse und die Kasse des topographischen Bureaus,
" Generalstaats- und die beiden Kreiskassen,
" Domänenkassen,
" Forst-, Salinen-, Bergwerks- und Münzkassen mit der Centralkasse,
" Steuerkassen,
" Zollkassen.

2) Nur für den Fall, daß die einer Kasse durch das Finanzgesetz verwilligte Dotation im ersten Jahre der Budgetsperiode nicht vollkommen bezogen worden ist, können in dieser Unterabtheilung Ueberträge aus der vorhergehenden Rechnung erscheinen, im zweiten Jahre der Budgetsperiode muß sich Soll und Haben ausgleichen, weil die zu Bestreitung des Staatsaufwands verwilligten Kredite, so weit sie in der betreffenden Budgetsperiode nicht verwendet worden sind, erlöschen.

Die Kassen haben sich vor dem Rechnungsabschluß durch wechselseitige Mittheilung die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die in die künftige Rechnung zu übertragenden Dotationsreste in der Ausgabe beziehungsweise Einnahme der betreffenden Kasse übereinstimmen *.

* Anmerkung. Mit Nro. 7918 vom 26. Oktober 1838 hat das Gr. Finanzministerium abändernd verfügt:

Von bewilligten Zuschüssen, Dotationen oder Krediten darf nur das wirklich bezogene in das Soll aufgenommen und im ersten Jahre der Budgetsperiode ebensowenig als im zweiten ein Rest gezogen werden.

Soll und Haben müssen sich demnach in der Abth. IV. Tit. II. jeweils vollständig ausgleichen, und die bewilligten Kredite sind nicht in dem Soll, sondern nur innerhalb der Linie vorzutragen, wo auch, wenn bewilligte Kredite nicht am Schlusse des ersten Jahres der Budgetsperiode erschöpft sind, das bezogene in Abrechnung zu bringen und der verbleibende Rest in das zweite Jahr zu übertragen ist.

3) Die Uebereinstimmung der Einnahmen der empfangenden mit den Ausgaben der abliefernden Kassen wird mit Sicherheit erreicht, wenn sich dieselben vor dem Rechnungsabschluß durch pünktliche Befolgung der Verordnung der Gr. Oberrechnungskammer vom 26. April 1821 ** überzeugen, daß alle Posten, welche sie an eine andere Staatsverwaltungskasse abgeliefert, beziehungsweise von einer solchen empfangen haben, in der Rechnung dieser Kasse wirklich in Einnahme oder Ausgabe erscheinen.

** jetzt Gr. Finanzministeriums Nro. 10,807 vom 6. Dezember 1849 [304].

Zur Unterabtheilung III. der Einnahme und Ausgabe.

1) Nur die Generalstaatskasse hat auf Konto Korrent an die Amortisationskasse zu liefern und von derselben zu empfangen. In der Rechnung der Generalstaatskasse muß das Soll der Ein-

nahme vom laufenden Jahr dem Soll der Ausgabe gleich sein. Alle Lieferungen an die Amortisationskasse sind gleichzeitig im Soll der Einnahme und alle Lieferungen von derselben im Soll der Ausgabe vorzutragen.

2) Einnahmen und Ausgaben für die Grundstocksverwaltung werden nur von den Domänen- und Forstkassen, hinsichtlich deren die Generalstaatskasse Abrechnung pflegt, und von den Zollkassen verrechnet, welchen die Amortisationskasse die für die Grundstocksverwaltung geleisteten Zahlungen unmittelbar vergütet.

Da die Abrechnungen vor dem Rechnungsschlusse nicht vollkommen gepflogen werden können, so ist eine Differenz zwischen der wirklichen Einnahme und wirklichen Ausgabe in der Hauptstaatsrechnung unvermeidlich.

Es ist diese Differenz gleich den für die Grundstocksverwaltung vollzogenen Einnahmen nach Abzug der für dieselben geleisteten Zahlungen und an sie gemachten Ablieferungen, in soweit diese nicht aus der Endabrechnung des vorhergehenden Jahres entstanden sind.

Zur Unterabtheilung IV. der Einnahme und Ausgabe.

Hierher gehören alle Einnahmen und Ausgaben, welche eine der in den Erläuterungen zur Unterabtheilung II. bezeichneten Staatsverwaltungskassen für Rechnung einer andern solchen Kasse vollzieht, an dieselbe wieder abliefert, beziehungsweise von derselben empfängt.

Namentlich gehören hieher die für die Steuerkassen zu erhebenden Klassensteuern, nicht aber die Wittwenkassebeiträge und Brandkassengelder, welche ihre Stelle in der Unterabtheilung V. finden.

Hinsichtlich der Uebereinstimmung der Einnahmen der empfangenden mit den Ausgaben der abliefernden Kassen wird auf Satz 3 der Erläuterungen zur Unterabtheilung II. hingewiesen.

Zu den Unterabtheilungen V. und VI. der Einnahme und Ausgabe.

1) In die Unterabtheilung V. eignen sich alle Einnahmen und Ausgaben für Kassen, die keinen Bestandtheil der Hauptstaatsrechnung bilden, in die Unterabtheilung VI. alle an Privatpersonen geleisteten und von denselben ersetzten Vorschüsse.

2) In soweit diese Einnahmen und Ausgaben ihrer Entstehung nach dem laufenden Jahr angehören, muß das Soll der Einnahme dem Soll der Ausgabe vollkommen gleich sein.

3) Die Vorschüsse sind im Soll und Haben der Ausgabe und gleichzeitig im Soll der Einnahme vorzutragen, und sobald der Ersatz geleistet wird, in das Haben zu bringen.

4) Wird ein Vorschuß in Abgang dekretirt oder in das Verzeichniß der ungewissen Aktiven verwiesen, so ist er in das Haben der Einnahme zu bringen und als eigentliche Ausgabe unter der Rubrik, welcher der Aufwand seiner Natur nach angehört, und wenn keine speziell entsprechende Rubrik für denselben besteht, als außerordentliche Ausgabe zu verrechnen.

Zur Unterabtheilung VII. der Einnahme und Ausgabe.

Ist im Laufe des Rechnungsjahrs eine Einnahme oder Ausgabe zu hoch journalisirt worden, so wird dem Journaleintrag innerhalb Linie die Bemerkung beigesetzt, daß der betreffende Betrag in die Rechnungsabtheilung IV. Unterabtheilung VII. übertragen worden sei, sofort in dieser Unterabtheilung der in Einnahme zu hoch erscheinende Betrag in Ausgabe, und der in Ausgabe zu hoch erscheinende Betrag in Einnahme verrechnet.

Wird eine solche Entdeckung nach dem Rechnungsschlusse gemacht, so ist der vorgesetzten Stelle die Anzeige zu machen, welche die Kasse anweisen wird, den betreffenden Betrag unter Abth. II a. der künftigen Rechnung als außerordentliche Einnahme oder Ausgabe zu verrechnen.

Steuerdirection Nro. 7,514 vom 11. Juni 1841.

(315.) Rechnungseinträge unter Abtheilung IV. Titel IV. — VI.

Sämmtlichen Obereinnehmereien wird in Gemäßheit Erlasses Gr. Finanzministeriums vom 2. d. M. Nro. 4148. eröffnet.

Jeder Einnahme unter der Rechnungsabtheilung IV.

Titel IV. von oder für andere Staatsverwaltungskassen,
" V. von oder für fremde Kassen,
" VI. von oder für Privatpersonen,

muß eine Ausgabe, und umgekehrt jeder Ausgabe eine Einnahme von dem nämlichen Betrag entsprechen, oder mit andern Worten, das Soll der Einnahme und Ausgabe muß sich in jeder Rechnung vollkommen ausgleichen, mit Ausnahme der Einnahmen und Ausgaben für die General-Wittwen und Brandkasse und für die Hinterlegungskasse, welche auf den Grund einer Hauptzusammenstellung nur bei einer Kasse im Ganzen ausgeglichen werden.

Ein Soll der Einnahme entsteht jedoch erst dann, wenn eine Ausgabe wirklich geleistet worden ist, und ebenso ist ein Soll der Ausgabe erst dann begründet, wenn vorher eine Einnahme wirklich vollzogen wurde.

Da die Kassen bisher nicht überall hiernach verfahren sind, so hat das Gr. Finanzministerium folgendes angeordnet:

1) Die Aufträge, welche zur Erhebung von Einnahmen oder Leistung von Ausgaben unter den oben bemerkten Titeln IV., V. und VI. der Rechnungsabtheilung IV. ertheilt werden, sind vorläufig nur innerhalb der Linie in den Hauptbüchern vorzumerken.

2) Erst dann, wenn die erhaltenen Aufträge durch Erhebung der Einnahmen oder Bezahlung der Ausgaben vollzogen werden, und nur in so weit dieses der Fall ist, geschieht der Vortrag im Soll gleichzeitig mit dem Eintrag im Haben.

3) Als Reste beim Abschluß der Rechnungen können künftig nur solche Beträge erscheinen, welche erhoben, aber der betreffenden Kasse, oder Privatperson noch nicht ersetzt, oder solche Zahlungen welche geleistet worden sind, ohne daß die Kasse dafür Ersatz erhalten hat.

5) Ueber solche Aufträge zur Erhebung von Einnahmen oder Leistung von Ausgaben unter den oben bezeichneten Rubriken, welche innerhalb Jahresfrist nicht vollzogen und demnach auch nicht ins Soll vorgetragen werden können, ist nach Ablauf dieser Zeit die Entschließung der Stelle, welche den Auftrag ertheilt hat, einzuholen, ob die Vormerkung innerhalb der Linie gestrichen, oder ob der Vollzug noch ferner betrieben werden soll.

6) Wegen der Behandlung der Einnahmen und Ausgaben für die General-Wittwen- und Brandkasse und für die Hinterlegungskasse verbleibt es bei den deßhalb bestehenden besondern Vorschriften.

Finanzministerium vom 23. Dezember 1841.

(316.) Rechnungseinträge unter Abtheilung IV. Tit. IV. und V.

1) Die unterm 3. Oktober 1839, Nr. 7234, V.-Bl. S. 45 vorgeschriebene monatliche Entzifferung der Rechnungsabtheilung IV. wird vom 1. Januar k. J. an aufgehoben.

2) In allen Staatsverwaltungsrechnungen sind vom 1. Juli 1841 an die Einnahmen und Ausgaben der Abtheilung IV.

Tit. IV. für andere Staatsverwaltungskassen
" V. für fremde Kassen,

sowohl vom laufenden Jahr, als von früheren Jahren nach den einzelnen Kategorien der Kassen, mit welchen ein Verkehr stattgefunden hat, aufzuführen und besonders abzuschließen.

3) So lange noch Vorräthe von den dermaligen Impressen für die Rechnungsauszüge vorhanden sind, haben die Kassen denselben die Entzifferungen über die Einnahmen und Ausgaben unter Tit. IV. und V. beizulegen.

Bei der Anfertigung von neuen Impressen ist aber bei diesen Rubriken der erforderliche freie Raum zu lassen, damit die Gattungen von andern Staatsverwaltungskassen und fremden Kassen, mit welchen ein Verkehr stattgefunden hat, in die Rechnungsauszüge eingetragen werden können.

4) Was sich zur Verrechnung unter der Rubrik „für andere Staatsverwaltungskassen" und unter jener „für fremde Kassen" eignet, darüber enthält die diesseitige Verordnung vom 16. Juni 1837, No. 4238, [314] die nöthige Bestimmung.

Bei Fertigung der angeordneten Entzifferungen und bei dem künftigen Eintrag derselben in die Rechnungsauszüge ist die in dieser Verordnung angegebene Reihenfolge für die Darstellung des Verkehrs mit andern Staatsverwaltungskassen einzuhalten, mit Hinweglassung derjenigen Kassen, mit welchen ein solcher nicht stattgefunden hat.

Steuerdirection Nro. 14,885 vom 9. November 1841.

(317.) Rechnungseinträge unter Abtheilung I. 2. und Abtheilung II. 1. und 2.

Die Obereinnehmereien werden angewiesen, vom künftigen Rechnungsjahr an, die Einnahmen und Ausgaben, welche unter Rechnungsabtheilung I. 2. nnd Rechnungsabtheilung II. 1. und 2. zur Verrechnung kommen, nicht mehr nach der Rubrikenfolge, sondern nach der Zeitfolge der Konstatirung mit bloser Zifferbezeichnung der Rubrik zu buchen, bei dem Jahresabschluß aber eine Entzifferung der vorgekommenen Rubriken nach ihrer Folge im Rubrikenschema der Rubrikenwiederholung beizufügen.

Finanzministerium Nro. 889 vom 26. Januar 1842.

(318.) Ausschluß der außerordentlichen Ausgaben von der Rechnungsabtheilung II.

In Erwägung, daß die Kredite der außerordentlichen Budgets, welche am Schlusse einer Budgetsperiode nicht erschöpft sind, jedoch später noch zur Verwendung kommen sollen, zu diesem Zwecke mit bestimmten Beträgen aufrecht erhalten werden müssen, und daß sie dadurch wieder die Eigenschaft von Krediten für das laufende Jahr, Rechnungsabtheilung III. erhalten, wird im Einverständniß mit Gr. Oberrechnungskammer folgendes verfügt:

1) Die Benützung der Rechnungsabtheilung II. zur Verrechnung von Ausgaben, welche durch das außerordentliche Budget bewilligt sind, findet vom Anfang des gegenwärtigen Rechnungsjahrs an nicht mehr statt.

2) Alle Ausgaben, welche auf die Kredite des außerordentlichen Budgets vollzogen werden, sind in die Abtheilung III. Etatrechnung vom laufenden Jahr, aufzunehmen.

---

4. Rubrikenwesen.

Steuerdirection vom 4. November 1845.

(319.) Rubrikenschema der Steuerverwaltung.

1) Im Anschlusse wird den Obereinnehmereien das vom Gr. Finanzministerium durch die Erlasse

vom 30. Mai d. J. Nro. 3979 und 17. Oktober d. J. Nro. 7400 genehmigte Rubrikenschema der Steuerverwaltung sammt Erläuterungen mit dem Anfügen zugefertigt, daß solches mit dem 1. Januar 1846 in Wirksamkeit trete.

2) Von diesem Zeitpunkte an sind

a. alle etatsmäßigen neu konstatirten Einnahmen der Steuerverwaltung, gleichviel ob dieselben ihrem Entstehungsgrunde nach dem laufenden oder einem früheren Jahre angehören, nur in der Rechnungsabtheilung III. zu verrechnen, mit Ausschluß jedoch der Einnahmen unter:

Pos. 36, §. 26. Beiträge der mit den Obereinnehmereien verbundenen Nebenkassen zu den Besoldungen und Bureaukosten der Obereinnehmereien, und

Pos. 39, §. 29. Sonstige Einnahmen, für welche die Rechnungsabtheilung II. wie bisher Anwendung findet;

b. alle etatsmäßigen neu konstatirten Ausgaben der Steuerverwaltung, sie mögen dem Grunde ihrer Entstehung nach dem laufenden oder einem früheren Jahre angehören, nur in der Rechnungsabtheilung III. zu verrechnen mit Ausschluß jedoch der Ausgaben unter

§. 6. Kosten der Steuerrevisionen:

Pos. 8, a) Besoldungen,

Pos. 9, b) Bureauaufwand,

Pos. 10, c) sonstige Kosten;

Pos. 37, §. 17. Belohnung des Personals der Stempelpapierverwaltung

und sämmtlicher Ausgaben unter Tit. VII. „Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten," für welche die Rechnungsabtheilung II. wie bisher Anwendung findet.

c. Es sind ferner die Hebgebühren der Untererheber Pos. 11, §. 7; Pos. 12, §. 8; Pos. 13, §. 9; Pos. 22, §. 12; Pos. 42, §. 22; Pos. 43, §. 23; Pos. 44, §. 24; Pos. 52, §. 31, sowie die Bezüge und Antheile Dritter Pos. 45, §. 25, a; Pos. 46, §. 25, b; Pos. 47, §. 26; Pos. 48, §. 27; Pos. 53, §. 32 a (und b) und Pos. 55, §. 33 von Einnahmeposten, welche im Einnahmesoll der Rückstands-Rechnung stehen in der Ausgabe in der Unterabtheilung 2, der Rückstandsrechnung zu buchen, welche Letztere bei der Steuerverwaltung zu dem Ende die Bezeichnung:

„2) Abgang, Hebgebühren und Antheile" annimmt, und weiter abgetheilt wird in:

a. Abgang an Aktivresten,

b. Hebgebühren und Antheile.

3) In Beziehung auf die Anlage des Hauptbuches wird bemerkt:

a. die Kopfüberschrift des Hauptbuches muß die Rubrikenbezeichnung vollständig enthalten, z. B.

Ausgabe.

Rech.-Abth. III. Etatsrechnung vom laufenden Jahre

Titel II. Lasten und Verwaltungskosten der indirekten Steuern

§. 13 für die Kontrole

Pos. 23, a, der Accise im Allgemeinen.

Dagegen genügt es, im Journal, den Lieferscheinen, auf Rechnungsbeilagen ꝛc. die Rechnungsabtheilung und die Position anzugeben, z. B. „Rechnungsabtheilung III. Pos. 23 der Ausgabe."

b. Bei der Paginirung des Hauptbuches sind die beiden Seiten, welche nach der Einrichtung

der Impressen zusammengehören, nur mit einer in der oberen Ecke der rechten Seite zu setzenden Zahl zu bezeichnen.

c. Die Vorführung der Stationen hat in alphabetischer Ordnung getrennt nach Amtsbezirken in der Weise stattzufinden, daß das Ergebniß jedes Amtsbezirks gesondert berechnet und die Hauptsumme durch die geeignete Zusammenstellung gebildet wird. Dieselbe Ordnung ist bei der Entzifferung der Lieferscheine zu beachten, und es muß diese mit dem Hauptbuche bei jenen Rubriken, für welche alle Stationen aufgeführt werden, seitengleich sein.

d. Bei der Anlage des Hauptbuches ist in der Rückstandsrechnung für die Rubriken „Hebgebühren und Bezüge und Antheile" der nöthige Raum zu lassen.

Die Obereinnehmereien werden darauf aufmerksam gemacht, daß in der zweiten Unterabtheilung der Rückstandsrechnung das Soll und das Hat, ferner die Summe der verschiedenen Rubriken „Abgang", und die Summe der durch Abgang verrechneten Einnahmen stets gleich sein muß.

e. Auch in der Etatsrechnung II. ist für jene Einnahmen und Ausgaben, welche nach Satz 2, a und b gegenwärtiger Verfügung in dieser Rechnungsabtheilung noch vorkommen können, der voraussichtlich erforderliche Raum freizulassen, und es sind diese Einnahmen und Ausgaben in systematischer Ordnung im Jahre 1846 nach dem im Jahre 1845 bestandenen Rubrikenschema, vom Jahre 1847 an aber nach dem neuen Rubrikenschema zu buchen.

f. Das Hauptbuch soll die Angabe enthalten, wie viel von dem dem Verrechner bewilligten Bureauaversum für jeden Gehilfen, und wie viel für materiellen Bureauaufwand bestimmt ist.

g. Bei den ständigen Einnahmen und Ausgaben ist im Hauptbuche immer auch der Termin anzugeben, an welchem diese Einnahmen und Ausgaben fällig werden.

h. Bei Titel II. der uneigentlichen Ausgaben, „Zuschuß an die Kreis- beziehungsweise die Generalstaatskasse," wurden die früher bestandenen Unterrubriken im Etat beseitigt, dagegen ist im Hauptbuche wie bisher jeder Kasse, welcher regelmäßig für Rechnung der Kreis- (Generalstaats-) Kasse Zuschüsse geleistet werden, wie dies namentlich bei den Amtskassen, Wasser- und Straßenbaukassen ꝛc. der Fall ist, auch ferner ein Blatt zu eröffnen, damit die gegenseitige Vergleichung in den Büchern der betreffenden Kassen schnell und mit Sicherheit erfolgen kann.

i. Der Quartalsabschluß des Solls ist nicht nur in der Rubrikenwiederholung, sondern auch im Contexte des Hauptbuches selbst darzustellen, wie dies durch §. 7 der Verordnung vom 11. Juni 1838, [302] und durch die Formular Seite 108, 110 und 111 des St.-B. Blatts von 1838 vorgeschrieben ist.

k. Nach §. 7 der erwähnten Verordnung ist die Rubrikenwiederholung fortlaufend für alle vier Rechnungsabtheilungen am Schlusse der Einnahme, beziehungsweise der Ausgabe beizufügen.

4) In den Quartals-Hauptetats, sowie in den Jahres-Hauptetats werden in der Rechnungsabtheilung I. wie bisher nur die Hauptsummen aufgeführt, wogegen in der Rechnungsabtheilung II., III. und IV. alle Rubriken und Unterrubriken speziell zu verzeichnen sind.

5) Alle früheren das Rubrikenschema und dessen Anwendung betreffenden Verordnungen sind hiermit aufgehoben.

6) Wegen der nothwendig gewordenen Abänderung mehrerer Impressensorten erfolgt besondere Verfügung, auch werden den Obereinnehmereien je drei, und den Hauptsteuerämtern je fünf weitere Abdrücke dieser Verfügung sammt Beilagen zum Dienstgebrauche zugesendet werden. Für die Unter-

erheber und Steueraufseher dagegen werden keine Abdrücke der Beilagen dieser Verfügung mit dem Steuerverordnungsblatt abgegeben werden.

---

(320) **Zusätze zum Rubrikenschema und dessen Erläuterungen.**

A. Zum Rubrikenschema.

a. Eröffnung von Einnahmspositionen.

1) Pos. 4½ §. 1½. Kapitalsteuer (Nr. 13944 vom 5. November 1849 Ziff. 12 [30 Anmerkung]).

2) „ 4¾ §. 1¾. Kapitalsteuernachtrag (Nr. 8428 vom 21. Mai 1850 Abth. IV. Ziff. 2 [30]).

3) „ 36½ §. 26½. Gebührenüberschuß von Untererhebersdiensten (Nr. 17767 vom 22. Dezember 1848 [192]).

b. Eröffnung von Ausgabspositionen.

4) Pos. 1½ §. 1½. Abgang und Rückersatz bei der Kapitalsteuer.

5) „ 6½ §. 4½. Katasterkosten der Kapital- (und außerordentlichen Vermögenssteuer Nr. 15677 vom 5. November 1849 V.-Bl. S. 134).

6) „ 10½ §. 6½. Kosten der Steuerrevisionen für die Kapitalsteuer.

7) „ 11½ §. 7½. Hebgebühren der Untererheber von der Kapitalsteuer
(zu 4—7 Nr. 13944 vom 5. November 1849 Ziff. 12 [30. Anmerkung]).

8) „ 48¾ §. 27¾. Abschriftsgebühren der Amtsaktuare (Nr. 552 vom 11. Januar 1848 [144] in Verbindung mit Generale Nr. 14181 vom 9. Oktober 1849).

B. Zu den Erläuterungen.

a. Eigentliche Einnahmen und Ausgaben.

9) Einnahmen unter Pos. 4½ und
Ausgaben „ „ 1½, 6½, 10½ } werden mit Dekretur,
Einnahmen „ „ 36½ und
Ausgaben „ „ 11½ } dagegen ohne Dekretur verrechnet,
Ausgaben unter Pos. 48¾ auf Vidimation des Kontrolbureau bewirkt (siehe die unter A. angeführten Verordnungen).

10) Zu Pos. 5 a. der Ausgaben.
Die Abschriftsgebühren für die Gewerbsgehülfenlisten werden ausnahmsweise ohne Dekretur bezahlt (Nr. 4363 vom 24. März 1846 V.-Bl. S. 20).

11) Zu Pos. 25 c. der Ausgaben.
Zu Diäten und Reisekosten der Obereinnehmereigehülfen, welche nach der Instruktion [83] bei den Bierkesseleichungen verwendet werden, ist Dekretur erforderlich (Nr. 9732 vom 16. Juli 1847 V.-Bl. S. 13).

12) Zu Pos. 41 der Ausgaben.
Der die Steuerkasse treffende Gebührenantheil der Gemeindebeamten für Anwohnung bei den Hundemusterungen erfordert keine Dekretur (Nr. 9565 vom 7. Juli 1846 V.-Bl. S. 41).

b. Uneigentliche Einnahmen und Ausgaben.

13) Wenn eine Centralkasse einer Bezirkskasse neue Münze oder Scheidemünze zusendet, oder wenn eine Bezirkskasse der Centralkasse Münzen zum Einschmelzen aufliefert, so wird die eine Kasse

der andern keinen Ersatz schuldig und beide Kassen haben den Betrag unter Abth. IV. Tit. II. zu verrechnen. Dieselbe Rubrik kommt in Anwendung, wenn eine Bezirkskasse und eine Centralkasse Metallgeld und Papiergeld untereinander umtauschen. (Finanzministerium Nr. 14312 vom 10. Dezember 1850. [211]).

14) Die Zahlungen auf Dotation der Kriegsverwaltung sind als Zuschüsse zur Generalkriegskasse zu behandeln und in den Rechnungen und Rechnungsauszügen als letzte Unterabtheilung der entsprechenden Rubrik zu behandeln (Nr. 6844 vom 4. Mai 1849. [226]).

15) Die Einstandskapitale und Einstandskapitalzinse, welche die Regimentskommandos den Obereinnehmereien zur Auszahlung zusenden, werden unter Rechnungsabtheilung IV. Tit. V. f. „von und für fremde Kassen" gebucht. Die den Erläuterungen zum Rubrikenschema der Abtheilung IV. Tit. V. f. beigefügte Bemerkung findet auf sie keine Anwendung (Nr. 7827 vom 4. Juni 1846 [256 Zusatz]).

16) Ebendaselbst werden auch die den Obereinnehmereien von den Regimentskommandos zur Zahlung zugehenden Kleinmonturguthaben beurlaubter Unteroffiziere und Soldaten behandelt (Nr. 9186 vom 30. Juni 1846 [257]).

---

5. Dekreturen.

Steuerdirection Nro. 18,203 vom 7. November 1837.

(321.) Unterzeichnung der Dekreturen.

Das Gr. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 26. Oktober l. J. Nr. 7489 hierher eröffnet, daß nach höchster Entschließung aus Gr. Staatsministerium vom 19. Oktober l. J. Nr. 1648, künftig

a. alle Einnahms- und Ausgabs-Dekreturen zu mehrerer Sicherheit des Aerars gegen mögliche Irrthümer und Gefährde, außer dem Vorstand bei allen Kollegialstellen, wie theilweise schon angeordnet ist, auch von einem Mitgliede des Kollegiums unterzeichnet, und

b. die Rechner, welche Dekreturen, bei denen diese Form nicht beobachtet ist, nicht zur Verbesserung des Mangels zurücksenden, und Revisoren, welche denselben nicht rügen, mit einer arbiträren Ordnungsstrafe belegt werden sollen. Vergl. [324].

Steuerdirection Nro. 1173 vom 23. Januar 1838.

(322.) Unterzeichnung der Dekreturen.

Das Gr. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 13. Januar 1838 Nro. 357 hierher eröffnet, daß vorstehend bekannt gemachte höchste Entschließung aus Gr. Staatsministerium vom 19. Oktober l. J. Nro. 1648 über die Unterzeichnung der Einnahms- und Ausgabs-Dekreturen auch auf alle an die Kassen ergehenden Verfügungen, welche auf die Anweisung, die Aufhebung, oder die Abänderung von Einnahmen und Ausgaben Bezug haben, auszudehnen sei.

Steuerdirection Nro. 14,596 vom 12. November 1839.

(323.) Unterzeichnung der Dekreturen.

Nach Erlaß Gr. Finanzministeriums vom 28. v. M. Nro. 7995 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchste Entschließung aus Gr. Staatsministerium vom 24. Oktober d. J. Nro.

1756 gnädigst zu verfügen geruht, daß nicht nur die Einnahms- und Ausgabs-Dekreturen im engeren Sinne, sondern alle an die Staatskassen ergehenden Verfügungen ohne Unterschied, ob sie eigentliche oder uneigentliche Einnahmen oder Ausgaben, deren Anweisung, Aufhebung, Abänderung oder nähere Bestimmung betreffen, oder Kreditseröffnungen für andere Kassen aussprechen, nicht nur von dem Vorstande, sondern auch von einem Mitglied des Kollegiums unterzeichnet werden sollen.

Diese höchste Entschließung wird hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter derartige Verfügungen, welche nicht mit doppelter Unterschrift versehen sind, zur Vervollständigung zurückzugeben haben, von der Steuerrechnungsrevision aber die Nichtbefolgung dieser Vorschrift bei der Rechnungsabhör zu rügen ist.

Steuerdirection Nro. 4,595 vom 12. März 1850.

(324.) Unterzeichnung der Dekreturen.

Nach Erlaß Gr. Finanzministeriums vom 2. d. M. Nro. 3,795 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst allerhöchster Entschließung aus Gr. Staatsministerium vom 22. v. M. Nro. 371 beschlossen, daß die Bestimmung der Staatsministerialentschließung vom 19. Juni 1844 Nro. 944, wornach die Kassenbeamten, welche die Einholung der zweiten Unterschrift auf Dekreturen und ähnlichen Verfügungen an die Staatskassen vor deren Vollzug unterlassen, im ersten Fall um 30 kr. und in Wiederholungsfällen um 1 fl. zu bestrafen sind, aufzuheben und den dekretirenden Behörden anheim zu geben sei, wegen unterbliebener Einholung der zweiten Unterschrift nach Befund der Umstände mit Erinnerung, Strafandrohung oder Geldstrafe einzuschreiten.

---

6. Behandlung der ungewissen Aktiven.

Ministerium des Innern vom 18. Mai 1832.

(325.) Behandlung der ungewissen Aktivreste der Jurisdictionsgefäll- und Amtskassen.

Um die Rechnungen von allen illiquiden oder auf längere Zeit inexigiblen Aktivresten zu reinigen und dadurch die Mißstände zu beseitigen, die das mehr- und oft vieljährige Nachführen solcher Reste sowohl für das Rechnungswesen selbst als für die Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds in seinem wahren Betrag bisher veranlaßt hat, sieht man sich nach gepflogener Kommunikation mit Gr. Finanzministerium und der Gr. Oberrechnungskammer veranlaßt zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Vom 1. Juni 1832 an, sind alle Forderungen, die wegen irgend eines Grundes, sei es wegen eines obschwebenden Prozesses oder weil der Zahlungspflichtige noch kein Vermögen besitzt, aber welches zu hoffen hat, oder weil sein Vermögen wegen Nutznießungsrecht eines Andern nicht zugriffsfähig ist ꝛc. vorerst nicht beigetrieben werden können, nicht mehr in der Rechnung selbst aufzuführen, sondern in ein besonderes „Verzeichniß der zur Zeit unbeibringlichen Aktivreste" zu bringen.

Dieses Verzeichniß, das nach Muster VIII. 10 gefertigt wird, ist jedes Jahr mit der Rechnung abzuschließen, es bildet einen Anhang zu dieser.

Am Schluß hat der Verrechner zu bekräftigen, daß sämmtliche darin enthaltene Posten aus den dabei angegebenen Gründen zur Fortführung in diesem Verzeichniß geeignet seien.

Die Rechnungsrevision ist zur genauen Prüfung desselben angewiesen.

Die ungelöschten Posten vom abgelaufenen Jahr werden sogleich in das für das folgende Rechnungsjahr aufzustellende Verzeichniß übertragen.

§. 2. Jeder Eintrag in das Verzeichniß und jede Löschung eines als unbeibringlich konstatirten Postens erfordert die Ermächtigung der dekretirenden Behörde; die desfallsigen Dekrete sind dem Verzeichniß beizulegen.

§. 3. Die am Schlusse des Rechnungsjahrs 1831 vorhandenen, zur Aufnahme in das fragliche Verzeichniß sich eignenden Aktivreste sind nun zwar, wie solche die Rechnung pro $18\frac{31}{32}$ nachweist, in das neue Hauptbuch pro $18\frac{32}{33}$ noch einmal zu übertragen, aber auch alsbald aus demselben wieder abzuführen.

Bei ihrer Abführung ist zwischen solchen, welche bisher nur innerhalb Falzes gelaufen — und jenen, welche bereits im Soll vorgetragen sind, zu unterscheiden. Bei den letztern kann der Uebertrag in das Verzeichniß nur mittelst ihrer Durchführung im Haben der Einnahme und im Haben der Ausgabe sub rubro „Abgang" und zwar unter Berufung auf die betreffende Ordnungszahl des Verzeichnisses geschehen.

Die Transferirung der erstern, nämlich der etwa innerhalb Falzes laufenden Reste in das Verzeichniß, kann auf kurze Weise unter Beziehung auf die Seite der Rechnung, wo der Posten gebucht war, und unter gleichmäßiger Berufung auf die Ordnungszahl des Verzeichnisses in der Rechnung stattfinden.

Die Rechnungsrubrik „Abgang" zerfällt vom 1. Juni 1832 an in folgende zwei Unterabtheilungen:

a. durch Uebertrag in das Verzeichniß der ungewissen Aktivreste,

b. wirklicher Abganz oder Verlust.

Auch in den vierteljährigen Rechnungsextrakten muß diese Unterscheidung beobachtet werden.

§. 4. Jeder neu sich ergebende Posten vorangezeigter Art ist nicht in Rechnungseinnahme, sondern sogleich in das gedachte Verzeichniß zu weisen, zu welchem Ende, soweit es immer thunlich, vorher zu erheben ist, ob die Forderung der Verrechnung zur Zeit, wo sie entsteht, betrieben werden kann oder nicht.

§. 5. Wird bei einem Posten, der, weil er zur Zeit seiner Entstehung für exigibel gehalten wurde, im Rechnungssoll vorgetragen worden ist, die Betreibung in der Folge unterbrochen, so ist wegen seiner Entfernung aus der Rechnung nach §. 2 und 3 zu verfahren.

§. 6. Die in diesem Verzeichniß laufenden Aktivreste sind, wie die andern, wo es die Verhältnisse zulassen, nachdrücklich zu betreiben.

Muß die Betreibung deswegen verschoben werden, weil der Zahlungspflichtige erst Vermögen zu hoffen hat, oder weil sein Vermögen sich im zeitlichen oder lebtäglichen Genuß eines andern befindet, so hat die Verrechnung alljährlich amtliche Nachricht einzuziehen, ob der Fall, von dem die Betreibungsfähigkeit der Forderung abhängt (Ableben der Eltern, des Nutznießers, Erreichung der Volljährigkeit des Schuldners 2c.) eingetreten sei oder nicht.

Sie hat überdem jede Forderung gleich bei ihrer Entstehung im Unterpfandsbuch eintragen und sich einen Auszug darüber ausstellen zu lassen.

Diese Auszüge und jene Nachrichten behält sie bei ihren Betreibungsakten.

Die Kreisregierungen werden letztere von Zeit zu Zeit abverlangen und prüfen lassen, ob die Verrechnung jene Vorschriften gehörig befolgt habe.

§. 7. Zur Vereinnahmung flüssig gewordener Reste in der Rechnung bedarf es keiner weitern Dekretur. Sie geschieht unter dem betreffenden Titel in der Abtheilung II., in sofern der Posten

nicht in demselben Etatjahr, in welchem er entstanden ist, flüssig wird, wo dann die Einnahmsverrechnung in Abtheilung III. geschieht.

§. 8. Sobald ein Aktivrest als absolut unbeibringlich sich herausstellt, ist unter Vorlage der betreffenden Urkunden die Abgangsdekretur und die Ermächtigung zu Löschung des Postens in dem Verzeichniß einzuholen.

Die Löschung geschieht mittelst Unterstrichs des Eintrags bei der betreffenden Ordnungszahl.

§. 9. Rückstände, die zwar augenblicklich nicht erhebbar sind, die aber in bestimmten Terminen bezahlt werden, bei denen also die Beibringlichkeit nicht im Zweifel ist, z. B. die in Gant verwiesenen Posten ꝛc., gehören nicht in das oben angeordnete Verzeichniß, sie werden in der Rechnung vorgetragen.

§. 10. Die Summen des Verzeichnisses der zur Zeit unbeibringlichen Aktivreste erscheinen weder in dem Situationsetat, noch in den Rechnungsextrakten, dagegen wird den letztern für das IV. Quartal jeweils die Nachweisung angehängt.

a. wie viel diese Reste zu Anfang des Rechnungsjahrs betragen haben,
b. wie viel dergleichen während desselben hinzugekommen, und
c. wie viel deren flüssig, wie viel abgängig geworden sind,
d. wie viel also die Reste am Ende des Rechnungsjahrs betragen.

Steuerdirection Nro. 15,170 vom 16. August 1833.

(326.) Behandlung der ungewissen Aktivreste der Obereinnehmereien.

Die Verordnung des Gr. Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1832 über die Behandlung der zur Zeit unbeibringlichen Aktivreste bei den Jurisdiktionsgefällverrechnungen und den Amtskassen wird in Gemäßheit Erlasses Gr. Finanzministeriums vom 6. d. M. Nro. 6064 in ihrem ganzem Umfang auf sämmtliche in die Obereinnehmereikassen fließenden Gefälle anwendbar erklärt, mit dem Anfügen, daß in das vorgeschriebene Verzeichniß insbesondere auch die wegen Grenzdifferenzen zur Zeit nicht einbringlichen Steuerrückstände nach eingeholter diesseitiger Genehmigung einzutragen sind.

Steuerdirection Nro. 6074 vom 13. März 1835.

(327.) Behandlung der ungewissen Aktivreste der Obereinnehmereien.

Unter Bezug auf die vorstehende Verordnung vom 16. August 1833 Nro. 15,170 wird in Gemäßheit Erlasses Gr. Finanzministeriums vom 24. Februar 1835 Nro. 1272 weiter verfügt:

1) vom 1. Juni 1835 an zerfällt das Verzeichniß über die ungewissen Aktivreste in zwei Abtheilungen:

I. vom vorhergehenden Jahre,
II. Zugang im laufenden Jahre.

2) Nach Kolonne 9 des vorgeschriebenen Formulars wird eine weitere Spalte eröffnet mit der Ueberschrift:

„Stand der Aktivreste am Schlusse des Rechnungsjahres".

3) Das Verzeichniß wird gleichzeitig mit der Rechnung abgeschlossen und summirt.

Systematisch geordnete Sammlung aller durch das großh. bad. Steuerverordnungsblatt vom 1. Jan. 1827 bis zum 31. Dez. 1850 verkündeten . .. und keiner andern Verordnungssammlung einverleibten Gesetze und Verordnungen

Karlsruhe 1852